Ebhardt

Gesetze,

Verordnungen und Ausschreiben

für den Bezirk

des

Königl. Consistorii zu Hannover,

welche

in Kirchen- und Schulsachen

ergangen sind.

Zusammengestellt

und

mit Genehmigung des Königlichen Consistorii

herausgegeben

von

Christian Hermann Ebhardt,

Obergerichtsanwalte und Notare zu Hannover.

Erste Folge. 1845—1857.

Hannover 1858.

Im Verlage der Helwing'schen Hofbuchhandlung.

Vorwort.

Diese Fortsetzung der „Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für den Bezirk des Königl. Consistorii zu Hannover, welche in Kirchen- und Schulsachen ergangen sind," umfaßt den Zeitraum von 1845 bis 1857 einschließlich; schließt sich also an die Hauptsammlung unmittelbar an. Sie ist nach denselben Grundsätzen zusammengestellt, welche bei Bearbeitung der letzteren geleitet haben. Auch diese Fortsetzung hat durchaus keinen officiellen Charakter, ungeachtet der Genehmigung, welche das Königliche Consistorium zu derselben ertheilt und ungeachtet der Mittheilungen, durch welche diese hohe Behörde ganz wesentlich zur Vervollständigung der Arbeit beigetragen hat.

Hannover, im Juli 1858.

C. H. Ebhardt.

Inhalt.

Abtheilung I.

Abtheilung II.

Kirchen-Regierung.

Abtheilung III.

Geistlichkeit.

Abtheilung VII. Seite.

Abtheilung VIII.

Abtheilung IX.

Schulsachen.

Abtheilung I.

Allgemeine Kirchen-Gesetze.

Band I. S. 1.

Allgemeine Kirchen-Gesetze sind in neuerer Zeit nicht erlassen, wohl aber ist nach einem Consistorial-Ausschreiben vom 13. October 1853 ein unveränderter Abdruck der Calenberg'schen und der Lüneburg'schen Kirchen-Ordnung bei dem Buchhändler Carl Rümpler in Hannover erschienen.

Abtheilung II.

Kirchen-Regierung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Band I. S. 533.

Auszug aus dem Gesetze, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betr., vom 5. September 1848.

§. 6. Jeder Landes-Einwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.

§. 8. Alle Real- und Personal-Befreiungen von allgemeinen Staatslasten fallen ohne Entschädigung hinweg.

§. 14. Alle Real- und Personal-Befreiungen von Gemeindelasten fallen ohne Entschädigung hinweg.

§. 23. In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchen-Gewalt vom Könige, soweit es die Kirchen-Verfassung mit sich bringt, unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen geistlichen und weltlichen Personen bestehen, unter Königlicher Oberaufsicht ausgeübt, vorbehältlich der den Gemeinden und Einzelnen dabei zustehenden Rechte.

Ueber Abänderungen in der bestehenden Kirchen-Verfassung wird der König mit einer von Ihm zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von Ihm bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise erwählt werden, berathen.

Einer solchen Berathung bedarf es auch dann, wenn vor Einrichtung von Synoden für das ganze Königreich oder einzelne Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben und namentlich in der Liturgie Veränderungen vorgenommen werden sollen.

Den Kirchengemeinden soll eine allgemeinere Betheiligung bei der Anstellung ihrer Prediger eingeräumt werden, soweit solches von der allgemeinen Gesetzgebung abhängt.

§. 24. Der erste Absatz des §. 70. des Landesverfassungsgesetzes von 1840*), die amtlichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle betr., ist aufgehoben.

§. 25. Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden.

§. 26. Dem ersten Absatze des §. 72 des Landesverfassungsgesetzes vom 1840 (die Bestätigung von Predigern u. s. w. betr.) ist hinzugesetzt: die Gründe sollen jeder Zeit mitgetheilt werden.

§. 27. Der sechste Absatz des §. 75 des Landesverfassungsgesetzes (Berufungen wider Entscheidungen über Abänderungen von Stiftungen betr.) ist gestrichen.

§. 28. Es sollen Kirchenvorstände gebildet werden, welche aus den Predigern und von den Gemeinden gewählten Mitgliedern derselben bestehen. Diese Kirchenvorstände sollen die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten führen. Das Nähere darüber wird, unter Berücksichtigung der Rechte der Patronen, gesetzlich bestimmt werden.

§. 29. Zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Schulgemeinde ein Schulvorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden.

§. 30. Die Bestimmungen über die Befreiung von Gemeindelasten finden auf Leistungen oder Lasten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken Anwendung.

---

*) Band I. S. 533.

Gesetz, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen, so wie die Errichtung eines Staatsgerichtshofes betr., vom 7. October 1855.

Georg der Fünfte, ꝛc. ꝛc. Wir haben mit Befremden und Mißfallen vernommen, daß eines Unserer Gerichte unter gänzlicher Verkennung seiner Stellung sich die Befugniß angemaßt hat, die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit Unserer Königlichen Verordnung vom 1. August d. J. über die Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 ꝛc. in den Kreis der richterlichen Prüfung und Entscheidung zu ziehen.

Da jedoch den Gerichten und Verwaltungsbehörden Unserer Lande eine Entscheidung darüber nicht eingeräumt werden darf, ob die gesetzgebende Gewalt vom Landesherrn gebührend ausgeübt worden sei, eine Entscheidung, welche nur geeignet sein würde, alle Gewalten im Staate zu verwirren, den Richter über den Gesetzgeber zu stellen und einen anarchischen Zustand hervorzurufen; Wir auch nicht gemeint sind, derartige unerlaubte und gefährliche Eingriffe in Unsere Souverainitätsrechte zu dulden und ferner ungeahndet hingehen zu lassen, die Dringlichkeit des sofortigen Einschreitens eine zuvorige ständische Mitwirkung aber nicht gestattet, so sehen Wir Uns veranlaßt, zur Erhaltung der durch den obigen Vorgang bereits ernstlich bedroheten Ordnung, im Interesse des gefährdeten Staatswohles, auf Grund des § 122 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 folgendes Gesetz hierdurch zu erlassen.

§. 1. Wer als Mitglied eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde — einschließlich der Magistrate — oder als Kirchendiener in Erkenntnissen, Bescheiden, öffentlichen Erlassen oder bei sonstigen amtlichen Handlungen die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der von Uns verkündigten Gesetze und Verordnungen seiner Beurtheilung unterzieht und bestreitet, soll wegen der darin befindlichen, mit der Amtspflicht unvereinbaren Auflehnung wider Unsere Königliche Prärogative und wider die Verfassung im Disciplinarwege mit Dienstentlassung bestraft werden.

§. 2. Der betreffende vorgesetzte Departements-Minister hat, sobald eine solche Auflehnung zu seiner Kenntniß gelangt, die sofortige Suspension des fraglichen Angestellten vom Dienste, jedoch mit einstweilen ungeschmälerter Belassung der Diensteinnahme, auszusprechen und zu verfügen.

§. 3. Die nach Maßgabe des §. 1 dieses Gesetzes auszuübende Disciplinarstrafgewalt wird für das ganze Königreich einem Staatsgerichtshofe übertragen.

§. 4. Derselbe soll aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen, welche den höheren Landesgerichten angehören und dauernd von Uns hierzu ernannt werden.

Dem Staatsgerichtshofe wird ein Staatsanwalt, ein Substitut desselben, ein Secretair und das nöthige Hülfspersonal beigeordnet.

Die Functionen des Staatsanwalts richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafproceßordnung; es soll jedoch derselbe Unseren einzelnen Departements=Ministern behufs Anwendung dieses Gesetzes unmittelbar unterworfen sein.

Der Sitz des Staatsgerichtshofes wird in Unserer Residenzstadt bestimmt. Derselbe hat die Stellung eines ordentlichen Richter=Collegiums.

§. 5. Alle Richter, Verwaltungsbeamte und Kirchendiener sind verpflichtet, den Aufforderungen des Staatsgerichtshofes willige Folge zu leisten, welchem zu solchem Zwecke innerhalb seines Wirkungskreises die Ordnungsstrafgewalt nach §. 53 des Staatsdienergesetzes beigelegt wird.

§. 6. Hinsichtlich des Verfahrens gelten in analoger Anwendung die Vorschriften der Strafproceßordnung über das Verfahren in leichten Straffällen, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Staatsanwalt bedarf zur Erhebung einer Beschuldigung wegen Auflehnung der Genehmigung des betreffenden Departements=Ministers.

2) Hält der Staatsanwalt eine Voruntersuchung für erforderlich, so hat er eine solche bei dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes zu erwirken, welcher einen Unserer richterlichen Beamten mit Führung der Voruntersuchung beauftragt.

3) Die Geschäfte der Rathscammer im Falle einer Voruntersuchung werden vom Staatsgerichtshofe selbst wahrgenommen.

4) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Es können jedoch bestimmte Personen, deren Gegenwart der Beschuldigte wünscht, mit Genehmigung des Staatsgerichtshofes der Verhandlung beiwohnen.

5) Das verurtheilende Erkenntniß des Staatsgerichtshofes bedarf zur Gültigkeit Unserer Königlichen Sanction. Dagegen bleibt Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen.

6) Die Strafe der Dienstentlassung wird auf Betreiben des Staatsanwaltes in der Weise vollzogen, daß derselbe eine Original=Ausfertigung des Urtheils dem betreffenden Departements=Minister mittheilt welcher Unsere Königliche Sanction einzuholen und sodann für die Ausführung des Urtheils Sorge zu tragen hat.

§. 7. Alle diesem Gesetze widerstreitenden Vorschriften sind damit aufgehoben.

§. 8. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und werden Unsere Ministerien der Justiz und des Innern mit der Ausführung beauftragt.

Dasselbe soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Hannover, den 7. October 1855.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. d. Decken.
v. Borries. Gr. Platen=Hallermund.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorſtehendes Geſetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majeſtät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden iſt.

Hannover, den 7. October 1855.

G. Danckert,
Generalſecretair des Juſtiz=Miniſteriums.

---

2. Behörden und deren Befugniſſe. Geſchäftsgang bei denſelben.

A. Conſiſtorium.

Der Director des Königlichen Conſiſtoriums zu Hannover iſt als ſolcher Mitglied des Staatsraths. Königliche Verordnung, betr. Umgeſtaltung des Staatsraths, vom 26. Januar 1856. — Nach der durch die Bekanntmachung des General=Poſt=Directoriums vom 25. Auguſt 1854 veröffentlichten Zuſammenſtellung der Portofreiheiten genießen die Königlichen Conſiſtorien die Portofreiheit für Briefe und Acten ohne Einſchränkung; dann für Gelder bis 30 Rthlr., abgehend ohne Unterſchied des Empfängers, ankommend von Predigern, Superintendenten und General=Superintendenten. Auch den Conſiſtorial=Directoren und den, deren Stelle vertretenden, mit dem Vorſitze beauftragten Räthen iſt die perſönliche Portofreiheit für Briefe bis zu acht Loth Zollgewicht nach und von Orten des Hannoverſchen Poſtbezirks bis auf Weiteres bewilligt.

a. Geſchäftsumfang.

aa. Oberaufſehende Gewalt.

Kirchen= und Schulberichte. Aufſicht über Kirchen= und Schuldiener und Candidaten; Prediger=Convente.

(Band I. S. 550.)

Die Kirchen= und Schulberichte ſind durch das Ausſchreiben, die Kirchen= und Schul=Viſitationen betr., vom 29. November 1853 abgeſtellt.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche unter demſelben ſtehende General= und Special=Superintendenten, auch geiſtliche Miniſterien in den Städten, die Tentamina und Examina rigorosa betr., vom 31. März 1845.

Nach einer ſeit dem Jahre 1841 höhern Orts getroffenen Einrichtung werden die Tentamina mit den Studioſen der Theologie gegenwärtig nur zu beſtimmten Terminen und zwar bis auf weitere Verfügung jährlich um Oſtern, Johannis und Michaelis bei Unſerm Collegio abgehalten.

Die Studiosen der Theologie werden daher, wenn sie nach Vollendung des vorschriftsmäßigen Lebensalters von 25 Jahren um das Tentamen bei Uns nachsuchen, jene Termine zu beachten, und für den Ostertermin bis Ablauf des Monats Januar, für den Johannistermin bis Ablauf des Monats April, für den Michaelistermin aber bis Schluß des Monats Julius, spätestens sich bei Uns zu melden haben, damit dann, insofern die für jeden Termin zuzulassende Zahl von Examinanden solches gestattet, ihr Meldungsgesuch für den gewünschten Zeitpunkt, eventuell aber später Berücksichtigung finden könne.

Das Examen rigorosum, um welches das Gesuch erst nach vollendetem 29. Lebensjahre des Candidaten und nicht vor Ablauf zweier Jahre nach bestandenem Tentamine eingereicht werden darf, ist nach wie vor an bestimmte Termine nicht gebunden.

Uebrigens werden hinfort und zwar vom 1. April d. J. an alle von da ab zu tentirende und rigorose zu examinirende und in diesen Prüfungen bestandene Candidaten des Predigtamts über den Ausfall dieser Prüfungen eine Resolution nebst angefügtem generellen Zeugnisse empfangen, letzteres, um damit über die ihnen ertheilte venia concionandi, wegen welcher Unser heutiges besonderes Ausschreiben das Nähere ergiebt, bei dem betreffenden Ephorus sich ausweisen zu können; wobei Wir bemerken, daß inskünftige dem Bewerbungsgesuche um das Examen rigorosum diejenige Resolution nebst angefügt gewesenem Zeugnisse von dem Bittsteller originaliter beizulegen sein wird, welche auf Grund der vorhin erwähnten neuen Einrichtung nach bestandenem Tentamine ihm ertheilt worden war. Daß fragliches Gesuch von einem auf das Elementar-Schulwesen sich beziehenden, in deutscher Sprache abzufassenden Aufsatze begleitet sein müsse, ist bereits in Unserm Ausschreiben vom 4. Februar 1841*) bestimmt.

Die Ephoren werden jedem Prediger ihrer Inspection ein Exemplar dieses in hinlänglicher Anzahl erfolgenden Ausschreibens zur Niederlegung in der Pfarr-Registratur mitzutheilen, auch die hiebei in Betracht kommenden Studiosen und Candidaten der Theologie von dessen Inhalt zu deren Nachachtung in Kenntniß zu setzen haben, das Duplicat des Ausschreibens aber anhero remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Ertheilung der Erlaubniß zum Predigen betr., vom 31. März 1845.

Zur Behauptung der Würde der Kanzel und des öffentlichen Gottesdienstes finden Wir uns veranlaßt, die wegen der Erlaubniß zum

*) Band I. S. 601.

Predigen in Unſerm Ausſchreiben vom 18. März 1819 *) enthaltenen Vorſchriften, mit Hinweiſung auf §. 1 des darin angezogenen Landesherrlichen Edicts vom 27. September 1735 (Corp. Constit. Calenb. T. I. pag. 888 f. und Lüneb. T. I. pag. 1078 f.) hiedurch nicht nur zu erneuern, ſondern auch, unter höherer Genehmigung, wie nachfolgt, theilweiſe näher zu beſtimmen und zu ergänzen.

§. 1. Schülern, welche dem Studium der Theologie ſich zu widmen zur Abſicht haben, iſt die Kanzel zu betreten überall noch nicht geſtattet.

§. 2. Studirenden der Theologie aus hieſigem Conſiſtorial-Bezirke, welche im Univerſitäts-Studium begriffen ſind, kann von einem inländiſchen Superintendenten oder Senior Miniſterii nur inſofern, als jene wenigſtens ſchon ein volles Jahr das theologiſche Studium getrieben haben, die Kanzel zu betreten geſtattet werden.

Die Superintendenten und Senioren des hieſigen Conſiſtorial-Bezirks haben die desfallſige Erlaubniß ſtets nur für den einzelnen Fall nach geſchehener Durchſicht der zu haltenden Predigt und zwar ſchriftlich zu ertheilen. Iſt ein ſolcher Studirender Mitglied des homiletiſchen Seminars der Landes-Univerſität, ſo genügt für ihn der durch Namens-Unterſchrift und Siegel gehörig beglaubigte generelle oder ſpecielle Erlaubnißſchein der Direction jenes Seminars.

§. 3. Hinſichtlich eines ſolchen Studioſus der Theologie, welcher zwar den academiſchen Curſus beendigt, jedoch das bei Unſerm Collegio abzuleiſtende Examen praevium noch nicht beſtanden hat, iſt von dem Ephorus, inſofern anderweitige Bedenken nicht vorliegen, nach der unter §. 2. den Superintendenten gegebenen Vorſchrift, mithin unter Beſchränkung der Erlaubniß auf den jedesmaligen einzelnen Fall, zu verfahren.

§. 4. In Anſehung der praevie examinirten Studioſen der Theologie bleibt die in Unſerm Ausſchreiben vom 29. Januar 1833 **) dahin enthaltene Eröffnung, daß die mit № 1 und 2 verſehenen Reſolutionen die Ertheilung der venia concionandi durch die Ephoren als ſtattnehmig erſcheinen laſſen, fernerhin maßgebend. Was aber diejenigen praevie examinirten Studioſen betrifft, welche für dieſes Examen nur die Reſolution № 3 erlangen, ſo iſt ihnen von den Superintendenten und Senioren der geiſtlichen Miniſterien die venia concionandi nur nach ſorgfältiger Erwägung und zwar nur für Haltung jeder einzelnen vorgängig geprüften Predigt zu ertheilen. Den völlig zurückgewieſenen Studioſen der vierten oder letzten Claſſe der Reſolutionen muß die venia concionandi, wofern die fragliche Reſolution ein Anderes nicht ausnahmsweiſe geſtatten ſollte, überall verweigert werden.

§. 5. Candidaten des Predigtamts, welche das Ten-

*) Band I. S. 549. — **) Band I. S. 595.

tamen oder auch das Examen rigorosum bei Uns bestanden haben, steht auch ohne specielle Erlaubniß des Superintendenten frei, die Kanzel zu betreten.

Wie inzwischen nach Inhalt Unseres heutigen desfallsigen Ausschreibens über das gehörige Bestehen eines dieser beiden Examina hinführo ein Zeugniß von Uns ausgestellt werden wird, so sind alle vom 1. April d. J. an tentirte oder rigorose examinirte Candidaten verpflichtet, dem jedesmaligen Ephorus, in dessen Inspection sie sich aufhalten, das bezeichnete, über die venia concionandi sich zugleich aussprechende Zeugniß vorzulegen.

§. 6. Für fremde, dem hiesigen Consistorial-Bezirke nicht angehörende, Theologie Studirende, gelten die Bestimmungen der §§. 2 und 3. Candidaten der Theologie, die einem andern Hannoverschen Consistorial-Bezirke, oder dem Auslande angehören, werden nur dann von den Ephoren mit einem Erlaubnißscheine zum Predigen versehen werden dürfen, wenn nicht nur in Absicht auf ihre Persönlichkeit irgend ein Bedenken nicht vorliegt, sondern von ihnen auch ein Zeugniß ihrer zuständigen kirchlichen Behörde, welches für deren Verwaltungs-Bezirk die veniam concionandi ihnen unzweideutig zuspricht, vorgängig producirt ist.

Vermögen sie Letzteres nicht, so ist bei übrigens unbedenklicher Belegenheit der Sache die Erlaubniß auf die jedesmalige, Ephoratsseitig geprüfte Predigt zu beschränken, in etwa zweifelhaften Fällen aber zu Unserer Entschließung anhero zu berichten.

§. 7. Jeder Studiosus oder Candidat der Theologie, dem nach Maßgabe des gegenwärtigen Ausschreibens die Erlaubniß zum Predigen, sei es für einen einzelnen Fall oder im Allgemeinen, ertheilt wird, hat die Verpflichtung, die Concepte seiner Kanzelvorträge aufzubewahren, um solche auf Verlangen dem betreffenden Ephorus oder Uns zur etwaigen spätern Einsicht vorzulegen.

§. 8. Wie im Allgemeinen für die Eröffnung der Kanzel es nicht nur auf die hinlängliche Geschicklichkeit, sondern zugleich ganz vorzüglich auch auf die sonstige, in Absicht auf Lehre und Wandel vorhandene Würdigkeit des Prädicanten ankommt, diese also einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen darf, so wird es nicht erst der Erinnerung bedürfen, daß die entweder von Uns oder von einem Ephorus in Unserm Namen ertheilte Erlaubniß zum Predigen aus Rücksichten, welche der angedeutete Gesichtspunct mit sich bringen müßte, nöthigenfalls zurückgenommen werden kann.

§. 9. Sämmtliche Geistliche werden ernstlich erinnert, Theologie Studirende und Candidaten nur unter Beachtung der in diesem Ausschreiben enthaltenen Vorschriften, also namentlich nur unter der gehörigen Orts beschafften und resp. nachgewiesenen Erlaubniß, zum Predigen zuzulassen. Sollte wider Erwarten ein Prediger den ergangenen Bestimmungen zuwider handeln, oder würde ein Studiosus oder Candidat von der erhaltenen Erlaubniß einen unziemlichen Gebrauch machen, so wollen Wir

darüber die pflichtmäßige Anzeige des betreffenden Ephorus gewärtigen.

§. 10. Zu sämmtlichen General= und Special=Superintendenten, auch Senioren der geistlichen Ministerien, hegen Wir die gerechte Zuversicht, daß sie, um der Absicht des Eingangs erwähnten Landesherrlichen Edicts §. 1 zu entsprechen, den Inhalt des gegenwärtigen Ausschreibens genau befolgen, bei Ausstellung der erforderlichen Erlaubnißscheine mit Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, und die Aufsichtsführung wegen des vorliegenden Gegenstandes sorgfältigst wahrnehmen werden. Ein Exemplar dieses in hinlänglicher Anzahl ergehenden Ausschreibens ist jedem Prediger des Ephoral=Bezirks zur Niederlegung in der Pfarrregistratur zuzustellen, das Duplicat aber, mit den Praesentatis der Prediger versehen, mittelst Berichts zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Studiosen und Candidaten der Theologie, insbesondere deren Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen Schulaufsicht betr., vom 15. April 1852.

Wir haben bereits in Unserem Ausschreiben vom 4. Februar 1841,*) die Studiosen und Candidaten der Theologie, insbesondere deren Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen Schulaufsicht betreffend, auf die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer entsprechenden Tüchtigkeit für die den Predigern obliegende nächste Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen, so wie auf das Erforderniß der zu diesem Zwecke von den Studiosen und Candidaten der Theologie zu erstrebenden Bildung aufmerksam gemacht, und die zu solchem Behufe dienlichen Anforderungen und Wünsche zu erkennen gegeben.

Wenngleich Wir nun in Folge Unseres gedachten Ausschreibens mehrfach und nicht ohne manche Befriedigung ersprießliche Wirkungen sowohl bei den Candidatenprüfungen und in den jährlichen Studienberichten überhaupt, als auch insonders in den bei den Meldungen zum Examen rigorosum vorgelegten Speciminibus scholasticis zu beobachten Gelegenheit gefunden haben, so mögen Wir doch nicht bergen, daß der in Rede stehende wichtige Gegenstand noch angelegentlicher, schärfer und allgemeiner von denen, die zur künftigen Verwaltung des Pfarramts bestimmt sind, ins Auge gefaßt werden muß, indem Unseren Beobachtungen auch vielfache Mängel in dieser Beziehung nicht haben entgehen können. Wir

---

*) Band I. S. 601.

sehen Uns demnach um so dringender verpflichtet, die Studiosen und Candidaten der Theologie, welche Unserem Sprengel angehören, hiemit auf das Bedürfniß gründlicher Vorbereitung und Bildung für die pfarramtliche Schulaufsicht wiederholt und ernstlich hinzuweisen, und denselben ein eifriges Streben nach der hierunter erforderlichen Qualification eben so ernstlich zur Pflicht zu legen. Wie selbige hierzu in der gehörigen Erwägung und Würdigung des innigen und lebendigen Zusammenhanges, welcher zwischen Kirche und Schule erhalten werden muß, und in Bemessung des segensreichen Einflusses, welchen hiernach der Diener der Kirche auf die Volksschule als deren nächster Leiter und Aufseher gewinnen kann und soll, den wirksamsten Antrieb finden werden: so wollen Wir denselben nicht unverhalten sein lassen, daß Wir bei den abzuhaltenden Examinibus rigorosis die auf den beregten Theil der Vorbildung für das Pfarramt zu nehmenden Rücksichten stets im Auge behalten und hinfüro in erhöheter Maße, den fortschreitenden Forderungen, welche mit Recht an die Schulaufsicht des Pfarrers gestellt werden, entsprechend, zur Geltung bringen wollen. Wir ermahnen daher die Studiosen und Candidaten und erwarten von denselben, daß sie durch treue Benutzung der bereits in Unserem Ausschreiben vom 4. Februar 1841 gegebenen Andeutungen, durch sorgfältige schulkundliche Studien und zweckmäßige practische Übungen sich dieser Seite ihrer pflichtmäßigen Ausbildung, im lebendigen und einheitlichen Zusammenhange mit dem übrigen, unausgesetzt und eindringend zu pflegenden theologischen Studienbetriebe, mit alle dem Ernste und der ganzen Gewissenhaftigkeit sich annehmen, welche durch den Dienst der Kirche im Verhältnisse zur christlichen Volksschule erfordert werden.

Wir vertrauen gern, daß die Ephoren und Prediger, wie sie für sich selbst in dem Inhalte dieses Ausschreibens eine erweckliche Anregung hinsichtlich der ihnen obliegenden Schulaufsicht finden werden, so auch ohne Unser Erinnern geneigt und bereit seien, den Studiosen und Candidaten in Bezug auf deren Ausbildung zur pfarramtlichen Schulaufsicht mit Rath und That in zweckentsprechender Weise fortwährend förderlich zu werden, und bemerken Wir schließlich noch, daß Wir auch wegen der Theologie Studirenden in Göttingen eine behufige Mittheilung an das theologische Ephorat gelangen lassen werden.

Ein Exemplar des gegenwärtigen Ausschreibens ist sämmtlichen Predigern des Inspectionsbezirks mitzutheilen; auch sind die in letzterem sich aufhaltenden Studiosen und Candidaten Unseres Sprengels mit dem Inhalte desselben bekannt zu machen, und wollen Wir demnächst das Duplicat, mit den Praesentatis der Prediger, so wie der betreffenden Studiosen und Candidaten versehen, anher zurückempfangen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, Prüfungen der Studiosen und Candidaten der Theologie betr., vom 14. Junius 1855.

Wir sind wiederholt und noch im Anlaß der vorigjährigen Candidatenberichte darauf aufmerksam geworden, daß manche Studiosen und Candidaten der Theologie die Consistorial=Prüfungen, namentlich das Examen rigorosum und wohl auch das Tentamen, auf eine längere unbestimmte Zeit verschieben, nicht etwa mit der Absicht, der pfarramtlichen Laufbahn zu entsagen, oder aus sonst zureichenden Ursachen, sondern in einer gewissen Säumigkeit, welche das gewählte Ziel einstweilen aus den Augen rückt und welche eben deshalb bei längerer Fortsetzung geeignet ist, die pfarramtliche Befähigung der gleichwohl mit dem Gesuche um ein Examen später hervortretenden Individuen zu schwächen, ja, deren inneres Leben, wenn auch, ohne daß sonst ein bestimmter Vorwurf sie trifft, dem hohen Berufe des geistlichen Amts zu entfremden.

Können Wir nun aus leicht zu erachtenden, die Kirche und das kirchliche Amt bezielenden Rücksichten hiebei keineswegs gleichgültig sein, so finden Wir Uns gemüßigt, Folgendes damit in Erinnerung zu bringen und unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten zu bestimmen.

Den bestehenden Verordnungen und Grundsätzen gemäß (Landesherrl. Edict vom 27. September 1735 §. II., Consistorial=Ausschreiben vom 7. December 1830, auch 31. März 1845*) soll die Sistirung oder Meldung zum Tentamen von dem Studiosus, wenn er das 25. Jahr seines Alters zurückgelegt hat und im 26. Jahre steht, geschehen, wogegen das Gesuch um das Examen rigorosum erst nach vollendetem 29. Lebensjahre des Candidaten und nicht vor Ablauf zweier Lebensjahre nach bestandenem Tentamine eingereicht werden darf.

Wir setzen nun zunächst und im Allgemeinen voraus, daß vorerwähnte Bestimmungen, unter welchen diejenige wegen des Examinis rigorosi in dem Ausschreiben vom 31. März 1845 allerdings nur eine facultative Fassung hat, genau beobachtet, mithin die Meldungsgesuche über den erwähnten, auch für das Examen rigorosum präceptiv zu verstehenden Termin in der Regel nicht verzögert werden. Wenn aber auch einiger Aufschub, ohne daß es deshalb besonderer Entschuldigung bedarf, unbedenklich eintreten mag, so wird doch ein längerer als höchstens zweijähriger Aufschub der erforderlichen Meldung an einen bestimmten Nachtheil für die Zukunft geknüpft sein. Würde nämlich von jetzt an

1) ein Studiosus der Theologie um das Tentamen (vor=

---

*) Band I. S. 583, 595 und oben S. 5.

ausgesetzt, daß seit seinem Examen Praevium mindestens ein einjähriger Zeitraum verlief) nicht spätestens innerhalb der ersten 6 Wochen seines 28. Lebensjahrs (oder bei Nichteintritt vorgedachter Voraussetzung nicht innerhalb der ersten 6 Wochen nach Ablauf eines Jahrs vom Examine praevio an gerechnet) seine Meldung bei Uns einreichen,

2) oder würde ein Candidat der Theologie um das Examen rigorosum nicht spätestens innerhalb der ersten 6 Wochen seines 32. Lebensjahrs (vorausgesetzt, daß bereits zwei Jahre nach dem Tentamen alsdann für ihn verflossen sind, entgegengesetzten Falls aber binnen gleicher Zeit nach Vollendung dieser zwei Jahre) bei Uns nachsuchen; und würde daneben, sei es in dem zu 1. oder in dem zu 2. erwähnten Falle eine von Uns als genügend erkannte Rechtfertigung wegen solchen Mangels innerhalb gleicher Frist bei Uns nicht vorgetragen werden, so wird, wie Wir hiedurch unverhalten sein lassen, hinsichtlich des betreffenden Studiosus, bzw. Candidaten von Uns angenommen werden, daß er auf eine durch Uns zu bewirkende Anstellung Verzicht geleistet habe.

Was solche Studiosen und Candidaten Unseres Verwaltungskreises betrifft, welche gegen die unter Nr. 1 oder Nr. 2 für die Zukunft getroffene Bestimmung bereits bei Erlassung des jetzigen Ausschreibens im Verzuge sich befinden, so soll denselben, um das Versäumte nachzuholen, hiemit eine Frist bis Michaelis des Jahrs 1856, jedoch unter dem Hinzufügen eingeräumt sein, daß, wenn bis dahin ihre Meldung nicht einläuft, die vorhin erwähnte Voraussetzung mit deren Nachtheilen auch sie unfehlbar treffen wird.

Bei dieser Veranlassung erinnern Wir hinsichtlich des Examinis praevii daran, daß dasselbe nach der landesherrlichen Verordnung vom 21. August 1800*) sofort nach absolvirten academischen Studien, und zwar jedesmal in den nächsten Wochen nach Ostern und Michaelis abgeleistet werden soll. Da einzelne Fälle des Verzugs auch hinsichtlich dieser Prüfung vorgekommen sind, so wird nicht nur auf die Befolgung jener Vorschrift hingewiesen, sondern auch, und zwar unter höherer Genehmigung, hiedurch festgesetzt, daß, wenn ein Studiosus der Theologie nicht wenigstens für einen der ersten beiden nach regelmäßigem Schluß der academischen Vorlesungen seines letzten Studiensemesters fallenden, auf die Zeit gleich nach Ostern und Michaelis bestimmten Termine des Examinis praevii sich ordnungsmäßig würde gemeldet oder aber vor Ablauf der eben bezeichneten Frist wegen eines darüber hinausgehenden Aufschubs dieser Prüfung auf eine vom Consistorium für genügend erkannte Art sich würde gerechtfertigt haben, der mit dem Aufschube der übrigen vorhin genannten Prüfungen nach Obigem verbundene Nachtheil ihn treffen wird. Solche von der Universität abgegangene Studiosen, welche bei

*) Band I. S. 782.

Erlassung dieses Ausschreibens mit dem Examine praevio noch im Rückstande sich befinden, werden für den Michaelistermin des laufenden oder für den Ostertermin des nächsten Jahrs 1856 zu dieser Prüfung auf ordnungsmäßige Art sich zu melden haben, widrigenfalls die aus Obigem sich ergebende nachtheilige Folge auf sie übergeht.

Wir dürfen erwarten, daß sämmtliche Studiosen und Candidaten die bei gegenwärtiger Bestimmung Uns leitende Absicht im Zusammenhange mit demjenigen, was Unser deren Beaufsichtigung und zu erstattende jährliche Berichte betreffendes Ausschreiben vom 12. d. M. enthält, gehörig würdigen werden, und beauftragen die Ephoren, so wie diejenigen, welche deren Stelle vertreten, ein Exemplar dieses in muthmaßlich genügender Anzahl erfolgenden Ausschreibens, von welchem auf Erfordern Exemplare nachgeliefert werden können, nicht nur jedem Prediger zur Aufbewahrung in der Pfarregistratur, sondern auch jedem Unserem Sprengel angehörigen Candidaten und Studiosus ihres Bezirks mitzutheilen. Das besonders hierneben gehende Duplicat wird mit den Praesentatis der Prediger wie der Candidaten und Studiosen versehen, anher zu remittiren sein.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks, Beaufsichtigung der Studiosen und Candidaten der Theologie betr., vom 12. Junius 1855.

Indem Wir zu den Vorschriften Unserer Ausschreiben vom 29. Januar 1833 *) und 13. Februar 1834 **), die Beaufsichtigung der Studiosen und Candidaten der Theologie wie deren Berichtserstattungen betreffend, mittelst dieses Ausschreibens einige Ergänzungen eintreten zu lassen im Begriff stehen, können Wir zunächst und vor allen Dingen nur wünschen, daß sämmtliche junge Theologen Unsers Verwaltungskreises den hohen Ernst der Forderungen, welche ihr künftiger Beruf ihnen vorhält, stets sich vergegenwärtigen. Mag gegen die Jahre der Erlassung Unserer bezeichneten Ausschreiben die unverhältnißmäßige Ueberzahl derer, welche fraglichen Beruf erwählen, sich wesentlich gemindert haben, die Erfordernisse für eine würdige Bereitung auf das heilige Amt sind seitdem noch gestiegen, die Dringlichkeit mancher derselben ist wenigstens noch mehr hervorgetreten. Ohne jene aufzuzählen, wollen Wir beispielsweise nur die Erinnerung hier niederlegen, daß die volle Hingabe an den Dienst der Kirche von Seiten derjenigen, die ihn suchen, eine vertraute Bekanntschaft mit dem göttlichen Worte und dem kirchlichen Bekenntnisse bei einem im Evangelio lebendig wurzelnden Glauben eben so

*) Band I. Seite 595. — **) Band I. Seite 598.

sehr voraussetzt, als das hierauf gerichtete Augenmerk zugleich von wissenschaftlicher Unbefangenheit stets begleitet sein muß und überhaupt ein recht gründliches wissenschaftliches Streben dem evangelischen Theologen, auch zur Förderung practischer Tüchtigkeit nie fehlen darf und soll.

Die einzelnen Winke, welche Wir den Ephoren hinsichtlich des hier vorliegenden Gegenstandes ihrer Aufsicht zu geben wünschen, so wie die Weisungen, welche Wir den Studiosen und Candidaten auf Anlaß der durch ihre Studienberichte und sonst von Uns gewonnenen Erfahrungen zu ertheilen angemessen erachten, lassen Wir nachstehend in der Maaße folgen, daß Wir dabei auf die Eingangs angeführten, und — soweit nicht Einzelnes durch gegenwärtiges Ausschreiben modificirt wird — auch ferner in voller Geltung verbleibenden Ausschreiben von 1833 und 1834 betreffenden Orts Bezug nehmen.

1) Zu Nr. 2 Unsers Ausschreibens von 1833 (vergl. auch Ausschreiben von 1834) empfehlen Wir den Ephoren im Allgemeinen angelegentlich, die wissenschaftlichen und practischen Bestrebungen der Studiosen und Candidaten, deren Plan und Fortgang, mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu beachten, rucksichtlich zweckmäßiger Einrichtung der Studien ihnen Rath zu ertheilen und zum Eintritt in Prediger- und theologische Lese-Vereine ihnen Anlaß zu geben und möglichst behülflich zu sein. Während Wir im Uebrigen die schon in früheren Ausschreiben an die Ephoren desfalls gestellten Forderungen, zumal bei deren gehäuften Arbeiten zu steigern Anstand nehmen, muß doch, außer dem vorhin Bemerkten, daran Uns gelegen sein, daß der Regel nach im Laufe eines jeden Berichtsjahrs die in dem Ephoralkreise sich aufhaltenden Candidaten vor dem Superintendenten (Senior Minist.) oder unter Verhältnissen, wo dieses sich etwa in jedem Jahre nicht erreichen läßt, vor einem von demselben dazu beauftragten, bezw. deshalb zu ersuchenden, geeigneten Geistlichen wenigstens einmal eine zuvor zu überreichende Predigt, wo möglich auch eine Katechisation, in der Kirche halten, und über diese Leistungen von dem Superintendenten, bezw. von dem diesen nach Obigen vertretenden Prediger, eine Beurtheilung empfangen, deren Ergebniß hiernächst von den Ephoren in ihren jährlichen Berichten Uns bemerklich zu machen sein wird. Wir erwägen dabei wohl, daß örtliche und sonstige Verhältnisse die bezeichnete Verpflichtung manchem Candidaten erschweren, und noch mehr, daß in manchen Fällen, namentlich wo, wie unter städtischen Beziehungen, eine größere Zahl von Candidaten dem Aufsichtskreise angehört, pflichtmäßige Rücksichten auf das Amt und die Gemeinde einer unbeschränkteren Bestimmung Hindernisse entgegenstellen könnten, dürfen jedoch erwarten, daß in der dieser Bestimmung gegebenen Limitation dieselbe wesentlich als wohl ausführbar und schon in dieser Beschränkung als heilsam für die Candidaten sich erweisen werde. — Was die Anleitung der letztern zu seelsorgerischen Bemühungen betrifft, so wird jede desfallsige Mitwirkung der Geistlichen erwünscht, mindestens aber hier angemessen sein, an das mittlerweile ergangene,

die Instruction wegen Seelsorge bei den in den Gefangenhäusern detinirten Personen betreffende Ausschreiben vom 26. Mai 1842 (Ebhardt I. 833 ff.) zu erinnern.

2) Zu Nr. 3 des Ausschreibens von 1833 haben Wir, was die Erlaubnißertheilung zum Predigen an erst praevie examinirte, aber nur mit der Resolution Nr. 3 versehene Studiosen der Theologie angeht, auf §. 4 Unseres die Venia Concionandi überhaupt betreffenden Ausschreibens vom 31. März 1845 zu verweisen, Inhalts dessen solchen Individuen von den Superintendenten und den Senioren geistlicher Ministerien die Venia Concionandi „nur nach sorgfältiger Erwägung und zwar nur für die Haltung jeder einzelnen vorgängig geprüften Predigt" zu ertheilen ist.

Unter Erinnerung an Nr. 4 des Ausschreibens von 1833 und Nr. 1 des Ausschreibens von 1834 müssen Wir die unmangelhafte Einreichung der jährlichen Studienberichte den Studiosen und Candidaten der Theologie wiederholt zur Pflicht machen, mit dem Hinzufügen, daß, wenn auch Unserer Seits eine Eröffnung auf dergleichen Berichte ihnen durch die Ephoren nur in einigen Fällen gemacht wird, diese Berichte gleichwohl nicht bloß bei ihrem Eingange gehörig erwogen, sondern auch bei späteren Anläßen in gebührende Berücksichtigung gezogen werden. Da in mehr als einer Beziehung dergleichen Rechenschaftsberichte für Uns von Wichtigkeit sind, und Wir dennoch bei Manchen, unter andern auch solchen, welche einstweilen außerhalb des Landes sich aufhielten, eine selbst wohl mehrjährige Versäumung der in jener Hinsicht ihnen obliegenden Pflicht wahrgenommen haben, so setzen Wir hiermit fest und eröffnen sämmtlichen Unserm Verwaltungsbezirke angehörigen Studiosen und Candidaten der Theologie, daß bezüglich eines Jeden, welcher hinfüro, und zwar ohne entweder unter besonderen Verhältnissen zeitweilig von Uns dispensirt zu sein, oder ohne eine von Uns als genügend erkannte Rechtfertigung bei dem Ephorus, bezw. bei Uns unmittelbar früh genug eingereicht zu haben, zwei Jahr hindurch die Einlieferung des Studienberichts unterlassen würde, von Uns wird angenommen werden, daß auf die Wahl des geistlichen Berufs und auf eine durch Uns zu bewirkende Anstellung in diesem, von ihm Verzicht geleistet sei.

4) (Vergl. Ausschr. v. 1833 Nr. 4 und Ausschreiben v. 1834 Nr. 1.) Die Berichte haben jedesmal das Jahr von Michaelis bis Michaelis zu umfassen, und sind mit Ausnahme des Falls, in welchem sie an Uns unmittelbar (vergl. Ausschreiben v. 1833 Nr. 4) eingeliefert werden dürfen, bis Mitte Octobers an den betreffenden Ephorus zu senden, welcher nöthigenfalls in der zweiten Hälfte des Octobermonats eine Erinnerung an die Säumigen erlassen, um Martini oder doch in den darauf nächstfolgenden Wochen, allemal wenigstens vor Ablauf des betreffenden Calender=Jahrs, fragliche Berichte mit seinen Aeußerungen an Uns bringen, oder falls Studiosen und Candidaten sich im Ephoralkreise nicht

befinden (Ausschr. v. 1834 Nr. 4), die erforderliche Negativanzeige nicht verabsäumen wird.

5) Hinsichtlich der für die Aeußerlichkeiten des Berichts wahrzunehmenden Formalien müssen wir den Studiosen und Candidaten die in Nr. 2 des Ausschreibens vom 13. Februar 1834 enthaltene, nicht stets genugsam beobachtete Vorschrift wiederholt in's Andenken bringen, hinsichtlich des Inhalts aber zuvörderst bemerken, daß die nähere Bezeichnung des jeweiligen Berufsverhältnisses des Berichtserstatters im Berichte selbst nicht ganz zu übergehen, daß indessen noch weniger andererseits, wie wohl vorgekommen, durch die aus jenem entlehnten Erfahrungen und Schilderungen die eigentliche Aufgabe des Berichts, welcher nämlich nachweisen soll, wie durch planmäßiges Studium und durch practische Uebung der Berichtserstatter für das geistliche Amt näher sich bereitet habe, zu verdunkeln und zu beeinträchtigen ist. Jene Studien und Uebungen selbst anlangend, so wird die strengste Wahrheitsliebe bei deren zu gebender Darlegung stets vorausgesetzt werden müssen. Wie ein bloßes Namensverzeichniß vorgenommener Arbeiten nichts Sonderliches nutzen, sondern nur eine solche Rechenschaft Uns gefallen kann, welche Art, Zusammenhang und Ziel der angewandten Bestrebungen einigermaßen erkennen läßt, so kann noch weniger die zuweilen vielleicht mitwirkende Neigung gut geheißen werden, welche Geringfügiges wortreich darstellt und zur Schau trägt. Es kann nicht darauf ankommen, daß jedesmal unter jeder Haupt-Rubrik eine ausführliche Darstellung geliefert werde; die eingehendere Entwickelung bei diesem oder jenem besondern einzelnen Gegenstande wird schon, wenn auch Anderes ungleich concentrirter hervortritt, ein wesentlich zutreffendes Urtheil bei Uns begründen. Insbesondere wird aber dem Obbemerkten gemäß, das darzubietende Selbstzeugniß nie ohne wiederholte, gewissenhafte Selbstprüfung Uns vorzulegen, und jeder begründeten Gefahr, gegen die Wahrheit anzustoßen, wird allezeit das offene, im geeigneten Falle von Uns nachsichtig zu würdigende Geständniß vorzuziehen sein, daß der Berichterstatter für das Mal an erheblicheren Leistungen sich behindert gefunden habe. Um übrigens

6) neben demjenigen, was die voranstehende Nummer hinsichtlich der Einrichtung der Studienberichte im Allgemeinen bemerkt, die weitere Ordnung der Haupt-Rubriken festzustellen, so ist es Uns nicht entgangen, daß die in Unserm Ausschreiben vom 13. Februar 1834 unter Nr. 3 aufgeführten fünf Berichtsfragen des Ausschreibens vom 28. Januar 1796 die Concipienten mitunter in der Anlage beengen, die daselbst ihnen eventuell nachgelassene Wahl einer andern Form aber von minder geübter Hand nicht allemal angemessen getroffen wird. Es empfiehlt sich deshalb und bestimmen Wir hiemit, daß der zu erstattende Bericht, ohne den vorerwähnten Fragen zu folgen, nach den Rubriken der

1) exegetischen,
2) historischen,

3) systematischen,

4) practischen Theologie

das Hauptsächlichste über die Studien und Uebungen des Jahrs darlege. Dabei wird unter der angegebenen vierten Rubrik die Frage, ob und wo der Berichtserstatter in dem letzten Jahre gepredigt, katechisirt oder andere Predigergeschäfte verrichtet habe, nicht unbeantwortet zu lassen, dasjenige, was wegen Vorbereitung und Bildung zur pfarramtlichen Schulaufsicht Unsere Ausschreiben vom 4. Februar 1841 und 15. April 1852 einschärfen, gleichfalls in Betracht zu ziehen und übrigens wegen etwa getriebener Nebenstudien und sonstiger Lectüre das Geeignete jenen vier Rubriken nachzufügen sein. Die ermöglichte Theilnahme an einer theologischen Lesegesellschaft und einem Predigervereine sehen Wir gern ausdrücklich erwähnt.

7) Den Ephoren haben Wir hinsichtlich der Ueberreichungsberichte den Anschluß der jeden einzelnen Studiosus und Candidaten betreffenden Seperatanlagen, welche aus dem in frühern Ausschreiben (Ausschr. v. 1833 Nr. 4, Ausschr. von J. 1834 Nr. 4) erwähnten nicht unwichtigen Grunde und in der daselbst bezeichneten Weise zu liefern sind, wegen mehrfach bemerkter Unterlassung, aufs Neue zu empfehlen. Je mehr dieselben, was in beifallswürdiger Weise von manchen geschieht, mit den jüngern Männern unmittelbar in einen für diese fruchtbaren Verkehr treten, desto genauer wird auch unter sorgfältiger Vergleichung der jedesmaligen Studienberichte ihr Urtheil über sie ausfallen können. Jedenfalls werden sie dieses durch Erkundigung bei den betreffenden Predigern zu ergänzen und das geprüfte Ergebniß eigener und fremder Beobachtung in jenen Anlagen niederzulegen geneigt sein, wobei Wir an den besondern Nachdruck, mit welchem auch das landesherrliche Edict vom 27. Sept. 1735 unter Nr. 5 die Beachtung des Lebens und Wandels der Candidaten fordert, zu erinnern nicht erst nöthig haben. Da übrigens

8) hinsichtlich solcher Unserm Verwaltungsbezirke angehöriger jungen Theologen, welche außerhalb Unseres Aufsichtskreises und selbst wohl im Auslande einstweilen sich aufhalten, ephorale Bemerkungen und Zeugnisse mit den gedachten Berichten an Uns nicht gelangen, so schreiben Wir hiermit zur unmangelhaften Nachachtung vor, daß Jene, wenigstens nach der Zeit ihres bestandenen Examinis rigorosi (indem bis zu diesem Zeitpunkte die Bestimmung Unseres Ausschreibens vom 27. Oct. 1853 die vollständige Zeugnißvorlegung, zum Zweck der Prüfungen, schon allgemein gesichert hat) ihrem jedesmaligen Berichte ordentliche Pastoralatteste über ihr sittliches Verhalten für das betreffende Jahr anschließen.

Wir lassen von gegenwärtigem Ausschreiben eine größere — und auf Anzeige zu vermehrende — Anzahl von Exemplaren hiebei anschließen, damit die Superintendenten und Senioren ꝛc. nicht

nur jedem Prediger, sondern auch jedem ihrer Aufsicht angehörigen Studiosus und Candidaten der Theologie ein Exemplar desselben zustellen und wollen die Rücksendung des besonders hieneben gehenden Duplicats mit den Präsentatis der Prediger, sowie der Studiosen und Candidaten versehen, demnächst gewärtigen.

Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten des Consistorial-Bezirks, die Zusammenberufung der Prediger-Convente betr., vom 9. August 1855.

Nachdem Wir für heilsam erachtet, das nach Vorschrift der Kirchenordnung oder Herkommen früher in den meisten Provinzen Unsers Sprengels in Gebrauch gewesene Institut der Prediger-Convente wieder ins Leben zu rufen, so bestimmen Wir darüber mit Allerhöchster Genehmigung, wie folgt:

§. 1. Alle (Special-) Superintendenten Unsers Sprengels sollen — füerst je um's zweite Jahr — die Prediger ihres Bezirks zu einem Convente zusammenberufen, welcher einschließlich der Hin- und Rückreise einen Tag ausfüllt.

§. 2. Die Verhandlungen des Convents sollen in der amtsbrüderlichen Besprechung von Gegenständen bestehen, welche auf die Führung des geistlichen Amts Bezug haben.

Der Superintendent bestimmt — sofern Wir nicht etwa selbst die Besprechung eines Gegenstandes vorzuschreiben Uns veranlaßt sehen sollten — diese Gegenstände mit Rücksicht auf die Anträge der Theilnehmer, giebt einzelnen der letzteren die Anfertigung schriftlicher, zur Besprechung zu bringender Ausarbeitungen auf, und eröffnet, leitet und schließt als Vorsitzender die Verhandlungen.

§. 3. Daneben bleibt die Ordnung in Kraft, nach welcher dem Superintendenten zusteht, Predigern, welche er wegen befundener Mängel in Lehre oder Leben für sich vergeblich vermahnt, eine Mahnung vor dem Convente zu ertheilen.

§. 4. Ueber die Verhandlungen im Convente hat ein damit vom Superintendenten zu beauftragender Theilnehmer ein Protocoll aufzunehmen, welches der Superintendent in den nächsten vier Wochen mit den nöthigen Anlagen dem General-Superintendenten berichtlich einzusenden hat.

Letzterer wird Uns daraus je vor Jahresschluß mündlich oder schriftlich einen Gesammtbericht erstatten.

§. 5. Prediger des Bezirks, welche ohne genügenden, vom Superintendenten zu ermessenden Grund zu dem Convente sich gar nicht oder nicht rechtzeitig einfinden, verfallen in eine Strafe von

1 Rthlr., über deren Verwendung jeder Convent ſelbſt zu beſtimmen hat.

§. 6. Anlangend die Ueberkunft der Prediger nach und von dem Convente, ſowie deren Unterhaltung am Tage des Convents, bezw. die Gebühr des Superintendenten, ſo behält es bei den dieſerhalb beſtehenden Vorſchriften, namentlich im Fürſtenthum Lüneburg mit den Grafſchaften Hoya und Diepholz bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 24. November 1739 Nr. XIV., XV. und XVI.*) ſein Bewenden.

Soweit es an ſolchen Vorſchriften fehlt, ſollen die Kirchenvorſtände aufgefordert werden, freiwillig eine billige Vergütung für die von ihren Predigern behuf der Theilnahme am Convente aufzuwendenden Koſten auf die Kirchen-Caſſen, bezw. auf die Mittel der Kirchengemeindeglieder, zu übernehmen, oder was die Ueberkunft betrifft, zur Beſchaffung derſelben Wagen und Pferde durch die beſpannten Kirchengemeindeglieder zu ſtellen.

Sämmtlichen Predigern der Inſpection iſt ein Exemplar dieſes Ausſchreibens mitzutheilen, das Duplicat aber, mit den Unterſchriften der Prediger verſehen, anher zu remittiren.

Poſtſcript des K. Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche General- und Special-Superintendenten des Conſiſtorialbezirks, die Koſten der Prediger-Convente betr., vom 14. Auguſt 1855.

Auch iſt nach Maaßgabe des zweiten Satzes von §. 6 Unſeres Ausſchreibens vom 9. d. M., die Abhaltung von Prediger-Conventen

---

*) Dieſe Beſtimmungen ſind folgende:

XIV. Den Synodum hat jeder Superintendens in ſeinem Hauſe abzuhalten, annebſt wegen der Mittags-Mahlzeit nöthige Anſtalt machen zu laſſen; geſtalt dann der Superintendens zur Veranſtaltung eines Abends-Eſſens nicht gehalten, ſondern vielmehr jeder Prediger ſchuldig ſein ſoll, ſofort nach geendigtem Synodo wieder nach Hauſe ſich zu begeben. Es ſoll indeß kein Fremder, wer es auch ſei, zu dieſer Mahlzeit invitiret, weniger eine Perſon weiblichen Geſchlechts dazu verſtattet, übrigens aber für jeden Prediger, welcher im Synodo erſcheinet, oder ohne erhebliche Urſache, vorhin berührtermaaßen, ſich abſentiret. Behuf ſolcher Mahlzeit an den Superintendenten eine Summe von 24 Mgr., jenen erſten Falls aus dem Kirchen-aerario, letzten Falls aber ex propriis entrichtet werden.

XV. Geſtalt dann auch dem Superintendenti für ſeine in Synodo habende Mühwaltung von wegen eines jeden Predigers ſeiner Inspection welcher in Synodo würcklich erſcheinet, aus dem Kirchen-aerario 1 Rthlr. entrichtet werden ſoll.

XVI. Betreffend letzlich das Fuhr-Lohn der Prediger Behuf des Synodi, ſo iſt ein jedes Kirchſpiel und Gemeinde in Unſerm Fürſtenthum Lüneburg ſchuldig, ihren Prediger nach dem Synodo zu fahren, und von da wieder abzuholen, und es ſoll ſolche Fuhr, welche nur alle zwei Jahre geſchiehet, unter den Eingepfarrten, welche Spannwerk haben, alterniren.

betreffend, in den bezüglichen Landestheilen, mithin in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim, auf dem Harze und im Lauenburgschen von den Predigern die an der bezeichneten Stelle jenes Paragraphen des Näheren angedeutete Aufforderung an die Kirchenvorstände zeitig vor Abhaltung des ersten Convents zu richten, die desfalls erforderliche Verhandlung mit selbigen vorzunehmen, und über das Resultat an den Ephorus eine berichtliche Mittheilung zu machen.

Was die Kosten der Unterhaltung am Tage des Convents betrifft, so empfiehlt es sich, den Kirchenvorständen das Ansinnen dahin zu stellen, daß sie gleichmäßig mit der desfallsigen Bestimmung der Königlichen Verordnung vom 24. November 1739 (bei Ebhardt I. p. 610 ff.) einen Gulden Cassenwerth für die Beköstigung des Predigers auf das Kirchen=Aerar, bezw. auf die Mittel der Kirchengemeinde übernehmen. Im Lauenburgschen kann, wenn dieser Beitrag von einem Gulden nicht gewährt wird, in Gemäßheit der Kirchenordnung nach jetzigem Geldwerth 10 ggr 4 ₰ als Pflichtleistung verlangt werden.

Wir wollen zu den Kirchenvorständen der betreffenden Landestheile das Vertrauen hegen, daß sie sich in rechter Würdigung des heilsamen kirchlichen Zweckes, auf welchen es hierbei ankommt, zu gedachter Bewilligung von selbst gern bereit finden, auch den Transport des Predigers entweder billig zu vergüten oder die unentgeltliche Leistung desselben durch Bespannte der Kirchengemeinde besorgen zu lassen sich nicht entlehnen werden. Sollten gleichwohl hie und da unverhofften Falls diese erwarteten Bewilligungen von Seiten der Kirchenvorstände nicht, oder nicht völlig, erfolgen, so muß die Last der Unterhaltung und der Ueberkunft, soweit sie von den Kirchenvorständen nicht übernommen worden, den Predigern selbst belassen werden, wobei Wir aber gern die Zuversicht zu denselben fassen, daß sie zu dieser ohnehin fürerst nur alle zwei Jahre wiederkehrenden Ausgabe im Interesse der heiligen Angelegenheit des Amtes am Werke des Herrn bereitwillig sich verstehen werden.

Eine entsprechende Zuversicht setzen Wir auch in die Gesinnung der Ephoren in den oben genannten Landestheilen, sofern in diesen Provinzen eine Gebühr für die ephorale Mühwaltung bei den Conventen, wie selbige nach der Königlichen Verordnung vom 24. November 1739 §. XV. in anderen Landestheilen feststeht, bei Ermangelung einer gesetzlichen Basis nicht verfügt werden, eine desfallsige Bewilligung aber seitens der Kirchenvorstände in Anspruch zu nehmen nicht rathsam befunden werden kann.

Sämmtlichen Predigern der Inspection ist ein Exemplar dieses Postscripts mitzutheilen, das Duplicat aber, mit den Unterschriften der Prediger versehen, anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten des Consistorial=Bezirks, die Prediger=Convente betr., vom 14. August 1855.

Zur Ausführung der in Unserm Ausschreiben vom 9. d. M., die Abhaltung von Prediger=Conventen betreffend, ergangenen Bestimmungen erlassen Wir hiemit die nachfolgende Anleitung, welche Wir auf die in Betracht kommenden wesentlichen Punkte beschränkt haben, um innerhalb der letzteren die angemessene freie Bewegung zu gewähren:

§. 1. Die Prediger=Convente, welche durch Unser Ausschreiben vom 9. d. M. wieder in's Leben gerufen sind, haben die Bestimmung, mittelst amtsbrüderlicher, vom Ephorus geleiteter Besprechung von Gegenständen, welche auf die Führung des geistlichen Amtes (mit Einschluß der dem Volksschulwesen zugewendeten Thätigkeit desselben) Bezug haben, bei den Geistlichen der Inspection auf dem Grunde des kirchlichen Bekenntnisses ein immer tieferes, völligeres und lebendigeres Eindringen in das Wesen und die Pflichten des Amts zu fördern; wodurch unter gemeinsamer Anregung die Tüchtigkeit zu selbigem erhöht, die rechte Liebe und Erweckung für dasselbe genährt werden, und zugleich das Band zwischen den Pfarrern und ihren geistlichen Obern an Leben und Fruchtbarkeit gewinnen soll.

§. 2. Mitglieder des Convents sind alle in der Inspection im geistlichen Amte stehende ordinirte Prediger.

Geistliche, denen Alters= oder Krankheitswegen ein Collaborator oder Adjunctus beigeordnet ist, sind zur Theilnahme (indeß ohne Anspruch auf Leistungen der Kirchen=Cassen oder Kirchen=Gemeinden) berechtigt, doch nicht verpflichtet. Diese Berechtigung fällt bei Solchen, welche unfreiwillig ihrer Dienstfunctionen enthoben sind, hinweg.

Examinirten Studiosen und Candidaten der Theologie kann im Allgemeinen der Zutritt zum Convente als Zuhörern gestattet werden, soweit die Art der vorkommenden Geschäfte (vergl. besonders §. 3 des Ausschreibens vom 9. d. M.) die Anwesenheit von Nichtmitgliedern nicht unzulässig macht.

§. 3. Der fürerst je um's zweite Jahr zu haltende Convent soll zwischen Pfingsten und Jacobi, und zwar in der Regel in der Amtswohnung des Superintendenten an einem passenden Wochentage versammelt werden.

§. 4. Nachdem der Superintendent die Mitglieder des Convents durch Circular veranlaßt hat, die eine oder andere Frage, welche sie zur conventualen Besprechung etwa vorschlagen wollen, binnen einer bestimmten Frist bei ihm in Antrag zu bringen, setzt derselbe, unter geeigneter Rücksichtsnahme auf die Anträge der Prediger, die nach ihrer kirchlichen Wichtigkeit und nach dem Bedürfnisse der Zeit sorg=

fältig zu bemessenden Conventsfragen fest, und macht selbige, welche übrigens in der Regel auf zwei bis drei zu beschränken sind, den Mitgliedern bekannt. Dabei hat er diejenigen Prediger, welche diese Fragen schriftlich bearbeiten sollen, unter Angabe der für den Einzelnen bestimmten einzelnen Frage und unter Festsetzung eines zur gründlichen Arbeit genügenden Termins der Einlieferung, zu bezeichnen. Diese schriftlichen Ausarbeitungen sind vom Ephorus bei allen Mitgliedern des Convents in Umlauf zu setzen.

Alles Vorstehende muß so frühzeitig beschafft werden, daß die gedachten Ausarbeitungen bereits zu Ende des Monats Februar vor dem vom Superintendenten demnächst zeitig zu terminirenden Convente die Circulation bei den Predigern beginnen.

Diese Ausarbeitungen, welche in entsprechender Kürze zu halten sind, sollen ihrem wesentlichen Inhalte nach von den Verfassern auf dem Convente vorgetragen werden, um zur Anknüpfung der weiteren Verhandlungen zu dienen.

Erlaubt es die Zeit, so können vom Ephorus oder mit dessen Gestattung auch von andern Mitgliedern noch einige kürzer zu behandelnde Thesen ohne schriftliche Ausarbeitungen zur Sprache gebracht werden.

Geschäfte, welche in den Bereich der Kirchen-Visitation fallen, sind im Convente nicht vorzunehmen.

Für den Fall, daß Wir Uns veranlaßt finden würden, selbst einen Gegenstand zur Besprechung vorzuschreiben, wird über die Art und Weise der Behandlung nähere Verfügung vorbehalten.

§. 5. Die Eröffnung des Convents geschieht durch den Superintendenten mit Gebet und kurzer Ansprache, die Schließung durch denselben ebenfalls mit kurzer Ansprache und Gebet.

Bei der Leitung der Verhandlungen hat der Ephorus vornehmlich dahin zu sehen, daß dieselben nicht von den Hauptpunkten, auf welche es ankommt, sich entfernen, nicht zu weitläuftig werden und innerhalb der Gränzen wohlwollender amtsbrüderlicher Besprechung sich bewegen. Auch wird er diese Leitung gern benutzen, in Anwendung der besprochenen Gegenstände Winke und Rathgebungen zur gedeihlichen Amtsführung zu ertheilen.

§. 6. Die Dauer des Convents bestimmt sich dahin, daß derselbe thunlichst nicht später als Morgens 9 Uhr begonnen und zu den Verhandlungen eine Zeit von 5 bis 6 Stunden verwandt wird.

§. 7. Zu der in §. 3 des Ausschreibens vom 9. d. M. erwähnten Mahnung, welche der Ephorus einem Prediger vor dem Convente zu ertheilen sich gemüssigt sehen würde, ist nur nach sorgfältiger Erwägung des Gegenstandes derselben und aller dabei in Rücksicht tretenden Umstände zu schreiten. Auch wird selbige zwar mit allem Ernste vollzogen, zugleich aber auch von dem sanftmüthigen Geiste der Liebe und der brüderlichen Zurechtweisung getragen werden müssen.

§. 8. In dem nach §. 4 des Ausschreibens vom 9. d. M. an den General=Superintendenten zu erstattenden Berichte hat der Superintendent den Hergang des Convents kurz anzugeben und sein Urtheil über die gepflogenen Verhandlungen und über die dabei kund gegebene Qualification der Prediger unverhalten und ohne Weitläuftigkeit auszusprechen.

Sollte der in §. 3 des Ausschreibens vom 9. d. vorgesehene Fall einer Mahnung vor dem Convente vorgekommen sein, so ist über die Veranlassung und die Art und Weise derselben, so wie über die gehegte Erwartung des Erfolges das Nöthige im Berichte beizubringen.

Wenn Convents=Mitglieder dem Convente nicht beigewohnt haben, so ist auch hierüber das Erforderliche in den Bericht aufzunehmen.

Sämmtlichen Predigern der Inspection ist ein Exemplar dieses Ausschreibens mitzutheilen, das Duplicat aber, mit den Unterschriften der Prediger versehen, anher zu remittiren.

Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Hannover an die General= und Special=Superintendenten und die geistlichen Ministerien in den Städten des Consistorial=Bezirks, die Beaufsichtigung der Schulamts=Aspiranten betr., vom 28. Januar 1854.

Die durch das Ausschreiben vom 24. Februar 1842*) angeordneten jährlichen Nachweisungen über die Schulamts=Aspiranten sind schon seit längerer Zeit und namentlich auch in dem letztabgelaufenen Jahre längst nicht von allen Ephoren und geistlichen Ministerien der Städte vorschriftsmäßig eingesandt. Wir müssen Uns deshalb veranlaßt finden, die unmangelhafte Verfolgung der im vorgedachten Ausschreiben gegebenen Bestimmungen um so nachdrücklicher in Erinnerung zu bringen, als Uns allein durch jene Ephoralberichte und deren Anlagen regelmäßig die erforderliche amtliche Kunde über Schulamts=Aspiranten, welche das Seminar verlassen haben, sowohl nach ihren persönlichen Verhältnissen, als auch nach der Vertheilung ihrer Menge auf die Inspectionen resp. Städte vermittelt wird. Wie Wir nun für die Zukunft erwarten, daß die vorbezeichneten Nachweisungen regelmäßig alljährlich zu der festgesetzten Zeit — in den Monaten August und September — mittelst Berichts bei Uns eingehen, so sehen Wir auch jetzt noch der nachträglichen Einsendung der für das verflossene Jahr 1853 noch rückständigen Be=

---

*) Band I. S. 620.

richte von Seiten der betreffenden Ephoren und geistlichen Ministerien und zwar bis Ostern d. J. entgegen.

---

bb. Dispensationen und Concessionen.

(Band I. S. 640.)

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien der unter demselben befindlichen geistlichen Inspectionen und Ministerien, die Befugnisse des Königlichen Consistoriums bei Ehe-Dispensationen betr., vom 20. Juli 1848.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs sind Wir vom Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ermächtigt worden, in folgenden Fällen der Eheverbote in der Blutsfreundschaft und in der Schwägerschaft, welche bisher für Königliches Ministerium gehört haben, in Zukunft die erforderliche Dispensation zu ertheilen, nämlich zur Verheirathung mit der

1) Mutter-Bruders-Wittwe,
2) Vaters-Bruders-Wittwe,
3) Ehefrau-Schwester,
4) Bruders-Wittwe,
5) Schwester-Tochter,
6) Bruders-Tochter,
7) Ehefrau-Bruders- oder Schwester-Tochter,
8) Bruders- oder Schwester-Sohnes-Wittwe,
9) Ehefrau-Mutter- oder Vaters-Schwester und
10) Stiefsohns-Wittwe.

Dabei ist die Entscheidung in weiterer Instanz für Königliches Ministerium vorbehalten und zugleich bestimmt worden, daß in den Fällen der Blutsfreundschaft der Gebühren-Satz sub III. № 35. der Consistorial-Taxe vom 5. März 1828*) mit 10 Rthlr. 10 Ggr. und in den Fällen der Schwägerschaft der sub III. № 37 daselbst mit 8 Rthlr. 5 Ggr. eintreten, daneben aber in den obigen Fällen sub 1), 2), 4), 5) und 6) von den nicht ganz unvermögenden Verlobten ein gemeinschaftlicher Beitrag zu milden Zwecken, nämlich in die Schulausbaucasse des Königlichen Ministerii, erlegt werden soll.

Indem Wir die Herren Kirchen-Commissarien hiemit bekannt machen, ertheilen Wir denselben, um die Verhandlungen in diesen Dispensations-Sachen, welche bereits durch jene neue Einrichtung

---

*) Ausschreiben vom 10. Juni. 1828. Band I. S. 715.

bedeutend vereinfacht werden, noch mehr zufördern, und um namentlich durch genügende. alle Puncte umfaſſende Berichtserſtattungen zu ſofortiger Entſcheidung in den Stand geſetzt zu ſein, zur Beachtung für die Zukunft folgende Vorſchriften:

A. In den obigen Fällen sub 1), 2), 4), 5) und 6) iſt von den Herren Kirchen=Commiſſarien gemeinſchaftlich, in den übrigen Fällen aber in der Regel vom Herrn geiſtlichen Kirchen=Commiſſarius allein zu berichten. Dieſe Berichtserſtattungen ſind in Gemäßheit §. 7 № 1 im Stempelgeſetze vom 4. September 1844 dem Stempel nicht unterworfen.

B. Es iſt in allen Fällen, namentlich aber in den sub 1), 2), 4), 5) und 6), durch zweckdienliche Vorſtellungen der Verſuch zu machen, die um Diſpenſation Nachſuchenden von ihrem Vorhaben abzubringen.

C. Mißlingt dieſer Verſuch, ſo iſt zu weiterer Aufklärung aller Verhältniſſe der Supplicanten und zu genauer Unterſuchung der für das Geſuch vorgetragenen Gründe zu ſchreiten und ſodann an Uns, unter Hinzufügung eines Stammbaumes, resp. zu berichten:

a. in dem Falle der Wiederverheirathung, ob und warum der Supplicant zu ſolcher genöthigt iſt; in dem Falle der erſten Verheirathung aber, ob ſich nicht ſolche mit einer anderen Perſon eben ſo ſehr, als mit der verwandten empfiehlt;

b. wie alt die Verlobten und, wenn Kinder derſelben in Frage ſtehen, wie alt dieſe ſind und wo ſich dieſe, ob in und außer dem Hauſe der Verlobten aufhalten;

c. wie der bisherige Lebenswandel der Verlobten geweſen und wie ihr Charakter iſt;

d. ob, nach den deshalb anzuſtellenden glaubhaften Erkundigungen, unter allen in Betracht kommenden Umſtänden, namentlich wegen ungünſtiger Altersverſchiedenheit, mit Grund anzunehmen ſteht, daß die intendirte Ehe zum wahren Beſten der etwa in Frage ſtehenden Kinder der Supplicanten und zum Glücke der Supplicanten ſelbſt gereichen werde, und ob das Geſuch von den Herren Kirchen=Commiſſarien oder resp. dem Herrn geiſtlichen Kirchen=Commiſſarius zur Gewährung empfohlen werden kann;

e. in dem Falle, wo eine Vormundſchaft der Supplicanten ſelbſt oder der Kinder derſelben in Frage kommt, ob dieſe Vormundſchaft die intendirte Ehe für ihre Pupillen rathſam und zuträglich hält;

f. ob die Verlobten im Gewährungsfalle mit Rückſicht auf ihr beiderſeitiges Vermögen und ihren Erwerb die Diſpenſations= und Stempelgebühren oder wie viel davon zu bezahlen, auch in den betreffenden Fällen einen Beitrag zu milden Zwecken und welchen zu erlegen im Stande ſind. —

Wir laſſen den Herren Kirchen=Commiſſarien die für dieſelben erforderlichen Exemplare dieſes Ausſchreibens zur Aufbewahrung in

den Registraturen hieneben zugehen und schließen auch eine genügende Anzahl Exemplare für die Prediger der dortigen Inspection an, damit dieselben für die wegen etwaiger künftiger Dispensationsfälle den Herren Kirchen=Commissarien zu ertheilenden Nachrichten sich darnach achten können.

Binnen 6 Wochen ist der Empfang dieses Ausschreibens und dessen Zustellung an die Prediger von den Herren Kirchen=Commissarien berichtlich anzuzeigen.

---

cc. Gerichtsbarkeit.

(Band I. S. 654.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeine bürgerliche Proceß=Ordnung vom 8. November 1850 gilt einstweilen noch nicht für das Verfahren in Ehe= und Verlöbnißsachen.

Gesetz, die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consistorial=Behörden betr., vom 12. Julius 1848.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände=Versammlung des Königreichs, hiemit das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Mit dem 1. September d. J. geht die den Consistorialbehörden zustehende streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, mit einstweiliger Ausnahme der Gerichtsbarkeit in Ehe= und Verlöbnißsachen, auf die weltlichen Untergerichte als Theil ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit über.

Dasselbe gilt von der ausnahmsweise anderen Behörden zustehenden Consistorialgerichtsbarkeit.

§. 2. Für das Verfahren in den zur Zeit des Ueberganges anhängigen Rechtsstreitigkeiten gelten auch nach dem Uebergange die bei den bisher zuständigen Gerichten anzuwendenden Proceßvorschriften: in der Beweis=, Rechtsmittel= und Executions=Instanz jedoch nur, wenn vor dem 1. September d. J. das Beweis=Interlocut oder Erkenntniß erster Instanz erlassen, oder mit der Vollstreckung der Execution begonnen ist.

Für die Instanz der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse, welche vor dem 1. September d. J. erlassen sind, soll dem Ober=Appellationsgerichte die bisherige Zuständigkeit verbleiben und an die Stelle anderer Gerichte die dem neuen Proceßgerichte übergeordnete Justiz=Canzlei treten.

§. 3. Im Lande Hadeln bleibt einstweilen die bisherige Gerichtsbarkeit des Consistoriums ungeändert.

§. 4. Execution oder Arrest darf von den weltlichen Gerichten in Betreff der Diensteinkünfte solcher öffentlich angestellter Kirchendiener oder Lehrer, welche bisher der Consistorialgerichtsbarkeit unterworfen gewesen sind, nicht ohne Einwilligung der Bestallungsbehörde erkannt werden.

§. 5. Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist mit der Ausführung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben Hannover, den 12. Julius 1848.

Ernst August.

Braun.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, den Uebergang der Consistorial-Gerichtsbarkeit auf die weltlichen Untergerichte betr., vom 20. Julius 1848.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. d. M., die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consistorialbehörden betreffend, ertheilen Wir im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz-Ministerium die nachstehenden Vorschriften:

Art. 1. Nach dem 31. August d. J. haben die einer Consistorial-Gerichtsbarkeit enthobenen Behörden für die baldige Uebersendung der betreffenden Acten und Depositen an die zuständig werdenden weltlichen Gerichte von Amtswegen Sorge zu tragen.

Art. 2. Diejenigen Acten, in denen eine gerichtliche Verfügung auf ergangene Anträge oder von Amtswegen noch zu erlassen ist, sind von den übrigen abgesondert und mit einer geeigneten Bezeichnung versehen abzusenden.

Art. 3. Gerichtlich niedergelegte, noch uneröffnete Testamente sind vor dem Ablaufe des Monats August d. J., insoweit nicht inzwischen von den dazu Berechtigten ihre Herausgabe oder Ueberlieferung an ein anderes Gericht beantragt wird, unter gehörigem Verschlusse nebst den Testamentenbüchern an das weltliche Mittelgericht derjenigen Provinz, in welcher die abtretende Consistorialbehörde ihren Sitz hat, (von den Königlichen Consistorien zu Hannover, Stade, Osnabrück und Hildesheim an die dasigen Königlichen Justiz-Canzleien) zur Aufbewahrung abzuliefern.

Auf gleiche Weise ist sodann auch mit sonstigen freiwilligen Depositen zu verfahren.

Die übrigen gerichtlichen Depositen gelangen mit den betreffenden Acten an die zuständig werdenden weltlichen Untergerichte.

Art. 4. Aus den Depositenbüchern, so wie auch aus den Hypotheken-Registern sind den neu eintretenden Gerichten beglaubigte Auszüge der betreffenden Einträge zu übermitteln.

Art. 5. Die neu eintretenden Gerichte haben den Empfang der ihnen zugehenden Acten, Documente und Depositen dem abtretenden Consistorialgerichte durch Vollziehung der ihnen von diesem mitzutheilenden Designationen zu bescheinigen.

Art. 6. Für die zur Ausführung dieser Anordnungen erforderlichen Amtshandlungen findet ein Gebühren- oder Copialien-Ansatz nicht Statt.

---

2) Allgemeine Vorschriften über den Geschäftsgang.

(Band I. S. 712.)

Nach der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26. Januar 1851 ist den Consistorial-Directoren für die Correspondenz innerhalb des Bereichs der Königlichen Posten eine nicht auf Dienstsachen beschränkte Portofreiheit bis auf Weiteres beigelegt.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks, die Portofreiheit der Consistorien für Geldsendungen betr., vom 25. September 1851.

Wir benachrichtigen die Herren General- und Special-Superintendenten, die Senioren der geistlichen Ministerien in den Städten, wie auch die Stifter und Klöster in Unserm Consistorialbezirke, daß das Königliche Finanzministerium zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Erleichterung kleiner Geldsendungen von den und an die Königlichen Consistorien für alle Geldsendungen bis zu 30 Thlr. Courant einschließlich, welche im Inlande von den Predigern, Superintendenten und General-Superintendenten an die Königlichen Consistorien und den Oberkirchenrath in der Grafschaft Bentheim, so wie von den Königlichen Consistorien und dem obgedachten Oberkirchenrathe versendet werden, — und zwar für die Letzteren ohne Unterschied der Adresse, — die Portofreiheit bewilligt hat, sofern die Sendung

1) sich auf das Inland beschränkt,
2) im Dienste erfolgt, und
3) die Briefe und Packete mit der Contrasignatur des Absenders, so wie mit dem Dienst- resp. Kirchen-Siegel verschlossen sind.

Von gegenwärtigem Ausschreiben ist auch jedem Prediger ein Exemplar zuzustellen, und erwarten Wir das Duplicat mit den Unterschriften der Prediger versehen zurück.

---

3) Gebühren.

(Band I. S. 715.)

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten des Consistorial=Bezirks, die Einsendung der Consistorial=Fisci= und stillen Beerdigungsgebühren betr., vom 15. August 1850.

Mit Bezugnahme auf Unser Ausschreiben vom 21. November 1833*) die Einsendung der Consistorial=Fisci= und stillen Beerdigungsgebühren betreffend, worin sub 2 und 3 bestimmt ist, daß sowohl die Consistorial=Fisci= als auch die stillen Beerdigungsgebühren nach dem Ablaufe eines jeden Vierteljahrs mit abgesonderten Verzeichnissen anhero einzusenden, weisen Wir die Herren Ephoren hiedurch an, jedesmal, wenn in einem Vierteljahr Gebühren der einen oder der andern Art nicht zu erheben gewesen sind, eine besondere Anzeige (Vacat=Bescheinigung) darüber zu erstatten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten des Consistorial=Bezirks, die Anfertigung eines Duplicats bei Einsendung der Consistorial=Fisci=Gebühren, der Gebühren für stille Beerdigung, der Revisions=, der Bau=Expeditionsgebühren und der Collecten betr., vom 10. Juli 1855.

Wir benachrichtigen sämmtliche unter dem Königlichen Consistorio hieselbst stehende Herren General= und Special=Superintendenten, daß vom Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten verfügt worden ist, daß den Ephoren die denselben bisher obgelegene Verpflichtung der Anfertigung eines Duplicats bei Einsendung der Consistorial=Fisci=Gebühren, der Gebühren für stille Beerdigung, der Revisions=, der Bau=Expeditionsgebühren und der Collecten abgenommen, und daß solche Duplicate künftig in der Schreibstube des Königlichen Consistorii angefertigt werden sollen.

B. Superintendenturen. Kirchen=Commissariat. Aemter. Landdrosteien. Kirchen= und Schulvorstände.

Nach der durch die Bekanntmachung des General=Post=Directoriums veröffentlichten Zusammenstellung der Portofreiheiten steht die Portofreiheit zu: a. den General=Superintendenten für Briefe und Acten innerhalb des General=Superintenden=

*) Band I. S. 726.

tur-Bezirks; Sendungen von Privatpersonen (außer Predigern und Schullehrern,) sind portopflichtig; — b. den Superintendenten für Briefe und Acten an die für den Inspectionsbezirk bestellten weltlichen Kirchen-Commissarien, sowie an Geistliche und Schullehrer des Inspectionsbezirks und von solchen. — Den Aemtern steht diejenige Mitwirkung in Kirchen- und Schulsachen zu, welche bisher von den Beamten als weltlichen Kirchen-Commissarien wahrzunehmen war, vorbehältlich der Befugniß der Königlichen Consistorien einen anderen Beamten zu beauftragen. Auch haben die Aemter die Trauscheinssachen wahrzunehmen und die Beobachtung der Vorschriften über die Sonntagsfeier zu überwachen. Amtsordnung vom 16. September 1852 §. 8. 9. 17. — Soweit die Landdrosteien in Kirchen- und Schulsachen mitzuwirken haben, stehen sie mit den Consistorien in Verbindung. Landdrosteiordnung vom 25. September 1852 §. 21.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Anzeige der durch Todesfälle eintretenden Schuldienst-Erledigungen durch die Ephoren betr., vom 13. November 1852.

Um von hieraus die in den Inspectionen des hiesigen Consistorial-Bezirks gleichzeitig vorhandenen Schuldienst-Vacanzen gehörig übersehen zu können, bedarf es von Seiten der Ephoren einer regelmäßigen und zeitigen Anzeige der durch Todesfälle eintretenden Dienst-Erledigungen. Wir geben daher den Herren Ephoren hiedurch auf, den Sterbetag eines Küsters oder Schullehrers ihrer Inspection längstens binnen 14 Tagen nach erfolgtem Tode unter summarischer Angabe der Einkünfte und Obliegenheiten, wie auch der Besetzungs-Verhältnisse des vacant gewordenen Dienstes anher zu berichten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Fürstenthums Hildesheim, die Mitwirkung der weltlichen Kirchen-Commissarien bei den Prediger-Einführungen betr., vom 14. October 1845.

Es ist vorgekommen, daß bei Einführungen der Prediger weltliche Kirchen-Commissarien des Fürstenthums Hildesheim die ihnen für diese Feierlichkeit obliegende Mitwirkung hin und wieder dahin ausgedehnt haben, daß nach Beendigung der einleitenden Rede des Ephorus und vor der Vollziehung des eigentlichen Introductionsacts von ihnen neben dem Altar eine an die Gemeinde und selbst wohl zugleich an den Introducendus gerichtete längere Anrede und Ermahnung gehalten ist.

Mag es nun sein, daß eine solche Ueblichkeit von ihnen mitunter vorgefunden und in wohlgemeinter Absicht fortgesetzt wurde,

so entspricht es doch unserer kirchlichen Verfassung und den ergangenen kirchlichen Gesetzen, daß derartige Reden in der Kirche nur von dem, amtlich dafür verantwortlichen, Superintendenten gehalten werden. Die Mitwirkung des weltlichen Kirchen-Commissairs dagegen hat sich, den Kirchengesetzen gemäß, nur darauf zu beschränken, daß derselbe den Introducendus und zwar nach vollendetem Gottesdienste in die Temporalien einweis't und ihn in dieser Beziehung, wiewohl nur auf dem Chore oder im Schiffe der Kirche, der versammelten Gemeinde vorstellt. Eine solche Vorstellung ist durch wenige begleitende Worte, welche die Beschaffenheit eines förmlichen Vortrags- und einer Ermahnungsrede an den Prediger oder auch nur an die Gemeinde keineswegs haben dürfen, zu vollziehen, und wo die Ueberreichung eines Kirchenschlüssels an den Einzuführenden durch den weltlichen Kirchen-Commissarius etwa herkömmlich ist, mag diese dabei zugleich geschehen.

Indem Wir nicht erst bezeugen dürfen, daß Wir die vorschriftsmäßige Theilnahme des weltlichen Kirchen-Commissairs an dem Introductionsact, welche dieser ganzen Feierlichkeit zudem ein größeres Ansehen zu verleihen ganz geeignet ist, in ihrem Gewichte völlig anerkennen, und daß Unsere gegenwärtige Eröffnung, im Einklange mit den bestehenden Bestimmungen, nur die vorhin erwähnte, hin und wieder bemerkte, unstattnehmige Observanz zu beseitigen zur Absicht hat, erwarten Wir von sämmtlichen weltlichen Kirchen-Commissarien, daß sie den Inhalt dieses den Ephoren zu ihrer Nachricht mit zugehenden General-Rescripts sich zur Richtschnur dienen lassen werden, und sehen einer berichtlichen Anzeige der Kirchen-Commissarien über den Empfang desselben entgegen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks, die Porto-Auslage der Kirchen betr., vom 25. März 1847.

Da der Bewilligung der Portofreiheit für die Kirchen-Commissarien in dienstlichen Angelegenheiten höherer Mittheilung zufolge Bedenken entgegenstehen; so wird wegen Erstattung der Portoauslagen mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Folgendes bis auf Weiteres festgesetzt:

1) in allen denjenigen Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer und sonstigen kirchlichen Dienststellen, welche nach der kirchencommissarischen Sporteltaxe sportelnfrei zu behandeln sind, sollen den Kirchen-Commissarien nach Analogie der für sportelnpflichtige Sachen geltenden Grundsätze künftig die vorgefallenen Portoauslagen entweder aus den betreffenden kirchlichen Aerarien, oder von den Gemeinden erstattet werden, und bleibt es ihnen überlassen, darnach das Erforderliche zu verfügen, und nö-

thigen Falls entsprechende Anträge in den einzelnen Fällen allhier einzubringen;

2) in allen derartigen Angelegenheiten sind bei der Mittellosigkeit der kirchlichen Aerarien oder in deren Ermangelung die Gemeinden oder diejenigen, welche für die Kirchen solche Lasten tragen müssen, zum Ersatze der Portokosten anzuhalten;

3) in Schulangelegenheiten sind, wenn sie nach der Sporteln-taxe sportelnfrei zu behandeln, in der Regel die Gemeinden zum Ersatze der Portokosten anzuhalten;

4) Portoauslagen, deren Erstattung weder von den Kirchen und deren Aerarien, noch von den Gemeinden verlangt werden kann, als namentlich in Angelegenheiten gänzlich mittelloser Privatpersonen ꝛc., sind von den Kirchen-Commissarien allemal im Anfange Mai jeden Jahres allhier zu specificiren, und sollen von hieraus erstattet werden.

Ueber den Empfang dieses Ausschreibens ist zu berichten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks, die durch Errichtung der Kirchen- und Schul-Vorstände veränderte Stellung der Kirchen-Commissarien betr., vom 25. Juli 1849.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat es für erforderlich erachtet, daß die Kirchen-Commissarien auf ihre durch Errichtung der Kirchen- und Schul-Vorstände veränderte Stellung zu der Verwaltung des geistlichen Guts und der Vermögens-Angelegenheiten der Schulgemeinden besonders hingewiesen werden und sind Wir beauftragt, denselben darüber das Nachfolgende zu eröffnen.

Das Gesetz vom 14. October 1848*) bezweckt, den Kirchen- und Schulgemeinden eine größere und selbstthätige Einwirkung auf die Verwaltung der für ihre kirchlichen und Schulzwecke dienenden Mittel zu gewähren. Zu diesem Ende ist ihre Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung und die Verwaltung der vorhandenen Fonds den von ihnen gewählten Vorständen insoweit übertragen, als das Gesetz nicht besondere Beschränkungen hierunter anordnet.

Diese Beschränkungen, insbesondere die obere Leitung (§. 18.), das Erforderniß vorgängiger Genehmigung der Vorgesetzten bei gewissen Verwaltungshandlungen (§. 19.) und die Super-Revision der Rechnungen (§. 21.) bilden zugleich die Grenzen, welche die Vorgesetzten bei ihrer Einwirkung auf die Vermögens-Verwaltung inne zu halten haben.

---

*) S. unten Rubrik: Kirchen- und Schul-Vorstände.

Soweit es hiernach die gesetzliche Stellung und Wirksamkeit der Vorstände mit sich bringt, ändert sich mit deren Eintreten in die Geschäfte der Geschäftskreis der Kirchen-Commissarien von selbst und es treten von da an alle den neuen Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungs-Bekanntmachung vom 14. October v. J. zuwiderlaufende Bestimmungen über die Thätigkeit der Kirchen-Commissarien außer Kraft.

Die Wirksamkeit der Kirchen-Commissarien bleibt den oberen Behörden gegenüber zwar unverändert, wird jedoch durch die gesetzlichen Befugnisse der Vorstände in Beziehung auf die Vermögens-Verwaltung wesentlich beschränkt.

Diese Befugnisse umfassen neben solchen Angelegenheiten, welche bisher einer Beschlußnahme der oberen Behörden vorbehalten waren, zum Theil auch solche, deren selbstständige Behandlung den Kirchen-Commissarien überlassen gewesen ist.

In den Angelegenheiten der ersteren Art steht die den Vorgesetzten vorbehaltene obere Leitung (§. 18) und in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen (§. 19) das Zustimmungsrecht auch ferner den oberen Behörden zu. Den Kirchen-Commissarien liegt jedoch ob, die gesammte Thätigkeit der Vorstände zu beachten, die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen, den Vorständen rathend zur Seite zu stehen und zur zweckmäßigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten Anleitung zu ertheilen, erforderlichen Falls aber die Einwirkung der obern Behörde durch geeignete Anträge herbeizuführen. In dieser Beziehung haben Wir besonders hervorzuheben, daß eine solche berathende Thätigkeit der Kirchen-Commissarien, vornehmlich des weltlichen, welche nicht lediglich auf Anfragen der Vorstände beschränkt sein soll, für die kirchlichen Interessen bei dem jetzigen Uebergange der Vermögens-Verwaltung auf die darin noch zum Theil ungeübten Vorstände eine überwiegende Bedeutung gewinnt, jedenfalls aber voraussetzt, daß die Kirchen-Commissarien sich das Vertrauen der Vorstände zu erwerben wissen.

Es liegt ferner in den Angelegenheiten dieser Art den Kirchen-Commissarien als nächsten Vorgesetzten der Vorstände die Vermittelung der Verhandlungen zwischen diesen uud den oberen Behörden ob. Auch wird an ihrer Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten, Erfüllung von Aufträgen der oberen Behörden rc. Nichts geändert, wie es sich von selbst versteht, das sie die für die Letzteren gehörenden Anträge der Vorstände auch ohne besondere Aufforderung gehörig vorzubereiten und mit den nöthigen gutachtlichen Bemerkungen zu begleiten haben.

In den bisher den Kirchen-Commissarien zur selbstständigen Behandlung überlassenen Angelegenheiten haben sie die Grenzen zu beachten, welche ihrer Wirksamkeit durch die den Vorständen gesetzlich übertragenen Befugnisse gezogen werden, und in deren Ausübung nicht weiter einzugreifen, als es die hier zunächst ihnen obliegende obere Leitung erfordert. Vermöge dieser oberen Leitung werden sie jedoch nicht lediglich zur Abstellung wahrgenom-

mener Mißstände entscheidend einzuwirken, sondern gleichmäßig durch Beaufsichtigung, Rathschläge und Anleitung auf eine zweckmäßige Vermögens-Verwaltung hinzuarbeiten haben.

Was insbesondere die Rechnungs-Revision anlangt, so ist selbige nach Einführung der Kirchen-Vorstände auf diese übertragen (§. 21. des Gesetzes) und es findet eine weitere Revision der Rechnungen durch die Kirchen-Commissarien, da wo sie bisher bestanden hat, in allen Fällen nicht mehr statt, in denen eine Super-Revision durch die obere Behörde vorgenommen wird. Daß dadurch der Vortrag sachdienlicher Bemerkungen über die Führung der Rechnung und deren Abnahme den Kirchen-Commissarien bei Uebersendung der Verhandlungen nicht entzogen werden soll, versteht sich von selbst.

Für die Kirchen- und Schul-Vorstände haben Wir nach Anleitung des Art. 24. der Ausführungs-Bekanntmachung vom 14. October v. J. eine die gesammte Thätigkeit derselben thunlichst umfassende Anweisung erlassen, desgleichen noch eine besondere Anweisung für die Rechnungsführer.

Wir lassen davon vorläufig einige Exemplare hieneben erfolgen und wollen baldthunlichst eine berichtliche Anzeige über die für jeden Inspectionsbezirk erforderliche Anzahl von Exemplaren erwarten, worauf Wir selbige, und zwar die Anweisungen für die Rechnungsführer in doppelter Zahl unverzüglich übersenden werden.

Die Kirchen-Commissarien haben sodann den Kirchen- und beziehungsweise Schul-Vorständen die Anweisungen zu ihrer Nachachtung zuzufertigen und dabei Sorge dafür zu tragen, daß von den Anweisungen für die Rechnungsführer das eine Exemplar von dem Vorstande, neben der für ihn bestimmten Anweisung, gehörig aufbewahrt, das andere aber dem Rechnungsführer zugestellt werde.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die sämmtlichen Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks, die Abgabe der Kirchen-Commissions-Acten betr., vom 12. August 1852.

Bei der von den Königlichen Landdrosteien bereits angeordneten Trennung der Registraturen für die künftigen Verwaltungsämter und Amtsgerichte ist es mit den Kirchen-Commissions-Acten in folgender Art zu halten:

1) Acten in Ehe- und Verlöbnißsachen (s. Gesetz vom 12. Juli 1848) sind vorjetzt den künftigen Amtsgerichten zu überweisen

2) Acten über Verwaltungsgegenstände mit ihren Zubehörungen, als den Rechnungen der Kirchen u. s. w., sind den künftigen Verwaltungsämtern zu übergeben.

3) General-Acten sind in den Fällen der Trennung der bisherigen Bezirke an die Ephoral-Registratur auszuliefern, und alldort bis auf Weiteres aufzubewahren.

4) Für jeden Empfänger ist ein Actenverzeichniß unter fortlaufenden Nummern mit der Rubrik und dem Jahrgange der Acten aufzustellen, unter welchem der Empfang der Acten zu bescheinigen ist. Die weltlichen Herren Kirchen-Commissarien haben dafür zu sorgen, daß diese Verzeichnisse rücksichtlich der Acten unter 1. und 2. oben mit den Empfangsbescheinigungen an die Ephoral-Registraturen zur Aufbewahrung abgeliefert werden.

5) Die veranlaßt werdenden baaren Auslagen sind in die bei den Königlichen Landdrosteien einzureichenden Liquidationen aufzunehmen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten und an sämmtliche Aemter des Consistorial-Bezirks, die Wahrnehmung des weltlichen Kirchen-Commissariats betr., vom 30. September 1852.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat am 20 d. M. über das weltliche Kirchen-Commissariat in Rücksicht auf die mit dem 1. October d. J. in's Leben tretenden Gesetze und Einrichtungen Folgendes verordnet und Uns eröffnet:

1) das weltliche Kirchen-Commissariat bleibt in seinem Wesen ungeändert bestehen, namentlich was den Umfang der Geschäfte und das Verhältniß des weltlichen Kirchen-Commissarius zu dem vorgesetzten Consistorium und zu den Con-Commissarien (Superintendenten ꝛc.) betrifft.

2) In den Landestheilen, in welchen überhaupt das Institut des weltlichen Kirchen-Commissariats eingeführt ist, ist nach §. 8 der neuen Amtsordnung vom 16. d. M. ohne Weiteres jeder Beamte weltlicher Kirchen-Commissarius für den Bezirk seines Amts. Der besondern Beauftragung des Beamten mit den Geschäften des weltlichen Kirchen-Commissariats im Bezirke seines Amts bedarf es daher nicht.

3) Stehen jedoch irgendwo der Versehung des Kirchen-Commissariats durch den Beamten nach Erachten des Consistoriums gewichtige Bedenken entgegen, so hat dasselbe diesem Beamten das weltliche Kirchen-Commissariat abzunehmen und mit dessen Versehung nach vorgängiger Benehmung mit der zuständigen Landdrostei den etwa zugeordneten Hülfsbeamten (§. 45 der Amtsordnung) oder, falls dies nicht angeht, einen benachbarten Beamten zu beauftragen. Sollte in einem Falle auf diesem Wege nicht wohl zu helfen stehen, so ist zu weiterer Anordnung an Königliches Ministerium gutachtlich zu berichten.

4) Als ein gewichtiges Bedenken gegen Belassung eines Be-

amten in der Stellung des Kirchen-Commissarius hat das Consistorium es zu betrachten, wenn derselbe der evangelischen Kirche nicht angehört. Sollte das Consistorium dennoch aus dringenden Gründen einen nicht evangelischen Beamten das Kirchen-Commissariat belassen zu müssen glauben, so hat dasselbe über den einzelnen Fall an Königliches Ministerium zu berichten, und dabei die zur Sicherung des evangelischen Interesses etwa erforderlichen besonderen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen.

5) Wegen Theilnahme eines etwa zugeordneten Hülfsbeamten an den Geschäften und wegen Vertretung des Beamten in Behinderungsfällen (§. 42 ff. und §. 68 ff. der Amtsordnung) gelten in Ermangelung besonderer Anordnungen für die Geschäfte des weltlichen Kirchen-Commissariats die allgemeinen Vorschriften.

Erachtet das Königliche Consistorium deren Anwendung auf diese Geschäfte im einzelnen Falle bedenklich, so hat dasselbe für letztere so weit nöthig, die Theilnahme des Hülfsbeamten zu beschränken, beziehungsweise wegen Vertretung in Behinderungsfällen nach Benehmung mit der zuständigen Landdrostei besondere Anordnung zu treffen.

6) Mit dem 1. k. M. fallen alle Gebühren der weltlichen Kirchen-Commissarien weg, soweit es sich um Verhandlungen von Amtswegen einschließlich aller derjenigen Sachen handelt, bei welchen Kirchen- und Schul-Cassen und Kirchen- oder Schul-Gemeinden zur Zahlung würden anzustrengen sein.

Dagen sollen vorläufig diejenigen Gebühren, welche Privaten zu zahlen haben, in bisheriger Weise beibehalten werden und den Kirchen-Commissarien zukommen.

7) In dem Falle, daß das weltliche Kirchen-Commissariat von dem Beamten oder Hülfsbeamten für den Bezirk des eigenen Amts wahrgenommen wird, werden vom 1. k. M. an in den nach №. 6 gebührenfreien Sachen auch weder Tagegelder und Reisekosten bei Reisen innerhalb des Amtsbezirks (vergl. §. 48 der Amtsordnung), noch Copialien (§. 97 der Amtsordnung) vergütet.

Ist dagegen das weltliche Kirchen-Commissariat einem benachbarten Beamten aufgetragen, so hat dieser auch in den gebührenfreien Sachen Ersatz etwaiger Kosten zu beanspruchen (§. 41 ff. des Staatsdienergesetzes), namentlich also Vergütung seiner Auslagen an Copialien und bei Verrichtungen außerhalb seines Wohnorts Reisekosten und Tagegelder. Die Leistung dieses Ersatzes liegt den bisher dazu Verpflichteten (Aerarien, Gemeinden 2c.) ob.

8) In Betreff des Bezugs von Copialien, Tagegeldern und Reisekosten in den nach № 6 nicht gebührenfreien Sachen behält es auch für den Fall, daß das weltliche Kirchen-Commissariat von dem Beamten oder Hülfsbeamten im Bezirke des eigenen Amts wahrgenommen wird, vorläufig bei dem Bestehenden sein Bewenden.

Die Herren General- und Special-Superintendenten, auch de-

ten Stellvertreter, und die Königlichen Aemter haben sich das Vorstehende zur Nachricht und Nachachtung dienen zu lassen, und soll einem jeden derselben ein Exemplar dieses Erlasses von hieraus zugefertigt werden.

Nachschrift des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten des Consistorial=Bezirks, die Anzeige der Fälle, wo ein weltlicher Kirchen=Commissarius der Evangelischen Kirche nicht angehört, betr., vom 30. September 1852.

In Rücksicht auf № 4 Unseres heutigen Ausschreibens, das weltliche Kirchen=Commissariat betreffend, beauftragen Wir den Herrn, in dem Falle, daß der oder die Beamten, mit welchen, als weltlichen Kirchen=Commissarien, derselbe der allgemeinen Anordnung gemäß in Verkehr treten müßte, der evangelischen Kirche nicht angehören würden, hierüber jetzt und künftig baldige Anzeige anher zu machen, und sich über die zu ergreifenden Maßregeln mit Rücksicht auf das etwa vorhandene Hülfsbeamten=Personal gutachtlich zu äußern.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General= und Special=Superintendenten, die sämmtlichen Aemter, die Magistrate der selbstständigen Städte, und die geistlichen Ministerien in den Städten des Consistorial Bezirks, die von den weltlichen Kirchen=Commissarien gebührenfrei zu behandelnden Sachen betr., vom 13. Januar 1853.

Zu den als Verhandlungen von Amtswegen nach № 6 Unseres Ausschreibens vom 30. September v. J., das weltliche Kirchen=Commissariat betreffend, gebührenfrei zu behandelnden Sachen (vergl. auch №. 7 dieses Ausschreibens) sind auf neuerdings ertheilte Vorschrift des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten auch alle diejenigen Sachen zu rechnen, bei welchen Geistliche und Schullehrer als solche zur Zahlung würden anzustrengen sein.

Im Uebrigen soll für jetzt eine weitere Aenderung in dem Bezuge von Gebühren, Copialien, Tagegeldern und Reisekosten der weltlichen Kirchen=Commissarien nicht eintreten.

Die Betheiligten haben sich dieses zur Nachricht und Nachachtung dienen zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, an sämmtliche Aemter incl. Hohnstein und an die Magistrate der selbstständigen Städte, die Diäten der weltlichen Kirchen-Commissarien betr., vom 19. Mai 1853.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 11. April d. J., betreffend die Diäten der Angestellten bei den Aemtern*) hat das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Uns eröffnet, daß die in jener Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen auch auf die Diäten der weltlichen Kirchen-Commissarien Anwendung leiden, und daher an der Stelle der bisherigen, im Wege der Verwaltung erlassenen Normen über die Diäten der weltlichen Kirchen-Commissarien im hiesigen Consistorial-Sprengel in Geltung zu treten haben.

Die Betheiligten einschließlich der weltlichen Kirchen Commissarien in Städten, für welche jene Bestimmungen analogisch zur Anwendung kommen, haben sich das Obige zur Nachricht und Nachachtung dienen zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten des Consistorial-Bezirks, die Gebühren der Superintendenten betr., vom 26. Juni 1855.

Wir benachrichtigen sämmtliche unter dem Königlichen Consistorio hieselbst stehende Kirchen-Commissarien, daß von dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten genehmigt worden:

---

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Diäten der Angestellten bei den Aemtern, vom 11. April 1853.

Wir bestimmen im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium und dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, daß den Angestellten bei den Aemtern in Fällen, in welchen ein Anspruch auf Diäten begründet ist, an solchen bis auf Weiteres vergütet werden soll:

1) den jetzigen Ober-Amtmännern täglich 3 Thlr. Cassen-Münze;
2) den demnächst zu ernennenden Ober-Amtmännern, den Amtmännern und den Amtsassessoren täglich 2 Thlr. 12 Ggr. Courant;
3) den Auditoren, Amtsgehülfen und Voigten täglich 1 Thlr. 6 Ggr. Courant.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn ein anderer Diätensatz festgestellt ist.

Auch bleibt es hinsichtlich des Diätensatzes für Theilnahme an ständischen Versammlungen und für Abhaltung regelmäßiger Sprechtage außerhalb des Amtssitzes bei den bestehenden Vorschriften.

1) daß für Hebung und Einsendung der Kirchenrechnungs-Revisions- und Bauexpeditions-Gebühren den Superintendenten 3 Procent Hebungsgebuhren bewilligt werden, welche von der einzusendenden Geldern zurückzubehalten und auf die einzusendende Berechnung in Absatz zu bringen sind;

2) daß für Copialien und Officialsachen den Superintendenten eine durchschnittliche oder mittelst jährlicher Liquidation festzustellende Vergütung in entsprechender Weise, wie solches in der Sportelnordnung für Schreibmaterialien, Porto ꝛc. bestimmt ist, aus den Kirchen-Cassen zu Theil werde.

Die Herren haben solches den einzelnen Kirchen-Vorständen zu eröffnen, wobei es dem Ermessen der Herren Superintendenten überlassen bleibt, ob sie es vorziehen, sich wegen einer durchschnittlichen Vergütung für Copialien mit den Kirchenvorständen zu einigen, oder jene Vergütung durch eine jährliche Liquidation der Copialien festzustellen;

3) daß den Superintendenten gestattet ist, für den Bericht, mit welchem die Kirchenrechnung nach vorgängiger commissarischer Durchsicht zur Super-Revision eingesandt wird, stets den höchsten Satz von 1 Thlr. (Sportelordnung A. 3. e.) für den allein noch zu hebenden Theil des Superintendenten, also 12 Ggr. zu berechnen, wenn das Kirchenvermögen nicht unter 500 Thlr. beträgt.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Magistrate der selbstständigen Städte des Consistorial-Bezirks, die Wahrnehmung des weltlichen Kirchen-Commissariats in den selbstständigen Städten betr., vom 30. September 1852.

Indem Wir ein Exemplar Unsers heutigen Ausschreibens, das weltliche Kirchen-Commissariat betreffend, dem Magistrate in zur Nachricht, beziehungsweise Nachachtung hieneben zugehen lassen, machen Wir bemerklich, daß in denjenigen selbstständigen Städten, in welchen das weltliche Kirchen-Commissariat von den Königlichen Beamten bisher versehen ist, selbiges nunmehr von den Vorsitzenden in den Magistraten wahrzunehmen sei.

Den General- und Special-Superintendenten, deren Stellvertretern und den geistlichen Ministerien in den Städten soll ein Exemplar dieses Erlasses, den letzteren nebst einem Exemplare Unseres Ausschreibens, das weltliche Kirchen-Commissariat betreffend, zur Nachricht, beziehungsweise Nachachtung von hier aus zugefertigt werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die sämmtlichen Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks, die Form der Rescripte an die Kirchen-Commissarien, sowie der Berichte und Verfügungen derselben betr., vom 2. Mai 1854.

Mit Beziehung auf Unseren allgemeinen Erlaß vom 30. September 1852, die Kirchen-Commissarien, insbesondere das weltliche Kirchen-Commissariat betreffend, machen Wir hiemit zur Nachachtung bekannt, wie zur Vermeidung von Zweifeln höhern Orts bestimmt worden, daß für die unter dem Königlichen Consistorio von den Superintendenten und den Aemtern wahrzunehmende Wirksamkeit in Kirchen- und Schulsachen die Bezeichnung der handelnden Behörden oder Personen als „Kirchen-Commissarien", und, soviel die Aemter oder Beamten betrifft, als „weltliche Kirchen-Commissarien" nach wie vor beizubehalten, als weltlicher Kirchen-Commissarius aber, wo nicht vermöge besonderer Anordnung des Königlichen Consistorii die Geschäfte des weltlichen Kirchen-Commissariats von einem fremden Beamten wahrzunehmen sind, das Amt selbst anzusehen sei.

Diesem entsprechend ist die Form zu beobachten, daß die Rescripte, Berichte, Verfügungen u. s. w., wie bisher, „an die Kirchen-Commissarien" beziehungsweise „von den Kirchen-Commissarien" ergehen, bei Benennung der Kirchen-Commissarien aber, wenn solche stattfindet, die Ausdrücke „der Superintendent" und „das Amt" zu gebrauchen, und, was z. B. die Unterschrift in den Verfügungen derselben anlangt, diese so zu fassen sei.

„Die Kirchen-Commissarien von * * *
Der Superintendent zu * * *. Das Königliche Amt * * *
N. N. N. N."

und beziehungsweise

„Von weltlichem Kirchen-Commissariats wegen
das Königliche Amt.
N. N."

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Kirchen- und Schulverwaltung auf dem Harze, vom 25. Junius 1853.

Unter Bezugnahme auf die Königliche Verordnung über Organisation der oberen Harzverwaltung vom 9. August 1850. §. 3. S. 2. bestimmen Wir im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerium:

Vom 1. Julius d. J. an soll die Zuständigkeit der Königlichen Berghauptmannschaft in Kirchen- und Schulsachen der regelmäßigen Zuständigkeit der Königlichen Landdrosteien gleich sein und

in den hierüber hinaus gehenden Theil ihrer bisherigen Zuständigkeit in Kirchen- und Schulsachen das Königliche Consistorium zu Hannover eintreten.

Gesetz, über Kirchen- und Schul-Vorstände, vom 14. October 1848.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hiemit unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung — in Uebereinstimmung mit §§. 28 und 29 des verschiedene Abänderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffenden Gesetzes vom 5. vorigen Monats — das folgende Gesetz.

§. 1. Jede evangelische und katholische Kirchengemeinde soll zu dem im §. 18 bezeichneten Zwecke einen Kirchenvorstand haben.

Ausnahmen hievon sind bei den nur für bestimmte Classen von Personen bestehenden Kirchengemeinden zulässig.

§. 2. Die Kirchenvorstände sollen aus den Pfarrgeistlichen (Pfarrern, Pfarrverwesern ꝛc.) der Kirchengemeinde und wenigstens vier von letzterer gewählten Vorstehern bestehen. Vergl. jedoch §. 23.

In Filialgemeinden können statt der Pfarrer oder neben den Pfarrern die Capelläne der Filialgemeinden in den Kirchenvorstand eintreten.

§. 3. Die Wahl der Vorsteher geschieht in einer öffentlich anzukündigenden Versammlung der Kirchengemeinde nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 4. Ergiebt sich bei der Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 5. Sofort nach Beendigung der Wahl der Vorsteher ist eine mindestens halb so große Zahl von Ersatzmännern in gleicher Weise zu wählen.

§. 6. Nur die persönlich erscheinenden Wahlberechtigten sind stimmberechtigt, insofern nicht von der betreffenden Kirchengemeinde hinsichtlich der außerhalb derselben wohnenden Mitglieder ein Anderes beschlossen wird.

§. 7. Für Kirchengemeinden über 1000 Seelen kann eine Wahl der Vorsteher nach Bezirken angeordnet werden.

§. 8. Die Wahl ist, sofern nicht durch die dem Kirchenvorstande Vorgesetzten ein Anderes bestimmt wird, durch den Kirchenvorstand zu leiten.

§. 9. Wahlberechtigt sind alle volljährigen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche in deren Bezirke Wohnrecht haben, mit Ausnahme solcher,

1) welche unter väterlicher Gewalt, Curatel oder in Kost und Lohn stehen;
2) welche im letzten Jahre vor der Wahl aus Armenmitteln unterstützt sind oder welchen Armuths halber die kirchliche Beitragsleistung erlassen ist;
3) über deren Vermögen ein noch unbeendigter Concurs obschwebt;
4) welche durch ihren Lebenswandel öffentlich Aergerniß gegeben haben.

Hat jedoch ein Theil der hienach Wahlberechtigten in einer Kirchengemeinde bisher weder kirchliches Stimmrecht gehabt, noch kirchliche Beiträge geleistet, so ist der Umfang ihrer Wahlberechtigung in Verbindung mit dem ihrer Beitragspflicht, nach Anhörung der Kirchengemeinde, im Verwaltungswege zu bestimmen.

§. 10. Zweifel über Wahlberechtigung sind für die anstehende Wahl durch den Kirchenvorstand zu entscheiden.

§. 11. Jeder Wahlberechtigte ist wählbar.

§. 12. Die Ersatzmänner treten nach der Reihenfolge, welche sich durch die auf sie gefallene Stimmenzahl bestimmt, an die Stelle der vor der nächsten Wahl etwa dauernd ausscheidenden Vorsteher ein.

§. 13. Das Vorsteheramt ist als Ehrenamt in der Regel unentgeltlich zu verwalten.

§. 14. Dasselbe darf nur von solchen abgelehnt oder niedergelegt werden, welche

1) an dessen regelmäßiger Verwaltung durch Krankheit, oder
2) durch ein von ihnen bekleidetes öffentliches Amt behindert sind, oder
3) im activen Militairdienst stehen, oder
4) als Aerzte oder Wundärzte zugelassen, oder
5) durch ihren Beruf zu häufiger Abwesenheit genöthigt sind, oder
6) das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt, oder
7) das Vorsteheramt schon bekleidet haben, wenn seit dem Austritt sechs Jahre noch nicht verflossen sind.

§. 15. Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder Fortführung des Vorsteheramts weigert, kann durch Geldbußen dazu angehalten werden.

Nöthigenfalls ist der Eintritt des Ersatzmannes zu veranlassen, welchem auf Kosten des Weigernden eine Vergütung für seine Amtsführung zugebilligt werden kann.

§. 16. Zweifel über Gültigkeit der Wahl oder über Statthaftigkeit einer Ablehnung oder Niederlegung sind durch die dem Kirchenvorstande Vorgesetzten zu entscheiden.

§. 17. Das Vorsteheramt dauert sechs Jahre. Vergl. jedoch §. 23.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte der Vorsteher aus.

Der Austritt wird im ersten Falle durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt.

Hört ein Vorsteher während der Amtsdauer auf, wahlberechtigt zu sein, so muß er sein Amt sofort niederlegen.

§. 18. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und verwaltet das kirchliche Vermögen — einschließlich der dazu gehörigen Armen- und Stiftungsmittel, sofern hiebei der Wille des Stifters, so wie des Pfarr-, Pfarrwitwenthums-, Küsterei- ꝛc. Vermögens, soweit hiebei das Recht des jeweiligen Inhabers nicht entgegensteht — beides unter oberer Leitung der zuständigen Vorgesetzten.

§. 19. Der Kirchenvorstand bedarf der vorgängigen Zustimmung der ihm Vorgesetzten, wenn

1) ein Darlehn über 100 Thlr. aufgenommen;
2) unbewegliches Gut ohne Rechtsnothwendigkeit veräußert, oder mit dinglichen Lasten beschwert;
3) der Ertrag eines Vermögentheils zu anderen (kirchlichen) Zwecken, als für welche er bisher bestimmt war, verwandt;
4) ein Neubau oder eine mehr als 100 Thlr. kostende bauliche Besserung vorgenommen;
5) ein Rechtsstreit, liquide Schuldforderungen ausgenommen, begonnen oder verglichen;
6) von den Gemeindegliedern eine nicht schon feststehende Leistung gefordert oder der Beitragsfuß abgeändert werden soll.

§. 20. Die Kirchenvorstände haben für eine ordnungsmäßige Rechnungsführung in Betreff des von ihnen zu verwaltenden Vermögens zu sorgen und dazu erforderlichen Falls einen besondern besoldeten Rechnungsführer anzustellen.

Darüber, ob von dem Rechnungsführer eine Sicherheit zu bestellen ist, entscheidet der Beschluß des Kirchenvorstandes.

§. 21. Der Kirchenvorstand muß einen Voranschlag der Jahres-Einnahmen und Ausgaben in einer Gemeindeversammlung vorlegen, auch in einer solchen die Rechnung, nachdem er sie geprüft, abnehmen und hierauf zur Einsicht der Gemeindeglieder und zur Einbringung von Erinnerungen mindestens acht Tage lang auslegen.

Mit den dabei sich ergebenden und sonst von ihm dazu gestellten Erinnerungen hat er die Rechnung den Vorgesetzten zur Superrevision zu übermitteln.

§. 22. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften der Kirchengemeinde in Betreff der ihnen obliegenden Verwaltung, wie die Vormünder ihren Mündeln.

§. 23. Die Patrone verlieren ihr bisheriges Recht bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, soweit dieselbe auf die Kirchenvorstände übergeht.

Dagegen sind sie befugt, ein Mitglied oder, falls sie zu einem bestimmten Zahltheile die kirchlichen Ausgaben zu bestreiten haben, eine verhältnißmäßige Zahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes, dessen oder deren Amtsdauer sie bestimmen, zu ernennen, durch dasselbe, oder dieselben von der Verwaltung fortlaufend Kenntniß zu nehmen und gegen alle die Verwaltung betreffenden Verfügun-

gen, durch welche sie ihr Interesse für verletzt erachten, Einsprache zu erheben.

Durch die Einsprache wird die Entscheidung an die dem Kirchenvorstande Vorgesetzten gebracht.

Wenn jedoch dem Patrone die aushülfsweise Bestreitung der kirchlichen Ausgaben ausschließlich obliegt und zugleich die eigene Verwaltung des kirchlichen Vermögens zusteht, so soll diese ohne seine Zustimmung nur, falls er zahlungsunfähig wird, auf den Kirchenvorstand übergehen.

§. 24. Die durch Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände in den einzelnen Kirchengemeinden etwa entstehenden Kosten sollen von den Kirchencassen und, soweit diese nicht ausreichen, von den Kirchengemeinden getragen werden.

§. 25. In denjenigen Kirchengemeinden, in welchen schon jetzt ein die Kirchengemeinde vertretender Vorstand (Ortspresbyterium, Kirchenrath, Kirchencollegium ꝛc.) besteht, kann die Einführung eines Kirchenvorstandes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bis dahin unterbleiben, daß der bisherige Vorstand oder die Kirchengemeinde die Einführung verlangen.

§. 26. Zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen, so wie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen können besondere Schulvorstände errichtet oder die Kirchenvorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen erklärt werden.

Ein Schulvorstand soll in allen Gemeinden eingeführt werden, welche solches verlangen.

§. 27. Die Schulvorstände sollen regelmäßig aus einem Geistlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortsschullehrer und einigen Schulvorstehern bestehen.

Im übrigen gelten in Betreff der Schulvorstände die vorstehenden Bestimmungen über Kirchenvorstände in entsprechender Weise.

§. 28. Für Städte werden mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Einrichtungen oder Verfassungen Abweichungen von diesem Gesetze unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ortsbehörden, Kirchencollegien oder Gemeinden gestattet.

§. 29. Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird zur Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

Gegeben Hannover, den 14. October 1848.

Ernst August.

Braun.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schul-Vorstände, vom 14. October 1848.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage über Kirchen- und Schulvorstände wird Folgendes vorgeschrieben:

Art. 1. Vorgesetzte des Kirchenvorstandes.

Die kirchlichen Oberbehörden haben die Maßregeln zur Errichtung und Erhaltung der einzelnen Kirchenvorstände anzuordnen. Auch liegt ihnen deren obere Leitung und Beaufsichtigung ob, unbeschadet der Mitwirkung sonstiger zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenvermögens über den Pfarrern berufenen Behörden und Personen (Landdrosteien, katholische Consistorien, Kirchen-Commissarien, Magistrate, Patrone in bevorrechteter Stellung ꝛc.). Vergl. Art. 24 am Schlusse.

Für diejenigen Kirchengemeinden, bei welchen die regelmäßig den kirchlichen Oberbehörden in Betreff der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten beigelegten Befugnisse ausnahmsweise anderen Behörden zustehen, treten letztere an der ersteren Stelle.

Art. 2. Ausnahmen von der Einführung eines Kirchenvorstandes.

Darüber, ob auf Grund des §. 1 2ter Absatz und des §. 25 des Gesetzes die Bildung von Kirchenvorständen in einzelnen Kirchengemeinden auszusetzen ist, hat die vorgesetzte Oberbehörde, so weit von dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten keine besondere Vorschrift ertheilt wird, zu bestimmen

Die Einführung eines neuen Kirchenvorstandes statt eines jetzt schon bestehenden (§. 25 des Gesetzes) ist aber, so lange dieselbe nicht verlangt wird, in der Regel nicht anzuordnen, wenn der bisherige Vorstand unzweifelhaft, die Kirchengemeinde und deren Interessen zu vertreten, berufen und befähigt ist.

Art. 3. Abweichungen für Städte.

Vor Errichtung der Kirchenvorstände in Städten ist über die in Betreff der Bildung derselben etwa anzuordnenden Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen (§. 28 des Gesetzes) mit den Ortsbehörden, Kirchencollegien oder Gemeinden zu verhandeln.

Stimmen deren Anträge mit den Ansichten der vorgesetzten Oberbehörde überein, so ist danach zu verfahren und, sofern Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen eintreten sollen, ein dieselben zusammenfassendes Regulativ festzustellen. Im entgegengesetzten Falle muß die Entscheidung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erwirkt werden.

Art. 4. Geistliche Kirchenvorstandsmitglieder.

Als „Pfarrgeistliche" (§. 2 1ster Absatz des Gesetzes) treten alle Geistlichen, welchen eine selbstständige pfarramtliche Stellung in der Kirchengemeinde zukommt, oder, auf besondere Anordnung der vorgesetzten Oberbehörde, statt derselben deren mit Seelsorge betrauten Gehülfen in den Kirchenvorstand ein.

Die Auswahl der Geistlichen, welche in den Kirchenvorstand einer Filialgemeinde eintreten sollen (§. 2 2ter Absatz des Gesetzes), ist von der vorgesetzten Oberbehörde zu treffen.

Art. 5. Zahl der Vorsteher.

Die vorgesetzte Oberbehörde hat die Zahl der Vorsteher, so

weit solche gesetzlich nicht begrenzt ist (§. 2 des Gesetzes), für jede Kirchengemeinde festzustellen.

Auch hat dieselbe und, falls sie selbst Patron ist, das Ministerium der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten auf Antrag des Patrons darüber zu entscheiden, ob und wie viele Vorsteher der Patron zu ernennen befugt ist (§. 23 2ter Absatz des Gesetzes). Durch die Abgabe solcher Entscheidung ist die Geltendmachung der Befugnisse des Patrons bedingt.

Art. 6. Filialgemeinden.

Für Filialgemeinden ist nur, wenn sie eine vermögensrechtliche Selbstständigkeit haben, ein besonderer Kirchenvorstand anzuordnen.

Art. 7. Wahl nach Bezirken.

Die Anordnung der Wahl nach Bezirken (§. 7 des Gesetzes) und die Bestimmung der Bezirke erfolgt von der vorgesetzten Oberbehörde.

Art. 8. Vorladung zur Wahl der Kirchenvorsteher.

Zeit und Ort der Wahlen der Kirchenvorsteher sind an zwei vorhergehenden Sonntagen in der Kirche abzukünden. Daneben bedarf es einer besondern Vorladung der Wahlberechtigten nicht.

Art. 9. Verhältniß der bisher weder stimmberechtigten noch beitragenden Mitglieder.

Zur Ausführung des zweiten Absatzes im §. 9 des Gesetzes wird vorgeschrieben:

1) die erforderliche Bestimmung über Wahlberechtigung und Beitragsleistung ist von der vorgesetzten Oberbehörde, hinsichtlich der Beitragsleistung im Einverständnisse mit der zuständigen Regierungsbehörde, zu treffen;

2) die Errichtung der Kirchenvorstände und die Vorsteherwahl ist mit Rücksicht auf diese zu treffende Bestimmung nicht aufzuschieben. Bis letztere erfolgt, bleiben die im angeführten zweiten Absatze Bezeichneten von der Wahlberechtigung ausgeschlossen;

3) bei der vorgeschriebenen Anhörung der Kirchengemeinde sind auch diejenigen Mitglieder derselben zuzuziehen, über deren Wahlberechtigung erst bestimmt werden soll;

4) dieselben sind in der Regel von kirchlichen Beiträgen nicht ferner zu verschonen. Ob sie zu sämmtlichen Lasten der Kirchengemeinde beitragen, oder zu einzelnen derselben, wie etwa zu der Baulast oder doch zu der Last der Neubauten und außerordentlichen Reparaturen, nicht mit herangezogen werden, oder endlich nur bestimmte Lasten mittragen sollen, muß nach den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Kirchengemeinden bemessen werden;

5) denjenigen, welchen eine Beitragsleistung auferlegt wird, ist auch eine Wahlberechtigung zu verleihen. Ist jedoch die auferlegte Beitragsleistung im Vergleiche zu der der schon Wahlberechtigten eine erheblich geringere, so kann die zu verleihende Wahlberechtigung verhältnißmäßig in der Art beschränkt werden, daß der Stimme des Einzelnen nur die Bedeutung eines bestimmten Theils einer vollen Stimme beigelegt wird.

Art. 10. Wählerliste.

Die vorgesetzte Oberbehörde hat anzuordnen, daß für jede Kirchengemeinde ein Verzeichniß sämmtlicher Wahlberechtigten vor der ersten Vorsteherwahl angefertigt wird. Die Fortführung und Berichtigung dieses Verzeichnisses liegt dem Kirchenvorstande ob.

Vor jeder Vorsteherwahl ist dasselbe mindestens acht Tage lang öffentlich auszulegen und mit Rücksicht auf eingehende Erinnerungen und Anmeldungen zu berichtigen und zu vervollständigen (vergl. §. 10 des Gesetzes und Art. 12 2ter Absatz).

Außer den darin Verzeichneten dürfen nur solche, welche sich als Wahlberechtigte vor Eröffnung des Wahltermins gemeldet haben, in diesem zugelassen werden.

Art. 11. Wahlprotokoll.

Hergang und Ergebniß der Wahl sind aufzuzeichnen, und letzteres ist sofort im Wahltermine bekannt zu machen.

Art. 12. Ordnung der ersten Wahlen.

Wegen Leitung der Wahlen bei der ersten Einrichtung des Kirchenvorstandes ist von den Vorgesetzten besondere Anordnung zu treffen.

Die danach zur Leitung der Wahl Bestellten haben einige der in der Kirchengemeinde Wahlberechtigten auszuwählen, mit welchen sie nach Stimmenmehrheit über streitige Wahlberechtigung für die anstehende Wahl entscheiden. (Vergl. §. 10 des Gesetzes).

Art. 13. Einführung und Verpflichtung der Vorsteher.

Die als Vorsteher Eintretenden sind in ihr Amt vom (ersten) Pfarrgeistlichen in der Kirche vor der Gemeinde feierlich einzuführen und nach der dieser Bekanntmachung angehängten Formel durch Angelobung unter Handschlag zu verpflichten.

Die Einführung und Verpflichtung der Ersatzmänner erfolgt erst, wenn sich das Bedürfniß ihres Eintritts in den Kirchenvorstand zeigt

Art. 14. Vom Patron ernannte Vorsteher.

Der Patron hat dem Kirchenvorstande und, wenn dieser noch nicht gebildet ist, dessen Vorgesetzten die von ihm ausgehenden Ernennungen von Vorstehern und Bestimmungen über deren Amtsdauer (§. 23 2ter Absatz des Gesetzes) anzuzeigen.

Die von ihm ernannten Vorsteher sind gleich den übrigen einzuführen und zu verpflichten, haben auch mit diesen gleiche Rechte.

Vergl. übrigens Art. 5 2ter Absatz.

Art. 15. Vergütung für die Vorsteher.

Von der Regel, daß das Vorsteheramt unentgeltlich zu verwalten ist (§. 13 des Gesetzes), können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Oberbehörde Ausnahmen gemacht werden.

Nothwendige baare Auslagen sind den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu erstatten.

Art. 16. Ehrenplatz der Kirchenvorsteher.

Den Kirchenvorstehern soll in der Kirche, so weit die Verhältnisse es gestatten, ein Ehrenplatz angewiesen werden.

Art. 17. Vorsitz im Kirchenvorstande.

Im Kirchenvorstande hat der (erste) Pfarrgeistliche den Vorsitz, in dessen Verhinderung, wenn mehrere Geistliche Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, der folgende Geistliche, andernfalls aber ein dazu vom Kirchenvorstande aus seiner Mitte alle drei Jahre beim Eintritte der neuen Vorsteher zu wählender Stellvertreter.

Der Vorsitzende vermittelt die Verhandlungen des Kirchenvorstandes mit den Vorgesetzten und hat die Berathungen des Kirchenvorstandes zu leiten.

Art. 18. Versammlung des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenvorstand bestimmt Zahl und Zeit seiner ordentlichen Versammlungen; außerordentliche Sitzungen hat der Vorsitzende erforderlichen Falls und namentlich so oft es die Vorgesetzten oder zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes verlangen zu berufen.

Zu den Versammlungen ist in der Regel ein geistliches Gebäude zu benutzen.

Art. 19. Beschlußfassung des Kirchenvorstandes.

Beschlüsse werden vom Kirchenvorstande nach relativer Stimmenmehrheit gefaßt. Ihre Gültigkeit ist dadurch, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil nimmt, bedingt.

Entsteht eine, durch Zuziehung abwesender Mitglieder nicht zu hebende Stimmengleichheit, so kann der Kirchenvorstand die Entscheidung der Vorgesetzten beantragen.

Vorstandsmitglieder, welche außer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchengemeinde oder als Angehörige einer Classe dieser Mitglieder, bei einer Angelegenheit persönlich betheiligt sind, haben darin der Abstimmung sich zu enthalten.

Art. 20. Protokollirung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind vom Vorsitzenden oder einem vom Kirchenvorstande aus seinen Mitgliedern zu wählenden Schriftführer unter Angabe des Tages und der Anwesenden niederzuschreiben und von letzteren zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe des Beschlusses, so wie etwa abweichende Stimmen nebst deren Begründung angegeben werden.

Art. 21. Ordnungsstrafe.

Der Kirchenvorstand hat gegen die ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheinenden Mitglieder eine — nach seiner nähern Bestimmung zu kirchlichen Zwecken zu verwendende — Ordnungsstrafe bis zu 8 Ggr. zu erkennen.

Die Betreibung dieser Strafen ist erforderlichen Falls von den Vorgesetzten zu veranlassen.

Art. 22. Dauerndes Ausbleiben der Vorsteher.

Bekundet sich durch dauerndes Ausbleiben eines Vorstehers dessen Absicht, daß Vorsteheramt nicht weiter fortzuführen, so muß der Kirchenvorstand solches den Vorgesetzten anzeigen, welche das Weitere nach §. 15 des Gesetzes anzuordnen haben.

Art. 23. Einweisung des Kirchenvorstandes in die Geschäfte.

Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß sofort nach Errichtung des einzelnen Kirchenvorstandes demselben die zur Wahrnehmung seines Amts erforderlichen Mittheilungen gemacht werden und die Kirchenlade (Kirchenschrank) mit den darin enthaltenen Geldern und Papieren zur sichern Aufbewahrung überantwortet werde.

Von den Schlüsseln zur Kirchenlade muß der Vorsitzende des Kirchenvorstandes einen erhalten; über die Vertheilung der übrigen hat zunächst der Kirchenvorstand selbst zu beschließen.

Art. 24. Obere Leitung der Vorgesetzten.

Die den Vorgesetzten zustehende obere Leitung der Thätigkeit des Kirchenvorstandes (§. 18 des Gesetzes) berechtigt und verpflichtet vornehmlich:

1) den Kirchenvorstand und dessen Mitglieder zu pflichtmäßiger Thätigkeit überhaupt anzuhalten;

2) durch allgemeinere, im Voraus zu gebende Normen den Kirchenvorstand für seine gesammte Thätigkeit oder für einen Zweig seiner Geschäfte zu zweckmäßiger Wirksamkeit anzuleiten;

3) Anfragen und Anträge des Kirchenvorstandes zu bescheiden;

4) Auskunft über Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu erfordern;

5) gegen den Kirchenvorstand oder dessen Beschlüsse erhobene Beschwerden zu entscheiden;

6) in Fällen, in welchen gesetzlich die vorgängige Genehmigung der Vorgesetzten erfordert ist (§. 19 des Gesetzes), diese nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu ertheilen oder zu versagen;

7) den Kirchenvorstand zur Anstellung eines besoldeten Rechnungsführers, wenn diese zur ordnungsmäßigen Rechnungsführung erforderlich ist (§. 20 des Gesetzes), anzuhalten;

8) bei der Superrevision oder sonst, Vornahmen des Kirchenvorstandes, welche ungerechtfertigt sind, die Anerkennung zu versagen, die Unterlassung von Vornahmen zu rügen und die Haftverbindlichkeit von Mitgliedern des Kirchenvorstandes wegen einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung auszusprechen, vorbehältlich jedoch der richterlichen Entscheidung im Falle einer Bestreitung dieses Ausspruchs (vergl. Nro. 10);

9) die Zahlbarmachung derjenigen Mittel aus dem unter Verwaltung des Kirchenvorstandes stehenden Vermögen zu verlangen, welche zur Bestreitung der diesem Vermögen obliegenden Verpflichtungen, insbesondere zur Deckung kirchlicher, von diesem Vermögen im Allgemeinen zu tragender und von der zuständigen Behörde für nothwendig erkannter Bedürfnisse erforderlich sind;

10) die Geltendmachung rechtsbegründeter Ansprüche des vom Kirchenvorstande zu verwaltenden Vermögens, insbesondere auch einer durch Pflichtwidrigkeit eines Vorstandsmitgliedes begründeten Ersatzforderung im Wege des Processes zu begehren und äußer-

sten Falls durch eigene Bestellung eines Kirchenanwalts (Actors) zu bewirken.

Dabei bestimmt bis auf Weiteres die bisherige Stellung der zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenvermögens über den Pfarrern berufenen Behörden oder Personen unter denselben diejenige, welche im einzelnen Falle die zuständige ist.

Art. 25. Beeidigung des Rechnungsführers.

Wird ein Rechnungsführer außer der Zahl der Vorstandsmitglieder angestellt, so ist derselbe auf seinen Dienst zu beeidigen.

Art. 26. Kirchenjuraten u. s. w.

Die Stellen der Kirchenjuraten, Altaristen, Kirchenprovisoren, Klingelherren ꝛc. sind, sofern deren Wirksamkeit durch die der Kirchenvorstände ersetzt wird, aufzuheben oder zu beschränken.

Auch ist geeigneten Falls dahin zu wirken, daß solche Dienstleistungen der genannten Personen, welche nicht schon gesetzlich auf den Kirchenvorstand übergehen, von dessen Mitgliedern übernommen werden.

Art. 27. Allgemeines über Schulvorstände.

In Betreff der Schulvorstände gelten die Vorschriften Art. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18 1ster Absatz, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in entsprechender Weise und mit den näheren Bestimmungen der Artikel 28 bis 35 einschließlich.

Art. 28. Anordnung der katholischen Schulvorstände.

Für die katholischen Schulen haben unter geeigneter Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden die katholischen Consistorien die Maßregeln zur Errichtung und Erhaltung der einzelnen Schulvorstände anzuordnen.

Art. 29. Zeit der Einführung der Schulvorstände.

Die Errichtung besonderer Schulvorstände oder Erklärung der Kirchenvorstände zu Schulvorständen (§. 26 des Gesetzes) ist für die einzelnen Schulgemeinden, sofern sie nicht ein Anderes wünschen, in der Regel bis dahin auszusetzen, daß deren Bezirk auf Grund des Volksschulgesetzes vom 26sten Mai 1845 neu festgestellt sein wird.

Art. 30. Regelmäßige Einführung der Schulvorstände.

Ist der Schulbezirk festgestellt, so ist rücksichtlich desselben, auch wenn die Einführung eines Schulvorstandes nicht ausdrücklich verlangt wird, entweder ein besonderer Schulvorstand zu errichten oder der Kirchenvorstand zum Schulvorstande zu erklären, sofern nicht die Verhältnisse einzelner Gemeinden solches nach dem Ermessen der vorgesetzten Oberbehörde unräthlich machen. Vgl. jedoch Art. 2.

Art. 31. Art der Zusammensetzung der Schulvorstände.

Ueber die Art der Zusammensetzung der zu errichtenden Schulvorstände in den Grenzen der gesetzlichen Vorschrift (§. 27 des Gesetzes) haben die Vorgesetzten nähere Bestimmung zu treffen. Dabei ist eine Abweichung von der gesetzlich als Regel vorgeschrie-

benen Art der Zusammensetzung nur aus dringenden Gründen gestattet.

Art. 32. Errichtung besonderer Schulvorstände oder Erklärung der Kirchenvorstände zu Schulvorständen.

Darüber, ob für eine Gemeinde ein besonderer Schulvorstand zu errichten oder der Kirchenvorstand zum Schulvorstand zu erklären ist, entscheidet, wenn die Gemeinde nicht die Errichtung eines besondern Schulvorstandes ausdrücklich verlangt, das Ermessen der Vorgesetzten.

Wird der Kirchenvorstand zum Schulvorstand erklärt, so ist in Schulangelegenheiten in der Regel der Schullehrer als berathendes Mitglied zuzuziehen.

Art. 33. Vorladung zur Wahl der Schulvorsteher.

Die Art der öffentlichen Ankündigung der Versammlung zur Schulvorsteherwahl ist mit Rücksicht auf das Ortsübliche oder nach Vorschrift des Art. 8 zu bestimmen.

Art. 34. Einführung und Verpflichtung der Schulvorsteher.

Die Einführung und Verpflichtung der Schulvorsteher liegt dem Vorsitzenden des Schulvorstandes ob, und ist in einer Versammlung des Schulvorstandes vorzunehmen.

Art. 35. Mitwirkung der Schulvorstände bei der Aufsicht über das Schulwesen.

Die dem Schulvorstande nach §. 26 des Gesetzes zustehende Mitwirkung bei der Aufsicht über das Schulwesen berechtigt und verpflichtet denselben, vorbehältlich näherer Regelung seiner Einwirkung für einzelne Geschäftszweige, im Allgemeinen das Ortsschulwesen zu beachten, dessen Förderung zu berathen und, soweit der Vorstand solches als Vertreter der Gemeinde vermag, selbst zu bewirken, oder, soweit dies nicht der Fall ist, durch gütliches Benehmen mit Gemeindemitgliedern, Schullehrer und Geistlichen, nöthigenfalls durch Anträge bei den Vorgesetzten zu veranlassen.

Art. 36. Gebühren und Thätigkeit der Kirchen-Commissarien.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage dienenden Verfügungen sind als Officialsache gebührenfrei abzulassen.

Insbesondere sind den Kirchen-Commissarien für deren darauf bezügliche Thätigkeit nur etwaige Auslagen zu erstatten.

Auswärtige Termine sind in der Regel nur von einem der Commissarien abzuhalten.

Anhang.

Formel der Verpflichtung für die Vorsteher.

Ich gelobe hiedurch feierlich, das mir übertragene Amt eines Kirchen-(Schul-)Vorstehers nach meiner besten Kraft und Einsicht zum wahren Wohle dieser Kirchen-(Schul-)Gemeinde getreulich zu verwalten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die Kirchen- und Schulvorstände betr., vom 16. November 1848.

Nachdem am 14. October d. J. das Gesetz über Kirchen- und Schul-Vorstände nebst einer darauf bezüglichen Bekanntmachung des Königlichen Ministerii erschienen ist, wird es erforderlich, die beabsichtigte Einrichtung der Kirchen- und Schul-Vorstände sobald als thunlich ins Leben treten zu lassen.

Wir beauftragen deshalb die Kirchen-Commissarien, der Ausführung dieses Gesetzes nach Anleitung Unserer hieneben angelegten Instruction vom heutigen Tage sich zu unterziehen, und wollen zu denselben vertrauen, daß sie durch thätige Sorgfalt in der Vollziehung dieses Auftrages das neue Institut der Kirchen- und Schul-Vorstände einer gedeihlichen Wirksamkeit bald entgegen führen werden.

Da es die Absicht ist, jedem zu errichtenden Kirchen- und Schulvorstande ein dauernd aufzubewahrendes Exemplar des Gesetzes und der Ausführungs-Bekanntmachung unentgeldlich zu überweisen, so haben die Kirchen-Commissarien von der hiernach für den Inspectionsbezirk derselben erforderlichen Anzahl der Exemplare mit dem nächsten in dieser Angelegenheit anher ergehenden Berichte Uns in Kenntniß zu setzen.

Einem jeden der beiden Commissarien des rubricirten Bezirkes lassen Wir eine besondere Ausfertigung dieses Rescriptes und der Anlage desselben hiemit zugehen.

Instruction der Kirchen-Commissarien im Consistorial-Bezirke Hannover zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schul-Vorstände vom 14. October 1848, vom 16. November 1848.

Zur Ausführung des obigen Gesetzes und unter Hinweisung auf die mit demselben gleichzeitig erlassene darauf bezügliche Bekanntmachung des Königlichen Ministerii ertheilen Wir den Kirchen-Commissarien die nachfolgenden Anweisungen:

Art 1. Die Kirchen-Commissarien haben zunächst die Zahl der nach §. 2 des Gesetzes zu wählenden Vorsteher für jede Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Seelenzahl, der Oertlichkeit, des Bestandes des Kirchen-Vermögens und der sonst noch in Betracht kommenden Verhältnisse in der Weise festzustellen, daß mindestens vier, und in der Regel höchstens acht Vorsteher in den Kirchenvorstand durch die Wahl eintreten.

Abweichungen von dieser Regel bedürfen Unserer vorgängigen Genehmigung.

Von der in einer Gemeinde bevorstehenden Bildung der Kir-

chen- und Schul-Vorstände ist den Patronen, wo solche vorhanden sind, Anzeige zu machen, damit sie die in dem §. 23 des Gesetzes ihnen beigelegten Befugnisse wahrnehmen können.

Art. 2. Darüber, ob anstatt eines Geistlichen dessen mit der Seelsorge betrauter Gehülfe in den Kirchenvorstand, sowie darüber, welcher von mehreren Geistlichen der Parochie in den Kirchenvorstand einer Filialgemeinde einzutreten habe (Art 4 der Bekanntmachung), ist in den einzelnen vorkommenden Fällen Unsere Entscheidung zu beantragen.

Art. 3. Die Kirchen-Commissarien haben nach den Umständen zu ermessen, ob und in welcher Weise in Kirchengemeinden über 1000 Seelen die Wahl der Vorsteher nach Bezirken anzuordnen ist. Wenn solche Kirchengemeinden mehrere politische Gemeinden umfassen, so ist in der Regel die Wahl der Vorsteher nach Bezirken, unter Berücksichtigung der politischen Gemeindebezirke dergestalt anzuordnen, daß die einzelnen Bezirke eine entsprechende Anzahl von Vorstehern wählen.

Bei solchen Anordnungen sind die etwaigen Wünsche und Anträge der Gemeinden thunlichst zu berücksichtigen.

Gegen den Willen einer Gemeinde kann die Wahl nach Bezirken nur mit Unserer vorgängigen Genehmigung verfügt werden.

Art. 4. Die Kirchen-Commissarien haben dafür Sorge zu tragen, daß für jede Kirchengemeinde, in welcher ein Kirchenvorstand zu errichten ist, ein Verzeichniß sämmtlicher Wahlberechtigten vor der ersten Vorsteherwahl angefertigt werde.

Art. 5. Bei der ersten Einrichtung des Kirchenvorstandes haben die Kirchen-Commissarien wegen Leitung der Wahlen, welche auch dem Ortsprediger aufgetragen werden kann, besondere Anordnungen zu treffen. (Art. 12 der Bekanntmachung.)

Art. 6. In der Wahlversammlung ist zunächst den Wählern unter Hinweisung auf die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes die Bedeutung der Wahlhandlung zu erläutern. Dabei hat der Prediger die Wähler zu ermahnen, daß sie zu Kirchenvorstehern nur solche wählen, welche nach ihrer Ueberzeugung einen christlichen Wandel geführt und kirchlichen Sinn bewährt haben.

Eine solche Ermahnung ist auch inskünftige bei allen noch erforderlich werdenden Wahlen von Kirchenvorstehern durch den Prediger vorzunehmen. Die Kirchen-Commissarien haben darauf zu halten, daß dieselbe nicht unterbleibe.

Art 7. Insoweit durch die Kirchenvorstände die Wirksamkeit der Kirchenjuraten, Altaristen, Kirchenprovisoren, Klingelherren ꝛc. ersetzt wird, haben die Kirchen-Commissarien die Stellen der letzteren aufzuheben, oder zu beschränken (vergl. Art. 26 der Bekanntmachung), wozu jedoch die Zustimmung der Kirchenpatrone für diejenigen Stellen einzuholen ist, bei deren Besetzung die Kirchenpatrone mitzuwirken haben.

Art. 8. Im Uebrigen verweisen Wir wegen der Wahl und Einführung der Kirchenvorsteher, sowie wegen der Einweisung des

Kirchenvorstandes in die Geschäfte auf die einschlagenden Bestimmungen des rubricirten Gesetzes und der dazu gleichzeitig erlassenen Ministerial-Bekanntmachung.

Die Kirchen-Commissarien haben diese Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, beziehungsweise für deren Ausführung Sorge zu tragen.

Art 9. Auch in Beziehung auf die Einführung von Schul-Vorständen haben die Kirchen-Commissarien die in dem Gesetze vom 14. October d. J. und in der dazu gleichzeitig erlassenen Ministerial-Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieser Instruction auszuführen.

Art. 10. Kirchen- und Schul-Vorstände sind bis auf Weiteres nicht einzuführen, in den nur für bestimmte Classen von Personen bestehenden Kirchen- oder Schul-Gemeinden, insbesondere nicht in Garnisongemeinden und Strafanstalten, ferner nicht in den Gemeinden, woselbst schon ein die Kirchen- oder Schul-Gemeinden vertretender Kirchen- oder Schul-Vorstand bestehet. (Vergl. Art. 2 der Bekanntmachung.) Auf Verlangen der Gemeinde oder des Vorstandes ist jedoch auch in einer solchen Kirchen- oder Schul-Gemeinde ein Vorstand nach Maaßgabe des Gesetzes einzuführen.

Art. 11. Auch für Städte sind die über die Anordnung von Kirchen- und Schul-Vorständen gegebenen allgemeinen Bestimmungen einstweilen nicht anzuwenden. Dagegen haben die Kirchen-Commissarien wegen der bei Bildung solcher Vorstände für die Städte etwa zu treffenden Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen mit den Ortsbehörden, Kirchen-Collegien oder Gemeinden zu verhandeln und über den Erfolg anher zu berichten.

Art. 12. Wo es nach Vorschrift des §. 9 des Gesetzes erforderlich wird, für einen Theil der Wahlberechtigten den Umfang der Wahlberechtigung und der Beitragspflicht annoch festzustellen, haben die Kirchen-Commissarien in Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung zunächst mit der Kirchen- und Schulgemeinde deshalb zu verhandeln, und alsdann gutachtlich darüber an Uns zu berichten.

Art. 13. Die durch Bildung und Wirksamkeit der Schul-Vorstände in den einzelnen Schul-Gemeinden entstehenden Kosten sind von den zur Aufbringung der Schulbedürfnisse Verpflichteten zu tragen.

Art. 14. Sobald in einer Gemeinde der Kirchen- oder Schul-Vorstand errichtet und in die Geschäfte eingeführt sein wird, ist Uns darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise die Vorschriften dieser Instruction zur Ausführung gekommen sind.

Anweisung des K. Consistoriums zu Hannover für die Kirchen- und Schul-Vorstände vom 26. Juli 1849.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung im Art. 24 Nr. 2 der von dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-An-

gelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände unterm 14. October 1848 erlassenen Bekanntmachung, ertheilen Wir den Kirchen- und Schulvorständen Unseres Bezirks behuf der durch das gedachte Gesetz ihnen übertragenen Vermögens-Verwaltung die nachfolgende Anweisung:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Durch das Gesetz über die Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848 sind die in den Kirchen-Ordnungen und anderen Gesetzen, Verordnungen und Ausschreiben enthaltenen Vorschriften über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens — einschließlich der dazu gehörigen Armen- und Stiftungsmittel, so wie des Pfarrwittwenthums-, Küsterei- ꝛc. Vermögens — nur insoweit aufgehoben und abgeändert, als eben diese bisher von der kirchlichen Oberbehörde unter Mitwirkung der Kirchen-Commissarien geführte Verwaltung auf die Kirchen- und Schulvorstände nur unter der oberen Leitung der zuständigen Vorgesetzten und mit den in dem Gesetze enthaltenen Beschränkungen übergegangen ist. Im Uebrigen bleiben jene gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, namentlich soweit sie nicht Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden, sondern Grundsätze enthalten, welche die Verwaltung des kirchlichen ꝛc. Vermögens selbst, die gehörige Erhaltung und Verbesserung desselben betreffen und daher den Verwaltern unter allen Umständen zur Richtschnur dienen müssen, auch noch ferner in Kraft und es sollen die nachfolgenden Vorschriften nur dazu dienen, die Kirchen- und Schulvorstände, vorbehältlich ihrer Haftverpflichtung nach §. 22 den Gesetzes vom 14. October 1848 auf die von ihnen zu befolgendes wesentlichsten Grundsätze der Verwaltung hinzuweisen, zugleich aber auch in Beziehung auf die einzelnen Zweige der Verwaltung die durch das Gesetz vom 14. October ihnen beigelegten Befugnisse und Zuständigkeiten näher zu bezeichnen und festzustellen.

§. 2. Die nächsten Vorgesetzten der Kirchen- und Schulvorstände sind die Kirchen-Commissarien, welche die Verhandlungen mit den oberen Behörden zu vermitteln und zu deren Entscheidung vorzubereiten, außerdem aber auch die gesammte Thätigkeit der Vorstände zu beachten, die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen, den Vorständen rathend zur Seite zu stehen und zur zweckmäßigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten Anleitung zu ertheilen, erforderlichen Falls aber die Einwirkung der oberen Behörden durch geeignete Anträge herbeizuführen haben.

Die Kirchen- und Schulvorstände haben daher in allen diesen Beziehungen den Verfügungen und Anordnungen der Kirchen-Commissarien gebührend Folge zu leisten und nicht nur in denjenigen Fällen, in denen sie nach §. 19 des Gesetzes vom 14. October 1848 und nach näherer Anleitung der unten folgenden Vorschriften der Zustimmung der Vorgesetzten bedürfen, ihre Anträge zunächst an die Kirchen-Commissarien zu richten und von diesen die darauf ergehenden Verfügungen entgegenzunehmen, sondern auch in den gesetzlich ihrer eigenen Entscheidung zufallenden Angelegenheiten sich an dieselben zu

wenden, so oft es ihnen zu ihrer Belehrung und zur Beseitigung vorgekommener Zweifel erforderlich scheint.

Bei der Eigenthümlichkeit vieler kirchlichen Verhältnisse, wobei es auf eine genaue Kenntniß der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und herkömmlichen Einrichtungen, häufig auch auf frühere Verhandlungen ankommt, können sich leicht Fälle ereignen, daß die Kirchen- und Schulvorstände in den zu ihrer Competenz gehörenden Angelegenheiten nicht im Stande sind, ein vollständiges und sicheres Urtheil zu bilden und es wird daher denselben, sowohl zu ihrer eigenen Deckung, als zur Vermeidung späterer Weiterungen und Verluste für das kirchliche Vermögen, angelegentlich empfehlen, sich in solchen Fällen des Raths der Kirchen-Commissarien zu bedienen oder durch dieselben die Anleitung des Consistorii zu erwirken.

§. 3. In solchen Fällen, wo wegen persönlicher Betheiligung von Mitgliedern des Vorstandes nicht mehr die zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderliche Zahl von Mitgliedern vorhanden ist (§. 19 der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. October 1848), hat sich der Vorstand einer Einwirkung von vornherein gänzlich zu enthalten und wird insbesondere der Vorsitzende verpflichtet, den Kirchen-Commissarien, behuf der von der oberen Behörde zu treffenden Anordnung, Anzeige zu machen.

Verfahren in Ansehung der Grundstücke und Zehnten, auch der Kirchenholzungen.

§. 4. Die Grundstücke und Zehnten sind von dem Vorstande in der Regel meistbietend und zwar zeitig vor Ablauf der bestehenden Pachtzeit zu verpachten und sind dabei die Bedingungen so zu stellen, daß die Grundstücke in gehörigem Culturzustande und in ihrem Bestande (Maaße) erhalten und möglichst verbessert werden, auch das Interesse der Casse in Beziehung auf richtige und prompte Bezahlung der Pachtgelder, nöthigenfalls durch Bestellung von Bürgschaften oder andern Sicherheitsmaßregeln, genügend gewahrt wird.

Verpachtungen unter der Hand, so wie Verpachtungen auf eine längere als die ortsübliche Stellungszeit können nur ausnahmsweise wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, oder wenn dadurch ein außerordentlicher Vortheil, sei es in Beziehung auf das Pachtgeld oder zur Verbesserung des betreffenden Grundstücks, zu erlangen ist, vorgenommen werden.

Ueber jede Verpachtung ist eine schriftliche Urkunde zu errichten.

Wenn zu den Kirchengrundstücken eine besondere Holzung gehört, so ist auf deren ordentliche Benutzung nach forsthaushälterischen Grundsätzen und auf die Sicherheit derselben besonders Rücksicht zu nehmen und wird es sich, zumal bei erheblichen Holzungen, empfehlen, die Aufsicht darüber, so wie die Aufstellung der Pläne und Anschläge zur Bewirthschaftung, Benutzung des Holzes, Anpflanzungen und dergleichen einem zuverlässigen Forstbedienten zu übertragen.

Zins- und Meiergefälle und andere Grundabgaben.

§. 5. In Ansehung der Zins- und Meiergefälle, welche nicht in

baarem Gelde bestehen, bleibt es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, ob selbige in natura zu erheben, oder zur Erhebung von den Pflichtigen gegen Meistgebot auszubieten oder endlich den Pflichtigen gegen Entrichtung einer mit Rücksicht auf die gängigen Marktpreise zu bestimmende Geldsumme zu belassen seien; jedoch ist in dem letzteren Falle darauf zu achten, daß das Recht zur Natural-Erhebung nicht gefährdet oder verdunkelt werde.

§. 6. Ertheilung der Meier- und Erbenzinsbriefe.

Der Vorstand hat darauf zu halten, daß Meier- und Erbenzinsbriefe zu rechter Zeit ertheilt und ausgelöst werden. Die Ertheilung der Meier- und Erbenzinsbriefe gebührt dem Vorstande, auch hat derselbe, wenn der Verkauf des Meier- und Erbenzinsguts unter Vorbehalt der guts- oder erbenzinsherrlichen Rechte von dem zuständigen Gerichte erkannt ist, die Erklärung über Annahme des Käufers als Meier- oder Erbenzinsmanns abzugeben, nicht minder die Consense zu Verpfändungen des Meier- oder Erbenzinsguts, so wie die Bestätigung der Ehestiftungen, Hofes-Uebergabe-Contracte und Abfindungs-Verträge zu ertheilen. In den Verpfändungs-Consensen ist stets ausdrücklich zu bemerken, der Consens solle nur die Wirkung haben, daß das Meier- oder Erbenzinsgut mit Vorbehalt des Meier- oder Erbenzins-Nexus zur Befriedigung des Gläubigers verkauft werden dürfe.

Die Zustimmung des Consistorii ist erforderlich

1) wenn Meier- oder Erbenzinsbriefe zum ersten Male zu ertheilen sind,

2) wenn in Folge des Aussterbens der Familie des Meier- oder Erbenzinsmanns auf den Grund des Heimfalles eine anderweite Bemeierung oder Erbenzins-Verleihung vorgenommen werden soll,

3) wenn Rechtsgeschäfte in Frage stehen, durch welche die Verpflichtungen der Meier- oder Erbenzinsleute verändert oder Gegenstände des Meier- oder Erbenzins-Verbandes diesem entzogen werden sollen.

Ablösung grund- und gutsherrlicher Gerechtsame.

§. 7. Wegen der vorkommenden Ablösungen grund- und gutsherrlicher Gerechtsame hat der Kirchen-Vorstand das Erforderliche nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen und sich dabei im Allgemeinen nach den in dem Ausschreiben des Consistorii vom 16. Juni 1835*) enthaltenen Grundsätzen zu richten. Zunächst hat der Kirchen-Vorstand sorgfältig zu prüfen, ob die Gerechtsame, deren Ablösung beantragt worden, wirklich ablösbar ist. (Königl. Verordnung vom 10. November 1831, §. 3.) Insbesondere ist darauf zu sehen, daß nicht solche Leistungen der Eingepfarrten oder Schul-Interessenten, die ihnen als solchen, und nicht vermöge einer privatrechtlichen Verhaftung bestimmter Grundstücke obliegen, der Ablösung unterzogen werden. Ist die Ablösbarkeit irgend zweifelhaft, so ist vor Einleitung eines weiteren Verfahrens die Entscheidung des Consistoriums einzuholen. Für die Ablösungs-Ver-

*) Band II. S. 248.

handlungen ist ein Bevollmächtigter zu bestellen, welcher die betreffende Kirche, Capelle oder geistliche Stelle zu vertreten hat. Derselbe ist anzuweisen, in allen zweifelhaften Fällen zur Abgabe seiner Erklärung die Genehmigung des Kirchen-Vorstandes vorzubehalten, bei Ablösungen von Gerechtsamen geistlicher Stellen über den Umfang der Gerechtsame und des dafür eintretenden Aequivalents die Ansichten und Wünsche des Inhabers der Stelle zu vernehmen, sofern dieses nicht bereits vom Kirchen-Vorstande geschehen ist, auch bei zweifelhaften Fragen den Rath des weltlichen Kirchen-Commissarius nachzusuchen.

Zum Bevollmächtigten kann der Inhaber der betheiligten Stelle oder auch ein Mitglied des Kirchen-Vorstandes bestellt werden. Den Umständen nach kann es zweckmäßig sein, einen in der Nähe wohnenden Advocaten dazu auszuersehen.

Wenn eine Ablösung im Wege einer güllichen Vereinbarung erfolgen soll (§. 41 und 45 der Verordnung vom 10. November 1831 und §. 287 der Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833), so ist die Genehmigung des Consistoriums erforderlich und vor Vollziehung des förmlichen Ablösungs-Recesses einzuholen.

Die durch Ablösung gewonnenen Capitalien sind auf den Namen der betreffenden Kirche, Capelle, Stiftung, geistlichen Stelle rc. zu belegen. Wegen der Berechnung dieser Capitalien wird auf die Anweisung für den Rechnungsführer verwiesen. (S. auch §. 10.) Im Uebrigen finden auch für diese Capitalien die Vorschriften des folgenden Paragraphen Anwendung.

Am Schlusse eines jeden Jahrs ist den Kirchen-Commissarien eine Nachweisung der in diesem Jahre eingeleiteten und abgeschlossenen Ablösungen zu übersenden.

Kirchen- u. s. w. Capitalien. Sichere Ausleihung derselben. Einziehung und Aufnahme von Capitalien.

§. 8. Die Sicherheit der ausstehenden Capitalien ist fortwährend genau zu beachten und besonders zu berücksichtigen, wenn Veränderungen in der Person oder dem Vermögen des Schuldners vorgehen. Zinsen-Rückstände sind nicht zu dulden und ist bei eintretender Säumigkeit in der Zinsenzahlung die Kündigung der Capitalien in Erwägung zu nehmen und nöthigenfalls damit vorzuschreiten.

Bei der Ausleihung von vorräthigen Geldern oder eingehenden Capitalien an Privatpersonen ist mit der größten Vorsicht zu verfahren. Der Vorstand hat dabei zu berücksichtigen, daß nicht allein die persönlichen Verhältnisse des Anleihers und der Werth der von demselben zu verhypothecirenden Gegenstände, sondern auch die Fragen, ob der Anleiher diese Gegenstände rechtsbeständig verhypotheciren könne, ferner, ob und in wie weit Sicherheit gegen bevorzugtere Gläubiger gegeben sei, geprüft werden müssen. Da die rechtliche Beurtheilung dieser Fragen häufig schwierig ist, so wird es, zumal bei erheblicheren Capital-Ausleihungen, angemessen sein,

darüber vorher den schriftlichen Rath eines Rechtsgelehrten, sei es des weltlichen Kirchen-Commissarius oder eines zuverlässigen Advocaten einzuholen.

Von den nachfolgenden Bestimmungen darf in keinem Falle abgewichen werden.

1) Die Ausleihung darf nur geschehen, wenn Grundstücke zur Sicherheit für Capital, Zinsen und Kosten zur öffentlichen Hypothek bestellt werden.

2) Der Schuldner muß zugleich an seinem Vermögen eine öffentliche General-Hypothek bestellen.

3) Ist der Schuldner verheirathet, so muß seine Ehefrau sich für Capital, Zinsen und Kosten gerichtlich verbürgen, auch zur Sicherstellung dieser Bürgschaft eine öffentliche General-Hypothek bestellen.

4) Werden liegende Grundstücke zur Hypothek bestellt, so darf die darauf zu leihende Summe, einschließlich der etwa voranstehenden Schuld-Capitale nicht zwei Drittheile des zuverlässig ermittelten Werths der Grundstücke übersteigen. In Beziehung auf diesen Werth darf der Vorstand sich nicht allein auf Taxate verlassen, vielmehr muß derselbe, wenn Mitglieder desselben mit den Verhältnissen bekannt sind, durch diese, oder sonst durch glaubwürdige Personen die Ueberzeugung erlangt haben, daß der angenommene Werth wirklich im Falle eines Verkaufs zu erlangen sein werde. Insoweit Gebäude zur Sicherheit gegeben werden sollen, ist neben dem Taxwerthe der glaubhaft nachzuweisende Betrag, zu welchem sie gegen Feuersgefahr versichert sind, zum Grunde zu legen und hat der Vorstand sich über die dermalige bauliche Beschaffenheit der Gebäude gehörige Gewißheit zu verschaffen. Regelmäßig darf das vorzuleihende Capital nicht die Hälfte des nach dem Vorstehenden ermittelten Werths übersteigen.

Wenn bebaute Höfe zur Sicherheit dienen sollen, so ist nach obigen Grundsätzen zu bestimmen, wie viel auf das ganze, aus Gebäuden und Land rein bestehende Besitzthum geliehen werden darf.

5) Steht das zu verhypothecirende Grundstück in einem gutsherrlichen Verbande, so muß die gutsherrliche Genehmigung zu der Verpfändung vor der Ausleihung beschafft sein.

6) An Mitglieder des Kirchen-Vorstandes dürfen Ausleihungen von Capitalien nicht geschehen.

Findet sich keine sichere Gelegenheit zur Ausleihung vorräthiger Gelder oder eingegangener Capitalien an Privatpersonen, so können dieselben zum Ankaufe Hannoverscher Landes-Obligationen nach dem jedesmaligen Course verwandt oder auch bei der Landes-Credit-Anstalt oder anderen öffentlichen inländischen Credit- oder Spar-Cassen belegt werden.

Wenn ein Aufgeld bezahlt werden muß, so ist dahin zu sehen, daß deshalb der Nominalwerth eines bisher vorhandenen Capitals nicht vermindert werde, welches bei Capitalien kirchlicher Cassen regelmäßig dadurch zu bewerkstelligen ist, daß der Betrag des Auf-

geldes aus den laufenden Ueberschüssen der Casse entnommen wird. Bei Capitalien geistlicher oder Schulstellen hat der Inhaber das Aufgeld aus eigenen Mitteln zu entrichten, es kann jedoch auch aus dem betreffenden Kirchen=Aerarium vorschußweise berichtigt werden, gegen die Verpflichtung des Inhabers zur Erstattung innerhalb einer angemessenen Reihe von Jahren aus den von ihm zu beziehenden Zinsen.

Die auf den Inhaber lautenden Obligationen sind auf den Namen der betreffenden Kirche ꝛc. einzuschreiben und hat der Vorstand solche Einschreibung durch desfallsigen Antrag bei der zuständigen Behörde zu erwirken.

Bei der Ausleihung der, den geistlichen beziehungsweise Schulstellen zustehenden, Capitalien sind die Inhaber der Stellen jedesmal zuzuziehen, und deren Ansichten und Wünsche, soweit es unbeschadet der Sicherheit thunlich ist, zu berücksichtigen.

Ueber jede geschehene Ausleihung hat der Vorstand den Rechnungsführer mit einer schriftlichen Anweisung zu versehen, auch bei Ausleihungen an Privatpersonen demselben eine Abschrift der Schuldverschreibung zuzustellen.

§. 9. Zu der Erhebung eines eingehenden Capitals ist der Rechnungsführer als solcher nicht berechtigt; der Vorstand hat demselben, oder wenn solches angemessener erscheint, einer andern sicheren Person eine ausdrückliche Ermächtigung kurze Zeit vor der Auszahlung zu ertheilen, und darüber zu wachen, daß das Capital sofort nach der weiteren Anweisung des Kirchen=Vorstandes verwandt oder in die Kirchenlade niedergelegt werde.

§. 10. Wenn die laufenden Einnahmen der Kirche, Capelle ꝛc. zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben nicht ausreichen, so hat der Vorstand sich zu bemühen, daß der Ausfall durch Zuschüsse der Gemeinde gedeckt werde, um thunlichst eine Verminderung des Capitalbestandes zu verhüten.

Die Einziehung und Verwendung ausstehender Capitalien zur Bestreitung von Ausgaben ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn eine ungewöhnliche Ausgabe in Frage steht oder wenn ein entstandener Ausfall in den laufenden Einnahmen auf die vorhin angegebene Weise ohne besondere Schwierigkeit nicht gedeckt werden kann und es ist besonders zu beachten, daß das eigentliche Stammvermögen, welches vermöge besonderen Vorganges (Stiftungen, Vermächtnisse ꝛc.) oder herkömmlich durch seinen Gebrauchswerth, d. h. durch seine Aufkünfte, den kirchlichen ꝛc. Zwecken zu dienen dauernd bestimmt und wozu auch das aus der Veräußerung von Grundeigenthum oder von Grundgerechtigkeiten (Ablösungen) herrührende und daher an die Stelle des veräußerten unbeweglichen Guts getretene Capitalvermögen stets zu rechnen ist, in seinem Bestande erhalten werde.

Da Verwendungen von diesem Stammvermögen außerhalb der Verwaltungsbefugnisse des Vorstandes liegen und der vorgängigen Zustimmung der Vorgesetzten bedürfen, die genaue Ermitte=

lung aber, ob ein Capital zu dem Stammvermögen zu rechnen, häufig nicht ohne Schwierigkeit ist, so hat der Vorstand in jedem Falle, wenn er die Einziehung eines Capitals zu einem andern Zwecke als dem der Wiederausleihung für erforderlich erachtet, dem Consistorio darüber unter Angabe des Zwecks der Verwendung und unter möglichst genauer Darlegung der über die Entstehung oder Erwerbung des Capitals vorhandenen Nachrichten eine Anzeige zu machen und dessen weitere Verfügung resp. Genehmigung zu erwarten.

Eingehende Capitalien der geistlichen Stellen, deren Zinsen einmal zur Salarirung der geistlichen bestimmt sind, müssen allemal wieder belegt werden, und es bedarf jede anderweite Verwendung derselben, wenn selbige zum Vortheil der Stelle für angemessen gehalten wird, der Genehmigung des Consistorii.

§. 11. Anleihen für kirchliche ꝛc. Cassen sind thunlichst zu vermeiden und es muß in jedem Falle die Verzinsung und allmählige Abtragung derselben durch die laufenden Einnahmen oder durch Beiträge der Gemeinde gesichert und darüber ein gehöriger Plan aufgestellt werden.

Die gesetzlich den Vorständen zustehende Befugniß zur Aufnahme von Anleihen bis zum Betrage von 100 Thlr. erleidet insoweit eine Beschränkung, daß

1) auch bei solchen Anleihen die Verhypothecirung unbeweglichen Guts oder der zu dem Stammvermögen gehörenden Capitalien,
2) alle Anleihen für geistliche Stellen, wegen der durch die Zinsen entstehenden Schmälerung der dotationsmäßigen Einnahme

jederzeit der Genehmigung des Consistorii bedürfen.

Einnahmen von Kirchenstühlen.

§. 12. Zu der gehörigen Sicherung der Einnahmen von Kirchenstühlen, an Miethgeldern und Weinkäufen ist, da wo es noch nicht vorhanden, ein vollständiges Kirchenstuhl-Register nach dem dieser Anweisung sub A. beigelegten Formulare anzufertigen und zu veranlassen, daß dasselbe von den Betheiligten in bündiger Form anerkannt werde.

Außerordentliche Einnahmen an Schenkungen und Vermächtnissen.

§. 13. Von jeder einer Kirche, Stiftung, Schule u. s. w. zufallenden Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnisse ist dem Consistorio Anzeige zu machen und ist die Genehmigung desselben zur Annahme erforderlich, wenn damit die Uebernahme von Verpflichtungen irgend einer Art verbunden ist.

Soweit nicht etwa durch den Willen des Gebers die Einwirkung des Vorstandes ausgeschlossen ist, hat derselbe für die sichere Anlegung der Capitalien und die bestimmungsmäßige Verwendung der Aufkünfte Sorge zu tragen, vorbehältlich der besonderen An-

ordnungen, welche darüber in den einzelnen Fällen von dem Consistorio etwa getroffen werden möchten.

Geistliche Gebäude, Kirchhöfe und Begräbnißplätze. Neubaue und Besserungen.

§. 14. Der Vorstand hat im Allgemeinen dafür zu sorgen, daß zeitig im Herbste jeden Jahres die kirchlichen und geistlichen, beziehungsweise Schulgebäude mit ihren Zubehörungen gehörig untersucht, die entweder durch Ausbesserung oder Neubau abzustellenden Mängel aufgenommen, erforderlichen Falls die Art der Bauausführung durch einen Sachverständigen begutachtet und hierüber von dem Vorstande berathen, die speciellen Anschläge über die Kosten angefertigt und nöthigen Falls durch Zeichnungen oder Risse verdeutlicht, die Herbeischaffung der Kosten gehörig festgestellt, und die Arbeiten, beziehungsweise nach eingeholter Genehmigung, zu rechter Zeit plan- und ordnungsmäßig ausgeführt werden.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

1) Die Auswahl oder Zuziehung geeigneter Sach= oder Bauverständiger bleibt in der Regel und bis auf Weiteres dem Vorstande überlassen.

2) Ebenfalls bleibt demselben überlassen, über die bauliche Besserung (Reparatur) eines Gebäudes, oder einer für sich bestehenden Zubehörung desselben, als der Orgel, der Glocken des Thurms, der Thurmuhr, insofern deren Kosten, nach gründlicher Untersuchung und je nach dem Ermessen des Vorstandes von einem unparteiischen Sachverständigen revidirter Veranschlagung, in der Ausführung nicht höher kommen als 100 Thlr. Courant, selbstständig zu verfügen (vergl. §. 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. October 1848).

3) Werden diese Kosten in Folge außerordentlicher Umstände bei der Ausführung des Werks überschritten, so muß unter Vor= und Darlegung des Anschlags und jener Umstände neben Erörterung des Kostenpunkts die höhere Genehmigung während oder sogleich nach der Ausführung nachträglich eingeholt werden.

Uebrigens wird dem Vorstande dringend anempfohlen, nicht bloß bei der Untersuchung der Gebäude im Herbst jeden Jahrs, sondern auch schon vor= und nachher, auf die sich zeigenden kleinen Baumängel sorgfältig zu achten und achten zu lassen und deren alsbaldige Abstellung zu Verhütung weiter um sich greifender Schadhaftigkeiten und größerer Kosten anzuordnen.

4) Stehen Neubaue oder Reparaturen in Frage, welche der höhern Genehmigung bedürfen, so ist

a) in allen wichtigern Fällen, in welchen es sich um eine größere oder schwierigere Reparatur, oder um den Neubau eines Kirchengebäudes, Thurms oder größeren geistlichen beziehungsweise Schulgebäudes handelt, nach Aufnahme der Baumängel und nach erstattetem technischen Gutachten über die zu ergreifenden Maßregeln und im Allgemeinen über den Kostenpunkt, jedoch vor Anfertigung der speciellen Anschläge und Zeich=

nungen oder Risse zu Vermeidung vergeblicher Unkosten und Zeitverlustes von dem Vorstande, nöthigen Falls unter Zuziehung des betreffenden Sachverständigen, über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Reparatur oder des Neubaues und über den Umfang und die Art der Ausführung des Baues unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, und der äußersten Falls flüssig zu machenden Geldmittel allemal erst zu berathen, hierüber an die nächsten Vorgesetzten zu berichten und durch diese die höhere Entschließung über das zu beobachtende weitere Verfahren einzuholen;

b) in allen sonstigen Fällen eben diese Berathung anzustellen, alsdann erst dem Sachverständigen die erforderliche Anleitung oder Instruction zur Ausarbeitung des speciellen Reparatur- oder Bauplans zu geben, und hiernächst bei Einreichung der vollständigen Vorlagen die höhere Genehmigung einzuholen.

In den beiden Fällen (unter 4 a und b) sind übrigens, wie sich ohnehin von selbst versteht, bei einer Verschiedenheit der Ansichten des oder der zugezogenen Sachverständigen und des Vorstandes die beiderseitigen Gründe behuf den Umständen nach zu treffender Verfügung vollständig darzulegen.

5) Ueber die Anlegung, Erweiterung oder Veränderung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze ist, zumal hiebei zunächst allgemeine gesundheitspolizeiliche Rücksichten zu beachten sind, vor der Einrichtung dieser Anlagen und vor der Erwerbung von Grundstücken gleicher Gestalt zu berichten, und die höhere Entschließung und Genehmigung zu erwarten. Die nachfolgenden Bestimmungen finden auch auf die Kirchhöfe und Begräbnißplätze ihre Anwendung.

6) Bei jeder Reparatur und bei jedem Neubau bedarf der Kostenpunkt sorgfältiger Erörterung.

Es kommt hiebei sowohl auf die Frage, welchen Fonds oder wem sonst die Bauverpflichtung, also einerseits die Uebernahme der baaren Baukosten, und anderer Seits die Leistung von Naturalien und Hand- und Spanndiensten zunächst oder hülfeleistend nach Gesetz und Herkommen wirklich obliegt, als auch auf die Art der Herbeischaffung und der Leistung dieser Mittel an.

In dieser Hinsicht ist allemal zu beachten, daß das eigentliche Stammvermögen der an und für sich etwa bauverpflichteten Aerarien und Cassen für die kirchlichen beziehungsweise Schulzwecke in seinem Bestande erhalten, diese Aerarien und Cassen auch sonst über ihre Kräfte nicht herangezogen, bei etwaiger Aufnahme nothwendiger Anleihen deren Verzinsung und allmählige Abtragung sicher gestellt, und wenn die Gemeinden oder Einzelne baare Kosten beitragen, oder Hand- und Spanndienste oder Naturalien leisten müssen, das gesetz- und observanzmäßige Beitrags-Verhältniß ermittelt, und bedürfenden Falls regulirt, auch bei Anforderungen und Zahlungen aus Cämmerei-, Gemeinde- und sonstigen Fremden-Cassen mit dem betreffenden

Vorstande dieser Cassen zuvor ordnungsmäßig verhandelt werde. (Vergl. oben §. 10 und §. 11).

Bei allen denjenigen Reparaturen und bei den Neubauten, welche der höhern Genehmigung bedürfen, ist über den Kostenpunkt dem Vorstehenden gemäß das Geeignete jedesmal an- und auszuführen.

7) Ueber eben die Reparaturen und Neubaue, welche der höheren Genehmigung bedürfen, müssen die vollständigen Vorlagen spätestens im Anfange des Monats December an die Oberbehörde gelangen, wenn die Genehmigung behuf der Ausführung der Arbeiten im nächstfolgenden Jahre erwartet wird.

8) Der Vorstand ist für die plan- und ordnungsmäßige Ausführung und für die Revision aller Reparaturen und Neubaue der kirchlichen und geistlichen beziehungsweise Schulgebäude mit ihren Zubehörungen verantwortlich.

Er hat dieserhalb in der Regel, insofern nicht von der höheren Behörde in einzelnen Fällen besondere Vorschriften ertheilt werden, das Erforderliche selbstständig zu verfügen und anzuordnen.

Vor allen Dingen ist für eine genügende Aufsicht bei dem Baue und, je nach der Größe und Wichtigkeit desselben, für dessen Leitung durch einen fähigen und unparteiischen Sachverständigen gegen vorher zu verabredende Vergütung für dessen Bemühungen zu sorgen.

Die Verdingung eines Neubaues oder einer Hauptreparatur im Ganzen auf Mindestgebot ist in der Regel zu vermeiden, wenn aber eine solche Verdingung unter besondern Umständen ausnahmsweise Statt findet, dieselbe nicht anders als nach vorgängiger sorgfältiger Feststellung und Anerkennung der die planmäßige Ausführung des Baues, und die Güte der Materialien und der Arbeiten sicherstellenden Bedingungen und Anordnungen vorzunehmen.

Dagegen sind in der Regel über die Lieferung der verschiedenen Materialien, und über die einzelnen Arbeiten, den Umständen nach unter vorausgegangener Concurrenz, bündige Accorde mit rechtlichen und zuverlässigen Lieferanten und Meistern jeden Faches, bedürfenden Falles unter Zuziehung von Sachverständigen abzuschließen, und dabei die Auszahlung eines größern oder geringern Theiles ihres Guthabens von der vorgängigen eigenen Revision des Vorstandes, oder dem Befinden nach von dem Urtheile eines oder mehrer unparteiischen Sachverständigen abhängig zu machen.

9) Der Vorstand hat die erforderlichen baaren Baukosten, je nach dem Bedürfnisse während des Baues, flüssig zu machen. Er hat zu dem Ende schriftliche Anweisungen auf die unter seiner Verwaltung stehenden, etwa verpflichteten Aerarien und Cassen zu ertheilen, oder die Einzahlung der für den Bau bestimmten Summen gehörigen Ortes zu beantragen, oder die Beiträge in den Gemeinden in Hebung zu setzen. Außerdem hat er das Er-

forderliche wegen pünktlicher Ableistung der Hand- und Spann-dienste und Lieferung der Naturalien anzuordnen.

10) Bei jedem Neubaue, und bei jeder baulichen Besserung, deren Kosten im Anschlage über 100 Thlr. Courant betragen, ist eine besondere Rechnung über alle Einnahmen und alle, in der Regel nach der Reihenfolge des Anschlages zu berechnenden Ausgaben zu führen, und durch die von dem bestellten Bauaufsichts-Personale zu attestirenden Belege zu justificiren.

Dem Vorstande steht es zu, den Bau-Rechnungsführer zu bestellen, und nach seinem Ermessen denselben zu beeidigen, zur Cautionsleistung anzuhalten, und vorher die Vergütung für dessen Bemühungen festzustellen.

Der Vorstand hat auf die zeitige Ablegung der Baurechnung zu halten, dieselbe zu revidiren, zu moniren und abzunehmen, und wenn solches bei der Genehmigung des Baues vorgeschrieben ist, durch die nächsten Vorgesetzten an die Oberbehörde zur Super-revision gelangen, auch mit den Belegen demnächst der betreffenden Hauptrechnung zur Justificirung der darin im Ganzen berechneten Baukosten (Kirchen-, Capellen-, Pfarrwittwenhaus-, Gemeinde-Rechnung) beifügen zu lassen, endlich in allen Fällen, in welchen die baaren Baukosten ganz oder theilweise direct durch Beiträge der Gemeinde-Mitglieder gedeckt sind, wegen der Abnahme der Rechnung eben so zu verfahren, als im §. 21 des Gesetzes vom 14. October 1848 vorgeschrieben ist.

Uebrigens bleibt es dem Ermessen und der Anordnung des Vorstandes überlassen, ob und in welcher Art bei einer baulichen Besserung, deren Kosten 100 Thlr. oder darunter betragen, eine besondere Baurechnung geführt, oder die Baukosten auf den Grund attestirter Rechnungen unmittelbar auf die bauverpflichteten Cassen angewiesen, und in deren Rechnungen ausgablich berechnet werden sollen.

11) Ueber die Ausführung und das Ergebniß der Revision aller Neubaue und baulichen Besserungen, welche gesetzlich der höheren Genehmigung bedürfen, ist von dem Vorstande allemal und unaufgefordert, bei Rücklieferung des Bauplanes und bei Angabe des Betrages der wirklich aufgewandten ordentlichen und außerordentlichen Kosten Bericht an die Kirchen-Commissarien zur Einsendung an das Consistorium zu erstatten.

§. 15. Wahrnehmung der Rechte der geistlichen Stellen bei vorkommenden Gemeinheits-theilungen und Verkoppelungen.

Bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen hat der Vorstand die Rechte der geistlichen Stellen, Pfarren, Pfarr-wittwenthümer und Küstereien, beziehungsweise der Schulstellen unter thunlichster Berücksichtigung der Anträge und Wünsche der zeitweiligen Inhaber wahrzunehmen und darauf zu achten, daß den-selben der ihnen gesetzlich gebührende Antheil unverkürzt zu Theil werde.

Vorstandsmitglieder, welche bei der Gemeinheitstheilung, be-

ziehungsweise der Verkoppelung selbst betheiligt sind, haben sich aller Theilnahme an der Vertretung der geistlichen Stellen zu enthalten (Art. 19 der Bekanntmachung vom 14. October 1848) und wenn der Fall eintritt, daß wegen solcher Betheiligung nicht mehr die zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderliche Zahl von Mitgliedern vorhanden ist, so ist nach Vorschrift des §. 3 zu verfahren, damit von der oberen Behörde wegen der Vertretung der geistlichen Stellen die behufige Anordnung getroffen werden könne.

Tritt der gedachte Fall nicht ein, so hat der Vorstand einen Bevollmächtigten zu bestellen, welcher bei den Theilungs- oder Verkoppelungs-Verhandlungen die betreffende Stelle zu vertreten hat, und findet darauf alles dasjenige Anwendung, was oben im §. 7 wegen Vertretung der Institute bei geistlichen Ablösungen vorgeschrieben ist. Dabei versteht es sich von selbst, daß wegen Betheiligung der Stelle, der Inhaber derselben, wenn er Mitglied des Vorstandes ist, so wenig von den Verhandlungen im Vorstande, als von der Vertretung ausgeschlossen ist und wird es sich vielmehr in den meisten Fällen empfehlen, daß der Inhaber einer betheiligten Stelle mit der Vertretung beauftragt würde.

Wird die Abfindung der geistlichen oder Schulstellen durch gütliche Uebereinkunft festgestellt, so bedarf eine solche Uebereinkunft jedesmal der Genehmigung des Consistorii.

Anträge auf Bewilligungen und sonstige Verausgabungen aus den kirchlichen Einkünften. — Erlasse.

§ 16. Der Vorstand hat darauf zu achten, daß die kirchlichen rc. Einkünfte nicht zu anderen Zwecken, als wozu sie bestimmt sind, verwandt werden.

Bei Anträgen auf Verwendung von Einkünften zu anderen, als den bestimmungsmäßigen (kirchlichen) Zwecken (§. 19 Nr. 3 des Gesetzes) sind die Gründe, worauf ein solcher Antrag gestützt wird, zu erläutern, und ist zugleich die Thunlichkeit der Ausgabe durch genaue Angabe des unter gehöriger Berücksichtigung etwaiger anderer bevorstehender Ausgaben zu entbehrenden Ueberschusses genügend nachzuweisen.

Insbesondere ist letzteres auch bei Anträgen auf Bewilligungen an Kirchen- oder Schuldiener, oder auf Unterstützungen aus dem Kirchen-Aerar zu beobachten.

Erlasse (Remissionen) an ständigen und Pachtgefällen können von dem Vorstande nicht anders, als in den gesetz- oder contractmäßig dazu geeigneten Fällen bewilligt werden.

Sollen dergleichen Erlasse lediglich aus Rücksichten der Billigkeit eintreten (Gnaden-Remissionen), so bedarf es dazu, wie auch bei den Erlassen von Capitalzinsen und von anderen Einnahmen jederzeit der Genehmigung des Consistorii.

Durch zeitige Einforderung und nöthigen Falls Beitreibung der Einnahme sind Rückstände thunlichst zu vermeiden und kann

außer dem Falle eines Erlasses der Absatz einer Einnahme erst dann erfolgen, wenn die Unbeibringlichkeit genügend nachgewiesen ist.

Veräußerung eines unbeweglichen Guts ohne Rechts-Nothwendigkeit oder Beschwerung desselben mit dinglichen Lasten.

§. 17. Nach den bestehenden kirchenrechtlichen Vorschriften sind freiwillige Veräußerungen (Verkauf, Tausch oder erbliche Verleihung mit Vorbehalt einer Rente) möglichst ganz zu vermeiden und sie können nur vorgenommen werden, wenn dadurch ein außergewöhnlicher Vortheil erreicht werden kann, oder andere besondere Umstände eintreten, welche eine Aenderung des bisherigen Zustandes als räthlich und angemessen erscheinen lassen.

Der Vorstand hat in vorkommenden Fällen die dabei in Betracht kommenden Umstände einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen und bei den behuf der höhern Genehmigung zu machenden Anträgen (§. 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. October 1848) nicht nur die Gründe für die Räthlichkeit der Veräußerung überhaupt, sondern auch die Bedingungen, unter welchen dieselbe vorgenommen werden soll, anzugeben und gehörig zu erläutern.

Das Nämliche ist zu beachten, wenn ausnahmsweise unbewegliches Gut mit dinglichen Lasten als Hypotheken, Servituten ꝛc. beschwert werden soll.

Verfahren bei Erledigung geistlicher Stellen, in Betreff der Melioramente und der Einkünfte.

§. 18. In Ansehung der Pfarr-Melioramente, und der Melioramente des cleri minoris, so wie der bei Erledigung geistlicher Stellen dieserhalb und wegen der Vertheilung der Einkünfte zu befolgenden Grundsätze behält es im Allgemeinen bei demjenigen das Bewenden, was darüber in den Königlichen Verordnungen wegen der Pfarr-Melioramente und wegen der den Superintendenten- und Prediger-Wittwen und Erben gebührenden Gnadenzeit und den darnach von dem Consistorio verschiedentlich erlassenen Ausschreiben vorgeschrieben und in den einzelnen Landestheilen bisher üblich gewesen ist; jedoch tritt dabei die Mitwirkung des Kirchen-Vorstandes in folgender Maße ein:

1) In allen Fällen, in denen zu einer Verwendung auf Pfarr-Grundstücke die Genehmigung des Königlichen Consistoriums oder der Kirchen-Commissarien bisher erforderlich war, sofern ein Anspruch auf Erstattung der Kosten an den Dienstnachfolger begründet sein sollte, ist künftig zu diesem Zwecke die Genehmigung des Kirchenvorstandes nöthig, und wenn die Kosten der einzelnen Melioration über 10 Thlr. betragen, auch des Königlichen Consistoriums, wogegen es der Genehmigung der Kirchen-Commissarien auch im ersteren Falle nicht weiter bedarf.

Der Kirchen-Vorstand hat zu keiner Verwendung seine Genehmigung zu ertheilen, deren Kosten die Gemeinde oder das Kirchen-Aerarium oder ein Dritter zu übernehmen rechtlich verpflichtet ist.

Verwendungen auf Gebäude der geistlichen Stellen dürfen niemals auf Melioramentenfuß gesetzt werden.

Bei solchen Anlagen, welche einer Unterhaltung bedürfen, als Befriedigungen, Gräben u. s. w., hat die Genehmigung die Wirkung, daß der Nachfolger den künftigen durch Taxation zu ermittelnden Werth zu erstatten hat. Bei Genehmigung anderer Anlagen oder Verbesserungen (z. B. Urbarmachung von Grundstücken) ist sofort zu bestimmen, welcher Betrag der Kosten für jedes Jahr der Benutzung abgehen soll und zwar in der Weise, daß der ganze Betrag der Kosten in spätestens 30 Jahren exspirirt.

2) Bei der Erledigung einer geistlichen Stelle hat der Kirchen=Vorstand für die gehörige Erhaltung und Benutzung des Vermögens derselben während der Vacanzzeit zu sorgen und besonders nach Anleitung der §§. 10 und 16 der Verordnung vom 11. August 1801*) darauf zu achten, daß die von dem Nachfolger zu erstattenden Melioramente nicht gefährdet und die Ländereien gehörig bestellt werden.

Behuf etwa nöthiger Anordnungen, z. B. Verpachtungen, welche über die Vacanzzeit hinausgehen, ist die Genehmigung des Consistorii von dem Kirchen=Vorstande zeitig zu erwirken.

Wird eine längere Vacanz zu einem bestimmten Zwecke bewilligt, so hat der Kirchen=Vorstand für die gehörige Verwendung der Einkünfte zu diesem Zwecke nach der desfallsigen höheren Bestimmung, so wie für eine abgesonderte Rechnungsführung darüber gebührend Sorge zu tragen.

3) Die Aufstellung der Melioramenten= und Theilungs=Vergleiche, so wie überhaupt die Leitung des Auseinandersetzungs=Geschäfts, wird von den Superintendenten auch ferner besorgt und die Prüfung und Bestätigung des Consistoriums so wie die Entscheidung streitiger Punkte findet in bisheriger Weise statt.

Wenn eine Vacanz der Stelle zu einem bestimmten Zwecke ausdrücklich angeordnet war, so soll die Auseinandersetzung zwischen der Vacanz=Casse und einem abgegangenen oder antretenden Inhaber der Stelle dem Kirchenvorstande zur Einbringung von Erinnerungen vorgelegt werden.

Die Entscheidung von Streitigkeiten hierüber steht allein dem Consistorio zu.

4) Die Festsetzung des Betrages der Vacanz=Gelder geistlicher Stellen erfolgt bei Pfarrstellen durch das Consistorium, bei Stellen des cleri minoris durch den Superintendenten.

Es versteht sich von selbst, daß von überschießenden Vacanz=Geldern erst dann die Rede sein kann, wenn zuvor diejenigen Beträge abgerechnet sind, welche zu Ausgleichungen zwischen den Interessenten des Theilungs=Vergleichs, und zur Remuneration für Wahrnehmung der Dienstgeschäfte während der Vacanzzeit nach den bei oder nach Bestätigung des Vergleichs getroffenen Bestim=

*) Band II. S. 440.

mungen verwandt worden. Insoweit die Verwendung der Vacanz-Gelder nach ausdrücklichen Vorschriften oder Herkommen bereits festgestellt ist, behält es dabei sein Bewenden; wo dagegen die Vacanz-Gelder, sofern nicht von den kirchlichen Behörden im einzelnen Falle eine andere Bestimmung getroffen ist, in das Kirchen-Aerarium geflossen sind, ist künftig solche andere Verwendung von dem Kirchen-Vorstande zu bestimmen, und zwar in allen Fällen, in welchen die Verfügung nicht zu Gunsten der betreffenden Stelle oder eines Witthums bei solcher erfolgt, unter Genehmigung des Consistoriums.

Pfarr-Wittwenthümer.

§. 19. Der Vorstand hat sich die Sorge für die gehörige Erhaltung der Pfarr-Wittwenthümer besonders in den Zeiten angelegen sein zu lassen, wenn keine Wittwe vorhanden ist.

Die Wittwenhäuser sind in solchen Zeiten in der Regel meistbietend zu vermiethen und ist dabei zu beachten, daß selbige nicht verwohnt oder sonst verschlechtert werden. Die nach Bestreitung der Unterhaltungskosten verbleibenden Ueberschüsse der Miethgelder sind in der Regel zu einem Baufonds zu sammeln und zinslich zu belegen, auch ist über solchen Fonds eine besondere Rechnung zu führen.

Wo außer dem Wittwenhause ein Wittwenthum an Ländereien oder Capitalien vorhanden ist, dienen die Einkünfte davon in Vacanzzeiten zu Vermehrung des Fonds und ist auf deren nutzbare Anlegung sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche.

§. 20. Ist wegen liquider Schuldforderungen (Capitalien, Zinsen, nicht bestrittene Restposten an Pachtgeldern, Gefällen u. s. w.) eine gerichtliche Klage zu erheben, so hat der Vorstand die Wahrnehmung der Sache einem zuverlässigen Advocaten zu übertragen: jedoch kann auch bei geringfügigeren Gegenständen, und wo es nur auf Erwirkung von Zahlungsbefehlen und Erkennung der Execution ankommt, ein Mitglied des Vorstandes oder der betreffende Rechnungsführer mit dem behufigen Auftrage versehen werden. Dieser ist aber anzuweisen, sobald in der Sache über streitige Punkte zu verhandeln ist, oder auch, wenn die Execution in Immobilien des Schuldners erwirkt werden muß, dem Vorstande Anzeige zu machen, damit dieser ihm einen Rechtsbeistand beiordnet.

Wenn es in Frage steht, ob wegen eines Grundstücks oder einer bestrittenen Gerechtsame, oder einer nicht anerkannten Verpflichtung einer Kirche, Capelle, geistlichen Stelle u. s. w. gerichtliche Klage zu erheben ist, desgleichen in allen Fällen, in denen eine Klage gegen eine kirchliche Casse oder gegen eine geistliche Stelle erhoben ist, hat der Kirchen-Vorstand sich zu bestreben, das Sachverhältniß möglichst genau aufzuklären, damit beurtheilt werden kann, ob es räthlich sei, einen Proceß anzustellen, resp. sich gegen eine erhobene Klage zu vertheidigen.

Wenn der Vorstand die Anstellung einer Klage, resp. die Ver-

theidigung gegen eine solche beschließt, so ist unter Uebersendung sämmtlicher die Sache betreffender Acten die Genehmigung des Consistoriums zu beantragen, auch dabei anzuzeigen, wem die Führung des Processes zu übertragen sei.

Bevor der Vorstand beschließt, einen Proceß nicht zu erheben resp. sich auf eine erhobene Klage nicht einzulassen, muß derselbe von der Sache ebenfalls unter Vorlegung der Acten dem Consistorio zu dessen näherer Erwägung und Verfügung, und insbesondere auch zu dem Behufe Anzeige machen, damit die über den Gegenstand bei dem Consistorio etwa vorhandenen Acten und Nachrichten dem Vorstande mitgetheilt werden können.

In dem Falle, wo es sich um bestrittene Rechte einer geistlichen Stelle handelt, hat der Vorstand vor der Beschlußnahme den zeitigen Inhaber der Stelle zu vernehmen, und die Erklärung desselben jedesmal dem Consistorio mit vorzulegen.

Wenn der Vorstand einen anhängigen Proceß durch Vergleich beendigen will, so ist dazu die Zustimmung des Consistoriums erforderlich.

Dem Antrage auf solche sind die bisherigen Verhandlungen auch die Proceß-Manual-Acten beizufügen.

Sind bei dem Gegenstande einer Proceßsache so viele Mitglieder des Vorstandes betheiligt, daß die zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden ist, so ist nach Vorschrift des §. 3 zu verfahren.

In allen Fällen ist auch der Kostenpunct einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen und bei den bei dem Consistorio zu machenden Anträgen allemal anzuzeigen, von wem nach der Ansicht des Vorstandes die Proceßkosten bestritten werden müssen.

Verwaltung des kirchlichen Armenfonds.

§. 21. Bei der Verwaltung des kirchlichen Armenfonds sind die bestehenden Armen-Ordnungen, so wie die bei Vermächtnissen und Schenkungen von den Gebern etwa getroffenen Bestimmungen gehörig zu berücksichtigen und ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Einkünfte demgemäß nach den örtlichen Umständen und Bedürfnissen verwandt werden.

Kirchenlade. (Kirchenschrank.) Niederlegung und Herausnahme von Geldern und Papieren.

§. 22. Wenn die Beschaffenheit der vorhandenen Kirchenlade, welche nach den bestehenden Vorschriften fest eingerichtet und mit dreien Schlössern von verschiedener Beschaffenheit versehen sein soll, oder die bisherige Art der Aufbewahrung derselben, in dem Pfarrhause, bei dem Kirchen-Vorstande Bedenken erregen sollte, so wird derselbe, um sich gegen die ihm desfalls obliegende Verantwortung zu sichern, auf die Abstellung der vorhandenen Mängel Bedacht zu nehmen haben. (Art. 23 der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 14. October 1848.)

Ueber die Niederlegung von Geldern oder Papieren in die Kirchenlade so wie über die Herausnahme ist ein Buch (Depositenbuch) zu führen, welches nach dem sub B. hieneben angelegten Formulare einzurichten ist.

Bei der Niederlegung und Herausnahme von Geldern oder Papieren sind dieselben von den Anwesenden gehörig zu zählen, und beziehungsweise nachzusehen, und wird darauf das Erforderliche in das Depositenbuch eingetragen und durch Unterschrift der Anwesenden beglaubigt.

Es bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen, von Zeit zu Zeit, etwa alljährlich, eine Nachsicht der Kirchenlade unter Zugrundelegung des Depositenbuchs vorzunehmen.

Rechnungsführung.

§. 23. Bei den nach §. 20 des Gesetzes wegen der Rechnungsführung von dem Vorstande zu treffenden Anordnungen, hat derselbe dahin zu wirken, daß die Rechnungsführung nur solchen Personen übergeben werde, welche mit der nöthigen Kunde im Rechnungswesen diejenigen Eigenschaften in sich vereinigen, die für die ordnungmäßige und getreue Besorgung derselben eine genügende Gewähr geben.

Ob die Anstellung eines besondern besoldeten Rechnungsführers für angemessen zu halten, wird der Vorstand nach den obwaltenden Umständen, dem Betrage des Kirchenvermögens und der größeren oder geringeren Schwierigkeit der Rechnungsführung zu ermäßigen und darnach ebenfalls zu beurtheilen haben, ob und zu welchem Betrage die Bestellung einer Sicherheit zu verlangen sei. Wird die Bestellung einer Sicherheit für erforderlich gehalten, so wird in der Regel darauf zu bestehen sein, daß selbige durch genügende Hypothek oder Verpfändung und Cession sicherer Werthpapiere (§. 8) erfolge.

Mit der dienstlichen Stellung der Prediger ist es in der Regel nicht vereinbar, daß dieselben die Führung der Rechnungen übernehmen.

Ausnahmen von dieser Regel können nur aus besonderen Gründen auf den Wunsch des Kirchenvorstandes eintreten und es ist dazu in jedem Falle die Genehmigung des Consistorii erforderlich.

Ueber die Obliegenheiten des Rechnungsführers ergiebt die anliegende Anweisung für denselben das Nähere.

Der Kirchen-Vorstand hat seinerseits darauf zu achten, daß die in dieser Anweisung enthaltenen Bestimmungen gebührend befolgt werden, und bleibt es dem Ermessen desselben überlassen, die zur vollständigen Ueberwachung der Dienstführung des Rechnungsführers nöthigen Anordnungen zu treffen.

Insbesondere ist auf pünkliche Ablegung der Rechnungen zu halten, und wird es sich namentlich bei angestellten besoldeten Rechnungsführern empfehlen, von Zeit zu Zeit eine unvorbereitete Nachsicht der Casse unter Vergleichung mit den Rechnungsbüchern vorzunehmen.

Die bei der Revision und Auslegung der Rechnung (§. 21 des Gesetzes) sich ergebenden Erinnerungen sind vor der Einsendung der Rechnung zur Superrevision dem Rechnungsführer zur Beantwortung mitzutheilen, und ist diese Beantwortung mit einem Gutachten des Kirchen-Vorstandes darüber, der Rechnung beizufügen.

Die Einsendung der Rechnungen zur Superrevision muß spätestens 6 Monate nach dem Jahresschlusse erfolgen.

A. **Stuhl-Register**

der {Kirche / Capelle} zu . . . . . nach dem Bestande im Jahre 18 . .

I. **Verzeichniß**

der in der {Kirche / Capelle} zu N. N. befindlichen Official-

oder der {Kirche / Capelle} angehörigen Stühle.

No. der Kirchen-stühle.	Besitzer derselben.	Sind vermiethet an	Miethpreis.	Vorgegangene Ver-änderungen.

II. **Verzeichniß**

der den Gemeindegliedern zugehörigen Kirchenstühle.

No. der Kirchen-stühle.	Dermalige Besitzer.	Deren Hof und Hausstelle nebst No.	A. Mannstände. Hergebrachter Weinkauf	Vorgegangene Ver-änderungen.

B. **Verzeichniß**

der

in der Kirchenlade zu N. N. deponirten und wieder aus derselben verabfolgten Documente und Gelder.

No.	Deponirt				Retradirt			
	Jahr und Tag.	Documente, Obligationen, Contracte.	Capitalien, so eingegangen.	Ueberschuß-Gelder.	Jahr und Tag.	Documente.	Capitalien.	Ueberschuß-Gelder.

Anweisung des K. Consistoriums zu Hannover für die Rechnungsführer geistlicher Cassen vom 26. Juli 1849.

Vorbemerkung.

Der Kirchen-(Capellen-)Rechnungsführer wird von dem zuständigen Kirchen-(Capellen-)Vorstande bestellt und in seinen Dienst eingewiesen.

§. 1. Die Dienstgeschäfte des Rechnungsführers sind folgende:

1) die Erhebung der Geld- und Korn-Einnahmen, so wie aller sonstigen Einkünfte derjenigen Kirche, Capelle oder geistlichen Stelle, für welche er zum Rechnungsführer bestellt worden ist;

2) die Leistung der Ausgaben, welche der ihm anvertrauten Casse obliegen oder auferlegt werden;

3) die Führung eines Handbuchs (Manuals), eines Tagebuchs (Diariums), eines so genannten Copialbuchs und der jährlichen Rechnung über Einnahme und Ausgabe der ihm anvertrauten Casse.

Hinsichtlich der kleineren Rechnungen hat der Kirchenvorstand zu bestimmen, ob darüber besondere Handbücher geführt werden sollen.

Auch kann, wenn es nach örtlichen Verhältnissen angemessen erscheint, und der Kirchenvorstand es genehmigt, vom Rechnungsführer über sämmtliche ihm anvertraute Cassen einer Kirche ein gemeinschaftliches Tagebuch geführt werden.

Nicht minder bleibt es zur Bestimmung des Kirchenvorstandes verstellt, welche Urkunden abschriftlich in das Copialbuch einzutragen sein werden.

4) Die jährliche Rechnungs-Ablegung und die Erledigung der dabei gestellten Erinnerungen (Monita). Der Rechnungführer ist verpflichtet, die Rechnungen binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vollständig aufzustellen und dem Kirchenvorstande zu übergeben.

5) Die Hülfeleistung bei der jährlichen Aufstellung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben durch den Kirchenvorstand; bei den Verpachtungen; bei der Verwerthung von Zinsfrüchten und sonstigen Naturalien; bei den Ablösungen; bei der Ausleihung von Capitalien, so wie überhaupt bei allen Verwaltungs-Geschäften des Kirchenvorstandes, welche auf das kirchliche Rechnungswesen Bezug und Einfluß haben.

§. 2. Der Rechnungsführer hat, vom Tage der Einweisung in seinen Dienst an, alle mit diesem verbundenen Geschäfte zu übernehmen, mögen sie das laufende oder ein früheres Rechnungsjahr betreffen; mithin ist er auch auf Verlangen des Kirchenvorstandes verpflichtet, etwaige Arbeits-Rückstände seines Vorgängers zu erledigen.

§. 3. Der Rechnungsführer ist innerhalb seines ganzen Geschäftskreises einer allgemeinen, über alle Theile desselben sich erstreckenden, Aufsicht und Leitung des Kirchenvorstandes unterwor-

sen und hat den Anweisungen desselben Folge zu leisten. Auch kann der Kirchenvorstand jederzeit die Einsicht der Rechnungsbücher und Dienstpapiere des Rechnungsführers verlangen.

§. 4. Die Ausleihung und Belegung vorräthiger und zurückgezahlter Capitalien kann nur vom Kirchenvorstande oder auf dessen schriftliche Anweisung geschehen; mithin niemals einseitig vom Rechnungsführer. Dieser hat aber Verfügung in Betreff der Geldvorräthe zeitig vom Kirchenvorstande einzuholen. Auch muß Rechnungsführer die Gelder der ihm anvertraueten geistlichen Cassen stets von seinen eigenen und sonstigen ihm zu Händen kommenden Geldern getrennt aufbewahren.

§. 5. Die Verpachtungen hat Rechnungsführer schon vor Ablauf der Pachtcontracte frühzeitig genug dem Kirchenvorstande in Erinnerung zu bringen, damit dieser zu rechter Zeit auf Wiederverpachtung Bedacht nehmen könne.

§. 6. Auch hat Rechnungsführer die Entschließung des Kirchenvorstandes jedesmal zeitig darüber einzuholen, ob die Korngefälle in natura erhoben oder welche Preise bei deren Bezahlung mit baarem Gelde zugelassen werden sollen.

§. 7. Nicht minder hat Rechnungsführer sorgfältig auf die Fälle zu achten, wo eine Verpflichtung zur Zahlung von Weinkauf, Antrittsgelde und von ähnlichen veränderlichen Abgaben eintritt; dieselben auch zu rechter Zeit in Hebung zu setzen.

§. 8. Jede außerordentliche Einnahme, sie sei von welcher Art sie wolle, erfordert zu ihrer einnahmlichen, so wie jede nicht ständige Ausgabe zu ihrer ausgablichen Berechnung, eine besondere schriftliche Anweisung des Kirchenvorstandes.

§. 9. Die Ablösungen von grund- und gutsherrlichen Gerechtsamen geistlicher Stellen und Cassen erfordern rücksichtlich der Berechnung der an die Stelle der abgelöseten Rechte tretenden Capitalien insofern eine besondere Beachtung, als diese Ablösungs-Capitalien zum Stammvermögen (Vermögens-Substanz) der berechtigten Stelle oder Casse gehören.

§. 10. Rechnungsführer hat sich sorgsam angelegen sein zu lassen, Rückstände zu verhüten. Zu dem Ende sind die Säumigen bald nach der Verfallzeit an die Zahlung zu erinnern. Nach fruchtlosem Ablaufe der nachgelassenen kurzen Zahlungsfrist ist der Kirchenvorstand zu den Beitreibungsmaßregeln sofort zu veranlassen.

§. 11. Es ist Sache jedes Rechnungsführers, darauf zu halten, daß ihm gleich nach seiner Bestellung und Einweisung die sämmtlichen Rechnungspapiere und Ueberschußgelder von seinem Dienstvorgänger oder dessen Erben gehörig überliefert werden. Unterbleibt solches ganz oder theilweise, so ist davon dem Kirchenvorstande Meldung zu machen und dessen Einschreitung zu erwirken.

§. 12. Die Kirchen-(Capellen-)Rechnungen sind nach Maaßgabe des anliegenden Rechnungsformulars I. aufzustellen. Abwei-

chungen von dieser vorgeschriebenen Form der Rechnungen sind nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes zulässig.

§. 13. Besondere Rechnungen über

Pfarrwittwenthum,
Pfarrwittwenhaus-Casse,
Armen-Casse,
Orgel-Casse,
Vermächtniß- und Legaten-Gelder

sind da, wo sie vorkommen, nach Maaßgabe der anliegenden Formulare II. a. und b., III. a. und b., IV. a. und b. aufzustellen und der betreffenden Kirchen-(Capellen-)Rechnung anzufügen. Die den Rechnungsformularen nachgefügten „erläuternden Bemerkungen" hat der Rechnungsführer sachdienlichst zu beachten.

§. 14. Das Handbuch (Manual) des Rechnungsführers ist nach dem anliegenden Formular V. und dessen Tagebuch (Diarium) nach dem Formular VI. einzurichten. Letzteres dient dem ersteren zur Controle und beide setzen dem Rechnungsführer mittelst Summirung der Einnahme und Ausgabe und Vergleichung der gegenseitigen Summen in den Stand, zu jeder Zeit über den Zustand der Casse sich Gewißheit zu verschaffen.

In das anzulegende Copialbuch hat Rechnungsführer alle Obligationen, Contracte und sonstigen Werthpapiere, welche sein Cassenwesen angehen, abschriftlich einzutragen.

§. 15. Der jährliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des nächstfolgenden Jahrs, bei dessen Aufstellung der Rechnungsführer dem Kirchenvorstande hülfreiche Hand zu leisten hat, wird zweckdienlich nach Anleitung des anliegenden Formulars VII. entworfen werden können.

§. 16. Rechnungsführer hat seines Orts auf alle, den geistlichen Stellen angehörenden, sowohl beweglichen als unbeweglichen Güter, ein wachsames Auge zu richten, und seine Wahrnehmungen dem Kirchenvorstande mitzutheilen, damit Verluste, Beschädigungen und Verschlechterungen möglichst verhütet werden.

Zusatz-Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände, vom 5. November 1850.

Ernst August &c. &c. Wir erlassen auf den Antrag der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung auf die §§. 26 und 27 des Gesetzes vom 14. October 1848 über Kirchen- und Schulvorstände folgendes Zusatz-Gesetz:

In den zu Schulvorständen erklärten Kirchenvorständen soll, soweit sie als Schulvorstände thätig werden, der Schullehrer der betreffenden Schulgemeinde stimmberechtigtes Mitglied sein.

Sind mehrere Lehrer in derselben Schulgemeinde angestellt,

so bleibt die Bestimmung darüber, ob sie sämmtlich Mitglieder des Vorstandes sein sollen, oder wer von ihnen in den Vorstand eintreten soll, den Vorgesetzten vorbehalten.

Gegeben Hannover, den 5. November 1850.

Ernst August.

Th. Meyer. Dr.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände, vom 5. November 1850.

Zur ferneren Ausführung des Gesetzes vom 14. October 1848 wird vorgeschrieben:

Art 1. Zur Gültigkeit der schriftlichen Willenserklärung eines Kirchen- oder Schulvorstandes bedarf es einer im Namen desselben ausgestellten, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstandes unterschriebenen Erklärung. Vergl. jedoch Art. 5.

Art. 2. Eine in dieser Form gegebene Erklärung gilt Dritten gegenüber als Willenserklärung des Vorstandes ohne Rücksicht auf einen vorgängigen Beschluß.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indeß bei eigener Verantwortlichkeit eine solche Erklärung nur in Gemäßheit eines zuvor nach den Vorschriften Unserer Bekanntmachung vom 14. October 1848 vom Vorstande gefaßten Beschlusses ausstellen.

Dieselben bekunden übrigens durch ihre Unterschrift nur, daß der Beschluß ordnungsmäßig gefaßt ist, nicht, daß sie diesem beigestimmt haben.

Art. 3. Die Pfarrgeistlichen der betreffenden Kirchengemeinden werden ermächtigt, bei den Willenserklärungen der Vorstände unter Beidruckung des Kirchensiegels mit dem Glauben öffentlicher Beamten zu bezeugen, daß die Erklärung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden (oder des Stellvertreters des Vorsitzenden) unterschrieben sei.

Art. 4. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für schriftliche Bevollmächtigung der zur Ausrichtung einzelner Geschäfte von den Vorständen etwa bestellten Bevollmächtigten.

Art 5. Wegen des Verkehrs der Vorstände mit ihren Vorgesetzten bleibt es bei der Vorschrift Unserer Bekanntmachung vom 14. October 1848, Art. 17, Abs. 2.*)

---

*) Der Vorsitzende vermittelt die Verhandlungen des Kirchenvorstandes mit den Vorgesetzten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General= und Special=Superintendenten, geistlichen Ministerien in Städten, Stifter und Klöster des Consistorial=Bezirks, die schriftlichen Willens=Erklärungen der Kirchen= und Schul=Vorstände betr., vom 30. Juli 1857.

Zur Gültigkeit der schriftlichen Willenserklärung eines Kirchen= oder Schulvorstandes, so wie auch zur Gültigkeit der von einem solchen auszustellenden schriftlichen Vollmachten, bedarf es bekanntlich einer im Namen desselben ausgestellten, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstandes unterschriebenen Erklärung.

Die Pfarrgeistlichen der betreffenden Kirchengemeinden sind ermächtigt, bei den Willenserklärungen und den Vollmachten der Vorstände unter Beidruckung des Kirchensiegels mit dem Glauben öffentlicher Beamten zu bezeugen, daß die Erklärung (die Bevollmächtigung) von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters des Vorsitzenden, unterschrieben sei.

Diese in der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten vom 5. November 1850 vorgeschriebene Form ist bisher von den Kirchen= und Schulvorständen vielfach unbeachtet gelassen und namentlich ist solcher Mangel bei den an das Königliche Schatz=Collegium gerichteten Eingaben bemerkbar geworden.

Es ist daher sämmtlichen Kirchen= und Schulvorständen Unseres Sprengels jene Ministerial=Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen und denselben die genaue Beobachtung der darin vorgeschriebenen Form, insbesondere auch bezüglich der an das Königliche Schatz=Collegium gerichteten Eingaben, bei Zustellung eines Exemplars dieses Ausschreibens einzuschärfen.

Wir ertheilen dazu den Herren diesen speciellen Auftrag.

---

3. Kirchen=Visitationen.

Band I. S. 751.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen=Commissarien des Consistorial=Bezirks, die Kirchen= und Schul=Visitationen betr., vom 4. Januar 1853.

Schon seit längerer Zeit haben Wir auf die Erneuerung und Wiederbelebung des heilsamen Werkes der durch die Kirchenordnungen und durch spätere Kirchengesetze vorgeschriebenen Kirchen= und Schul-

Visitationen Unser ernstes Augenmerk zu richten Uns verpflichtet gesehen. Wenn indeß bis jetzt der beabsichtigte Erfolg durch Umstände zurückgehalten wurde, welche nicht von Uns abhängig gewesen sind, so gereicht es Uns nun um so mehr zur Freude, unter Ermächtigung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch die nachfolgenden Bestimmungen dem vielfach in der Kirche kund gewordenen Verlangen entgegenkommen zu können.

1) Die örtlichen Special-Kirchen- und Schul-Visitationen sind von jetzt an wiederum regelmäßig abzuhalten, in der Art, daß nach einem für jede Inspection im Voraus festzustellenden Wechsel jedes Kirchspiel je um's dritte Jahr visitirt wird. Ueber die hiernach erforderliche Vertheilung der zu visitirenden Parochieen auf die je drei Jahre hat sich jeder Superintendent mit den weltlichen Kirchen-Commissarien seiner Inspection zu benehmen, und sodann spätestens bis Ende Februar d. J. darüber an Uns zu hiesiger Genehmigung zu berichten, wobei Wir übrigens bemerken, daß die noch mittelst Consistorial-Postscripts vom 10. November 1795*) gestattete Combination zweier Kirchspiele hinfüro nicht mehr eintreten soll.

2) Die Visitation wird, vorbehältlich etwaiger aus besonderen Gründen von Uns zu gestattender oder anzuordnender Abweichung, von dem zuständigen Superintendenten mit dem betreffenden weltlichen Kirchen-Commissarius abgehalten.

3) Die Art, wie die Visitation vorzunehmen ist, bestimmt sich nach den darüber gegebenen Vorschriften, soweit diese bei theilweise veränderten Umständen noch füglich Anwendung leiden können. Damit hierin zweckmäßig und im Wesentlichen übereinstimmend verfahren werde, haben die Kirchen-Commissarien die beikommende Anleitung zur Visitation zu beachten, ohne jedoch durch dieselbe gebunden zu sein, wofern sie im einzelnen Falle ein abweichendes Verfahren für angemessener und nach den bestehenden Vorschriften unzweifelhaft zulässig erkennen.

4) Ueber das Ergebniß der Visitation ist im nächsten Monate nach derselben von den Kirchen-Commissarien Bericht zu erstatten. Dessen Abfassung liegt dem Superintendenten ob. Dem Berichte ist eine beglaubigte Abschrift der Visitationsprotocolle, nicht minder das Concept der bei der Visitation vom Pfarrer gehaltenen Predigt, beizulegen. Sind bei der Visitation Gegenstände in Anregung gekommen, welche zu besonderen Anträgen Anlaß geben, so sind diese nach den darüber sonst bestehenden Vorschriften in abgesonderten Berichten vorzutragen.

5) Anlangend die Kosten der Visitation, so gebühren nach der kirchencommissarischen Sportelnordnung vom Jahre 1827 jedem der Kirchen-Commissarien die gewöhnlichen Diäten nebst freier Fuhr oder Vergütung dafür.**) In Betreff der weltlichen Kirchen-Commissarien fällt dies gegenwärtig weg, soweit das weltliche Kirchen-

*) Band I. S. 777.

**) Vergl. Ausschr. vom 27. Mai und 3. Juli 1856.

Commissariat vom Beamten innerhalb seines Verwaltungsbezirks wahrgenommen wird. Außerdem sind dem Pastor für die auszurichtende Mittagsmahlzeit Zehrungskosten nach bestehenden Vorschriften (vergl. insbesondere die Calenberg'schen Monita gener. vom 26. August 1727 Nr. 137 ff., und die Lüneburgschen Monita gener. vom 19. September 1734 Nr. 136 ff.) zu ersetzen.*) Dieser Ersatz wird jedoch dahin beschränkt, daß für jede zu bewirthende und wirklich bewirthete Person nicht mehr als 2 Thlr. vergütet werden. Zu bewirthen sind nur die Visitatoren und, so weit herkömmlich, der Patron.

Wenn wir endlich noch dieses erneuerte Visitationswerk dem allmächtigen Gott und seiner Gnade zu befehlen uns gedrungen fühlen, so möge unsere Zuversicht und unser Gebet den entsprechenden Ausdruck in den Worten finden, mit welchen das Visitations-Directorium von 1734 seinen Vorbericht schließt: „Man weiß zwar wohl, daß alles Böse auszurotten und eine Kirche, die so rein im Leben als in der Lehre sei, darzustellen in keines Menschen Vermögen stehe. Man hat aber zu Gott die Hoffnung, daß Er heilsame Anstalten und Ordnungen nicht werde lassen ohne Segen sein. Man hat zu vielen tausend rechtschaffenen Seelen das Vertrauen, daß sie desfalls unser Gebet und Verlangen mit dem ihrigen begleiten werden. Er also, der Erzhirte und Oberaufseher seiner Gemeinde, trete selbst auf und suche heim seinen Weinberg, den seine Rechte gepflanzet hat; Er rühre einem Jeden, der darin arbeitet, demselben mit vorsteht, oder sonst ein Mitglied desselben sich nennet, so das Herz, daß er dergestalt sich aufführe und seiner sowohl öffentlichen als Privatpflicht nachzukommen sich bemühe, wie er's an jenem großen Tage der Heimsuchung und Nachfrage zu verantworten sich getrauet. Das wirke Gott in allen die reine evangelische Wahrheit bekennenden Seelen, um der Liebe willen, die er trägt zu allen Menschen. Amen."

Allen Predigern des Inspectionsbezirks ist je ein Exemplar dieses Ausschreibens mitzutheilen, das Duplicat aber, mit den Praesentatis der Prediger versehen, anher zu remittiren.

Anleitung für die Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks Hannover, die Kirchen- und Schul-Visitationen betr., vom 4. Januar 1854.

1. Die Aufgabe der Visitatoren ist, das Kirchen- und Volksschulwesen der zu visitirenden Kirchengemeinde durch Untersuchung an

*) Darnach sollen an Zehrungskosten jedesmal nicht mehr als 8 Thlr. in Rechnung passiret werden. Es wäre dann daß per speciale Rescriptum Consistorii ein anderes deßhalben verordnet worden, welchenfalls das Consistorial-Rescript anzuführen und die Ausgabe damit zu belegen ist. Band II. S. 334.

Ort und Stelle — insoweit es die Zeit gestattet, allseitig — zu erforschen, und zur Beseitigung der dabei wahrgenommenen Mängel, insonderheit auch zur Bewahrung der Einheit in der Lehre des göttlichen Wortes nach Maaßgabe des kirchlichen Bekenntnisses, zur gleichmäßigen Aufrechthaltung der liturgischen und sonstigen kirchengesetzlichen Ordnung, sowie zur Belebung christlichen Sinnes und Wandels in der Gemeinde, durch Beirath, Ermunterung, Rüge und — innerhalb ihrer sonstigen Zuständigkeit — durch eigene Anordnung, wo möglich im Visitationstermine selbst, zu wirken, so weit dies aber nicht ausreicht, an zuständiger Stelle, insbesondere bei dem Königlichen Consistorio die nöthige Anordnung zu beantragen.

2. Beide Visitatoren haben bei der Visitation möglichst im Einvernehmen zu verfahren.

Die Anordnung steht für die Visitation im Ganzen und in Betreff der Angelegenheiten von vorwiegend geistlicher Natur, namentlich der innern Einrichtung des Gottesdienstes, der Verwaltung des Amts am Wort und Sacrament, der Fortbildung für dies Amt, des Unterrichts der Lehrer und der Leistungen der Schüler, vornehmlich dem geistlichen Visitator; in Betreff der Angelegenheiten von vorwiegend äußerlicher Natur, namentlich der Vermögenssachen und der Kirchenbücher, vornehmlich dem weltlichen Visitator zu.

In sämmtlichen Angelegenheiten haben die Visitatoren gemeinschaftlich zu wirken, soweit nicht ein Anderes besonders bestimmt ist (s. № 12 und 13), oder in den namhaft gemachten Sachen von vorwiegend geistlicher Natur der geistliche Visitator eine Mitwirkung des weltlichen Visitators für nicht erforderlich erachtet.

3. Die Visitation ist in der Regel an einem Tage zu vollenden. Die Visitatoren müssen sich an diesem Tage zeitig am Visitationsorte einfinden.

Ist es zur gehörigen Vornahme der Visitation durchaus erforderlich, so kann ausnahmsweise der vorhergehende oder nachfolgende Tag zu Hülfe genommen werden, ersteres namentlich so, daß sich beide Visitatoren, oder der geistliche Visitator allein, schon am Abend zuvor am Visitationsorte einfinden.

4. Der Tag der Visitation wird einige Wochen vor dieser von beiden Visitatoren auf Vorschlag des geistlichen Visitators bestimmt. Es ist dazu ein Sonntag zu wählen, und ist eine etwa nothwendige Ausnahme hiervon im Visitationsberichte zu rechtfertigen.

Mindestens 14 Tage vor der Visitation muß der bestimmte Tag dem Pfarrer mit dem Auftrage angekündigt werden:

a. der Gemeinde am Sonntage vor der Visitation deren Eintritt von der Canzel anzuzeigen, dieselbe zum fleißigen Kirchenbesuche am Visitationstage aufzufordern, und ihr zu eröffnen, daß es jedem Gemeindegliede frei stehen werde, etwaige Wünsche in Kirchen- und Schulsachen den Visitatoren vorzutragen;

b. die Kirchen- und Schulvorsteher des Kirchspiels (auch die etwa noch vorhandenen Juraten, Altaristen u. s. w.) und die in

demselben angestellten Volksschullehrer und niederen Kirchendiener, sowie den Kirchenrechnungsführer, zur Theilnahme an der Visitation zu laden.

5. Bei Ankündigung des Visitationstages, oder geeigneten Falls auch früher, hat der geistliche Visitator dem Pfarrer den Text für die Predigt und den Gegenstand für die Katechisation am Visitationstage (s. №. 7), und wenn mehrere Geistliche in der Kirchengemeinde angestellt sind, die Vertheilung der Verwaltung des geistlichen Amts unter diese für den Gottesdienst am Visitationstage zu bestimmen. Vergl. auch № 12.

Halten die Visitatoren eine vorgängige schriftliche Beantwortung gewisser, auf einzelne Gegenstände der Visitation bezüglichen Fragen durch den Pfarrer (s. № 9), oder einen oder mehrere Lehrer, zur wirksamern Vornahme der Visitation dienlich, so haben sie zugleich solche aufzustellen und deren Beantwortung zu veranlassen.

6. Magistratsmitglieder oder Patrone, welche der Visitation beizuwohnen berechtigt sind, sind durch die Visitatoren zeitig zur Theilnahme an derselben einzuladen.

Auch hat der weltliche Visitator die Gegenwart von Amtsunterbedienten, soweit er solche für dienlich erachtet, zu veranlassen.

7. Am Morgen des Visitationstages findet zeitig kirchlicher Gottesdienst statt mit Predigt und Katechisation des Pfarrers, welche in angemessener Kürze zu halten sind.

Beide Visitatoren wohnen demselben bei; der geistliche Visitator stellt im Anschlusse an die Katechisation des Pfarrers selbst eine Religionsprüfung an, hält darauf eine kurze Ansprache an die Gemeinde und schließt mit Ertheilung des kirchlichen Segens.

Die Katechisation und Prüfung wird mit den Katechumenen und denjenigen Confirmirten, welche nach Ortsgebrauch zu den kirchlichen Katechisationen sich einfinden, abgehalten.

8. Nach beendetem Gottesdienste versammeln sich die Visitatoren mit dem Pfarrer und den übrigen an der Visitation theilnehmenden Personen (№ 4 b und № 6) auf der Pfarre oder an einem sonstigen geeigneten Orte, und verhandeln mit denselben — und zwar, je nachdem es sich eignet, mit allen oder mehreren zusammen oder mit einzelnen gesondert.

Sie geben außerdem sonstigen Mitgliedern der Kirchengemeinde, welche ihnen in deren Kirchen- oder Schulsachen Wünsche oder Beschwerden vorzutragen haben, Gehör.

9. Der Verhandlung mit den übrigen Personen wird in der Regel die vertrauliche Besprechung der Visitatoren, bezw. des geistlichen Visitators, mit dem Pfarrer vorausgehen müssen. Letztere ist deshalb, so weit möglich, schon vor dem Gottesdienste anzustellen. (Vergl. auch № 3 a. E. u. № 5 S. 2.)

Es ist dabei zu forschen *):

---

*) Hier werden zweckmäßig die im Visitations-Directorio vom Jahr 1734 für die älteren Provinzen vorgeschriebenen Fragen verglichen. Band I. S. 760 ff.

1) nach dem Predigtamte, als nach der Lehre des Pfarrers und deren Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntniß, nach dessen häuslichen Studien, Predigten (deren Concepte sich der Ephorus nach Befinden vorlegen lassen mag), Specialseelsorge und Katechismuslehre, nach den bürgerlichen und Familien-Verhältnissen des Pfarrers, nach der Ordnung und der Liturgie des öffentlichen Gottesdienstes und der anderen kirchlichen Handlungen in der Gemeinde, und deren gewissenhaften Beobachtung in Gemäßheit der Kirchenordnung; nach der Verwaltung der Sacramente, insbesondere der zeitigen Meldung und gehörigen Vorbereitung zum Abendmahle, sowie der Verweigerung von Absolution und Abendmahl, nach der Verrichtung des geistlichen Amts bei Aufgebot, Trauung, Confirmation (mit Einschluß des Confirmanden-Unterrichts) und Begräbniß;

2) nach dem Volksschulwesen (zu welchem Behufe auch die Monatsbücher vorzulegen sind), als: nach der Beaufsichtigung und Besuchung der Schulen durch den Pfarrer, dessen Verhältniß zu den Lehrern und dessen Wirksamkeit für Fortbildung der letzteren und für etwaige Vorbildung von Schullehrlingen zum Eintritt ins Seminar, nach den Lehrern, deren Dienstführung und Lebenswandel, bürgerlichen und Familien-Verhältnissen, nach der innern Einrichtung der Schulen, nach den im Gebrauche befindlichen Schulbüchern, nach der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowohl im Winter, als im Sommer, nach der Schulzucht und nach den Ergebnissen der Schulbildung;

3) nach der Dienstführung und dem Lebenswandel des Küsters, des Organisten und sonstiger Kirchendiener, sowie der Kirchen- und Schulvorsteher, desgleichen darnach, wie die Hebammen in kirchlicher Beziehung und die Todtengräber ihrer Pflicht nachkommen;

4) nach dem religiösen und sittlichen Zustande der ganzen Gemeinde, insbesondere nach den darin etwa vorkommenden öffentlichen Aergernissen, herrschenden Lastern und vornehmlichsten Hindernissen christlichen Lebens, nach den darin etwa hervorgetretenen separatistischen Erscheinungen und kirchenfeindlichen Richtungen und Bestrebungen, nach der Betheiligung der Gemeinde am öffentlichen Gottesdienste und Sacramente, nach der Hausandacht, Heilighaltung der Ehe, christlichen Zucht der Kinder, nach dem Verhalten bei öffentlichen Lustbarkeiten, nach Beachtung der Sabbathsordnung; nach der Armen- und Krankenpflege und den besonderen Veranstaltungen christlicher Liebesthätigkeit;

5) nach der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, dem Einkommen der Pfarrer, Lehrer und übrigen Kirchendiener, nach den Baulichkeiten (wobei hinsichtlich der Kirche insonders auch auf die kirchlich zweckmäßige und würdige Einrichtung, Ordnung und Reinlichkeit das Absehen zu richten ist), nach der Pfarregistratur nebst dem Pfarregisterbuche, den Kirchenbüchern und den Verzeichnissen der Confitenten und Confirmirten.

10. Was weiter im Visitationstermine zu verhandeln ist,

muß nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gemeinde, vornehmlich mit Rücksicht auf frühere Vorgänge in der Gemeinde, auf die Ergebnisse der Besprechung mit dem Pfarrer (№ 9) und die Wahrnehmungen der Visitatoren beim Gottesdienste (№ 7) bestimmt werden.

Abgesehen von den daraus hervorgehenden Besonderheiten gilt als Regel, was unter Nris. 11 bis 14 vorgeschrieben ist.

11. Den an der Visitation außer dem Pfarrer theilnehmenden Personen ist in vorsichtiger Weise Veranlassung zu geben, sich über die Dienstführung und den Lebenswandel des Pfarrers in dessen Abwesenheit zu äußern.

12. Mit der Schule, — wenn aber deren mehrere in der Parochie vorhanden sind, wenigstens mit einigen derselben, ist durch einen von den betreffenden Lehrern ihren Schülern zu ertheilenden Probeunterricht und eine sich daran anschließende Prüfung der Schüler durch den geistlichen Visitator, eine nähere Visitation vorzunehmen, was bei Außenschulen in diesen selbst oder am Kirchorte geschehen kann, wo sich solchen Falls der Lehrer mit den (älteren) Schülern einzufinden hat. Nöthigen Falls ist hiezu der folgende Tag (vergl. № 3) zu benutzen.

Von der getroffenen Auswahl der Schulen hat der geistliche Visitator den betreffenden Lehrern durch den Pfarrer vorgängige Anzeige machen zu lassen, und dabei die im Probeunterrichte zu behandelnden Gegenstände zu bestimmen, auch die Vorlegung der Versäumnißlisten und des Lectionsplans bei der Visitation zu erfordern.

Außer dem geistlichen Visitator müssen der Pfarrer und, sofern die Visitation am Kirchorte geschieht, die sämmtlichen Lehrer des Kirchspiels bei derselben zugegen sein. Die betreffenden Schulvorsteher sind zur Theilnahme einzuladen. Der Anwesenheit des weltlichen Visitators bedarf es nicht.

Bei Belehrungen und Erinnerungen, welche der Visitator dem Lehrer etwa zu ertheilen hat, darf nur der Pfarrer zugegen sein.

13. In Betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung haben die Visitatoren mit dem Kirchenvorstande unter Zuziehung des Kirchenrechnungsführers zu verhandeln.

Die Protocolle des Kirchenvorstandes, das Hand- und Tagebuch des Rechnungsführers sind vorzulegen, die Beschaffenheit der Kirchenlade und der Ort ihrer Aufbewahrung ist zu untersuchen, ihr Inhalt an Baarvorrath und Werthpapieren auf Grund des Depositenbuchs nachzusehen, der bauliche Zustand der Kirche, des Pfarrhauses und der übrigen geistlichen Gebäude, wie auch wo möglich der Kirchhof, zu besichtigen, auch geeigneten Falles die Sicherheit ausgeliehener Capitalien, wenn dazu an Ort und Stelle vorzügliche Gelegenheit, zu prüfen.

So weit Zeit und Gelegenheit es zuläßt, gilt dasselbe in entsprechender Weise vom Vermögen der Schulen.

Ist der geistliche Visitator durch sonstige dringende Visitations-

geschäfte so sehr in Anspruch genommen, so kann die Visitation der Vermögensverwaltung vom weltlichen Visitator allein vorgenommen werden.

14. Hinsichtlich der Kirchenbücher ist die Aufbewahrung an einem sichern und trockenen Orte, und durch sorgfältige Einsicht der Haupt- und Nebenbücher — unter Beachtung auch der Anlagen der Kirchenbücher und des für die Kirchenbuchführung vorgeschriebenen Notizenbuchs — die vorschriftsmäßige Führung zu prüfen.

Soweit Gelegenheit und Zeit eine weitere Untersuchung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts gestatten, ist auch eine solche vorzunehmen.

15. Das Wesentliche des Hergangs der Visitation und der Verhandlungen bei derselben ist im Visitationstermine oder baldigst nach demselben zu protocolliren.

Erfolgt über die Aufnahme anderweite Vereinbarung unter den Visitatoren nicht, so hat, was über den Verlauf des Gottesdienstes (№. 7) und über die Schulvisitation (№ 12) zu protocolliren ist, der geistliche Visitator zu Separatprotocollen aufzunehmen, im Uebrigen aber der weltliche Visitator (oder ein etwa von diesem zugezogener Protocollführer) das Protocoll zu führen.

Verhandlungen, welche nur in Gegenwart des einen oder andern Visitators gepflogen sind, hat selbstverständlich immer dieser selbst (bezw. der etwa zugezogene Protocollführer) zu protocolliren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks, die Kirchen- und Schul-Visitationsberichte betr., vom 29. November 1853.

Nachdem durch Unser Ausschreiben vom 4. Januar d. J. die Kirchen- und Schul-Visitationen wiederum in's Leben gerufen und deren regelmäßige Abhaltung verordnet worden, so ist damit ein lebendig wirksames Institut erneut, welches Uns, wenn es anders mit der seiner hohen Wichtigkeit entsprechenden Sorgfalt und mit dem nothwendigen kirchlichen Ernste gehandhabt wird, verlässige und vollständige Auskunft über die Kirchen- und Schulverhältnisse der einzelnen Parochieen vermitteln und zuführen muß. In Anbetracht dessen haben Wir beschlossen, die bisher von den Predigern Unsers Sprengels alljährlich abzustatten gewesenen besonderen Kirchen- und Schulberichte, wie hiemit geschieht, abzustellen. Mit dieser Aufhebung der gedachten Berichtserstattungen müssen Wir aber eine erneuerte und um so dringendere Hinweisung auf die ganze segensvolle Bedeutung, welche das Visitationswerk für die Zwecke der Kirche und der Schule hat, verbinden, und Uns desto

gewiſſer dazu verſehen, daß dieſem heilſamen Werke die größtmögliche Gewiſſenhaftigkeit und der treueſte Eifer im Dienſte des Herrn und ſeiner Kirche ſtets werde gewidmet werden. Inſonders müſſen Wir auch zu den Ephoren das Vertrauen hegen und denſelben angelegentlich empfehlen, daß ſie ſich bei der ihnen obliegenden Abfaſſung der Viſitationsberichte immer gegenwärtig ſein laſſen, wie in letzteren über ſämmtliche in Unſerer Anleitung zur Viſitation vom 4. Januar d. J., beſonders unter deren §. 9 aufgeführten Punkte die erforderlichen Nachrichten in gründlicher und zweckdienlicher Weiſe unmangelhaft anher mitzutheilen ſind. Zu dieſem Behufe haben Wir auch für angemeſſen erachtet und wollen damit verfügen, daß die ſchriftliche, der Viſitation vorgängige Fragenbeantwortung durch den Pfarrer, welche in §. 5 Unſerer beregten Anleitung dem Ermeſſen der Viſitatoren verſtellt iſt, jedes Mal und ausnahmslos eintrete, die Aufſtellung der Fragen aber dabei dermaßen getroffen werde, daß die Beantwortung eine möglichſt vollſtändige Darſtellung der kirchlichen und Schulverhältniſſe gewähre. Hierbei ſoll es dem eigenen Ermeſſen der Viſitatoren überlaſſen bleiben, wie ſie etwa hinſichtlich jener Fragenaufſtellung von dem Inhalte der bisherigen Amts=Berichts=Schemata einen entſprechenden Gebrauch zu machen für geeignet und zweckmäßig erachten mögen. Die Mittheilung der ſchriftlich zu beantwortenden Fragen an die Prediger ſoll vier Wochen vor dem Termine der Viſitation geſchehen. Auch iſt dieſe ſchriftliche Fragenbeantwortung des Predigers, von welcher übrigens das Concept in der Pfarregiſtratur gehörig aufbewahrt werden muß, jedes Mal als Anlage des Viſitationsberichts mit anher einzuſenden.

Endlich iſt von Uns beſchloſſen und wird damit vorgeſchrieben, daß künftighin die Prediger bei der Viſitation den Viſitatoren diejenigen tabellariſch zuſammengefaßten Nachrichten mittheilen, welche in den in der Anlage aufgeführten vier Formularen angezeigt ſind. Jede dieſer tabellariſchen Zuſammenſtellungen, welche den im Berichts=Schema von 1807 enthaltenen conform ſind, iſt von dem Prediger nach dem betreffenden Schema auf einem beſondern Bogen zu vollziehen. Von den Viſitatoren aber ſind dieſelbigen als Anlagen des Viſitationsberichts an Uns gelangen zu laſſen.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren des gegenwärtigen Ausſchreibens und deſſen Anlage laſſen Wir hieneben anſchließen, und wie jedem Prediger des Bezirks ein Exemplar mitzutheilen iſt, ſo wollen Wir das Duplicat, mit den Praesentatis der Prediger verſehen, anher zurück erwarten.

I.

Zahl der Häuser a. im Pfarrdorfe, b. in den Außendörfern und Ortschaften, die zu der Parochie gehören. Bei jedem Orte wird mit dem Buchstaben F. Mc. C. S. bemerkt, wo ein Filial, Mater combinata, eine Capelle und Schule ist.	Amtsverrichtungen des Predigers in den Außendörfern, und Entfernung eines jeden Orts vom Pfarrdorfe.	Aus der Parochie überhaupt summarische Anzahl der Häuser, Familien, der Seelen.	Summarische Angabe nach den Parochiallisten vom verflossenen Jahre nebst dem plus und minus des vorigen Jahrs der Gebornen, Gestorbenen, Copulirten, Confirmirten. Nach Umständen wird auch die Anzahl der neu Hinzugekommenen und der aus der Gemeine Weggezogenen bemerkt.

II.

Schulen in der Parochie.	Anzahl der Schulkinder.			Schreiben lernen.		Rechnen lernen.		Beschaffenheit.			Bemerkungen.
	männliche.	weibliche.	zusammen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	der Schule.	des Schulhauses.	der Schulstube.	

II.

Name und Vaterland des Pastors	Alter	Zeit der Amtsführung,	Familien-Umstände.			Summarischer Ertrag der Pfarre in dem letzten Jahre.	Bemerkungen.
			Verheirathet oder Wittwer.	Kinder.	Deren Alter.		
zu		a. vorhin zu Jahre b. zu seit Jahre		Söhne. Töchter.	Versorgt sind: Unversorgt:		

IV.

Namen der Schullehrer zu	Alter	Aufenthalt im Seminar.	Dienstzeit a. vorher b. am Orte.	Ob er verheirathet sei und Kinder habe?	Vermögensumstände, häusliche Lage.	Ertrag des Schuldienstes.	Neben-Verdienst.	Bemerkungen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, desgleichen an sämmtliche K. Aemter auch Magistrate in den selbstständigen Städten des Consistorial-Bezirks, die General-Kirchen- und Schul-Visitationen betr., vom 4. Januar 1855.

Das seit zwei Jahren innerhalb Unsers Consistorialsprengels theilweise neu belebte kirchliche Visitationswerk, auf dessen Wiederherstellung die Gnade des Herrn bereits vielfachen Segen gelegt hat, soll gegenwärtig, um auch die der Special-Visitation nicht unterliegenden Kirchspiele in seine heilsame Ordnung aufzunehmen, eine weitere Entwickelung in der Maaße erfahren, wie Solches hiermit unter Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch die nachfolgenden Bestimmungen vorgeschrieben wird:

1) Zur Vervollständigung der durch Unser Ausschreiben vom 4. Januar 1853 erneuerten Kirchen- und Schul-Visitationen haben nunmehr auch die örtlichen General-Visitationen in so weit wieder in's Leben zu treten, daß solche für diejenigen Kirchspiele, welchen ein Superintendent als Pfarrer vorsteht, oder welche dem Bezirke einer Special-Superintendentur überhaupt nicht angehören, in regelmäßiger Wiederkehr abgehalten werden. (Vergl. auch Nr. 7 a. E.)

Jedes dieser Kirchspiele soll je um's sechste Jahr visitirt werden. Übrigens wird der geistliche Visitator auch von jeder andern Veranlassung, welche ihm durch sein Amt, namentlich durch die innerhalb des sechsjährigen Visitations-Zeitraums fallende (weil vorschriftsmäßig je um's dritte Jahr vorzunehmende) örtliche Revision der Kirchenbücher, zu persönlicher Anwesenheit in solchen Kirchspielen gegeben wird, zu näherer Einsicht in die kirchlichen Verhältnisse derselben in angemessener Weise Gebrauch machen.

2) Die General-Visitation wird von dem General-Superintendenten der Provinz unter Beihülfe des betreffenden weltlichen Kirchen-Commissarius (beziehungsweise eines oder einiger Abgeordneten des Magistrats) abgehalten.

Jedoch können nach Unserm Ermessen mit Abhaltung der Visitation andere Personen, namentlich ein geistliches, oder gemeinschaftlich ein geistliches und ein weltliches Mitglied Unsers Collegii, von Uns beauftragt werden.

3) Die Art, wie die General-Visitation vorzunehmen ist, bestimmt sich, vorbehältlich etwaiger besonderer Vorschriften und der selbstverständlichen oder im Folgenden aufgeführten Abweichungen, nach den für die Visitationen überhaupt geltenden Vorschriften.

4) In der von Uns unterm 4. Januar 1853 erlassenen „An-

leitung zur Visitation" sollen für die General-Visitation folgende Abweichungen eintreten:

a. Zu Nr. 2 der „Anleitung." Die Anordnung steht, vorbehältlich besonderer von Uns etwa zu treffender Bestimmung, für alle Angelegenheiten der Visitation dem geistlichen Visitator zu.

b. Zu Nr. 4 der „Anleitung." Bei denjenigen Kirchspielen, welchen Superintendenten als Pfarrer vorstehen, erstreckt sich die Visitation auch auf das Amt des Superintendenten als solchen.

c. Dagegen kann bei derselben die nähere Visitation der Schulen (Nr. 12 der Anleitung) dem Befinden der Umstände nach beschränkt werden.

d. Vom Tage der Visitation eines solchen Kirchspiels hat der demselben als Pfarrer vorstehende Superintendent allen Predigern seines Bezirks zeitig Nachricht zu geben, damit selbige, wenn sie es wünschen und ihr Amt es gestattet, an der Visitation Theil nehmen können. Vergl. Lit. b.

5) Der in Nr. 4 Unsers Ausschreibens vom 4. Januar 1853 vorgeschriebene, unter Beachtung des Ausschreibens vom 29. November desselben Jahres zu erstattende Visitationsbericht ist vom geistlichen Visitator allein abzustatten, und auch auf die Verhältnisse des Ephoral-Amtes, wo dieselben Gegenstand der Visitation gewesen sind (vergl. 4, b. d.), zu erstrecken.

6) Von den Kosten der General-Visitation gilt, was von den Kosten der Visitation überhaupt vorgeschrieben ist. Vergl. Nr. 5 Unsers Ausschreibens vom 4. Januar 1853.

Jedoch sollen von diesen Kosten bis auf Weiteres die Reisekosten und Diäten des geistlichen Visitators, mit Ausnahme allein der den örtlichen Mitteln zur Last bleibenden Diäten für den Tag oder die Tage der Visitation selbst, und die Reisekosten und Diäten eines etwa kraft besonderer Beauftragung (Nr. 2, S. 2) mitwirkenden weltlichen Visitators auf allgemeine Mittel übernommen werden. Dabei gilt für die Berechnung der Reisekosten das Ausschreiben des Königlichen Gesammt-Ministerii vom 29. September 1848*) mit der Abweichung, daß bei Benutzung von Privat-Transportmitteln statt einer Berechnung nach der Extrapost-taxe (§. 1, Nr. 1 des Ausschreibens) nur die wirklichen Auslagen in Ansatz zu bringen sind.

7) Für Kirchspiele, welche nicht zu einer der unter 1) bezeichneten Classen gehören, sollen vorläufig örtliche General-Visitationen in regelmäßiger Wiederkehr nicht statt finden.

Jedoch haben die General-Superintendenten bezw. deren Stellvertreter die Gelegenheiten, welche die angeordneten General-Visitationen mit ihren Reisen bieten, zur Erkundung auch der kirchlichen Zustände dieser, bereits der Special-Visitation unterworfenen Kirchspiele möglichst mitzubenutzen.

Auch sind Wir ermächtigt, aus besonderen Gründen außeror-

---

*) Vergl. unten S. 93.

dentlicher Weise für das eine oder andere dieser Kirchspiele eine General=Visitation anzuordnen.

Ueber die nach Nr. 1 erforderliche Vertheilung der von der General=Visitation betroffen werdenden Parochieen auf den sechsjährigen Visitationszeitraum haben die General=Superintendenten spätestens bis Ende März d. J. zu Unserer Genehmigung anher zu berichten, und ist bei dem hiernach zu entwerfenden Turnus sorgfältigst dahin zu sehen, daß die in den einzelnen Jahren des gedachten Zeitraums zu haltenden Visitationen, wie überhaupt so insonders auch in Absicht auf die den allgemeinen Mitteln zufallenden Kostenbeträge (Nr. 6, S. 2) möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Allen Predigern ist von den betreffenden Superintendenten und bezw. Senioren minist. je ein Exemplar dieses Ausschreibens mitzutheilen. Das Duplicat ist, mit den Unterschriften der Prediger versehen, an Uns zurückzusenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster, sowie an die K. Aemter, auch die Magistrate der selbstständigen Städte des Consistorial=Bezirks, die Reisekosten bei den General=Kirchen= und Schul=Visitationen betr., vom 27. Mai 1856.

Es ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten beschlossen worden, die bezüglich der Reisekosten bei General=Visitationen laut Unseres Ausschreibens vom 4. Januar 1855 unter № 6 am Ende getroffene Bestimmung allgemein auf die Reisekosten der Superintendenten und weltlichen Kirchen=Commissarien (insofern letztere überhaupt Anspruch auf desfallsigen Kostenersatz haben) in Anwendung zu bringen, jedoch mit der Modification, daß die für die Benutzung von Privattransportmitteln vorgeschriebene Berechnung der wirklichen Auslagen auf die Fälle der Benutzung von fremden, nicht eigenen Transportmitteln beschränkt sein soll.

Die Betheiligten, an welche dieses Ausschreiben ergeht, haben sich das Vorstehende zur Nachachtung dienen zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster, sowie an die K. Aemter, auch die Magistrate der selbstständigen Städte des Consistorial=Bezirks, die Reisekosten bei den

General-Kirchen- und Schul-Visitationen betr., vom 3. Juli 1856.

Laut Unseres Ausschreibens vom 27. Mai d. J. soll die bezüglich der Reisekosten bei General-Visitationen in Unserem Ausschreiben vom 4. Januar 1855 unter Nr. 6 am Ende getroffene Bestimmung allgemein auf die Reisekosten der Superintendenten u. s. w. zur Anwendung kommen.

Diesem gemäß gilt lediglich für die Berechnung der Reisekosten das Ausschreiben des Königlichen Gesammt-Ministerii vom 29. September 1848 mit den in Unseren beiden Ausschreiben vom 4. Januar 1855 und 27. Mai d. J. bezüglich der Privat-Transportmittel näher angegebenen Modificationen. In der bisherigen Verpflichtung zur Tragung der Reisekosten oder Stellung der Transportmittel ist also nichts geändert, in so fern auf solche Reisekosten oder Transportmittel jetzt überhaupt noch Anspruch gemacht werden kann. Den Superintendenten steht in dieser Hinsicht ihre bisherige Berechtigung nach wie vor zu.

Zu künftiger Vermeidung schon vorgekommener Mißverständnisse wird das Vorstehende damit bekannt gemacht.

Ausschreiben des K. Gesammt-Ministeriums, die Vergütung der Reisekosten für die im Civildienste Angestellten betr., vom 29. September 1848.

Es ist mit besonderer Rücksicht darauf, daß grundsätzlich durch die Erstattung von Reisekosten nur ein gemachter Aufwand entschädigt, nicht aber ein Gewinn erzielt werden soll, von Uns beschlossen worden, die Vergütung der Reisekosten für die im Civildienste Angestellten, sofern überhaupt nach den bestehenden Bestimmungen eine solche Vergütung stattnehmig ist, und dieselbe nicht durch gesetzliche Anordnungen (z. B. die gesetzlichen Sporteltaxen für die Gerichte vom Jahre 1834*), die Gebührentaxe in Theilungssachen vom Jahre 1842**) oder durch reglementarische Vorschriften für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes (wie solche unter Andern für die Wegbaubeamten, die Wasserbaubeamten, die Criminaluntersuchungen besorgenden Beamten rc.***) bestehen) bereits anderweit geregelt ist, künftig nach folgenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 1. An Reisekosten sollen vergütet werden:

1) allen Civildienern, welche den bei den Aemtern angestellten stimmführenden Beamten gleichzustellen sind oder höher stehen,

---

*) Bd. II. S. 487. **) Erste Folge Bd. I. S. 265.

***) Bek. der Landdr. zu Stade v. 10. April 1828. (VI. 840.) Ausschr. der Landdr. zu Hannover vom 15. Januar und der zu Lüneburg v. 10. Febr. 1841. Erste Folge Bd. I. S. 480.

und diesen Beamten selbst die Kosten einer Fuhr mit 2 Pferden nach der Extrapostaxe nebst Erstattung der Auslage an Wege-, Brücken- und Fährgeldern. Haben jedoch diese Angestellten unter besonderen Umständen sich genöthigt gesehen, mehr als 2 Extrapostpferde wirklich zu nehmen, so sollen ihnen die Kosten der stärkeren Bespannung auf Berechnung vergütet werden. Haben sich dieselben statt der Extrapost der Personenpost oder Postkutsche bedient, so werden statt jener Kosten nur 10 Sgr. für die Meile und die etwa bezahlte Ueberfracht vergütet. In diesem Falle ist es gestattet, für die etwa nothwendige Begleitung das dafür bezahlte Fahrgeld zu liquidiren.

2) Sämmtlichen übrigen Angestellten sollen behuf einer Fuhr mit der Personenpost 10 Sgr. für die Meile und die etwa bezahlte Ueberfracht vergütet werden. Für solche Strecken der Reisen, welche nicht durch die Personenposten oder Postkutschen berührt werden, werden denselben die Auslagen ersetzt, welche sie für ihre Ueberkunft zu bestreiten gehabt haben.

Eine gleiche Vergütung soll ihnen auch in den Fällen zu Theil werden, wenn

a. die Eile der Reise es nicht gestattet, den Abgang der Personenpost abzuwarten, so wie

b. wenn von der vorgesetzten Behörde aus besonderen Gründen der Gebrauch eines andern Transportmittels als der Personenpost ausdrücklich genehmigt ist. (Siehe jedoch §. 3 und §. 5.)

3) Für Reisen von einer halben Meile und darunter wird für Hin- und Rückreise, wenn dieselbe an dem nämlichen Tage geschehen kann, zusammen 1 Thaler vergütet. Geschieht die Rückreise nicht am nämlichen Tage mit der Hinreise, so werden für die erstere noch 12 Sgr. überher vergütet.

§. 2. Wenn mehrere der im vorstehenden §. unter Nr. 1 bezeichneten Angestellten einen gemeinschaftlichen Auftrag erhalten, so müssen, so weit die Umstände es gestatten, wenigstens zwei derselben zur Verminderung der Fuhrkosten zusammenreisen. Es hat alsdann nur einer der Beauftragten die Fuhrkosten zu berechnen. Jede Ausnahme hievon muß bei der Berechnung besonders begründet werden.

§. 3. Liegen sowohl der Wohnort des Angestellten, als der Ort, wo das Geschäft auszurichten ist, an Eisenbahnen, die mit einander in Verbindung stehen, so wird an Reisekosten der Betrag des Fahrgeldes auf diesen Eisenbahnen vergütet, und zwar

1) den bei den Aemtern dienenden stimmführenden Beamten und allen diesen gleichzusetzenden oder höher stehenden Angestellten für einen Platz 1. Wagenclasse und für die etwa vorhandene Ueberfracht, nebst Erstattung der Fahrkosten für ihre etwaige nothwendige Begleitung;

2) allen übrigen Angestellten für einen Platz 2. Wagenclasse und für die etwa vorhandene Ueberfracht.

Außerdem sind die Kosten der Fuhren nach und von den Eisenbahnhöfen zu vergüten.

§. 4. Kann die Reise nach dem Bestimmungsorte nur theilweise auf Eisenbahnen gemacht werden, so kommen für den Theil des Weges, auf welchen solches geschehen kann, die Bestimmungen des vorstehenden §. in Anwendung. Zugleich erhalten die im §. 3 unter Nr. 1. genannten Angestellten und die, welchen bei besonderen Umständen von der vorgesetzten oder beauftragenden Behörde ein Gleiches gestattet ist, für die Beförderung eines von ihnen wirklich mitgenommenen Reisewagens die von ihnen gezahlte taxmäßige Vergütung erstattet.

Dagegen werden für den übrigen Theil des Weges, auf welchem keine Eisenbahnen benutzt werden können, die Reisekosten nach den Grundsätzen des §. 1 vergütet.

§. 5. Für Fahrten, die mittelst Dampfschiffs gemacht werden, sind die wirklich verwandten Kosten mit Einschluß des Transports zum Schiffe und von demselben nach der darüber beizubringenden Berechnung zu vergüten und kommen dabei in Beziehung auf die Vergütung für die bei sich gehabte Begleitung und Dienerschaft die Bestimmungen des §. 3 zur Anwendung.

Abtheilung III.

Geistlichkeit.

1. Höhere Geistlichkeit.

A. Fähigkeit zum geistlichen Amte, Anstellung, Ordination, Einführung, Entsetzung.

(Band I. S. 781.)

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Verpflichtungsformel der Prediger betr., vom 18. Mai 1847.

Da dem Vernehmen nach hin und wieder die irrige Meinung Eingang gefunden, als sei eine neue und verschärfte Formel, welche die anzustellenden und resp. weiter zu befördernden Candidaten und Prediger Unseres Consistorial-Sprengels behuf ihrer Verpflichtung auf die symbolischen Bücher zu unterzeichnen haben, von Uns beliebt und eingeführt worden; so finden Wir Uns bewogen, den sämmtlichen Uns untergebenen Predigern hiedurch unverhalten sein zu lassen, daß in Betreff der bekannten und herkömmlichen Verpflichtungsformel, welche sich auch in Schlegels churhannoverschem Kirchenrechte Th. II. S. 308 angeführt findet, und welche wörtlich lautet:

> „Ego N. N. — — — sancte promitto, me in proponendis christianae religionis veritatibus normam librorum symbolicorum esse secuturum."

keinerlei Abänderung eingetreten ist, sondern es vielmehr bei derselben nach wie vor lediglich sein Bewenden behält, und nur dahin vorsorgliche Anordnung getroffen worden, daß willkührliche Veränderungen oder Zusätze, wie solche bisher mehrfach bei der Unterzeichnung vorgekommen, hinführo nicht mehr gemacht werden.

Das Duplicat dieses Ausschreibens, von welchem für jeden Prediger ein Exemplar hieneben geht, wird mit den Praesentatio-

der Prediger verſehen, anher zu remittiren, im Uebrigen auch deſſen Inhalt den Candidaten und Studioſen der Theologie von den Ephoren, oder denjenigen, welche deren Stelle vertreten, bekannt zu machen ſein.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Hannover an die Kirchen=Commiſſarien des Conſiſtorial=Bezirks, die Berichtserſtattungen wegen Pfarrerledigungen und Prediger=Einführungen betr., vom 12. Februar 1852.

Hinſichtlich der bei Todesfällen und Einführungen von Geiſtlichen zu erſtattenden Berichte finden Wir durch manche Erfahrungen Uns veranlaßt, folgende Beſtimmungen zu treffen:

1) Die durch Tod erfolgende Erledigung einer Pfarre, Pfarradjunctur rc. rc. iſt binnen 8 Tagen vom betreffenden Superintendenten unmangelhaft berichtlich anzuzeigen, und darf dieſe Anzeige nicht etwa nach weiter zu treffenden Anordnungen oder beabſichtigten Anträgen aufgehalten werden. Ein ſolcher Bericht muß namentlich auch über das Alter des Verſtorbenen, ſowie darüber genaue Auskunft geben, ob eine Witwe und ob und welche ſonſt zur Gnadenzeit berechtigte Hinterbliebene vorhanden ſind.

2) Der unter № 1 erwähnte Bericht iſt in dem Falle, daß die erledigte Stelle von einem Superintendenten bekleidet geweſen, von dem weltlichen Kirchen=Commiſſarius des Ephoralorts binnen der bezeichneten Friſt zu erſtatten.

3) Der über die Introduction eines Pfarrers oder Pfarradjuncten, ſo wie über den Antritt eines Pfarr=Collaborators zu erſtattende Bericht muß gleichfalls binnen 8 Tagen erfolgen, wofür die Superintendenten in Gemeinſchaft mit den betreffenden weltlichen Kirchen=Commiſſarien Sorge zu tragen haben, und iſt in den auf eine Introduction ſich beziehenden Berichten über den Hergang der Einführungsfeierlichkeit, insbeſondere auch über Inhalt und Vortrag der vom Eingeführten gehaltenen Predigt das Nöthige kurz zu bemerken.

Es erfolgen Exemplare des gegenwärtigen Ausſchreibens für jeden der Kirchen=Commiſſarien in genügender Anzahl.

Verordnung, die academiſchen Zeugniſſe behuf Zulaſſung zum Examen für Candidaten der Theologie und Jurisprudenz, ſowie für Aerzte und Wundärzte betreffend, vom 30ſten Mai 1848.

Ernſt Auguſt rc. rc. Wir finden Uns veranlaßt, hinſichtlich der von

den Candidaten der Theologie und Jurisprudenz, so wie von den Aerzten und Wundärzten behuf Zulassung zum Examen beizubringenden academischen Zeugnisse, unter Aufhebung der entgegenstehenden bisherigen speciellen Vorschriften, das Folgende zu verordnen:

§. 1. Es soll auch in Zukunft der Candidat gehalten sein, durch Vorlegung academischer Zeugnisse darzuthun, mit welchen Gegenständen er sich auf der Universität beschäftigt habe und wird Niemand zum Examen zugelassen werden, welcher nicht darthut, daß er einen vollständigen Cursus derjenigen Hauptwissenschaft (der Jurisprudenz, Theologie, Medicin), in welcher er für den künftigen Dienst geprüft zu werden verlangt, absolvirt habe.

§. 2. Dagegen werden die beizubringenden Zeugnisse über die etwa noch besuchten Nebencollegien, es mögen dieselben historische, philologische, philosophische, naturwissenschaftliche, mathematische oder cameralistische sein, lediglich dazu dienen, der Prüfungsbehörde das Urtheil über die wissenschaftliche Richtung und Befähigung des zu Prüfenden zu erleichtern.

Wir vertrauen zu den Studirenden, daß sie in dieser ihnen gestatteten unbeschränktern Wahl der Mittel bei ihren Studien den Geist der Wissenschaften richtig auffassen, sich darin zu tüchtigen Geschäftsmännern ausbilden und überhaupt ihre Vorbereitung für den künftigen Staatsdienst so durchführen werden, um in der demnächstigen Prüfung den Forderungen, welche an sie gemacht werden müssen, genügen zu können.

Gegeben Hannover, den 30. Mai 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche demselben untergeordnete General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, betreffend die theologischen Prüfungen, vom 6. Januar 1852.

Durch königliches Edict vom 27sten September 1735 sub II. sind für die theologischen Tentamina die drei Elogia: optime, bene und mediocriter vorgeschrieben, zu denen im Laufe der Zeit noch die Censuren valde bene und fere bene hinzugekommen sind.

Wenn es aber schon an sich erhellet, und durch die Erfahrung sattsam bestätigt wird, daß, nach Maßgabe der fortgeschrittenen Wissenschaft, von den nur bis zum Elogio mediocriter gelangten Candidaten eine zu mangelhafte und ungründliche theologische Bildung erreicht ist, um an die Leistungen derselben genugsam entsprechende Hoffnungen für den Dienst der Kirche mit Grund

knüpfen zu können; so hat sich uns bereits seit längerer Zeit der Wunsch darbieten müssen, dies Verhältniß auf eine Weise geändert zu sehen, daß dadurch verhütet würde, dem kirchlichen Lehramte Arbeiter mit unzureichenden Kräften zuzuführen.

Das Bedürfniß der Abstellung dieses Nachtheils hat sich insonders bei den erhöheten Ansprüchen, welche diese Zeit an die Kirche und ihre Diener macht, bei dem großen Ernste, mit welchem die Kirche je länger desto lauter nur tüchtig befähigte Männer ihres Bekenntnisses für das geistliche Amt erfordert, und bei den vielfachen Gefahren und Heimsuchungen, welche auch in kirchlicher Beziehung die Richtungen und Gestaltungen der Zeitverhältnisse mit sich führen, immer dringender und unabweislicher geltend machen müssen. Es kann dem heiligen Interesse der Kirche nur völlig entsprechen, wenn nach Möglichkeit der Eintritt ungenügend qualificirter Arbeiter in den Dienst des Worts und Sacraments, dessen Inhaber nach dem Ausspruche unseres Herrn das Salz der Erde sein sollen, abgewendet und verhindert wird.

Wir haben daher nicht länger Umgang nehmen mögen, die behufigen Anträge an Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten gelangen zu lassen, und in Folge dessen hat Dasselbe nach eingeholter Allerhöchster Zustimmung Seiner Majestät des Königs genehmigt, daß fortan das Elogium mediocriter im mündlichen theologischen Tentamen nicht mehr ertheilt, sondern hinfüro alle diejenigen, welche nicht wenigstens das Elogium fere bene erhalten haben, zurückgewiesen und in numerum candidatorum nicht aufgenommen werden, wobei ihnen indeß nachzulassen sein wird, demnächst, jedoch nicht vor Ablauf eines ganzen Jahres, zu einem abermaligen Tentamen sich zu melden, durch welches sie dann, falls sie wenigstens die Censur fere bene erlangen sollten, zur Candidatur aufgenommen, widrigenfalls hingegen definitiv zurückgewiesen werden würden. Sollte übrigens ein Examinandus in der mündlichen Prüfung zwar nicht unter fere bene bleiben, aber in der Predigt oder deren Haltung oder in Betreff des abzuleistenden Speciminis catechetici nicht mindestens dieses Elogium erlangen, so hängt es von Unserem Ermessen ab, einen solchen vorerst noch von der Reception in die Zahl der Candidaten auszuschließen, und diese Reception von desfallsigen besseren practischen Leistungen abhängig zu machen.

Dieselben Bestimmungen sollen auch hinsichtlich der examina rigorosa eintreten, und auch in Betreff derjenigen rigorose zu Examinirenden zur Anwendung kommen, welche bereits vor gegenwärtiger Abstellung des Elogii mediocriter tentirt sind, so daß also auch diese bereits tentirten Candidaten in dem von ihnen abzuhaltenden examine rigoroso nach Maßgabe des oben Bemerkten wenigstens das Elogium fere bene erlangen müssen, um für das Pfarramt anstellungsfähig zu sein.

Wenn nun hiernach bei den theologischen Tentaminibus und examinibus rigorosis in Unserem Collegium von jetzt an verfahren

werden wird, so haben Wir den Ephoren und die deren Stelle vertreten, hiervon Eröffnung thun wollen, indem Wir zu denselben, wie zu den sämmtlichen Predigern Uns versehen, daß sie von dieser Mittheilung gern einen heilsamen Antrieb nehmen werden, auf den kirchlichen Ernst und die wissenschaftliche Gründlichkeit der theologischen Studien bei den Studiosen und Candidaten, so wie auf deren practische Vervollkommnung in ihren amtlichen Kreisen auf angemessene Weise förderlich und nachhaltig mit einzuwirken.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens ist jedem Prediger der Inspection mitzutheilen; auch ist dessen Inhalt allen in der Inspection sich aufhaltenden Studiosen und noch nicht rigorose examinirten Candidaten der Theologie, welche Unserem Sprengel angehören, bekannt zu machen. Das Duplicat ist, mit den Praesentatis der Prediger, so wie der bezeichneten Studiosen und Candidaten versehen, anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die unter demselben stehenden General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die Gesuche um Zulassung zu den theologischen Prüfungen betr., vom 27. October 1853.

Wir haben beschlossen und wollen hiermit verfügen, daß in Zukunft von allen, welche sich zum Tentamen theologicum und bezw. zum Examen rigorosum bei Uns melden werden, ihren desfallsigen Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen ordentliche Pastoral-Atteste über ihr sittliches Verhalten beigegeben werden sollen. Diese den Meldungsgesuchen anzuschließenden Zeugnisse müssen sich auf den Zeitraum beziehen, welcher seit dem letztbestandenen Examen (resp. Praevium oder Tentamen) verflossen ist. Die Studiosen und betreffenden Candidaten der Theologie haben sich solches zur unmangelhaften Nachachtung dienen zu lassen.

Die Ephoren haben jedem Prediger der Inspection ein Exemplar dieses Ausschreibens mitzutheilen; auch sind die in dem Inspectionsbezirk sich aufhaltenden praevie examinirten Studiosen und noch nicht rigorose examinirten Candidaten, welche Unserm Sprengel angehören, von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen. Das Duplicat ist mit den Unterschriften der Prediger und der betreffenden Studiosen und Candidaten versehen, anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Superintendenten des Consistorialbezirks, die Verheirathung

der Candidaten des Predigtamts= und der Pfarramts=gehülfen betr., vom 6. November 1845.

Es hat sich in neuerer Zeit zuweilen ereignet, daß Pfarramts=Gehülfen oder auch Candidaten der Theologie in den verheiratheten Stand eingetreten sind, wobei die Schwierigkeiten, eine Familie für die Dauer zu erhalten, und manche sonstige Unzuträglichkeiten, welche eine frühzeitige Verheirathung ihnen widerrathen sollten, von denselben zu wenig gewürdigt wurden.

Um den hieraus hervorgehenden Uebelständen thunlichst vorzubeugen, ist auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten bereits seit dem Jahre 1844*) den anzustellenden Pfarramtsgehülfen bei ihrer Beeidigung, den zu den Prüfungen hier erscheinenden Studiosen und Candidaten der Theologie aber bei dieser Gelegenheit eine ausdrückliche Eröffnung von Uns mitgetheilt, Inhalts welcher sie, ohne zuvor eingeholte Genehmigung Unsers Collegii, sich nicht verheirathen dürfen, und wird damit in gleicher Weise auch künftig verfahren werden.

Wir finden jedoch gegenwärtig für angemessen, und entspricht es der gedachten höhern Verfügung, daß eine gleiche Eröffnung auch den bereits früher bei Uns geprüften jungen Theologen, so wie den früher angestellten Hülfspredigern werde.

Der Superintendent oder derjenige, welcher dessen Stelle vertritt, wird daher von Uns beauftragt, allen in seinem Ephoralbezirke befindlichen praevie examinirten Studiosen der Theologie, auch Candidaten des Predigtamts, sofern sie nämlich dem hiesigen Consistorial=Bezirke angehören, desgleichen den in jenem etwa angestellten Pfarr=Collaboratoren zu ihrer gebührenden Nachachtung zu eröffnen:

„daß sie zu ihrer etwaigen Verheirathung des Consenses des Königlichen Consistorii bedürfen, und daß sie, wofern sie ohne Unsern Consens zur Ehe schreiten würden, es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre demnächstige Anstellung oder Beförderung Anstand findet.“

Um diese Eröffnung hinsichtlich der betreffenden, jetzt dort verweilenden Individuen desto leichter zu bewerkstelligen, geht hieneben ein besonderes Exemplar des gegenwärtigen General=Rescripts, welches den bezeichneten Studiosen der Theologie und Candidaten des Predigtamts (letzteren einschließlich der bei Elementarschulen angestellten studirten Rectoren) zur Unterschrift vorzulegen und ein zweites, welches von etwa in jenem Bezirke angestellten Pfarramtsgehülfen zu unterschreiben ist. Diese Exemplare sind mittelst Berichts an Uns zu remittiren, und wird dabei berichtlich zu bemerken sein, daß außer denen, von welchen Jene unterschrieben sind, praevie examinirte Studiosen und Candidaten der Theologie, und

*) Bekanntmachung v. 10. Oct. 1844, Band I. S. 799.

resp. Pfarr-Collaboratoren innerhalb des fraglichen Ephoralbezirks sich nicht befinden, desgleichen ob und welche unter ihnen etwa bereits vor gegenwärtiger Eröffnung sich verheirathet haben.

Uebrigens wird der Ephorus solchen praevie examinirten Studiosen, auch Candidaten der Theologie, welche späterhin erst in seinem Bezirke ihren Aufenthalt wählen, von dem Inhalte der jetzigen Verfügung gleichfalls Kenntniß zu geben haben.

B. Rechte und Pflichten.

Auf die Feldprediger leidet das Militair-Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1841 keine Anwendung. Militairstrafgesetzbuch §. 4. — Gegen ordinirte Geistliche ist der Wechselarrest unzulässig. Gesetz vom 7. April 1849 §. 3. — Geistliche können nicht Geschworene sein. Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24. December 1849 §. 2. — Nach einer, von dem K. Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem K. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Jahre 1855 getroffenen Entscheidung sind die Conventualen und Hospites des Klosters Loccum, sowie die Candidaten der Theologie zum Dienste eines Geschworenen nicht pflichtig, weil die bei den Consistorien von ihm bestandenen Examina nicht Staatsprüfungen, sondern kirchliche Prüfungen sind. — Personen, welche im Dienste der Kirche dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind, müssen, wenn sie im Gebiete einer Stadt wohnen, das Bürgerrecht erwerben; sie sind aber zur Uebernahme städtischer Aemter nicht verpflichtet. Städteordnung vom 1. Mai 1851 §. 21 u. 30. — Geistliche brauchen in den Landgemeinden Gemeinde-Aemter nicht anzunehmen. Gesetz über die Landgemeinden vom 4. Mai 1852. — Auf Kirchendiener leidet das Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852 keine Anwendung. — Kirchenbeamte, welche ein Dienstsiegel führen, sind befugt, Unterschriften unter Proceßvollmachten unter Beidrückung ihres Siegels zu beglaubigen. Allgemeine bürgerl. Proceß-Ordnung vom 8. November 1850 §. 69. — Nach dem Gesetze über die Eidesleistungen vom 25. April 1850 kann die Behörde, vor welcher ein Eid geleistet werden soll, anordnen, daß der Schwörende vor der Eidesleistung durch einen Geistlichen seines Bekenntnisses belehrt und verwarnt werde, und zwar entweder außergerichtlich oder vor dem betreffenden Gerichte selbst. — Nach dem §. 252 der allgemeinen bürgerlichen Proceß-Ordnung vom 8. November 1850 sind Beichtväter in Ansehung alles dessen, was ihnen in der Beichte oder unter dem Beichtsiegel anvertraut ist, gänzlich unfähig zum Zeugnisse, und müssen deshalb, wenn sie als Zeugen vorgeschlagen werden, von Gerichtswegen verworfen werden. — Nach der Strafproceßordnung vom 8. November 1850 §. 88 ist ein Geistlicher niemals zu einer Mittheilung dessen verpflichtet, was ihm unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist. — Der König ernennt auf die Dauer eines Landtages einen angesehenen evangelischen Geistlichen zum Mitgliede der ersten Cammer. Verordnung vom 1. August 1855 §. 10.

a. In Beziehung auf das Amt und dessen Ausübung. (Amtsführung im Allgemeinen. Krankenbesuche und Seelsorge bei Gefangenen. Urlaub.)

(Band I. S. 814.)

Instruction der Königlichen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz, die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen betreffend, vom 9. Januar 1857.

Um die Vorschriften in Betreff der christlichen Seelsorge bei den

in Gefangenhäusern verhafteten Personen zu vereinfachen und mit der jetzigen Gerichtsverfassung in Einklang zu setzen, wird unter Aufhebung der Instruction vom 14. Mai 1842 hiedurch Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Den in Untersuchungs- oder Strafhaft in den Gefangenhäusern befindlichen Personen, welche einer christlichen Confession angehören, soll thunlichst eine regelmäßige Seelsorge und geistliche Pflege zu Theil werden.

§. 2. Es gehört, sofern nicht eine andere Einrichtung besteht oder getroffen wird, zu den Amtspflichten des Ortspfarrers, diese seelsorgerliche Thätigkeit unentgeltlich (vergl. §§. 13, 14) wahrzunehmen, vorbehältlich der bei dem Vorhandensein mehrerer Geistlichen der Parochie etwa erforderlichen, von der kirchlichen Oberbehörde nach Benehmung mit der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts zu erlassenden Anordnung.

Von der vorstehenden Regel abweichende Einrichtungen können von der kirchlichen Oberbehörde aus triftig befundenen Gründen nach Benehmung mit der Staatsanwaltschaft des Obergerichts angeordnet werden, und zwar, sofern nach ihrem Ermessen der Zweck nur auf solche Weise sich genügend erreichen läßt, selbst gegen den Willen der zunächst verpflichteten Geistlichen.

§. 3. Die Justizbeamten, welchen die Aufsicht über die Gefangenhäuser und die Gefängnißpolizei zusteht*) (Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Amtsrichter rc.), haben eine geordnete Seelsorge bei den Gefangenen nach Kräften zu fördern, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird.

Der förmliche Dienstverkehr mit den Geistlichen ist rücksichtlich der obergerichtlichen Gefängnisse von der Staatsanwaltschaft des Obergerichts auch in den Fällen zu besorgen, wo in der Sache selbst ein anderer Justizbeamter zuständig ist. Soviel die amtsgerichtlichen Gefängnisse anlangt, tritt in gleicher Maße dem Geistlichen gegenüber der mit der Aufsicht über das betreffende Gefängnißpersonal betrauete Amtsrichter ein.

§. 4. Der die Gefängniß-Seelsorge wahrnehmende Geistliche ist in angemessener, erforderlichen Falles mit der Staatsanwaltschaft, bezw. dem Amtsrichter zu verabredender Weise mit den sachdienlichen Notizen über die Gefangenen, für welche überhaupt die seelsorgerliche Thätigkeit in Frage kommen kann, zu versehen.

§. 5. Wenn die Geistlichen solches wünschen, liegt es dem Gefängnißpersonale ob, bei den Unterredungen der Ersteren mit den Gefangenen, bei den in den Gefangenhäusern vorzunehmenden geistlichen Amtshandlungen, so wie bei den etwa angeordneten gemeinschaftlichen Erbauungsstunden anwesend zu sein und über

---

*) Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850, §. 52, Nro. 2. — Strafproceß-Ordnung vom 8. November 1850, §§. 64, 244, 245, 247. — Bekanntmachung, betreffend die Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft vom 25. September 1852, §§. 103 flgde.

Aufrechthaltung eines angemessenen Verhaltens der Gefangenen zu wachen.

§. 6. Der geistliche Zuspruch muß zeitweilig ausgesetzt oder beschränkt werden, wenn und soweit die Lage der Untersuchung solches nach der Beurtheilung und Bestimmung der zuständigen Justizbeamten erfordern sollte. Andererseits werden dieselben in geeigneten Fällen die Geistlichen ersuchen, Gefangenen, welche nach besonderem geistlichen Zuspruche Verlangen äußern oder dessen bedürftig erscheinen, einen häufiger wiederkehrenden Besuch zuzuwenden.

Ueber Zeit und Ort der Unterredungen mit den Gefangenen, sowie über etwaige Vereinigung der Gefangenen zu gemeinschaftlichen Erbauungsstunden hat, soweit nöthig, Verständigung zwischen den Geistlichen und Justizbeamten einzutreten.

§. 7. Dem pastoralen Ermessen der Geistlichen bleibt es überlassen, in welcher Art die geistliche Pflege der Gefangenen zu veranstalten, wie in denselben Reue, Buße und Bekehrung zu wecken und das geistliche Wort der Vermahnung und des Trostes an dieselben zu richten ist.

Von den Geistlichen wird erwartet, daß sie in Erfüllung dieser heiligen Pflicht treue Sorgfalt bewähren, aber auch die Grenzen ihres Amtes streng innehalten und jedes Eingreifen in den Kreis richterlicher Thätigkeit auf das Behutsamste vermeiden werden.

§. 8. Die Geistlichen haben dahin, daß in den Gefangenhäusern Bibeln, Gesangbücher, Katechismen ꝛc. in gehöriger Anzahl vorhanden sind, zu sehen, und etwa hierunter wahrgenommene Mängel unverweilt an betreffender Stelle (§. 3) zur Abhülfe anzuzeigen. Ihnen liegt es ob, in den Gemüthern der Gefangenen den Sinn für die Benutzung dieser Bücher zu wecken und dazu die nöthige Anleitung zu geben.

§. 9. Wenn Gefangene in christlicher Erkenntniß so verwahrloset sind, daß es der Ertheilung eines vorgängigen Unterrichtes bedarf, zu welchem es dem Geistlichen an Zeit gebricht, so ist hiervon gleichfalls betreffenden Ortes (§. 3) Mittheilung zu machen.

§. 10. Hinsichtlich der Vorbereitung eines zum Tode Verurtheilten und dessen Begleitung zum Richtplatze sind nöthigenfalls von der kirchlichen Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft des Obergerichtes, nähere Anordnungen zu treffen.

§. 11. Beschwerden über das Verhalten eines Geistlichen in der Gefängniß-Seelsorge sind bei dessen kirchlichen Vorgesetzten anzubringen. An Letztere hat ebenfalls der Geistliche zu berichten, wenn er über einen Justizbeamten (§. 3) Beschwerde zu führen hat, wogegen Beschwerden über das Gefängnißpersonal von ihm selbst dem Amtsgerichte, bezw. der Staatsanwaltschaft des Obergerichtes, anzuzeigen sind.

§. 12. Wo nach den örtlichen Verhältnissen nähere Dienst-anweisungen für die Gefängniß-Seelsorger erforderlich erscheinen, sind solche von der kirchlichen Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft des Obergerichtes, zu ertheilen.

§. 12. Bei ungewöhnlichen Mühwaltungen und Leistungen in der Gefängniß-Seelsorge kann dem betreffenden Geistlichen eine angemessene Vergütung gewährt werden (vergl. z. B. §§. 9 und 10). Die Bewilligung solcher Vergütungen bleibt dem unterzeichneten Justiz-Ministerium vorbehalten, welches darüber in den einzelnen Fällen mit dem unterzeichneten Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sich verständigen wird.

§. 14. Den am Orte des Gefangenhauses nicht wohnenden Geistlichen sollen Meilengelder und Diäten zu dem nämlichen Betrage gewährt werden, wie sie den Amtsrichtern nach §. 9 № 1 des Gesetzes, die Gebührentaxe in Strafsachen betreffend, vom 8. November 1850, verglichen mit Position 15 des Gebührentarifs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei Reisen in Strafsachen gebühren.*)

Die Berechnungen sind bei den betreffenden Justizbeamten (§. 3) einzureichen, von welchen die Prüfung, Feststellung und Auszahlung der Rechnungsbeträge veranlaßt wird.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die christliche Seelsorge bei den

---

*) Hiernach sind zu gewähren:

1) Bei Entfernungen unter $1/4$ Meile vom Wohnorte des Geistlichen weder Meilengelder noch Diäten.

2) Bei größeren Entfernungen:

a. Meilengelder:

aa. bei Entfernungen von $1/4$ bis $1/2$ Meile für Hin- und Rückreise 1 Thlr.;

bb. bei Entfernungen über $1/2$ Meile für jede Meile 1 Thlr. 8 Ggr. (einschließlich aller Nebenkosten, als: Chaussee-, Brücken-, Trinkgeld); für die Rückreise, wenn sie an demselben Tage erfolgt, die Hälfte, sonst das Volle. — Nicht volle Viertelmeilen werden zu voll berechnet.

Bei Eisenbahn- oder Dampfschiffbeförderung erfolgt die Reisekostenvergütung nicht durch Meilengelder, sondern nach §§. 3 bis 5 des Ausschreibens vom 29. September 1848, die Vergütung der Reisekosten für die im Civildienste Angestellten betreffend.

b. Diäten:

aa. bei Handlungen innerhalb des eigenen Pfarrbezirkes für jeden Tag 1 Thlr. (bei nothwendiger Uebernachtung außerhalb Wohnorts außerdem für jede Nacht gleichfalls 1 Thlr.);

bb. bei Handlungen außerhalb des eignen Pfarrbezirkes für jeden Tag 2 Thlr. 12 Ggr.

in Gefangenhäusern verhafteten Personen betr., vom 12. Febr. 1857.

Von den Königlichen Ministerien der geistlichen und Unterichts-Angelegenheiten und der Justiz ist unter Aufhebung der bisher gültigen Instruction vom 14. Mai 1842 *) am 9. v. M. eine neue Instruction, die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen betreffend, erlassen und in der diesjährigen Gesetzsammlung Abtheilung II. № 1. veröffentlicht worden. Indem Wir einige Exemplare dieser Instruction mit dem Auftrage, dieselben den nach §. 2 derselben betheiligten Geistlichen zur Nachricht und Nachachtung zugehen zu lassen, anschließen, vertrauen Wir gern, daß die Geistlichen Unseres Bezirks, denen die Seelsorge in einem Gefängnisse obliegt, nach Maßgabe der neuen Instruction auch diesen Theil ihres heiligen Amts mit solcher Treue und solchem Fleiße verwalten werden, wie es einem Diener des Herrn, der das Verlorene zu suchen gekommen ist, ziemt. Schließlich bemerken Wir, daß künftighin auch dieser Theil der Amtsthätigkeit in den Kreis der Kirchenvisitation zu ziehen ist, so daß darüber passende Fragen gestellt werden und das Erforderliche in den zu erstattenden Bericht aufgenommen wird.

Ueber den Empfang dieses Ausschreibens und die darnach den betheiligten Geistlichen gemachte Mittheilung ist baldigst anher zu berichten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die unter demselben stehenden General- und Special-Superintendenten, auch geistlichen Ministerien in den Städten, die Urlaubsertheilungen für Superintendenten und Prediger betr., vom 15. Juni 1848.

Wir benachrichtigen die unter dem hiesigen Königlichen Consistorio stehenden General- und Special-Superintendenten, so wie auch die geistlichen Ministerien in den Städten, daß die in Unserem Ausschreiben vom 2. März 1843 **), die Urlaubs-Ertheilungen für Superintendenten und Prediger betreffend, im §. 11 enthaltene Vorschrift,

„daß zu einer Reise ins Ausland, welche länger als drei Tage währt, die Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erforderlich ist,"

nach einer neuerdings getroffenen Bestimmung des gedachten Königlichen Ministerii auf Reisen in einen außerdeutschen Staat, welche über drei Wochen währen, zu beschränken ist.

---

*) Bd. I. S. 839. **) Bd. I. S. 847.

Im Uebrigen bleiben sämmtliche Bestimmungen jenes Ausschreibens vom 2. März 1843 bei Kraft.

Die Herren Ephoren, so wie diejenigen, welche deren Stelle vertreten, haben jedem Prediger ein Exemplar des gegenwärtigen Ausschreibens mitzutheilen, und das Duplicat desselben, mit den Praesentatis der Prediger versehen, an Uns einzusenden.

---

b. Sonstige Rechte und Pflichten.

aa. Privilegien.

(Bd. I. S. 851.)

Bekanntmachung der K. General-Direction der directen Steuern, die Erhebung der Häusersteuer von den Wohngebäuden der Geistlichen, Schullehrer u. s. w. betr., vom 26. August 1850.

Durch §. 8 des Gesetzes vom 5ten September 1848 ist der §. 34 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6ten August 1840 aufgehoben und sind in Folge dessen die auf dem §. 4 des Grundsteuer-Gesetzes vom 9ten August 1822 und dem §. 2 des Häusersteuer-Gesetzes vom 20sten December 1822 beruhenden Befreiungen der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen und milden Stiftungen von der Grundsteuer und der Häusersteuer hinweggefallen.

Nun ist zwar von der Königlichen Regierung, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Ständeversammlung, die Erhebung der Grundsteuer von den in Frage stehenden Grundstücken einstweilen bis zum 1sten Julius 1851 ausgesetzt, dagegen angeordnet, daß die Häusersteuer von den Wohngebäuden der Geistlichen, Schullehrer rc. vom 1sten Julius d. J. an, nach Maßgabe der vorgenommenen Veranlagung, erhoben werden soll.

Indem Wir solches hiedurch zur Kunde der Betheiligten bringen, bemerken Wir zugleich, daß die Steuererhebungsbeamte angewiesen sind, die Häusersteuer von den zeitigen Inhabern der fraglichen Dienstwohnungen einzuziehen.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gesetz, die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, der geistlichen und Schulstellen und der Pfarrwitwenthümer für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer betr., vom 28. Junius 1851.

Ernst August rc. rc. Wir erlassen mit Zustimmung der Stände des Königreichs das folgende Gesetz:

§. 1. Für die Aufhebung der im §. 4 der Verordnung vom 9ten August 1822 vorbehaltenen Grundsteuer-Befreiungen soll den Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, den geistlichen und Schulstellen und den Pfarrwitwenthümern eine Entschädigung aus der General-Casse geleistet werden.

§. 2. Diese Entschädigung soll in einer Rente bestehen, welche einem Viertheile der künftig zu zahlenden Grundsteuer gleich kommt.

§. 3. Die zeitigen Inhaber der im §. 1 gedachten Stellen, sofern sie bereits am 5ten September 1848 in deren Besitz gewesen sind, erhalten außerdem eine Entschädigung, bestehend in einer Rente, welche drei Viertheilen der von ihnen zu zahlenden Grundsteuer gleichkommt.

§. 4. Der Anspruch auf die Rente beginnt mit dem Tage, von welchem an die Grundsteuer von den befreit gewesenen Grundstücken erhoben wird.

§. 5. Der Anspruch erlischt für die betreffende Stelle, sobald das Grundstück derjenigen Bestimmung entzogen wird, in Rücksicht auf welche ihm durch §. 4 der Verordnung vom 9ten August 1822 die Grundsteuerbefreiung zugestanden ist, für den zeitigen Inhaber, sobald derselbe aus Besitz und Genuß der Stelle tritt.

Die den zeitigen Inhabern der Pfarren und sonstigen Kirchenstellen, der Pfarrwitwenthümer und der Schulstellen zu zahlenden Renten sollen nach dem Erlöschen der Ansprüche der zeitigen Inhaber, getrennt nach den Confessionen und in denselben ferner getrennt:

a. nach Pfarren,
b. nach Pfarrwitwenthümern,
c. nach sonstigen Kirchenstellen und Schulen,

zu Fonds vereinigt werden, um aus diesen die mit ausreichenden Einnahmen nicht versehenen Pfarren, Pfarrwitwenthümern, sonstigen Kirchen- und Schulstellen angemessen zu verbessern.

Die für sonstige Kirchen- und Schulgüter aufkommende Grundsteuer soll zu drei Viertheilen ihres Betrages, ebenfalls getrennt nach den Confessionen, zu besondern Fonds vereinigt werden, um daraus Beihülfen zu Neubauten und Haupt-Reparaturen von Kirchen und Capellen zu geben.

Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und das Finanz-Ministerium werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 28sten Junius 1851.

Ernst August.

Th. Meyer, Dr. Frhr. v. Hammerstein.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen=Commissarien, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Entschädigung der Kirchen u. s. w. für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer, vom 23. October 1851.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juni dieses Jahrs, die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, der geistlichen und Schulstellen und der Pfarrwittwenthümer für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer betreffend, ist höchstens Orts beschlossen, das folgende Verfahren eintreten zu lassen:

1) Zur Vermeidung unnöthiger Ein= und Rückzahlungen sollen die Entschädigungsrenten, welche in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Juni dieses Jahrs zu zahlen sind, nicht baar, sondern durch Compensation auf die Grundsteuer berichtigt werden.

2) Die Grundsteuer soll daher

a. von den Grundstücken derjenigen Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Schulstellen 2c., deren zeitige Inhaber sich bereits am 5. September 1848 in ihrem Besitz befunden haben, für jetzt und so lange sie diese Stellen behalten, gar nicht;

b. von den Grundstücken derjenigen geistlichen 2c. Stellen aber, bei welchen in der Person der Inhaber ein Wechsel eintritt, oder bei denen ein solcher seit dem 5. September 1848 bereits eingetreten ist;

so wie

c. von allen nicht zu einer Dienststelle gehörigen Grundstücken der Kirchen, Schulen und öffentlichen Bildungsanstalten nur mit $\frac{3}{4}$ ihres wirklichen Betrages erhoben werden.

3) Damit die Steuerverwaltung dem gemäß das Erforderliche verfügen könne, sollen zunächst, behuf Erhebung der Grundsteuer für das laufende Rechnungsjahr, unter Benutzung der sub I. und II. hieneben anliegenden Formulare, nach Steuer=Directions=Bezirken gesonderte Verzeichnisse aufgestellt und diese, gehörig ausgefüllt, bis zum 1. December dieses Jahrs durch Uns an die General=Direction der directen Steuern befördert werden.

Zugleich ist Uns vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten der besondere Auftrag ertheilt worden, jene Mittheilungen auch hinsichtlich solcher evangelischer Kirchen, Schulen 2c. Unseres geographischen Bezirks zu besorgen, welche sonst — sei es überhaupt oder doch hinsichtlich der Vermögensverwaltung — Uns nicht untergeben sind, wohingegen die unter dem

Ober-Schul-Collegio stehenden Schulen in diesem Auftrage nicht mit begriffen sind.

Es bedarf nun kaum der Bemerkung, daß Wir zur raschen Erledigung obiger Aufgabe die Mitwirkung der Kirchen-Commissarien, der geistlichen Stadt-Ministerien und der Magistrate, so wie überhaupt aller Ephorate in Anspruch nehmen müssen.

Wir thun das hiermit und geben den Herren demnach auf, binnen vierzehn Tagen die beikommenden Formulare I. und II., welche Wir, zu leichterer Handhabung, in so viel Exemplaren, als muthmaßlich sowohl für die weltlichen als geistlichen Mitwirkenden erforderlich sind, anlegen, nicht nur vollständig auszufüllen, sondern auch an Uns, zum Zweck der Zusammenstellung der daraus zu formirenden Haupt-Verzeichnisse, einzusenden. Auch lassen Wir eine hinreichende Zahl von Exemplaren dieses Ausschreibens beifügen.

In Beziehung auf die künftigen Rechnungsjahre und die für diese erforderlichen ferneren Nachweisungen über Personalveränderungen der Stell-Inhaber, wie auch wegen der etwaigen Reclamationen gegen die ursprüngliche Grundsteuer-Veranlagung, werden Wir nächstens das Weitere verfügen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Reclamationen gegen die ursprüngliche Veranlagung der Grundsteuer von geistlichen und Schulgrundstücken, vom 13. Januar 1852.

Am Schlusse Unseres Ausschreibens vom 23. October des vorigen Jahrs, betreffend die den Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, den geistlichen und Schulstellen und den Pfarrwittwenthümern zufolge Gesetzes vom 28. Juni 1851 gebührende Entschädigung für aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer, haben Wir bereits angedeutet, daß wegen etwaiger Reclamationen gegen die ursprüngliche Veranlagung der Grundsteuer weitere Verfügung von hier aus erfolgen werde.

Solches geschieht hiedurch.

Da es nämlich höchst wahrscheinlich ist, daß sich bei Veranlagung der allgemeinen Grundsteuer in den Jahren $18\frac{2}{2}\frac{2}{6}$ manche Irrthümer und Unrichtigkeiten bezüglich der geistlichen und Schul-Grundstücke eingeschlichen haben werden, zu deren Abstellung und Berichtigung bisher Schritte nicht gethan wurden, weil während des Fortbestehens der Grundsteuerfreiheit der Antrieb dazu fehlte, und da auch manche seit jener Zeit eingetretene Besitzveränderungen unberücksichtigt geblieben sein mögen; so ist es nunmehr an der Zeit, der Frage über die Existenz solcher Unrichtigkeiten und Verände-

rungen im Intereſſe der betheiligten Inſtitute und Stellen die Aufmerkſamkeit zuzuwenden und eintretenden Falls durch motivirte Reclamationen bei den zuſtändigen Steuerbehörden Abhülfe noch jetzt zu erwirken.

Die Einbringung und Verfolgung ſolcher Reclamationen iſt zunächſt Sache der Kirchen= und beziehungsweiſe der Schul=Vorſtände; für das dabei anzuwendende Verfahren aber bleibt die Königliche Verordnung vom 3. Juni 1826, die Erhebung der allgemeinen Grundſteuer betreffend, einſtweilen noch maßgebend.

Nach Maßgabe dieſer Verordnung und insbeſondere des 4ten Capitels derſelben ſind Reclamationen zuläſſig:

1) wegen Nichtbeſitzes veranlagter Grundſtücke und wegen mehrfacher Anrechnung eines und deſſelben Grundſtücks (§. 50);
2) wider die veranlagte Größe des Grundbeſitzes (§. 54);
3) wider die abgeſchätzte Rohertragsfähigkeit (§. 59);
4) wider die ausgemittelte Reinertragsfähigkeit (§. 66) und
5) wegen zu geringer Abſchätzung von Deich= und Siehllaſten bei deichpflichtigen Grundſtücken (§. 69).

Die Friſten zur Einbringung ſolcher Reclamationen ſind theils noch offen, theils iſt Reſtitution wider den Ablauf von Friſten im Geſetze unter Umſtänden zugelaſſen und ſolche wird in Betreff der geiſtlichen und Schul=Grundſtücke nach Lage der Sache von den Steuer=Directionen wohl nicht verweigert werden.

Gleichwie daher jeder Kirchen= und Schul=Vorſtand, welcher die von ihm zu vertretende Kirche, Schule oder geiſtliche Stelle in obigen Hinſichten für beſchwert erachtet, das Recht und die Pflicht hat, durch eine bei der betreffenden Steuer=Direction einzureichende Vorſtellung auf Remedur anzutragen; ſo auch wünſchen Wir durch gegenwärtiges Ausſchreiben — von welchem jedem Kirchen= und Schul=Vorſtande ſofort ein gedrucktes Exemplar mitzutheilen iſt — zu veranlaſſen, daß *in den geeigneten Fällen* dazu vorgeſchritten werde. Wir machen zugleich bemerklich, wie im Intereſſe einer baldigen definitiven Regelung der Angelegenheit ſich dringend empfiehlt, daß die Vorſtände ihre etwaigen Reclamationen thunlichſt *in den nächſten Wochen* nach angeordneter Steuer=Erhebung geltend machen und iſt Ephoralſeitig in jeder thunlichen Weiſe darauf hinzuwirken, ſo wie überhaupt auch durch ſachdienliche Anweiſung und Aſſiſtenz zur Förderung und Erledigung der ganzen Angelegenheit beizutragen.

Uebrigens bedarf es kaum der Erwähnung, daß dasjenige, was vorſtehend in Beziehung auf die Kirchen= und Schul=Vorſtände geſagt worden, nicht minder ſeine Anwendung auf die ſonſtigen *örtlichen* Kirchenverwaltungen findet, ſofern dieſe in Ermangelung von Kirchen= und Schul=Vorſtänden im Sinne des Geſetzes vom 14. October 1848, an deren Stelle treten.

Schließlich machen Wir noch darauf aufmerkſam, daß die Königliche Grundſteuer=Verordnung vom 3. Juni 1826 die Koſten der nicht begründet befundenen Reclamationen den Reclamanten, mithin

den durch diese vertretenen Grundstücken, ausbürdet. Es wird daher das Fundament jeder Reclamation vor deren Einbringung um so sorgsamer zu erwägen sein.

Eine hinreichende Anzahl von Exemplaren dieses Ausschreibens erfolgt hiebei zu dem obgedachten Zwecke.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Entschädigung der Kirchen u. s. w. für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer, vom 8. Januar 1852.

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 28. Juni des vorigen Jahrs, betreffend die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, der geistlichen und Schulstellen und der Pfarrwittwenthümer für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer, bleibt erforderlich, daß der Steuerverwaltung regelmäßig jedes Jahr, im Laufe des Monats April, über die bis zum 1sten desselben Monats (April) seit der letzten Nachweisung eingetretenen Veränderungen in der Person der Inhaber geistlicher und Schulstellen und Pfarrwittwenthümer, genaue und vollständige Nachweisungen mitgetheilt werden, indem es die Absicht ist, auf Grund dieser Mutations-Nachweisungen sodann die Grundsteuer für das nächstfolgende Rechnungsjahr erheben zu lassen, so daß beispielsweise die im April 1852 einzusendenden Mutations-Verzeichnisse der Steuererhebung für das Rechnungsjahr 18$\frac{52}{53}$ zum Grunde zu legen sein werden.

Demnach verfügen Wir, unter Bezugnahme auf die Schlußbemerkung Unseres Ausschreibens vom 23. October des vorigen Jahrs, das Folgende.

1. Die in Gemäßheit jenes Ausschreibens nach Formular I. aufgestellte Nachweisung der Personen, welche am 5. September 1848 die im hiesigen Consistorial-Sprengel vorhandenen und mit Grundbesitz dotirten Pfarrstellen, Küster- rc. Stellen, Schulstellen und Pfarrwittwenthümer innegehabt haben, so wie der seitdem bis zum 30. Juni 1851 eingetretenen Veränderungen, bildet die Grundlage aller künftigen Mutations-Nachweisungen, dergestalt, daß jede

seit dem 30. Juni 1851

eingetretene und ferner eintretende Veränderung unter der Rubrik „Bemerkungen" in jene Normal-Nachweisung einzutragen ist.

2. Alljährlich, in der ersten Hälfte des Monats April (also zum ersten Male spätestens bis zum 15. April des gegenwärtigen Jahrs 1852), ist Uns von den bis zum 1. April desselben

laufenden Jahrs eingetretenen und in die obgedachte Normal-Nachweisung eingetragenen Veränderungen Kenntniß zu geben.

3. Solches geschieht durch Einsendung eines Extracts aus der Normal-Nachweisung.

4. Der Extract muß den Namen der betreffenden Ortschaft und des bisherigen Inhabers der Stelle neben dem Namen des neuen Inhabers und dem Zeitpunkte der eingetretenen Personal-Veränderung enthalten.

Außerdem muß in den Fällen, wo die Veränderung durch den Tod des Stell-Inhabers veranlaßt wurde, der Zeitpunkt des Ablaufs der Gnadenzeit aus dem Extracte genau zu ersehen sein.

5. Wäre etwa eine Personal-Veränderung während des betreffenden Zeitraums gar nicht eingetreten, so ist solches berichtlich anzuzeigen.

Im Einzelnen bemerken Wir zum Vorstehenden noch Folgendes erläuternd:

Da bekanntlich die Wittwen und Descendenten von Predigern, unteren Kirchendienern und Volksschullehrern Einkünfte der Stelle noch während zwölf, sechs und beziehungsweise 3 Monaten nach dem Tode des Pfründners zu beziehen haben, so ist auch in den Fällen, wo der Pfründner schon am 5. September 1848 Inhaber der betreffenden Stelle war und bis zu seinem Tode verblieb, mithin unverändert zu der im §. 3 des Gesetzes vom 28. Juni v. J. bezeichneten Kategorie gehörte, den Gnadenjahrsberechtigten die Freilassung von Einzahlung der Dreiviertel der Grundsteuer für so lange noch zuzugestehen, als sie zum Fortgenuß der Einkünfte der Stelle berechtigt sind, und eben deshalb ist denn auch bei der Eintragung der Personal-Veränderung in die Normal-Nachweisung in solchen Fällen nicht nur Tag und Jahr der Personal-Veränderung, sondern daneben zugleich der Zeitpunkt des Aufhörens der Gnadenjahrsberechtigung einzutragen, mithin eben so in den jährlichen Extract aufzunehmen. (Vergl. das oben unter Ziffer 4 Vorgeschriebene.)

Der zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten gewählte Ausweg, welcher darin besteht, daß die jährlichen Nachweisungen vom Monat April der Erhebung der Steuer für das folgende Rechnungs-Jahr zu Grunde gelegt werden sollen, wird die Folge haben, daß in den meisten Fällen sogar auch dem neuen Stell-Inhaber die volle Grundsteuer-Entschädigung noch eine Zeitlang zu Theil wird, während er nur auf das der Stelle dauernd beigelegte Viertel derselben Anspruch hat. Es empfiehlt sich daher, um vergebliche Hoffnungen und Vorstellungen zu verhüten, die richtige Auffassung, wonach hier nur ein einstweiliger Vortheil genossen wird, auf welchen ein Anspruch nicht vorhanden ist und dessen alsbaldiger Wegfall in gesetzlicher Nothwendigkeit beruht, unter den Betheiligten thunlichst zu verbreiten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Besoldungssteuer von den Diensteinnahmen aus grundsteuerpflichtig gewordenen Dienstgrundstücken, vom 19. Juli 1853.

Zufolge einer declaratorischen Mittheilung der zuständigen Finanzbehörde haben Pfarrer, Schullehrer und sonstige Inhaber geistlicher, mit Grundbesitz ausgestatteter Stellen, welche nach §. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1851 volle Entschädigung für die aufgehobene Grundsteuerbefreiung erhalten, die Besoldungssteuer von denjenigen Diensteinnahmen zu entrichten, welche sie aus den nunmehr grundsteuerpflichtigen Dienstgrundstücken beziehen, wohingegen die Diensteinkünfte von solchen grund- und häusersteuerpflichtigen Gegenständen, für welche die volle Steuervergütung nicht erfolgt, zur Berechnung und Feststellung der Besoldungssteuer auch fernerhin nicht heranzuziehen sind.

Uebrigens bedarf es kaum der Bemerkung, daß fortlaufende Bewilligungen und Entschädigungen aus den nach Maßgabe des obgedachten Gesetzes zu bildenden Pfarr- und Schul- ꝛc. Verbesserungsfonds, der Besoldungssteuer unterliegen.

Jedem Prediger, Schullehrer und sonstigen Inhaber einer geistlichen Stelle ist ein Exemplar des gegenwärtigen Ausschreibens zur Nachricht und Nachachtung zuzustellen.

Gesetz, die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten betr., vom 5. Julius 1856.

Georg der Fünfte ꝛc. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs wegen Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten folgendes Gesetz:

§. 1.*) Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf diejenigen Staats- und Gemeindelasten, welche in Folge der durch §§. 8, 14 und 30 des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848 erfolgten Aufhebung der Befreiungen von Staats- und Gemeindelasten zu tragen sind und auf die nach dem Gesetze vom 28sten Julius 1851 zu erhebenden Wegeverbandslasten.

---

*) Zum §. 1 hat die Ständeversammlung in ihrem Erwiederungsschreiben vom 27. Junius 1856 den Vorbehalt ausgesprochen, daß durch dessen Inhalt und insbesondere durch das Citat des §. 30 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 die Frage: ob und in wie weit die Nichtheranziehung der Geistlichen ꝛc. zu Kirchen- und Schullasten Ausfluß einer Exemtion gewesen sei, oder auf anderem, noch fortbestehendem Grunde beruhe, in keiner Weise entschieden sein solle.

Auf die Grundsteuer finden sie keine Anwendung.

§. 2. Geistliche, sonstige Kirchendiener, Lehrer und Witwen dieser Personen, welchen ein Nutzungsrecht am Grundbesitz der Dienststellen, beziehungsweise Witthümer, zusteht, haben wegen dieses Rechts solche Lasten, die auf dem Grundbesitze ruhen oder doch nach Grundbesitz und namentlich nach Maß oder Art des Grundbesitzes, nach der Steuer von demselben, nach dem Brandcassenwerthe der Gebäude, oder nach dem auf den Grundbesitz gehaltenen Viehstande vertheilt werden, nicht zu übernehmen.

Insoweit die gedachten Personen nicht wegen sonstigen Grundbesitzes zur Classe der Grundbesitzer gehören, haben dieselben nur wie Nichtangesessene der betreffenden Gemeinde beizutragen, wenn und insoweit nach dem in der betreffenden Gemeinde geltenden Fuße Nichtangesessene überhaupt beizutragen haben. Dabei ist das Einkommen von Grundbesitz der Dienststellen oder Witthümer wie sonstiges Diensteinkommen zu rechnen.

Vereinbarungen, welche diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sind für sie unverbindlich.

§. 3. Abgesehen von den nach §. 2 zu übernehmenden Lasten sind Lasten auf den Grundbesitz der gedachten Stellen und Witthümer nicht zu veranlagen.

§. 4. Geistliche, sonstige Kirchendiener und Lehrer sind befugt, Naturaldienste durch eine, soweit nöthig, im Verwaltungswege festzustellende Geldzahlung abzutragen.

§. 5. Unsere Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sind ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 5ten Julius 1856.

(L. S.) Georg Rex.

F. v. Bothmer. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 5ten Julius 1856.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern an sämmtliche K. Landdrosteien und die K. Berghauptmannschaft, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 5. Julius 1856 über die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten, vom 14. August 1856.

Wegen Ausführung des Gesetzes vom 5. v. M., die Heranziehung

der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten betreffend, eröffnen Wir den Königlichen Landdrosteien und der Königlichen Berghauptmannschaft, soweit dabei Lasten in Frage stehen, welche dem Geschäftskreise des unterzeichneten Ministeriums angehören, Folgendes:

1. Es ist zu beachten, daß das Gesetz (nach §. 1) sich nur bezieht:

a) auf diejenigen Staats- und Gemeindelasten, von welchen die im §. 2 des Gesetzes genannten Personen vor dem Verfassungsgesetze vom 5. September 1848 befreiet waren, und zu deren Tragung sie erst durch die in dem letzteren Gesetze verfügte Aufhebung der Befreiungen von Staats- und Gemeindelasten verpflichtet worden sind. Es ist daher in Betreff solcher Lasten, welche die Geistlichen 2c. etwa schon vor dem Verfassungsgesetze von 1848 zu tragen verbunden waren, durch gegenwärtiges Gesetz so wenig etwas zum Vortheile derselben geändert, als umgekehrt sie dadurch in Betreff solcher Lasten nachtheiliger gestellt werden, mit welchen sie etwa aus einem anderen Grunde, als aus dem Grunde einer Exemtion, verschont sind;

b) auf die durch das Gesetz vom 28. Juli 1851 eingeführten Wegeverbandslasten behuf des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen.

2. Die Bestimmungen des §. 2 über das Maß der Heranziehung der Geistlichen 2c. zu den unter 1 bezeichneten Lasten bedürfen weiterer Erläuterungen nicht. Wir wollen nur darauf hinweisen, daß in den Gemeinden, wo die Gemeindelasten nach dem Fuße der gesammten directen Landessteuern (§. 85 des Landgemeinde-Ausschreibens vom 4. Mai 1852) vertheilt sind, bei Bestimmung des Beitrages der Geistlichen 2c. die von diesen etwa wegen des Grundbesitzes ihrer Dienststellen beziehungsweise Wittwenthümer zu zahlende Grundsteuer nicht mit in Anrechnung zu bringen,

und daß eben so wegen Feststellung ihrer Beiträge bei der Umlage der Leistungen im Wegeverbande (§. 35 des Gesetzes vom 28. Juli 1851) zu verfahren ist.

3. Das Verfahren anlangend, so bestimmen Wir Folgendes:

a) Die Staatslasten betreffend, so hat die Obrigkeit zu erwägen, ob nach §. 2 des Gesetzes die bisherige Heranziehung der Geistlichen 2c. dazu wegfallen oder doch sich vermindern muß, und danach die Freilassung beziehungsweise Verminderung sofort von Amtswegen zu verfügen.

Dies gilt namentlich von der Einquartirung und den Hoheitsdiensten.

Wir bemerken nachrichtlich, daß wegen der Häusersteuer, soweit solche nach dem gegenwärtigen Gesetze wiederum wegfällt, das Erforderliche vom Königlichen Finanz-Ministerium bereits angeordnet ist; während es hinsichtlich der Grundsteuer nach §. 1 des Gesetzes bei dem bisherigen Zustande verbleibt.

b) Ebenso ist der Beitrag der Geistlichen 2c. zu den Wegeverbandslasten nach Maßgabe des §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes von Amtswegen festzustellen.

c) Hinsichtlich der bürgerlichen (politischen) Gemeindelasten ist ein Unterschied zu machen, je nachdem der bisherige Beitrag der Geistlichen 2c. durch obrigkeitliche Entscheidung, oder anderweit, namentlich durch Vereinbarung, festgestellt ist.

Im ersteren Falle ist die Entscheidung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes von Amtswegen zu revidiren und eventuell abzuändern.

Im anderen Falle ist der Antrag der betreffenden Geistlichen 2c. abzuwarten, wobei Wir darauf aufmerksam machen, daß stattgehabte Vereinbarungen aus dem Grunde, weil sie diesem Gesetze nicht entsprechen, nur von dem betreffenden Geistlichen 2c., nicht auch von der Gemeinde, aufgerufen werden können (§. 2 des Gesetzes a. E.).

In allen vorstehend genannten Fällen steht die erste Entscheidung der Obrigkeit zu, auch wenn die Bestimmung des bisherigen Beitrags der Geistlichen 2c. auf Verfügung der Oberbehörde beruhen sollte.

4. Wenn nach §. 2 des Gesetzes die Geistlichen 2c. wie Nichtangesessene der betreffenden Gemeinde zu den Lasten beitragen sollen, so ergiebt sich, daß in den Gemeinden, wo für Nichtangesessene bereits ein Beitragsfuß besteht, dieser ohne Weiteres auf die Geistlichen 2c. Anwendung findet.

Sofern dagegen von den Gemeinden die Heranziehung der Nichtangesessenen erst neu beschlossen, oder eine Aenderung des bestehenden Beitragsfußes beabsichtigt wird, so machen Wir den Königlichen Landdrosteien und der Königlichen Berghauptmannschaft zur Pflicht, darauf zu achten, daß solche Gemeindebeschlüsse nicht die Genehmigung erhalten, bei welchen das Absehen dahin geht, die Geistlichen 2c. auf eine der Absicht dieses Gesetzes nicht entsprechende Weise vorzugsweise zu belasten.

Wir beauftragen die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft, die vorstehende Bestimmung den Obrigkeiten ihres Bezirks zur Nachachtung mitzutheilen und überlassen ihnen, nach Maßgabe derselben eine nähere Anweisung hinzuzufügen, wo sie solches für nöthig erachten sollten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Erstattung der Eingangssteuer für den in den Kirchen verbrauchten Communion=Wein betr., vom 22. Juli 1851.

Es haben seit dem Jahre 1846 Verhandlungen mit der Königlichen

General-Direction der indirecten Steuern und den betreffenden Königlichen Ministerien über die Vereinfachung des bekanntlich mit Weitläuftigkeit und Kosten verbunden gewesenen Verfahrens bei Erstattung der Eingangssteuer für den in den Kirchen verbrauchten Communion-Wein stattgefunden.

Höhern Orts ist nunmehr beliebt worden, daß die zu leistende Steuervergütung auf den Grund des in dem gedachten Jahre 1846 von der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern berechneten dreijährigen Durchschnitts der in den Jahren 18$\frac{42}{45}$ vergüteten Steuerbeträge, übrigens mit einer für die Kirchen in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen eintretenden, in der weiter unten gedachten Anlage für die betreffenden Betheiligten bezeichneten Modification, auf einen Zeitraum von 10 Jahren unter der Bedingung fixirt werde, daß, wenn die jetzt bestehende Bestimmung über die Restitution der Eingangssteuer für Communion-Wein etwa aufgehoben oder modificirt werden, oder wenn eine Veränderung im Steuer-Tariffatze für Wein eintritt, auch die wegen der Fixirung getroffenen Anordnungen nicht ferner bindend sein können. Dies vorausgeschickt, dient Folgendes zur Nachricht und Nachachtung:

1) Die Fixirung tritt mit dem 1. Juli d. J. ein, und endigt mit dem 1. Juli 1861.

2) Die fixirten Beträge werden ganzjährig im Monate Juni eines jeden Jahrs, also zum ersten Male im Juni 1852, von den Kreiscassen ausgezahlt.

3) In der Anlage ist für den betreffenden Inspectionsbezirk angegeben, wie viel in den gedachten 3 Jahren an Steuer vergütet ist, und wie hoch sich die zu erhebende Durchschnittssumme beläuft. Da bei der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern die Zahlungsanweisungen in der Regel nur nach Inspectionen erfolgt sind, so können speciellere Nachrichten nicht mitgetheilt werden. Es ist daher

4) unter Vermittelung der Superintendenten für jeden Inspectionsbezirk ein Verzeichniß anzufertigen, aus welchem sich ergiebt, wie viel von der Durchschnittssumme des Inspectionsbezirks auf jede einzelne Kirche, welche in den gedachten 3 Jahren eine Steuervergütung erhalten hat, jährlich während des zehnjährigen Fixums fällt. Diesem Verzeichnisse gemäß ist Zahlung an die Kirchen zu leisten, oder Abrechnung zuzulegen, z. B. wegen der anher einzusendenden Kirchenrechnungs-, Revisions- und Bau-Expeditions-Gebühren.

5) In der Regel erhebt der Superintendent den Durchschnittsbetrag der Inspection bei der Kreiscasse gegen von ihm auszustellende Quittung. Soll aus besonderen Gründen für die eine oder andere Kirche der Inspection das auf jene fallende jährliche Quantum durch einen Andern erhoben werden, so ist Uns solches unter näherer Bezeichnung der dazu autorisirten Person, des Wohnorts derselben, der betreffenden Kirche und des betreffenden Quanti

spätestens bis zum Anfange des künftigen Jahrs berichtlich anzuzeigen, indem sonst angenommen werden wird, daß der Superintendent der Erheber des ganzen Inspectionsbetrages sei.

6) Endlich ist während des 10jährigen Fixums in den Kirchen-Rechnungen unter der Rubrik: „Ausgabe für Communion-Wein" das verbrauchte Quantum an Wein genau anzugeben und bei einer etwaigen fernerweiten Fixirung als Grundlage anzunehmen.

Die Superintendenten haben, insoweit es nöthig, im Verein mit den weltlichen Kirchen-Commissarien, für welche die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieses Ausschreibens hieneben erfolgt, das Geeignete zu verfügen und zu besorgen, auch die Kirchen-Vorstände mit Nachricht und Weisung zu versehen.

---

bb. Rechte und Pflichten in Regierungs- und Polizei-Angelegenheiten.

1. Kirchenbücher.

Band I. S. 855.

Um die persönlichen Verhältnisse von Personen festzustellen, welche in Untersuchung gerathen sind, sind in wichtigen Fällen Auszüge aus den Tauf- und Geburts-Urkunden zu den Acten zu bringen. Straf-Proceß-Ordnung vom 8. November 1850 §. 85. Nach der durch die Bekanntmachung des General-Post-Directoriums vom 25. August 1854 veröffentlichten Zusammenstellung der Portofreiheiten haben die Kirchenbuchführer für Briefe untereinander, sowie an und von Obrigkeiten in Kirchenbuchsachen die Portofreiheit.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Portofreiheit der Correspondenzen der Kirchenbuchführer betr., vom 4. Januar 1847.

Wir eröffnen den Obrigkeiten, daß den Correspondenzen der Kirchenbuchführer untereinander und mit den Obrigkeiten, so weit solche die Vervollständigung der Kirchenbücher betreffen, die inländische Portofreiheit bis zum Gewichte von 4 Loth zugestanden ist, wenn die betreffenden Briefe mit dem obrigkeitlichen oder Kirchensiegel verschlossen und auf dem Couverte mit der Bezeichnung „Kirchenbuchsachen", so wie mit der Signatur des Absenders versehen werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Portofreiheit der Kirchenbuchführer betr., vom 7. Januar 1847.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat mittelst eines am 14ten

vorigen Monats und Jahrs an das Königliche General-Post-Directorium abgelassenen Rescripts diese Behörde ermächtigt, den Correspondenzen der Kirchenbuchführer unter einander und mit den Obrigkeiten, so weit sie die Vervollständigung der Kirchenbücher betreffen, die inländische Portofreiheit bis zum Gewichte von 4 Loth zuzugestehen, wenn die Briefe mit dem obrigkeitlichen oder Kirchensiegel verschlossen und auf dem Couverte mit der Bezeichnung „Kirchenbuchsachen", so wie mit der Signatur des Absenders versehen sind.

Wir setzen die Ephoren, geistlichen Ministerien, Stifter und Klöster hievon in Kenntniß, und haben dieselben den sämmtlichen Kirchenbuchführern ihres Bezirks danach geeignete Eröffnung zu machen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher, vom 13. November 1852.

Zur Förderung einer ordnungsmäßigen und gleichförmigen Kirchenbuchführung wird mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt:

I. Grundbestimmungen. Einführung neuer Kirchenbücher.

§. 1. Vom ersten Januar 1853 an sollen in allen Parochieen des Königreichs neue Kirchenbücher in Gebrauch genommen, die alten aber unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung, sobald darin die Eintragungen für das laufende Jahr beendigt sind, abgeschlossen werden.

Auf die Listen der Confirmanden, Consitanten und Gefirmten, für deren Führung die bisherigen Vorschriften in Kraft bleiben, leidet dies keine Anwendung.

Deren Umfang und Form.

§. 2. Die neuen Kirchenbücher sollen in tabellarischer Form und in drei getrennten Bänden

1) über Geburt und Taufe,
2) über Aufgebot und Trauung,
3) über Tod und Begräbniß

geführt werden.

Jedes derselben soll, wo nicht von der kirchlichen Oberbehörde eine Ausnahme angeordnet wird, den ganzen Bezirk der Parochie umfassen; nur sind für ausländische Ortschaften, welche zu einer Parochie gehören, gesonderte Kirchenbücher zu führen.

Rubriken.

§. 3. Zu den Kirchenbüchern sollen gleichförmige gedruckte Formulare benutzt werden, welche nachstehende Rubriken enthalten:

I. für die Geburts= und Taufbücher:
1) laufende Nummer,
2) Ort der Geburt,
3) Geschlecht des Kindes,
4) Namen des Kindes,
5) Tag und Stunde der Geburt,
6) Namen, Stand und Wohnort der Eltern,
7) Tag der Taufe,
8) Namen, Stand und Wohnort der Taufzeugen,
9) Bemerkungen,
10) Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum;

II. für die Aufgebots= und Trauungsbücher:
1) laufende Nummer,
2) Namen, Stand und Wohnort, auch Geburts=Tag und =Ort des Bräutigams, so wie Namen und Stand seiner Eltern,
3) Namen, Stand und Wohnort, auch Geburts=Tag und =Ort der Braut, so wie Namen und Stand ihrer Eltern,
4) angeblicher künftiger Wohnort,
5) Tage und Orte des Aufgebots,
6) Tag und Ort der Trauung,
7) Bemerkungen,
8) Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum,
auch in katholischen Parochieen vor der Rubrik der Bemerkungen:
9) Namen, Stand und Wohnort der Trauzeugen;

III. für die Todes= und Begräbnißbücher:
1) laufende Nummer,
2) Ort des Todes,
3) Namen, Stand und Wohnort des Verstorbenen, dessen Alter, so wie Namen und Stand seiner Eltern,
4) Tag und Stunde des Todes,
5) Todesart,
6) Tag des Begräbnisses,
7) Bemerkungen,
8) Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum.

Haupt= und Nebenbuch.

§. 4. Alle Eintragungen sollen doppelt geschehen, nämlich in das Hauptbuch und gleichlautend in ein demselben gleichförmiges Nebenbuch.

Die Nebenbücher sollen nach einzelnen Jahrgängen, je am Ende des Februars für das abgelaufene Kalenderjahr, abgeschlossen (§. 33 S. 2) und sodann, soweit nicht Ausnahmen vom unterzeichneten Ministerium angeordnet worden, der Obrigkeit (Amt, Magistrat selbstständiger Städte) des Kirchorts auf deren Kosten zur Aufbewahrung abgeliefert werden.

Soweit solche Ausnahmen angeordnet werden, darf die Obrigkeit des Kirchorts sich auf ihre Kosten besondere Abschriften der Kirchenbücher nehmen lassen.

Zuständigkeit des Kirchenbuchs der einzelnen Parochie.
A. für die erste Eintragung.
1) bei Geburts- und Todesfällen im Sprengel einer inländischen Parochie;

§. 5. Alle Geburts- und Todesfälle, welche sich im Sprengel einer inländischen Parochie ereignen, sind — mit Ausnahme allein der bei Juden vorkommenden — zunächst in das Kirchenbuch dieser Parochie einzutragen.

Erstrecken sich über den Ort der Geburt oder des Todes mehrere Pfarrsprengel, so ist das Kirchenbuch derjenigen Parochie zuständig, welcher der Geborene oder Gestorbene angehört.

In Ermangelung derartiger Angehörigkeit tritt die Zuständigkeit des Kirchenbuchs der Parochie übereinstimmender Confession ein, und, wenn es auch an einer solchen fehlt, soll für alle Nichtkatholiken vorzugsweise das Kirchenbuch der nichtkatholischen Parochie und das Kirchenbuch der lutherischen Parochie vor dem der reformirten — vorbehältlich etwaiger besonderer Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums — zuständig sein.

Geburts- und Todesfälle auf Hannoverschen Seeschiffen sind in Betreff der Zuständigkeit des Kirchenbuchs so anzusehen, als hätten sie sich am Heimathsorte des Schiffes ereignet.

2) bei Geburts- und Todesfällen außerhalb einer inländischen Parochie;

§. 6. Alle Geburts- und Todesfälle Hannoverscher Unterthanen, welche sich außerhalb des Sprengels einer inländischen Parochie ereignen, sind — mit Ausnahme allein der bei Juden vorkommenden — in das Kirchenbuch derjenigen inländischen Parochie einzutragen, in welcher der Vater des ehelich Geborenen oder die Mutter des außerehelich Geborenen, bezw. der Gestorbene den Wohnsitz hat oder zuletzt im Königreiche gehabt hat. Die Bestimmungen im S. 2 und 3 des §. 5 gelten dabei in entsprechender Weise.

Die Eintragung der im Auslande erfolgten Geburten und Todesfälle soll jedoch nicht die Bedeutung einer selbstständigen Bezeugung derselben durch den inländischen Kirchenbuchführer haben, sondern nur zu nachrichtlicher Vermerkung geschehen. Vergl. §. 28.

3) bei Taufen, Aufgeboten, Trauungen und Begräbnissen.

§. 7. Taufen, Aufgebote, Trauungen und Begräbnisse sind zunächst in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, deren Geistliche dabei das geistliche Amt verwalten oder deren Begräbnißplatz benutzt wird.

Die Verrichtung der geistlichen Handlung durch einen fremden Geistlichen, welcher mit Erlaubniß des zuständigen Geistlichen innerhalb dessen Pfarrsprengels handelt, steht hierin der Verrichtung durch den eigenen Geistlichen gleich.

Bei Nothtaufen durch Laien wird die Zuständigkeit des Kirchenbuchs wie bei Geburten bestimmt.

B. für Aufnahme eines Eintrages aus einem andern Kirchenbuche.

§. 8. Außerdem soll bei Geburten und Taufen, wenn der Vater des ehelichen oder die Mutter des unehelichen Kindes, so wie bei Todesfällen und Begräbnissen, wenn der Gestorbene oder Begrabene einer andern inländischen Parochie als der des zunächst zuständigen Kir-

chenbuchs (§§. 5 und 7) angehört, in das Kirchenbuch dieser andern Parochie; bei Trauungen, wenn dieselben nach ertheilter Erlaubniß des zuständigen inländischen Pfarrers in einem andern Pfarrsprengel vorgenommen sind, in das Kirchenbuch derjenigen Parochie, deren Geistlicher die Erlaubniß ertheilt hat, eine weitere Eintragung in Gemäßheit des ersten Eintrages geschehen. Zu diesem Ende muß derjenige Kirchenbuchführer, welchem die erste Eintragung obgelegen hat, eine beglaubigte Abschrift des Eintrages dem Kirchenbuchführer jener Parochie oder bei einer Ungewißheit über den unter mehreren Kirchenbuchführern desselben Orts zuständigen der Obrigkeit dieses Orts, welcher dann die Ermittelung des zuständigen Kirchenbuchführers und die Mittheilung der Abschrift an diesen obliegt, ohne Verzug gebührenfrei zusenden.

Werden zu solchen Einträgen ergänzende oder abändernde Nachträge aufgenommen, so müssen auch diese dem Führer derjenigen Kirchenbücher, für welche oder aus welchen der Eintrag mitzutheilen war, in gleicher Weise zugefertigt werden.

Person des Kirchenbuchführers. §. 9. Das Amt der Kirchenbuchführung liegt den Pfarrern oder, kraft besonderer Anordnung, den deren Stelle vertretenden Geistlichen (Pfarrverwesern, Hülfsgeistlichen 2c.) ob.

Verwalten in einer Parochie mehrere Personen das Pfarramt, so hat die kirchliche Oberbehörde zu bestimmen, wiefern eine derselben allein die Kirchenbücher zu führen hat oder mehrere dabei zu betheiligen sind.

Eine Versehung des Amts der Kirchenbuchführung durch Küster oder Opferleute ist vom 1sten Januar k. J. an nur in Nothfällen nach besonderer Anordnung der kirchlichen Oberbehörde gestattet.

Dessen Stellung. §. 10. Alle Kirchenbuchführer sollen, soweit sie nicht ihr Diensteid auch zu treuer Kirchenbuchführung verpflichtet, auf eine solche besonders beeidigt werden.

Dieselben haben für ihr Amt den Glauben öffentlicher Beamten. Die mit Unterschrift des Kirchenbuchführers unter Beidrückung des Kirchensiegels versehenen Bezeugungen aus den Kirchenbüchern bedürfen daher im Inlande einer weitern Beglaubigung nicht.

Dessen Beaufsichtigung. §. 11. Die Kirchenbuchführung steht unter Leitung und Aufsicht der Kirchenobern; auch, was den katholischen Theil betrifft, unter Oberaufsicht der Königlichen katholischen Consistorien.

Für Parochieen, welche dem Verwaltungskreise einer Königlichen Consistorialbehörde nicht angehören, soll eine der letzteren mit Wahrnehmung einer Oberaufsicht über die Kirchenbuchführung besonders beauftragt werden.

Zur Regelung zweckmäßiger Revision der Kirchenbücher soll, was nöthig ist, provinziell vom unterzeichneten Ministerium bestimmt werden.

Unterstützung des Kirchenbuchführers: 1) durch andere Kirchenbuchführer;

§. 12. Jeder Kirchenbuchführer ist verpflichtet, soweit ihn seine Kirchenbücher oder deren Anlagen dazu in Stand setzen, die von einem andern inländischen Kirchenbuchführer für dessen Kirchenbuchführung begehrten Mittheilungen gebührenfrei zu machen.*)

2) durch die weltliche Obrigkeit.

§. 13. Bedarf der Kirchenbuchführer zur vollständigen Führung der Kirchenbücher Aufklärungen, welche er nur durch Hülfe der Obrigkeit erlangen kann, so haben die Obrigkeiten diese auf sein Ansuchen zu ertheilen.

Auch liegt den Obrigkeiten ob, solche zu ihrer Kenntniß gelangende Geburts- und Todesfälle, von denen anzunehmen ist, daß sie dem zuständigen Kirchenbuchführer unbekannt geblieben seien, diesem sofort unaufgefordert anzuzeigen.

Kosten der Kirchenbuchführung.

§. 14. Die Kosten der Kirchenbuchführung, einschließlich der durch die neue Einrichtung der letzteren entstehenden, fallen denjenigen zur Last, welche bisher zu deren Tragung verpflichtet gewesen sind. Vergl. jedoch §. 4.

II. Nähere Anweisung zur Kirchenbuchführung. Einband und Paginirung der Kirchenbücher.

§. 15. Die Hauptbücher sollen in Bänden von 2 bis 3 Zoll Stärke dauerhaft gebunden, die Nebenbücher in der Stärke nach dem Bedürfnisse eines Jahrganges bemessen und mindestens in einem steifen Umschlag geheftet werden.

Die Blätter der ersteren sind, bevor die Bücher in Gebrauch genommen werden, mit fortlaufenden — für je zwei gegenüberstehende Seiten geltenden — Zahlen zu bezeichnen, welche in den Nebenbüchern in der Art zu bemerken sind, daß für jeden Eintrag die Doppelseite des Hauptbuchs, auf welcher er sich findet, ersichtlich ist.

Aufschrift und Titelblatt derselben.

§. 16. Die Kirchenbücher sollen auf der Außenseite mit einer bezeichnenden Aufschrift versehen werden, und auf dem ersten inneren Blatte enthalten:

1) die Bezeichnung als Haupt- oder Nebenbuch, so wie als Geburts- und Tauf-, als Aufgebots- und Trauungs- oder Todes- und Begräbnißbuch;
2) die Benennung des Bezirks, für welchen sie geführt werden;
3) die Zeit, über welche sich ihre Einträge erstrecken.

Diese Bemerkungen sind den Kirchenbüchern, sobald dieselben in Gebrauch genommen werden, vorzusetzen; nur der Endtermin, bis zu welchem die Hauptbücher reichen, ist erst beim Schlusse derselben nachzutragen.

Fortsetzung.

§. 17. Außerdem hat jeder, welchem die Führung eines Kirchenbuchs, wenn auch nur zeitweilig, anvertraut

---

*) Den Correspondenzen der Kirchenbuchführer unter einander und mit den Obrigkeiten ist, soweit sie die Vervollständigung der Kirchenbücher betreffen, die inländische Portofreiheit bis zum Gewichte von 4 Loth zugestanden, wenn die Briefe mit dem obrigkeitlichen oder Kirchensiegel verschlossen und auf dem Couverte mit der Bezeichnung „Kirchenbuchsachen", so wie mit der Signatur des Absenders versehen sind.

wird, auf dem Titelblatte oder dem dazu offen zu lassenden folgenden Blatte beim Beginn und Ende seiner Führung die Zeit, mit welcher er dieselbe beginnt und endet, seinen Stand und seinen vollen Namen einzuzeichnen.

Beim Beginn der Führung ist zugleich deren Veranlassung und, wenn der Vorgänger den Endtermin seiner Führung nicht bemerkt haben sollte, dieser anzugeben.

Abtheilung nach Jahrgängen. §. 18. In den Hauptbüchern ist jeder Jahrgang und jedes Blatt mit der betreffenden Jahrszahl zu überschreiben, und am Ende des Jahrganges der Schluß, sobald das entsprechende Nebenbuch abgeschlossen wird (§. 33), zu bemerken. Für etwaige Nachträge muß vor den Einträgen des neuen Jahrganges ein ausreichender Raum offen bleiben.

Fortsetzung. §. 19. Der Jahrgang, zu welchem eine Eintragung zu machen ist, bestimmt sich in den Geburts- und Taufbüchern nach dem Geburtstage, in den Aufgebots- und Trauungsbüchern nach dem Tage des ersten Aufgebots, in den Todes- und Begräbnißbüchern nach dem Todestage.

Bei Taufen zum Christenthum übertretender Erwachsener jedoch richtet sich die Eintragung nach dem Tauftage, bei Trauungen ohne vorgängiges Aufgebot nach dem Trauungstage, bei Findlingen und aufgefundenen Leichen, deren Geburts- und Todestag unermittelt ist, nach dem Tage der Auffindung.

Auch ist, wenn die Trauung mit dem Aufgebote nicht in dasselbe Kalenderjahr fällt, in dem durch die Zeit der Trauung bestimmten Jahrgange auf den dieselbe betreffenden Eintrag des frühern Jahrganges in der Rubrik der Bemerkungen kurz zu verweisen.

Sprache und Zeichen der Einträge. §. 20. Die Einträge sollen in deutscher Sprache ohne Abkürzungen, in den Hauptbüchern vom Kirchenbuchführer eigenhändig, geschrieben und durch Querlinien von einander getrennt werden.

Tag und Stunde der Geburt in den Geburtsbüchern, des Todes in den Todesbüchern und der Trauung in den Trauungsbüchern sind mit Buchstaben auszudrücken.

Laufende Nummer. §. 21. Die Eintragungen der Geburten, Trauungen und Todesfälle sollen in das **zunächst** zuständige Kirchenbuch (§§. 5—7) mit laufenden Nummern, alle übrigen Eintragungen ohne Nummer unter fortlaufenden Buchstaben geschehen, welche in die Rubrik der laufenden Nummern zu setzen sind.

Jedoch sollen alle im Auslande erfolgten Geburts- und Todesfälle und, wenn bei Eingehung einer Ehe eine doppelte Trauung von Geistlichen verschiedener Confessionen Statt findet, die **zweite** Trauung nur in letzterer Weise eingetragen werden.

Die Nummern der Einträge laufen durch einen ganzen Jahrgang, die Buchstaben nur auf den einzelnen Seiten fort.

Bei Aufstellung der statistischen Tabellen sind allein die Ein-

träge mit fortlaufender Nummer, bei den Impf- und Militairlisten auch die übrigen Einträge zu berücksichtigen.

Namen der Einzutragenden. §. 22. Die in den Kirchenbüchern zu benennenden Personen sollen sowohl mit dem Geschlechts- und Familien-, als mit den vollständigen Taufnamen bezeichnet werden; daneben soll, wo es Sitte ist, daß der auf eine Stäte Aufheirathende deren Namen annimmt, dieser Namen mit dem Zusatze „nach der Stäte" angegeben werden. Wenn jedoch die zuverlässige Ausmittelung der Taufnamen erheblichere Weiterungen erfordert, so können dieselben, ausgenommen bei den als geboren, getraut oder gestorben Einzutragenden selbst, weggelassen werden.

Uebrigens ist bei den zuletzt gedachten Personen, deren Familiennamen den übrigen Namen voranzustellen und durch auszeichnende Schrift hervorzuheben.

Auch muß eine abweichende ältere Schreibart der Namen neben der neuern in Klammern bemerkt und jede willkürliche Aenderung in der Schreibart streng vermieden werden.

Stand, Alter und Wohnort. §. 23. Zur Bezeichnung des „Standes" ist bei solchen, die eine selbstständige bürgerliche, auf Amt, Gewerbe ꝛc. beruhende Stellung haben, diese und — wenigstens bei den Hauptpersonen — die Familienstellung als verheirathet, verwitwet, geschieden, unverheirathet ꝛc. anzugeben.

Zur Bezeichnung des „Alters" (in den Todesbüchern, Rubrik 3) genügt die Angabe nach Jahren, wenn eine zuverlässige genauere Ausmittelung erhebliche Weiterungen erfordert.

Als „Wohnort" ist der Ort, an welchem Jemand seinen dauernden Aufenthalt hat (s. g. juristisches Domicil), mag ihm daselbst ein polizeiliches Wohnrecht (s. g. polizeiliches Domicil) zustehen oder nicht, und in Ermangelung eines Orts des dauernden Aufenthalts der Ort des zeitigen, obwohl nur vorübergehenden Aufenthalts anzusehen.

Eltern. §. 24. Unter den „Eltern" sind bei ehelicher Abstammung Vater und Mutter, bei unehelicher Abstammung nur die Mutter zu benennen. Vergl. auch §. 36.

Bemerkungen. §. 25. In die Rubrik „Bemerkungen" soll dasjenige eingetragen werden, was nach den Umständen eines einzelnen Falles für die Zwecke der Kirchenbuchführung von Wichtigkeit ist, und nicht schon mit Ausfüllung der übrigen Rubriken in die Kirchenbücher aufgenommen wird. Dasselbe kann indeß auch in eine der übrigen Rubriken eingetragen werden, wenn es in dieser einen passenden Platz hat. Vergl. jedoch §. 36, Abs. 2.

Zu bemerken sind unter Anderem:

die Verschiedenheit der Confession einer der aufgeführten Personen von der Confession der Parochie; die Gleichnamigkeit einer andern Person mit einer im Kirchenbuche benannten und die Angabe eines diese vor jener unterscheidenden Merkmals; der frühere Wohnort im Falle eines kürzlichen Wechsels des Wohnorts; der Namen desjenigen der mehreren Geistlichen der Parochie, wel-

cher die Taufe oder Trauung vollzogen hat; die Verrichtung der Taufe, des Aufgebots oder der Trauung durch den Geistlichen einer andern Parochie oder der Nothtaufe durch einen — namhaft zu machenden — Laien; bei Verlobten der Umstand, daß sie schon verheirathet gewesen sind, und die Art wie die früheren Ehen gelöst sind, so weit dies nicht schon aus der Angabe des Standes (§. 23) zu entnehmen ist; der außergewöhnliche Ort eines Begräbnisses, diejenigen spätern Vorgänge, als Legitimationen, Adoption, welche eine Namensänderung bewirken, falls die Betheiligten auf deren Vermerkung, unter Vorlegung einer den Vorgang bezeugenden öffentlichen Urkunde, antragen; der Umstand, daß einige Rubriken des Eintrages schon von dem frühern Kirchenbuchführer ausgefüllt sind; in kurzer Darlegung die Beweisgründe, welche für oder gegen die Wahrheit einer als ungewiß (§. 28) eingetragenen Thatsache beigebracht sind, oder die besonderen Umstände, welche eine vollständige Ermittelung verhindert haben. Vergl. auch §§. 19 a. E., 34 S. 2, 36. Abs. 2, 37, 38 S. 2, 39, 40, 41.

Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum.

§. 26. Allen Einträgen in die Hauptbücher hat der Kirchenbuchführer beim vollständigen Abschlusse des Eintrages (§. 30) eigenhändig seinen Familiennamen in der dazu bestimmten Rubrik unter Beifügung des Datums beizusetzen.

Ermittelung des Einzutragenden.

§. 27. Der Kirchenbuchführer muß sich bemühen, von den einzutragenden Thatsachen, insbesondere auch von der Identität der in Frage kommenden Personen, eine für seine Ueberzeugung ausreichende Gewißheit zu erlangen.

Zu solchem Ende ist er verpflichtet, die in seinem Gewahrsame befindlichen Kirchenbücher, sofern er in denselben ältere, die jetzige Eintragung berührende Einträge zu erwarten hat, nachzuschlagen, und muß, wenn er hiedurch in Verbindung mit den ihm gemachten Anzeigen oder Bezeugungen die erforderliche Ueberzeugung noch nicht gewonnen hat, solche namentlich durch Erfordern weiterer Nachweise von den Betheiligten, aushülfsweise durch Erwirkung der Mittheilungen anderer Kirchenbuchführer, und im Nothfalle durch Hülfe der weltlichen Obrigkeit (vergl. §. 13) sich zu verschaffen suchen.

Ist die einzutragende Handlung, ohne daß der Kirchenbuchführer dabei zugegen gewesen ist, in der amtlichen Gegenwart eines andern Geistlichen vorgenommen, so muß dieser dem Kirchenbuchführer darüber unverzüglich entweder persönlich eine mündliche, oder eine mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift versehene schriftliche Anzeige zugehen lassen.

Ergebniß derselben.

§. 28. Hat der Kirchenbuchführer die Ueberzeugung von der Wahrheit einer einzutragenden Thatsache erlangt, so nimmt er diese als solche in das Kirchenbuch auf.

Im entgegengesetzten Falle hat er die Thatsache als eine nicht gewisse — und je nach Lage der Sache als wahrscheinlich, angeblich oder unermittelt — zu bezeichnen. (Vergl. §. 25 Abs. 2.)

Einträgen von Geburts- und Todesfällen, welche sich im Aus-

lande ereignet haben, ist jedesmal die Bemerkung, daß sie nur zu nachrichtlicher Vermerkung eingetragen seien, beizusetzen (vergl. §. 6. a. E.) und dabei anzugeben, auf welche Weise der Inhalt des Eintrages dem Kirchenbuchführer bekundet ist.

Offene Rubriken. §. 29. Der Kirchenbuchführer muß nach Maßgabe des vorstehenden §. sämmtliche Rubriken des Kirchenbuchs (mit Ausnahme der Rubrik „Bemerkungen") ausfüllen, wenn die Eintragung Taufe, Trauung oder Begräbniß betrifft (vergl. jedoch §§. 36 und 39), andernfalls nur diejenigen Rubriken, in Betreff deren er zunächst zur Eintragung zuständig ist (§§. 5, 6, 7) oder die amtliche Mittheilung eines andern Kirchenbuchführers zu erwarten hat (§. 8).

Durch die offen bleibenden Rubriken hat er einen Querstrich zu ziehen.

Zeit der Eintragung, vorläufige Aufmerkung und Abschluß des Eintrages. §. 30. Die Eintragungen in das Hauptbuch sollen ohne Verzug vorgenommen werden, sobald der Kirchenbuchführer von der Richtigkeit des Einzutragenden sich überzeugt hat oder sich außer Stande sieht, weitere Gewißheit darüber zu erlangen.

Ist noch eine Aufklärung abzuwarten, so muß er über das zur Zeit Beigebrachte die erforderliche Bemerkung in ein zur Aufnahme solcher Bemerkungen anzulegendes Notizenbuch aufnehmen und eigenhändig unterzeichnen.

Uebrigens ist die Eintragung der einen Thatsache, als der Geburt (mit Angabe des Geburtsnamens), des Aufgebots, des Todes, nicht wegen einer andern, darauf Bezug habenden Thatsache, als der Taufe (mit Angabe der Taufnamen), des weitern Aufgebots und der Trauung, oder des Begräbnisses zu beanstanden; der (vollständige) Abschluß des Eintrages mittelst Durchstreichung der offenen Rubriken (§. 29 a. E.) und Beisetzung des Namens, jedoch zur Vermeidung von Nachträgen eine mäßige Zeit aufzuschieben, sofern es voraussichtlich auch der Eintragung der letzteren Thatsachen bedürfen wird. Alle Einträge eines Jahrganges müssen übrigens vor dem jährlichen Abschlusse des betreffenden Jahrganges des Nebenbuchs vollständig abgeschlossen werden.

Nachträge. §. 31. Durchstreichungen, Radirungen und Correcturen in den Kirchenbüchern sind verboten.

Ergänzungen abgeschlossener und Abänderungen nicht abgeschlossener, wie abgeschlossener Einträge dürfen nur durch Zusetzung besonderer Bemerkungen, welche als Nachträge zu überschreiben, mit dem Datum der Nachtragung und mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Kirchenbuchführers zu unterzeichnen sind, geschehen.

Fortsetzung. §. 32. Bezieht sich der Nachtrag auf eine einzelne Rubrik, so ist er in dieser, entgegengesetzten Falls in der Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen. Gestattet dies der Raum nicht, so muß bei dem Eintrage, auf welchen sich der Nachtrag bezieht, die Seite des Kirchenbuchs, welche den letzteren enthält, angegeben

und bei dem Nachtrage genau angemerkt werden, zu welchem Eintrage er gehört.

Zur Aufnahme abändernder Nachträge bedarf es der Ermächtigung der kirchlichen Oberbehörde, wenn sie nach dem Abschlusse des betreffenden Jahrganges oder von einem andern Kirchenbuchführer, als von dem die Eintragung ausgegangen ist, geschehen soll. In beiden Fällen hat der Kirchenbuchführer, so oft er einen abändernden Nachtrag für nöthig hält, die Verfügung der kirchlichen Oberbehörde zu erwirken; wenn die Genehmigung ertheilt ist, dies bei dem Nachtrage zu bemerken, und die genehmigende Verfügung zu den Anlagen (§. 42) zu nehmen.

Uebertragung in die Nebenbücher und Beglaubigung derselben.

§. 33. Die Uebertragung der Einträge in die Nebenbücher muß mindestens monatlich geschehen.

Zur Abschließung der Jahrgänge der letzteren (§. 4) hat der Kirchenbuchführer deren Uebereinstimmung mit den Hauptbüchern zu beglaubigen.

Nachträge zu bereits übertragenen Einträgen müssen sofort in die Nebenbücher, oder, wenn sie auf den Inhalt früherer, schon in andern Gewahrsam übergegangener Jahrgänge sich beziehen, auf einen besondern Bogen übertragen werden, welcher am Schlusse des Jahrs, nach vorgängiger Beglaubigung der Richtigkeit der Abschrift durch den Kirchenbuchführer, den abzuliefernden Nebenbüchern beizufügen ist.

Insbesondere. 1) Geburts- und Taufbücher. a. Todtgeborene Kinder.

§ 34. In die Geburtsbücher sind auch die todtgeborenen Kinder einzutragen.

Bei dem Eintrage muß ausdrücklich bemerkt werden, daß das Kind ein todtgeborenes sei.

b. Eheliche Geburt.

§. 35. Diejenigen Kinder, welche in stehender Ehe, so wie diejenigen, welche nach beendigter Ehe innerhalb 300 Tagen und in den Fällen, für welche das Preußische Landrecht gilt, innerhalb 301 Tagen vom Tage des Todes oder der Scheidung — diesen nicht eingerechnet — geboren werden, sind als eheliche einzutragen.

Erheben aber die Betheiligten dagegen Widerspruch, so muß der Kirchenbuchführer eine Anweisung der kirchlichen Oberbehörde über die Art der Eintragung erwirken. Dieselbe ist in Gemäßheit der für den einzelnen Fall geltenden Rechtsnormen zu ertheilen.

Eine solche Anweisung soll immer erwirkt werden, wenn in den Fällen des ersten Satzes dieses §. die Witwe oder geschiedene Ehefrau zur Zeit der Geburt anderweit verheirathet ist.

Wird später eine mit der ertheilten Anweisung im Widerspruch stehende rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichts beigebracht, so ist eine Abänderung des Eintrages in Gemäßheit dieser Entscheidung auf Antrag der Betheiligten anzuordnen.

c. Uneheliche Geburt.

§. 36. Uneheliche Kinder sollen mit dem Geschlechtsnamen ihrer Mutter eingetragen werden.

In der 6ten Rubrik darf nur der Namen, Stand und Wohnort der Mutter, nicht auch des Vaters angegeben werden. Letzte-

ter ist im Kirchenbuche überhaupt nur dann zu benennen, wenn er sich persönlich vor dem Kirchenbuchführer oder in einer schriftlichen hinsichtlich der Aechtheit gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde als Vater bekannt, und die Mutter auf eine derselben Arten ihn für den Vater erklärt hat. Erst wenn von beiden Seiten diese Erklärungen gemacht sind, ist der Vater im Kirchenbuche, und zwar in der Rubrik „Bemerkungen" zu benennen.

Uebrigens hat der Kirchenbuchführer, wenn ihm eine solche Erklärung mündlich gemacht wird, darüber sofort eine mit dem Datum und seiner eigenhändigen Unterschrift versehene Urkunde aufzunehmen und muß sowohl die in dieser Weise entstandenen Urkunden, als auch die ihm zugegangenen schriftlichen Erklärungen unter den Anlagen des Kirchenbuchs aufbewahren.

d. Zwillinge und Drillinge.

§. 37. Zwillings- oder Drillingsgeburten sind als solche im Kirchenbuche, unter Verweisung auf die zubehörigen Geburtsfälle, zu bemerken.

Auch soll dabei die Reihenfolge, in welcher die Kinder zur Welt gekommen sind, soweit sie zu ermitteln steht, angegeben werden.

e. Findlinge.

§. 38. Bei Findlingen, deren Geburtsort nicht ermittelt ist, steht für die Zuständigkeit der Kirchenbücher der Ort der Auffindung dem Geburtsorte gleich.

Der Ort der Auffindung, deren nähere Umstände, die Bekleidung und etwaige besondere Merkmale des Kindes sind im Kirchenbuche zu bemerken.

Ueber den Familiennamen, mit welchem das Kind einzutragen ist, entscheidet die Bestimmung der obervormundschaftlichen Behörde.

Ergiebt sich später die Abstammung des Findlings, so muß der frühere Eintrag durch Nachträge ergänzt und berichtigt werden.

Vergl. §. 19 S. 2.

f. Taufen Erwachsener.

§. 39. Bei Taufen zum Christenthum übertretender Erwachsener sind die Rubriken 2 bis 5 offen zu lassen, und dagegen der Namen des Täuflings, so wie Tag und Ort seiner Geburt in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben. Vergl. auch §. 19 S. 2.

2) Todes- und Begräbnißbücher.
a. Gemeinsamer Tod Verwandter.

§. 40. Sterben Mutter und Kind im Kindbette oder sonstige Verwandte in gemeinsamer Gefahr, so soll die Reihenfolge der Todesfälle, soweit sie zu ermitteln steht, angegeben werden.

b. Aufgefundene Leichen.

§. 41. Bei aufgefundenen Leichen, hinsichtlich deren der Todesort nicht ermittelt ist, steht für die Zuständigkeit der Kirchenbücher der Ort der Auffindung dem Todesorte gleich.

Ist die Person des Gestorbenen unbekannt, so kommt dasjenige in entsprechender Weise zur Anwendung, was für Findlinge im §. 38 S. 2 und 4 vorgeschrieben ist.

Vergl. auch §. 19 S. 2.

Anlagen der Kirchenbücher. §. 42. Alle die Einträge betreffenden Urkunden (darunter auch die obrigkeitlichen Trauscheine), welche in den Gewahrsam des Kirchenbuchführers gelangen, soll dieser, wenn er zu ihrer Rückgabe nicht verpflichtet ist, in der Pfarrregistratur aufbewahren, und zwar für jeden Jahrgang eines Kirchenbuchs in einem getrennten Actenbunde, auf dessen Umschlage sie als Anlagen des betreffenden Kirchenbuchs und mit der Jahrszahl des Jahrganges zu bezeichnen sind.

Auf jede dieser Urkunden, oder, wenn deren mehrere zu einem Eintrage gehören, auf den um diese zu legenden Umschlag ist die Seitenzahl und die Nummer oder der Buchstaben des bezüglichen Eintrages zu setzen.

Die Ordnung der Anlagen wird durch die Reihenfolge der Einträge bestimmt.

Register. §. 43. Zu den Kirchenbüchern ist ein Register anzufertigen, welches die vollständigen Namen der als geboren, getauft, aufgeboten, getraut, gestorben und begraben Eingetragenen nach der Ordnung des Anfangsbuchstabens des Familiennamens aufführt und daneben angiebt, wo sich in den Kirchenbüchern der betreffende Eintrag findet.

Das Register kann für die drei verschiedenen Kirchenbücher einer Parochie gemeinschaftlich sein.

Bei der ersten Einrichtung desselben ist für die Familiennamen je eines Anfangsbuchstabens ein verhältnißmäßiger, mit diesem Anfangsbuchstaben zu überschreibender Raum zu bestimmen; am Ende aber ein hiedurch nicht im voraus in Anspruch genommener Raum zur aushülfsweisen Benutzung frei zu lassen.

Fortsetzung. §. 44. Die Aufnahme eines Namens in das Register soll unmittelbar nach der Eintragung desselben in das Kirchenbuch erfolgen. Kann in das letztere einstweilen nur der Familiennamen eingetragen werden, so ist dieser sofort in das Register aufzunehmen, und die Taufnamen müssen, wie im Kirchenbuche, so im Register nachgetragen werden.

Uebrigens soll, wenn eine Person im Register bereits aufgeführt ist, deren Namen darin nicht an einer zweiten Stelle aufgenommen, sondern hinter dem bereits aufgenommenen Namen die nöthige weitere Angabe gemacht werden.

Die Bezeugung, daß ein Eintrag im Kirchenbuche sich nicht findet, darf von dem Kirchenbuchführer nur nach Durchsicht des Kirchenbuchs selbst, nicht schon nach Durchsicht des Registers ausgestellt werden.

Auszüge aus den Kirchenbüchern. §. 45. Der Kirchenbuchführer muß jedem, der darum nachsucht, einen beglaubigten Auszug aus den Kirchenbüchern ertheilen.

Ausnahmsweise ist die Ertheilung eines Auszuges zu verweigern, wenn besondere Gründe eine mißbräuchliche Benutzung des Auszuges Seitens des Nachsuchenden vermuthen lassen und zugleich

der letztere ein begründetes Interesse bei der Mittheilung des Auszuges nicht wahrscheinlich macht.

Jeder Auszug aus den neuen Kirchenbüchern soll mit dem bezüglichen Eintrage wörtlich übereinstimmen, auch alle denselben betreffende Nachträge enthalten. Die Ueberschriften der Rubriken sind im Auszuge den darunter gemachten Einträgen unmittelbar, durch ein Kolon von diesen getrennt, voranzustellen.

Hinsichtlich der für die Ertheilung eines Auszuges zu erlegenden Gebühr behält es, vorbehältlich weiterer Anordnung des unterzeichnenden Ministeriums, bei dem Herkömmlichen sein Bewenden. (Vergl. jedoch §§. 8 und 12.)

Aus den Nebenbüchern dürfen mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Auszüge zu öffentlichen Zwecken gebührenfrei erfolgen, keine Auszüge ertheilt werden, es müßten denn die Hauptbücher verloren und noch nicht wieder ergänzt sein.

Abschriften ihrer Anlagen. §. 46. Abschriften von den Anlagen der Kirchenbücher dürfen, abgesehen von obrigkeitlichen Verfügungen, deren abschriftliche Mittheilung die Obrigkeit selbst für unbedenklich erklärt, nur mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde ertheilt werden. Dabei ist dahin zu sehen, daß solche Anlagen, welche in Auszügen anderer inländischen Kirchenbücher bestehen, nur in Nothfällen abschriftlich mitgetheilt werden.

Einsicht der Kirchenbücher und ihrer Anlagen. §. 47. Einsicht der Kirchenbücher oder ihrer Anlagen hat der Kirchenbuchführer an Privatpersonen nur auf Erlaubniß der kirchlichen Oberbehörde zu gewähren. Dieser bleibt es überlassen, nach den Umständen des einzelnen Falls die Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern.

Die Einsicht durch Privatpersonen darf auch nicht anders, als in Gegenwart des Kirchenbuchführers in dessen Hause oder an dem zur Aufbewahrung der Kirchenbücher oder ihrer Anlagen bestimmten Orte geschehen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betr., vom 25. November 1852.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat unter dem 13. d. M. über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher diejenige Bekanntmachung erlassen, wovon den Ephoren ꝛc. hieneben ein Exemplar für jede Pfarr-Registratur übersandt wird.

Zu sämmtlichen Kirchenbuchführern hegen Wir das Vertrauen, daß sie, in Anerkennung der Wichtigkeit einer treuen Kirchenbuch-

führung, die in jener Bekanntmachung hinsichtlich dieses Geschäftes ertheilten Vorschriften mit pflichtmäßiger Pünktlichkeit und Sorgfalt befolgen werden.

Damit nun die neue Ordnung der Kirchenbuchführung vorschriftsmäßig am 1. Januar k. J. beginnen könne, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die dazu erforderlichen Bücher allenthalben zeitig angeschafft werden.

Muster zu den für die Kirchenbücher zu benutzenden gedruckten Formularen (§. 3 der Bekanntmachung) — einschließlich gedruckter Muster zu den innern Titelblättern, welche jedoch auch ganz geschrieben werden dürfen, übersenden Wir hiebei zur Vertheilung an die Kirchenbuchführer und fügen zugleich zu besserer Anleitung derselben eine gleiche Anzahl solcher Formulare bei, in welche fingirte Beispiele eingetragen und durch Bemerkungen erläutert sind.

Indem Wir wegen der Bestreitung der Kosten dieser Anschaffung auf §. 14, und wegen der Stärke und des Einbandes der Bücher auf §. 15 der obgedachten Bekanntmachung verweisen, bemerken Wir, daß vorschriftsmäßige Formulare auf dauerhaftem (dem der anliegenden Formulare gleichen) Papiere zum Preise von 7 ₰ für das Ries und bei Bestellungen von weniger als ein Ries zum Preise von 9 ggr für das Buch von der Telgener'schen Druckerei hieselbst bezogen werden können. Die Kosten der Verpackung sind in diesen Preisen inbegriffen. Die Bestellungen und Geldsendungen müssen frei — letztere innerhalb 3 Monaten — erfolgen.

Im Anfange des k. Jahres und zwar spätestens bis zur Mitte des Januar haben die Ephoren 2c. Uns anzuzeigen, daß die neuen Kirchenbücher in sämmtlichen Parochieen ihres Bezirkes wirklich in Gebrauch genommen sind.

Im Uebrigen haben Wir noch Folgendes bemerklich zu machen.

1) Wegen der erforderlichen Bestimmungen über Verpflichtung zu Anzeigen und Angaben für die Kirchenbücher, ferner rücksichtlich der Ablieferung der Nebenbücher (§. 4), so wie rücksichtlich der Regelung der Revision der Kirchenbücher (§. 11 der Bekanntmachung), wird demnächst weitere Verfügung ergehen. Was die Kirchenbuchführung von 1852 betrifft, so bedarf es nicht erst der Erinnerung, daß die desfallsige Revision und Berichterstattung in bisheriger Weise Statt zu finden habe. In Betracht der Ablieferung der mit dem Ende dieses Jahres abzuschließenden Duplicate behält es bei dem Bestehenden sein Bewenden.

2) Was die wegen Vertheilung des Amtes der Kirchenbuchführung unter die mehrern Geistlichen einer und derselben Parochie bestehenden Einrichtungen anlangt, so werden dieselben, so weit sich etwa deren Beibehaltung, in Berücksichtigung auch der neuen Vorschriften über die Kirchenbuchführung, als unzweckmäßig zeigt, abzuändern sein. Sollten sich Fälle darbieten, wo eine Abänderung dieser Einrichtungen zweckmäßig zu

sein scheint, so haben die betreffenden Ephoren ꝛc. deshalb an Uns zu weiterer Verfügung zu berichten.

3) Wenn nach §. 9 Absatz 3 der Bekanntmachung zwar jede Kirchenbuchführung der Küster und Opferleute, außer einer in Nothfällen von der geistlichen Oberbehörde gestatteten, künftig unzulässig und deshalb, so weit sie etwa gegenwärtig besteht, abzustellen ist, so soll damit jedoch eine von den Küstern oder Opferleuten etwa geschehende Uebertragung der Einträge in die Nebenbücher, welche der Beglaubigung durch den Kirchenbuchführer bedarf, nicht ausgeschlossen oder beschränkt sein. Vielmehr scheint es sich zu empfehlen, letztere zur Erleichterung der Pfarrer auch da, wo sie nicht schon bestehet, so weit es die Verhältnisse gestatten, einzuführen.

4) Anlangend die vorgeschriebene eidliche Verpflichtung aller Kirchenbuchführer auf ihr Amt (§. 10 der Bekanntmachung), so ist davon auszugehen, daß Pfarrgeistliche, welchen die Kirchenbuchführung als Theil ihrer ordentlichen Amtsgeschäfte obliegt, durch einen geleisteten allgemeinen Diensteid auch zu treuer Kirchenbuchführung sich verpflichtet haben, und deshalb, sofern ein solcher allgemeiner Diensteid von ihnen geleistet ist, auf treue Kirchenbuchführung nicht noch besonders beeidigt zu werden brauchen. Diesen Fall ausgenommen, müssen aber Alle, welche vom 1. Januar k. J. an die Kirchenbücher, wenn auch nur zeitweilig, führen sollen, namentlich also immer die etwa in Nothfällen mit der Kirchenbuchführung betraut werdenden Küster und Opferleute, zuvor auf die treue Kirchenbuchführung besonders beeidigt werden.

5) Die Auszüge aus den Kirchenbüchern (§. 45 der Bekanntmachung) sind so einzurichten, wie es das in entsprechender Anzahl zur Vertheilung an die Kirchenbuchführer beikommende Muster eines unausgefüllten und eines beispielsweise ausgefüllten Auszugs zeigt. Die Benutzung gedruckter Formulare zu diesen Extracten ist zwar nicht schlechthin nothwendig, jedoch wünschenswerth. Es können solche zum Preise von 3 ₰ 16 ggr für das Ries, — und bei Bestellungen von weniger als ein Ries zu 5 ggr für das Buch — von der Telgener'schen Druckerei hieselbst (unter denselben Bedingungen, wie die Formulare der Tabellen) bezogen werden.

6) In Betreff der Gebühren für Auszüge (§. 45 a. E. der Bekanntmachung) ist dahin zu sehen, daß Zweifel und Ungewißheiten in deren herkömmlichem Betrage allenthalben beseitigt werden. Abänderungen des Herkömmlichen sind nur zur Beseitigung auffallender Mißstände anzuregen und anher in Antrag zu bringen.

Schließlich fügen Wir zur Beseitigung etwaiger Zweifel hinzu, daß sich, zufolge einer ausdrücklichen Erklärung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Unsere Zuständigkeit als kirchliche Oberbehörde in Sachen der Kirchenbuchführung über Unsern ganzen Bezirk ohne Ausnahme erstrecken soll.

Von gegenwärtigem Ausschreiben ist einem jeden Prediger ein

Exemplar mitzutheilen, und das Duplicat, mit den Unterschriften der Prediger versehen, binnen 3 Wochen mittelst Berichts einzusenden.

Gesetz über Angaben für Kirchenbücher, vom 14. Juli 1853.

Georg der Fünfte rc. rc. Wir erlassen unter Zustimmung der allgemeinen Stände über Angaben für die Kirchenbücher das folgende Gesetz.

§. 1. Geburten sind von dem ehelichen Vater des Kindes oder den bei der Geburt gegenwärtig gewesenen Hebammen, in deren Ermangelung oder Behinderung von dem zugezogenen Geburtshelfer oder demjenigen, welcher der Mutter während der Geburt oder zuerst nach der Geburt während des Wochenbettes häusliches Unterkommen gewährt;

Todesfälle von dem Familienvater, Vormunde, Dienst- oder Lehrherrn oder den für Beerdigung öffentlich angestellten Personen, soweit diesen die Anzeige zur Dienstpflicht gemacht ist; in deren Ermangelung oder Behinderung von dem im Sterbehause wohnenden Hauswirthe

dem zur Eintragung des Falles zunächst zuständigen Kirchenbuchführer anzuzeigen.

§. 2. Ereignen sich solche Fälle in öffentlichen Anstalten, so liegt die Anzeige deren Vorstehern, ereignen sie sich im Auslande, in Betreff der Geburten dem ehelichen Vater des Kindes, in Betreff der Todesfälle dem Familienvater, Vormunde, Dienst- oder Lehrherrn und dem volljährigen Sohne ausschließlich ob.

§. 3. Die Anzeige (§§. 1 und 2) muß binnen 8 Tagen nach der Geburt oder dem Tode, bei Geburts- oder Todesfällen im Auslande binnen einem Jahre erfolgen.

Ueber die beigelegten Vornamen ist, wenn die Beilegung nicht bei der Taufe durch den Geistlichen einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft erfolgt und zur Zeit der Geburtsanzeige die Vornamen noch nicht beigelegt waren, binnen 3 Tagen, nachdem dies geschehen, von dem ehelichen Vater oder Vormunde nachträglich Anzeige zu machen.

§. 4. Ist ein neugeborenes Kind oder eine Leiche gefunden, so hat die Behörde, welcher die Untersuchung des Falls obliegt, davon dem zur Eintragung zunächst zuständigen Kirchenbuchführer Anzeige zu machen, sobald die zur Eintragung erforderlichen Thatsachen festgestellt oder die Sache sonst erledigt worden.

§. 5. Ereignen sich Geburts- oder Todesfälle auf Hannoverschen Seeschiffen, so hat deren Führer darüber unverzüglich in doppelter Ausfertigung eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, welche das über den Fall in das Kirchenbuch Einzutragende möglichst vollständig enthält, diese von zwei Zeugen, welche aus den Passagieren

oder der Mannschaft des Schiffes — und zwar vorzugsweise aus den von diesen bei dem Falle am nächsten Betheiligten — auszuwählen sind, unterschreiben zu lassen und sodann selbst zu unterschreiben; auch von dieser Urkunde die eine Ausfertigung bei der nächsten sich bietenden zuverlässigen Gelegenheit unmittelbar oder durch Vermittelung eines Hannoverschen Consuls oder der Obrigkeit eines Hannoverschen Hafenorts, die andere aber unverzüglich nach der Rückkehr des Schiffes in die Heimath der Obrigkeit oder dem zuständigen Kirchenbuchführer am Heimathsorte des Schiffes zuzusenden.

§. 6. Erhält der Kirchenbuchführer eine rechtzeitige Anzeige nicht, so trifft die zur Anzeige Verpflichteten (§§. 1—5), sofern ihre Versäumniß nicht genügend entschuldigt wird, vorbehältlich der etwa verwirkten Disciplinarstrafe, eine polizeiliche Geldbuße bis zu 5 Thlr.

§. 7. Soweit es zur vollständigen Führung der Kirchenbücher erforderlich ist, haben außerdem auf Verlangen des zuständigen Kirchenbuchführers oder der Obrigkeit die nach dem Vorstehenden zur Anzeige verpflichteten Personen und aushülfsweise auch andere Unterthanen die zu dem Ende von ihm begehrten Angaben nach bestem Wissen zu machen, und sich dazu vor dem Kirchenbuchführer oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts persönlich zu stellen.

Von dieser Verpflichtung befreien jedoch die nach §. 251 № 2 und 3 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung*) zur Weigerung des Zeugnisses berechtigten Gründe.

§. 8. Wer wider besseres Wissen dem Kirchenbuchführer oder der Obrigkeit eine unrichtige Angabe für den Inhalt der Kirchenbücher macht, soll, wenn er dadurch nicht criminelle Strafe verwirkt hat (vergl. insbesondere §. 255 des Criminalgesetzbuchs),**) polizeilich mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft werden.

Gegeben Hannover, den 14ten Julius 1853.

(L. S.) Georg Rex.

v. Reiche.

Ich bescheinige hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolg-

---

*) Nach den angezogenen Bestimmungen des §. 251 der bürgerl. Proceß-Ordnung kann das Zeugniß verweigert werden:

1. wenn der Zeuge dadurch eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde, dafern er nicht von seiner Dienstbehörde zum Zeugniß ermächtigt ist;

2. ohne Rücksicht auf eine solche Ermächtigung Geistliche in Beziehung auf das, was ihnen unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertrauet ist, sowie Anwälte und Rechtsbeistände und die unter ihrer Leitung arbeitenden Rechts-Candidaten rücksichtlich dessen, was sie als solche wahrgenommen oder worin sie als solche gehandelt haben;

3. wenn der Zeuge zu seiner oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in grader Linie oder seiner Geschwister, seines Ehegatten oder Verlobten Schande oder Nachtheile aussagen müßte.

**) Darnach wird mit peinlicher Strafe belegt, wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, wer insbesondere zu diesem Ende ein Kind unterschiebt, verwechselt, entfernt oder vorenthält, oder ein Kind als von einer bestimmten Mutter geboren, fälschlich ausgiebt. Die Strafe besteht in Arbeitshaus von wenigstens einem Jahre, bis Zuchthaus, ja kann bis zu Kettenstrafe auf 8 Jahre steigen.

tem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 14ten Julius 1853.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des K. Consistoriums zu Hannover, vom 29. September 1853.

Zur Ordnung der Revision und jährlichen Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Hannover bestimmen Wir mit Beziehung auf die §§. 4 und 11 Unserer Bekanntmachung vom 13ten November v. J. unter Aufhebung der frühern Vorschriften:

Art. 1. Eine Revision der Kirchenbücher an Ort und Stelle ist von den Kirchencommissarien vorzunehmen:

1) in regelmäßiger Wiederkehr bei der ordentlichen Kirchenvisitation in Gemäßheit des §. 14 der Anleitung zur Visitation vom 4ten Januar d. J.;*)

2) außerordentlicher Weise bei sonstiger Anwesenheit der Kirchencommissarien oder des einen oder andern derselben am Pfarrorte.

Art. 2. Je mit Anfang März sollen die dann abgeschlossenen Nebenbücher der Obrigkeit des Kirchorts zur Verfügung gestellt sein. Vergl. Art. 4.

Die Obrigkeit hat sodann von den Büchern den zunächst nöthigen Gebrauch, insbesondere für Aufstellung der Impflisten zu machen, dieselben darauf mit Anfang April zur Revision dem Superintendenten oder dem statt dessen zuständigen sonstigen Revisor (Art. 3 S. 1, Art. 5 a. E.) zuzusenden und nach beendeter Revision zur Aufbewahrung zurückzuempfangen.

Art. 3. Die jährliche Revision der abgeschlossenen Nebenbücher liegt, vorbehältlich besonderer Anordnung des Königlichen Consistoriums, den Superintendenten ob.

Dieselben haben die ihnen von den Obrigkeiten zugehenden Nebenbücher ohne Verzug durchzusehen, Mängel, welche sie dabei finden, zu rügen, deren Abstellung zu veranlassen und zu deren künftiger Vermeidung anzuleiten.

Haben die Obrigkeiten Bemerkungen, welche für die Revision

---

*) „Hinsichtlich der Kirchenbücher ist die Aufbewahrung an einem sichern und trocknen Orte und durch sorgfältige Einsicht der Haupt- und Nebenbücher — unter Beachtung auch der Anlagen der Kirchenbücher und des für die Kirchenbuchführung vorgeschriebenen Notizenbuchs — die vorschriftsmäßige Führung zu prüfen."

„Soweit Gelegenheit und Zeit eine weitere Untersuchung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts gestatten, ist auch eine solche vorzunehmen."

von Bedeutung sind, zu machen Gelegenheit gehabt, so sind solche bei Uebersendung der Bücher den Revisoren mitzutheilen und von diesen bei der Revision gehörig zu beachten.

Die Revision soll bis Mitte Mai beendet sein. Von der Beendigung ist der Obrigkeit, bei welcher die Bücher aufbewahrt werden sollen, unverzüglich Anzeige zu machen.

Jeder Superintendent hat für seine Inspection über die Vornahme der Revision und die dabei gemachten wichtigeren Wahrnehmungen je im Monate Junius an das Königliche Consistorium allgemeinen Bericht zu erstatten.

Art. 4. Die Kosten der jährlichen Uebermittelung der Nebenbücher vom Kirchenbuchführer an die Obrigkeit, von der Obrigkeit an die Revisoren und nach beendigter Revision wiederum an die Obrigkeit fallen der Obrigkeit zur Last.

Die Art der Uebermittelung an die Obrigkeit kann durch Vereinbarung, welche zunächst der Obrigkeit und dem Kirchenbuchführer, bezw. Revisor überlassen bleibt, bestimmt werden. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung hat die Obrigkeit die Bücher zuerst vom Kirchenbuchführer und nach der Revision vom Revisor — oder falls die Bücher zur Erledigung von Revisionsbemerkungen dem Kirchenbuchführer zurückgesandt sind, auf desfallsige zeitige Benachrichtung des Revisors vom Kirchenbuchführer — durch einen sichern Boten abholen zu lassen.

Sollte jedoch der abgesandte Bote die Bücher wegen eines Verschuldens des Kirchenbuchführers nicht rechtzeitig erhalten, so wird für das Mal der Kirchenbuchführer verpflichtet, die Bücher auf eigene Kosten zu übersenden.

Art. 5. Für diejenigen Kirchenbücher, welche von den Superintendenten selbst geführt werden, leiden die Vorschriften des Art. 1 vorläufig keine Anwendung. Dagegen soll eine Revision an Ort und Stelle, derjenigen bei der Kirchenvisitation entsprechend, mindestens alle 3 Jahre — nach näherer Anordnung des Königlichen Consistoriums entweder vom General-Superintendenten oder einem andern besonders Bevollmächtigten — vorgenommen werden.

Auch tritt als Revisor der abgeschlossenen Nebenbücher (Art. 2—4) an die Stelle des Superintendenten, vorbehältlich anderweiter Anordnung des Königlichen Consistoriums, der General-Superintendent.

Art. 6. Für die dem Bezirke einer (Special-)Superintendentur nicht angehörenden Parochieen soll anstatt der vorstehenden specielle Regelung erfolgen.

Art. 7. Den bei Eintragung eines Falls Betheiligten soll zur Controle der Richtigkeit des Eintrags auf ihr Verlangen eine unbeglaubigte Abschrift des Eintrags unmittelbar nach dessen Aufnahme in das Kirchenbuch gegen eine Vergütung von 2 Ggr. ausgefertigt werden.

Art. 8. Dem Königlichen Consistorium bleibt vorbehalten,

außerordentliche Veranſtaltungen zur Reviſion der Kirchenbücher einzelner Parochieen zu treffen.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche unter demſelben ſtehende Ephoren, geiſtliche Miniſterien in den Städten, Stifter und Klöſter, betr. die Führung der Kirchen=Nebenbücher für diejenigen Parochien, welche ſich über mehrere obrigkeitliche Bezirke oder Theile derſelben erſtrecken, vom 6. December 1853.

Im Auftrage des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten beſtimmen Wir hiemit, daß die Kirchennebenbücher für diejenigen Parochieen Unſeres Verwaltungsbezirks, welche ſich über mehrere obrigkeitliche Bezirke oder Theile derſelben erſtrecken, vom 1. Januar 1854 angerechnet, in folgender veränderter Weiſe geführt werden ſollen.

1) Statt je eines, den ganzen Bezirk der Parochie umfaſſenden Kirchennebenbuches ſind, vom Beginne des neuen Jahrgangs 1854 an, ſo viele Kirchennebenbücher, als obrigkeitliche Bezirke von dem Pfarrſprengel berührt werden, zu führen.

2) Bei jedem Nebenbuche iſt durch einen Zuſatz zur Aufſchrift der Theil des Pfarrſprengels und der obrigkeitliche Bezirk, auf welchen es ſich bezieht, zu bezeichnen und es ſind darin aus dem Hauptbuche diejenigen Einträge mit den Nummern und beziehungsweiſe Buchſtaben des Hauptbuches, welche dieſem Theile angehören, zu übertragen.

3) Die Uebertragung der einzelnen Einträge aus dem Hauptbuche in die Nebenbücher beſtimmt ſich nach folgenden Regeln:

a. Bei Geburts= und Todesfällen, welche ſich im Sprengel der Parochie ereignet haben, entſcheidet der Ort der Geburt, beziehungsweiſe des Todes,

bei anderen Geburtsfällen der Wohnort des ehelichen Vaters, beziehungsweiſe der außerehelichen Mutter,

bei anderen Todesfällen der letzte Wohnort des Verſtorbenen;

b. Taufen und Begräbniſſe ſind in daſſelbe Nebenbuch, wie die zubehörigen Geburts= und Todesfälle zu übertragen. Nur, wenn ſowohl der Ort der Geburt oder des Todes, als der Wohnort des ehelichen Vaters beziehungsweiſe der außerehelichen Mutter oder des Verſtorbenen außerhalb der Parochie liegen, iſt auf den Kirchort zu ſehen und die Uebertragung in das für dieſen beſtimmte Nebenbuch vorzunehmen;

c. bei Aufgeboten und Trauungen entſcheidet der Wohnort des Bräutigams, der Wohnort der Braut, der angebliche künftige Wohnort und zwar jeder früher genannte vor dem nachfolgenden — jedoch ein jeder nur, ſofern er innerhalb der Parochie liegt.

Liegt keiner innerhalb der Parochie, so ist das Nebenbuch des Kirchorts als das zuständige anzusehen.

4) Jedes einzelne Kirchennebenbuch ist an die Obrigkeit desjenigen Bezirks, auf welchen dasselbe sich bezieht, zur vorgeschriebenen Zeit jährlich abzuliefern.

5) Die Kirchenbuchführung für Gemeinden und Ortschaften rc. des Auslandes, welche mit inländischen Pfarrsprengeln verbunden sind, erleidet durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

6) Diejenigen Parochieen, für welche die Nebenbücher nach obrigkeitlichen Bezirken gesondert, unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften, zu führen sind, werden von Uns den betreffenden Ephoren, geistlichen Ministerien rc. hieneben besonders namhaft gemacht werden. Sollten indeß im dortigen Bezirke derartige Parochieen sich finden, wegen welcher eine solche Benachrichtigung von hieraus nicht erfolgt, so sehen Wir umgehend einer desfallsigen Anzeige entgegen.

7) Insoweit im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt worden, bleiben die bisherigen Vorschriften über Führung der Kirchennebenbücher bestehen.

Mit Rücksicht auf die obigen Anordnungen ist vom Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit Königlichem Ministerio des Innern, verfügt worden, daß die bisherige Mitwirkung der Geistlichen bei Aufstellung der statistischen Tabellen und der Impflisten für die Zukunft nicht weiter erfordert werde. Nur in den über mehrere obrigkeitlichen Bezirke sich erstreckenden Parochieen, für welche durch Obiges eine Theilung der Kirchennebenbücher vorgeschrieben ist, sind die Impflisten noch für das nächste Mal (also im Jahre 1854 für das Jahr 1853) von den betreffenden Geistlichen, wie bisher, auszufüllen.

Indem Wir den Herren Vorstehendes zu ihrer Nachricht und Nachachtung eröffnen, beauftragen Wir dieselben, von den in der erforderlichen Anzahl hieneben erfolgenden Exemplaren dieses Ausschreibens jedem Prediger des dortigen Bezirks eins zur Nachachtung und Aufbewahrung in der Pfarrregistratur zuzustellen, das angeschlossene Duplicat aber, mit den Praesentatis der Prediger versehen, binnen 14 Tagen an Uns wieder einzusenden.

Jedem Königlichen Amte und Magistrate Unseres Verwaltungsbezirks soll ein Exemplar dieses Ausschreibens zugefertigt werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster, die Verpflichtung zu Angaben für die Kirchenbücher betr., vom 6. September 1853.

Nach Anordnung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und

Unterrichts-Angelegenheiten sollen jeder Parochie zwei Exemplare des Gesetzes vom 14. Juli d. J. über Verpflichtung zu Angaben für die Kirchenbücher zu Theil werden, von welchen das eine in der Pfarrregistratur aufzubewahren, das andere zur Vermittelung größerer Bekanntschaft mit dem Gesetze in der Gemeinde bestimmt ist, sofern solche durch den Prediger ohne Abkündigung in der Kirche, in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise, etwa durch Mittheilung an Kirchenvorsteher oder Schullehrer bewirkt werden kann.

Vom Königlichen Ministerium ist Uns daneben zu erkennen gegeben, wie zwar nach dem Gesetze nicht verlangt, und daher anderen Personen, als denen die Anzeige vermöge dienstlicher Stellung obliege, nicht zur Pflicht gemacht werden könne, die vorschriftsmäßigen Geburts- und Todesanzeigen schriftlich einzureichen, gleichwohl aber sich empfehle, schriftliche Anzeigen mittelst Ausfüllung gedruckter Formulare im Allgemeinen zu erleichtern und zu befördern.

Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat deshalb den Druck solcher Formulare zu Geburts- und Todesanzeigen veranlaßt, und sind solche zum Preise von 5 *ggr* für das Buch (96 Stück) bei der hiesigen Firma König und Ebhardt zu beziehen.

Welche Veranstaltungen zur Förderung der Einführung derselben in den einzelnen Parochieen zu treffen, soll der örtlichen Erwägung und Entschließung, bei welchen die Kirchenvorstände in geeigneter Weise mitzuwirken haben werden, vorbehalten bleiben, wobei namentlich zu prüfen sein wird, ob nicht eine Einrichtung dahin angemessen erscheint, daß die fraglichen Formulare auf dem Lande von den Schullehrern in Bereitschaft gehalten und auch gegen geringe Vergütung auf Verlangen der Betheiligten für diese ausgefüllt werden.

Wir beauftragen die Herren Ephoren und die deren Stelle vertreten, ein Jeder in seinem Ephoralbezirke, für die Ausführung der vorstehenden Anordnungen Sorge zu tragen, indem Wir die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Gesetzes vom 14. Juli d. J., sowie zwei Formulare einer Geburts- sowie einer Todesanzeige, von welchen eins den Predigern des dortigen Bezirks zur Kenntnißnahme mitzutheilen ist, hieneben anschließen.

Für jeden Prediger erfolgt ein Exemplar dieses Ausschreibens hieneben, das Duplicat aber ist mit den Präsentaten der Prediger versehen an Uns wieder einzusenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks,

die Anzeige der Todesfälle von Ausländern durch die Kirchenbuchführer betr., vom 8. September 1857.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gesehen zu bestimmen, daß, wenn Ausländer im hiesigen Königreiche versterben, jedesmal der Kirchenbuchführer, in dessen Kirchenbuch der (erste) Eintrag des Todesfalls aufzunehmen, einen beglaubigten Kirchenbuchauszug der Obrigkeit des Orts, an welchem der Todesfall sich ereignet, zur Uebermittelung an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zuzusenden habe.

Die Berichtigung der Gebühr für solchen Auszug hat der Kirchenbuchführer von der Obrigkeit zu erwarten, welcher gestattet ist, den Betrag der Gebühr bei Einsendung an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch Postvorschuß zu entnehmen.

Uebrigens bleibt es dabei, daß in Fällen, wo auf specielles diplomatisches Ansuchen Todtenscheine von Ausländern einzusenden sind, Gebühren nicht bewilligt werden.

Jedem Prediger und Kirchenbuchführer des dortigen Bezirks ist eins der hieneben erfolgenden Exemplare dieses Ausschreibens zur Nachachtung und Aufbewahrung in der Pfarr-Registratur zuzustellen.

Darüber, daß Letzteres geschehen, erwarten Wir binnen 14 Tagen eine berichtliche Anzeige, welcher ein mit den Praesentatis der Prediger versehenes Exemplar dieses Ausschreibens beizufügen ist.

---

2. Bekanntmachung der Verordnungen und anderer weltlichen Dinge von den Kanzeln.

Band I. S. 855.

Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. Abstellung von Kanzel-Kundmachungen, vom 6. April 1853.

Es ist mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, die Bekanntmachung der öffentlichen Impfungstermine von den Kanzeln, so wie die Vorlesung der Verordnung über die Sonntagsfeier von den Kanzeln nicht ferner Statt finden zu lassen.

Die Obrigkeiten haben auf geeignete sonstige Weise für die öffentliche Kundmachung der Impfungstermine zu sorgen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten,

auch Stifter und Klöster, die Abstellung von Kanzel-Kundmachungen betr., vom 3. Mai 1853.

Nachdem durch die mittelst der Gesetzsammlung verkündete Ministerial-Verfügung vom 6. v. M. die Bekanntmachung der öffentlichen Impfungstermine von den Kanzeln und die Verlesung der Sabbathsordnung von den Kanzeln abgestellt sind, sind Wir vom Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ermächtigt worden, auch die nach Unserm Ausschreiben vom 19. December 1844*) noch übrig gebliebenen Vorschriften des Consistorial-Ausschreibens vom 1. Novbr. 1825, die jährlich von den Kanzeln abzulesenden Verordnungen betreffend, zu beseitigen, wie Solches hiemit geschieht und den Predigern zur Nachachtung zu dienen hat.

Jedem Prediger ist ein Exemplar dieses Ausschreibens mitzutheilen, das Duplicat aber mit den Praesentatis der Prediger versehen anher zurückzusenden.

---

3. In Beziehung auf die Anstellung von Hebammen.
Band I. S. 896.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, die Vervollständigung der Dienstanweisung für die Hebammen betr., vom 14. März 1845.

Es ist bei Uns vorgekommen, wie in Rücksicht der Verpflichtnng der Hebammen, sowohl bei den etwa vorkommenden Nothtaufen, als besonders in Beziehung auf die denselben obliegende Anmeldung der Geburten behuf Eintragung in die Kirchenbücher, Zweifel und Irrungen entstanden sind. Nach vorgängiger Communication mit Königlichem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten lassen Wir daher sämmtlichen Superintendenten und Predigern Unseres Geschäftsbezirks Nachstehendes zu ihrer Kenntniß und Nachachtung gelangen:

1) Es wird jeder ausgewählten Hebamme bei der Aushändigung ihrer Dienstanweisung von der Obrigkeit aufgegeben werden, vor ihrer Beeidigung von ihrem Prediger, und wenn in dem ihr zugetheilten Districte Parochianen verschiedener Glaubensbekenntnisse sich befinden, von den betreffenden Predigern sich darüber belehren zu lassen, welche Verpflichtungen sie wegen der Nothtaufe zu beobachten habe, und, daß solches geschehen, durch eine schriftliche Bescheinigung des oder der Prediger bei ihrer Beeidigung der Obrigkeit nachzuweisen.

Imgleichen soll

*) Band I. S. 892.

2) der Hebamme bei ihrer Beeidigung zu Protocoll eröffnet werden, daß sie von allen, mit ihrem Beistande vorgekommenen Geburten dem betreffenden Ortsgeistlichen, binnen drei Tagen, eine schriftliche Anzeige zu machen hat, welche den Vor= und Zunamen, den Stand und Wohnort der Eltern (bei unehelichen Kindern der Mutter), das Geschlecht des Kindes, den Tag und die Stunde der Geburt und eine Bemerkung, ob das Kind lebend oder todt zur Welt gekommen, enthalten muß.

Auch soll

3) den bereits angestellten Hebammen die sub 2 angeführte Vorschrift durch einen schriftlichen Erlaß der Obrigkeit bekannt gemacht werden.

Durch die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft werden sämmtliche Obrigkeiten, auf Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern, von obigen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt werden, und bemerken Wir noch ausdrücklich, daß die früheren Regiminal=Vorschriften eben so wenig als die späteren Verfügungen des Königlichen Ministeriums des Innern eine Abänderung in dem jeden Orts bestehenden Verfahren bei den Hebammenwahlen anordnen, sondern den Obrigkeiten, unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens, nur die Verpflichtung auferlegen, die regiminelle Zulassung der auf übliche Weise gewählten Hebammen von dem Vorhandensein gewisser Eigenschaften abhängig zu machen.

Von diesem Ausschreiben ist jedem Prediger ein Exemplar zu übermitteln und das Duplicat mit den praesentatis derselben versehen, zurückzusenden.

---

4. In Beziehung auf Vormundschaften.
Band I. S. 896.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General= und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die Anzeige unehelicher Geburten durch die Hebammen und der Todesfälle durch die Todtenfrauen behuf Anordnung von Vormundschaften betr., vom 28. April 1853.

Zur Sicherung der den Gemeindebeamten wegen ihrer Mitwirkung behuf Anordnung von Vormundschaften obliegenden Verpflichtung sind zuständigen Orts sämmtliche Hebammen angewiesen, von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt dem Gemeindebeamten resp. Magistrate des Orts der Geburt innerhalb acht Tagen eine Anzeige zu machen, und die städtischen Magistrate darauf hinweisen, daß, falls die vorkommenden Todesfälle nicht ohnehin leicht und regelmäßig zu ihrer Kunde kommen sollten, diesem Man=

gel durch eine Verpflichtung der Todtenfrauen zur Anzeige werde abzuhelfen sein.

Um diese Anordnung zu unterstützen und zu vervollständigen, bedarf es aber noch der Mitwirkung der geistlichen Verwaltung in folgenden Punkten:

1) Zur Controlirung der Pflichterfüllung der Gemeindebeamten ist es von Wichtigkeit, daß den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten vornehmlich dann, wenn sie Grund haben, eine Nachlässigkeit in dieser Pflichterfüllung zu vermuthen, Einsicht der Kirchenbücher offen stehe. Wir weisen daher die Geistlichen Unsers Sprengels hiemit an, auf desfallsigen Antrag den gedachten Personen die Einsicht eines Exemplars der Kirchenbücher von Zeit zu Zeit zu gestatten. Ohne Unsere Erlaubniß darf aber diese Einsicht nur im Hause des Kirchenbuchführers oder an dem zur Aufbewahrung der Kirchenbücher bestimmten Orte geschehen.

2) So weit die Todtenfrauen unter den Befehlen der geistlichen Verwaltung stehen, hat diese auf Ansuchen des betreffenden Magistrats bereitwillig dazu mitzuwirken, daß denselben die obgedachte Verpflichtung auferlegt werde.

Wie Wir die Ephoren und die deren Stelle vertreten, hierdurch veranlassen, in Gemeinschaft mit den weltlichen Kirchen-Commissarien, denen je ein Exemplar dieses Ausschreibens vom Ephorus mitzutheilen ist, die Erreichung der den beregten Einrichtungen und Vorschriften zu Grunde liegenden Intentionen thunlichst zu fördern und fortdauernd im Auge zu behalten, so wollen Wir auch von den Predigern im Allgemeinen erwarten, daß sie in der hier fraglichen Angelegenheit, so weit ihre Stellung es gestattet, durch Beachtung und Erinnerung der Hebammen und Todtenfrauen, sowie durch Ertheilung von Rath und Auskunft an die darum bei ihnen nachsuchenden Gemeindebeamten förderlich zu sein gern bereit sein werden.

Jedem Prediger der Inspection ist ein Exemplar dieses auf höhere Verfügung von Uns erlassenen Ausschreibens mitzutheilen, das Duplicat aber, mit den Unterschriften der Prediger versehen, anher zu remittiren.

---

5. In Beziehung auf Kuhpocken-Impfung.

Band I. S. 897.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die Aufstellung der Impflisten, vom 28. December 1853.

Die an die Obrigkeiten abgelieferten Kirchennebenbücher sind auch dazu bestimmt, die von den Predigern bisher regelmäßig den Obrigkeiten mitgetheilten Impflisten zu ersetzen.

Da aber die Theilung der Nebenbücher bei denjenigen Parochien, welche sich über mehre obrigkeitliche Bezirke erstrecken, erst

vom Anfange des künftigen Jahrs an beginnen wird, so ist hinsichtlich solcher Parochien angeordnet, daß die Impflisten im nächsten Jahre noch auf die bisherige Weise den Obrigkeiten mitgetheilt werden sollen.

Rücksichtlich derjenigen Kirchspiele, welche nur einem obrigkeitlichen Bezirke angehören, haben die Obrigkeiten schon im nächsten Jahre der Nebenbücher zur Aufstellung der Impflisten sich zu bedienen.

Im Jahre 1855 und fernerhin sind die ordentlichen Impflisten von den Obrigkeiten überall nach den Kirchenbüchern zu bearbeiten. Die Letzteren stehen nach Art. 2 der vom K. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 29. September d. J. erlassenen Bekanntmachungen, je mit Anfang März der Obrigkeit zur Verfügung. Dieselbe hat daher im Laufe des Monats März die Impflisten aufzustellen und solche mit Anfang des Monats April dem betreffenden Impfarzte mitzutheilen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei etwaigen außerordentlichen Impfungen, in Gemäßheit der Verordnung vom 15. August 1839 wird hierdurch nichts geändert.

Nach der vorstehenden von dem K. Ministerium des Innern ergangenen Anweisung haben die Obrigkeiten bei Aufstellung der Impflisten zu verfahren.

---

6. In Beziehung auf das Militairwesen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Soldaten betr., vom 5. Januar 1847.

Nach Maaßgabe der bestehenden Anordnung liegt den Obrigkeiten die Verpflichtung ob, das innerhalb ihres Bezirks etwa erfolgende Ableben eines auf Urlaub befindlichen Unterofficiers, Corporals oder Gemeinen, dem betreffenden Regiments-Commando ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Da es den Allerhöchsten Intentionen Seiner Königlichen Majestät entspricht, daß durch Mitwirkung der Geistlichen die Erlangung der Nachrichten vom Ableben beurlaubter Soldaten den Obrigkeiten erleichtert werde, so haben die Prediger, wenn sie von dem Todesfalle eines beurlaubten Militairs in ihrer Parochie officielle Kenntniß erhalten, davon den Obrigkeiten unter Angabe des Namens und Sterbe-Tages, -Jahres und Ortes des Verstorbenen sofort unentgeldlich Anzeige zu machen, und diese bei Erfüllung der denselben obliegenden Verpflichtung zur Mittheilung von Todesfällen beurlaubter Militairs bereitwilligst zu unterstützen.

Jedem Prediger iſt ein Exemplar dieſes Ausſchreibens zuzuſtellen, und erwarten Wir das Duplicat mit den Praesentatis der Prediger verſehen zurück.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche unter demſelben ſtehende General= und Special=Superintendenten, auch geiſtliche Miniſterien in den Städten, Stifter und Klöſter, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairperſonen betr., vom 25. Februar 1851.

Da es Allerhöchſten Orts mißfällig bemerkt iſt, daß Todesfälle beurlaubter Militairperſonen der zuſtändigen militairiſchen Dienſtſtelle von den Obrigkeiten nicht, oder doch verſpätet angezeigt ſind, ſo bringen Wir in Folge höheren Auftrages die Beſtimmungen Unſeres Ausſchreibens vom 5. Januar 1847 den Geiſtlichen Unſeres Bezirks in Erinnerung, und fordern dieſelben zur ſorgfältigen Beachtung derſelben hiedurch auf.

Jedem Prediger iſt ein Exemplar dieſes Ausſchreibens zuzuſtellen, und erwarten Wir das Duplicat mit den Praesentatis der Prediger verſehen zurück.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche unter demſelben ſtehende General= und Special=Superintendenten, auch geiſtliche Miniſterien in den Städten, Stifter und Klöſter, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairperſonen betr., vom 12. October 1852.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten machen Wir in Beziehung auf Unſer Ausſchreiben vom 5. Januar 1847, die Mitwirkung der Geiſtlichkeit bei Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairperſonen betreffend, zur Vermeidung von Irrungen nach der mit dem 1. d. M. eingetretenen Behördenverfaſſung hiemit bemerklich, daß rückſichtlich aller und jeder Todesfälle beurlaubter Militairs — ohne Unterſchied, ob auf Anlaß derſelben gerichtliches Einſchreiten nach den beſtehenden Vorſchriften erforderlich iſt oder nicht — die nöthige Anzeige ungeſäumt der zuſtändigen Obrigkeit (dem Amte, Magiſtrate) zu machen, dadurch jedoch nicht ausgeſchloſſen iſt, in den Fällen, wo ſolches anräthlich ſcheint, auch das zuſtändige Amtsgericht von dem Vorfalle unmittelbar in Kenntniß zu ſetzen.

Wir veranlassen die Geistlichen Unsers Bezirks, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Jedem Prediger ist ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen, und erwarten Wir das Duplicat mit den Praesentatis der Prediger versehen zurück.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairpersonen betr., vom 25. September 1856.

Es ist in neuerer Zeit wieder vielfach vorgekommen, daß die Anzeigen über Todesfälle beurlaubter Soldaten den Regimentern sehr spät oder gar nicht zugegangen sind. Während daher das Königliche Ministerium des Innern das Geeignete erlassen hat, um den Obrigkeiten, deren Unterbedienten und den Gemeindevorstehern die dieserhalb bestehenden Vorschriften anderweit einschärfen zu lassen, hat das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Uns den Auftrag ertheilt, den Geistlichen Unsers Sprengels die wegen deren Mitwirkung bei den fraglichen Anzeigen ergangenen Verfügungen zu unmangelhafter Befolgung ernstlich in Erinnerung zu bringen.

Indem Wir diesem Uns gewordenen Auftrag des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch gegenwärtiges Ausschreiben nachkommen, verweisen Wir die Uns untergebenen Prediger auf Unsere Ausschreiben vom 5. Januar 1847 und vom 12. October 1852, in welchen in Betreff der bezüglichen Anzeigen die nähern Vorschriften enthalten sind, und wollen Wir gewärtigen, daß diesen Vorschriften in vorkommenden Fällen pünktlich und ungesäumt nachgelebt werde.

Jedem Prediger ist ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen, das Duplicat aber, mit den Praesentatis der Prediger versehen, anhero zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Angabe der Todesart verstorbener beurlaubter Militairpersonen betr., vom 21. April 1857.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl verfügt worden, daß beim Tode

beurlaubter Soldaten die Militaircommandos auch von der Krankheit, an welcher dieſelben geſtorben ſind, in Kenntniß geſetzt werden ſollen, weiſen Wir die Geiſtlichen des hieſigen Bezirks im Auftrage des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hiemit an, bei den in Gemäßheit Unſerer Ausſchreiben vom 5. Januar 1847 und 12. October 1852 von den fraglichen Todesfällen den Obrigkeiten zu machenden Anzeigen auch die, ohnehin in den Kirchenbüchern zu vermerkende Todesart anzuführen. Jedem Prediger iſt ein Exemplar dieſes Ausſchreibens zuzuſtellen, und erwarten Wir das Duplicat, mit den Praesentatis der Prediger verſehen, zurück.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche unter demſelben ſtehende General- und Special-Superintendenten, auch geiſtliche Miniſterien in den Städten, Stifter und Klöſter, die Verabfolgung von Geburts- oder Taufſcheinen für militairpflichtige Perſonen betr., vom 14. October 1852.

Nachdem höhern Orts beſchloſſen worden iſt, eine Mitwirkung der Pfarrgeiſtlichen behuf der Controle gegen die Auswanderung Militairpflichtiger in der Weiſe in Anſpruch zu nehmen,

daß ſie in ſolchen Fällen, wo ſie den Verdacht hegen, daß Geburts- oder Taufſcheine, welche bei ihnen nachgeſucht werden, zur Beförderung der Auswanderung militairpflichtiger Perſonen benutzt werden möchten, von der geſchehenen Verabfolgung des Scheins die betreffende Obrigkeit unverweilt in Kenntniß zu ſetzen haben ſollen,

ſo veranlaſſen Wir die Uns untergebenen Pfarrgeiſtlichen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Von dieſem Ausſchreiben iſt jedem Prediger der Inſpection ein Exemplar zuzuſtellen, das Duplicat aber iſt, mit den Unterſchriften der Prediger verſehen, anher zu remittiren.

---

7. In Beziehung auf verſchiedene Gegenſtände.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche unter demſelben ſtehende General- und Special-Superintendenten, auch geiſtliche Miniſterien in den Städten, Stifter und Klöſter, die Mitwirkung der Prediger und Schullehrer gegen Thierquälerei betr., vom 14. Januar 1845.

Obwohl mit Recht vorausgeſetzt werden darf, daß chriſtliche Pre-

diger und Schullehrer, indem sie die verschiedenen Beziehungen und Anwendungen ihres Amtes auf die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens pflichtgetreu vor Augen haben, es von selbst an zweckgemäßen Belehrungen und Ermahnungen nicht fehlen lassen werden, um in ihren amtlichen Kreisen auch der verwerflichen Thierquälerei mit Erfolg entgegen zu wirken, so ist es doch für sachdienlich zu diesem Behufe erachtet worden, die Prediger und Schullehrer — wie hiemit auf höhere Verfügung geschieht — noch besonders anzuweisen, daß sie bei denjenigen paßlichen Gelegenheiten, welche ihnen durch ihr Lehramt, wie durch ihre sonstigen Verhältnisse zu den Gemeinden und zu der Jugend insonderheit, dargeboten werden, die Pflichten der Barmherzigkeit gegen Thiere eindringlich hervorheben, wobei Wir übrigens noch bemerklich machen, daß die Prediger die ihnen untergeordneten Schullehrer mit der desfalls erforderlichen nähern Anweisung, so weit es nöthig und zweckdienlich sein wird, zu versehen haben. Wir vertrauen, daß bei den durch dieses Unser gegenwärtiges Ausschreiben den Predigern und Schullehrern zur Pflicht gelegten Belehrungen und Ermahnungen nicht anders als in einer ihrer dienstlichen Stellung würdigen und wohlgeeigneten Weise werde verfahren werden.

Von diesem Ausschreiben ist jedem Prediger ein Exemplar zuzufertigen, das Duplicat aber, mit den Praesentatis der Prediger versehen, anhero zurückzusenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Fürstenthums Calenberg und der Grafschaft Hoya und Diepholz, die Mitwirkung der Geistlichen behuf Beaufsichtigung der aus den Strafanstalten Entlassenen betr., vom 4. März 1845.

Wir haben schon in dem auf höhere Veranlassung abgelassenen Ausschreiben vom 12. Januar 1843*) die bürgerliche Rehabilitirung derjenigen Strafgefangenen, welche aus den inländischen Straf- und Besserungsanstalten nach abgebüßter Strafzeit in ihre Heimath entlassen werden, als eine Aufgabe bezeichnet, bei welcher das Gelingen hauptsächlich von der thätigen Mitwirkung der Prediger und Seelsorger abhängig bleibt. Bekanntlich ist ein Verein zusammengetreten, welcher die Lösung jener Aufgabe als Vereinszweck hingestellt, die hiesige Residenzstadt zum Sitze des Vereins-Directorii gewählt und den ganzen Landdrostei-Bezirk Hannover als Feld seiner helfenden Thätigkeit sich ausersehen hat. Auch haben des Kron-

---

*) Band I. S. 843.

prinzen Königliche Hoheit das Protectorat dieses Vereins huldreich zu übernehmen geruht.

Das Löbliche und Nützliche des Unternehmens kann nicht verkannt werden, auch ergeben die veröffentlichten Berichte des Vereins, daß seine Bestrebungen in vielen Fällen erfolgreich schon gewesen sind. Der gute Zweck wird jedoch nachhaltig und in dem zu erstrebenden Umfange nur alsdann zu erreichen sein, wenn ein thatkräftiges und herzliches Zusammenwirken der auswärtigen, mithin der in Provinzial=Städten, Flecken und Dörfern des Landdrostei=Bezirks wohnenden Vereins=Mitglieder, und insbesondere der Prediger und Seelsorger daselbst mit dem hiesigen Vereins=Directorio, mehr und mehr sich herausstellt.

In Anerkennung dieses Bedürfnisses hat denn auch gegenwärtig das Vereins=Directorium Uns eine darauf bezügliche Vorstellung überreicht.

Hiernach haben zwar viele Prediger bisher schon mit Wärme den Absichten des Vereins sich angeschlossen und dafür gewirkt, manche aber auch sich noch fern gehalten, wahrscheinlich nur aus Unbekanntschaft mit den Statuten des Vereins oder aus mißverstandener Auffassung seiner Mittel zum Zwecke.

Wir nehmen davon Veranlassung, sämmtlichen Ephoren und Predigern im Fürstenthume Calenberg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz hiedurch erläuternd zu erkennen zu geben, daß

> die helfende Thätigkeit des gedachten Vereins, nach Maßgabe seiner Statuten, nicht sowohl in Geldunterstützungen, als vielmehr und hauptsächlich darin besteht, zu vermitteln, daß der entlassene Strafgefangene die Gelegenheit zu angemessener Beschäftigung, mithin zu einem ehrlichen Erwerbe, so wie zugleich zur Aufnahme sittlicher und religiöser Eindrücke erhalte, sodann aber in seinem ferneren Verhalten beobachtet werde, und daß ihm dabei Anleitung und Ermunterung nicht fehle, auf dem wieder betretenen guten Wege zu beharren.

Es ist daher in Betreff der Mitwirkung der Prediger und Seelsorger, dem Vereine vorzugsweise nur um deren moralischen Beistand zu thun, hiernächst aber auch hegt der Verein allerdings den Wunsch, daß dieselben von Zeit zu Zeit oder je nach den Umständen, das Vereins=Directorium durch schriftliche unfrankirte Mittheilungen über die betreffenden Schutzbefohlenen, von deren Lage, Benehmen und erheblichen Verhältnissen in fortlaufender Kenntniß erhalten, so wie nicht minder dem Directorio bei seinen vermittelnden Schritten mit ihrer Orts= und Personen=Kunde thunlichst zu Hülfe kommen mögen.

Wir benutzen schließlich diese Veranlassung, sämmtlichen Ephoren und Predigern im Fürstenthum Calenberg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz obige Wünsche des gedachten Vereins zu besonderer Berücksichtigung dringend hiemit zu empfehlen.

Die Ephoren haben jedem Prediger ihrer Inspection ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen und die Duplicate mit den Praesentatis der Empfänger zurückzusenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Herren Ephoren des Fürstenthums Lüneburg, das Sonntägliche Wochenblatt für den Landmann im Fürstenthum Lüneburg betr., vom 26. Junius 1849.

Die Direction des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für das Fürstenthum Lüneburg beabsichtigt, ein landwirthschaftliches, dem Bildungsstande des Bauernstandes angemessen redigirtes Wochenblatt jeder größern Dorfschaft der Provinz unentgeldlich zukommen zu lassen, und hat sich deshalb, nachdem bereits die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen diesem Unternehmen Unterstützung haben angedeihen lassen, auch an Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mit einem desfallsigen Antrage gewandt. Die gedachte Direction hat nämlich die Intention, von dem bezeichneten Blatte, welches den Titel „Sonntägliches Wochenblatt für den Landmann im Fürstenthum Lüneburg, herausgegeben unter Leitung des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins zu Uelzen" führen wird, jeden Sonntag ein Exemplar einem jeden der größeren Dörfer der Landdrostei Lüneburg kostenfrei zugehen zu lassen, und zu diesem Behufe den Predigern jedes Kirchspiels des Landdrosteibezirks die für die daselbst eingepfarrten Dorfschaften bestimmten Exemplare portofrei dergestalt zu übersenden, daß sie am nächsten Sonntage durch die zur Kirche kommenden Eingepfarrten an die Vorsteher der betreffenden Dörfer befördert werden können.

In Folge einer desfalls vom Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Uns gemachten Mittheilung empfehlen Wir den betreffenden Predigern, der in Vorstehendem bezeichneten Absicht der Direction des landwirthschaftlichen Vereins auf angemessene Weise nach Thunlichkeit zu entsprechen, wie Wir Uns auch zu den Küstern der Pfarrorte (für welche ebenfalls ein kostenfreies Exemplar erfolgen wird) versehen wollen, daß sie für dieses gemeinnützige Unternehmen nach Lage der Verhältnisse gern behülflich sein werden. Es wird dem Königlichen Ministerio wie auch Uns angenehm sein, wenn von Seiten der Geistlichkeit eine bereitwillige Mitwirkung zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Landbewohnern auch bei dieser Veranlassung an den Tag gelegt wird.

Wir bemerken noch, daß von der oben näher beregten Art der Zusendung des fraglichen Wochenblatts nur die Kirchspiele der vier größeren Städte Lüneburg, Celle, Uelzen und Harburg ausgenom-

men sein werden, indem dafür, daß die daselbst eingepfarrten Dorfschaften das Blatt zur rechten Zeit erhalten, anderweitig gesorgt werden wird.

Die Herren Ephoren, und die deren Stelle vertreten, wollen jedem Prediger der Inspection ein Exemplar dieses Rescripts, zu welchem Behufe die erforderliche Anzahl von Exemplaren hieneben angeschlossen erfolgt, und zwar baldmöglichst übermitteln, indem die erste Nummer des Wochenblatts spätestens am 7. Julius bei den betreffenden Predigern eingehen wird.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten, auch Stifter und Klöster, die im Besitze von Kirchen befindlichen Alterthümer und Kunstschätze betr., vom 13. Januar 1853.

Der geschäftsführende Vorstand des Central=Ausschusses der Deutschen Geschichts= und Alterthums=Vereine hat Sr. Majestät dem Könige verschiedene Wünsche und Bitten vorgetragen, welche auch Allerhöchsten Ortes nicht ohne Berücksichtigung geblieben sind. Dabei ist unter Anderem von dem gedachten Vorstande vorstellig gemacht, daß die im Besitze von Kirchen befindlichen Alterthümer und Kunstschätze oft unaufgestellt und dem Verderben preisgegeben in Sacristeien und Bodenräumen aufgehäuft seien, und daher der Wunsch einer bessern Aufbewahrung nahe liege, daß aber übrigens im Allgemeinen die gänzliche Entfernung solcher Gegenstände von dem Orte ihrer ursprünglichen Bestimmung, wo sie die meiste Bedeutung haben, in Ermangelung dringender Gründe nicht empfehlenswerth erscheine, vielmehr ihre Aufstellung in passenden Nebenräumen der Kirche das Sachgemäßeste sein dürfte.

Nachdem nun in Folge dessen das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten eine behufige Mittheilung an Uns hat gelangen lassen, nehmen Wir hiervon Veranlassung, den Geistlichen Unsers Sprengels damit zu empfehlen, daß sie die Hervorziehung und Erhaltung der etwa bei den Kirchen vorhandenen Alterthümer und Kunstgegenstände thunlichst und in angemessener Weise sich angelegen sein lassen mögen.

Jedem Prediger ist ein Exemplar dieses Ausschreibens mitzutheilen, und das Duplicat, mit den Unterschriften der Prediger versehen, zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten, auch Stifter und Klöster, die Mitwirkung der Geistlichen gegen die wilden Ehen betr., vom 28. April 1853.

Das Königliche Ministerium des Innern hat kürzlich an die sämmtlichen Königlichen Landdrosteien und an die Königliche Berghauptmannschaft zu Clausthal ein Ausschreiben erlassen, in welchem über das Verfahren gegen wilde Ehen Folgendes enthalten ist:

„Das vielfach bemerkte Ueberhandnehmen der wilden Ehen macht eine strenge Beachtung dringend nothwendig. Wir wünschen, daß die Obrigkeiten angewiesen werden, unter Mitwirkung der Pfarrer und Gemeindevorsteher die Fälle zu erkundigen, in welchen in ihren Bezirken ein offenkundiges Zusammenleben im Concubinate statt findet. Finden sich darunter Fälle, wo die wilde Ehe schon länger bestanden hat und namentlich Kinder daraus erwachsen sind, so ist von Amtswegen zu erwägen, ob zur Beseitigung dieses Verhältnisses ein Trauschein zu ertheilen sei. Es soll diese Erwägung zwar nicht zu einer Begünstigung des strafbaren Paares führen; jedoch ist dabei das Gewicht des Umstandes nicht zu übersehen, daß aus einer bereits längere Zeit statt gehabten Ernährung einer Familie an einem Orte die Wahrscheinlichkeit, dort auch ferner Unterhalt zu finden, im Zweifel gefolgert werden kann; daß ferner diejenige Gemeinde, welche ein längeres Zusammenleben der betreffenden Personen geduldet hat, ohne ein Einschreiten der Obrigkeit zu veranlassen, sich durch die definitive Zuweisung der fraglichen Familie mit Recht nicht beschwert erachten kann.

„Erscheint es aber unthunlich, das Concubinat durch Eheschließung zu beseitigen, so ist mit Nachdruck darauf zu halten, daß das gesetzliche Strafverfahren und eine Trennung der betreffenden Personen veranlaßt werde. (§. 94 des Polizeistrafgesetzes.)

„Da die Mitwirkung der Pfarrer bei den Maßregeln gegen wilde Ehen, namentlich bei der Ermittelung derselben und bei der Frage, ob eine Trauung zuzulassen, und in Fällen, wo dies nöthig erscheint, herbeizuführen sei, von entschiedener Wichtigkeit ist, so haben Wir das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten um Veranlassung der hierzu dienlichen Anweisungen ersucht."

Die Unterstützung von Seiten der Diener der Kirche, welche hienach von der weltlichen Verwaltung erwartet wird, zu gewähren, muß die Kirche um so bereiter sein, als sie in den wilden Ehen nicht blos einen gefährlichen Mißstand auf dem Gebiete des Staats, sondern mehr noch ein tiefes und verbreitetes Uebel in ihrem eigenen

Bereiche der sittlichen und kirchlichen Ordnung zu bekämpfen und zu heilen hat.

Die Wirksamkeit der Geistlichen gegen die wilden Ehen hat deshalb theils als Unterstützung und Hülfe der Obrigkeiten in deren Wirkungskreise zu erscheinen, theils aber auch einen selbstständigen Charakter in sich zu tragen.

Der Dienst am göttlichen Worte mit seiner Belehrung, Ermahnung und Strafrede muß der Abwendung und Besserung des Aergernisses und Verderbnisses der wilden Ehen in den Gegenden, in welche diese verbreitet sind oder sich zu verbreiten drohen, eine vorzügliche Sorge zuwenden, und ihnen, wie in der öffentlichen Predigt und, so weit es sich eignet, in der Katechismuslehre und im Confirmanden-Unterrichte, so auch in der Privatseelsorge, die sich insonderheit auch an die Eltern, Vormünder rc. der Betheiligten unter Umständen zu wenden haben wird und die Bewahrung der Getrennten vor einem Rückfalle nicht außer Acht lassen darf, entgegenwirken.

Kann die Fortdauer einer wilden Ehe durch eine christliche Eheschließung zulässiger Weise beseitigt werden, so wird der Geistliche diese vor Allem zu erstreben, und nach Kräften, vielleicht auch durch Erlaß der Trauungsgebühr an Dürftige, zu fördern haben.

Ist die Eheschließung aber unzulässig oder sonst unerreichbar, so darf der Geistliche, nachdem er vergeblich die Mittel seines Amts zur Erreichung der Trennung der wilden Ehe erschöpft hat, nicht anstehen, der Obrigkeit von dem Verhältnisse Anzeige zu machen.

Er hat die Obrigkeit außerdem in ihren Maaßnahmen gegen die wilden Ehen auf deren Ersuchen durch Auskunftsertheilungen und gutachtliche Aeußerungen, so wie in jeder andern, seinem Amte geziemenden Weise bereitwillig zu unterstützen.

Indem Wir allen Predigern Unsers Sprengels unter Autorisation des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten die in Vorstehenden enthaltene Anleitung zu einer lebendigen und heilsamen Mitwirkung gegen das in Rede stehende, die Ordnung Gottes verkehrende Uebel mittheilen, und dieselben dringend auffordern, solche Mittheilung sich zur steten und wirksamen Nachachtung dienen zu lassen, wird es kaum noch der besondern Bemerkung bedürfen, wie sehr hier einerseits der ganze Ernst erfordert wird, welchen das göttliche Wort wider die fleischliche Sünde und Sicherheit richtet, und zugleich andererseits alle die christliche Weisheit und Liebe, womit die rechte Seelenpflege zu suchen und zur Buße zu führen unverdrossen beflissen ist. Wir vertrauen gern zu Unseren Geistlichen, daß sie der ihnen hiernach zur heiligen Pflicht liegenden Aufgabe dermaaßen nachzukommen wissen werden, wie es in den einzelnen Fällen die besonderen Verhältnisse nach Maaßgabe der oben gegebenen allgemeinen Andeutungen in zweckdienlicher und fruchtbarer Weise der eigenen gewissenhaften Beurtheilung darbieten werden.

Das Duplicat dieses Ausschreibens, von welchem jedem Prediger des Inspectionsbezirkes ein Exemplar mitzutheilen ist, ist mit den Präsentatis der Prediger versehen anhero zu remittiren.

---

2. Uebrige Kirchendiener. (Küster, Organisten, Schullehrer.)

Ausbildung zum Dienste. Anstellung. Rechte und Pflichten.

(Bd. I. S. 911.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, das Verfahren in Polizeistrafsachen gegen Mitglieder der niederen Geistlichkeit betr., vom 27. October 1847.*)

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern machen Wir den löblichen Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks die Beobachtung der in dem §. 21 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19ten November 1840**) ertheilten Vorschrift auch für den Fall zur Pflicht, wo der Angeschuldigte der niedern Geistlichkeit (Schullehrer, Küster, Organist ꝛc.) angehört.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die demselben, mit Ausschluß des Fürstenthums Hildesheim, angehörigen General- und Special-Superintendenten, Senioren der geistlichen Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die seminarische Bildung der Schulamtsaspiranten betr., vom 27. September 1851.

Es sind in Rücksicht auf die seminarische Bildung der Schulamtsaspiranten eingreifende Veränderungen vorbereitet, welche in den wesentlichen Punkten schon mit dem bevorstehenden Wintersemester ins Leben treten sollen.

---

*) Gleiche Vorschriften sind von der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim am 29sten October 1847 und von der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg am 29sten October 1847 den Obrigkeiten ihrer resp. Bezirke ertheilt worden.

**) Art. 21. Sollten öffentliche Beamte und Geistliche durch ein Vergehen öffentliches Aergerniß gegeben haben, oder die amtliche Stellung derselben dadurch beeinträchtigt werden, so ist derjenigen Behörde, welcher der Angeschuldigte im Dienstverhältniß zunächst untergeordnet ist (insofern sie nicht selbst die untersuchende Behörde ist) von der Untersuchung bei der Einleitung derselben Kenntniß zu geben.

Das am hieſigen Seminar bisher befindliche Präparanden=Inſtitut iſt aufgehoben. Dagegen ſollen zwei neue Seminare, das eine hier in Hannover, das andere in Lüneburg, beide mit einem einjährigen Lehrcurſus beſtehen.

Das hier zu errichtende Seminar wird wie bisher ſeinen Sitz in den Räumlichkeiten der Seminaranſtalt haben, das Lüneburger Inſtitut aber in den Gebäuden des St. Michaeliskloſters zu Lüneburg.

Jenes wird ſeine Zöglinge zu empfangen haben aus den Fürſtenthümern Kalenberg, Grubenhagen mit dem Harz und der Grafſchaft Hohnſtein, Göttingen und den Grafſchaften Hoya und Diepholz; dieſes aus dem ganzen Umfange des Fürſtenthums Lüneburg.

Die Präſentationen geſchehen wie bisher durch die Ephoren und ſind an das hieſige Conſiſtorium zu richten. Sie ſind in jedem Jahre während der Monate Juli und Auguſt — nicht ſpäter — einzuſenden. Der präſentirende Ephorus wird ſich vorher über den Wandel, die allgemeine Qualification und den Bildungsſtand des oder der zu Präſentirenden — in den letzteren Beziehungen durch gewiſſenhafte und eingehende Prüfung in Kenntniß ſetzen und über den Befund bei der Präſentation ſich berichtlich ausſprechen. Jedoch hängt die Aufnahme der Präſentirten in das Seminar von einer durch das Lehrerperſonal der reſpectiven Lehranſtalt anzuſtellenden Prüfung ab, wozu Geiſtliche und Lehrer freien Zutritt haben. Die bisherigen Beſcheinigungen und Reverſe ſind auch in Zukunft erforderlich.

Die Seminariſten der vorbezeichneten Inſtitute ſollen bei ihrer Aufnahme das achtzehnte Lebensjahr vollendet und das zwanzigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten haben. Ausnahmen hiervon, welche nur auf ganz beſondere Gründe hin zuläſſig ſein werden, ſind von Unſerer Genehmigung abhängig und werden die Herren auf dieſe Altersgrenzen ein beſonderes Augenmerk richten. Wenn bei den ſchon für Michaelis dieſes Jahrs Präſentirten, welche, ſoweit ſie zur Aufnahme zugelaſſen werden, ſogleich für das ganze Curſusjahr Michaelis 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ durch die Citationen einberufen werden ſollen, in Hinſicht des Lebensalters der obige Grundſatz noch nicht zu ſtrenger Anwendung kommen wird, ſo geſchieht das nur für diesmal und ohne alle Conſequenzen für die Zukunft. Auch die Prüfung beim Eintritt ſoll diesmal noch in bisheriger Weiſe ſtattfinden. Die bereits eingegangenen Präſentationen werden Wir auf die beiden Seminarien ſchon für diesmal vertheilen. Diejenigen, welche auf das Lüneburger Seminar kommen werden, haben zu erwarten, auf welchen Termin ſie für diesmal mittelſt Citation dorthin berufen werden.

Schullehrer, welche bereits im Dienſt ſind, ſollen auch fernerweit zur Nachbildung eine Aufnahme auf dem Seminar, und zwar nur auf dem hieſigen Seminar finden, inſofern eine ſolche dem einen oder anderen für nöthig erachtet wird. Auch die Schullehrer aus dem Lüneburgſchen, ebenſo wie aus den anderen vorhin

bezeichneten Theilen des Consistorialsprengels sind zu diesem Zwecke auf das Hannoversche Seminar zu präsentiren und zwar lediglich für das Quartal von Johannis bis Michaelis jedes Jahrs. Die Präsentationen sind im April und Mai einzusenden. Eine wiederholte Aufnahme unangestellter Seminaristen findet nicht statt.

Das hiesige Hauptinstitut wird von der beregten Umgestaltung unmittelbar nicht berührt. Für diejenigen aber, welche in dasselbe später einzutreten wünschen, ist der Durchgang durch den einjährigen Cursus, sei es hier oder in Lüneburg, nothwendige Vorbedingung.

In den Präsentationsberichten werden die Herren künftig nach Maßgabe des Bezirks, dem der zu Präsentirende angehört, dasjenige der beiden Seminare ausdrücklich anzugeben haben, auf welches präsentirt wird.

Mit diesem Ausschreiben sind die Prediger ohne Aufschub bekannt zu machen und ist überhaupt denen, die es angeht, die nöthige Kenntniß von den getroffenen Veränderungen zu geben.

Das Duplicat des gegenwärtigen Ausschreibens ist mit den Präsentaten der Prediger versehen, anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Ephoren des Consistorialsprengels, wie auch an die zur Präsentation von Zöglingen auf die Seminarien befugten geistlichen Ministerien in Städten, auch Stifter und Klöster, die Prüfung der in die Schullehrer-Seminare aufzunehmenden Schulamtsaspiranten betr., vom 14. August 1852.

Die in Unserm Ausschreiben vom 27. September 1851 in Aussicht gestellte Aufnahmeprüfung derjenigen jungen Leute, welche an dem Jahres-Cursus, resp. Anfangs-Cursus auf einem dem hiesigen Consistorialsprengel angehörenden Seminar Theil nehmen wollen, wird mit nächstem Michaelis an den betreffenden Instituten vorläufig ins Leben treten.

Die Pflicht der Ephoren, sich vor der Präsentation über die Qualification der Schulamtsaspiranten auf zweckmäßige Art, insbesondere auch durch eine Prüfung ein sicheres Urtheil zu verschaffen, bleibt jedoch, wie hiemit ausdrücklich bemerkt wird, in voller Geltung. Die nach vorgängiger Präsentation eventuell erfolgende Citation auf das Seminar ist aber nur als eine Citation zu dem vom Lehrerpersonale der Anstalt anzustellenden Examen anzusehen, nach dessen Ergebnisse über die Zulassung zu dem Jahres-Cursus entschieden wird. Es sollen nun die jetzt getroffenen und nachstehend

im Allgemeinen aufgeführten Bestimmungen in Betreff dieser Aufnahmeprüfung für jetzt nur provisorisch und bis auf Weiteres gelten und werden die durch Erfahrung als zweckmäßig sich ergebenden Abänderungen vorbehalten.

Wir machen den Herren zur Beachtung bei ihrer durch Rath und That auf die Vorbereitung junger Schulamtsaspiranten unmittelbar wie mittelbar auszuübenden Einwirkung im Anschlusse an die den betreffenden Seminarlehrern behufs Einrichtung der erwähnten Prüfung gegebene Anweisung folgende Eröffnungen:

Gegenstände der seminarischen Aufnahmeprüfung werden sein: Religions- und Bibelkenntniß nebst biblischer Geschichte; die Kenntniß der Muttersprache; Musik und Gesang; Rechnen; weltkundliche oder gemeinnützige Kenntnisse. Es wird in Betreff dieser einzelnen Zweige erwartet,

1) daß die Jünglinge die biblische Geschichte Alten und Neuen Testaments nebst den allerwichtigsten dabei vorkommenden Zeitbestimmungen kennen, die Reihenfolge der sämmtlichen biblischen Bücher mit Sicherheit aus dem Gedächtnisse angeben können, mit dem Hauptinhalte, insbesondere der biblischen Geschichtsbücher, bekannt sind und überhaupt beweisen, daß sie in der Schrift auch ihrem übrigen Inhalte nach durch fleißiges Lesen derselben bewandert sind.

Die fünf Hauptstücke des kleinen Lutherschen Katechismus sammt den Erklärungen müssen mit dem Gedächtnisse wohl aufgefaßt sein und ohne Anstoß hergesagt werden können.

Ueber den Landeskatechismus müssen die Aufzunehmenden im Stande sein, einen Ueberblick nach den Hauptpunkten der christlichen Lehre zu geben. Wie aber das Verständniß der christlichen Lehren bis auf ein gewisses Maß verlangt werden muß, so wird es auch an der Fähigkeit nicht fehlen dürfen, dieselben mit Schriftstellen zu begründen und mit inhaltsverwandten kirchlichen Gesängen und Gesangversen in Verbindung zu bringen. Es wird daher ein Vorrath von Kerngesängen des Gesangbuchs dem Gedächtnisse der jungen Leute zu eigen gemacht, ebenso die Sammlung der Bibelsprüche im Landeskatechismus, die hauptsächlichsten Beweisstellen unter ihnen mit Angabe des Buchs, Kapitels und Verses, wo sie in der Schrift stehen, auswendig gelernt sein müssen.

2) Daß dieselben fertig und wenigstens nicht sinnwidrig lesen, eine Erzählung oder einfache Beschreibung orthographisch richtig, mit im Wesentlichen richtiger Interpunction und mit einiger stylistischer Sicherheit und Gewandtheit zu Papier zu bringen vermögen, wobei der Beweis zu geben ist, daß die Handschrift auch bei schnellerem Schreiben deutlich und wenigstens nicht ungefällig sei. Außerdem müssen die angehenden Seminarzöglinge im mündlichen Erzählen, Beschreiben ihnen bekannter Gegenstände, wie im zusammenhängenden mündlichen Vortrage von Gedanken, welche innerhalb ihres Verständnisses liegen, nicht ungeübt und über die Wortarten und Satzelemente der deutschen Sprache Rede und Antwort zu geben im Stande sein.

3) Daß sie im Choralsingen so weit eingeübt sind, um die gangbarsten und leichtesten Melodien aus dem Kopfe, minder gangbare, die indessen zu den schweren und schwersten nicht gezählt werden, nach Noten zu singen, wobei auf eine gewisse Sicherheit im Treffen des Tons Werth gelegt wird. Um die Ausbildung im Orgelspiel vorzubereiten, wird so viel Anleitung im Generalbaß erwartet werden müssen, daß der Aspirant eine Anzahl Choralmelodien, wenigstens 6 bis 12, generalbaßmäßig einzuüben vermocht hat und sich im Stande befindet, solche jederzeit nach einem bezifferten Choralbuche wenigstens auf dem Klaviere vorzutragen.

Wer von den Jünglingen, die sich für das Schulfach vorbereiten, Gelegenheit hat, Anleitung für das Geigenspiel zu bekommen, wird dieselbe nicht unbenutzt lassen, und es wird bei der Aufnahme im Seminar gern gesehen, obschon jetzt noch nicht verlangt werden, wenn sich recht viele auf vorgängige Aufforderung über ihre darin erlangte Fertigkeit ausweisen könnten.

4) Daß in den vier Grundrechnungen, sowohl in ganzen als in gebrochenen Zahlen, Fertigkeit und Verständniß gewonnen sei, so daß neben der Lösung von Aufgaben jener Art zugleich deren Entwickelung gegeben werden kann. Es bezieht sich dieses sowohl auf das Kopfrechnen als auf das Tafelrechnen.

5) Daß die vorseminarische Anweisung in der Weltkunde den angehenden Seminaristen wenigstens dahin geführt habe, eine Landcharte gebrauchen zu können, die Hauptdata der allgemeinen Geographie inne zu haben, mit der Geographie von Deutschland und insbesondere von Hannover nicht unbekannt zu sein, auch die naturgeschichtlichen Erzeugnisse, welche im gewöhnlichen Leben und dessen Verkehr am meisten gäng und gäbe sind, namentlich aber die naturgeschichtlichen Producte unsers engern Vaterlandes zu kennen und beschreiben zu können.

Es steht außerdem zu wünschen und wird je länger desto mehr und desto bestimmter verlangt werden, daß der antretende Seminarzögling einige Bekanntschaft mit der deutschen Geschichte, insonderheit auch mit der Religionsgeschichte Deutschlands mitbringe.

Dem Vorstehenden fügen Wir nachfolgende zwei Bemerkungen hinzu:

a. Es ist wünschenswerth, daß die Jünglinge, welche sich dem Stande der Schullehrer widmen wollen, neben einer innerhalb ihres Kreises soliden geistigen Bildung die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten sich angelegen sein lassen, und werden die Herren Ephoren bei geeigneten Gelegenheiten darauf hinzuweisen nicht verfehlen.

b. Es ist bei der Wahl des Schullehrerberufs neben ausreichender anderweitiger Begabung insbesondere auch darauf zu sehen, daß es nicht an natürlicher und erworbener Geschicklichkeit für die Ausübung des Volkslehreramts fehle. Wie nun solchen, welche bei sonst vielleicht guten Anlagen gerade in jener Beziehung einen Mangel zeigen, von Seiten der Ephoren und Prediger die Wahl des Lehrerberufs zu widerrathen sein wird, so werden dagegen diejenigen

welche sich auch in Rücksicht ihrer natürlichen Ausstattung zu dem Volksschulamte eignen, die Gelegenheit, schon vor dem Besuche des Seminars in einer ihnen zugänglichen Volksschule beobachtend und nach Umständen mithelfend zu ihrer eignen Ausbildung zu verkehren nicht versäumen dürfen. Bei der von Uns angeordneten Prüfung wird sowohl auf die natürliche Lehrertüchtigkeit als auch auf die zur Entwickelung derselben bereits etwa vorhandene praktische Vorbildung ein Augenmerk gerichtet werden, ohne daß bei derselben der Regel nach gerade diese Seite zu einem für sich bestehenden Prüfungsgegenstande gemacht werden wird.

Wir übergeben es dem Ermessen der Herren, innerhalb ihres Wirkungskreises von der vorstehenden Mittheilung den geeigneten, der Förderung der Sache am meisten diensamen Gebrauch zu machen und lassen ein Exemplar dieses Ausschreibens für jeden Prediger beigehen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, Senioren der geistlichen Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die Militairfreiheit der Schulamtsaspiranten betr., vom 7. Junius 1853.

Auf Grund einer, durch das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Uns zugefertigten Allgemeinen Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums an die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft zu Clausthal geben Wir den Herren in Betreff der Befreiung vom activen Militairdienste, welche zu Gunsten von Seminaristen sowohl während als auch nach Vollendung des Seminar-Cursus bewilligt ist, das Nachstehende zur Nachricht und Nachachtung zu erkennen.

Es soll der §. 13 № 1 des Militairaushebungsgesetzes, wornach unter den dort angegebenen Voraussetzungen Seminaristen in die zweite Klasse der vorläufig Befreieten gesetzt werden sollen, angewendet werden auf die Zöglinge sämmtlicher dem hiesigen Consistorialbezirke angehörigen Schullehrerseminarien, also auf die Zöglinge des hiesigen Hauptseminars und Bezirksseminars, des Bezirksseminars in Lüneburg und des Seminars in Alfeld, sobald dieselben auf eine der genannten Anstalten wirklich aufgenommen sind.

Die gesetzliche Begünstigung erstreckt sich auch auf solche, welche nach ihrer Ausbildung als Seminaristen die Anstalt mit vorzüglichen Zeugnissen über Geschicklichkeit und gutes Betragen verlassen haben und einer Anstellung als Volksschullehrer entgegensehen, insofern sie bei der Loosung beziehungsweise bei der Revision der

Militairpflichtigen Zeugnisse ihres guten Betragens in der Zeit nach dem Abgange aus der Anstalt nebst einer Bezeugung darüber beibringen,

daß sie noch zu den Volksschulaspiranten gehören, und es außer ihrer Schuld liegt, daß sie noch keine Anstellung als Volksschullehrer haben.

Die Zeugnisse und die zuletzt bezeichnete Bescheinigung, welche von den frühern Seminaristen zur Erlangung, beziehungsweise Fortdauer der vorläufigen Befreiung vom Militairdienste außer dem Seminarabgangszeugnisse beizubringen sind, müssen, was den hiesigen Consistorialbezirk betrifft, ausgestellt sein von dem zuständigen Ephorus (Superintendenten, Senior). In Betreff der Zuständigkeit ist Unser Ausschreiben vom 24. Februar 1842*) als maßgebend zu betrachten. Indem Wir die Herren Ephoren auf das soeben angezogene Ausschreiben verweisen, durch dessen Bestimmungen sie in den Stand gesetzt werden, die ihrem Aufsichtskreise angehörigen Schulamtsaspiranten, welche bereits den resp. einjährigen oder mehrjährigen Seminar-Cursus vollendet und ein Abgangszeugniß in gehöriger Form erhalten haben, die in den Loosungsterminen von den letztern vorzuzeigenden Zeugnisse und Bescheinigungen pflichtmäßig und wahrheitsgetreu auszustellen, bemerken Wir ausdrücklich

1) daß denjenigen Schulamtsaspiranten, welche nur auf den frühern Präparandeninstituten der Seminare zu Hannover oder Alfeld als Präparanden gewesen und nicht etwa darnach durch den mehrjährigen Seminar-Cursus der gedachten Anstalten oder wenigstens durch den seit Michaelis 1851 eingerichteten einjährigen Seminar-Cursus als Seminaristen hindurch gegangen, im öffentlichen Schuldienste aber noch nicht mittelst Confirmation angestellt sind, die Begünstigung der oben gedachten allgemeinen Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums nicht zu Gute kommt;

2) daß ein förmliches seminarisches Abgangszeugniß — im Gegensatz zu einer bloßen Bescheinigung über den Aufenthalt und das Verhalten im Allgemeinen — welches ein Seminarist des einjährigen oder mehrjährigen Cursus nach seinem Abgange vom Seminar einreicht, immer als Erklärung seiner Reife zur Anstellung im Schuldienste anzusehen ist, auf dessen Grund die weiter erforderlichen Ephoral-Zeugnisse und Bescheinigungen behufs Erlangung einer vorläufigen Befreiung vom Militairdienste ausgestellt werden können;

3) daß, wie mit dem Austritt aus der Vorbereitungslaufbahn auf das Schulamt und mit dem Verluste der Anstellungsfähigkeit die Möglichkeit für den Ephorus, die oben bezeichneten Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen, von selbst aufhört, so für den Fall, daß Schulamtsaspiranten die durch das Ausschreiben vom 24. Februar 1842 ihnen auferlegten Pflichten ihren Ephoren gegenüber unerfüllt lassen oder nur mangelhaft erfüllen, diese es sich selbst beizumessen haben, wenn die Ephoren sich außer Stande sehen, das

*) Band I. S. 620.

Erforderliche zu bezeugen und damit die Begünſtigung des §. 13 № 1 des Militairaushebungsgeſetzes ihnen verloren geht.

Wie Wir nun die Herren verpflichten, die erforderlichen Scheine und Zeugniſſe militairpflichtiger Schulamtsaſpiranten rechtzeitig und, wie ſich von ſelbſt verſteht, unentgeltlich auszuſtellen, ſo werden dieſelben zugleich die Prediger ihrer Inſpection, für welche die erforderliche Anzahl von Exemplaren zur Niederlegung in den Pfarregiſtraturen hieneben erfolgt, veranlaſſen, die Schulamtsaſpiranten ihrer Parochien von dem Inhalte dieſes Ausſchreibens in Kenntniß zu ſetzen. Das Duplicat wird mit den Präſentaten auch der Prediger verſehen an Uns wieder einzuſenden ſein.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche unter demſelben ſtehende General- und Special-Superintendenten, Senioren der geiſtlichen Miniſterien in den Städten, auch Stifter und Klöſter, die Beſetzung der Rectorate an Volksſchulen betr., vom 5. September 1854.

Je höher Wir die Wichtigkeit der für Theologen beſtimmten Rectorate an Volksſchulen ſowohl an ſich als namentlich auch mit Rückſicht auf die den künftigen Pfarrern ſich darin darbietende Vorbereitung aufs Pfarramt anſchlagen müſſen, um ſo mehr muß Uns daran liegen, daß vorzugsweiſe die fähigern und tüchtigern Candidaten des Predigtamts zu Rectoren beſtellt werden. Dazu wird es aber einer weitern und freiern Auswahl unter den überhaupt dazu qualificirten Candidaten Unſeres Conſiſtorialbezirks bedürfen, als ſie die bisherige Beſetzungsweiſe zuließ.

Wir haben daher beſchloſſen, die Beſetzung dieſer Rectorate, ſoweit dieſelbe Uns zuſteht — und alſo unbeſchadet aller darauf bezüglichen Rechte Dritter — künftig ohne vorgängige Präſentation von Seiten der Ephoren direct von hieraus eintreten zu laſſen, und die Mitwirkung der Letztern dabei auf die ſonſt erforderliche Berichtserſtattung zu beſchränken.

Die desfallſigen Bewerbungen ſind demnach künftig unmittelbar bei Uns einzureichen, und vertrauen Wir gern, daß die Candidaten Unſers Conſiſtorialbezirks den reichen Segen, den die treue Wartung eines kirchlichen Schulamtes für ſie auch in Hinſicht auf ihre künftige pfarramtliche Wirkſamkeit in beſonderem Maße in ſich ſchließt, zu wohl verſtehen und würdigen werden, als daß es bei der Beſetzung der in Rede ſtehenden Rectorate an recht tüchtigen und wohlgeeigneten Bewerbern je fehlen ſollte. Wir wollen jedoch auch hier nicht unbemerkt laſſen, daß eine treue Dienſtführung der Rectoren in ihrem Schulamt bei Beförderung derſelben ins Pfarramt ſtets eine geeignete Berückſichtigung finden wird.

Indem Wir den Herren Ephoren Vorſtehendes eröffnen, beauf-

tragen Wir dieselben, jedem Prediger und jedem Candidaten ihres Bezirks ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen und das Duplicat mit den Unterschriften derselben versehen demnächst anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit dem Harz und der Grafschaft Hohnstein, das Seminar zu Alfeld betr., vom 9. Juni 1855.

Mit der bevorstehenden Vollendung des neuen Seminargebäudes in Alfeld wird nunmehr auch die bei Reorganisation der Schullehrer-Bildungsanstalten im Jahre 1851 für das Seminar zu Alfeld höheren Orts verfügte Erweiterung seines Wirkungskreises ins Leben treten müssen. Das genannte Seminar soll demgemäß von Michaelis d. J. an seinen bisher auf das Fürstenthum Hildesheim beschränkten Wirkungskreis auch auf die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit dem Harz und die Grafschaft Hohnstein erstrecken und sind daher die zur seminarischen Aufnahme-Prüfung sich meldenden Schulamtsaspiranten der genannten Bezirke von nun an, und zunächst in den bevorstehenden Monaten Juli und August, auf das Seminar in Alfeld anher zu präsentiren.

Was die Einrichtung des Seminars betrifft, so bemerken Wir, daß dasselbe drei verschiedene Bildungs-Cursen enthält, von denen der I. (untere) Cursus — 1jährig — in jeder Beziehung den Bezirksseminarien hier und in Lüneburg entspricht, während der II. (mittlere) Cursus — ebenfalls 1jährig — im unmittelbaren Anschluß an den vorherigen eine völligere, wenn auch im Allgemeinen derselben Bildungssphäre angehörige Vorbereitung fürs Schulamt bezweckt, und ein Entlassungszeugniß aus dem I. Cursus als Bedingung zur Aufnahme auf Seite der Zöglinge voraussetzt. Der III. (obere) Cursus — 2jährig — vertritt für den dortigen Bezirk die Stelle des hiesigen Hauptseminars, und setzt als Bedingung zur Aufnahme auf Seite der Zöglinge theils ein Entlassungszeugniß aus dem II. Cursus und anderntheils das Bestehen der bezüglichen Aufnahme-Prüfung voraus. Von der ersteren Bedingung können jedoch diejenigen Bewerber, welche ein Entlassungszeugniß aus dem hiesigen Bezirksseminar vorzulegen haben, dispensirt werden. Die Anzahl der Zöglinge des III. Cursus, welche ihre Wohnung und Beköstigung nicht wie die der beiden untern Cursen im Seminare finden, sondern bei Familien in der Stadt zu suchen haben — deren Auswahl jedoch an die Zustimmung der Seminar-Inspection gebunden ist — soll regelmäßig nicht über 10 betragen und können daher in der Regel nur 5 jährlich aufgenommen werden.

Zwischen dem Austritt aus dem I. und II. Cursus und dem Eintritt in den II., bezw. III. Cursus ist ein Zwischenraum gestattet, und bei der Aufnahme in den III. Cursus sollen diejenigen älteren Bewerber, welche in einem solchen Zwischenraume im öffentlichen oder Privat=Schuldienst sich praktisch weiter ausgebildet haben, bei gleicher Qualification vor andern Bewerbern den Vorzug haben. Die Bewerbungen um Aufnahme in den II. und III. Cursus sind — eventuell unter Anschluß der Zeugnisse der Bewerber über deren Verhalten ꝛc. während ihrer Abwesenheit vom Seminar — bei dem Seminar=Inspector einzureichen.

Die Nachbildung von Landschullehrern aus den dem Alfelder Seminarbezirke nunmehr neu hinzugelegten Bezirkstheilen wird bis auf Weiteres nicht in Alfeld, sondern wie bisher lediglich im hiesigen Seminar Statt finden und verweisen Wir deshalb wie in allem Uebrigen auf die bezüglichen Bestimmungen Unseres Ausschreibens vom 27. September 1851, soweit sie durch das Vorstehende eine Abänderung nicht erfahren haben.

Den Predigern der dortigen Inspection ist ein Exemplar dieses Ausschreibens mit der Auflage zuzustellen, den Inhalt desselben allen denen, die es angeht, mitzutheilen, auch ist das Duplicat dieses Ausschreibens mit den Präsentaten der Prediger versehen anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Aufnahme in die Seminaranstalten betr., vom 4. August 1854.

Wir finden Uns veranlaßt, die Aufnahme der Schulamtsaspiranten auf den Seminaranstalten des hiesigen Consistorialbezirks, nämlich auf dem Bezirksseminar hier in Hannover und in Lüneburg und dem Seminar in Alfeld, unter Aufrechterhaltung aller übrigen dafür bestehenden Bedingungen, von der Vollziehung des hieneben angeschlossenen Reverses abhängig zu machen. Derselbe ist zu unterschreiben sowohl von demjenigen, um dessen Aufnahme als Seminarist es sich handelt, als auch von dessen Vater, Vormund oder wer deren Stelle vertritt und zwar von Letztern unter dem dafür besonders hinzugefügten Formulare. Beide Unterschriften sind obrigkeitlich zu beglaubigen. Die vollzogenen und beglaubigten Reverse sind von den Aspiranten bei ihrem Eintreffen auf dem Seminar zur Aufnahmeprüfung an den dirigirenden Inspector der Anstalt zu übergeben. Bei mangelndem Reverse würde selbst nach bestandener Aufnahmeprüfung die Aufnahme nicht erfolgen.

Die Pfarrgeistlichen sind anzuweisen, diejenigen jungen Leute, welche in die Schullehrer-Laufbahn einzutreten gedenken, mit diesem Ausschreiben sowohl als mit dem ihm anliegenden Reverse zeitig genug bekannt zu machen. Es erfolgt deshalb ein Exemplar von beiden für jede Pfarregistratur.

Die erforderlichen Formulare der zu unterschreibenden Reverse werden jedesmal neben den Citationen zur Aufnahmeprüfung an die Ephoren übersendet werden und ist von Letztern jedem berufenen Aspiranten zugleich mit der Citation ein Exemplar zur Ausfüllung der leer gelassenen Stellen und zur ordnungsmäßigen Vollziehung vor der Obrigkeit zuzustellen.

Das Duplicat dieses Ausschreibens ist mit den Praesentatis der Prediger an Uns zurückzusenden.

Revers.

Ich verpflichte mich hierdurch für den Fall meiner Aufnahme in das Königl. Bezirks-(Schullehrer-)Seminar zu unter Beistimmung meines

1) die Anstalt nicht ohne Genehmigung des Königl. Consistoriums vor beendigtem Cursus zu verlassen, auch für den Fall, daß mein Austritt gestattet werden sollte, mich den aus № 3 dieses Reverses für mich abzuleitenden Verfügungen zu unterwerfen,
2) jeden Dienst im Schulfache, welcher mir vom Königl. Consistorium, sei es als wirklicher Schullehrer oder als Adjunct, Gehülfe, Interimslehrer u. s. w. definitiv oder auf Zeit übertragen wird, unweigerlich anzunehmen und auf Erfordern unverzüglich anzutreten,
3) die Volksschullehrerlaufbahn innerhalb des Consistorialbezirks nicht ohne Genehmigung des Königl. Consistoriums zu verlassen, und für den Fall, daß ich aus derselben austreten sollte, zur Erstattung der auf meine Ausbildung auf dem Seminar verwandten Kosten die Summe von Sechszig Thalern, wenn mir aber ein Erlaß an den Speisegeldern verwilligt werden sollte, eine um den nachgelassenen Betrag erhöhete Summe bis zu Achtzig Thalern unweigerlich zu zahlen.

(Ort und Datum.) (Namensunterschrift des Schulamtsaspiranten.)

Obigen Erklärungen und Verpflichtungen meines trete ich hierdurch bei und erkläre mich insbesondere auch meinerseits verpflichtet und bereit, für die Zahlung der unter №. 3 eventuell festgesetzten Ersatzsumme, sobald solche verlangt werden sollte, aufzukommen.

(Ort und Datum.) (Namensunterschrift des Vaters, Vormundes ꝛc.)

Obrigkeitliche Bescheinigung.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, den Dienstantritt der Volksschullehrer betr., vom 3. März 1857.

Damit der Ernst und die tiefgreifende kirchliche Bedeutung des Volksschullehrerberufs sowohl für die Volksschullehrer selbst als auch für die Gemeinden einen entsprechenden Ausdruck finde, verfügen Wir in Betreff des Dienstantrittes jener nach vorgängiger Ermächtigung durch Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Nachstehende:

I. Jeder Lehrer an einer Volksschule einschließlich der Rectoren in den Flecken und kleineren Städten hat bei seiner definitiven Anstellung unmittelbar nach dem Huldigungseide einen Diensteid nach der angeschlossenen Eidesformel zu leisten.

Bei Versetzungen sind diejenigen Lehrer, welche bereits mit dem Diensteide belegt sind, auf denselben zu verweisen, diejenigen aber, welche ihn bei ihrer Anstellung noch nicht geleistet haben, zu beeidigen. Abgesehen von Versetzungen sind die jetzt bereits definitiv, d. h. mittelst einer Confirmation angestellten Lehrer, so lange sie auf den dermalen von ihnen bekleideten Stellen sind, zur Ableistung des Diensteides nicht heranzuziehen.

Ueber die geschehene Beeidigung beziehungsweise Verweisung auf den geleisteten Eid ist ein kurzes Registratum aufzunehmen und zu den Bestallungsacten bei Uns einzusenden.

Die Belegung mit dem Diensteide, wie mit dem Huldigungseide hat von den Ephoren kostenlos zu geschehen.

II. Jeder definitiv angestellte Lehrer an einer Parochialschule, d. h. an einer solchen Schule, welche, sei sie am Kirchorte oder an einem Außenorte belegen, einer bestimmten Parochie angehört, wie auch jeder Rector an einer Volksschule ist nach seiner Beeidigung kirchlich bei währendem Gottesdienste in sein Amt einzuführen und ist dabei Folgendes wahrzunehmen:

1) Die Einführung ist der Regel nach 14, mindestens 8 Tage zuvor Sonntags von der Kanzel (geeigneten Falls durch den Kirchen- oder Schulvorstand oder durch Veröffentlichung in der betreffenden Gemeinde) bekannt zu machen. Die Schulvorsteher sind zu derselben ausdrücklich einzuladen.

2) Die Einführung geschieht regelmäßig in Gemäßheit des Ausschreibens vom 17. April 1777*) von dem Prediger Namens des Ephorus.

3) Es ist für den Einführungsact ein sonntäglicher Nachmittagsgottesdienst zu wählen.

4) Mit der Einführung kann eine Katechisation des Lehrers verbunden werden, welche, wenn sie eintritt, damit zu beginnen hat, daß der letztere einen Abschnitt aus der heil. Schrift öffentlich vorliefet.

---

*) Band I. S. 938.

Nach der geeigneten Falls anzuordnenden Katechisation folgt ein Gemeindegesang und hiernach die Einführungsrede des Geistlichen, bei welcher die Confirmationsurkunde öffentlich zu verlesen, auch dem Einzuführenden das Gelöbniß der Treue mittelst eines von ihm zu sprechenden feierlichen Ja abzunehmen ist.

5) Nach dieser Einführung ist, wofern kein Einspruch geschieht, die Confirmationsurkunde dem Ernannten auszuhändigen. Erst mit Behändigung derselben tritt ein festes Anrecht auf den Dienst für den Ernannten ein.

Veränderungen in der Stellung eines Lehrers an derselben Schulanstalt ziehen eine kirchliche Einführung desselben in seinen neuen Dienst nicht nach sich, sondern erfordern nur eine Vorstellung desselben vor seine neue Schule resp. Schulclasse durch den Aufsicht führenden Geistlichen. Auf die Uebernahme von Kirchendiensten ohne ein damit verbundenes Schulamt erstrecken sich die vorstehenden Bestimmungen nicht, sondern es bleibt in Beziehung auf sie bei dem bisher üblichen Verfahren.

Die Schullehrer sind von den Geistlichen mit diesem Ausschreiben bekannt zu machen. Ein Exemplar desselben erfolgt hieneben für jede Pfarrregistratur. Das Duplicat ist mit den Praesentatis der Prediger versehen anher zurückzuschicken.

Diensteid für Volksschullehrer.

Ihr sollt geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ihr den euch übertragenen und jeden etwa künftig zu übertragenden Schul- (und Kirchen-) Dienst in Gemäßheit der bestehenden kirchlichen und Schul-Ordnungen und der bei eurer Anstellung oder später ordnungsmäßig euch ertheilten Dienst-Anweisungen getreulich und fleißig ausrichten, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, euch eines unsträflichen Wandels befleißigen und euch jederzeit so betragen wollt, wie es einem redlichen (Kirchen- und) Schuldiener wohl ansteht und gebührt.

So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Abtheilung IV.

Religionsübung.

1. Im Allgemeinen.

Band II. S. 1.

Die Religion ist kein Hinderniß in die Aufnahme in eine Zunft. Gewerbeordnung vom 1. August 1847 §. 103. — Zur Aufnahme in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'sche Ritterschaft ist christliches Glaubensbekenntniß erforderlich. Verordnung vom 4. September 1847 §. 12. — Wer Mitglied der allgemeinen Ständeversammlung werden will, muß einer der im Königreich anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein. Verordnung vom 1. August 1855 §. 92. — Das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte, sondern des Oberappellationsgerichts in Celle. Gesetz die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe betr., vom 22. December 1855.

2. Gottesdienst im Allgemeinen.

Sonn- und Festtage und sonstige kirchliche Feierlichkeiten.

a. Gottesdienst im Allgemeinen.

Band II. S. 53.

Verordnung, die Kirchengesänge in der Provinz Lüneburg betr., vom 7. März 1845.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Ueber den Gebrauch von Kirchengesängen in den Lüneburg'schen Kirchen haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Neben dem seit dem Jahre 1767 eingeführten Lüneburg'schen Gesangbuche wird der Gebrauch der unter dem Titel

Anhang zum Gesangbuche

(Celle, bei G. E. F. Schulze.)

erschienenen Sammlung von Kirchengesängen in den Kirchen der Provinz Lüneburg gestattet.

§. 2. Die Bestimmungen der Verordnung vom 15. October 1767*), nach welcher in der Provinz Lüneburg keine andere als die in dem damals verfaßten Gesangbuche enthaltenen Kirchengesänge gebraucht werden sollen, ist hiedurch abgeändert.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 7. März 1845.

Ernst August.

v. Falcke.

Auszug aus dem Polizeistrafgesetze vom 25. Mai 1847, die Strafe der Störung des öffentlichen Unterrichts und des öffentlichen Gottesdienstes betr.

§. 122. Vorsätzliche Störung des öffentlichen Unterrichts, sowie fahrlässige nicht criminell zu strafende Störung des öffentlichen Gottesdienstes ist mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. zu ahnden.

§. 123. Gleiche Strafe trifft Unfug in gottesdienstlichen Gebäuden und auf Begräbnißplätzen, namentlich Viehhütung auf Letzteren, sofern nicht durch Beschädigung oder auf sonstige Weise strengere Strafe verwirkt ist.

§. 124. Andere Vergehen in Bezug auf Gottesdienst und auf Feier der Sonn- und Festtage sind nach besonderen Bestimmungen zu ahnden. (Vergl. Verordnung vom 25. Januar 1822.)

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks Hannover, die Veränderung des allgemeinen Kirchengebets betr., vom 15. Januar 1852.

Da es angemessen befunden ist, bei der jetzt eingetretenen Regierungsveränderung in dem allgemeinen Kirchengebete**) statt der Sätze:

„Deine göttliche Gnade"
bis
„in vollem Maaße erfahren"

folgende Sätze einzuschalten:

„Deine göttliche Gnade verkläre sich an unserem huldreichsten Könige und geliebtesten Landesvater! Kröne Seine

---

*) Band II. S. 86. — **) Band II. S. 89.

Regierung mit den segensreichsten Erfolgen, schenke Ihm und Seiner erhabenen Gemahlin, unserer verehrtesten Königin, die Fülle reinster Freuden bis zum fernsten Lebensziele, und erhalte Ihnen in Ihrer Gemeinschaft mit Dir den Frieden, den Dein Wort verheißt.

Deine ewige Weisheit und Liebe leite Ihren Königlichen Sohn, unseren theuren Kronprinzen, auf dem Wege seiner hohen Bestimmung. Laß ihn, die Königlichen Prinzessinnen und das ganze Königliche Haus den Segen Deiner Huld in vollem Maaße erfahren!"

so eröffnen Wir solches den Predigern Unseres Consistorial-Bezirkes zu ihrer Nachachtung.

Es ist einem jeden Prediger ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen, und das Duplicat desselben mit den Unterschriften der Prediger versehen an Uns zurückzusenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster, die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes durch Küster und Schullehrer betr., vom 3. Januar 1856.

Bei der Uns obliegenden Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß der öffentliche Gottesdienst in den Parochien Unseres Consistorialbezirks in erbaulicher Weise verrichtet werde, richtet sich Unser Blick auch auf diejenigen Fälle, wo, der bestehenden Einrichtung gemäß, von einem Küster oder Schullehrer in regelmäßiger Abwechselung mit dem Prediger, oder auch, wie es wohl in abgelegenen Außenörtern vorkommt, allein von einem Schullehrer öffentlicher Gottesdienst gehalten und dabei eine Predigt vorgelesen wird.

Zu diesem Zwecke sind hie und da Predigtsammlungen im Gebrauche, deren Inhalt dem Worte Gottes zu wenig entspricht, als daß dadurch rechte Erbauung gewirkt werden kann. Die Rücksicht auf das Heil der Gemeinden fordert, daß nur solche Predigten öffentlich vorgelesen werden, die vor allen Dingen sich auf dem Grunde des göttlichen Wortes und in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntniß halten und mit diesem Haupterforderniß eine der Fassungskraft der Gemeinden angemessene, ihre religiösen Bedürfnisse befriedigende Darstellung und Anwendung des Lehrstoffes verbinden.

Demnach erwarten Wir, daß im Gebrauch befindliche Predigtbücher, wenn ihnen diese Eigenschaften, besonders aber Schriftmäßigkeit und Bekenntnißtreue, abgehen, beseitigt und dafür andere, in denen sich die angeführten Eigenschaften vereinigen, angeschafft werden.

Die etwa nöthig erscheinende Beseitigung bisher gebrauchter und die Auswahl neuer Predigtsammlungen steht dem Prediger zu, der jedoch dazu die Genehmigung seines Ephorus einzuholen hat.

Neuerlich ist von mehrern Seiten bei Uns nachgesucht worden, Predigtsammlungen zu nennen, die sich zu dem fraglichen Gebrauche eignen, und Wir haben diesen Gesuchen gern gewillfahrt. Um nun ferneren Anfragen der Art zuvorzukommen, wollen Wir einige für jenen Zweck zu empfehlende Predigtsammlungen, zu deren Gebrauch die Ephoralgenehmigung nicht erforderlich ist, hier namhaft machen, und zwar:

Ludwig Hofacker's Predigten,
Wilhelm Löhe's Evangelienpostille,
Heinrich Müller's Evangelien- und Epistel-Predigten,
Evangelische Hauspostille, herausgegeben von dem christlichen Verein im nördlichen Deutschland.

An diese von Uns empfohlenen Bücher sollen jedoch die Geistliches keineswegs gebunden sein, vielmehr bleibt es ihnen gestattet, auch andere ihnen zusagende Predigtbücher zu wählen, wenn dieselben nach Inhalt und Form den oben angegebenen Forderungen entsprechen.

Was ferner die Fälle betrifft, wo Küster und Schullehrer nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise, wenn der Prediger behindert wird und eine anderweite Stellvertretung desselben nicht zu beschaffen ist, für ihn den Gottesdienst mit Vorlesung einer Predigt halten, so ist von Letzterem in Ermangelung einer eingeführten Predigtsammlung bei Auswahl einzelner Predigten zu diesem Behufe nach denselben Rücksichten zu verfahren, die Wir vorhin als maßgebend bezeichnet haben.

Von den Schullehrern aber begehren Wir, daß sie jeden Gottesdienst, dessen Abhaltung ihnen übertragen ist, mit Andacht und Würde versehen und daß sie die ihnen aufgegebenen Predigten ohne alle eigenen Zusätze vorlesen, und zwar vornehmlich und deutlich, mit richtiger Betonung, mit lebendigem Ausdruck und überhaupt in solcher Weise, wie es der Erbauung der Gemeinde förderlich ist.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß dieselben den kirchlichen Segen nicht zu ertheilen, sondern ihn in dieser Form: „Der Herr segne uns u. s. w." zu sprechen haben. Indem Wir ferner bestimmen, daß das Vorlesen der Predigt nicht vor dem Altare, sondern dem Pulte zu geschehen hat, fügen Wir hinzu, daß es den Schullehrern überhaupt nicht gestattet ist, gottesdienstliche Geschäfte vor dem Altare zu verrichten. Uebrigens vertraut man zu ihnen daß sie bei Verrichtung des Gottesdienstes in anständiger, der Würde der Handlung angemessener Kleidung erscheinen.

Schließlich beauftragen Wir die Prediger, daß sie bei eigner Befolgung des gegenwärtigen Ausschreibens nach seinem sie angehenden Inhalte auch die ihnen untergebenen Küster und Schulleh-

rer anhalten, den darin für diese enthaltenen Vorschriften, womit sie bekannt zu machen sind, gebührend nachzukommen.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens für jede Pfarr-Registratur hieneben anlegend, wollen Wir das Duplicat, mit den Unterschriften der Prediger versehen, anher gewärtigen.

---

b. Sonn- und Festtage, auch sonstige kirchliche Feierlichkeiten.

Ein Wechsel, welcher an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage fällig ist, braucht erst am nächsten Werktage bezahlt zu werden. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme eines Wechsels, so wie jede andere Handlung in Beziehung auf Wechsel, kann man nur an einem Werktage fordern. Dasselbe gilt von der Protesterhebung. Allgemeine Deutsche Wechselordnung vom 7. April 1849. Art. 92. — An Sonn- oder Feiertagen dürfen die Gerichtsvoigte ohne Erlaubniß des Vorsitzenden des betr. Gerichts Behändigungen gerichtlicher Verfügungen nicht vornehmen. Auch sollen an Sonn- und Festtagen gerichtliche Termine nur in dringenden Nothfällen abgehalten werden. Ist ein Termin auf einen Sonn- oder Festtag angesetzt, ohne Angabe des besonderen Veranlassungsgrundes, so gilt der nächste ordentliche Gerichtstag als Terminstag. Fristen, die an einem Sonn- oder Festtage ablaufen, endigen erst mit dem darauf folgenden Werktage. Allgemeine bürgerliche Proceßordnung §§. 127, 145, 146.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. das Jagen an Sonn- und Festtagen, vom 17. November 1851.

In der Sabbathsordnung vom 25. Januar 1822 sind die Treibjagden für den ganzen Sonn- und Festtag und andere Jagden bis nach beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten.

Durch die unter № IV. jenes Gesetzes ausgesprochene allgemeine Untersagung dessen, was einer würdigen Sonntagsfeier widerstreitet, sind jedoch die Obrigkeiten auch ermächtigt, überall da einzuschreiten, wo das Jagen in einer für den Sonntag störenden und anstößigen Weise getrieben wird.

Demnach werden auch außer den Treibjagden alle Jagdausübungen durch Vereinigung einer Mehrzahl von Schützen oder mittelst Aufsehen erregender Jagdauszüge und dergleichen auch nach dem vormittägigen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen behindert werden müssen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Beobachtung der Vorschriften der Sabbathsordnung wegen der Feier des stillen Freitags von den Katholiken betr., vom 24. November 1843.

Es sind in letzterer Zeit Fälle vorgekommen, nach welchen hin und

wieder unter den Katholiken im hiesigen Landdrosteibezirke die Meinung bisher verbreitet gewesen zu sein scheint, daß die Vorschriften der Sabbathsordnung wegen der Feier des stillen Freitags auf sie keine Anwendung fänden.

Zur Verhinderung desfallsiger Contraventionen für die Zukunft weisen Wir mit besonderer Autorisation des K. Ministerii des Innern die Obrigkeiten hiedurch an, die betreffenden Gemeinden ihres Bezirks, in welchen Katholiken sich aufhalten, auf geeignete Weise darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschriften der Sabbathsordnung über die Feier des stillen Freitags auch von den Katholiken zu beobachten sind.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover (Lüneburg) an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Anwendung der Bestimmungen des Art. 3 und des Art. 4 der Verordnung über die Sonntagsfeier vom 25. Januar 1822 betr., vom 14. (18.) Februar 1845.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs sind Wir von dem K. Ministerium des Innern beauftragt, den Behörden Unseres Bezirks zur Nachachtung bekannt zu machen: daß die Bestimmung des Art. III. der Verordnung über die Sonntagsfeier &c. vom 25. Januar 1822, wonach am stillen Freitage Alles dasjenige verboten ist, was am ersten Tage der drei hohen Jahrsfeste untersagt worden, auf katholische Glaubensgenossen insofern keine Anwendung findet, als denselben, den Grundsätzen ihrer Kirche gemäß, der Gewerbebetrieb und sonstige Arbeiten am stillen Freitage nicht zu verbieten sind, daß aber die Bestimmungen des Art IV. der gedachten Verordnung: „in denjenigen Orten, wo mehre Confessionen in Uebung sind, sollen an Sonntagen und gemeinschaftlichen Festtagen, imgleichen an Fest- und Bußtagen, welche nur für eine der Confessionen angeordnet sind, in der Nähe der Kirche, worin von den einer der Confessionen Zugethanen Gottesdienst gehalten wird, von den einer anderen Confessionen Zugethanen während der Zeit solchen Gottesdienstes keine geräuschvolle Arbeit verrichtet und keine Processionen gehalten werden, wodurch obenerwähnter Gottesdienst und die selbigem Beiwohnenden in ihrer Andacht gestört werden" hiedurch keine Aenderung erleiden.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Anwendung der im Art. 3 der Verordnung vom 25. Januar 1822 über die Feier des stillen Freitags enthal-

tenen Bestimmungen auf katholische Glaubensgenossen betr., vom 14. September 1857.

Wir sehen Uns veranlaßt, die bereits unterm 14. Februar 1845 mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern wegen Anwendbarkeit der Vorschriften der Sabbathsordnung über die Charfreitagsfeier auf Katholiken nachstehend wiederholt zu öffentlicher Kunde und in Erinnerung zu bringen:

daß die Bestimmung des Art. III. der Verordnung über die Sonntagsfeier ꝛc. vom 25. Januar 1822, wonach am stillen Freitage alles dasjenige verboten ist, was am ersten Tage der drei hohen Jahresfeste untersagt worden, auf katholische Glaubensgenossen insofern keine Anwendung findet, als denselben, den Grundsätzen ihrer Kirche gemäß, der Gewerbebetrieb und sonstige Arbeiten am stillen Freitage nicht zu verbieten sind;

daß aber die Bestimmungen des Art. IV. der gedachten Verordnung

(„In denjenigen Orten, wo mehrere Confessionen in Uebung sind, sollen an Sonntagen und gemeinschaftlichen Festtagen, imgleichen an den Fest- und Bußtagen, welche nur für eine der Confessionen angeordnet sind, in der Nähe der Kirche, worin von den einer der Confessionen Zugethanen Gottesdienst gehalten wird, von den einer andern Confession Zugethanen während der Zeit solchen Gottesdienstes keine geräuschvolle Arbeiten verrichtet und keine Processionen gehalten werden, wodurch obenerwähnter Gottesdienst und die selbigem Beiwohnenden in ihrer Andacht gestört werden")

hiedurch keine Aenderung erleiden.

---

3. Einzelne kirchliche Handlungen.

a. Confirmation und Katechismus-Lehre.

Band II. S. 133.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Special-Superintendenten, geistliche Ministerien, Stifter und Klöster, die Ephoralprüfung der Confirmanden betr., vom 20. December 1849.

Wir sehen uns veranlaßt, über die Ephoralprüfung der Confirmanden eine Berichtserstattung zu erfordern.

Die in der Regel hergebrachte Weise der gedachten Ephoralprüfung besteht darin, daß einige Wochen vor der um Ostern bis

Pfingsten fallenden Confirmationszeit die Confirmanden, deren charakterisirende Verzeichnisse von den Predigern den Ephoren, oder die deren Stelle vertreten, eingesandt werden, auf Erfordern der Letzteren am Inspectionssitze, gewöhnlich unter Begleitung der betreffenden Schullehrer sich einfinden, und von den Ephoren in der Kirche des Inspectionssitzes oder an einem sonstigen geeigneten Orte desselben, der Prüfung unterzogen werden, wonach der Ephorus die Zulassung zur Confirmation oder die Abweisung bestimmt, die Confirmation selbst aber von dem Ortsprediger geschieht.

Aus den Inspectionskreisen, wo dies nurgedachte gewöhnliche Verfahren stattfindet, bedürfen Wir in dieser Beziehung bloß einer einfachen berichtlichen Anzeige, daß solches der Fall sei.

Wo jedoch Abweichungen davon herkömmlich sind, bedarf es einer genauen berichtlichen Angabe derselben, nebst Anführung der geschichtlichen oder sonstigen Gründe, auf welchen solche Abweichungen beruhen. Dieß gilt auch in Betreff der Fälle, wo, wie in manchen Städten, Ephoralprüfungen nicht vorgenommen werden.

Auch wünschen Wir, wenn entweder ausländische Orte in eine Parochie der Inspection, oder inländische Orte in eine ausländische Parochie eingepfarrt sind, berichtlich zu vernehmen, wie es in diesen Fällen mit der Ephoralprüfung der Katechumenen gehalten werde.

Ferner ist von sämmtlichen Berichterstattern anzuführen, ob diejenigen Prüfungen, welche behuf zu erlangender venia aetatis erforderlich sind, vom Superintendenten (Senior Ministerii), wie dies gewöhnlich der Fall, oder aber vom Prediger der Parochie vorgenommen werden, so wie endlich auch,

ob und welche besondere Uebelstände etwa bei der Art der Confirmandenprüfung, wiefern solche am Ephoralsitze geschehen, sich herausgestellt haben, und was event. zu desfallsiger Abstellung, und namentlich auch zu etwaiger Erleichterung der Katechumenen, wünschenswerth und thunlich erscheine.

Die Erledigung des gegenwärtigen Generalrescripts wollen Wir binnen den nächsten sechs Wochen a dato entgegensehen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten betr., die Zulassung von Kindern, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, zur Confirmation, vom 24. September 1857.

Aus den von den Ephoren Unseres Bezirkes eingesandten jährlichen Berichten über die in ihren Inspectionen vorgenommenen Confirmationen haben Wir ersehen, daß Unser die Confirmanden betreffendes

Ausschreiben vom 4. September 1834 *) nicht mehr in allen Puncten die genaue Befolgung findet, welche Wir erwarten müssen. Wir haben es deshalb für erforderlich erachtet, einzelne Bestimmungen des gedachten Ausschreibens hierdurch in namentliche Erinnerung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen:

1) Die vom 1. Mai bis ultimo Julius geborenen Confirmanden, denen in Unserm Namen einen Nachlaß am Alter zu ertheilen den Ephoren eingeräumt ist, sind an manchen Orten ohne vorgängige besondere Prüfung zur Confirmation angenommen worden. Wir geben daher sämmtlichen Ephoren hiemit auf, solche ihnen von den Predigern zu benennende und zu charakterisirende Kinder einer besondern von der späteren gemeinsamen Ephoralprüfung zu unterscheidenden Prüfung zu unterziehen, ehe sie denselben venia aetatis ertheilen, wobei Wir ferner noch ausdrücklich bemerken, daß bei derartigen Kindern nicht etwa der nur geringe Mangel am Normalalter schon an sich ein hinreichender Grund zur Ertheilung der venia aetatis sein kann, sondern diese die Erfüllung der in dem Ausschreiben vom 4. September 1834 sub № 2 al. 2 enthaltenen Bedingungen voraussetzt.

2) Die von den Eltern resp. Vormündern der erst nach dem Monat September geborenen Kinder an Uns unmittelbar zu richtenden Gesuche um Zulassung zur Confirmation sind künftighin spätestens bis zum 1. Januar (für die an einzelnen Orten vorkommende Michaelis=Confirmation in entsprechender Weise bis zum 1. Juli) des Jahres, in welchem die Confirmation Statt finden soll, bei Uns einzureichen. Später eingehende Gesuche können auch bei sonst zur Gewährung geeignetem Inhalte nur dann Berücksichtigung finden, wenn erst nach jenem Termine eingetretene Ereignisse die Confirmation dringend erforderlich machen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmung den Eltern und Vormündern solcher Katechumenen zeitig zur Kenntniß gebracht werde.

3) Die Zahl der minorennen Confirmanden ist in den letzten Jahren derartig gewachsen, daß wir Uns veranlaßt sehen, die Ephoren an eine genaue Befolgung der in dem mehr gedachten Ausschreiben sub № 2 al. 4—6 gegebenen Vorschriften zu erinnern. Namentlich ist Sorge zu tragen, daß von Seiten der Prediger schon bei der Aufnahme in den Confirmanden=Unterricht das Alter der Katechumenen in der dort vorgeschriebenen Weise berücksichtigt werde.

4) Die vorgeschriebenen Berichte über die geschehenen Confirmationen sind von einigen Ephoren theils ganz versäumt, theils in ungenügender Weise erstattet worden. Indem Wir auch hier auf die in dem Ausschreiben vom 4. September 1834 gegebenen Vorschriften erinnernd verweisen, wünschen Wir namentlich, daß den

*) Band II. S. 167.

einzelnen Confirmandenlisten von dem Ephorus eine Uebersichtsliste sämmtlicher Confirmationen beigefügt werde, aus welcher nicht nur die Gesammtzahl der Confirmanden (Knaben und Mädchen), sondern auch die gesondert anzugebende Zahl der minorennen Confirmanden nach ihren drei Altersklassen (1. Mai — ultimo Juli; 1. August — ultimo September; nach dem 1. October) ersichtlich ist; ferner, daß wie von einzelnen Ephoren mit rühmlicher Sorgfalt auch bereits geschehen, über den Befund der Ephoralprüfungen, so wie über die Gründe, aus welchen Seitens des Ephorus venia aetatis ertheilt ist, das Erforderliche bemerkt werde.

Einem jeden Prediger ist ein Exemplar dieses Ausschreibens zur Niederlegung in der Pfarr-Registratur zuzustellen, das hieneben gehende Duplicat aber mit den Praesentatis der Prediger versehen anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Strafe für Versäumniß der kirchlichen Katechismuslehre betr., vom 26. Juli 1855.

Nachdem über die practische Gültigkeit und Ausführbarkeit der Bestimmungen in den Königlichen Verordnungen vom 9. October 1681 und vom $\frac{\text{29. November}}{\text{10. December}}$ 1734 (Ebhardt Theil II., pag. 133 und 153), und soviel das Fürstenthum Hildesheim anlangt, in der erneuerten und vermehrten Consistorial-Verordnung für die deutschen Schulen vom Jahre 1769 (l. c. pag. 686) wegen der Strafen für Versäumniß der kirchlichen Katechismuslehre, Zweifel entstanden sind, so wünschen Wir von den Herren Ephoren zu erfahren, wie es bisher damit in ihren Inspectionen gehalten ist und werden dieselben insbesondere folgende Fragen zu beantworten haben:

1) ob in allen Kirchen der Inspection regelmäßig an jedem Sonntage Katechismuslehre gehalten wird und welche Personen nach den desfallsigen näheren Bestimmungen der Verordnung vom 9. October 1681 mit Rücksicht auf Stand, Alter 2c., zu den Katechismusschülern gerechnet werden,

2) ob das Consistorial-Ausschreiben vom 31. August 1736 (Ebhardt, l. c. pag. 713) wegen Annotirung und Bestrafung derjenigen, welche aus der öffentlichen Katechismuslehre und aus der Schule muthwillig zurückbleiben, bezw. für das Hildesheimsche das Ausschreiben, den Besuch der Schulen und Katechismuslehren betr., vom 14. September 1815 (l. c. pag 717), auch in Beziehung auf die Versäumnisse der Katechismuslehre gegenwärtig noch befolgt wird,

3) ob die Versäumnisse der Katechismuslehre zugleich mit den Schulversäumnissen nach den wegen der letzteren in Unserem Ausschreiben vom 23. Juli 1853 ertheilten Vorschriften bei den Gehülfen der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung und Bestrafung durch die Amtsgerichte angezeigt, oder ob über die Versäumnisse der Katechismuslehre besondere Anzeigen und eventuell bei den Gehülfen der Staatsanwaltschaft behuf der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung oder bei den Verwaltungsämtern gemacht sind,

4) ob die Anwendung der Strafbestimmungen in den allegirten Verordnungen bei den Gerichten oder Verwaltungsämtern Anstand gefunden hat oder ob anderweit bei dem eingeleiteten Strafverfahren Schwierigkeiten oder Uebelstände eingetreten sind und ob überhaupt, der Geringfügigkeit der gesetzlichen Strafe von 1 Ggr. bezw. 1 Mgr. ohnerachtet, eine heilsame Wirkung von der Bestrafung der Versäumnisse der Katechismuslehre bemerkbar geworden,

5) wie es mit den Strafgeldern gehalten und insbesondere, ob das in der Königlichen Verordnung vom 29. November 1734 §. 6 dem Kirchen-Registratori zur Berechnung überwiesene Drittel zur Kirchenkasse geflossen oder etwa dem Rechnungsführer oder dem Schullehrer als Denunciantengebühr belassen ist.

Wir sehen der Erledigung dieses Ausschreibens baldthunlichst und jedenfalls innerhalb 4 Wochen entgegen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Strafen für Versäumniß der kirchlichen Katechismuslehre betr., vom 18. September 1855.

Aus den auf Unser Ausschreiben vom 26. Juli d. J. erstatteten Berichten ergiebt sich, daß die bestehenden Vorschriften über die Bestrafung der Versäumnisse der kirchlichen Katechismuslehre in mehreren Inspectionen gar nicht mehr und in den übrigen nur noch insoweit befolgt sind, daß die Versäumnisse zwar annotirt und an den Schulkindern durch Schulstrafen, verbunden mit angemessenen Ermahnungen gerügt werden, jedoch eine Anzeige bei den weltlichen Behörden behuf der Bestrafung nur in höchst seltenen Fällen von einzelnen Predigern gemacht ist.

Wenn gleichwohl daneben bezeugt ist, daß die kirchliche Katechismuslehre in den Gemeinden fortwährend eine im Ganzen befriedigende Theilnahme finde, so darf erwartet werden, daß sich diese Theilnahme auch künftig ohne Anwendung gerichtlicher Strafen erhalte und wird daher zur Sicherung eines überall gleichmäßigen Verfahrens im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerio

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hiemit verfügt, daß fortan die Anzeigen bei den weltlichen Behörden behuf der Einleitung eines Strafverfahrens gänzlich zu unterbleiben haben.

Wir hegen dabei zu den Geistlichen das Vertrauen, daß dieselben fortfahren werden, durch eine zweckmäßige und erbauliche Behandlung der Katechismuslehren das Interesse dafür nicht nur bei den Schulkindern, sondern auch bei den der Schule bereits Entwachsenen nach Kräften zu fördern und bei gehöriger Beachtung der vorkommenden Versäumnisse, die fleißige Theilnahme an der in Rede stehenden heilsamen Einrichtung durch angemessene Ermahnungen, auch, wo es Noth thut, bei der Schuljugend durch Schulstrafen thunlichst zu sichern.

Jedem Prediger ist ein Exemplar dieses Ausschreibens zur Nachachtung und zur Aufbewahrung in der Pfarr-Registratur zuzustellen und das Duplicat, mit den Praesentalis versehen, demnächst anher zu remittiren.

---

b. Aufgebot und Trauung.

Band I. S. 171.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, das Verfahren bei Ausstellung von Trauscheinen und Aufnahme von Ehestiftungen betr., vom 17. Mai 1847.

Da über das in Gemäßheit Unseres Ausschreibens vom 1. Junius 1841 *) die causae cognitio bei Ausstellung von Trauscheinen und die Aufnahme von Ehestiftungen betreffend, zu beobachtende Verfahren hin und wieder Zweifel entstanden sind, so eröffnen Wir den Obrigkeiten,

daß eine Nachforschung nach sämmtlichen Ehehindernissen, die möglicher Weise vorhanden sein können, bei der Ertheilung von Trauscheinen nicht erforderlich ist; vielmehr genügt es, daß in denjenigen Fällen, wo der Obrigkeit das Bestehen eines Ehehindernisses bekannt ist, oder wo durch Befragen der Verlobten oder ihrer Vertreter nach den Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnissen ein in diesen Verhältnissen begründetes Ehehinderniß sich ergiebt, der Trauschein bis nach erwirkter Dispensation vorenthalten werde.

In allen Fällen aber ist dem Trauscheine die Clausel einzurücken, daß wenn gesetzliche Ehehindernisse vorhanden seien, als worüber die geistliche Behörde zu erkennen habe, der Trauschein vor

---

*) Erste Folge Band II. S. 824.

erfolgter Dispensation von den Ehehindernissen keine Gültigkeit habe.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Trauung von Ausländern im Inlande, vom 24. Februar 1848.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche in Beziehung auf die im §. 2 unter № 4 Unseres Ausschreibens vom 14. Februar 1843*) enthaltene Bestimmung vorgekommen sind, eröffnen Wir allen Betheiligten, daß Ausländer, welche sich im Königreiche trauen lassen wollen, in jedem Falle, auch wenn dieselben nur zum Zwecke der Trauung im Inlande sich aufhalten, den Trauschein einer inländischen Obrigkeit vor der Trauung und Proclamation beizubringen haben.

Jedem Prediger Unseres Sprengels ist ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen, und ein Exemplar desselben mit den Empfangsbescheinigungen der Prediger berichtlich wieder vorzulegen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Bezirks, die Trauscheinspflichtigkeit betr., vom 13. October 1848.

Hierunter theilen Wir den Obrigkeiten zur Nachricht mit, was das Königliche Ministerium des Innern wegen Ausdehnung der Trauscheinspflichtigkeit auf alle Personen, welche bisher einen befreieten Gerichtsstand hatten, an das K. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mit der Anheimgabe hat gelangen lassen, demgemäß die Geistlichkeit zu bescheiden.

Anlage zum Schreiben des Königlichen Ministeriums des Innern an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 5. October 1848 betreffend die Trauscheinspflicht.

Die §§. 1 und 2 der Zusammenstellung der Trauscheinsvorschriften vom Jahre 1843 fallen, nachdem durch die Gesetze vom 12. Julius und 18. August 1848 der befreiete Gerichtsstand aufgehoben ist, hinweg. An deren Stelle tritt die folgende Bestimmung:

---

*) Band II. S. 202.

Kein Pfarrer darf eine Trauung oder das Aufgebot eines Inländers vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit bei ihm eingereicht worden, woraus erhellt, daß die zu Copulirenden oder Aufzubietenden in der (namentlich darin aufgeführten) Gemeinde, wo sie sich niederlassen wollen, aufgenommen werden sollen.

Auch Ausländer, welche sich im Königreiche trauen lassen wollen, haben selbst, wenn sie nur zum Zwecke der Trauung im Inlande sich aufhalten, vor dem Aufgebote und der Trauung einen Trauschein von Seiten der inländischen Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts beizubringen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die obrigkeitlichen Trauscheine betr., vom 2. November 1848.

Die §§. 1. und 2. der höheren Orts zur Nachachtung der Prediger erlassenen, durch Unser Ausschreiben vom 14. Februar 1843 bekannt gemachten Bestimmungen über die obrigkeitlichen Trauscheine fallen, nachdem durch die Gesetze vom 12. Juli und 18. August d. J. der befreiete Gerichtsstand aufgehoben worden ist, hinweg. An deren Stelle tritt in Gemäßheit höherer Vorschrift nunmehr die folgende Bestimmung:

„Kein Pfarrer darf eine Trauung oder das Aufgebot eines Inländers vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit bei ihm eingereicht worden, woraus erhellt, daß die zu Copulirenden oder Aufzubietenden in der (namentlich darin aufgeführten) Gemeinde, wo sie sich niederlassen wollen, aufgenommen werden sollen.

Auch Ausländer, welche sich im Königreiche trauen lassen wollen, haben, selbst wenn sie nur zum Zwecke der Trauung im Inlande sich aufhalten, vor dem Aufgebote und der Trauung einen Trauschein von Seiten der inländischen Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes beizubringen."

Rücksichtlich des §. 3. der Bestimmungen de 1843 wird auf das Ausschreiben vom 19. November 1844 *) Bezug genommen.

Der §. 4. eben dieser Bestimmungen bleibt nach wie vor in Kraft.

Einem jeden Prediger Unseres Verwaltungs-Bezirks ist ein Exemplar dieses Ausschreibens zur Nachricht und Nachachtung mit-

---

**) Band II. S. 203.

zutheilen, und wie solches geschehen, bei Einsendung des Duplicats, mit den Unterschriften der Prediger versehen, anhero zu berichten.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Ausschreibens erfolgt hieneben.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, die gegen proclamirte Ehen erhobenen Einsprüche betr., vom 7. November 1848.

In Beziehung auf Unser Ausschreiben vom 22. April 1841 *) betreffend die gegen proclamirte Ehen geschehenen Einsprüche, declariren Wir zur Beseitigung von Zweifeln hiemit:

daß dasselbe nicht allein auf richterliche Erkenntnisse über erhobene Einsprüche gegen Vollziehung einer Ehe durch priesterliche Copulation, sondern auch auf richterliche Erkenntnisse wegen Supplirung des elterlichen und vormundschaftlichen Heiraths=Consenses, so wie auch auf Ehescheidungs=Erkenntnisse, seine Anwendung finde.

Wir übersenden dieses Ausschreiben in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren mit der Anweisung, jedem Prediger ein Exemplar desselben zuzustellen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die gegen proclamirte Ehen erhobenen Einsprüche betr., vom 28. December 1849.

Da in neuerer Zeit mehrfach Fälle vorgekommen, daß Geistliche bei denen gegen proclamente Ehen Einsprüche erhoben sind, die Sistirung der Copulation davon abhängig gemacht haben, daß von den betreffenden Personen innerhalb einer bestimmten Frist eine Verfügung wegen anhängig gemachter Klage über den gegen die zu copulirenden Personen erhobenen Anspruch erwirkt und vorgewiesen werde; eine solche Auflage aber der Vorschrift im zweiten Absatze Unseres Ausschreibens vom 22. April 1841, wonach der Copulation oder der Ausstellung von Dimissorialen, sobald

*) Band II. S. 185.

Einsprache erfolgt, Anstand gegeben werden muß, widerspricht, so wollen Wir hierdurch diese Vorschrift in Erinnerung bringen und nochmal ausdrücklich bestimmen,

daß der Copulation oder Ausstellung von Dimissorialen, sobald Einsprüche dawider erhoben werden, ohne Weiteres Anstand zu geben und lediglich dem Betheiligten zu überlassen sei, die Beseitigung der erhobenen Einsprüche herbeizuführen.

Wir übersenden dieses Ausschreiben in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren mit der Anweisung, jedem Prediger ein Exemplar desselben zur Nachachtung zuzustellen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Trauung derjenigen, welche über Bremerhafen auszuwandern beabsichtigen, vom 9. März 1854.

Zu Förderung einer christlichen Eheschließung unter Auswanderern ist höheren Orts bis auf Weiteres angeordnet, daß hiesigen Unterthanen, welche über Bremerhafen auszuwandern beabsichtigen, in Fällen, in welchen die Ertheilung eines gewöhnlichen Trauscheins unstatthaft ist, doch unter gewissen Voraussetzungen eine obrigkeitliche Bescheinigung dahin ertheilt werden kann:

daß obrigkeitlich dem N. N aus . . . . . ., welcher nach . . . . . . auszuwandern beabsichtige, nachdem dessen Auswanderung gesichert und dem Trauscheine eine desfallsige Bescheinigung der Obrigkeit des Hafenorts hinzugefügt worden, gestattet werde, sich am *Hafenorte* mit N. N. trauen zu lassen.

Eine solche Bescheinigung ersetzt den gewöhnlichen Trauschein vollständig in Betreff der Zulässigkeit *des Aufgebots* und der Ausstellung eines *Aufgebotsscheins*. Die Vornahme *der Trauung* an einem anderen, als dem genannten *Hafenorte*, wird damit aber nicht gestattet.

Den Predigern Unseres Consistorial-Sprengels ist das Vorstehende durch Mittheilung eines Exemplars dieses Erlasses an jeden derselben zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens ist mit den Unterschriften der Prediger versehen anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Trauscheine betr., vom 4. April 1856.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die Trauscheins-

pflicht in dem Maße, wie das nachstehende Ausschreiben ergiebt, beschränkt hat, weisen Wir die Pfarrgeistlichen des Königreichs an, bei dem Aufgebote und der Trauung derjenigen Personen, welche danach eines obrigkeitlichen Trauscheins nicht bedürfen, die Beibringung eines solchen nicht ferner zu erfordern.

Darüber, daß die Voraussetzungen der zugestandenen Trauscheinsfreiheit vorliegen, werden sich die Prediger in allen betreffenden Fällen eine ausreichende Gewißheit (nöthigen Falls durch Einsicht der Anstellungsurkunde rc.) zu verschaffen haben. In zweifelhaften Fällen haben sie zur Sicherung gegen eigene Verantwortlichkeit bei der vorgesetzten Behörde anzufragen.

Ausschreiben

des Königlichen Ministeriums des Innern an die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 19. März 1856.

Die im Jahre 1848 getroffene Bestimmung, daß — abgesehen von den Mitgliedern des Allerhöchsten Königlichen Hauses und den Standesherren — Niemand im Königreiche ohne einen obrigkeitlichen Trauschein getraut werden solle, geht über den Zweck der Trauscheine hinaus.

Wir haben daher beschlossen, diese Bestimmung, soweit die in Betracht kommenden Rücksichten es thunlich erscheinen lassen, zu beschränken, und bestimmen demgemäß, daß fortan folgende Personen zu ihrer Trauung im Königreiche eines obrigkeitlichen Trauscheins nicht bedürfen sollen:

1) Die Prediger und anderen höheren Kirchendiener.

2) Die bei der Landes-Universität angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

3) Die bei den Gymnasien und Progymnasien, den sonstigen höheren städtischen Schulen, den Navigationsschulen, der polytechnischen Schule, der Baugewerkschule und der hiesigen Thierarzeneischule fest angestellten Lehrer.

4) Die ohne Vorbehalt der Dienstkündigung angestellten Königlichen Hofdiener.

5) Die unter das Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852 fallenden Angestellten, insofern bei denselben nicht Dienstkündigung vorbehalten ist.*)

6) Die Generalsecretaire der allgemeinen Stände-Versammlung,

---

*) Das Staatsdienergesetz bestimmt über das Bereich seiner Geltung:

§. 1. Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich auf alle im Civilstaatsdienst Angestellte.

§. 2. Ausgenommen sind diejenigen, welche ein Lehreramt bekleiden, unbeschadet ihrer Eigenschaft als Staatsdiener.

die von derselben ernannten Commissarien für das Schulden- und Rechnungswesen und die Syndici der Provinzial-Landschaften.

7) Die im activen Dienste stehenden Officiere der Königlichen Armee.

8) Die Besitzer eines im Königreiche belegenen landtagsfähigen Ritterguts.

9) Die inländischen Advocaten, die zur Praxis zugelassenen inländischen Aerzte und die zu selbstständiger Ausübung der Apothekerkunst concessionirten Personen, jedoch mit Ausschluß der Apothekenpächter und administrirenden Provisoren.

Wir beauftragen die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft, die Obrigkeiten des Bezirks hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Prediger und Pfarrer werden von dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mit geeigneter Anweisung versehen werden.

Erlaß des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Trauscheine betr., vom 25. November 1857.

Den Pfarrgeistlichen des Königreichs eröffnen Wir zur Nachricht und Nachachtung, daß nach einer vom Königlichen Ministerium des

---

§. 3. Das Gesetz ist nicht anzuwenden:
auf Kirchendiener,
auf Hofdiener
und
Personen, welche für gewisse nicht zum Staatsdienste gehörende Geschäfte öffentlich zugelassen sind (Sachführer, Anwälte, Notare, Aerzte, unbesoldete Geometer u. s. w.).

§. 4. Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Beamte der Stände, welche als solche zum Staatsdienst gehörige Geschäfte zu versehen haben. Rücksichtlich derselben bleibt es bei dem bestehenden Rechte. Beamte der Körperschaften und Gemeinden, welche zum Staatsdienst gehörige Geschäfte zu versehen haben, fallen unter dieses Gesetz mit denjenigen Beschränkungen, welche aus den sie betreffenden besonderen Bestimmungen, namentlich aus der Städteordnung, hervorgehen.

§. 5. Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf diejenigen, welche nur mit vorübergehenden Dienstgeschäften beauftragt, oder zu untergeordneten Dienstleistungen ohne Anstellung vertragsmäßig angenommen sind.

§. 6. Die Ministerien sind befugt, auf Grund der vorstehenden §§. die etwa nöthigen näheren Bestimmungen für die einzelnen Dienstzweige zu treffen.

Ueber „Anstellung", zu welcher das Gesetz jedoch die bloße Zulassung in einem Dienstzweige (als Auditor ꝛc.) behuf der Ausbildung oder Beschäftigung nicht rechnet, enthält das Staatsdienergesetz folgende hier zu beachtende Bestimmungen:

§. 11. Jeder Staatsdiener erhält bei seiner Anstellung von der Anstellungsbehörde eine Anstellungs-Urkunde.

§. 12. Hinsichtlich der unteren Staatsdienerschaft ist, nach näheren Vorschriften der Regierung, für die einzelnen Dienstzweige Dienstkündigung in der Anstellungsurkunde vorzubehalten (§. 179 des Landesverfassungsgesetzes.)

Innern getroffenen Bestimmung die in dessen Ausschreiben über Trauscheinspflicht vom 19. März 1856 unter den Nummern 1—7 einschließlich bezeichneten Personen, auch wenn sie auf Wartegeld oder in Pension gesetzt sind, behuf ihrer Trauung im Königreiche eines obrigkeitlichen Trauscheins nicht bedürfen.

---

c. Begräbniß.

Band II. S. 206.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, die Beerdigungsfeier betr., vom 16. September 1845.

Aus den vor einiger Zeit von den Ephoren 2c. erstatteten, die Beerdigungsfeierlichkeiten betreffenden Berichten hat sich ergeben, daß die von den in Unserm Consistorialbezirke geltenden Kirchenordnungen vorgeschriebene Begräbnißweise, wozu namentlich auch eine darin näher bestimmte geistliche Function gehört, auffallend in Abnahme gekommen ist, ja in vielen Kirchspielen nur in einzelnen Fällen, an manchen Orten aber gar nicht mehr beobachtet wird, — ferner, daß bei den sogen. stillen Beerdigungen, wozu Dispensation von der kirchlichen Vorschrift eingeholt wird, die Mitwirkung eines Geistlichen in der Regel nicht eintritt. Mit dem Wegfallen des geistlichen Geschäftes bei Leichenbegängnissen bleibt aber der wichtigste Punkt der betreffenden kirchlichen Bestimmungen unbefolgt, und nicht ohne Bedauern können christlich gesinnte Glieder der Kirche wahrnehmen, daß so viele Beerdigungen der geistlichen Function gänzlich entbehren.

Wie sehr eine angemessene, von dem Geistlichen verwaltete Leichenfeier sowohl dem religiösen Gefühle und der den Leichen verstorbener Mitchristen gebührenden Achtung, als auch der Würde und dem Zwecke der Kirche entspreche, bedarf keiner weitläufigen Erörterung. Die hohe Bedeutung der Kirche wird um so vollständiger erkannt, wenn sie ihre Segnungen durch das Amt ihrer Diener bis zur Gruft erstreckt, und hier die ihren verewigten Gliedern gewidmete Sorge auf eine feierliche Weise beschließt. Auch ist wohl zu beherzigen, daß die Theilnahme an einer Begräbnißfeier die Gemüther in eine ernste Stimmung versetzt und ihre Empfänglichkeit für das Heilige erhöht, weßhalb der Prediger gerade bei solchen Veranlassungen zur besondern Erbauung seiner Zuhörer redet, und selbst von denjenigen, welche sonst lau und gleichgültig sind, nicht ohne heilsame Eindrücke gehört wird.

Die Prediger Unsers Consistorialsprengels werden in Erwägung dessen, was im Vorstehenden angedeutet ist, mit Uns anerkennen, wie wichtig es sei, daß bei allen, auch den sogen. stillen Beerdigungen eine geistliche Handlung Statt finde. Wie Wir nun erwarten dürfen, daß dieselben schon aus den angeführten Gründen sich die Erreichung dieses wichtigen Zweckes werden angelegen sein lassen, so wird ihnen noch eine besondere Ermunterung dazu gegeben, wenn Wir ihnen in Folge höhern Auftrags eröffnen, daß es Sr. Majestät dem Könige in hohem Grade wünschenswerth erscheint, bei keiner christlichen Beerdigung die Mitwirkung eines Geistlichen vermissen zu dürfen. Se. Königliche Majestät hegt das zuversichtliche Vertrauen zu der Geistlichkeit, daß dieselbe unter Nichtachtung eigener Unbequemlichkeit zur Förderung christlicher Kirchlichkeit sich bestreben werde, den bezeichneten Zweck nach Kräften zu verfolgen, und entsprechende Gesinnungen in den Gemeinden zu beleben.

Wir zweifeln nicht, daß die Prediger Unsers Consistorialbezirkes die dieser Königlichen Willensmeinung zum Grunde liegenden christlich-kirchlichen Intentionen zu würdigen und zu verehren wissen, und deßhalb um so angelegentlicher auf thunlichste Beseitigung der entgegenstehenden Schwierigkeiten Bedacht nehmen werden. Daß der Ausführung der fraglichen Angelegenheit an manchen Orten vielfache und bedeutende Schwierigkeiten entgegentreten, verkennen Wir keineswegs, müssen jedoch dafür halten, daß es der Einsicht und dem selbstverläugnenden Eifer der Pfarrer, wovon überhaupt der gute Erfolg vorzüglich abhängt, gelingen werde, manches Hinderniß dabei zu überwinden.

In Gemäßheit dieser Mittheilungen fordern Wir dieselben auf, auch in dieser mit dem Gedeihen des Kirchenwesens und der christlichen Frömmigkeit eng zusammenhängenden Angelegenheit ihre Amtstreue zu bethätigen, den Sinn für Mitwirkung des Geistlichen bei Leichenbegängnissen in ihren Gemeinden auf geeignete Weise zu wecken und den auf geistliche Function bei stillen Beerdigungen gerichteten Wünschen der Betheiligten, so viel thunlich ist, zu willfahren.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie von Seiten des Geistlichen in solchen Fällen zu verfahren ist, wird Folgendes bestimmt:

Es hat der Geistliche die Leiche von dem Eingange des Kirchhofes zum Grabe zu begleiten, und nach vollzogener Beerdigung in der Kirche oder event. in der auf dem Friedhofe stehenden Leichenkapelle, wohin sich das Leichengefolge begiebt, einen kurzen Sermon vor dem Altare zu halten nach Maßgabe dessen, was die Kirchenordnung darüber vorschreibt. Zum Schlusse spricht derselbe das V. U. und den Segen. — Es kann auch statt des Vorbemerkten die fragliche Amtsverrichtung auf ein dem Zwecke angemessenes Gebet nebst dem V. U. und

dem Segen beschränkt werden. Ferner bleibt es dem Prediger unbenommen, statt in der Kirche oder resp. in der Kapelle den Umständen nach am Grabe zu reden.

Uebrigens machen wir noch bemerklich, daß nach wie vor die in den Kirchenordnungen hinsichtlich der Leichenbegängnisse ertheilte Vorschrift als gesetzliche Regel anzusehen, und auch zu denjenigen stillen Beerdigungen, wobei ein Geistlicher fungirt, Dispensation von jener Vorschrift einzuholen ist.

Wir schließen hieneben ein Exemplar dieses Ausschreibens für jede Pfarre an, und veranlassen die Ephoren ꝛc., das beigefügte Duplikat, mit den praesentatis der Prediger versehen, anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien, Stifter und Klöster, die Mitwirkung der Geistlichen bei den Beerdigungen betr., vom 16. September 1845.

In Bezugnahme auf das unter dem heutigen dato von Uns erlassene Ausschreiben, die Beerdigungsfeier betr., empfehlen Wir hiemit den Ephoren ꝛc., auch ihrerseits den Zweck dieses Ausschreibens in ihrem Wirkungskreise zu fördern und auf den Erfolg der den Predigern ertheilten Eröffnungen zu achten.

Binnen Jahresfrist haben die Ephoren ꝛc. über die deshalb gemachten Erfahrungen anher zu berichten, und sich zugleich darüber zu äußern, welche Hindernisse den intendirten Amtsverrichtungen der Prediger an dem einen oder andern Orte etwa noch entgegen stehen, wie denselben gänzlich oder zum Theil abgeholfen werden, und was überhaupt geschehen könne, um eine durchgängige Mitwirkung der Geistlichen bei Beerdigungen herbeizuführen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ertheilung der Leichenpässe betr., vom 24. October 1849.

Im Einverständnisse mit dem K. Ministerium der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten ist von Uns beschlossen unter einstweiliger Beibehaltung der im §. 463 Theil II. Titel II. des Allgemeinen Preußischen Landrechts enthaltenen Bestimmung über die Ertheilung von Leichenpässen für diejenigen Bezirke, in welchen jenes Recht gilt, für die übrigen Landestheile in dieser Beziehung zu bestimmen, daß

1) bei Sterbefällen innerhalb des Königreichs die zur Fortschaffung von Leichen erforderlichen Leichenpässe in jedem einzelnen Falle von der Polizeiobrigkeit des Sterbeorts nach vorgängiger Benehmung mit der Geistlichkeit des Pfarrsprengels zu ertheilen sind, und

2) bei Sterbefällen außerhalb des Königreichs der die Leiche begleitende ausländische Leichenpaß zur Einführung oder Durchführung der Leiche in oder durch das Land genügen soll.

Wir bringen diesen Beschluß hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Ertheilung der Leichenpässe betr., vom 29. October 1849.*)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. dieses Monats, die Ertheilung der Leichenpässe betr. eröffnen Wir den Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks in höherem Auftrage das Folgende:

1) Der Bestimmung unter №. 1 der oben angezogenen Ministerial-Bekanntmachung, wonach die Pfarrgeistlichkeit des Sprengels vor Ertheilung von Leichenpässen vernommen werden soll, ist die Bedeutung nicht zu geben, daß die Geistlichkeit ein Mit-Entscheidungsrecht haben soll. Die Polizei-Obrigkeiten haben vielmehr allein zu entscheiden, zuvor aber die betreffende Geistlichkeit zu hören. Dabei etwa geltend zu machende Ansprüche auf Gebühren sind dem Rechtswege vorzubehalten.

2) Ein Leichenpaß ist immer erforderlich, wenn eine Leiche nicht auf dem Begräbnißplatze des Sterbeorts beerdigt werden soll, übrigens in der Regel nicht zu verweigern, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Ein solcher Gegengrund wird hauptsächlich nur in medicinal-polizeilichen Rücksichten bestehen können, namentlich wenn ein Todter an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist.

Daß außerdem, wenn ein Todesfall unter Umständen eingetreten ist, welche eine Leichenschau erfordern, ein Leichenpaß nicht ohne Genehmigung der gerichtlichen Behörde ertheilt werden darf, versteht sich von selbst.

3) Die Leichenpässe sind nach dem hierunter abgedruckten Formulare auszustellen. Druckformulare sollen dafür nicht geliefert werden, da die Ertheilung solcher Pässe doch immerhin selten sein wird.

---

*) Ein Ausschreiben gleichen Inhalts ist am 12. November 1849 von der Landdrostei zu Hildesheim erlassen.

4) Für jeden Leichenpaß soll die bisherige Gebühr von 2 Rthlr. 20 Sgr. entrichtet werden.

Formular.

Auf desfallsiges Ansuchen ist gestattet, den entseelten Körper de

abzuführen, und werden deshalb alle betreffenden Obrigkeiten der Orte, durch welche die Leiche durchgeführt wird, mittelst dieses Passes ersucht, dieselbe nebst Begleitung unaufgehalten passiren zu lassen, und deren Fortbringung erforderlichen Falls thunlichst zu befördern.

Leichenpaß.

Abtheilung V.

Verlöbniß und Ehe.

Band II. S. 210.

Das Gesetz über Todeserklärung verschollener Personen vom 23. Mai 1848 gestattet dem Ehegatten einer rechtskräftig für todt erklärten verschollenen Person die sofortige Wiederverheirathung. Es bleibt darnach die neue Ehe bestehen, auch wenn die verschollene Person später zurückkehrt; wenn aber beiden Theilen das Fortleben der verschollenen Person bei Schließung ihrer Ehe bekannt war, so ist diese neue Ehe nichtig und es wird dann die erste Ehe ebensowohl als fortdauernd betrachtet, wie in dem Falle, wenn bei der Rückkehr der verschollenen Person eine Wiederverheirathung noch nicht Statt gefunden hat. Bei katholischen Ehegatten werden die Wirkungen der neuen Ehen nach kanonischem Rechte beurtheilt. — Nach der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 §. 134 dürfen Handwerksgesellen nicht zur Verheirathung zugelassen werden. Jedoch kann die Obrigkeit Ausnahmen zulassen, insbesondere für Gesellen der Bauhandwerke und solcher sonstigen Gewerbe, welche eine im Verhältniß zur Zahl der Meister große Zahl der Gesellen erfordern.

Abtheilung VI.

Güter und Einkünfte der Kirchen und Pfarren wie der Geistlichen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Band II. S. 232.

In Beziehung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse stehen die Kirchen und frommen Stiftungen den Minderjährigen und anderen unter Curatel stehenden Personen gleich. Allgem. bürgerl. Proceßordn. vom 8. November 1850 §. 44. — Die aus dem Kirchen- und Schulverbande regelmäßig entstehenden Lasten sind nicht Gegenstand einer Edictalladung; Rückstände müssen indeß angemeldet werden. Ebendaselbst §. 500. — Wenn im Klaren beruhende Forderungen, welche aus dem Kirchen- und Schulverbande herrühren, beigetrieben werden sollen, so haben die Gerichtsvoigte eine weitere Prüfung dieser Ansprüche auf Grund der etwa vorhandenen Urkunden nicht vorzunehmen, vielmehr auf den Grund einer ihnen zu behändigenden schriftlichen Vollmacht des Gläubigers zur Beitreibung der genau anzugebenden Schuldbeträge das Zahlungsgebot an die Schuldner zu erlassen. Dienst-Reglement für die Gerichtsvoigte vom 17. September 1852 §. 43.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Aemter, Amtsvoigteien und Gerichte des Landdrosteibezirks, die Ansetzung neuer An- und Abbauer in besonderer Rücksicht auf die Regulirung des von demselben zu leistenden Beitrags zu den kirchlichen, geistlichen und Schullasten betr., vom 24. November 1842.

Es ist für angemessen erachtet worden, bei Ansetzung neuer An- und Abbauer, in Rücksicht auf die Regulirung des von denselben zu leistenden Beitrages zu den kirchlichen, geistlichen und Schullasten, für jetzt auf die Bevorwortung sich zu beschränken: daß der An- oder Abbauer zu den kirchlichen, geistlichen und Schullasten denjenigen Beitrag zu leisten habe, welcher in der betreffenden Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinde für die An- und Abbauer herkömmlich feststehe, oder, in Ermangelung eines solchen Herkommens, in vorkommendem Falle werde festgesetzt werden.

Wir beauftragen die Königlichen Aemter und Amtsvoigteien und die Gerichte hienach in künftigen Fällen zu verfahren.

Gesetz wegen Aufhebung der auf der Lüneburgschen Kirchen-Ordnung beruhenden Collateral-Erbschaftsabgabe, vom 30. März 1850.

Ernst August rc. rc. Wir finden unter Zustimmung der Stände des Königreichs Uns bewogen, die nach der Lüneburgschen Kirchenordnung (Cap. XII. §. 23, Cap. XIII. §. 18)*) und dem Lüneburgschen Edicte wegen Verbesserung der Kirchen-Intraden vom 6. November 1735**) an die Kirchen zu entrichtende Abgabe des hundertsten Pfennigs von Erbschaften, welche nicht an Descendenten oder Ascendenten gelangen, für die nach Verkündigung dieses Gesetzes eintretenden Todesfälle hiedurch aufzuheben.

Gegeben Hannover, den 30. März 1850.

Ernst August.

Braun.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Zahlungsweise der für Volks-

*) Ebhardts Sammlung der Gesetze für den Consistorialbezirk Hannover Band I. S. 248, 258.

**) Ebendaselbst Band II. S. 377, 971.

schulen, Volksschullehrer, Pfarren, Pfarrwitwenthümer auch sonstige Kirchen und Schulstellen erfolgenden Bewilligungen, vom 19. Juli 1853.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat mit dem Königlichen Finanz-Ministerio über die Zahlungsweise, welche rücksichtlich der vom erstgedachten Königlichen Ministerio für Volksschulen, Volksschullehrer, Pfarren, Pfarr-Witwenthümer, auch sonstige Kirchen- und Schulstellen erfolgenden Bewilligungen vom 1. Juli 1853 an eintreten soll, die folgenden

Bestimmungen

vereinbart:

1) Die fortlaufenden Zahlungen, welche in Folge der ergangenen Bewilligungen aus den nachbezeichneten Fonds, nämlich

a. behuf Beihülfen für Volksschullehrer und Volksschulstellen,

b. behuf Emeritirung von Volksschullehrern,

c. behuf Verbesserung der Einnahmen der Pfarren, Pfarr-Witwenthümer, sowie sonstiger Kirchen- und Schulstellen,

erfolgen, sind vom 1. Juli 1853 an von der Königlichen General-Casse unmittelbar an die Empfangsberechtigten zu leisten.

2) Die Zahlung geschieht halbjährlich praenumerando im Juli und Januar jeden Jahres.

3) Die Zahlung hört mit dem Ablaufe desjenigen, mit dem 1. Juli und 1. Januar beginnenden Semesters auf, in welchem das Verhältniß, von dessen Fortdauer die Bewilligung der Zahlung entweder überhaupt oder für den bisherigen Empfangsberechtigten abhängig ist, aufhört zu bestehen.

4) Es sind daher diejenigen Zahlungen, welche für die Dienstzeit einer gewissen Person oder für die Lebenszeit einer dritten Person bewilligt sind, mit dem vollen halbjährlichen Betrage auch dann zu zahlen, wenn im Laufe des Semesters, für welches die Zahlung geschieht, der Empfangsberechtigte den Dienst durch Tod, Versetzung oder auf sonstige Weise verliert oder die dritte Person verstirbt, falls nur am 1. Juli resp. am 1. Januar das Verhältniß noch besteht, von dessen Fortdauer die Bewilligung abhängig gemacht ist.

5) Stirbt der Empfangsberechtigte in der Zeit vom ersten Tage des betreffenden Semesters bis zum Zahlungstage, so ist der auf das fragliche Semester fallende Betrag an seine Erben zu zahlen.

6) Bei Bewilligungen, welche fortlaufend für gewisse Pfarr-, Schul- ꝛc. Stellen, also nicht speciell für gewisse Personen, erfolgt sind, beginnt der Bezug des neuen Stellinhabers mit dem 1. Juli resp. 1. Januar nach seinem Dienstantritte.

7) Ist eine Stelle am 1. Juli oder am 1. Januar unbesetzt, so ist die Zahlung an den Kirchen- resp. Schulvorstand zu leisten, sofern nicht der Superintendent (Decan) oder das Consistorium (Oberkirchenrath) zeitig der Königlichen Generalkasse einen andern

Empfangsberechtigten bezeichnet. Geſchieht das Letztere, ſo kann an dieſen ohne weitere Verfügung des Finanzminiſterii Zahlung geleiſtet werden.

8) Unter den Quittungen hat bei Pfarrſtellen der Superintendent der betreffenden Inſpection, beziehungsweiſe der Decan, bei Pfarr=Witwenthümern, ſonſtigen Kirchen= und Schulſtellen der betreffende Pfarrer jedes Mal zu beſcheinigen und zwar

a. bei Quittungen von Stellinhabern oder deren Erben (Nr. 5), daß Erſtere an dem betreffenden 1. Juli oder 1. Januar Inhaber der in Frage kommenden Stelle geweſen ſind, und

b. ſofern die Fortdauer der Bewilligung von beſonderen Verhältniſſen abhängig iſt, daß dieſe am 1. Juli oder am 1. Januar noch beſtanden haben.

9) Die Erbenqualität iſt vorkommenden Falles durch gerichtliche Beſcheinigungen nachzuweiſen.

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen zur Direction und Nachricht mittheilen, fügen Wir zur Ergänzung und Erläuterung derſelben Folgendes hinzu:

a. Das Vorſtehende bezieht ſich nur auf fortlaufende, alſo nicht auf einmalige Bewilligungen.

b. Die vorſtehenden Beſtimmungen beziehen ſich auch nicht auf die perſönlichen Zulagen für verdiente Volksſchullehrer aus dem Fonds der Königlichen Generalkaſſe ad 15,000 Thaler jährlich. Es ſollen aber hinfort auch dieſe — künftig, wie bisher, nur je für das laufende Jahr zahlbar zu machenden — Bewilligungen den Bedachten direct ausgezahlt haben.

c. Die vorſtehenden Beſtimmungen, nach welchen die Zahlung immer in vollen halbjährigen Raten an den zu Anfang des Halbjahres Berechtigten (beziehungsweiſe deſſen Erben) erfolgen ſoll, regeln an ſich nur das Verhältniß des Empfängers zur öffentlichen Kaſſe. Es iſt ſomit dadurch weder ausgeſchloſſen, daß nach allgemeinen Rechtsnormen eine Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe eines Theiles des Empfangenen an andere Perſonen (z. B. Dienſtnachfolger, Gnadenjahrsberechtigte ꝛc.) anzunehmen iſt, noch ſelbſt unzuläſſig, daß in geeigneten Fällen in ſonſt gültiger Weiſe durch beſondere Verwaltungsanordnung eine derartige Verpflichtung begründet wird.

d. Die mehrgedachten obigen Beſtimmungen treten für die Zeit vom 1. dieſes Monates Juli in Kraft, wogegen die älteren Beſtimmungen, ſo weit ſie davon abweichen, ihre Geltung verlieren.

Von gegenwärtigem Ausſchreiben iſt auch jedem Prediger ein Exemplar zuzuſtellen, und erwarten Wir Einſendung des mit der Unterſchriften der Prediger verſehenen Duplicats.

---

2. Verwaltung des Kirchenvermögens. Kirchenrechnungswesen.

1) Verwaltung.

Gesetz, die Erweiterung der Statuten der Landescredit-Anstalt betr., vom 12. August 1846.

Ernst August 2c. 2c. Zur ferneren Beförderung der Wirksamkeit der Landes-Credit-Anstalt erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, das folgende Gesetz:

§. 1. Zum §. 22 der Statuten der Landes-Credit-Anstalt vom 18. Juni 1842*). Darlehen an bürgerliche (politische) Gemeinden, an Kirchen- und Schulgemeinden, so wie an Körperschaften und an Verbände von Grundeigenthümern, als Deich-, Siel-, Abwässerungs-Verbände u. s. w., sofern dieselben von den Theilnehmern nicht willkührlich aufgelöset werden können, und die Lasten derselben gleich den Gemeindeabgaben unter Einwirkung der Behörden geordnet und aufgebracht werden, dürfen aus der Landes-Credit-Anstalt nicht bloß unter der im §. 22 der Statuten vom 18. Junius 1842 gedachten Bedingung, sondern auch unter folgenden Erfordernissen bewilligt werden:

§. 2. Die zuständige oberaufsehende Behörde muß die Aufnahme des Darlehns und die Aufbringung der Beiträge an die Landes-Credit-Anstalt (§. 29 der Statuten) aus der Casse der Gemeinde 2c. oder durch Abgaben der Mitglieder derselben genehmigt haben.

§. 3. Das Verhältniß, in welchem die Mitglieder der Gemeinde 2c. die Abgaben zur Gemeindecasse behuf Leistung der fraglichen Beiträge aufzubringen haben, muß feststehen, so weit es für die Sicherheit des Darlehns nöthig ist.

§. 4. Bleiben die Beiträge rückständig, so sind auf den Antrag der Direction der Landes-Credit-Anstalt die zur Deckung nöthigen Abgaben im Verwaltungswege einzuziehen. Für etwaige Ausfälle an den Beiträgen haftet die Gemeinde 2c. und haften nöthigenfalls (§. 6) die Mitglieder der Gemeinde 2c. nach dem Verhältnisse, in welchem sie Beiträge zu leisten haben.

§. 5. Ferner müssen Grundstücke, Gebäude, Berechtigungen oder dafür eingetretene Renten, deren Werth nach Abzug der Belastung den Betrag des Darlehns erreicht, zur öffentlichen Hypo-

*) §. 22. Gemeinden und anderen Körperschaften dürfen gleichfalls Darlehen, gegen Sicherstellung durch Grundstücke von doppeltem Werthe, aus der Landes-Creditanstalt bewilligt werden. Besitzt eine Gemeinde oder andere Körperschaft ein Landgut oder einen Ackerhof, welcher für das Anlehen verpfändet werden soll, so kommen die Vorschriften des vorstehenden §. 21 unter Nr. 1 zur Anwendung.

thek gestellt werden. Gebäude dürfen hiebei höchstens zu zwei Drittheilen der Versicherungssumme in Anrechnung kommen.

(Vergl. §. 26 der Statuten und §. 1 der Verordnung vom 26. August 1844.)

Wird diese Sicherheit nicht etwa durch einzelne Mitglieder der Gemeinde ꝛc., sondern durch Eigenthum der Gemeinde selbst beschafft, so muß die oberaufsehende Behörde die Verpfändung genehmigt haben.

§. 6. Die Direction der Landes-Credit-Anstalt hat die Wahl, ob sie bei etwa entstehenden Rückständen die Execution auf dem durch die Statuten bezeichneten Wege in das Vermögen der Gemeinde ꝛc. namentlich, sofern nöthig, in die verpfändeten Gegenstände, veranlassen, oder die Obrigkeit um die im §. 4 gedachte Einziehung von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde ꝛc. angehen will.

§. 7. Der im §. 5 gedachten Sicherstellung bedarf es nicht, wenn die Abgabepflicht der Mitglieder der Gemeinde oder des Verbandes behuf des Zweckes, für welchen das Darlehn aufgenommen ist, als eine den öffentlichen Hypotheken vorgehende Last auf den Grundstücken ruhet.

In diesem Falle sollen die durch das Darlehn der Landes-Credit-Anstalt nöthig werdenden Abgaben in derselben Weise auf den Grundstücken ruhen.

Der Zweck, für welchen das Darlehn aufgenommen wird, ist in der Genehmigung der oberaufsehenden Behörden anzugeben.

§. 8. Findet der §. 7 Anwendung, so kommt es auf die Freiheit der verhafteten Grundstücke von Obereigenthumsrechten nicht an.

Auch bedarf es dann keiner Edictalladung. (§. 25 der Statuten.)

§. 9. Bei den Darlehen an Gemeinden ꝛc., auf welche der §. 7 nicht Anwendung findet, darf die Direction der Landes-Credit-Anstalt auf den Erlaß einer Edictalladung dann verzichten, wenn hinsichtlich der Belastung der Grundstücke mit bevorzugten Ansprüchen, namentlich mit öffentlichen Hypotheken, auf sonstige Weise Klarheit erlangt werden kann.

§. 10. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 des §. 21 der Statuten der Landes-Credit-Anstalt finden auf die durch die vorstehenden Bestimmungen getroffenen Darlehen keine Anwendung.

§. 11. Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, gelten die Statuten der Landes-Credit-Anstalt und die Ergänzungen derselben auch für die unter vorstehende Bestimmungen fallenden Darlehn.

§. 12. Darlehen an Stifter und Klöster, soweit diese in die Landes-Credit-Anstalt aufgenommen werden können, sind nach den Statuten vom 18. Junius 1842 zu beurtheilen.

§. 13. Zum §. 4 der Statuten. Die im 2ten und 3ten Absatze des §. 4 der Statuten enthaltenen Beschränkungen der Be-

willigung von Darlehn zur Ablösung gutsherrlicher ꝛc. Lasten auf Höfe, die über die Hälfte des Steuercapitals belastet sind, werden aufgehoben.

Auch soll die im ersten Absatze des gedachten §. bezeichnete Belastung über drei Viertheile des Steuercapitals der Bewilligung des Darlehns nicht entgegenstehen, wenn entweder

a. durch eine ausschließlich auf Bodenrente zu richtende Schätzung nachgewiesen wird, daß der jährliche Betrag sämmtlicher grund- und gutsherrlicher Lasten und der für sie eingetretenen Renten und Capitalzinsen durch den Reinertrag der verhafteten Grundstücke doppelt gedeckt wird; oder wenn

b. durch öffentliche Verpfändung anderer, als der ursprünglich verhafteten Grundstücke die Sicherheit bis zur doppelten Deckung des Capitals ergänzt wird.

§. 14. Zum §. 19. der Statuten. Die unter Nr. 2 enthaltene Bestimmung wegen der alle fünf Jahre vorzunehmenden Revision der Bestandsverzeichnisse wird aufgehoben. Die Schuldner der Anstalt bleiben jedoch befugt, von Zeit zu Zeit eine Revision der Bestandsverzeichnisse bei der Obrigkeit zu beantragen. Ebenso bleibt der Direction der Landes-Credit-Anstalt das Recht, in einzelnen Fällen auf Kosten der Schuldner die Hülfe der Obrigkeit behuf Aufklärung der Besitzverhältnisse in Anspruch zu nehmen.

§. 15. Zum §. 21 der Statuten und §. 1 Absatz 5 der Verordnung vom 26. August 1844. Von der Bestimmung, wonach das Darlehn der Landes-Credit-Anstalt zur ersten Hypothek eingetragen werden soll, kann nach Ermessen der Direction der Landes-Credit-Anstalt abgestanden werden.

§. 16. Zum §. 23 der Statuten. Von der Bestimmung im §. 23 der Statuten, wonach Güter, auf welche ein Darlehn bewilligt werden soll, vom gutsherrlichen ꝛc. Verbande frei sein müssen, kann ebenfalls abgestanden werden, wenn der Obereigenthümer in die Verpfändung willigt, oder die Einwilligung desselben zur Gültigkeit der Verpfändung gesetzlich nicht erforderlich ist.

§. 17. In den Fällen der beiden vorstehenden §§. muß der Schuldbetrag, welcher sich aus der Zusammenrechnung der verbleibenden älteren Schulden und ablösbaren Lasten mit dem zu bewilligenden Darlehn ergiebt, doppelt durch Grundstücke gedeckt werden.

§. 18. Zum §. 25 der Statuten. Zur Kostenersparung sind auf erfolgenden Antrag gemeinschaftliche Edictalladungen für mehrere Anleiher zu erlassen.

Auch kann nach Ermessen der Gerichte ein etwa nöthiges Mortificationsverfahren mit dem Edictalverfahren verbunden worden.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird declarirt, daß nur solche Ansprüche und Rechte als bereits angezeigt von der Anmeldung auf die erlassene Edictalladung befreiet sind, hinsichtlich deren Certificate über die geschehene Anzeige ertheilt worden.

§. 19. Zum §. 43 der Statuten und §. 4 des Gesetzes vom

8. Junius 1843.*) Die Bestimmung des §. 43 der Statuten, wonach die Anleihen der Landes-Credit-Anstalt in Posten bestehen sollen, die sich durch 50 theilen lassen, wird aufgehoben. Capitalien unter 50 Thlr. anzuleihen, ist die Anstalt jedoch nicht befugt.

Auch kann die Direction der Landes-Credit-Anstalt von der im §. 4 des Gesetzes vom 8. Junius 1843 vorgeschriebenen Abrundung der Depositalgelder abstehen.

§. 20. Zum §. 45 der Statuten. Die Direction der Landes-Credit-Anstalt soll befugt sein, einen andern Zinsenzahltag als den 2. Januar zu bedingen.

§. 21. Zur Verordnung vom 29. April 1845.**) Der durch die Verordnung vom 29. April 1845 bestimmte Reinertrag von mindestens 100 Thlr. wird auf „Sechzig Thaler" herabgesetzt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 12. August 1846.

Ernst August.

v. Falcke.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Kirchen-Commissarien, die Belegung von Capitalien der Kirchen, Pfarren rc. bei der Landescreditanstalt betr., vom 13. October 1846.

Die Belegung von Capitalien der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer und ähnlicher pia corpora bei der Landes-Credit-Anstalt ist durch die bislang vorgeschriebene Abrundung der Anleihen auf Summen, die sich durch 50 theilen lassen, vielfach erschwert. Namentlich war jene Beschränkung bei der Wiederbelegung von Ablösungs-Capitalien der geistlichen Institute hinderlich.

Wir benachrichtigen nun die Kirchen-Commissarien hiedurch, daß gegenwärtig im Gefolg des §. 19 des Gesetzes vom 12. August 1846 die Direction der Landes-Credit-Anstalt die Einrichtung getroffen hat, daß bei der Belegung von Capitalien der Kirchen und geistlichen Körperschaften bis auf Weiteres eine weitere Abrundung, als auf volle Thaler unter Weglassung etwaiger Groschen und Pfennige nicht verlangt werden soll.

Zugleich bemerken Wir, daß der Zinsfuß für halbjährig am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahrs kündbare Obligationen der Landes-Credit-Anstalt augenblicklich zu 3½ Procent ohne Entrichtung von Aufgeld bestimmt ist, und daß die Einzahlung der Capitalien, so wie die demnächstige Erhebung der Zinsen sowohl bei der Haupt-Casse zu Hannover, als bei den Neben-Cassen der Landes-Credit-Anstalt zu Göttingen und Uelzen geschehen kann.

---

*) Erste Folge Bd. I. S. 376. — **) Erste Folge Bd. I. S. 64.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim für das Fürstenthum Hildesheim, die Verwaltung der getheilten und ungetheilten Gemeindeforsten, so wie der Forsten der Kirchen und öffentlichen Anstalten betr., vom 12. März 1849.

Da es erforderlich ist, das Verfahren bei Leitung des Betriebes in den getheilten und ungetheilten Gemeindeforsten, so wie in den Forsten der Kirchen und öffentlichen Anstalten im Fürstenthume Hildesheim durch die Königlichen Forstbedienten näher festzustellen, so erlassen Wir, in Beziehung auf die Verordnung vom 21sten October 1815*) mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, die nachstehenden Bestimmungen:

1. Vor jeder Verfügung über den Betrieb in den bezeichneten Forsten sollen die Eigenthümer derselben mit ihren Ansichten und Wünschen in der im Folgenden näher angegebenen Weise gehört werden.

2. Der Forstbediente, welchem die specielle Aufsicht auf die Forst anvertraut ist, soll alljährlich im Monate Mai bei den getheilten und ungetheilten Gemeindeforsten die Vorstände der Gemeinden, bei den Forsten der Kirchen und öffentlichen Anstalten die verfassungsmäßigen Vertreter dieser Institute zu einer in dem gedachten Monate vorzunehmenden Berathung über die in dem bevorstehenden Rechnungsjahre auszuführenden Hauungen und Culturen, so wie über die sonstigen, den Forstbetrieb betreffenden Gegenstände auffordern. Die Vorstände der Gemeinden können zu der Berathung einen oder zwei Bevollmächtigte mitbringen oder sich durch solche ganz vertreten lassen; bei Theilhölzern muß jeder, welcher ein besonderes Interesse hat, auf Verlangen besonders gehört werden. Der Forstbediente hat über die Berathung ein Protokoll aufzunehmen, welches das Wesentliche aus den Verhandlungen, namentlich die etwa vorgekommenen und nicht beseitigten Meinungsverschiedenheiten kurz enthalten und von den sämmtlichen Anwesenden unterschrieben werden muß. Nach Abhaltung der Berathung hat der Forstbediente nach Anleitung des anliegenden Formulars den Wirthschaftsplan, welcher hinsichtlich der Nachweisungen wie bisher durch die Manuale belegt werden muß, aufzustellen und solchen nebst dem Protokolle in doppelter Ausfertigung an die vorgesetzte Forstinspection einzusenden. Bei Aufstellung des Wirthschaftsplanes müssen die von den Vertretern der Forsteigenthümer gestellten Anträge soweit berücksichtigt werden, als es ohne wesentlichen Nachtheil für die Forst geschehen kann.

3. Die Forstinspectionen haben die Wirthschaftspläne sorgfältig, nöthigenfalls an Ort und Stelle zu prüfen und sodann fest-

*) Band II. S. 305.

zustellen. Vor Entscheidungen, welche gegen die erklärten Wünsche oder Ansichten der Forsteigenthümer gerichtet sind, muß die Forstinspection mit den Forsteigenthümern oder deren Vertretern mündlich verhandeln.

4. Von den festgestellten Wirthschaftsplänen geht die eine Ausfertigung an den Revier-Forstbedienten zurück, während die andere in der Registratur der Inspection bleibt.

Der Revier-Forstbediente hat die Vertreter der Forsteigenthümer von den getroffenen Anordnungen binnen 14 Tagen nach Empfang des festgestellten Wirthschaftsplanes schriftlich in solcher Weise in Kenntniß zu setzen, daß jede zur Ausführung bestimmte Hauung und Cultur gehörig zu ersehen ist.

5. Gegen alle Entscheidungen der Forstinspection steht den Forsteigenthümern die Berufung an die Königliche Landdrostei zu. Die Berufung muß binnen 20 Tagen nach der Eröffnung der Entscheidung bei der Königlichen Landdrostei eingelegt und gerechtfertigt werden.

6. Für die Ausführung der Wirthschaftspläne hat der Revier-Forstbediente nach erfolgter Anerkennung Seitens der Betheiligten oder nach Ablauf der Berufungsfrist in der bisherigen Weise zu sorgen.

7. Bei außerordentlichen Maßregeln von größerer Wichtigkeit, bei neuen Betriebs-Regulirungen und erheblichen Betriebsveränderungen, bei bedeutenderen Hauungen außer dem Etat, bei allen Angelegenheiten, welche größere Kosten verursachen, wie Forstvermessungen, dann bei Ausrodungen und Theilungen von Forstgrund ist die Verfügung der Königlichen Landdrostei einzuholen, welche in den geeigneten Fällen die Sache dem Königlichen Ministerium des Innern vorlegen wird.

8. Die durch die Verordnung vom 21. October 1815 festgesetzten Besoldungsbeiträge bleiben unverändert.

9. Hinsichtlich des Forstschutzes bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, namentlich auch bei Unserem Ausschreiben vom 12. November 1847. Die Königlichen Forstbedienten sollen verpflichtet sein, die Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten bei Beschützung ihrer Waldungen nach Kräften zu unterstützen.

Forstinspection ______ Forstrevier ______

Wirthschaftsplan

für die Waldungen der ______ Pro 18 ______ enthalten ______ Morgen Waldboden ______ Interessenten

Antrag des Revierförsters.	Bestimmungen der Königlichen Forstinspection.

I. Holzfällungsplan.

A. Ausführung vom Jahre 18

№	Größe.		Soll gehauen werden.			Ist gehauen.			Normal-Klafter	Geld-Ertrag.	
			Bauholz.	Brennholz.		Bauholz.	Brennholz.				
	Mrg.	□R.	C. Fß.	Klft.	Sch.	C. Fß.	Klft.	Sch.		₰	ggr

B. Voranschlag für 18

Hiervon werden erfolgen:

№.	Namen des Districts	Bauholz.	Brennholz.		Geld-Ertrag.	
		Cub. Fuß.	Klft.	Schck.	₰	ggr

II. Culturen und Waldarbeiten.

A. Ausführung vom Jahre 18

Diese Culturen haben gekostet:

№	Namen des Districts	Dienstleistungen.		Strafdienste.	Baare Geld=Ausgaben.		
		Spann=	Hand=		₰	ggr	₰

Königliche Forstinspection.

B. Vorschlag für 18

№.	Namen des Districts	Dienstleistungen. Spann-	Dienstleistungen. Hand-	Strafdienste.	Baare Geld-Ausgaben. ℛ	Baare Geld-Ausgaben. ggr	Baare Geld-Ausgaben. ₰

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchencommissarien in dem Fürstenthume Hildesheim, die Verwaltung der Forsten der Kirchen und öffentlichen Anstalten im Fürstenthum Hildesheim betr., vom 4. December 1849.

Nachdem von der K. Landdrostei zu Hildesheim mittelst Bekanntmachung vom 12. März d. J. das Verfahren bei Leitung des Betriebes in den getheilten und ungetheilten Gemeindeforsten, sowie in den Forsten der Kirchen und öffentlichen Anstalten in dem Fürstenthume Hildesheim durch die Königlichen Forstbedienten, in Beziehung auf die Verordnung vom 11. October 1815 näher festgestellt worden, so finden Wir Uns zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Befugnisse der Kirchenvorstände hinsichtlich der Verwaltung der Kirchenforsten und zur näheren Erläuterung der desfallsigen Bestimmung im §. 4 Unserer Anweisung für die Kirchen- und Schulvorstände vom 26. Juli d. J. veranlaßt, auf die Vorschriften der gedachten Bekanntmachung und der darin in Bezug genommenen Verordnung vom 21. October 1815 hiemit ausdrücklich zu verweisen, und beauftragen daher die Herren Kirchen-Commissarien einem jedem Kirchenvorstande ein Exemplar dieses Ausschreibens zur Nachachtung zuzustellen, auch ihrer Seits die genaue Befolgung jener Vorschriften thunlichst zu beachten.

---

2) Kirchen-Rechnungswesen.

Band II. S. 310.

Vergleich, die Anweisung für die Rechnungsführer geistlicher Cassen, vom 26. Juli 1849.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Kirchen-Commissarien, die Erhöhung der Beiträge zu den Kosten der Kirchen-Rechnungsrevision betr., vom 20. Mai 1845.

Unser Ausschreiben vom 29. Januar 1824 *) bestimmt bis zu weiterer Verfügung, wie es mit der Aufbringung der Kosten derjenigen Rechnungs-Revision zu halten sei, welche von Unserem Kirchen-Rechnungs-Revisions-Büreau besorgt wird; auch erläutert Unser Ausschreiben vom 22. März 1831**) die Vorschriften über Art und Weise der Ausmittelung des jährlichen Beitrags eines jeden verpflichteten Aerars zu den gedachten Revisions-Kosten.

Die Erfahrung hat seitdem ergeben, daß, zumal seit dem Erscheinen der Ablösungs-Gesetze und der dadurch herbeigeführten Ver-

---

*) Band II. S. 360. — **) Band II. S. 362.

mehrung der Revisionsarbeiten, die Arbeitskräfte des Revisions-Büreaus in einem richtigen Verhältnisse zu der Masse der Arbeiten desselben bisher nicht gestanden haben und daß ein so geregeltes und rasches Revisions-Verfahren, wie das Interesse der Aerarien es erfordert, nur durch Vermehrung dieser Arbeitskräfte nachhaltig zu erreichen bleibt.

Demnach ist neuerlich das Personal des Revisions-Büreaus angemessen verstärkt worden und Anordnungen sind getroffen, welche die bisherigen Mängel der Einrichtung für die Folgezeit werden beseitigen lassen. Dabei hat jedoch auch eine verhältnißmäßige Vermehrung des bisherigen Kostenaufwandes nicht vermieden werden können und zur Deckung dieser Mehr-Kosten bleibt unerläßlich, daß die durch obgedachte beide Ausschreiben normirten und als „Revisions-Gebühren" bezeichneten Beiträge der Aerarien erhöhet werden.

Nach Maaßgabe der darüber zugelegten Berechnungen und Veranschlagungen verfügen Wir demnach mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hiedurch

eine Erhöhung der im §. 5. Unseres Ausschreibens vom 29. Januar 1824 normirten Beitragssätze um ein Drittel des daselbst festgesetzten jährlichen Betrages,

so daß nunmehr, vom 1. Juli 1844 an zu rechnen, mithin zum ersten Male auf Johannis des gegenwärtigen Jahrs, dem gemäß die höhere Zahlung zu leisten ist.

Die übrigen Bestimmungen der gedachten beiden Ausschreiben bleiben unverändert.

Sämmtliche unter Uns stehende Rechnungsführer haben sich hiernach zu richten und die Kirchen-Commissarien haben darauf zu halten, auch jedem Rechnungsführer ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen.

---

3) Collectenwesen.

Bd. II. S. 396.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Ephoren und geistliche Ministerien im Fürstenthum Hildesheim, die Becken-Collecte zum Besten der Heiden-Mission in der Provinz Hildesheim betr., vom 14. October 1851.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat Uns auf Unsern deßfallsigen Antrag ermächtigt, zum Besten der Heidenmission jährlich am Tage des Epiphanias-Festes eine kirchliche Becken-Collecte in der Provinz Hildesheim auszuschreiben. In Folge dessen verfügen Wir damit, daß in der gedach-

ten Provinz am Epiphanias-Feste 1852 eine Becken-Collecte in den Kirchen veranstaltet, selbige Sonntags vorher oder am Neujahrstage unter zweckdienlicher Ermahnung von der Kanzel abgekündigt, am Sonntage des Einsammelns oder am Schlusse der Predigt eine angemessene Hinweisung auf den richtigen kirchlichen Zweck dieser Liebesgaben zugefügt werde.

Die Collectengelder sind von den Ephoren und Senioren dem Vorstande des Missionsvereins in Hildesheim direct zu übermitteln.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens ist sämmtlichen Predigern sofort mitzutheilen, das Duplicat aber mit den Präsentatis der Prediger versehen anhero wieder einzusenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Ephoren und geistliche Ministerien in den Provinzen Göttingen und Grubenhagen, die Becken-Collecte zum Besten der Heiden-Mission in den Provinzen Göttingen und Grubenhagen betr., vom 9. December 1851.

In Bezugnahme auf Unser unterm 5. December v. J. erlassenes Ausschreiben, die Becken-Collecte für die Heiden-Mission betreffend, wollen Wir damit verordnen, daß in den Provinzen Göttingen und Grubenhagen, auch am bevorstehenden Epiphanias-Feste 1852 eine Becken-Collecte für gedachten Zweck in den Kirchen veranstaltet, selbige Sonntags vorher oder am Neujahrstage unter zweckdienlicher Ermahnung von der Kanzel abgekündigt und am Sonntage der Einsammlung am Schluß der Predigt eine angemessene Hinweisung auf den wichtigen kirchlichen Zweck solcher Liebesgaben zugefügt werde.

Die Collectengelder sind von den Ephoren und Senioren dem Vorstande des Missionsvereins in Göttingen direct zu übermitteln.

Auch in den folgenden Jahren soll mit dieser Collecte am Epiphanias-Feste in entsprechender Weise fortgefahren werden, ohne daß desfalls ein besonderes Ausschreiben erfolgen soll.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens ist sämmtlichen Predigern sofort mitzutheilen, das Duplicat aber, mit den Präsentatis der Prediger versehen, anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Ephoren und geistliche Ministerien in den Provinzen Calenberg, Hoya und Diepholz, die Becken-Collecte zum Besten der Heiden-

Mission in den Provinzen Calenberg, Hoya und Diepholz betr., vom 20. December 1851.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat Uns auf Unsern desfallsigen Antrag ermächtiget, zum Besten der Heiden-Mission jährlich am Tage des Epiphanias-Festes eine kirchliche Becken-Collecte in den Provinzen Calenberg, Hoya und Diepholz auszuschreiben.

In Folge dessen verfügen Wir damit, daß in den gedachten Provinzen am bevorstehenden Epiphanias-Feste k. J. eine Becken-Collecte zu dem beregten Zwecke in den Kirchen veranstaltet, selbige Sonntags vorher oder am Neujahrstage unter zweckdienlicher Ermahnung von der Kanzel abgekündigt, am Sonntage der Einsammlung aber am Schluß der Predigt eine angemessene Hinweisung auf die wichtige kirchliche Bestimmung dieser Liebesgaben zugefügt werde.

Auch in den folgenden Jahren soll mit dieser Collecte am Epiphanias-Feste fortgefahren werden, ohne daß ein desfallsiges besonderes Ausschreiben erfolgen soll.

Die Collectengelder sind von den Ephoren und Senioren „an den Schatzmeister des Missionsvereins in Hannover" direct einzusenden.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens ist sämmtlichen Predigern sofort mitzutheilen, das Duplicat aber, mit den Praesentatis der Prediger versehen, anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Ephoren und geistliche Ministerien in der Provinz Lüneburg, die Becken-Collecte zum Besten der Heiden-Mission in der Provinz Lüneburg betr., vom 26. Februar 1852.

Nach vorgängiger Ermächtigung durch das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten verordnen Wir damit, daß in den lutherischen Kirchen der Provinz Lüneburg jährlich am Epiphaniasfeste eine Becken-Collecte zum Besten der Heiden-Mission veranstaltet, selbige Sonntags vorher oder am Neujahrstage unter zweckmäßiger Ermahnung von der Kanzel abgekündigt, und am Tage der Einsammlung am Schluß der Predigt eine angemessene Hinweisung auf den wichtigen kirchlichen Zweck solcher Liebesgaben hinzugefügt werde.

Die Collectengelder sind von den Ephoren und Senioren dem Vorstande des Missions-Vereins in Celle direkt zu übermitteln.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens ist sämmtlichen Predigern

mitzutheilen, das Duplicat aber, mit den Praesentatis der Prediger versehen, anher wieder einzusenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Ephoren und geistliche Ministerien in der Provinz Lüneburg, die Becken-Collecte zum Besten der Heiden-Mission in der Provinz Lüneburg betr., vom 1. April 1852.

Da Zweifel darüber entstanden sind, wohin der Ertrag der in Unserm Ausschreiben vom 26. Februar d. J. für die lutherischen Kirchen der Provinz Lüneburg auf das Epiphaniasfest verordnete Becken-Collecte zu übermachen ist: so bezeichnen Wir bestimmter den „Vorstand des evangelisch-lutherischen Missions-Vereins in Celle" als die Adresse, an welche die bezeichneten Gelder zu übermitteln sein werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Ephoren und geistliche Ministerien der Provinz Lüneburg, die Becken-Collecte zum Besten der Heiden-Mission in der Provinz Lüneburg betr., vom 4. December 1852.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben Wir beschlossen, Unser Ausschreiben vom 26. Februar d. J., betreffend die in den lutherischen Kirchen der Provinz Lüneburg jährlich am Epiphaniasfeste zum Besten der Heidenmission zu veranstaltende Becken-Collecte, dahin zu modificiren, daß die bezüglichen Collectengelder statt an den lutherischen Missionsverein zu Celle unmittelbar an Uns von den Ephoren und Senioren einzusenden sind.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens ist sämmtlichen Predigern mitzutheilen, das Duplicat aber, mit den Praesentatis der Prediger versehen, anher wieder einzusenden.

---

4) Gebühren der Geistlichen.

Band II. S. 421.

Nach dem Gesetze, die Verjährung persönlicher Klagen betr., vom 22. September 1850 verjähren die Klagen aus Forderungen der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen mit dem Ablaufe von 4 Jahren. Diese Verjährung beginnt mit dem letzten December desjenigen

Jahres, in welchem die Gebühr hätte bezahlt werden müssen. — Für die Anwesenheit eines Geistlichen in einem Termine, um Jemanden, der einen Eid zu leisten hat, über die Heiligkeit desselben zu belehren, kommen demselben, außer den etwa nothwendig werdenden Reisekosten, an Gebühren 2 ℳ zu. Gesetz, die Gebührentaxe in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betr., vom 8. November 1850 §. 64.

Gesetz, betr. die Stolgebühren der Juden, vom 4. Junius 1850.

Ernst August 2c. 2c. Wir erlassen hiemit unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs das folgende Gesetz:

§. 1. Die an verschiedenen Orten bestehende Verpflichtung der Juden zu den Stolgebühren der christlichen Geistlichkeit beizutragen (§. 34 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842) wird vom 1. Julius 1849 angerechnet aufgehoben.

§. 2. Die jetzigen Inhaber der berechtigten Stellen werden für den Ausfall durch eine aus der Landescasse zu zahlende Rente entschädigt, welche nach dem Durchschnitts-Ertrage der fünf Jahre vom 1. Januar 1844 bis dahin 1849 festzustellen ist. Bei den Nachfolgern fällt diese Rente weg.

§. 3. Zum Erlaß der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften wird Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ermächtigt.

Gegeben Hannover, den 4. Junius 1850.

Ernst August.

Stüve, Dr. Braun.

---

5) Pfarr-Melioramente.

Band II. S. 431.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Herren Ephoren des Consistorialbezirks, die Genehmigung solcher Meliorationen betr., für welche eine Vergütung in Anspruch genommen wird, vom 20. April 1854.

Es steht, wie bekannt ist, gesetzlich fest, daß diejenigen Prediger, welche Meliorationen an Pfarrgrundstücken ausführen und dafür eine Vergütung beanspruchen wollen, vor der Vornahme solcher Meliorationen die vorgeschriebene Genehmigung dazu einholen müssen, widrigenfalls solche Ansprüche nicht weiter berücksichtigt werden dürfen.

Diese Bestimmung ist seit längerer Zeit mehrfach nicht befolgt worden und sehen Wir Uns deshalb veranlaßt, mittelst dieses Ausschreibens die desfallsigen gesetzlichen Vorschriften zur Beachtung in

14*

Erinnerung zu bringen und auf den durch deren Nichtbefolgung erwachsenden Nachtheil aufmerksam zu machen.

Die Herren Ephoren haben die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieses Ausschreibens hieneben zu empfangen, eins davon einem jeden der Prediger in ihren resp. Inspectionen zuzustellen und hiernächst das angeschlossene Duplicat dieses Ausschreibens mit den Empfangsbescheinigungen der Prediger versehen berichtlich an Uns zurückzusenden.

---

6) Witwen und Erben der Prediger und sonstigen Kirchendiener.

Band II. S. 460.

Die Receptionsscheine der inländischen Witwen-Cassen, also auch diejenigen der Prediger- und Schullehrer-Witwen-Casse, sind stempelfrei. Stempelgesetz vom 4. September 1844 §. 7.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche demselben untergeordnete General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Statuten der Prediger-Witwen-Casse in dem Verwaltungsbezirke des K. Consistoriums zu Hannover vom 17. August 1841, vom 4. Februar 1850.

Die Statuten der Prediger-Witwen-Casse des Consistorialbezirks werden auf Grund von Anträgen des Revisions-Ausschusses folgendermaßen mit Allerhöchster Genehmigung abgeändert und ergänzt:

1. Zu §. 1. der Statuten. Für Predigeramts-Gehülfen ohne Hoffnung der Nachfolge (Collaboratoren) wird die Verpflichtung zum Beitritt dergestalt aufgehoben, daß dieselbe erst mit ihrer Verheirathung oder Beförderung zu einem die Verpflichtung begründenden Amte eintritt.

2. Zu §. 4 der Statuten. Den bisher zwangsweise bereits beigetretenen, noch unverehelichten Predigtamts-Gehülfen (Collaboratoren) wird gestattet, so lange aus der Anstalt auszutreten, bis sie anderweit der Beitrittsverpflichtung wieder unterfallen (vergl. §. 1). In diesem Falle soll denselben alsdann das schon gezahlte Einlagegeld angerechnet werden.

3. Zusatz zu §. 9 der Statuten. Die am 1. Julius 1842 abgelaufene Frist zur Erklärung des freiwilligen Beitritts wird dergestalt erneuert, daß die Erklärung bis Ostern dieses Jahres nachgeholt werden kann. Auch ist die Direction der Anstalt ermächtigt, Erklärungen, welche nach diesem Zeitpuncte, jedoch während des laufenden Jahres 1850 eingehen, nach Befinden der Umstände noch

zuzulassen. Erklärungen, welche nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres einkommen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Es ist derjenige, welcher die neue Frist benutzt, in Hinsicht auf die Feststellung seiner Beiträge ebenso anzusehen und zu behandeln, als wenn er bis zum 1. Julius 1842 der Anstalt freiwillig beigetreten wäre; derselbe hat mithin die Beiträge vom 1. Januar 1842 an zu entrichten (vergl. §. 18). — Die hiernach nöthige Nachzahlung der Beiträge für die bereits verflossenen Jahre kann übrigens nach Maßgabe des §. 15 der Statuten so beschafft werden, daß die Direction eine Frist von fünf Jahren und fünf gleichmäßige Abtragstermine bewilligen darf.

4. Zu §. 12 der Statuten. Bei der Bestimmung der Classe ist derjenige Einnahmebetrag, welchen der Dienstinhaber in Folge einer von der Behörde bei der Anstellung getroffenen Bestimmung entweder nicht zu beziehen, oder zu anderen Zwecken abzugeben hat, für die Dauer dieses Verhältnisses abzusetzen, dagegen eine auf Lebenszeit oder Amtsdauer ertheilte Zulage aus dem Pfarrverbesserungsfonds in Anrechnung zu bringen.

5. Zusatz zu §. 16 der Statuten. Die nach Maßgabe der beiden ersten Absätze des §. 16 ermittelten Beiträge sind von den Theilnehmern auch nach dem Tode ihrer Ehefrauen fortzuzahlen.

6. Zu § 22 der Statuten. An die Stelle des hiemit aufgehobenen zweiten und dritten Absatzes des §. 22 der Statuten treten folgende Bestimmungen:

Die Zahlung erfolgt in halbjährigen Terminen im Laufe der Monate Junius und December jeden Jahres aus der Casse der Anstalt gegen eine von dem Superintendenten, innerhalb dessen Inspection die Witwe wohnt, — oder von dem Prediger des Wohnorts derselben, oder von einer Obrigkeit oder einem Notare, — in den ersten beiden Fällen gebührenfrei, — zu beglaubigende Quittung. Bei der Beglaubigung muß zugleich bemerkt sein, daß die Pensionsberechtigte noch im Witwenstande lebe.

Bei Witwen, welche außerhalb des Bezirks des K. Consistoriums zu Hannover wohnen, kann die Direction der Anstalt obrigkeitliche oder notarielle Beglaubigung verlangen.

7. Zu §. 28 der Statuten. Anstatt des damit aufgehobenen zweiten Zusatzes des §. 28 wird bestimmt:

Sind diese Bescheinigungen außerhalb des Königreichs Hannover ausgestellt, so kann deren obrigkeitliche oder notarielle Beglaubigung verlangt werden.

Dieses Ausschreiben soll in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen, auch jedem Prediger und jedem Betheiligten mitgetheilt werden.

Bestimmungen des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über den Revisionsausschuß der Prediger-Witwen-Casse zu Hannover, vom 13. Juni 1854.

Ueber den nach §. 33 der Statuten der Prediger-Witwen-Casse zu Hannover*) zur Revision dieser Casse zuzuziehenden Ausschuß sollen bis auf Weiteres folgende Bestimmungen gelten:

1. Der Ausschuß besteht aus fünf von den Theilnehmern der Casse aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

Derselbe beräth und beschließt auf Zusammenberufung des Königlichen Consistoriums unter dem Vorsitze eines dazu deputirten weltlichen Mitgliedes des letzteren und unter Zuziehung des Directors der Casse, so wie geeigneten Falls eines Sachverständigen und eines Protocollführers.

Stimmberechtigt sind nur die fünf gewählten Mitglieder.

2. Die Mitglieder sollen alle fünf Jahre neu gewählt werden und der Ausschuß regelmäßig in den nächsten Wochen, nachdem die Neuwahl stattgefunden hat, vom Königlichen Consistorium zusammenberufen werden. Wird aus besondern Gründen vor Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Wahl eine außerordentliche Berufung des Ausschusses erforderlich, so kann das Königliche Consistorium solche anordnen. Die jeweiligen Wahlen bleiben insofern für die nächsten fünf Jahre in Kraft.

3. Die Aufgabe des Ausschusses ist zunächst die Prüfung des Zustandes und Fortganges der Casse und im Anschlusse daran die Berathung und Beantragung der etwa vom Königlichen Consistorium oder von Mitgliedern des Ausschusses selbst beantragten Statutenänderungen.

4. Für die Wahl der Ausschußmitglieder sollen fünf Wahlbezirke bestehen, nämlich:

1) die Generalsuperintendentur Calenberg mit der Grafschaft Hohnstein;
2) die Generalsuperintendentur Celle;
3) die Generalsuperintendenturen Göttingen und Grubenhagen;
4) die Generalsuperintendentur Hildesheim;
5) die Generalsuperintendenturen Harburg und Hoya.

Jeder Wahlbezirk hat ein Mitglied des Ausschusses zu wählen.

5. Die Wahl wird vom Königlichen Consistorium unter Mittheilung eines Verzeichnisses der Theilnehmer des betreffenden Wahlbezirks und Bestimmung einer ausreichenden Frist zur Abgabe der Wahlstimme ausgeschrieben. Das Ausschreiben ergeht an sämmtliche Theilnehmer.

Zur Abgabe der Stimme hat jeder der letzteren Namen und Wohnort eines Theilnehmers aus dem Wahlbezirke, welchem er

---

*) Band II. S. 493.

angehört, als dem von ihm für den Ausschuß zu Wählenden schriftlich zu benennen, seinen Namen nebst Wohnort und Wahlbezirk darunter zu schreiben und den so angefertigten Wahlzettel versiegelt an das Königliche Consistorium unmittelbar einzusenden.

Wahlzettel, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen oder erst nach Ablauf der gesetzten Frist bei dem Königlichen Consistorium eingehen, bleiben unberücksichtigt.

6. Als gewählt gilt in jedem Wahlbezirke derjenige demselben angehörende Theilnehmer, welcher die relativ meisten Stimmen erhalten hat.

Derjenige, welcher die nächst meisten Stimmen erhalten hat, ist sein Ersatzmann und tritt als solcher, falls jener die Wahl ablehnt oder dauernd behindert ist, für ihn ein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl ist vor dem Zusammentritte des Ausschusses zur Kenntniß der Theilnehmer zu bringen.

7. Die Kraft der Wahl erlischt, sobald der Gewählte aufhört, Theilnehmer der Anstalt zu sein; nicht auch, wenn der Gewählte nach der Wahl in einen andern Wahlbezirk versetzt wird.

8. Auswärtige Ausschußmitglieder erhalten aus der Casse vergütet:

1) an Reisekosten behuf einer Fuhr mit der Eisenbahn das Fahrgeld zweiter Classe, mit der Personenpost 10 *ggr* für die Meile und die etwa bezahlte Ueberfracht und für solche Strecken der Reisen, welche nicht durch die Eisenbahnen, Personenposten oder Postkutschen berührt werden, die für die Ueberkunft erforderlich gewesenen Auslagen;

2) an Diäten täglich 2 *ℛ* 8 *ggr*.

9. Ein ordnungsmäßiger Beschluß des Ausschusses setzt voraus, daß alle Mitglieder desselben (bezw. die Ersatzmänner) berufen sind und wenigstens drei an der Beschlußfassung Theil nehmen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, Senioren der geistlichen Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Statuten der Prediger-Witwen-Casse zu Hannover betr., vom 17. Juli 1855.

Nachdem das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Veranlassung der Anträge des Revisions-Ausschusses der Prediger-Witwen-Casse Uns ermächtigt hat,

1) die Bestimmung sub 4 des Ausschreibens vom 4. Febr. 1850 in dem Sinne zur Anwendung zu bringen, daß die auf Lebenszeit oder Amtsdauer ertheilten Zulagen aus dem Pfarrverbesse-

rungsfonds für Bestimmung der Classe auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht bei Besetzung der Stelle, sondern erst im weiteren Laufe des Dienstes beigelegt werden,

2) in Ausführung des §. 12 der Statuten so zu verfahren, daß Reclamationen der Theilnehmer über Unrichtigkeit des Dienstanschlages für Bestimmung der Classe Beachtung finden, wenn sie innerhalb Jahresfrist vom Dienstantritte angerechnet bei Uns angebracht werden,

so wird solches hierdurch zur Kenntniß der Herren Prediger Unseres Consistorialbezirks, deren jedem ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen ist, gebracht.

Abtheilung VII.

Stifter und Klöster.

Band II. S. 512.

Nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 wird die Gerichtsbarkeit nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt, namentlich ist alle Patrimonialgerichtsbarkeit, sie mag Gemeinden oder einzelnen Personen zugestanden haben, ohne Entschädigung aufgehoben. Es gilt dies insbesondere von der Gerichtsbarkeit derjenigen Stifter und Klöster, welche eine solche noch zu der Zeit auszuüben hatten, als das Gesetz vom 8. November 1850 in Kraft trat. — Der Abt von Loccum und der Director des Klosters Neuenwalde sind Mitglieder der ersten Cammer. Gesetz vom 1. August 1855. — Für die zweite Cammer ernennt der König drei Mitglieder wegen des allgemeinen Kloster-Fonds. Zur zweiten Cammer gehören ferner drei Deputirte der Stifter St. Bonifacii in Hameln, St. Cosmae und Damiani in Wunstorf, St. Alexandri in Einbeck, St. Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Rammelslohe. Die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höheren Schulwesens Theil nehmen, in dem Maße zu erwählen, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden. Gesetz vom 1. August 1855.

Patent, die Verleihung von Decorationen an die Aebtissinnen, Vorsteherinnen und Conventualinnen der in demselben näher bezeichneten Klöster ꝛc. betr., vom 2. März 1842.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns Allergnädigst bewogen gefunden, zu Allerhöchst Unserem und Unserer Uns unvergeßlichen Gemahlinn der Höchstseligen Königinn Friederike Majestät Andenken eine Decoration zu stiften für die Aebtissinnen, Vorsteherinnen und Conventualinnen der Klöster:

Barsinghausen,
Wennigsen,
Mariensee,
Marienwerder,
Wülfinghausen,
Lüne,
Ebstorf,
Walsrode,
Isenhagen,
Medingen,
Wienhausen,

für die mit einer klösterlichen Wohnung versehenen vier Pensionairinnen des Georgs-Stifts zu Hildesheim, und für die Vice-Domina des Klosters zu Heiligenrode.

§. 1. Die Decoration besteht in einem Kreuze, dessen Fassung für jede einzelne Corporation zwar von Uns besonders bezeichnet, jedoch für Alle gleichmäßig bestimmt ist: daß jedes Kreuz Unsere Chiffre und diejenige der Höchstseligen Königinn Friederike Majestät, so wie eine Königskrone und das Motto:

„Pietati et Verecundiae“

enthalten soll.

In den Decorationen der Aebtissinnen und Vorsteherinnen sollen unter der Krone zwei gekreuzte Krummstäbe, als Insignien des geistlichen Standes, sich befinden. Diese Decorationen erhalten eine etwas größere, jedoch gleiche Form, wie sie für die Conventualinnen ihres Klosters oder Stifts bestimmt ist.

§. 2. Das Kreuz wird von den Aebtissinnen und Vorsteherinnen an einem Bande en Sautoir, von den Conventualinnen und den drei Pensionairinnen des Georgs-Stifts an einer aus etwas schmalerem Bande gebildeten Schleife auf der linken Schulter getragen.

Schleife und Band bestehen aus den für jede einzelne Corporation von Uns besonders bestimmten Farben, worüber die geeignete Mittheilung durch Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erfolgen wird.

§. 3. Die Decoration ist bei der Einführung in das Kloster oder in die Stiftswohnung den dazu Berechtigten zu überweisen, und muß von denselben jedenfalls dann getragen werden, wenn sie bei feierlichen Angelegenheiten des Klosters oder Stifts versammelt sind, oder wenn sie vor Unserer Allerhöchsten Person oder vor einem Mitgliede Unseres Königlichen Hauses erscheinen.

§. 4. Zum Tragen der Decoration soll zwar in der Regel eine jede Aebtissinn, Vorsteherinn und Conventualinn der genannten Klöster, so wie eine jede der mit einer klösterlichen Wohnung versehenen Pensionairinnen des Georgs-Stifts zu Hildesheim berechtigt sein; Wir behalten Uns jedoch vor, in dem Falle, daß wider Unser Erwarten eine Inhaberinn der Decoration sich dieser Auszeichnung unwürdig beweisen würde, wegen temporairer oder gänzlicher Entziehung jenes Rechts das Geeignete zu verfügen.

§. 5. Wenn eine Conventualinn oder resp. Pensionairinn sich verheirathet, mit Tode abgeht oder sonst aus dem Kloster oder Stifte ausscheidet, so hat die Aebtissinn resp. die Vorsteherinn das Kreuz der Ausscheidenden zur Aufbewahrung für die Nachfolgerinn derselben an sich zu nehmen.

Wenn die Aebtissin des Klosters oder resp. die Vorsteherinn in eben bemerkter Weise ausscheidet, so ist das Kreuz derselben durch die Priorinn, oder wo eine solche nicht vorhanden ist, durch diejenige Conventualinn resp. Pensionairinn aufzubewahren, welche in der Anciennetät voransteht.

§. 6. Die Kosten der für die Decorationen erforderlichen Kreuze und Bänder sollen aus Unserer Casse bezahlt werden.

§. 7. Unser Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist ermächtigt, dem Vorstehenden gemäß das Erforderliche einzuleiten und die betheiligten Corporationen, bei Uebersendung der für sie bestimmten Decorationen, mit der nöthigen Eröffnung zu versehen.

§. 8. Wir behalten Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung vor, die gegenwärtigen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen, wann und so weit dies angemessen erscheinen wird.

Gegenwärtiges Patent soll der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Gegeben Hannover, den 2ten März 1842.

Ernst August.

Stralenheim.

Kloster-Ordnung für die fünf Jungfrauen-Klöster im Fürstenthume Calenberg, vom 9. December 1847.

Inhalt.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir zur Anordnung einer Revision der für Unsere Calenbergschen Jungfrauen-Klöster Barsinghausen, Wennigsen, Mariensee, Marienwerder und Wülfinghausen im Jahre 1737 ergangenen erneuerten Kloster-Ordnung Uns bewogen gefunden haben, erlassen Wir die nachstehende Kloster-Ordnung, welche statt jener frühern von dem Personale der genannten Klöster und Allen, welche es sonst angeht, hinfüro zur Richtschnur zu nehmen ist.

I. Befähigung für Klosterstellen.

§. 1. Die in einen Kloster-Convent aufzunehmenden Personen müssen der ungeänderten Augsburgschen Confession zugethan sein.

Sie müssen ehelich geboren sein und das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wir behalten Uns vor, von diesem Alterserfordernisse diejenigen dem Befinden nach zu dispensiren, welche das sechszehnte Jahr vollendet haben. In diesem Falle kann die junge Conventualinn der Aufsicht einer ältern anvertrauet werden.

Besitz einer anderweiten (inländischen oder ausländischen) Stifts-

oder Kloster-Präbende ist nur im Falle Unserer ausdrücklichen Dispensation mit einer Klosterstelle vereinbar.

§. 2. Personen, deren bisheriger Lebenswandel ihrer Aufnahme in eine christlich klösterliche Gesellschaft widerstreitet, sollen ausgeschlossen bleiben.

§. 3. Wir wollen auch fernerhin die Klosterstellen vorzugsweise mit Inländerinnen besetzen, übrigens die Berücksichtigung einzelner Ausländerinnen Uns vorbehalten.

§. 4. Geistige oder körperliche Gebrechen und Mängel machen nicht unfähig zur Erlangung resp. Beibehaltung einer Klosterstelle. Ist jedoch ein derartiger Mangel von solcher Beschaffenheit und Erheblichkeit, daß der Aufenthalt im Kloster Bedenken erregt, so kann die Versagung resp. Entziehung der Wohnung im Kloster von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten verfügt werden (§. 44).

II. Wahl und Einführung der Aebtissinnen.

§. 5. Nach dem Tode einer Aebtissinn liegt dem Klosterbeamten und den beiden ältesten der im Kloster anwesenden Conventualinnen die Pflicht ob, unverzüglich den im Kloster vorhandenen Nachlaß vorläufig zu versiegeln und den Todesfall bei Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Anzeige zu bringen.

Auch haben die gedachten beiden Conventualinnen den nächsten bekannten Angehörigen der Verstorbenen von dem Todesfalle unverweilt Nachricht zu geben.

Mit Bestattung der Leiche ist es in gleicher Maße zu halten, wie laut §. 31 nach dem Tode einer Conventualinn.

§. 6. Wenn die Erben sich einfinden, so sind in deren Gegenwart die unter dem Nachlasse befindlichen klösterlichen Papiere und sonstigen Sachen durch den Klosterbeamten und die erwähnten beiden Conventualinnen sorgfältig von dem Privatnachlasse zu sondern und wiederum zu versiegeln.

Haben nach Ablauf eines Monats seit dem Todestage keine Erben sich gemeldet, so ist an Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§. 7. Während der Vacanz versehen die beiden ältesten der im Kloster anwesenden Conventualinnen, von denen die ältere das Klostersiegel unter Händen hat, die Stelle der Aebtissinn. Sie haben betreffenden Falls mit dem Klosterbeamten sich zu benehmen und in Zweifelsfällen an Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§. 8. Wir wollen den Kloster-Conventen die eigene Wahl ihrer Aebtissinnen ferner belassen.

Die Wahl bedarf Unserer Bestätigung.

§. 9. Die zu erwählende Aebtissinn muß das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Fortan soll dieselbe jedesmal aus der Mitte der Conventualinnen des betreffenden Klosters selbst entnommen werden und die Wählbarkeit durch ein Geburtsstands-Erforderniß nicht mehr bedingt sein.

§. 10. Zur Leitung der Wahl wird von Uns ein Commissarius ernannt.

§. 11. Der Wahltag ist von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bestimmen und, sobald die desfallsige Eröffnung dem Convente zugegangen, von den die Stelle der Aebtissinn versehenden beiden Conventualinnen den nicht im Kloster gegenwärtigen Conventualinnen zur Kenntniß zu bringen, damit dieselben zur Wahlhandlung sich einfinden können. Einsendung der Wahlstimme ist nicht statthaft, vielmehr durch persönliche Anwesenheit die Theilnahme an der Aebtissinn-Wahl bedingt.

§. 12. Am Wahltage findet zuvörderst eine gottesdienstliche Feier in der Kirche Statt, worauf Unser Wahlcommissarius unter Vorlesung seines commissorii die Handlung eröffnet.

§. 13. Der Commissarius begiebt sich sodann mit dem Klosterbeamten und den Wählerinnen aus der Kirche in ein Zimmer des Klosters und läßt von den letzteren den Wahleid nach folgender Formel:

> Ihr sollt schwören einen Eid zu Gott und auf Sein heiliges Wort, daß Ihr bei der jetzt vorzunehmenden Aebtissinn-Wahl einer Solchen Eure Stimme geben wollet, welche Ihr für gottesfürchtig, tugendsam und zur Vorsteherinn dieses Klosters geeignet haltet, und das nicht unterlassen um irgend einer Rücksicht willen. So wahr Euch Gott helfe und Sein heiliges Wort!

nach Maßgabe der empfangenen Instruction entweder wirklich ableisten oder mittelst Jawortes bekräftigen.

§. 14. Die Stimmgebung geschieht durch Ueberreichung von Wahlzetteln oder, nach Belieben jeder Wählerinn, mündlich zu Protocoll.

§. 15. Der Commissarius eröffnet die Wahlzettel in alleinigem Beisein und unter Protocollführung des Klosterbeamten und macht den Conventualinnen das Resultat bekannt.

Absolute Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen ist erforderlich.

§. 16. Wenn nach vorgängiger Vernehmung der Bereitwilligkeit der Gewählten die Wahl Unsere Genehmigung erhalten hat, so wird die Gewählte von Unserem Commissarius in der Kirche nach vorgängiger gottesdienstlichen Feier folgendermaßen beeidigt:

> Dem Allerdurchlauchtigsten u. s. w. sollt Ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf Sein heiliges Wort, daß . . . (Einschaltung des Huldigungseides);
>
> daß Ihr insonderheit dem Amte einer Aebtissinn gewissenhaft vorstehen, dem Convente durch ein gottesfürchtiges und ehrbares Leben mit gutem Beispiele vorgehen, dem gemeinschaftlichen Gottesdienste fleißig beiwohnen und beiwohnen lassen, bei den Conventualinnen zwar auf den Euch gebührenden Gehorsam und Respect halten, ihnen jedoch mit Güte und Wohlmeinen begegnen und an die Hand gehen, überhaupt die Bestimmungen der Kloster-Ordnung treulich

beobachten und Euch so verhalten wollet, wie es einer redlichen Aebtissinn gebühret. So wahr Euch Gott helfe und Sein heiliges Wort.

§. 17. Nach der Eidesleistung wird die neue Aebtissinn als solche durch den Commissarius in Unserem Namen unter öffentlicher Proclamation bestätigt und mit hergebrachten Solennitäten, auch unter Ueberweisung der Aebtissinn-Decoration, in ihr Amt eingeführt.

§. 18. Nach einer gottesdienstlichen Schlußfeier wird sie von Unserem Commissarius in Begleitung des Klosterbeamten und Convents aus der Kirche in die Aebtissinn-Wohnung geführt. Die vorhin angelegten Siegel (§§. 5. 6) werden gelöset, und der Commissarius überweiset der neuen Aebtissinn die klösterlichen Papiere und sonstigen für ihre Aufsicht und Verwahrung gehörigen Sachen des Klosters nach dem vorhandenen Inventare. Mit letzterm Geschäfte kann, wenn dessen sofortige Vollziehung Schwierigkeiten finden sollte, der Commissarius den Klosterbeamten beauftragen, in welchem Falle die Versiegelung einstweilen zu erneuern ist.

§. 19. Das ebengedachte Inventar ist von der neuen Aebtissinn und dem Klosterbeamten in zwei Exemplaren, von welchen das eine bei der Aebtissinn, das andere bei dem Klosterbeamten bleibt, zu unterschreiben und gemeinschaftlich von Aebtissinn und Klosterbeamten jährlich, so wie außerdem jedesmal nach einem Wechsel in der Person des Klosterbeamten zu revidiren.

III. Obliegenheiten und Zuständigkeiten der Aebtissinnen.

§. 20. Da das klösterliche Zusammenleben nur dann gedeihen kann, wenn es in Friedfertigkeit, Liebe und christlicher Gemeinschaft geführt wird, so hat in diesem Ziele die Aebtissinn als Haupt des Convents und Vorsteherinn des Klosters die hauptsächlichste Aufgabe ihres Amts zu erblicken und demgemäß vor Allem sich selbst eines entsprechenden, zu gutem Beispiele dienenden Wandels zu befleißigen.

Ihren Untergebenen gegenüber hat sie zwar nöthigenfalls mit Ernst und Nachdruck die Ordnung des Klosters und die Autorität ihres Amts aufrecht zu halten, indessen nach Möglichkeit die Sanftmuth vor der Strenge walten zu lassen.

§. 21. Sollte wider Verhoffen das Verhalten einer Conventualinn Aergerniß und bösen Ruf herbeiführen, so hat die Aebtissinn an Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten, welches dem Befinden nach die geeignete Ahndung eintreten lassen, nöthigenfalls die Entziehung des Klosterplatzes bei Uns beantragen wird.

Auch wegen geringerer Verstöße kann die höhere Verfügung von der Aebtissinn in Anspruch genommen werden, wenn ihre eigenen fortgesetzten Bemühungen ohne abhelfliche Wirkung geblieben sein sollten.

§. 22. Von der Aebtissinn ist dahin zu sehen, daß die ihrer Wahrnehmung und Verwaltung anvertrauten klösterlichen Gerechtsame und Vermögenstheile vor Schaden und Abgang bewahrt, auch

bei etwa sich darbietender Gelegenheit verbessert werden mögen. Sie hat bei einschlägigen Vorkommenheiten den Klosterbeamten zuzuziehen und geeigneten Falls die höhere Verfügung gemeinschaftlich mit demselben zu beantragen.

§. 23. Die Aebtissinn hat darauf zu halten, daß der gegenwärtigen Kloster-Ordnung von dem Kloster-Personale ohne Mangel nachgelebt werde, insonderheit auch der gemeinschaftliche Gottesdienst in guter Uebung bleibe.

§. 24. Sie hat der Regel nach um 10 Uhr Abends das Kloster für die Nacht verschließen zu lassen.

§. 25. Sie hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß feuergefährliche Veranstaltungen oder Handlungen in den Klostergebäuden nicht vorkommen.

§. 26. Sie hat überhaupt in allen Beziehungen auf Ordnung und Reinlichkeit zu halten, daher insbesondere auch solche wirthschaftliche Einrichtungen, welche in dieser Beziehung Anstoß geben (z. B. Fütterung von Federvieh in den Wohngebäuden), den Klosterbewohnerinnen nicht zu gestatten.

§. 27. Werden die Klostergebäude von Schäden oder Gefahren betroffen, so hat die Aebtissinn davon den Klosterbeamten in Kenntniß zu setzen, das etwa dringende Eilige aber gleichzeitig ihrerseits sofort vorläufig vorzukehren.

§. 28. Abwesenheiten der Aebtissinn aus dem Kloster dürfen die Gesammtdauer von sechs Wochen im betreffenden Kalenderjahre ohne besondere Erlaubniß Unseres Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nicht überschreiten. Letztere ist ohnehin für jede einzelne Abwesenheit nachzusuchen, welche über 8 Tage hinausgeht.

Die Stelle der abwesenden Aebtissinn ist nach Maßgabe des §. 7 zu versehen.

§. 29. Nach dem Schlusse eines jeden Jahrs hat die Aebtissinn gemeinschaftlich mit dem Klosterbeamten einen allgemeinen Jahrsbericht an Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu erstatten. Die nähere Einrichtung dieses Berichts ist von Unserem gedachten Ministerium vorzuschreiben.

IV. Erledigung und Wiederbesetzung der Klosterstellen.

§. 30. Abgesehen von dem unverhofften Falle, da Wir zur Entziehung einer Klosterstelle durch Unwürdigkeit der Inhaberinn Uns genöthiget finden würden, geschieht die Erledigung einer Klosterstelle entweder durch deren Aufgebung (namentlich Heirath) oder durch Todesfall.

§. 31. Stirbt eine Conventualinn im Kloster, so hat die Aebtissinn davon den nächsten bekannten Angehörigen der Verstorbenen unverweilt Nachricht zu geben.

Wenn nicht Angehörige oder Erben zeitig genug sich einfinden, so ist die Bestattung der Leiche von Seiten des Klosters zu besorgen und der desfallsige Kostenvorschuß vom Klosteramte zu leisten.

Sollten nach Monatsfrist seit dem Todestage keine Erben sich

gemeldet haben, so ist an Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§. 32. Den Erben einer Conventualinn (oder Aebtissinn) sollen die Sterbequartal-Einkünfte zu Gute kommen. Auf Genuß der Wohnung haben sie dabei keinen Anspruch.

§. 33. Aebtissinn und Klosterbeamter haben die erfolgte Erledigung einer Conventualinnstelle unverweilt Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten anzuzeigen, damit wegen der Wiederbesetzung das Erforderliche verfügt werde.

§. 34. Der Einnahmegenuß einer neu ernannten Conventualinn beginnt, insofern nicht das Sterbequartal (§. 32) einen Aufschub herbeiführt, vom Tage der Einführung (§. 35), vor welcher auch das Stimmrecht im Convente der neuen Conventualinn noch nicht zusteht.

§. 35. Die Einführung (behuf deren die neue Conventualinn schriftlich oder mündlich bei der Aebtissinn sich zu melden hat) geschieht mit angemessener Feierlichkeit durch die Aebtissinn in der Kirche, im Beisein des Convents, wie auch des Klosterbeamten und des Klosterpredigers. Der Klosterbeamte läßt dabei die neue Conventualinn nach folgender Formel mittelst Handschlages Uns und dem Kloster sich verpflichten:

> Ihr sollt an Eides Statt angeloben, daß Ihr Seiner Königlichen Majestät getreu und hold sein, Allerhöchst-Dero, wie auch des hiesigen Klosters Bestes nach Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel in Euren Kräften steht, abwenden, Euch eines christlich tugendsamen Lebenswandels befleißigen und dem Gottesdienste gehörig beiwohnen, der Euch vorgesetzten Aebtissinn gebührende Ehrerbietung und schuldigen Gehorsam leisten, mit Euren Mitconventualinnen in Friede und Eintracht leben und Euch überhaupt so verhalten wollet, wie es einer christlichen Conventualinn eignet und gebühret.

Nach Ableistung dieses Gelöbnisses empfängt die neue Conventualinn aus den Händen der Aebtissinn die Conventualinn-Decoration.

§. 36. Diejenigen jetzigen Conventualinnen, welche in Folge eines von dem vierten Capitel der Kloster-Ordnung von 1737 abweichenden Herkommens bisher noch nicht eingeführt sind, haben innerhalb einer von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu setzenden Frist das im vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Gelöbniß, dafern sie anwesend, persönlich in die Hand des Klosterbeamten abzulegen, sonst aber schriftlich an denselben einzusenden. Eines weitern Einführungsactes soll es rücksichtlich ihrer nicht mehr bedürfen.

V. Pflichten der Conventualinnen.

§. 37. Die Conventualinnen haben eines stillen, christlich tugendsamen Lebenswandels sich zu befleißigen und ihr Verhalten unter einander so einzurichten, wie es den Genossinnen eines zu friedlicher Eintracht berufenen Vereines geziemt.

§. 38. Gesellige Vergnügungen im Kloster müssen innerhalb der Grenzen sich halten, welche die Bestimmung des Orts von selbst mit sich bringt. Auch außerhalb des Klosters ist in dieser Beziehung die geziemende Zurückhaltung von den Conventualinnen zu beobachten.

§. 39. In ihrer Kleidung haben die Conventualinnen sowohl im Kloster als außerhalb desselben alles Uebermaß und Aufsehen zu vermeiden.

Etwaige Einführung einer bestimmten Klostertracht bleibt vorbehalten.

§. 40. Die im Kloster wohnenden Conventualinnen haben eine geziemende Benutzung der klösterlichen Muße sich angelegen sein zu lassen. Denjenigen, welche zur Unterweisung und Erziehung weiblicher Jugend Neigung und Beruf fühlen, bleibt es unbenommen, zu diesem löblichen Zwecke Kinder mit Einwilligung der Aebtissinn zu sich in das Kloster zu nehmen (§. 51).

§. 41. Eine mit Klosterwohnung versehene Conventualinn hat dieselbe wirklich zu bewohnen und zu jeder Abwesenheit über Nacht die — ohne besondere Gründe nicht zu versagende — Erlaubniß der Aebtissinn einzuholen. Solche Abwesenheiten dürfen indessen die Gesammtdauer von drei Monaten im betreffenden Kalenderjahre ohne desfallsige (durch Vermittelung der Aebtissinn nachzusuchende) Gestattung Unseres Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten nicht überschreiten.

Der Ministerialurlaub befreiet an und für sich nicht von den Einbußen an den klösterlichen Emolumenten, welche mit einer gewissen Dauer längerer Abwesenheit den bestehenden Einrichtungen nach verknüpft sind.

Unbefugte Abwesenheit kann von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten durch Abzug an der klösterlichen Einnahme geahndet werden. Geeigneten Falls wird dasselbe bei Verlust der Klosterwohnung eine Frist zur Rückkehr setzen.

VI. Gemeinschaftlicher Gottesdienst.

§. 42. Aebtissinnen und Conventualinnen mögen sich erinnern, daß Klöster Uebungsschulen christlicher Gottesfurcht sein sollen. Sie werden in Folge dessen die regelmäßige Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste von selbst für ihre Pflicht erkennen und nur in wirklichen Behinderungsfällen, von deren Eintritt jede Conventualinn der Aebtissinn Anzeige zu machen hat, eine Ausnahme sich gestatten.

Oeftere gemeinschaftliche Feier des heiligen Abendmahles wird einem christlichen Kloster=Convente Bedürfniß sein.

§. 43. Ob und in welcher Weise außer dem öffentlichen Gottesdienste noch besonderer wöchentlicher Gottesdienst oder sonst gemeinschaftliche Andachtsübungen zweckmäßig angeordnet werden mögen, darüber bleiben die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der bei den einzelnen Klöstern obwaltenden örtlichen Verhältnisse zu

berathenden Bestimmungen Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorbehalten.

VII. Klösterliche Emolumente, insbesondere Wohnungen.

§. 44. In Beziehung auf den im §. 41 erwähnten Grundsatz, nach welchem rücksichtlich der klösterlichen Emolumente ein Unterschied zwischen anwesenden und abwesenden Conventualinnen Statt findet, bleibt es ohne Einfluß, ob die Abwesenheit eine freiwillige oder unfreiwillige ist. Ausnahmen zu Gunsten unfreiwillig Abwesender können, abgesehen von dem am Schlusse des §. 48 bemerkten Falle, unter besonderen Umständen (z. B. wenn bei dem im §. 4. erwähnten Abwesenheitsfalle Hülfsbedürftigkeit hinzutritt) von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bewilligt werden.

§. 45. Eine jede Aebtissinn und Conventualinn soll im ungeschmälerten Genusse ihrer Kloster-Einnahme Unseres besondern Schutzes als Unsere Beneficiatinn sich zu versehen haben. Insbesondere soll eine in den Modalitäten der Emolumente nach Erfordern der Umstände etwa anzuordnende Veränderung (z. B. Zugeldesetzung von Naturalien), als welche von der Empfängerinn nicht abzulehnen steht, zu einer Verringerung des Geldwerthes der Einnahme nicht gereichen.

§. 46. Die Ueberweisung einer Klosterwohnung an eine Conventualinn geschieht gemeinschaftlich von der Aebtissinn und dem Klosterbeamten.

§. 47. Der Anspruch auf eine verfügbar gewordene Wohnung richtet sich nach der Anciennetät (vom Datum der Ernennung zur Conventualinn angerechnet), und zwar ohne Ausschluß der bereits mit einer Klosterwohnung versehenen Conventualinnen, indem diesen, wenn die Reihe sie trifft, ein Tausch freisteht.

Aebtissinn und Klosterbeamter haben daher nicht eher zur Ueberweisung einer Wohnung zu schreiten, als sie vergewissert sind, daß dieselbe von einer in der Anciennetät vorstehenden Conventualinn nicht in Anspruch genommen wird.

§. 48. Da die räumliche und bauliche Beschaffenheit einiger Klöster, so wie die Mittel der betreffenden Fonds es zur Zeit nicht gestatten, für sämmtliche Conventualinnen dieser Klöster eine Wohnung in denselben zu beschaffen, so ist zwar der Grundsatz festzuhalten, daß nur eine der im betreffenden Kloster wirklich vorhandenen (resp. im Stande befindlichen) Anzahl von Wohnungen entsprechende Zahl von Conventualinnen gleichzeitig zu einer Klosterwohnung berechtigt ist. Indessen wollen Wir für den Fall, daß für eine Conventualinn der lediglich aus dem Wohnungsmangel entstehende Zwang zu unfreiwilliger Abwesenheit besonders drückend sein sollte, Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorbehalten, die etwaige Thunlichkeit einer mehr oder weniger ausgleichenden Verfügung unter Berücksichtigung der Verhältnisse und Mittel, in Erwägung zu nehmen, und dem Befinden nach eine derartige Verfügung zu beschließen.

§. 49. Zur Disposition über eine leerstehende Wohnung ist die Aebtissinn nicht befugt; vielmehr bleibt die etwaige Anordnung interimistischer Benutzung Unserer Kloster-Cammer überlassen, welche geeigneten Falls mit der Aebtissinn vorgängig sich benehmen und nur auf deren Antrag eine zeitweise Zulassung von dem Kloster nicht angehörigen Personen verfügen wird (§. 53).

§. 50. Wenn von dem Convente oder der Aebtissinn oder einzelnen Conventualinnen bauliche Veranstaltungen in den Conventsgebäuden (namentlich in den Wohnungen) oder in der Klosterkirche gewünscht werden, so haben dieselben solche Wünsche bei Aufnahme der jährlichen Bauvorschläge von Seiten des Klosteramts und des Districts-Landbaubedienten zur Sprache zu bringen, und die darüber bei Feststellung des jährlichen klösterlichen Bauetats zu fassenden Beschlüsse zu gewärtigen.

VIII. Aufenthalt fremder Personen im Kloster.

§. 51. Es bleibt den Conventualinnen im Allgemeinen unverwehrt, erwachsene Frauenzimmer christlichen Wandels, welche sich in die Stille zu begeben wünschen, in ihre klösterliche Haushaltung aufzunehmen. Sie bedürfen jedoch sowohl in diesem Falle, als bei der Zusichnahme von Kindern (§. 40) der vorgängigen Genehmigung der Aebtissinn, und zwar in specieller Beziehung auf die betreffende Person.

§. 52. Von Beherbergung weiblichen Besuches ist der Aebtissinn vorher Anzeige zu machen und für eine mehr als vierzehntägige Dauer deren ausdrückliche Genehmigung nachzusuchen. Der letztern bedarf es schon für eine kürzere Zeit dann, wenn eine Conventualinn gleichzeitig mehrere Personen zu beherbergen beabsichtigt.

Beherbergung männlichen Besuchs ist im Allgemeinen unstatthaft; Ausnahmen, namentlich in Betreff naher Angehörigen, kann die Aebtissin geeigneten Falls bewilligen.

§. 53. Auch die dem Kloster nicht angehörigen Personen, welche darin anwesend sind, haben in Beziehung auf die Ordnung des Klosters den bestehenden Vorschriften und den Anordnungen der Aebtissinn sich zu fügen, um in dem Falle, daß sie hieran es ermangeln lassen sollten, die Versagung des fernern Aufenthalts im Kloster zu gewärtigen.

IX. Klostergesinde.

§. 54. Die Conventualinnen haben die von ihnen anzunehmenden Dienstboten vorgängig der Aebtissinn zu bezeichnen, damit die letztere, falls sie die Aufnahme der fraglichen Person in das Kloster nicht zu wünschen Ursache haben sollte, zu desfallsiger Eröffnung an die betreffende Conventualinn rechtzeitig Gelegenheit erhalte.

§. 55. Neben den einzelnen Dienstherrschaften hat die Aebtissinn als Vorsteherinn des ganzen Klosters auch das gesammte Klostergesinde zu beaufsichtigen, und das letztere ist verpflichtet, den desfallsigen Weisungen und Anordnungen der Aebtissinn Folge zu leisten.

§. 56. Die klösterlichen Dienstboten haben in Kleidung und Betragen Alles zu vermeiden, was dem Aufenthalte in einem Kloster widerstreitet.

§. 57. Thunlichst regelmäßige Theilnahme des Klostergesindes an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste ist von der Aebtissinn und den einzelnen Dienstherrschaften zu befördern. Es sind daher nur solche Dienstboten im Kloster anzunehmen, welche der Confession des Klosters angehören (§. 1).

§. 58. Dienstboten, welche unbescheiden, ungehorsam oder sonst anstößig sich betragen, und hiervon auf ernstliche Erinnerung der Aebtissin nicht ablassen, dürfen im Kloster nicht beibehalten werden.

§. 59. Männliche Dienstboten dürfen von den einzelnen Klosterbewohnerinnen im Kloster nicht gehalten werden. Nur für die Aebtissinn kann Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter geeigneten Umständen eine Ausnahme bewilligen.

X. Vermögensverwaltungen und Ausübung von Patronatrechten.

§. 60. Hinsichtlich der bei den Klöstern befindlichen Vermögensverwaltungen, wobei Dispositionen über die Substanz der Ministerial-Genehmigung bedürftig bleiben, so wie hinsichtlich der Vertheilung der s. g. Binnen-Einkünfte sollen die einzelnen Klöster von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mit Regulativen versehen werden, in welchen auch wegen einer angemessenen Concurrenz des Klosterbeamten, so wie wegen höherer Aufsichtsführung und wegen der zweckmäßig erscheinenden Aufbewahrung wichtiger Documente bei Unserer Kloster-Cammer das Nähere festzusetzen ist.

§. 61. Wir wollen Unseren Calenbergschen Klöstern die Ausübung klösterlicher Patronatrechte über geistliche und Schulstellen, soweit solche bisher von ihnen wahrgenommen sind, unter Aufrechthaltung der hergebrachten Concurrenz der Klosterbeamten und unter den nachfolgenden Bestimmungen auch ferner belassen.

§. 62. Bei der Wahl behuf Wiederbesetzung einer betreffenden Pfarrstelle dürfen (nach Maßgabe einer schon früher ertheilten Vorschrift) nur Inhaber inländischer Consistorial- oder Kloster-Pfarren und inländische Candidaten, welche mindestens das tentamen (examen pro candidatura) schon absolvirt und solches wohl bestanden haben, berücksichtigt werden.

§. 63. Für Schul-, Küster- und Organistendienste dürfen nur solche Personen gewählt werden, welche bereits auf einer inländischen Consistorial- oder klösterlichen Stelle sich befinden oder in einem inländischen Schullehrer-Seminare ihre Vorbildung und ein befriedigendes seminarisches Zeugniß erhalten haben.

§. 64. Zu Wahlpredigten sind nicht mehr als höchstens sechs Bewerber zuzulassen.

§. 65. Bei einer durch Versetzung des Predigers, Schulleh-

rers &c. auf eine landesherrliche Stelle herbeigeführten Vacanz hat das Kloster auf die Auswahl unter drei consistorialseitig zu bezeichnenden Personen sich zu beschränken.

§. 66. Die Wahl geschieht unter Vorsitz der Aebtissinn und Protocollführung des Klosterbeamten.

Abwesenden Conventualinnen hat die Aebtissinn von dem Wahltermine zeitig Nachricht zu geben. Dieselben haben ihre Wahlstimme verschlossen an die Aebtissinn vor dem Wahltermine einzusenden. Anwesende können ihre Stimme auch mündlich zu Protocoll geben.

Relative Stimmenmehrheit ist genügend.

§. 67. Das Resultat einer Predigerwahl ist Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter Einsendung des Wahlprotocolls unverweilt anzuzeigen und nach erfolgter Genehmigung desselben der Gewählte Unserem hiesigen Consistorium zu präsentiren. Diese Präsentation ist binnen drei Monaten seit Beginn der Vacanz zu beschaffen.

§. 68. Die Präsentationen auf Schul-, Küster- und Organistenstellen, wobei es einer Ministerial-Genehmigung auch ferner nicht bedürfen soll, sind innerhalb zwei Monaten nach Erledigung des Dienstes bei dem betreffenden Superintendenten einzubringen.

§. 69. Die Fristbestimmungen der §§. 67 und 68 bleiben ohne Einfluß auf die wegen der Gnadenzeit bei Kirchen- und Schuldiensten geltenden Grundsätze.

Gegenwärtige Kloster-Ordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 9ten December 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Gesetz, die Aufhebung der Mannsstifter betr., vom 24. Januar 1850.

Ernst August &c. &c. In Beziehung auf den §. 31 des Gesetzes vom 5ten September 1848, verschiedene Aenderungen der Landesverfassung betreffend, erlassen Wir wegen Aufhebung der daselbst benannten sechs Mannsstifter, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das folgende Gesetz.

§. 1. Mit dem Zeitpunkte der Aufhebung, welcher für jedes der fraglichen Stifter von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bekannt gemacht werden wird, tritt der allgemeine Klosterfonds in das gesammte Stiftsvermögen, mit Einschluß der Patronat-, Präsentations- und Collationsrechte des Stifts und der Stiftspersonen, als Universalnachfolger ein.

§. 2. Abgaben, welche bei Veränderungsfällen in der Person eines Stiftsangehörigen von Dritten zu leisten waren, sind in

feststehenden Terminen an den allgemeinen Klosterfonds zu entrichten. Diese Termine bestimmen sich dergestalt, daß die in §. 37 № 4 der Ablösungs-Ordnung vom 23. Julius 1833 in Beziehung auf den Wechsel in der Person des berechtigten Inhabers eines Amts oder einer Würde angenommene Zahl von Fällen in gleichmäßigen Zwischenräumen auf das, von Aufhebung des Stifts an zu rechnende, Jahrhundert vertheilt wird.

§. 3. Die Verwaltung des Klosterfonds ist berechtigt, den einzelnen Pfründnern, unter Beseitigung der eigenen Verwaltung und Naturalnutzung, eine feste Geldrente zu überweisen.

Der Betrag derselben ist, wenn darüber eine Einigung nicht erfolgt, von der Verwaltung des Klosterfonds mit sofortiger vorläufigen Wirkung, jedoch vorbehältlich des binnen 3 Wochen zu rechtfertigenden Recurses an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, festzusetzen, worauf der Pfründner (beziehungsweise der Privatcollator, §. 5), jedoch nur innerhalb acht Wochen nach Eröffnung der Verfügung, beziehungsweise der Recursentscheidung, eine gerichtliche Klage auf Erhöhung der Rente anstellen kann.

§. 4. Die Feststellung der Rente dem zeitigen Pfründner gegenüber bindet auch den etwa noch eintretenden Nachfolger.

Ist bei Abgang des ersteren ein nach vorstehenden §. anhängig gewordenes gerichtliches Verfahren noch unerledigt, so ist der letztere berechtigt, in dasselbe einzutreten.

§. 5. Privatberechtigungen Dritter zur Verleihung von Pfründen bei einem Stift können nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes nur zu Gunsten von bedürftigen und würdigen Geistlichen oder Schulmännern des Königreichs ausgeübt werden, unbeschadet jedoch der aus der Zeit vor Erlassung dieses Gesetzes etwa vorhandenen Rechtsansprüche Anderer.

Hat der Privatcollator nur die Befugniß, ein um das andere Mal abwechselnd mit Uns oder dem Stifte die Pfründe zu verleihen, so ist die Hälfte des Ertrages der letzteren, von ihrer nächsten Erledigung nach Aufhebung des Stifts an, dem Berechtigten zu ausschließlicher Verleihung zu überweisen.

Ascensionsrechte, welche mit einer der Privatcollation unterworfenen Pfründe verbunden sind, werden von der Zeit an, wo ihre Wirksamkeit in Folge der Aufhebung des Stifts wegfällt, bei Feststellung der Pfründe mit in Anschlag gebracht.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 24. Januar 1850.

Ernst August.

Braun.

Gesetz, die Aufhebung des Klosters St. Michaelis und der Ritter-Academie zu Lüneburg betr., vom 6. August 1850.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen, mit Zustimmung Unserer getreuen Landschaft des Fürstenthums Lüneburg das folgende Gesetz:

§. 1. Das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg nebst der Ritterakademie wird unbeschadet der Privatrechte Dritter aufgehoben.

§. 2. Das Vermögen des Klosters wird mit dem allgemeinen Klosterfonds vereinigt. Alle Rechte und Pflichten des Klosters und seines Vorstandes gehen auf die Verwaltung des allgemeinen Klosterfonds über.

§. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Dasselbe ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 6. August 1850.

Ernst August.

Braun.

Verordnung, die Verwaltung der Forsten des allgemeinen Klosterfonds betr., vom 3. Julius 1850.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Zum Zwecke einer Vereinfachung in der Verwaltung der dem allgemeinen Klosterfonds gehörigen Forsten verordnen wir das Folgende:

§. 1. Die sämmtlichen dem allgemeinen Klosterfonds bereits gehörigen oder für denselben noch zu erwerbenden Forsten in Unserem Königreiche, einschließlich der Forsten des Stiftsamts Ilfeld, sollen von Unseren Domanialforstbeamten verwaltet und beschützt werden.

§. 2. Die Leitung der klösterlichen Forstverwaltung verbleibt, unter Aufsicht Unseres Ministeriums der geistlichen und der Unterrichts-Angelegenheiten, Unserer Kloster-Cammer, welche daher mit Ausschluß der Bestallungs- und Disciplinarsachen die den Forstinspectionen in Klosterforstsachen vorgesetzte Behörde ist, deren Anordnungen zu befolgen sind.

§. 3. Die Bearbeitung der Forstsachen bei Unserer Kloster-Cammer soll unter Zuziehung forstlicher Mitglieder Unserer Domainen-Cammer geschehen.

§. 4. Die jetzigen Klosterforstbeamten gehen in Unseren Domanialforstdienst über, und werden nach ihrer Dienststelle und nach ihrem Dienstalter in das Domanialforstpersonal eingereiht, ohne dadurch gleichwohl Ansprüche auf Erhöhung ihrer dermaligen Diensteinnahme zu erwerben.

Hinsichtlich ihrer Weiterbeförderung kommen die Vorschriften Unserer Verordnung vom 12. Junius v. J. zur Anwendung.

§. 5. Unter Aufhebung der noch bestehenden Klosterforstämter werden die Bestimmungen Unseres Forstverwaltungs-Reglements vom 20. October 1842 und Unserer Verordnung vom 19. December 1842 auf die Klosterforsten ausgedehnt, nur tritt hinsichtlich dieser Unsere Kloster-Cammer an die Stelle Unserer Domainen-Cammer.

§. 6. Diese Verordnung soll mit ihrer Verkündigung durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung in Wirksamkeit treten.

Die Ausführung derselben ist Unserem Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten übertragen.

Hannover, den 3. Julius 1850.

Ernst August.

Braun. Lehzen.

Abtheilung VIII.

Armenweſen.

Band II. S. 562.

Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen der Waiſen= und Armen=Anſtalten und deren Caſſen, inſofern ſie unter Aufſicht einer öffentlichen Behörde ſtehen, ſind ſtempelfrei. Stempelſteuergeſetz vom 4. September 1844. §. 7.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Hannover an die Superintendenten des Conſiſtorialbezirks, betr. die Ausſtellung von Zeugniſſen zu Unterſtützungsgeſuchen an des Königs Majeſtät, vom 21. März 1850.

Auf damalige Veranlaſſung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten haben Wir in Unſeren General=Reſcripten vom 10. April 1841 und 19. Novbr. 1844*) an die übermäßig große Anzahl der bei des Königs Majeſtät eingehenden Unterſtützungsgeſuche erinnert, und damit den Ausdruck des angelegentlichen Wunſches verbunden, daß von den Geiſtlichen bei Ausſtellung der für derartige Unterſtützungen beſtimmten Zeugniſſe mit der möglichſten Vorſicht und Beſchränkung verfahren werden möge. Es wurde zugleich von Uns vorgeſchrieben, daß der Inhalt der fraglichen General=Reſcripte durch Rundſchreiben des betreffenden Ephorus zur Kenntniß der Prediger zu bringen ſei.

Nun iſt aber neuerlich von der Verwaltung der Hand= und Schatull=Caſſe Seiner Majeſtät des Königs eine Mittheilung Uns zugegangen, welche des Näheren darlegt, daß die von des Königs Majeſtät zur Unterſtützung in beſonders hervortretenden Bedürftigkeitsfällen ſeiner Zeit Allergnädigſt ausgeſetzten Fonds fortwährend auf eine ganz unverhältnißmäßige Art in Anſpruch genommen werden, und daß anſcheinend die irrige Vorausſetzung vielfach ſich gebildet habe, als ob jener Fonds, der nur in einzelnen Fällen, wo ſonſtige Mittel zur Abwehr der Noth erſchöpft ſind, auszuhelfen vermag, und ausdrücklich nur dazu beſtimmt iſt, gewiſſermaßen den Charakter einer Armen=Verſorgungs= oder Penſions=Anſtalt an ſich trage, und ein regelmäßiger Fortgenuß der einmal aus demſelben erhaltenen Unterſtützung erwartet werden könne.

*) Band II. S. 617.

Es ist zugleich dabei hervorgehoben, daß, wenn auch während des ungewöhnlichen Nothstandes des Jahrs 1847 und der Störungen des öffentlichen Verkehrs im Jahre 1848 über die Vermehrung der Gesuche hinweggesehen, und in ungewöhnlichem Umfange geholfen sei, seitdem dagegen billig die Abnahme solcher Gesuche hätte gewärtigt werden mögen, daß aber selbst in der neuesten Zeit die Zahl derselben und zwar so zugenommen habe, daß der Zustand des der Verwaltung anvertraueten Fonds als ein für den Zweck des Fortgangs besorglicher bezeichnet werden müsse.

Damit denn, wie doch sehr zu wünschen ist, das fragliche Institut überhaupt Bestehen behalte, ist es nach der Mittheilung der vorhin genannten Verwaltung dringend erforderlich, daß den regelmäßig wiederkehrenden und vielleicht aus der oben erwähnten irrigen Voraussetzung mit hervorgehenden Anforderungen thunlichst Einhalt geschehe, und die Berücksichtigung nur auf das äußerste Maaß der Bedürftigkeit beschränkt werde.

In Folge des Uns ausgedrückten Wunsches der Verwaltung der Hand- und Schatull-Casse Seiner Majestät des Königs veranlassen Wir daher den Herrn Superintendenten oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, die Prediger der Inspection (der Stadt oder des sonst betreffenden Bezirkes) auf das Dringendste aufzufordern, daß sie für die von ihnen ausgehenden Empfehlungen und Beglaubigungen der hier fraglichen Unterstützungsgesuche innerhalb der früher vorgeschriebenen Grenzen sich halten, bei deren Abfassung mit der äußersten Vorsicht verfahren, und sich nur auf Fälle der allerdringendsten, durch sonstige Mittel nicht zu beseitigenden Noth beschränken. — Daß die Würdigkeit des Supplicanten, sein rechtliches Betragen und ordentlicher Lebenswandel in solchen Attesten mit bezeugt werden muß, ist bereits in dem Rescripte vom 10. April 1841 hervorgehoben.

Von dem gegenwärtigen General-Rescripte, von dessen Erlaß der mehr bezeichneten Verwaltung Anzeige wird gemacht werden, erfolgt eine hinlängliche Zahl mit specieller Addresse nicht versehener Exemplare, um jedem Prediger des dortigen Bezirkes eines derselben zur sorgfältigen Aufbewahrung in der Pfarr-Registratur mitzutheilen.

Das besonders hieneben gehende Duplicat dieses dem Herrn Ephorus auch zur eigenen Nachachtung dienenden General-Rescripts wird von den sämmtlichen betreffenden Predigern mit deren Namens-Unterschrift zu versehen, und sodann mittelst Berichts zurückzusenden sein.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Superintendenten des Consistorialbezirks, die Ausstellung

von Zeugnissen zu Unterstützungsgesuchen an des Königs Majestät betr., vom 23. März 1852.

Wir haben auf derzeitigen Wunsch der Verwaltung der Hand- und Schatull-Casse Sr. Majestät des Königs an die betreffenden Ephoren unterm 21. März 1850 dasjenige General-Rescript erlassen, welches in einem dessen wesentlichen Inhalt wiedergebenden Auszuge hierunter wörtlich folgt:*)

Nun ist neuerlich von der Verwaltung der Hand- und Schatull-Casse Sr. Majestät des Königs Uns zu erkennen gegeben, daß, obgleich für einige Zeit ein Erfolg der in jenem General-Rescripte enthaltenen Erinnerungen und Vorschriften bemerkbar gewesen, dieser doch nur von kurzer Dauer geblieben und aus dem bald wiedergekehrten übermäßigen Zudrange von Unterstützungsgesuchen die bedauerliche Wirkung hervorgegangen sei, daß die Unterstützungsbeträge für den Einzelnen sehr haben verkürzt werden müssen, und daß gegen die bei Verwendung der Mittel jener Casse vorzugsweise obwaltende, nämlich dahin gerichtete wohlthätige Absicht, in einzelnen Fällen eines großen Nothstandes kräftig und nachhaltig helfen zu können, eine höchst unerwünschte Zersplitterung jener Mittel herbeigeführt worden.

Haben nun nach der Versicherung der genannten Verwaltung auch die ihrer Seits den Geistlichen zugegangenen Hinweisungen auf die bestehenden Vorschriften, insbesondere auf das General-Rescript vom 21. März 1850, den gehofften Erfolg nicht gehabt, und macht die mehrgenannte Verwaltung zu häufig die Erfahrung eines den Umständen nach nun einmal nicht zu befriedigenden wiederholten Supplicirens, so haben Wir dem von jener Seite an Uns gerichteten Wunsche einer abermaligen Erinnerung an die ergangenen Erlasse Uns nicht entziehen können.

So gern die Verwaltung der Hand- und Schatull-Casse Sr. Majestät des Königs in einzelnen Fällen, wo sonstige Mittel zur Abwehr der Noth erschöpft sind, den Allerhöchsten Absichten gemäß auch ferner zu helfen geneigt ist, so muß doch die dem Vernehmen nach mehrfach obwaltende Ansicht, als ob zur Erlangung einer Unterstützung aus den jener Verwaltung zu Gebote stehenden Fonds es nur eines Bittschreibens und des Zeugnisses eines Geistlichen bedürfe, durch Mitwirkung der Prediger selbst thunlichst beseitigt, und es muß bei den von diesen selbst ausgehenden Empfehlungen und Beglaubigungen der fraglichen Unterstützungsgesuche nach dem alle desfallsigen Rücksichten vollständig umfassenden General-Rescripte vom 21. März 1850 auf das sorgfältigste verfahren werden.

Wie Wir daher die genaue Beachtung des letzteren hiedurch auf das angelegentlichste empfehlen, so haben Wir noch hinzuzufügen, daß auch hinsichtlich der Hand- und Schatull-

*) Das vorhergehende Ausschreiben.

Casse Ihrer Majestät der Königinn verhältnißmäßig ähnliche Erfahrungen wie die oben bemerkten vorliegen, und daß daher, wie Wir in Folge des Uns gewordenen Ersuchens ausdrücklich bemerken, auch für etwaige Empfehlungen ꝛc. bei der Verwaltung dieser Casse, welche letztere überhaupt nur in erheblich geringerer Ausdehnung derartige Wünsche zu gewähren vermag, diejenigen Rücksichten fortan sorgfältig zu beachten sind, die hinsichtlich der an die Hand- und Schatull-Casse Sr. Majestät des Königs gerichteten Gesuche in gegenwärtigem wie in früheren General-Rescripten mitgetheilt worden.

Von dem gegenwärtigen General-Rescripte, von dessen Erlaß der mehr bezeichneten Verwaltung Anzeige wird gemacht werden, erfolgt eine hinlängliche Zahl mit specieller Addresse nicht versehener Exemplare, um jeden Prediger des dortigen Bezirks eines derselben zur sorgfältigen Aufbewahrung in der Pfarr-Registratur mitzutheilen.

Das besonders hieneben gehende Duplicat dieses dem Herrn Ephorus auch zur eigenen Nachachtung dienenden General-Rescriptes wird von den sämmtlichen betreffenden Predigern mit deren Namensunterschrift zu versehen, und sodann mittelst Berichts zurückzusenden sein.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten, geistlichen Ministerien in Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Einsendung der in den Armen-Cassen befindlichen schlechten Scheide-Münze, vom 31. October 1856.

Unter Beziehung auf Unsere allgemeinen Erlasse vom 29. December 1827, und 13. Februar 1844*), betreffend die Einsendung schlechter Scheidemünzen an die hiesige Königliche Münze gegen Erstattung des Metallwerths, machen Wir hiemit bekannt, daß das Königliche Finanz-Ministerium für die Sendungen von schlechter Scheidemünze aus den kirchlichen Armencassen an die Königliche Münze in Hannover und für die von letzterer erfolgende Zurücksendung des Metallwerths Portofreiheit bewilligt hat, sofern die Sendungen als „Armengelder" bezeichnet und mit der Contrasignatur des Absenders versehen sind.

Es ist das Vorstehende den Kirchen- und Schulvorständen, und da, wo diese nicht vorhanden sind, den Vorstehern der Armencassen entweder unmittelbar, oder durch die betreffenden Vorgesetzten zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

---

*) Band II. S. 619.

Abtheilung IX.

Schulsachen.

1. Allgemeine Verordnungen über das Schulwesen. Schulunterricht.

Band II. S. 628.

Nach dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842 §. 42 folgd. darf den jüdischen Kindern die Theilnahme an dem Unterrichte in den christlichen Ortsschulen nicht versagt werden. Die jüdischen Kinder, welche christliche Schulen besuchen, sind rücksichtlich der Schulzucht den Anordnungen der Lehrer und Behörden, wie die christlichen Kinder unterworfen. Werden den christlichen Schulen durch Aufnahme jüdischer Kinder etwa besondere Kosten, namentlich durch bauliche Einrichtungen veranlaßt, so sind solche Kosten von den Juden zu tragen und sollen Streitigkeiten darüber im Verwaltungs-Amte entschieden werden. Schulgeld und sonstige Beiträge behuf des christlichen Schulwesens sind von den Juden, deren Kinder die christliche Ortsschule besuchen, gleich wie von den christlichen zu entrichten; jedoch sollen, auf Verlangen, des christlichen Schullehrers etwaige Natural-Leistungen der Juden durch die Obrigkeit in eine entsprechende Geldleistung verwandelt werden. Von der Entrichtung des Schulgeldes an die christliche Ortsschule befreiet, wo eine jüdische Schule nicht besteht, auch das Halten eines Privat-Lehrers nicht. — Durch die Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854, welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September 1842 weiter ausführt, ist es den Juden nachgelassen, auch da, wo vollständig eingerichtete jüdische Schulen bestehen, ihren Kindern den Unterricht in den Elementargegenständen in den christlichen Ortsschulen ertheilen zu lassen. Sie werden aber dadurch von der Zahlung des Schulgeldes und sonstiger Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung der jüdischen Schule nicht befreiet. Wo eine solche nicht besteht, müssen die jüdischen Kinder an dem Unterrichte in den christlichen Ortsschulen mit Ausnahme des Religionsunterrichts Theil nehmen. Das schulpflichtige Alter der jüdischen Kinder beginnt mit dem vollendeten sechsten Jahre und hört auf mit dem vollendeten vierzehnten Jahre.

Gesetz, das christliche Volksschulwesen betr., vom 26. Mai 1845.

Inhalt.

II. Von den Schulverbänden. 1) deren Regulirung §. 12. Fortsetzung §. 13. Fortsetzung §. 14. 2) deren Obliegenheiten. A. Im Allgemeinen §. 15. Fortsetzung §. 16. B. Schullocal §. 17. C. Errichtung neuer Lehrerstellen §. 18. Fortsetzung §. 19. D. Dotirung der Schullehrerstellen §. 20. Fortsetzung §. 21. Fortsetzung §. 22. Fortsetzung §. 23. Diensteinnahme der Schulgehülfen §. 24. Reibewohnungen §. 25. Reihetische §. 26. Schulgeld §. 27. Fortsetzung §. 28. Fortsetzung §. 29. Befreiung vom Schulgelde §. 30. Erhebung des Schulgeldes §. 31. Fortsetzung §. 32. Fortsetzung §. 33. Verbesserung der Schullehrerstellen §. 34. Fortsetzung §. 35. Fortsetzung §. 36. Fortsetzung §. 37. 3) Ausführung der vorstehenden Bestimmungen. A. deren Zeitpunct §. 38. B. Entschädigung angestellter Lehrer 39. C. Concurrenz-Maßstäbe §. 40. D. Beihülfen aus der Landes-Casse §. 41. E. Vorbehalt bestehender Rechte und Pflichten §. 42. III. Aufhebung entgegenstehender Vorschriften §. 43. Unanwendbarkeit auf höhere Schulanstalten §. 44. Schlußbestimmung §. 45.

Ernst August rc. rc. Wir haben zur Verbesserung des christlichen Volksschulwesens verschiedene gesetzliche Bestimmungen erforderlich gefunden, und verordnen zu diesem Zwecke, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.
1) Beaufsichtigung des Unterrichts.

§. 1. Der Unterricht in den Volksschulen bleibt nach Maßgabe des Landesverfassungs-Gesetzes der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörden überlassen.

Das Uns vorbehaltene Oberaufsichtsrecht wird von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, und zwar entweder mittelbar durch Unsere höheren Behörden oder unmittelbar ausgeübt, indem dieses Gesetz nicht bezweckt, die in dieser Beziehung bestehenden Ressortsverhältnisse abzuändern.

2) Unterrichtsgegenstände und Zeit, auch Schulbesuch.

§. 2. Die Bestimmung der Unterrichtsgegenstände, der Unterrichtszeit und der zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs erforderlichen Maßregeln hat Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach Anhörung der betreffenden geistlichen, kirchlichen oder sonst zuständigen Behörden zu treffen.

3) Schulzwang.

§. 3. Zum Besuche einer Volksschule sind die Kinder eines jeden Landeseinwohners während des schulpflichtigen Alters (§§. 4, 5) verbunden, wenn sie nicht auf einer höhern Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht (§. 6) die erforderliche Unterweisung erhalten.

Der Aufsicht führende Geistliche (§. 1) ist jedoch befugt, in geeigneten Fällen nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Instruction vom Schulbesuche zu dispensiren.

Diese Dispensation soll kostenfrei geschehen.

Schulpflichtiges Alter.

§. 4. Das schulpflichtige Alter beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist jedoch befugt, die Hinaussetzung des schulpflichtigen Alters zu gestatten.

Fortsetzung. §. 5. Das schulpflichtige Alter endet mit demjenigen Zeitpuncte, welcher dafür in den einzelnen Landestheilen und für die verschiedenen Confessionen vorgeschrieben ist.

Da, wo keine derartigen Vorschriften bestehen, kann sie Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilen.

Befreiung vom Schulzwange durch Privatunterricht. §. 6. Der Privatunterricht befreit von dem Besuche der Volksschule nur dann, wenn er die für die Letztere vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt, und wenn zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welche die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt (§. 1), kein Bedenken findet oder erforderlichen Falls nachgewiesen wird.

4) Annahme von Privatlehrern. §. 7. Die Auswahl von Privatlehrern bleibt der Willkühr jedes Einzelnen überlassen, so weit nicht desfallsige gesetzliche Beschränkungen bereits bestehen.

5) Gemeinsamer Privatunterricht. §. 8. Die Ertheilung eines gemeinsamen Privatunterrichts an Kinder von mehr als zwei Familien in einem oder mehreren der für die Volksschulen bestimmten Gegenstände kann jedoch in geeigneten Fällen nach dem Ermessen der zuständigen Behörde von deren besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden.

6) Patronat- und Wahlrechte. §. 9. Rechte Dritter in Beziehung auf die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens werden durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen. (Vergleiche jedoch §. 1, 2, 3 in fine, 12, 18, 21, 24, 25 und 35.)

Fortsetzung. §. 10. Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Rechte Statt, welche Behörden, Patronen, Gemeinden oder Einzelnen bei Besetzung von Schulstellen zustehen. (Vergleiche jedoch §. 11 und §. 23.)

Nachweisung der Befähigung anzustellender Schullehrer. §. 11. Jede Anstellung eines Schullehrers, Unterlehrers oder Gehülfen bedarf mindestens einer vorgängigen Anzeige bei Unseren zuständigen Behörden. Diese sind befugt, genügende Nachweisung über Sittlichkeit und Befähigung des Anzustellenden zu erfordern, bevor derselbe zum Antritt des Dienstes zugelassen werden darf.

II. Von den Schulverbänden. 1) deren Regulirung. §. 12. Die Bezirke der Schulverbände sollen von Unseren höheren Behörden örtlich festgestellt und, so weit erforderlich, geordnet werden, beides nach Vernehmung der Betheiligten und mit Rücksicht auf die Bezirke der Ortsgemeinden.

Fortsetzung. §. 13. Abänderungen bestehender Schulverbände sind nicht ohne vorgängige Vernehmung der Betheiligten und gegen deren Willen nur aus sehr erheblichen Gründen zu verfügen.

Fortsetzung. §. 14. Haben Güter einem bestimmten Schulverbande bisher nicht angehört, so sollen gleichwohl die auf denselben befindlichen Wohnungen der Häuslinge und Deputatisten einem Schulverbande beigelegt werden.

Außer dem von deren Bewohnern für ihre Kinder zu entrichtenden Schul- und Feuerungsgelde haben in solchem Falle die Eigenthümer dieser Wohnungen nach einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Fuße zu den Schullasten beizutragen. Ist hierüber eine Einigung nicht zu erreichen, so sollen diese Lasten nach dem Verhältnisse der Zahl der Familien der Häuslinge und Deputatisten einerseits zu der Zahl der Familien des übrigen Schulverbandes andererseits getragen werden.

2) Deren Obliegenheiten. A. Im Allgemeinen. §. 15. Die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Volksschule zu bestreiten, liegt dem Schulverbande ob, so weit nicht einzelne Personen, Corporationen oder Fonds dazu rechtlich verbunden und im Stande sind.

In denjenigen Landestheilen und bei denjenigen Gütern und Wohnungen, für welche Exemtionen von Schullasten gegenwärtig nicht bestehen, sollen sie auch künftig nicht eintreten.

Exemtionen von Schullasten, so weit sie den einem Schulverbande schon angehörigen Gütern und Wohnungen etwa bereits rechtlich zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; sie gelten jedoch nicht für die in Folge desselben entstehende Erhöhung der Schullasten.

Fortsetzung. §. 16. Die Schulinteressenten bestehender s. g. Nebenschulen sind nur dann schuldig, zur Erhaltung der Hauptschule beizutragen, sofern sie Nutzen von derselben haben, oder eine privatrechtliche Verpflichtung zur Beitragsleistung für sie begründet ist.

B. Schullocal. §. 17. Jedem Volksschullehrer sind ausreichende und geeignete Räume behuf des Unterrichts, nebst den zum Zwecke des Unterrichts erforderlichen Einrichtungen, so wie das zu deren Heizung erforderliche Brennmaterial oder ein genügendes Geld-Aequivalent dafür, ohne Anrechnung auf seine Diensteinnahme (§. 20, 21) zu gewähren.

C. Errichtung neuer Lehrerstellen. §. 18. Bei einer Zahl von mehr als 120 Schulkindern kann die Beiordnung eines Schulgehülfen, und bei einer Zahl von mehr als 200 Schulkindern die Errichtung einer zweiten Schullehrerstelle oder geeigneten Falls eine Theilung des Schulverbandes, so wie der Schullasten und des Schulvermögens im Verwaltungswege nach vorgängiger Vernehmung der Schulinteressenten angeordnet und ausgeführt werden.

Bei Patronat- und Wahlstellen soll die Anordnung und Ausführung vorstehender Bestimmungen mit möglichster Beachtung der bestehenden Rechte geschehen.

Fortsetzung. §. 19. Die dadurch erwachsenden Kosten sind von dem Schulverbande zu tragen, insofern in dieser Beziehung nicht besondere rechtlich begründete Verpflichtungen bestehen. Der bisherige Schullehrer hat dazu auf Erfordern dasjenige Schulgeld ohne Entschädigung abzutreten, welches er für eine größere Zahl als 120 Schulkinder bezieht. Diese Verpflichtung liegt ihm übrigens nur hinsichtlich desjenigen Ueberschusses über die Zahl von

120 Schulkindern ob, welche gegen die Zahl der im ersten Jahre seiner Dienstanstellung von ihm unterrichteten Kinder sich ergiebt, und sie tritt daneben nur insofern ein, als ein ihm zugesicherter Betrag des Diensteinkommens dadurch nicht geschmälert wird.

D. Dotirung der Schullehrerstellen. §. 20. Die Diensteinnahme jeder Schullehrerstelle soll einschließlich des Einkommens, welches der Lehrer vermöge eines sonstigen Kirchendienstes (als Organist, Küster ꝛc.) zu genießen hat, mindestens neben freier Wohnung oder einem genügenden Aequivalente für dieselbe:

Dreißig Thaler, wenn ein vollständiger Reihetisch damit verbunden ist, ohne dessen Anrechnung,

dagegen Achtzig Thaler, wenn ein solcher damit nicht verbunden ist,

jährlich betragen. (Vergleiche jedoch §. 38.)

Fortsetzung. §. 21. Ist nach Ansicht der zuständigen Behörden eine fernere Erhöhung des Diensteinkommens etwa wegen besonderer Umstände erforderlich, so ist hierüber zunächst von dem Schulverbande in verfassungsmäßiger oder herkömmlicher Weise — in den Städten und Flecken nach Maßgabe der Verfassung derselben — zu beschließen.

Wird eine Erhöhung nicht, oder nicht in genügendem Umfange gewährt, so kann sie von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, so weit sie, um der Schulstelle eine angemessene Einnahme zu sichern, nothwendig ist, verfügt werden, und zwar höchstens neben freier Wohnung oder einem genügenden Aequivalente dafür,

in Land- und Fleckensgemeinden bis auf jährlich 150 Thlr.
in Städten bis auf jährlich 300 Thlr.

Fortsetzung. §. 22. Ist mit einer Schulstelle bereits ein höheres Diensteinkommen verbunden, so soll ihr daran durch die Bestimmungen der beiden vorstehenden Paragraphen nichts entzogen werden.

Fortsetzung. §. 23. Küster- und Organistenstellen sind thunlichst mit den Schullehrerstellen zu vereinigen.

Diensteinnahme der Schulgehülfen. §. 24. Die Diensteinnahme eines Schulgehülfen ist von der zuständigen Behörde in jedem Falle nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen, wenn eine angemessene Bestimmung derselben durch Vereinbarung der Betheiligten oder Beschluß des Schulverbandes nicht zu erreichen ist.

Reihewohnungen. §. 25. Wo dem Schullehrer in Ermangelung einer eigenen oder gemietheten Wohnung eine Reihewohnung eingeräumt ist, darf diese wider den Willen des Schullehrers ohne Zustimmung Unserer zuständigen Behörde nicht öfter als jährlich wechseln.

Reihetische. §. 26. Es soll auf Abstellung der Reihetische für die Schullehrer gegen ein angemessenes Geld-Aequivalent thunlichst Bedacht genommen werden.

Ist dies nicht zu erreichen, so sollen die vorhandenen unvoll-

ständigen Reihetische dergestalt vervollständiget werden, daß der Lehrer das ganze Jahr hindurch Morgens, Mittags und Abends freie Beköstigung empfängt.

Schulgeld. §. 27. Der Betrag des für jede Schule hergebrachten oder gesetzlichen Schulgeldes bleibt bestehen.

Insofern aber dasselbe weniger als jährlich 1 ℛ für das Kind beträgt, kann es von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bis auf diesen Betrag erhöhet werden, wenn solches erforderlich ist, um einem Lehrer die in den §§. 20, 21 und 24 bezeichnete Diensteinnahme zu gewähren, jedoch in dem im §. 21 erwähnten Falle nur nach vorgängiger Vernehmung der Schulinteressenten.

Auch ist Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ermächtigt, das bestehende Schulgeld bis auf den Betrag von Einem Thaler für das Kind zu ermäßigen, wenn es solches für nöthig erachtet. (Vergl. §. 39.)

Fortsetzung. §. 28. Es bleibt einem jeden Schulverbande freigestellt zu beschließen, daß das Diensteinkommen eines Schullehrers statt durch Schulgeld auf sonstigem Wege aufgebracht werden solle. Ein solcher Beschluß erfordert jedoch zu seiner Ausführung die Genehmigung Unserer höheren Behörden.

Fortsetzung. §. 29. Unter gleicher Voraussetzung ist die Einrichtung zulässig, nach welcher das Schulgeld nicht an den Schullehrer, sondern in eine Casse entrichtet wird, aus welcher die Schulbedürfnisse bestritten werden.

Befreiung vom Schulgelde. §. 30. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes ist für alle den Schulinteressenten angehörige Kinder schulpflichtigen Alters (§§. 4. 5) begründet.

Von der Erlegung des Schulgeldes für den Lehrer ihres Schulbezirks (cfr. §. 29) sind jedoch befreit:

1) die Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen oder den Unterricht durch einen geeigneten Hauslehrer (§. 6) erhalten.

Insofern aber ein solcher Hauslehrer Kinder aus drei oder mehreren Familien unterrichtet, kann darauf eine Befreiung vom Schulgelde nicht in Anspruch genommen werden.

2) die Kinder, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen auf wenigstens ein Vierteljahr vom Schulbesuche dispensirt sind.

Eine sonstige Befreiung oder Dispensation vom Schulbesuche zieht die Freiheit vom Schulgelde nicht nach sich.

3) Kinder, welche eine auswärtige Volksschule besuchen, jedoch nur, wenn sie zugleich außerhalb des Schulbezirks untergebracht sind.

4) für das dritte und die folgenden Kinder derselben Familie, welche gleichzeitig die nämliche Schule besuchen, darf die Hälfte des Schulgeldes gekürzt werden.

5) hinsichtlich des Schulgeldes für arme Kinder wird an den bestehenden Vorschriften und herkömmlichen Einrichtungen nichts geändert.

Zweifel über die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes oder Befreiung davon sind im Verwaltungswege zu entscheiden.

Auf sonstige Schullasten hat die Befreiung keinen Einfluß.

Erhebung des Schulgeldes und des Feuerungsgeldes.

§. 31. Das Schulgeld soll in vierteljährigen Raten bezahlt werden, wo nicht schon kürzere Zahlungsfristen eingeführt sind.

Fortsetzung.

§. 32. Die an einigen Orten noch bestehende Verpflichtung der Lehrer zum Einsammeln des Schulgeldes wird hiedurch aufgehoben. Es soll vielmehr das Schulgeld und das etwaige Feuerungsgeld dem Schullehrer überall entweder von den Schulinteressenten zur Verfallzeit in seiner Wohnung entrichtet, oder, wo solches geeigneter erscheint, ohne Concurrenz des Lehrers und ohne Kosten für ihn eingesammelt und an ihn abgeliefert werden. (Cfr. §. 29.)

Fortsetzung.

§. 33. Rückständige liquide Schul- und Feuerungsgelder sollen im Verwaltungswege eingezogen werden.

Verbesserung der Schullehrerstellen.

§. 34. Kann die in den §§. 20 und 21 bestimmte Dienstverbesserung nicht durch Landausweisungen oder sonst vorhandene derartige Mittel und eintretenden Falls durch Erhöhung des Schulgeldes bis auf einen Thaler für das Kind (§. 27) erreicht werden, so ist der Schulverband verbunden, das dann noch Fehlende zuzuschießen, soweit nicht ein Anderer rechtlich dazu verpflichtet ist.

Fortsetzung.

§. 35. Wenn diesem die hiezu erforderlichen Mittel fehlen, so kann nach dem Ermessen Unserer zuständigen höheren Behörden die Einziehung der Schulstelle und die Verbindung mit einem benachbarten Schulverbande verfügt und nöthigenfalls damit die Anordnung eines Schulgehülfen zur Ertheilung des Unterrichts an dem beigelegten Orte verbunden werden.

Fortsetzung.

§. 36. Bei Patronat-Schulstellen kann der Patron eine solche Maßregel, gegen die ihm sonst kein Widerspruchsrecht zustehen soll, durch den Zuschuß der fehlenden Geldmittel seinerseits abwenden. Tritt die Vereinigung einer Patronat-Schulstelle mit einer andern in Folge der Bestimmung des §. 35 ein, so soll auf eine verhältnißmäßige Betheiligung des Patrons der bisherigen Stelle bei Besetzung des vereinigten Schuldienstes thunlichst Bedacht genommen werden.

Fortsetzung.

§. 37. Kein Schulverband kann die Aufnahme der ihm zugewiesenen Schulinteressenten ablehnen, doch haben diese in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zu den Lasten des combinirten Schulverbandes mindestens so viel beizutragen, daß dadurch die aus der Vereinigung entstehende Vermehrung der Schullasten vollständig gedeckt wird.

3) Ausführung der vorstehenden Bestimmungen.
A. deren Zeitpunct.

§. 38. Ueber den Zeitpunct, mit welchem die Feststellung eines Schulverbandes (§§. 12, 13, 14) oder die Regulirung der Diensteinnahme einer Schullehrerstelle (§§. 20 und 21) Statt finden soll, sind von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die weiteren Bestimmungen zu erlassen.

B. Entschädigung angestellter Lehrer.

§. 39. Bereits angestellte Lehrer, welche durch Veränderungen der bisherigen Einrichtungen, insbesondere durch Herabsetzung des Schulgeldes (§. 27) oder verringerten Umfang des Schulverbandes einen Ausfall an ihrer Diensteinnahme erleiden, sollen dafür von demjenigen Schulverbande, zu dessen Gunsten die Veränderung Statt findet, insoweit entschädigt werden, als ihre wohlerworbenen Rechte oder ihre sonstigen Verhältnisse solches nach der Entscheidung Unserer zuständigen höheren Behörden erforderlich machen. (Vergleiche jedoch §. 19.)

C. Concurrenzmaßstab für die Verpflichteten.

§. 40. Wenn durch eine Veränderung des bisherigen Schulverbandes (§§. 12, 13, 14) oder durch Anstellung eines zweiten Lehrers, oder Beiordnung eines Schulgehülfen, oder durch Erhöhung des Lehrergehalts (§§. 18, 20 und 21) die Aufbringung vermehrter Kosten oder eine neue Feststellung des Beitragsfußes erforderlich wird und eine gütliche Vereinbarung der Schulinteressenten nicht zu erreichen steht, so sind bis dahin, daß etwa ein allgemeiner Concurrenzfuß durch Gesetze angeordnet werden würde, die Beiträge der Einzelnen zu den Lasten ihres Schulverbandes nach den jedesmaligen Umständen, jedoch unter steter Berücksichtigung des bereits bestehenden oder in der Umgegend üblichen Beitragsverhältnisses zu ähnlichen Lasten im Verwaltungswege festzusetzen.

D. Beihülfen aus der Landes-Casse.

§. 41. In Ermangelung anderer geeigneten Auskunft kann von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Ausführung dieser Anordnung durch eine Beihülfe aus den dazu bestimmten Mitteln der Landes-Casse erleichtert werden.

E. Vorbehalt bestehender Rechte und Verpflichtungen.

§. 42. Den Schullehrern und Schulstellen, welche die Theilnahme an Gemeinde-Berechtigungen oder Leistungen aus Domanial-, Kloster- oder anderen Cassen, oder an Berechtigungen, die auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, in Anspruch zu nehmen befugt sind, werden, insoweit dieses Gesetz keine abändernde Bestimmungen enthält, diese Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Nicht weniger bleiben alle den Gemeinden oder Einzelnen in Beziehung auf Schulen etwa zustehenden Rechte und Verpflichtungen, soweit nicht deren Aufhebung oder Modification durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochen ist, in bisheriger Maße bestehen.

Aufhebung entgegenstehender Vorschriften.

§. 43. Alle diesem Gesetze widersprechenden früheren Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Unanwendbarkeit des Gesetzes auf höhere Schulanstalten 2c. §. 44. Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf höhere Schulanstalten, insbesondere nicht auf höhere Bürger- und höhere Töchterschulen, ferner nicht auf Real- und Handwerksschulen.

Schlußbestimmung. §. 45. Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat wegen Ausführung dieses Gesetzes die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Hannover, den 26. Mai 1845.

Ernst August.

v. Falcke.

Verordnung über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen, vom 5. Februar 1851.

Wir Ernst August 2c. 2c. verordnen Kraft der Uns zustehenden Kirchengewalt und in Vollziehung des §. 29 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, wie folgt:

§. 1. Den evangelischen Consistorien — einschließlich des denselben in dieser Verordnung beizuzählenden Oberkirchenraths in Nordhorn — verbleibt unter Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die bisherige Zuständigkeit in Volksschulsachen mit den nachstehenden Bestimmungen.

§. 2. Es soll in jedem Unserer Consistorien ein nach der Befähigung zur Behandlung der Volksschulsachen auszuwählendes, practisch im Schulfache geübtes Mitglied angestellt und zur Behandlung der Volksschulsachen eine besondere Abtheilung gebildet werden.

Dieselbe soll aus diesem schulkundigen, einem rechtsverständigen und einem geistlichen Mitgliede des Consistoriums bestehen.

Aus besonderen Gründen kann die Zahl dieser Mitglieder vermehrt werden.

§. 3. In Unserem Consistorium zu Aurich soll von den Mitgliedern der Abtheilung immer mindestens eins lutherischer und eins reformirter Confession sein.

§. 4. Die nach §. 2 zu bildende Abtheilung hat die gesammte Zuständigkeit des Consistoriums in Volksschulsachen mit Vorbehalt des im §. 6 Bestimmten wahrzunehmen.

Die Ausfertigungen derselben ergehen im Namen des Consistoriums mit dem Zusatze: „Abtheilung für Volksschulsachen".

§. 5. Das schulkundige Mitglied der Abtheilung hat jährlich einen Theil der Volksschulen des Bezirks als Ober-Schulinspector zu besuchen.

Eine Befugniß eigener Anordnung steht demselben dabei nicht zu, vorbehältlich besonderer Beauftragung in einzelnen Sachen.

§. 6. Ist eine Angelegenheit zu den Volksschulsachen und zugleich zu einer andern, vor das Consistorium gehörenden Art von

Sachen zu rechnen, so soll für deren Behandlung in beiden Beziehungen, falls nicht eine getrennte Behandlung zweckmäßig befunden wird, das Plenum des Consistoriums zuständig sein.

Vor dasselbe sollen auch die Anstellung und Entlassung der Volksschullehrer und der Lehrer an Schullehrerseminarien, einschließlich der einstweiligen Enthebung vom Dienste (so weit überhaupt das Consistorium darin zuständig ist), gehören.

Das schulkundige Mitglied soll in diesen Sachen, mit Einschluß der Anstellung und Entlassung für die mit den Schulstellen verbundenen Kirchendienste, stimmberechtigt, in den Lehrerbestallungssachen in der Regel auch Referent sein. Im Uebrigen erstreckt sich seine Stimmberechtigung nur auf die Abtheilung für Volksschulsachen.

§. 7. Auf Unser Consistorium zu Otterndorf leiden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 8. Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird den Zeitpunct bestimmen, mit welchem diese Verordnung für die einzelnen Consistorien in Kraft tritt, und hat die zu deren Ausführung nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 5. Februar 1851.

Ernst August.

Th. Meyer, Dr.

Ausschreiben des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten an sämmtliche K. evangelischen Consistorien und den K. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen betr., vom 6. Februar 1851.

Durch die Königliche Verordnung vom 5. d. M. über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen, werden diejenigen Grundzüge der Organisation des christlichen Volksschulwesens, welche, aus der Berathung der allgemeinen Stände hervorgegangen, neuerlich der gutachtlichen Prüfung der Consistorialbehörden unterlegen haben, für den evangelischen Theil in wesentlichen Punkten ihrer Verwirklichung entgegen geführt.*)

Diese Grundzüge haben eine allgemeine Zustimmung der Kirchenbehörden nicht gefunden; sie haben bei einem großen Theile der evangelischen Geistlichkeit des Landes, wie deren mit zahlreichen Unterschriften eingegangene Vorstellungen zeigen, ernste Besorgnisse um das Wohl und Recht der Kirche hervorgerufen. Die in so wichtiger Sache schon an sich gebotene sorgfältige Erwägung wurde hierdurch um so unerläßlicher, zumal da zur Ausführung der Grundzüge die bei der Königlichen Regierung beruhende Kirchengewalt

---

*) Der Vollständigkeit wegen sind die Grundzüge, sowohl in der Gestalt in welcher sie an die Stände gelangt, als auch in derjenigen in welcher sie an die Regierung zurückgekommen sind, hinter dem Ausschr. v. 6. Febr. 1851 vollständig, sammt dem betreffenden Schreiben mitgetheilt.

nicht minder, als die derselben zustehende Staatsgewalt wirksam werden mußte.

Hätte die Königliche Regierung auch erst bei der, nach dem Eingange der sämmtlichen Consistorialgutachten erörterten Prüfung die Einsicht gewonnen, daß die Ausführung der Grundzüge das Recht der Kirche verletze oder deren Wohl gefährde; so würde sie, von deren Verwirklichung zurückzutreten, nicht haben anstehen dürfen. Indem sie aber vom Gegentheil sich überzeugt hat, hat sie, den Grundzügen — zunächst was den evangelischen Theil anlangt — Folge zu geben beschlossen.

Die Sätze der Grundzüge erhalten hierdurch keineswegs die Bedeutung von Gesetzesvorschriften. Sie sind überhaupt nicht dazu bestimmt, mit Gesetzes-Kraft bekleidet zu werden, vielmehr als leitende Normen für die Thätigkeit der Königlichen Regierung anzusehen, welche — mit Beachtung der bestehenden Gesetze — durch Verordnung, Bekanntmachung, Instruction 2c. zur Ausführung zu bringen sind. Erst durch letztere gewinnen die Grundzüge Leben. Die Art der Ausführung und die für diese maaßgebende regierungsseitige Auffassung der Grundzüge ist daher von entscheidendem Gewichte.

Wenn nun beides auch zum Theil schon mit der im Anfange dieses Ausschreibens erwähnten Verordnung von selbst hervortreten wird, so wollen Wir Uns doch hier noch weiter darüber aussprechen, sowohl zur mehreren Sicherung eines richtigen Verständnisses dieser Verordnung, als auch in der Hoffnung, die an die Ausführung der Grundzüge geknüpften Besorgnisse durch eine offene Darlegung Unserer An= und Absichten zu beseitigen oder doch zu mindern.

Der §. 1 der Grundzüge, welcher den einleitenden allgemeinen Satz aufstellt:

> „Die bisherige christliche Volksschule behält den christlich „confessionellen Character,"

bedarf hier der eingehenderen Erörterung nicht, da er keinen neuen Grundsatz zur Geltung bringen, somit keine Umgestaltung bestehender Verhältnisse begründen soll. Wiefern dieser Satz correct gefaßt, wiefern er umfassend und erschöpfend ist, mag daher hier füglich dahin gestellt bleiben; ein practisches Interesse hat es nicht. Denn es kann auch weder die Absicht sein, den Satz in dieser seiner allgemeinen Fassung als eine öffentliche Norm zur unmittelbaren Anwendung und Beachtung für Behörden und Unterthanen vorzuschreiben, noch der Bezugnahme und Berufung auf den Satz, als Theil der Grundzüge, bedürfen, um dasjenige, was er meint, aufrecht zu erhalten, sollte auch hiezu etwa besonderer Veranlassung wegen in der einen oder andern Beziehung ausdrückliche Verfügung erforderlich sein.

Was übrigens die von den allgemeinen Ständen bei diesem §. 1 bevorwortete Voraussetzung, „das mit der Festhaltung des „christlich=confessionellen Charakters der Volksschule eine Zulassung „von Kindern verschiedener Confession in die Ortsschule in der Re=

„gel nicht ausgeschlossen sein solle," betrifft, so wird solches — abgesehen auch davon, daß eine derartige ständische Aeußerung für die Behörden an und für sich ohne formelle Autorität ist — zu gegründetem Anstoß keinen Anlaß geben können. Denn eines Theils enthält diese Bevorwortung nur eine — sich ohnehin von selbst verstehende — Verwahrung gegen die Annahme eines Sinns des im §. 1 der Grundzüge aufgestellten Satzes, welcher zu einer Verschärfung der confessionellen Sonderung gegen den bestehenden Zustand führen würde, während durch den §. 1 grade eine Anerkennung und Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes bezielt wird; andern Theils ist wohl zu beachten und festzuhalten, daß die fragliche „Zulassung", welche übrigens, so viel uns bekannt geworden ist, wo nicht in einzelnen Fällen besondere Gründe entgegentreten, allgemein üblich gewesen, für jüdische Kinder überdieß schon im Gesetze vom 30. September 1842 §. 42 vorgeschrieben ist, die Eltern der „zugelassenen" Kinder zu Mitgliedern der Schulgemeinde, von welcher sie durch ihre Confession geschieden sind, nicht macht, denselben daher auch eine Wählbarkeit oder Wahlberechtigung für den Schulvorstand nicht verleiht, daß sie ein Recht auf besondere Berücksichtigung der Confessionsverschiedenheit bei den Schuleinrichtungen und der Unterrichtsertheilung nicht gewährt und die, aus Billigkeit allerdings unter Umständen nicht wohl zu versagende, Berücksichtigung nur so weit gestattet, als dadurch dem Unterrichte und der Zucht der Schüler, für deren Bildung die Schule eigentlich bestimmt ist, kein Abbruch geschieht.

Abgesehen von §. 1 zerfallen die hauptsächlichen Bestimmungen der Grundzüge in drei Gruppen, nämlich 1) die Bestimmungen über die nächste Schulaufsicht (§. 2), 2) die Bestimmungen über Einrichtung der Consistorien für Behandlung der Volksschulsachen (§§. 4—8) und 3) die Bestimmungen über besondere Rechte der Kirche in Volksschulsachen (§. 10).

Ad 1. Für das richtige Verständniß der Bestimmungen über die nächste Schulaufsicht (§. 2) ist es von besonderer Wichtigkeit, nicht außer Acht zu lassen, daß die Grundzüge nicht im Wege der Gesetzgebung ausgeführt werden sollen, daß ihre Ausführung daher innerhalb der durch bestehende Gesetze gezogenen Schranken sich zu halten hat.

Von solchen Gesetzen kommen hier in Betracht: der §. 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, wonach der Unterricht in den Volksschulen nach Maßgabe des Landesverfassungsgesetzes (unter den kirchlichen Behörden) der Aufsicht der Pfarrer überlassen ist, und die späteren, diese Bestimmung modificirenden Vorschriften im §. 29 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 und im §. 26 des Kirchen- und Schulvorstands-Gesetzes vom 14. October 1848 wegen Theilnahme von Schulvorständen „an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen" und wegen deren „Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen."

Um die Verwirklichung und nähere Gestaltung der letzteren gesetzlichen Vorschriften insbesondere handelt es sich im §. 2 der Grundzüge. Und zwar wird hiefür, was die in der nächsten Aufsicht über Schule und Schulunterricht liegende Befugniß zu beschränkter unmittelbarer Einwirkung betrifft, als leitender Grundsatz hingestellt, daß zu solcher Einwirkung in Betreff des Religionsunterrichts der Geistliche ausschließlich, im Uebrigen aber der Schulvorstand, der Geistliche also nur in und mit dem Schulvorstande (dessen Mitglied und Vorsitzender ein Geistlicher der Pfarrgemeinde ist), zuständig sein soll. Dieser leitende Grundsatz, welcher der eigentliche Kern der im §. 2 gegebenen Bestimmung ist, wird bei der noch vorbehaltenen näheren Regelung der Mitwirkung der Schulvorstände bei der Aufsicht über das Schulwesen (vergl. Art. 35 Unserer Bekanntmachung zum Kirchenvorstands-Gesetze vom 14. October 1848) zur Geltung zu bringen sein. Zum Zwecke solcher Regelung bedarf es noch weiterer im Wege der Verwaltung zu erlassender Vorschriften, deren Bearbeitung indeß einstweilen ausgesetzt bleibt, bis die neu eintretenden schulkundigen Mitglieder der Consistorien mit den ihnen obliegenden Geschäften vertrauter geworden sein werden.

Wenn sodann im 2. Absatze des §. 2 der Grundzüge gesagt ist, daß, wo Schulvorstände fehlen, wegen der nächsten Aufsicht über Schule und Schulunterricht von der Provinzialbehörde besondere Anordnung zu treffen ist, und, bis solche erfolgt, den mit der fraglichen Aufsicht Betrauten (d. i. den Pfarrern) diese Aufsicht als eine auf besonderm Auftrage beruhende verbleibt, so ist zuzugeben, daß dieser Satz an sich gegründete Bedenken hervorrufen kann. Bei dem Sinne jedoch, in welchem Wir denselben nach der obigen Darlegung verstehen und zur Ausführung bringen zu müssen glauben, wird der Grund solcher Bedenken verschwinden. Der Sinn nämlich, welchen Wir dem in Frage stehenden 2. Absatze beilegen, ist der, daß es sich hier nur um den nach dem ersten Absatze desselben Paragraphen den Schulvorständen zugesprochenen Theil der nächsten Schulaufsicht handelt, also weder um die danach den Geistlichen zustehende Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, noch auch im Uebrigen um diejenige, bloß Kenntniß nehmende Aufsicht, welche ohne unmittelbare Einwirkung geübt wird, und daß auch, was jenen, den Schulvorständen zugesprochenen Theil der Aufsicht anlangt, die Anordnung der Behörde nach Maßgabe der bestehenden, oben angeführten, Gesetze nur dahin wird gehen können, entweder ausnahmsweise dem Geistlichen die gesammte nächste Aufsicht ausschließlich zu belassen oder zu diesem Theile der Schulaufsicht ein Collegium zu berufen, welches, wenn auch kein nach dem Gesetze vom 14. October 1848 gebildeter Vorstand, doch in einem weiteren Sinne Schulvorstand zu nennen ist, und dabei dem Geistlichen in oder neben diesem Collegium eine Einwirkung einzuräumen.

Zu besondern Bemerkungen endlich giebt uns noch der, vielfach angefochtene, Ausdruck der Grundzüge, daß „ein von der

Kirchenbehörde zu bestimmender" Geistlicher den Religionsunterricht beaufsichtigen soll, Anlaß.

Hat man in demselben eine Verletzung des göttlichen Rechts des Pfarramts gefunden, so scheint dabei zuvörderst eine Verwechselung zwischen dem allerdings göttlichen Rechte des Amtes selbst und dem Rechte des einzelnen Trägers des Amtes auf dessen (uneingeschränkte) Ausübung Statt zu finden. Das letztere aber, die Befugniß der einzelnen Personen zur Ausübung des öffentlichen geistlichen Amts, beruht nach der Auffassung Unserer evangelischen Kirche auf der von der Kirchenbehörde im Namen der kirchlichen Gemeinschaft ausgehenden Uebertragung des Amts (vgl. Höfling, Grundsätze der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung §§. 12 ff.) und ist daher nicht schlechthin der näheren Bestimmung und Begränzung der Kirchenbehörde entzogen, wie solche denn auch nicht einmal als etwas Ungewöhnliches anzusehen ist. Wir erinnern nur an die Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen mehreren Pfarrgeistlichen derselben Gemeinde.

Es ist sodann aber in die hervorgehobenen Worte nicht der Sinn hineinzulegen, als ob eine beliebige, ohne Rücksicht auf die kirchliche Ordnung zu treffende Bestimmung der Kirchenbehörde gewollt sei.

Der gewählte Ausdruck ist vielmehr nur aus der Absicht hervorgegangen, hier rein kirchliches Gebiet anzuerkennen, auf welchem die kirchliche Autorität von Staatswegen uneingeschränkt zu verfügen hat. Die kirchliche Behörde hat sich darum nicht minder an die für sie geltende kirchliche Ordnung gebunden zu achten und es versteht sich danach für die evangelische Kirche von selbst, daß für die große Mehrzahl der in einfachen Verhältnissen vorliegenden Fälle, ohne daß es auch nur weiterer ausdrücklicher Bestimmung im Einzelnen bedarf, jeder Pfarrer der zur Beaufsichtigung der Schulen seines Pfarrbezirks berufene Geistliche ist.

Eine besondere Anordnung und Bestimmung ist wie bisher, so auch in Zukunft lediglich in den Fällen verwickelterer Natur zu treffen, wo entweder eine Schule mehreren Parochien angehört oder in derselben Parochie mehrere Geistliche angestellt sind.

Ad 2. Während die so eben besprochenen Bestimmungen über die nächste Schulaufsicht zu dem Erlasse allgemeiner Anordnungen für jetzt nicht geführt haben, so sind es dagegen die oben als zweite Gruppe bezeichneten Bestimmungen der Grundzüge, diejenigen nämlich über Einrichtung der Consistorien für Behandlung der Volksschulsachen, welche durch die neue Verordnung über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen in Vollzug gesetzt werden sollen.

Hier liegt eine gegenwärtig eingreifende Neuerung vor.

Da fragt es sich denn zuvörderst, wie steht diese Neuerung zu dem principiellen Streite über das Recht der Kirche und des Staats an der Volksschule?

Wer nach den Grundzügen selbst noch vielleicht um die hier-

auf zu gebende Antwort zweifelhaft sein oder eine dem Rechte der Kirche nachtheilige Entscheidung anzunehmen geneigt sein sollte, der wird doch bei unbefangener Prüfung der Verordnung die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß durch diese Verordnung der fragliche Principienstreit nicht im Geringsten berührt ist.

Es spricht sich dieses schon in der Einleitung der Verordnung aus, wonach letztere, wenn für sie auch einer Seits die staatliche Autorität einer Vollzugsverordnung des Landesverfassungsgesetzes in Anspruch genommen wird, doch zugleich als Ausfluß der Kirchengewalt sich kund giebt.

Daneben aber tritt mit entscheidender Bedeutung der Umstand hervor, daß in dem Charakter der zur Ordnung und Leitung des Volksschulwesens berufenen Behörden, was deren kirchliche oder staatliche Natur betrifft, nichts geändert wird.

Denn das schulkundige Mitglied des Consistoriums ist eben Mitglied des Consistoriums, gleich den übrigen Mitgliedern der Consistorien vom Könige, dem Landesherrn und Oberbischofe, zu ernennen, bedarf gleich jenen außer seiner besondern Befähigung selbstverständlich der für die Consistorialmitgliedschaft im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften und ist, mag es nun geistlich sein oder nicht, weder minder, noch mehr als jene Kirchen- und (oder) Staatsbeamter. Und so ist auch die Abtheilung des Consistoriums, welche zur Behandlung der Volksschulsachen gebildet werden soll, ganz in eben dem Maaße, wie die Behörde, von welcher sie eine Abtheilung bildet kirchlich und (oder) staatlich.

Hieraus folgt zugleich, daß die Stellung der unter den Consistorien in Volksschulsachen zuständigen Behörden und Personen durch die Verordnung eine Aenderung nicht erleidet. Ihnen gegenüber tritt an die Stelle des gesammten Collegiums des Consistoriums in den zur Zuständigkeit der Abtheilung gehörenden Sachen die letztere.

Die kraft der Verordnung eintretende Neuerung besteht somit in zwei Puncten:

1) in der Bildung einer besondern Abtheilung im Consistorium zur Behandlung der Volksschulsachen,
2) in der Berufung einer weder juristisch gebildeten, noch nothwendig der Geistlichkeit angehörenden Person in's Consistorium.

In Betreff beider Punkte hat eine vorgängige synodale Berathung der Kirchenregierung nicht für erforderlich gehalten werden können, weder nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte, noch nach den für die evangelische Kirche Unseres Landes insbesondere im §. 23 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 gegebenen Bestimmungen.

Zwar wird, was das gemeine Kirchenrecht anbetrifft, von neueren Kirchenrechtslehrern ziemlich übereinstimmend die Nothwendigkeit synodaler Berathung bei Aenderungen in Lehre, Liturgie und

Verfassung angenommen; indeß werden dabei mit dem Ausdruck „Verfassung" nicht alle Theile des bestehenden Organismus der Kirche, sondern nur Einrichtungen von fundamentalem Charakter bezeichnet und so namentlich Veränderungen innerhalb der bestehenden Consistorialeinrichtung, Veränderungen, bei welchen der rechtliche Charakter der Consistorialverfassung nicht aufgehoben wird, darunter nicht begriffen. In völliger Uebereinstimmung hiemit wird im 3ten Absatze des citirten §. 23 das Erforderniß synodaler Berathung für den Erlaß neuer Kirchenordnungen oder Abänderung derselben in wesentlichen Grundsätzen aufgestellt. Auch der zweite Absatz dieses Gesetzesparagraphen enthält hierin eine vom gemeinen Kirchenrechte abweichende Bestimmung nicht, sollte man darin auch, was jedoch die Geschichte seiner Entstehung verbietet, nicht bloß eine Verheißung, sondern auch in Betreff des Kirchenregiments eine Beschränkung finden wollen. Denn der Ausdruck „Kirchenverfassung", für deren Abänderung eine synodale Berathung in Aussicht gestellt wird, müßte auch hier dem oben dargelegten juristischen Sprachgebrauche gemäß verstanden werden.

Der eingehenderen Begründung dieser Sätze glauben Wir Uns übrigens hier enthalten zu können, indem Wir dieserhalb auf Herrmann's Abhandlung: „Ueber den verfassungsmäßigen Weg bei Einführung von Veränderungen in den Consistorialeinrichtungen. Nach gemeinem und Hannov. Rechte" verweisen.

Wie fern nun eine Verfassungsänderung in dem engern, technischen Sinne dieses Worts bei den beiden hier in Frage stehenden Neuerungen vorhanden sei, kann wohl lediglich in Betreff der zweiten derselben, der Berufung des Schulkundigen, einem Zweifel unterliegen, während dagegen die bloße Bildung einer dem Ganzen gleichartigen Abtheilung im Consistorium zur Behandlung gewisser Geschäfte (den Senaten der oberen Gerichte vergleichbar) augenscheinlich nur den Charakter einer die rechtliche Bedeutung der Consistorialverfassung nicht aufhebenden lediglich die innere Organisation der Behörde ordnenden, reglementarischen Bestimmung an sich trägt.

Allein auch in der Berufung der Schulkundigen liegt, wie eine nähere Untersuchung zeigt, keine Modification des consistorialen Princips.

Zwar sind die Consistorien des Landes nur mit Geistlichen und Juristen besetzt; auch erwähnen z. B. die Calenberg'sche und die Lüneburg'sche Kirchenordnung, der Gandersheim'sche Landtagsabschied bei der Besetzung der Consistorien neben den Theologen und Geistlichen nur politische Räthe oder Hofräthe. Dessenungeachtet aber darf eine principielle Beschränkung der nicht geistlichen Consistorialmitglieder auf juristisch gebildete oder doch bei der Verwaltung des Staats betheiligte Personen nicht angenommen werden. Denn die Forderung der Reformatoren für Einrichtung der Kirchengerichte, welcher die Bildung der Consistorien entspricht,

ging auf die Zuziehung von Laien ohne Unterschied des Standes zu den Geistlichen. So heißt es in dieser Beziehung in der Schrift Melanchthons de abusibus emendandis vom J. 1541 (cf. Richter, die Grundlage der lutherischen Kirchenverfassung, in Reyschers Zeitschrift IV, 29):

„Sed addendi sunt aliqui honesti, graves et docti viri laici" und in der s. g. Reformationsformel vom J. 1545 (cf. ebendas. S. 31):

„Denn da unser Heiland Christus spricht: Saget es der Kirchen, und thuet mit diesen Worten Befehl, daß die Kirch' der hohest Richter sein soll, folget, daß nicht allein ein Stand: nämlich die Bischöfe, sondern auch andere gottesfürchtige Gelehrte aus allen Ständen als Richter zu setzen sind, und voces decisivas haben sollen."

Der frühern Beschränkung in der Auswahl der nicht geistlichen Consistorialmitglieder kann danach ein principieller Charakter nicht beigelegt werden. Sie erläutert sich überdieß zur Genüge aus der früheren Beschränkung der erforderlichen Sach= und Geschäftskunde auf die Theologen und politischen Räthe und fällt mit dieser naturgemäß hinweg.

War nach dem Vorstehenden das Erforderniß synodaler Berathung vor dem Erlasse der Verordnung nicht erforderlich, so kann nun ferner auch das Erforderniß allseitiger Zustimmung der Consistorien zur Ausführung der Grundzüge in deren betreffenden Bestimmungen mit Grunde Rechtens nicht aufgestellt werden. Denn die Consistorien sind Organe des landesherrlichen Kirchenregiments für Verwaltung und Gerichtsbarkeit; ein rechtlicher Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung steht ihnen nicht zu (vgl. Richter a. a. O., insbes. S. 81 und 82).

Das materielle Gewicht ihrer gutachtlichen Aeußerungen soll damit nicht geschmälert werden. Sie fordern noch im höheren Grade Beachtung, als die Gutachten staatlicher Behörden in Sachen der staatlichen Gesetzgebung, weil dem Wesen der Kirche jede, nach eigener Willkür handelnde Selbstherrschaft widerstreitet, weil jedes Herrschen darin in Wahrheit nur ein Dienen sein soll.

So haben sie denn auch, wie schon im Eingange dieses Ausschreibens bemerkt ist, zu erneuter sorgfältiger Prüfung Anlaß gegeben.

Wenn aber die in ihnen ausgesprochenen Bedenken die Kirchen=Regierung nicht abgehalten haben, mit dem Erlasse der hier besprochenen Verordnung zur Ausführung der Grundzüge zu schreiten, so sind dabei — abgesehen von dem schon Erörterten und dem erst weiter unten zu Erwähnenden — namentlich folgende Rücksichten in Erwägung gekommen.

Die Consistorien sind in ihrer Mehrzahl der neuen Einrichtung nicht geradezu entgegen. Eine Uebereinstimmung mehrerer Consistorien in den gegen die Ausführung der Grundzüge erhobenen Bedenken findet selten Statt, noch weniger hinsichtlich der Gründe, auf welche die Bedenken gestützt sind. Auch mit den früheren —

wegen der Kürze der damals gestatteten Prüfungszeit indeß vielleicht nicht durchweg aus allseitig erschöpfender Erwägung hervorgegangenen — Aeußerungen der Consistorien über die älteren, von der Königlichen Regierung den allgemeinen Ständen vorgelegten, Grundzüge stehen die jetzigen gutachtlichen Berichte nicht allenthalben im vollen Einklange. Zum Theil ferner wird das Gewicht des gegen eine Ausführung der Grundzüge sich aussprechenden Gutachtens durch ein entgegenstehendes Gutachten einer Minderzahl des Collegiums nicht unerheblich geschwächt. Dazu kommt, daß hie und da ein in die vorliegende Angelegenheit leider eingedrungenes Parteitreiben die reine Unbefangenheit anscheinend nicht ganz ungetrübt gelassen hat, und als ein Moment von wohl zu beachtender Bedeutung, daß ein großer Theil der an die Verwirklichung der Grundzüge geknüpften Besorgnisse mit deren sich jetzt darlegenden Art der Ausführung und Auffassung verschwinden muß.

Das Bedürfniß, ein besonderes schulkundiges Element für die Consistorien zu gewinnen, ist meistens anerkannt. An dem Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses glauben Wir auch nicht zweifeln zu können. Dasselbe liegt schon in der Natur der Sache gegründet. Denn wie das Schulwesen überhaupt, so hat auch das Volksschulwesen sein abgesondertes Gebiet und erfordert deshalb sein besonderes Studium und seine besondere Praxis. Ist dieß bisher weniger fühlbar hervorgetreten, so muß die Ursache daran vornehmlich in der geringeren Beachtung des Volksschulwesens, in dessen tieferem Stande gesucht werden. Mit dem weitern Fortschreiten seiner Entwicklung ist das Bedürfniß erkennbarer und dringender geworden.

Nun ist es aber nicht allein der äußere Umfang der Volksschule, welcher seit der Zeit der älteren Kirchenordnungen von zarten Anfängen zu allgemein verbreiteter Gestaltung gewachsen ist. Auch die Anforderungen, welche an die einzelne Volksschule und ihren Lehrer, somit auch an die Bildungsanstalten der Volksschullehrer gestellt werden, haben, zumal in den letzten Jahrzehnten, rasch zugenommen und steigern sich mehr und mehr. Zugleich haben die besonderen Wissenschaften, welche auf die Volksschule, deren Leitung und Beaufsichtigung sich beziehen, in schnellem Wachsen einen früher nicht geahnten Umfang gewonnen.

In wie mancher Beziehung auch die theologische Bildung mit diesen Wissenschaften und mit der Praxis der Volksschule steht, so kann doch eine für die Behandlung der Volksschulsachen in höherer Instanz allseitig ausreichende Schulkunde bei den Geistlichen an und für sich nicht erwartet werden, selbst wenn, wie wir allerdings vorläufig annehmen, jedoch erst in weitere Erwägung zu nehmen beschlossen haben — allgemein für eine bessere Vorbildung der Geistlichen nach dieser Seite hin mehr als bisher Sorge getragen wird.

Mit dem wirklichen Vorhandensein des eben dargelegten Bedürfnisses steht das sehr verbreitete Verlangen der Volksschullehrer

nach einer neuen Einrichtung, wie die jetzt angeordnete, in enger Verbindung.

Dieses erfüllen zu können, ist um so erfreulicher, als das jetzt unverkennbar bei einer großen Zahl der Volksschullehrer herrschende Mißtrauen gegen die Befähigung und den guten Willen der Consistorien in Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens deren Wirksamkeit in nicht geringem Grade erschweren muß. An die Ausführung der nach den Grundzügen in Aussicht gestellten Neubildung (mag sie vielleicht auch manchem Lehrer nicht genügen) scheinen die Hoffnungen vieler Lehrer sich anzuknüpfen. Man darf deshalb wohl zu der Erwartung sich berechtigt halten, daß mit dieser Neubildung ein Ausgangspunkt geboten werde, von welchem aus das verlorene Vertrauen leichter wieder gewonnen und auch mehr und mehr die unselige Spannung ausgeglichen werden kann, in welcher jetzt — zum großen Nachtheile von Kirche und Schule — Geistliche und Lehrer nicht selten leben.

Zu dem allen kommt endlich, wenn man hier Kirche und Staat scharf von einander hält, für die Entschließung der **Kirche** die von staatlicher Seite an sie ergehende Anforderung, zur Mitwirkung für Ausführung der Grundzüge, eine Anforderung, welcher zu genügen die evangelische Kirche, so weit es ohne Verletzung oder Gefährdung eigener Interessen geschehen kann, kaum wird anstehen dürfen — möge nun das **Recht** des Staats an der Volksschule sein, welches es wolle — sei es in Hinblick auf die Hülfe und Unterstützung, welche die Volksschule vom Staate genießt und bedarf, sei es im Hinblick auf die Gefahr einer Entziehung der Volksschule von der Einwirkung der Kirchenbehörden durch die auf ein — mindestens doch **vermeintliches** — Recht sich berufende Macht des Staats.

Was hiernach einige speciellere Punkte der Verordnung anbetrifft, so ist hier zuerst zu erwähnen, daß von einigen Seiten befürwortet ist, den Schulkundigen zum Plenum des Consistoriums treten zu lassen, statt eine besondere Abtheilung im Consistorium für Behandlung der Schulsachen zu bilden.

Dabei geht indeß die Absicht nicht dahin, den Schulkundigen eine allgemeine, über die Volksschulsachen hinausgehende Stimmberechtigung zuzugestehen, und so wird die Erschwerung des Geschäftsgangs, welche von der neuen Einrichtung wegen der stets nothwendigen Unterscheidung in der Behandlung der Volksschulsachen und anderen Consistorialsachen besorgt wird, durch den gemachten Vorschlag nicht vermieden. Denn die Stimmberechtigten würden auch, wenn jener Vorschlag zur Ausführung käme, nicht ganz dieselben bei Behandlung einer Volksschulsache und bei Behandlung einer andern Consistorialsache sein. Würde nun auch ein erhebliches Bedenken in der Sache selbst jenem Vorschlage vielleicht nur in Betreff des hiesigen Consistoriums, so lange dasselbe in den bisherigen Umfange fortbesteht, wegen der mit der Größe des Collegiums eintretenden Erschwerung des Geschäftsgangs und des zu befürch-

tenden zu geringen Einflusses des eintretenden schulkundigen Mitglieds entgegenstehen, so darf doch auch nicht außer Acht gelassen werden, daß so wenig den Wünschen der Lehrer, als der Anforderung des Staats mit Ausführung des erwähnten Vorschlags würde genügt werden und schon deßhalb ein weiteres Eingehen auf diesen — durch gewichtige Vorzüge sich nicht empfehlenden — Vorschlag nicht als gerathen erscheinen kann.

Die schon gedachte Schwierigkeit im Geschäftsgange, welche mit der neuen Einrichtung durch die Nothwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Volksschulsachen und anderen — mit jenen nicht selten in der nächsten Beziehung stehenden — Consistorialsachen eintreten wird, ist allerdings nicht ganz zu läugnen. Wie aber schon nach den Grundzügen für die wichtige Classe der die Anstellung und Entlassung betreffenden Sachen ein Auskunftsmittel geboten wird, durch welches die sonst für Kirchen- und Schuldienste, die mit einander verbunden sind, erforderliche doppelte Entschließung der Abtheilung und des Plenums (mit Ausschluß des Schulkundigen) vermieden wird, so hat in weiterer Verfolgung des hier zum Grunde liegenden Princips der §. 6 der Verordnung das letztere allgemeiner zur Geltung gebracht, indem er für alle Fälle, in denen eine Angelegenheit zu den Volksschulsachen und zugleich zu einer andern vor das Consistorium gehörenden Art von Sachen zu rechnen ist, deren Erledigung durch das Plenum des Consistoriums unter Zuziehung des Schulkundigen vorschreibt.

Ob ein Fall dieser Art vorliegt, hat zunächst der Director des Consistoriums, an welchen zuerst mit allen übrigen vor das Consistorium gehörenden Sachen auch die eingehenden Volksschulsachen gelangen, zu ermessen. Sollten aber Zweifel von irgend einem Mitgliede des Consistoriums gegen die Richtigkeit der directorialen Anordnung erhoben werden, so hat darüber das Plenum des Consistoriums mit Einschluß des Schulkundigen zu entscheiden.

Ein bei einer sonst reinen Volksschulsache eintretendes kirchliches Interesse begründet übrigens die Anwendbarkeit der hervorgehobenen Bestimmung der Verordnung an sich noch nicht (ein solches tritt ja auch fast bei allen Volksschulsachen ein), vielmehr gehört dazu, daß die Sache außerdem, daß sie eine Volksschulsache ist, eine Erwägung und Entschließung der Kirchenbehörde erfordert (z. B. Bau einer Küsterwohnung mit Schullocal).

Besondern Anstoß scheint hie und da die Inspection der Schulen durch die Schulkundigen gegeben zu haben.

Zum Theil wird jedoch ein solcher schon durch die Vorschrift im §. 5 der Verordnung, nach welcher dem schulkundigen Ober-Schulinspector eine selbstständige Befugniß eigener Anordnung nicht zusteht, gehoben werden. (Die Inspection des schulkundigen Referenten im Ministerium soll schon nach den Grundzügen nur eine Kenntniß nehmende sein.)

Wenn andern Theils die Besorgniß, daß mit der neuen Einrichtung die kirchliche Visitation der Schulen beseitigt werde, laut

geworden ist, so liegt zu dieser Besorgniß, welche anscheinend mit der, oben als unrichtig dargestellten, Auffassung von der rein staatlichen Natur der zur Behandlung der Volksschulsachen in den Consistorien gebildeten Abtheilungen zusammenhängt, ein ausreichender Grund nicht vor. Die bisherige kirchliche Visitation der Schulen wird durch die neue Einrichtung nicht geschmälert.

Auch hat man mit Unrecht die Inspection der Schulkundigen als eine kirchliche anzuerkennen geweigert, weil und sofern die Schulkundigen nicht Geistliche sind, da die Inspection der Schulen ein Theil des geistlichen Amts sei.

Von der den Pfarrgeistlichen zustehenden nächsten Schulaufsicht ist hier nicht die Rede, sondern von der höheren, kirchenregimentlichen Aufsicht. Will man auch diese grundsätzlich für das geistliche Amt in Anspruch nehmen, so ist dies nicht anders möglich als dadurch, daß man das Kirchenregiment (ganz oder theilweise) mit dem geistlichen Amte identificirt, dies aber widerstreitet dem protestantischen Kirchenbegriffe (vgl. Höfling, Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung §. 31 ff).

So giebt denn auch das bekannte Bedenken der Wittenberger Theologen wegen der Aufrichtung von Consistorien vom J. 1538 ein gewichtiges Zeugniß dafür, daß die kirchenregimentliche Inspection der Schulen nicht ausschließlich Sache des geistlichen Amts sei, indem es daselbst heißt (siehe Richter a. a. O. S. 78):

> „Auch sollenn sie“ (sc. die Consistorien) „Jerlich die Schuelen itzlicher seines ortts Lands durch die Notarien“ (das sind nicht=geistliche Consistorialschreiber oder Secretäre, siehe bei Richter S. 74 2c.) „und etlich gelerte besuchenn und visitiren lassenn, Achtung dar uf zu gebenn, das In Educatione Juventutis aller hochsten vleis furgewendet werde.“

Daneben mag daran erinnert werden, daß die Calenbergsche Kirchen Ordnung (C. C. C. p. 332—334) zu Schulinspectoren neben dem Pfarrer den Amtmann und zwei andere gottesfürchtige, ehrbare, verständige und wo möglich studirte Männer ordnet, und sie unter anderm anweis't, mit darauf Acht zu haben, daß, „neben der Lehr die Furcht Gottes und Erkenntniß unsers Herrn Christi, auch die äußerliche Zucht und Ehrbarkeit bei der Jugend fleißig getrieben werde.“

Ad 3. Es bleibt noch übrig, Einiges über die Bestimmungen des §. 10 der Grundzüge zu sagen.

Für die richtige Würdigung der darin enthaltenen Anerkennung besonderer Rechte der Kirche an der Volksschule muß bemerkt werden, daß, soweit der Kirche noch andere Rechte an der Schule zustehen, als die hier anerkannten, diese schon deshalb, weil hier keine gesetzlichen Normen in Frage stehen, nicht geschmälert werden, daß aber auch im Sinne der Grundzüge die Betheiligung der Kirche an der Volksschule und selbst ihr Recht zu solcher Betheiligung auf das Maaß des im §. 10 Enthaltenen nicht eingeschränkt ist. Denn,

wie in dem Vorstehenden dargelegt ist, ergiebt eine von den Bestimmungen im §. 10 ganz absehende Verwirklichung der Grundzüge schon einen im Wesentlichen dem Bestehenden entsprechenden, die Betheiligung der Kirche an der Volksschule nicht verringernden Zustand. Die Bestimmungen im §. 10 erscheinen danach in der Hauptsache als Anerkennung uneingeschränkter Rechte der Kirche in einzelnen Punkten, durch welche also von staatlicher Seite der Kirche zugestanden wird, rein nach eigenem Ermessen auch durch neue gegen den Staat selbstständige Organe thätig zu werden und die bisher zur Ordnung und Leitung des Schulwesens berufenen Organe bei bestimmten Verfügungen in gewissen Schranken zu halten.

Eine Verkümmerung des Rechts der Kirche (streng genommen, selbst nur die Absicht einer solchen Verkümmerung) kann in den Bestimmungen des §. 10 daher nur der finden, welcher die evangelische Kirche für befugt hielte, in Volksschulsachen Aenderungen des bestehenden Zustandes ohne Einverständniß mit der Staatsgewalt allgemeiner vorzunehmen. Denn allerdings ist im Sinne der Grundzüge eine solche Befugniß der Kirche nicht zuzugestehen.

Den Bestimmungen des §. 10 ist für jetzt, in Aussicht auf die Errichtung eines Oberconsistoriums keine Folge gegeben.

Eine solche steht, wie schon bekannt, zur hiesigen Erwägung. Die Consistorien werden darüber und insbesondere auch über die Bestimmungen wegen Zuständigkeit des Oberconsistoriums in Volksschulsachen noch weiter gehört werden.

Dem Plenum der (Provinzial-)Consistorien bei der jetzt erlassenen Verordnung in Verwirklichung der Bestimmungen des §. 10 der Grundzüge gewisse kirchliche Rechte zu verleihen (wozu die Kirchenregierung allerdings, ohne mit den Grundzügen in Widerspruch zu treten, befugt gewesen sein würde), hat für zweckmäßig nicht befunden werden können.

Es würde dadurch eine, zur genügenden Wahrung kirchlicher Interessen anscheinend nicht gebotene Zwiespältigkeit in die, den eigentlichen Lebenspunkt der Ordnung und Leitung des Volksschulwesens bildende Mittelinstanz gebracht und der leider schon zu sehr verbreiteten Ansicht, als ob die zur Behandlung der Volksschulsachen im Consistorium errichtete Abtheilung minder, als das ganze Consistorium kirchlichen Charakter habe, Vorschub geleistet sein.

Wird in einer oder der andern Volksschulsache vom Ministerium für angemessen erachtet, das Plenum des Consistoriums mit einem berichtlichen Gutachten zu hören, oder glaubt dieses zur bessern Wahrung kirchlicher Interessen aus eigenem Antriebe berichten zu müssen, so bleibt solches ohnehin unverwehrt.

Schreiben des K. Gesammt-Ministerii an die allgemeine Ständeversammlung, die Grundzüge für die Regelung des Volks-Schulwesens betr., vom 9. Februar 1849.

In der Anlage 1. übermitteln Wir der allgemeinen Stände-Versammlung die Grundzüge, nach welchen das christliche Volksschulwesen im hiesigen Königreiche zu gestalten Wir für zweckmäßig halten.

Es ist bekannt, daß die Ordnung und Leitung des Volksschulwesens, was den evangelischen Theil anlangt, bisher von den kirchlichen Behörden ausging. Da aber die evangelischen Consistorialbehörden, wie sie bis jetzt bestehen, nicht ausschließlich als kirchliche Behörden, sondern zugleich als Staatsbehörden betrachtet werden müssen, so wird sich die Frage, welchen Antheil bisher die Kirche und welchen der Staat an der Ordnung und Leitung des evangelischen Volksschulwesens hatten, kaum bestimmt beantworten lassen. In der katholischen Kirche tritt zwar schon nach dem gegenwärtigen Zustande ein gleiches Zusammenfließen des kirchlichen und staatlichen Gebietes wie in der evangelischen Kirche nicht ein, dagegen aber sind die gegenseitigen Befugnisse der kirchlichen Behörden und der Staatsbehörden (Königliche Consistorien) in Betreff der Ordnung und Leitung des Volksschulwesens zum Theil schwankend, zum Theil völlig principlos nach zufälliger thatsächlicher Gestaltung — und darum auch in den beiden Diöcesen verschieden — bestimmt.

Das Bedürfniß einer neuen Organisation läßt sich nicht verkennen. Es müssen die Gränzen der Einwirkung der Kirche und des Staats, deren Gebiete auch, was die evangelische Kirche betrifft, sich a l l g e m e i n schärfer zu scheiden beginnen, deutlich gezogen, es muß der Volksschule, welche in ihrer hochwichtigen Bedeutung erst die neuere Zeit vollständig erkannt hat, eine sorgsame und sachkundige Pflege gesichert werden.

Bei solcher neuen Organisation aber darf der christlichen Volksschule der k i r c h l i c h e Charakter nicht genommen werden. Dies ist eine Forderung, welche sowohl im eigenen wohlverstandenen Interesse des Staats, als zur Abwendung einer Ungerechtigkeit gegen die Kirche zu stellen ist.

Denn als der eigentliche Kern allgemeiner Volksbildung kann nur die religiöse Bildung gelten und, soll diese eine lebendige, volle und für das ganze Leben zusammenhängende sein, so muß sie von Anfang an den kirchlichen Charakter haben. Dazu kommt, daß die christliche Volksschule, im Wesentlichen auf kirchlichem Gebiete entsprungen, auch jetzt noch nicht weniger dem Gebiete der Kirche, als dem des Staates angehört und nicht ohne die höchste Unbilligkeit der Kirche völlig entfremdet werden darf. Auch tritt als eine besondere Folge jenes Entwickelungsganges der Volksschule die Thatsache hervor, daß der Volksschule ein nicht unbeträchtlicher Theil von eigentlichem Kirchenvermögen theils ohne Weiteres, theils

durch Vermittelung der bestehenden Verbindung zwischen Schul- und Kirchendiensten zu Gute kommt. Es ist klar, daß dieser Vortheil der Volksschule bei völliger Entkirchlichung verloren gehen würde. Endlich aber muß selbst die übrige Dotation der Schulen und Schulstellen mehr oder weniger insofern als kirchliches Vermögen betrachtet werden, als seine Bestimmung dahin geht, der Volksschule in ihrer bisherigen Bedeutung, wonach sie zugleich auf kirchlichem Gebiete steht, zu dienen, und fast dieselben Bedenken, welche einer Veränderung in der bestimmungsmäßigen Verwendung von Stiftungsvermögen entgegentreten, würden gegen die ungeschmälerte Beibehaltung der bisherigen Schuldotation bei einer wesentlichen Umgestaltung der Volksschule durch Entkirchlichung sprechen.

Wenn es daher nur als zweckmäßig und gerecht erscheinen kann, daß die christliche Volksschule eine kirchliche bleibt, so wird zwar darum die einseitliche Leitung des Volksschulwesens durch Behörden, deren äußere Autorität allein auf der Gewalt des Staats beruht, nicht aufzugeben sein. Je mehr aber dadurch der Staat der äußerlichen Erscheinung nach die Ordnung des Volksschulwesens ausschließlich an sich nimmt, um so mehr muß er dabei solche Einrichtung treffen, daß die Kirche in der Lage bleibt, ihr Interesse an der Volksschule wahrnehmen und auf dieselbe in so weit einwirken zu können, als erforderlich ist, um der Kirche die Anerkennung der Volksschule als einer auch kirchlichen Anstalt unbedenklich möglich zu machen.

Dies ist die Grundansicht, von welcher bei Entwerfung der Grundzüge ausgegangen ist.

Einen (allerdings noch keineswegs sichern) Vorschlag der Kosten der neuen Organisation theilen Wir in der Anlage II. der allgemeinen Stände-Versammlung mit.

Da die neue Organisation zum größten Theile mit der Neugestaltung der Verwaltungsbehörden, wie auch mit der Bildung evangelischer Provinzial-Consistorien im Zusammenhange steht, so wird dieselbe im allgemeinen und namentlich was die Errichtung der Provinzial-Schulbehörden anlangt, nicht **sofort** ins Leben treten können. Einzelnes, was dahin gehört, wie z. B. die Einwirkung des Schulvorstandes und der Geistlichen auf Schule und Schul-Unterricht, wird seine nähere Gestaltung in einer Schulordnung finden müssen.

Wir beschränken Uns daher in Betreff der anliegenden Grundzüge im allgemeinen für jetzt auf den Antrag,

> daß die allgemeine Stände-Versammlung sich damit einverstanden erkläre, daß die Königliche Regierung in der weiteren Gestaltung des Volksschulwesens diese Grundzüge zur Norm nehme.

Was jedoch insbesondere die beabsichtigte Erweiterung des Ober-Schul-Collegiums durch Errichtung einer besondern Abtheilung in demselben für das Volksschulwesen betrifft, so müssen Wir wünschen, diese **unverzüglich** eintreten lassen zu können, weil gerade

jetzt der sachkundige Beirath einer solchen Behörde, namentlich für die Ausarbeitung einer Schulordnung für die weiteren Anordnungen bezüglich der Ausbildung der Volksschullehrer und für die ganze neue Organisation des Volksschulwesens von vorzüglicher Bedeutung ist.

Wir beantragen demnach,

daß die allgemeine Stände-Versammlung die auf der Anlage II. für Besoldung und Reisekosten der Mitglieder der im Ober-Schul-Collegium zu errichtenden Abtheilung für das Volksschulwesen gemachten Ansätze mit jährlich höchstens = 2300 Thlr. bewilligen wolle.

Anlage I.

Grundzüge für die künftige Gestaltung des christlichen Volksschulwesens.

§. 1. Die bisherige christliche Volksschule behält den christlich-confessionellen Charakter.

§. 2. Die nächste Aufsicht über Schule und Schulunterricht mit beschränkter unmittelbarer Einwirkung steht im Allgemeinen dem Schulvorstande zu. Für den Religionsunterricht insbesondere tritt an die Stelle des Schulvorstandes in Betreff solcher unmittelbaren Einwirkung ein von der Kirchenbehörde zu bestimmender Geistlicher.

Wo Schulvorstände fehlen, ist wegen der nächsten Aufsicht über Schule und den Schulunterricht von der Provinzial-Schulbehörde besondere Anordnung zu treffen. Bis solche erfolgt, verbleibt den bisher mit der fraglichen Aufsicht Betrauten diese Aufsicht als eine auf besonderm Auftrage beruhende.

§. 3. Es werden Provinzial-Schulbehörden gebildet, getrennt für die evangelischen und für die katholischen Volksschulen, nämlich:

A. für die evangelischen Volksschulen:

1) hinsichtlich des Landdrosteibezirks Hannover,
2) " " " Lüneburg,
3) " " " Stade,
4) " " " Hildesheim,
mit Einschluß des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal;
5) hinsichtlich des Landdrosteibezirks Osnabrück mit Ausnahme der Grafschaft Bentheim;
6) hinsichtlich der Grafschaft Bentheim;
7) hinsichtlich des Landdrosteibezirks Aurich;

B. für katholische Volksschulen:

1) hinsichtlich der Diöcese Hildesheim;
2) " " " Osnabrück.

§. 4. Den Provinzial-Schulbehörden steht in Betreff des

Volksschulwesens, einschließlich der Schullehrer-Seminare, alle Anordnung zu, welche nicht dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorbehalten ist oder wird, oder aber zur Competenz der Schulgemeinden, Schulvorstände oder sonstigen untergeordneten Organen gehört. Vgl. jedoch §§. 10 und 13.

§. 5. Die Provinzial-Schulbehörden sind collegialische Landesbehörden, regelmäßig aus je 3 Mitgliedern bestehend, nämlich:

1) einem Rechtsverständigen, wozu vorzugsweise ein Mitglied der betreffenden Landdrostei auszuersehen ist;
2) einem Schulkundigen;
3) einem Geistlichen, welcher von der Kirchenregierung — dem Bischofe, beziehungsweise dem Landesherrn, der Regel nach aus den Consistorial-Mitgliedern — zu benennen und das Interesse der Kirche bei dem Volksschulwesen wahrzunehmen, vorzugsweise berufen ist.

Hinsichtlich des Unterpersonals werden die Provinzial-Schulbehörden möglichst mit den Landdrosteien verbunden.

§. 6. Den Provinzial-Schulbehörden dienen als aufsehende, ausführende und die Ausführung überwachende Organe:

1) die Beamten beziehungsweise städtischen Obrigkeiten, je für ihren Bezirk;
2 Schul-Inspectoren, aus der Zahl der Geistlichen oder Volksschullehrer für Inspectionsbezirke, welche — jeder etwa 50 Volksschulen umfassend — mit Rücksicht auf die Amtsbezirke gebildet werden, widerruflich ernannt;
3) das schulkundige Mitglied des Collegiums in seiner Eigenschaft als Ober-Schul-Inspector.

§. 7. Den Beamten beziebungsweise den städtischen Obrigkeiten, ist eine allgemeine Beachtung des Volksschulwesens ihres Bezirks, vorzugsweise in seinen äußeren Beziehungen, und in Verbindung damit eine Berichtserstattung ex officio an die Provinzial-Schulbehörde, sofern das Interesse des Volksschulwesens solches erfordert, zur Pflicht zu machen.

Ihre sonstige Thätigkeit für das Volksschulwesen ist von besondern Aufträgen abhängig und ihre etwaige Entscheidungsbefugniß bleibt auf einzelne besonders namhaft zu machende Gegenstände beschränkt.

Die gesammte Thätigkeit der Beamten, beziehungsweise städtischen Obrigkeiten, ist, soweit nicht etwa einzelne betheiligte Privaten gebührenpflichtig werden, kostenfrei.

§. 8. Die Schul-Inspectoren haben das Volksschulwesen ihres Bezirks vorzugsweise in seiner innern Beziehung zu beaufsichtigen.

Ein gemeinschaftliches Handeln des Beamten, beziehungsweise der städtischen Obrigkeit, und des Schul-Inspectors hat in der Regel, wo äußere und innere Beziehungen zusammentreffen, einzutreten.

Die Schul-Inspectoren sind außerdem zu regelmäßig wiederkehrender (etwa alljährlicher) Inspection sämmtlicher Schulen (auch der etwaigen Normalschulen) ihres Bezirks verpflichtet.

Mit Rücksicht auf besondere Organisation, namentlich in größeren Städten, bleiben Abweichungen von den Bestimmungen dieser und der vorhergehenden Nummer vorbehalten.

§. 9. Das schulkundige Mitglied der Provinzial-Schulbehörde hat jährlich einen Theil der Schulen des Bezirks zu inspiciren.

§. 10. Die Anstellung und Entlassung der Volksschullehrer und der Lehrer an dem betreffenden Schullehrer-Seminare geben, vorbehältlich etwaiger besonderer Rechte Dritter, von den Provinzial-Schulbehörden aus.

Damit aber das Amt eines Volksschullehrers und Seminarlehrers nur solche bekleiden, welche von der betreffenden Kirche, als kirchliche Religionslehrer anerkannt werden können, bedarf es bei der von der Provinzial-Schulbehörde für die Anstellung zu treffenden Auswahl der Erklärung des geistlichen Mitgliedes der Provinzial-Schulbehörde, daß vom kirchlichen Standpuncte die Anstellung nicht unzulässig ist. Die Erklärung solcher Unzulässigkeit aber wird durch die entgegenstehende Erklärung der kirchlichen Behörde selbst unwirksam gemacht, wie anderer Seits auch eine zeitig der Provinzialbehörde bekundete Erklärung der kirchlichen Behörde über die Ungeeignetheit eines Anzustellenden als kirchlichen Religionslehrers, ohne Rücksicht auf die etwaige Ansicht des geistlichen Mitgliedes der Provinzial-Schulbehörde, der Anstellung entgegensteht.

Auch hat die Provinzial-Schulbehörde einen Lehrer als Religionslehrer nicht ferner zuzulassen und danach eintretenden Falls die völlige Entlassung desselben zu verfügen, dieser auch sich solche gefallen zu lassen, wenn die kirchliche Behörde nach gehöriger Untersuchung denselben für nicht mehr fähig oder würdig erklärt, kirchlicher Religionslehrer zu sein.

Uebrigens bezieht sich die vorgedachte kirchliche Einwirkung auf Anstellung nicht auf bloße Fachlehrer.

Was insbesondere diejenigen Volksschulstellen anlangt, mit welchen ein Kirchendienst verbunden ist, so erfolgt die Anstellung für den Kirchendienst von der kirchlichen Behörde und es müssen über die Person des Anzustellenden die kirchliche und die Schulbehörde sich ins Einverständniß setzen.

§. 11. Unmittelbar den Provinzial-Schulbehörden vorgesetzt ist das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Dessen Wirksamkeit für das Volksschulwesen wird aber unterstützt durch das Königliche Ober-Schul-Collegium.

§. 12. Letzteres wird durch eine Abtheilung für das Volksschulwesen erweitert. Das Ober-Schul-Collegium in seiner bisherigen Zusammensetzung bildet die besondere Abtheilung des Gesammt-Collegiums für höhere Schulen mit der bisherigen Stellung und Wirksamkeit des Ober-Schul-Collegiums.

Die neuerrichtete Abtheilung für das Volksschulwesen hat ebenfalls die Stellung einer selbstständigen, dem Ministerium unmittelbar untergeordneten collegialischen Landesbehörde. Ihre Wirksamkeit besteht

1) in der Kenntnißnahme von dem gesammten Volksschulwesen des Landes durch Jahresberichte der Provinzial-Schulbehörden oder von denselben auf Erfordern sonst zu gebende berichtliche Auskunft, so wie durch obere Inspection der Volksschulen und Schullehrer-Seminare, welche ein Mitglied des Collegiums (General-Schul-Inspector) je für einen Theil des Landes jährlich vorzunehmen hat;
2) in der Beantragung neuer Anordnungen für das Volksschulwesen bei dem Ministerium;
3) in der Bearbeitung solcher Gegenstände, mit welchem das Collegium vom Ministerium besonders beauftragt wird.

Zu den Mitgliedern der Abtheilung des Ober-Schul-Collegiums für das Volksschulwesen (zunächst etwa 3 Mitglieder) ist, wo möglich, ein Mitglied der andern Abtheilung des Ober-Schul-Collegiums, der Referent für Volksschulsachen im Ministerium und (zum General-Schul-Inspector) ein lediglich für dies Amt bestimmtes Mitglied zu nehmen.

Die beiden Abtheilungen des Ober-Schul-Collegiums treten als Gesammt-Ober-Schul-Collegium zu gemeinschaftlicher Berathung unter dem Vorsitze des Ober-Schul-Raths für Fragen, welche für das gesammte Schulwesen von Interesse sind, auf besondere Anordnung des Ministeriums zusammen.

§. 13. Die Kirche hat das Recht, zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesses an den Schulen und Schullehrer-Seminaren ihrer Confession von dem Zustande derselben durch ihre Organe (Pfarrer, Superintendenten rc.) fortlaufend Kenntniß zu nehmen.

Die Schulbehörden haben ihre etwaigen auf Wahrung des kirchlichen Interesses abzielenden Anträge möglichst zu berücksichtigen; auch, so weit die kirchlichen Behörden nicht Gelegenheit erhalten, durch die geistlichen Mitglieder der Provinzial-Schulbehörden, von wichtigern, zugleich das kirchliche Interesse berührenden Anordnungen zeitig Kenntniß zu nehmen, eine vorgängige Communication mit den kirchlichen Behörden einzuleiten.

In Betreff der den Geistlichen zustehenden Aufsicht über den Religions-Unterricht steht den Kirchenbehörden eine Oberaufsicht mit der Befugniß der Einwirkung zur Aufrechthaltung bestehender Vorschriften zu.

Anordnungen, welche das Innere des Religions-Unterrichts betreffen, dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenbehörde getroffen werden. Derselben bedarf es daher insbesondere bei Einführung neuer Religionslehrbücher in Volksschulen und Schullehrer-Seminaren.

Anlage II.

Voranschlag der jährlichen Kosten der neuen Organisation des Volksschulwesens.

I. Ober-Schulcollegium, Abtheilung für Volksschulsachen.

1) Besoldung des General-Schulinspectors . 1000 ℛ bis 1500 ℛ
2) Reisekosten-Vergütung für Inspectionen oder geeigneten Falls statt derselben Gehalts-Erhöhung bis . . 200 „
3) Gehalt der beiden andern Mitglieder der Abtheilung zusammen bis . . . . 600 „

II. Evangelische Provinzial-Schulbehörde für Bentheim*) 300 „

III. Die übrigen 8 Provinzial-Schulbehörden.

1) Gehalt des Ober-Schulinspectors regelmäßig 600 bis 1000 ℛ, in einzelnen Fällen bis 1100 ℛ, ausnahmsweise, wenn daneben eine andere Stelle versehen werden kann, vielleicht nicht über 300 ℛ;
2) Reisekosten-Vergütung für Inspectionen oder geeigneten Falls statt derselben Gehaltserhöhung durchschnittlich à 100 ℛ;
3) Gehalt des von der Kirchenregierung zu benennenden geistlichen Mitgliedes regelmäßig 100 ℛ ausnahmsweise bis 300 ℛ;
4) Gehalt des rechtsverständigen Mitgliedes regelmäßig 200 bis 300 ℛ ausnahmsweise bis 500 ℛ.

Summa eines Maximal-Durchschnitts von 1, 2, 3 und 4 für jede Provinzial-Schulbehörde 1250 ℛ, also für 8 Behörden . . . . . . 10000 „

IV. Vergütung für die Schulinspectoren, jedem Inspector über durchschnittlich 50 Schulen, durchschnittlich 50 ℛ, also bei einer Gesammtzahl von 3600 Schulen**) . 3600 „

Total der Maximalsumme . . 16200 ℛ

Erwiederung der allgemeinen Ständeversammlung an das K. Gesammt-Ministerium, die Grundzüge für die künftige Gestaltung (Organisation) des Volksschulwesens betr., vom 15. Julius 1850.

Die, mittelst Regierungsschreibens vom 9. Februar v. J. vorgelegten Grundzüge für die künftige Gestaltung des christlichen Volks-Schulwesens sind dazu bestimmt, die Vorschrift des §. 29 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, den desfallsigen Anträgen der Stände vom 6. Julius 1848 und dem Entwickelungs-

*) Für den Bezirk des Ober-Kirchenraths zu Nordhorn werden vermuthlich dieselben Personen, welche den Ober-Kirchenrath bilden, die Mitglieder der Provinzial-Schulbehörde sein können; daher ist für diesen kleinen Bezirk nur eine geringere Summe angesetzt.

**) Auf die Kosten der Inspection wird wahrscheinlich in Absatz kommen können, was für Schulinspection aus öffentlichen Cassen bereits erfolgt. So weit sich dies für jetzt übersehen läßt, macht es indeß eine Summe von etwa 500 ℛ aus.

Ein Absatz für Unterpersonal und Büreaukosten ist nicht gemacht, indem in Betreff der Erweiterung des Ober-Schulcollegiums sonstige Mittel ausreichen werden, in Betreff der Provinzial-Schulbehörden aber vorausgesetzt ist, daß bei Einrichtung der Landdrosteien für die Bedürfnisse der Provinzial-Schulbehörden in diesem Betreff werde gesorgt werden.

gange der Volksschule entsprechend, in weitere Ausführung zu bringen und zu dem Ende die Stellung und den Organismus der leitenden und einwirkenden Behörden näher und fester zu regeln.

Da auf diesem Gebiete die Rechte des Staats und der Kirche in bisher wenig geregelter Weise zusammentreffen, so mußten die in neuester Zeit schärfer wie früher in der Wissenschaft wie im Leben hervorgetretenen Gegensätze in den Ansichten über die gegenseitige Berechtigung des Staats und der Kirche an der Volksschule auch in der Stände-Versammlung ihre entschiedenen Vertreter finden, wie denn auch dieser Conflict in zahlreichen Petitionen nach beiden Richtungen hin sich zu Tage gelegt hat.

Um so dringender war die Pflicht und der Beruf der Stände, dies hochwichtige und schwierige Verhältniß mit großer Vorsicht zu behandeln und mit sorgfältiger Schonung der bestehenden Rechte vorzuschreiten.

Vollkommen einverstanden mit der Grundansicht der Königlichen Regierung, daß die religiöse Bildung auch ferner das Fundament der Volksbildung, der christlichen Volksschule daher ihr christlich-confessioneller Charakter und der Kirche ihr bisheriger Einfluß auf die Volksschule in der Sache selbst unverändert verbleiben muß, müssen Stände es doch anderer Seits als eine eben so unzweifelhaft berechtigte — in der Verfassung sowohl, wie in der bisherigen Gesetzgebung und praktischen Ausübung, in dem bisherigen Behörden-Verhältnisse und vor Allem in dem Wesen des Staats begründete — Forderung betrachten, daß dem Staate sein Recht der directen und kräftigen Einwirkung auf das Volksschulwesen in voller Maße um so mehr gesichert bleiben muß, als die Bedeutung der Volksschule für die sichere und gedeihliche Entwickelung der neuern freiern Institutionen nur noch wesentlich an Wichtigkeit gewonnen hat.

Eine befriedigende Lösung der schwierigen Aufgabe kann nur in gegenseitiger Anerkennung der gegenüberstehenden Berechtigung und des beiden Theilen gemeinschaftlichen Endziels, so wie in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, daß Kirche und Staat bei der ihnen gemeinschaftlichen Anstalt wie bisher Hand in Hand gehen müssen, also in einer Ausgleichung und Vermittelung aller extremen Ansprüche gefunden werden.

Wenn auch diese wesentliche Tendenz in den vorgelegten Grundzügen der Regierung nur bei einseitiger Auffassung verkannt werden konnte, so haben doch die gewählten Formen des vorgeschlagenen neuen Organismus, und die Art der Ausführung besonders vom kirchlichen Standpunkte aus zu manchen erheblichen Bedenken und Zweifeln Veranlassung gegeben.

Zu deren Beseitigung haben Stände, auf den Grund der commissarischen Bearbeitung der Vorlage und im Einverständnisse mit dem Regierungs-Commissarius sich veranlaßt gesehen, diesen Grundzügen diejenige veränderte Gestalt zu geben, welche der anliegende Entwurf näher nachweiset.

Die getroffenen Abänderungen bestehen hauptsächlich darin, daß

1) statt der ganz getrennten Provinzial-Schulbehörden des Entwurfs, in Rücksicht auf die vielfache Gemeinsamkeit der Interessen und zu Erleichterung der Verständigung, diese Behörden in genauer Verbindung mit den Provinzial-Consistorien belassen sind,
2) daß die Bezirks-Schulinspectoren des Entwurfs, wegen der zu großen Häufung der Aufsichts-Instanzen, als Regel weggefallen sind,
3) statt der Abtheilung für das Volksschulwesen im Ober-Schulcollegium, zur größern Vereinfachung und um die Verbindung mit den kirchlichen Behörden nicht zu unterbrechen, die Anstellung eines Schulkundigen als Referent unmittelbar im geistlichen Ministerium substituirt worden ist, endlich
4) in Rücksicht auf die sehr verschiedene Stellung der katholischen Kirche, die den katholischen Theil betreffenden besonderen Bestimmungen, in einem besonderen Abschnitte zusammengestellt sind.

Nach diesen Abänderungen wird sich die folgeweise erforderlich gewordene Umformung des Entwurfs von selbst erklären.

Im Uebrigen haben Stände diese Grundzüge nur als im Wege der Verordnung auszuführende allgemeine Grundsätze, über welche außerdem die Kirchenbehörden noch zu hören sein werden, behandelt und erklären sich Stände damit einverstanden, daß die Königliche Regierung in der weitern Organisation des Volksschulwesens diese modificirten Grundzüge zur Norm nehme.

Nur zu folgenden Bemerkungen im Einzelnen sehen Stände sich noch veranlaßt,

Im §. 1.

(Die bisherige christliche Volksschule behält den christlich confessionellen Charakter)

haben Stände die vorgeschlagene Fassung als den richtigen Ausdruck für den bestehenden Zustand und zugleich für das Grundprincip der gemeinschaftlichen Thätigkeit des Staats und der Kirche, beibehalten; sie setzen jedoch voraus, daß mit der Festhaltung des christlich confessionellen Charakters der Volksschule eine Zulassung von Kindern verschiedener Confession in die Ortsschule in der Regel nicht ausgeschlossen sein soll.

ad §. 2 erwarten Stände, wie dies in dem Schreiben der Königlichen Regierung auch bereits angedeutet ist, daß die wechselseitige Einwirkung des Schulvorstandes und des Geistlichen auf Schule und Unterricht durch weitere Anordnungen näher wird festgestellt werden.

Wenn Stände die nach §. 8 der Grundzüge anzustellenden Bezirks-Schulinspectoren in ihren Entwurf nicht mit aufgenommen haben, so sind sie dabei der Ansicht gewesen, daß es in den kleinern Provinzial-Districten den bei den Consistorien beziehungsweise Schulbehörden angestellten Schulkundigen möglich sein werde, die Aufsicht über die betreffenden Schulen in genügender Maße selbst

wahrzunehmen; gleichwohl haben sie damit nicht aussprechen wollen, daß eine derartige Zwischeninstanz überall völlig entbehrlich sei. Bei den Schwierigkeiten aber dieserhalb gegenwärtig, wo so viele in naher Beziehung stehende Verhältnisse in der Umgestaltung begriffen sind, bestimmte Vorschläge zu machen, beschränken sie sich für jetzt darauf, die besondere Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf diesen Punkt zu lenken, in der Hoffnung, daß die spätere Erfahrung den Umfang des Bedürfnisses, wie die zweckmäßigen Mittel seiner Befriedigung klarer zeigen werde.

Da übrigens mit dem Wegfallen der untern Schulinspectoren auch eine ausgedehntere inspicirende Thätigkeit des schulkundigen Mitgliedes der Provinzialbehörden erforderlich wird, so haben Stände die betreffende Position für Reisekosten von 800 ₰ auf 1200 ₰ erhöht, und stellen daneben der Königlichen Regierung zur Erwägung und Entschließung anheim, in den größern Provinzial-Bezirken das schulkundige Mitglied der Provinzial-Behörde in der Schulinspection, so weit es erforderlich, durch Hülfsinspectoren unterstützen zu lassen.

Zum §. 8 des ständischen Entwurfs, die Anstellung und Entlassung der Lehrer betreffend,

sehen Stände es als selbstverständlich an, daß die hier beabsichtigte Einrichtung der Zustimmung der Kirchenregierung bedürfen wird.

Daneben sprechen Stände, in Betreff der Anstellung der Lehrer den angelegentlichen Wunsch aus, daß die in einem großen Theile des Landes, vermöge der den Superintendenten bisher überlassenen Präsentation, Statt findende Beschränkung der Anstellungen und Versetzungen auf die Kreise der Superintendenturen möglichst bald und spätestens mit der Wirksamkeit der neuen Einrichtung völlig möge beseitigt werden.

Zugleich halten Stände zur Förderung des Interesses an dem Schulwesen für erforderlich, daß den Gemeinden eine größere Betheiligung bei den Wahlen der Lehrer zugestanden werde, wie denn eine solche in einigen Landestheilen hergebracht ist, auch mittelst des freilich nicht zur Erledigung gekommenen Gesetzentwurfs vom 17. Mai 1848 allgemein beabsichtigt wurde, und ersuchen sie die Königliche Regierung um eine desfallsige Gesetzvorlage.

ad §. 9 verstellen es Stände zur Erwägung der Königlichen Regierung, ob nicht neben dem Referenten für die evangelischen Volksschulsachen auch ein Schulkundiger katholischer Confession im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten anzustellen sein werde.

Bei dem großen Werthe, der anscheinend von der katholischen Bevölkerung hierauf gelegt wird und bei der großen Billigkeit, welche nach Ansicht der Stände für eine solche Einrichtung spricht, ersuchen sie die Königliche Regierung vor Ausführung der Grundzüge sich über diesen Gegenstand, namentlich auch über den Kostenpunct, näher erklären zu wollen.

Indem Stände es mit der Königlichen Regierung für sehr

wünschenswerth halten, die neue Organisation des Schulwesens so bald als möglich eintreten zu lassen, und indem sie den nach ihren obigen Beschlüssen modificirten Voranschlag der erforderlichen Kosten — wovon namentlich die Gehalte ꝛc. der evangelischen Provinzial=Schulbehörden nunmehr auf den Besoldungs=Etat der evangelischen Consistorien mit übergehen — hierneben als vorläufig bewilligt beifügen, wollen sie jedoch, im Interesse der Beschleunigung der Ausführung, die für einen schulkundigen Referenten im Ministerium angenommene Besoldung und Reisekosten=Vergütung bis zu den jährlichen Beträgen von 1500 ₰ und 200 ₰ schon jetzt von der Zeit an bewilligen, wo diese Anstellung erfolgen wird.

Aus demselben Grunde ersuchen und ermächtigen Stände die Königliche Regierung, sobald es irgend thunlich und nach Ermessen der Umstände selbst vor der vollständigen Organisation der Provinzial=Consistorien und beziehungsweise Schulbehörden, Schulkundige mit denjenigen Attributen anzustellen, welche die Grundzüge denselben beilegen und deren Besoldungen zu den angenommenen Sätzen von 600 bis 1100 ₰ jährlich — unter Festhaltung gleicher Grundsätze für die Besoldung der evangelischen und katholischen Schulkundigen — bis zu einer Maximalsumme von insgesammt 6700 ₰ jährlich, so wie die Reisekosten=Vergütungen derselben bis zu 1000 ₰ und resp. 200 ₰ jährlich auf die General=Casse anzuweisen, wobei nur zu bemerken, daß die Beträge für Reisekosten nicht als feste Zusätze zu den Gehalten, sondern als plus-minus=Positionen bewilligt sind, deren Verwendung nach Bedürfniß besonders zu berechnen und nachzuweisen ist.

Hannover, den 15. Julius 1850.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Hausmann. Ellissen, Vice=Präsident.
Grote. Merkel.

Anlage 1. zum Erwiederungsschreiben in Betreff der Gestaltung (Organisation) des Volksschulwesens.

Grundzüge für die künftige Gestaltung des christlichen Volksschulwesens,

wie solche von Ständen genehmigt.

§. 1. Die bisherige christliche Volksschule behält den christlich=confessionellen Charakter.

§. 2. Die nächste Aufsicht über Schule und Schulunterricht mit beschränkter unmittelbarer Einwirkung steht im Allgemeinen dem Schulvorstande zu. Für den Religionsunterricht insbesondere tritt an die Stelle des Schulvorstandes in Betreff solcher unmittelbarer Einwirkung ein von der Kirchenbehörde zu bestimmender Geistlicher.

Wo Schulvorstände fehlen, ist wegen der nächsten Aufsicht über Schule und den Schulunterricht von der Provinzial=Schulbehörde

besondere Anordnung zu treffen. Bis solche erfolgt, verbleibt den bisher mit der fraglichen Aufsicht Betraueten diese Aufsicht als eine auf besonderm Auftrage beruhende. Vergl. jedoch hinsichtlich der Städte den §. 28 des Gesetzes vom 14. October 1848, die Schul- und Kirchenvorstände betreffend.

§. 3. Es sollen Provinzial-Schulbehörden getrennt für die evangelischen und für die katholischen Volksschulen bestehen.

A. Evangelischer Theil.

§. 4. Für den evangelischen Theil sollen die Provinzial-Schulbehörden Abtheilungen der (bestehenden oder zu errichtenden) Provinzial-Consistorien bezw. des Oberkirchenraths der Grafschaft Bentheim sein. Vergleiche jedoch §. 8.

Dabei wird vorausgesetzt, daß zur Behandlung der Schulsachen eine besondere Abtheilung im Consistorium gebildet wird, welche aus 3 vom Könige zu bestimmenden Mitgliedern, nämlich:

a. einem rechtsverständigen Mitgliede des Provinzial-Consistoriums,
b. einem geistlichen Mitgliede des Provinzial-Consistoriums,
c. einem nur in der Abtheilung für Schulsachen stimmberechtigten, vorzugsweise aus der Zahl der Lehrer auszuwählenden Schulkundigen evangelischen Bekenntnisses,

besteht.

§. 5. Den Provinzial-Schulbehörden steht in Betreff des Volksschulwesens alle Anordnung zu, welche nicht zur Zuständigkeit des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, der Schulgemeinden, Schulvorstände und sonstiger örtlicher Organe oder nach Maßgabe dieser Grundzüge zur Zuständigkeit der Kirchenbehörden gehört.

§. 6. Das schulkundige Mitglied der Provinzial-Schulbehörde hat jährlich einen Theil der Schulen des Bezirks zu inspiciren.

§. 7. Den Provinzial-Schulbehörden dienen als helfende Organe außer den Ephoren (Superintendenten ꝛc.) auch die Beamten bezw. städtischen Obrigkeiten je für ihren Bezirk.

Die gesammte Thätigkeit der Ephoren, Beamten und städtischen Obrigkeiten ist, so weit nicht etwa einzelne betheiligte Privaten gebührenpflichtig werden, kostenfrei.

§. 8.*) In Betreff der Anstellung und Entlassung der Volksschullehrer und der Lehrer an Schullehrer-Seminarien ist die Einrichtung zu treffen, daß der Anstellung und Entlassung (einschließlich der einstweiligen Enthebung vom Dienste) für diese Schuldienste wie für die damit verbundenen Kirchendienste, vorbehältlich etwaiger besonderer Rechte Dritter, vom Plenum des Provinzial-Consistoriums, in welches hierbei das schulkundige Mitglied der Abtheilung für Schulsachen als stimmberechtigtes — in Lehrerbestallungssachen in der Regel vortragendes — Mitglied eintritt, ausgehen.

---

*) Für die Einrichtung im §. 8 bedarf es selbstverständlich der Zustimmung der Kirchenregierung.

Die Anstellung der Hauptlehrer an den Seminarien bedarf übrigens der Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 9. Unmittelbar den Provinzial-Schulbehörden vorgesetzt ist das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In demselben wird ein Schulkundiger als Referent zur Mitbearbeitung der Volksschulsachen angestellt, welcher zugleich durch eine jährlich für einen Theil der Volksschulen und Schullehrer-Seminarien vorzunehmende obere Inspection eine genauere Kenntniß des Ministeriums vom Stande des Volksschulwesens zu vermitteln hat.

§. 10. Die Kirche hat das Recht, auch durch ihre zur Mitwirkung in Schulangelegenheiten nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen nicht berufenen Organe zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesses an den Schulen und Schullehrer-Seminarien ihrer Confession von dem Zustande derselben fortlaufend Kenntniß zu nehmen und die Einhaltung bestehender Vorschriften über den Religionsunterricht zu verlangen.

Ihre etwaigen auf Wahrung des kirchlichen Interesse abzielenden Anträge sind von den Schulbehörden sorgsam zu beachten.

Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten muß bei den von ihm ausgehenden allgemeinen, zugleich das kirchliche Interesse berührenden Anordnungen eine vorgängige Communication mit der zuständigen Kirchenbehörde einleiten und darf ohne Zustimmung der letzteren keine Anordnungen, welche das Innere des Religionsunterrichts betreffen, erlassen. Dieser Zustimmung bedarf es insbesondere bei Einführung neuer für den Religionsunterricht bestimmter oder doch denselben berührenden Lehrbücher in Volksschulen und Schullehrer-Seminarien.

In der Berufungsinstanz kann das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nur im Einverständniß mit der obersten Kirchenbehörde die Anstellung eines Volksschullehrers oder eines Lehrers an einem Schullehrer-Seminar verfügen oder eine verfügte Entlassung wieder aufheben.

B. Katholischer Theil.

§. 11. Für den katholischen Theil soll hinsichtlich jeder der beiden Diöcesen eine besondere Provinzial-Schulbehörde gebildet werden, regelmäßig aus drei Mitgliedern katholischer Confession bestehend, nämlich:

1) einem vorzugsweise aus den Mitgliedern der betreffenden Landdrostei auszuwählenden Rechtsverständigen,
2) einem Geistlichen,
3) einem vorzugsweise aus der Zahl der Lehrer auszuwählenden Schulkundigen.

In Betreff des Unterpersonals werden diese Behörden mit den General-Vicariaten oder Landdrosteien verbunden.

§. 12. Dem Bischofe soll das Recht zustehen

1) selbst als geistliches Mitglied in die Provinzial-Schulbehörde einzutreten, oder falls er nicht selbst eintreten will, das geistliche Mitglied zu präsentiren,

2) in Betreff des schulkundigen Mitgliedes Einspruch gegen die Anstellung des für dieses Amt von der Regierung Ausgewählten, welcher dem Bischofe deshalb vor der Anstellung zu benennen ist, zu erheben.

Dem vom Bischofe Präsentirten darf die Bestätigung nur unter Mittheilung der Weigerungsgründe verweigert werden. Gleicher Weise hat der Bischof bei Ausübung seines Einspruchsrechts die Gründe des Einspruchs anzuzeigen, widrigenfalls der Einspruch die Anstellung nicht hindert.

Diese Anordnung wird jedoch davon abhängig gemacht, daß der Bischof mit den Bestimmungen im §. 13 №. 1 wegen der kirchlichen Ermächtigung zum Religionsunterrichte und der Verleihung der mit Schuldiensten verbundenen niederen Kirchendienste bei den dieserhalb mit ihm zuzulegenden Verhandlungen sich einverstanden erklärt.

§. 13. Die Anstellung und Entlassung der Volksschullehrer und der Lehrer an Schullehrer-Seminarien, gehen, vorbehältlich etwaiger besonderer Rechte Dritter und der für die Anstellung der Hauptlehrer an den Seminarien erforderlichen Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von den Provinzial-Schulbehörden aus.

Dabei gelten jedoch folgende Bestimmungen:

1) Von der für eine Anstellung getroffenen Wahl muß die Provinzial-Schulbehörde der kirchlichen Behörde vorgängige Anzeige machen. Die kirchliche Behörde ertheilt hienach dem Gewählten die kirchliche Ermächtigung zum Religionsunterrichte und verleiht demselben den mit dem Schuldienste etwa verbundenen Kirchendienst, sofern sie nicht die Anstellung des Gewählten als Lehrers bezw. Kirchendieners für unzulässig aus kirchlichen Rücksichten befindet. Erklärt sie letzteres, so muß eine neue Wahl getroffen werden.

2) Erklärt die kirchliche Behörde nach gehöriger Untersuchung einen Lehrer aus kirchlichen Rücksichten für nicht mehr fähig oder würdig zum Lehramte, so ist derselbe vom Lehramte zu entlassen. Eine einstweilige Enthebung vom Amte muß auf Verlangen der kirchlichen Behörde auch bei obschwebendem Streite darüber, ob eine gehörige Untersuchung Statt gefunden habe, wenn die kirchliche Behörde versichert, daß dies der Fall sei, unverzüglich angeordnet werden.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 5, 6, 7, 9 und 10 gelten auch für den katholischen Theil, jedoch mit der Abweichung, daß was im dritten Absatze des §. 10 von Anordnungen des Ministeriums vorgeschrieben ist, auch von den Anordnungen der Provinzial-Schulbehörden gilt.

Anlage 2 zum Erwiederungsschreiben in Betreff der Gestaltung (Organisation) des Volksschulwesens.

	Voranschlag der jährlichen Kosten der neuen Organisation des Volksschulwesens.	₰	Bemerkungen.
1	Besoldung des schulkundigen Referenten für das Volksschulwesen im Ministerium von 1000 bis	1500	
	Reisekosten-Vergütung für Inspection	200	Plus-minus.
2	Besoldung der Mitglieder der beiden katholischen Provinzial-Schulbehörden zu Hildesheim und Osnabrück		
	a. Gehalte der beiden rechtsverständigen Mitglieder derselben, jedem 200 bis 300 ₰	500	
	b. Gehalte der beiden geistlichen Mitglieder, jedem 200 bis 300 ₰	500	
	c. Gehalte der beiden schulkundigen Mitglieder, jedem 600 bis 1100 ₰	1600	Die Gehalte der beiden katholischen und der 6 evangel. Schulkundigen in den Provinzialbehörden dürfen zusammen nicht mehr als 6700 ₰ jährlich betragen.
	d. Reisekosten-Vergütung für dieselben	200	Plus-minus.
	Zusammen .	4600	
	Bemerkung. Die Gehalte und Reisekosten-Vergütungen wegen der evangelischen Provinzial-Schulbehörden sind in dem Besoldungs-Etat der evangelischen Consistorien mit aufgenommen und dabei namentlich auch angesetzt:		
	a. die Besoldung von 6 Schulkundigen in den 6 Provinzial-Consistorien zu je 600 bis 1100 ₰ jährlich mit	5100	
	b. an Reisekosten für dieselben . .	1000	Plus-minus.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten des Consistorialbezirks, die Berichte über die Privat-Unterrichts-Anstalten betr., vom 8. September 1855.

Unter Bezugnahme auf die §§. 6 und 8 des Volksschulgesetzes vom Jahre 1845 veranlassen Wir die Herren, von jeder in ihrem Bezirke vorhandenen oder demnächst entstehenden Privat-Unterrichts-Anstalt, in welcher Kinder von mehr als 2 Familien Unterweisung erhalten, Uns Anzeige zu machen. Dabei haben die Herren über die Persönlichkeit und Befähigung des Lehrers oder der Lehrerin, über die Einrichtung jener Anstalten und insbesondere die Frage, ob der Privat-Unterricht die für die Volksschule vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt, sich zu äußern; würde durch die eine oder andere Privat-Unterrichts-Anstalt eine erhebliche Benachtheiligung der Volksschule eintreten oder zu befürchten sein, so ist auch solches mitzutheilen, wobei jedoch darauf besondere Rücksicht zu nehmen ist, ob die vorhandene Volksschule ihrem Standpunkte nach den Bedürfnissen der Betheiligten entspricht.

Die rücksichtlich der vorhandenen Privat-Unterrichts-Anstalten zu erstattenden Berichte erwarten Wir in den nächsten 6 Wochen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, die Berichte über die Privat-Unterrichts-Anstalten betr., vom 3. Januar 1857.

Es ist zu Unserer Kunde gekommen, daß in den letzteren Jahren in mehreren Fällen Privatschulen von ungeeigneten Personen errichtet und längere Zeit hindurch aufrecht erhalten sind, ohne daß deren nachtheilige Einwirkung an geeigneter Stelle hat erkannt und verhindert werden können. Wir finden Uns unter solchen Umständen und zwar auf besondere Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten veranlaßt, unter Hinweisung auf Unser Ausschreiben vom 8. September 1855 hiemit in Erinnerung zu bringen, daß auf Grund der §§. 6. und 8. des Gesetzes vom 26. Mai 1845 die in jenem Ausschreiben bezeichneten Angaben über alle Privat-Unterrichts-Anstalten, in welchen Kinder von mehr als zwei Familien Unterricht erhalten, von den Herren an Uns zu machen resp. zu vermitteln sind, sobald solche Anstalten entweder in Wirksamkeit treten oder aber während der Dauer ihres Bestandes zu besonderen Anzeigen bei Uns Veranlassung geben.

Indem Wir den Aufsicht führenden Geistlichen die größte Sorgfalt bei Beobachtung und Ueberwachung der Privat-Unterrichts-Anstalten ans Herz legen, eröffnen Wir denselben zugleich hiemit,

daß sie ermächtigt sein sollen, von den Vorstehern der Privatschulen ihres Bezirks Vorlegung der Unterrichtspläne und Gestattung eines kenntnißnehmenden Besuchs der Schulen zu verlangen. Von den ihnen durch diese Ermächtigung gebotenen Mitteln genauerer Kenntnißnahme der Privatschulen haben sie pflichtmäßigen Gebrauch zu machen.

Indessen ist es nicht die Meinung, daß die Geistlichen von dieser allgemeinen Ermächtigung ohne Weiteres bei jeder Privatschule Gebrauch machen sollen, sondern es wird dem Ermessen und der Erwägung des Einzelnen überlassen, wo im gegebenen Falle das Verlangen eines kenntnißnehmenden Besuchs einer solchen Schule zu stellen räthlich erscheinen möchte.

Sollten sich gegründete Bedenken gegen die Persönlichkeit des Unterrichtenden oder seine Befähigung erheben, so wird die für das Erfordern von besonderen Nachweisungen nothwendige Genehmigung unverzüglich bei Uns in ordnungsmäßigem Wege zu erwirken sein.

Es erfolgt hieneben ein Exemplar dieses Ausschreibens für jede Pfarrregistratur.

Das Duplicat desselben ist mit den Praesentatis der Prediger anher zurückzusenden.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Hannover, Regelung des Volksschulwesens betr., vom 31. März 1857.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird wegen der Unserer Leitung oder Oberaufsicht untergegebenen Volksschulen Folgendes verfügt:

Beaufsichtigung des Unterrichts.

§. 1. Die Aufsicht der Pfarrer über die Volksschulen (§. 1 des Volksschulgesetzes vom 26sten Mai 1845) bleibt vorbehältlich der im Nachstehenden enthaltenen oder etwa durch weitere Verfügungen anzuordnenden Veränderungen in ihrer Ausdehnung nach wie vor bestehen und erstreckt sich auf die Amtsführung und den Wandel der Schullehrer, auf den Unterricht, die Schuldisciplin, den Schulbesuch und das Verhalten der Schüler.

Sie berechtigt und verpflichtet insbesondere auf Befolgung bestehender Vorschriften zu halten, den Lehrer zu zweckmäßiger Unterrichtsweise und zu geeignetem Verhalten, namentlich bei Handhabung der Schulzucht anzuleiten; von Zeit zu Zeit — nach schon gegebenen oder weiter zu gebenden Bestimmungen — Conferenzen mit dem Lehrer zu halten, jede Volksschule des Pfarrbezirks zu besuchen, der Unterrichtsertheilung in derselben beizuwohnen und dabei die Monatsbücher, Absentenlisten 2c. einzusehen und die Schüler zu prüfen oder durch den Lehrer prüfen zu lassen, endlich das Volksschulwesen des Bezirks in jeder Weise zu fördern.

§. 2. Die den Schulvorständen gebührende Mitwirkung bei der dem Pfarrer obliegenden Aufsicht über das Schulwesen (§. 26 des Gesetzes vom 14ten October 1848) beschränkt sich — mit Vorbehalt der im Nachstehenden (cfr. §§. 4, 6, 7, 10, 12) enthaltenen und etwa noch weiter zu treffenden Bestimmungen — auf Anträge oder Bemerkungen, welche bei dem Pfarrer und nöthigenfalls bei den vorgesetzten Behörden anzubringen sind.

Es soll den Schulvorständen vom Prediger amtlich in einer Sitzung jährlich vollständige und außerdem in den sonstigen Sitzungen nach Erfordern der Umstände genügende Auskunft über den Zustand des Volksschulwesens gegeben werden, um dieselben in den Stand zu setzen, die ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten wahrzunehmen.

Zu eigener unmittelbarer Einwirkung auf das Ortsschulwesen sind die einzelnen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Schulvorsteher nicht befugt. Insbesondere steht es ihnen nicht frei, dem Unterrichte in den Schulen beizuwohnen außer in Begleitung des Pfarrers und mit dessen Einwilligung. Zu den Schulprüfungen und den mit den Kirchenvisitationen verbundenen Schulvisitationen soll der Vorstand eingeladen werden.

Es liegt in den Pflichten des Schulvorstandes, auf geregelten Schulbesuch der Kinder, auf Ordnung und gute Sitte auch außerhalb der Schule, auf gutes Einvernehmen zwischen Lehrer und Gemeinde durch eigenes Vorbild und christliche Ermahnung hinzuwirken.

Unterrichtsgegenstände.

§. 3. a. Nothwendige. Nothwendige Unterrichtsgegenstände für jede Volksschule sind:

1) Religionsunterricht, welcher sowohl die biblische Geschichte als den Katechismusunterricht zu umfassen hat,
2) Lesen,
3) Kopf- und Tafelrechnen,
4) Schreiben und schriftlicher Gedankenausdruck,
5) Gesang,
6) weltkundlicher (gemeinnütziger) Unterricht. (Doch kann derselbe einzelnen Schulen unter besonderen Verhältnissen erlassen werden.)

§. 4. b. Zulässige. Außer den vorbemerkten Gegenständen (§. 3) können je nach dem vorhandenen Bedürfnisse und der Möglichkeit seiner Befriedigung noch:

7) Elementargeometrie,
8) Zeichnen,
9) weibliche Handarbeiten,

in den Kreis des Volksschulunterrichts aufgenommen werden.

Die Bestimmung hierüber erfolgt nach Anhörung der betreffenden Lehrer und des Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat (Superintendenten, Stadtministerium 2c.).

Erfordert die Aufnahme des Unterrichtsgegenstandes besondere

Aufwendung aus dem Vermögen der Schule oder Schulgemeinde, so ist sie durch die Zustimmung des Schulvorstandes bedingt.

Für organische Aenderungen ist zugleich Unsere Genehmigung erforderlich.

An dem auf diese Weise in den Lehrplan einer Schule aufgenommenen Unterricht haben in der Regel sämmtliche schulpflichtige Kinder Theil zu nehmen; doch sollen sie dem Zwange nicht unterworfen sein.

Unterrichtszeit.

§. 5. Die Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden, zu deren Ertheilung jeder Lehrer im Allgemeinen verpflichtet ist, wird regelmäßig auf höchstens 32 wöchentlich bestimmt. (Vergl. jedoch §. 10.)

Eine abändernde Anordnung im Einzelfalle bleibt dabei vorbehalten.

§. 6. Die regelmäßige Zahl der täglichen Schulstunden in ungetheilten (Kinder vom Anfang bis zum Ende der Schulzeit umfassenden) Schulen, einschließlich der Schulen, in welchen die Geschlechter gesondert unterrichtet werden, wird — vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 9, 10 und 11 — auf je 6 an vier, und auf je 3 an zwei Wochentagen festgesetzt.

Der Unterricht ist, Ausnahmen vorbehalten, im Sommer zwischen 6 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags, im Winter zwischen 8 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags zu ertheilen.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes durch den Pfarrer.

§. 7. Bei Classenschulen (ausschließlich derjenigen mit bloßer Sonderung der Geschlechter) kann die vorbemerkte Stundenzahl (§. 6) nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat für Elementarschüler bis auf 20, für die übrigen Schüler bis auf 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ermäßigt werden.

§. 8. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für Elementarschüler hat sich regelmäßig zwischen 20 und 26 zu halten (vergl. §§. 7 und 9).

§. 9. Eine abgesonderte Unterweisung der jüngern und älteren Schulkinder unter Verkürzung der Schulzeit für jede Abtheilung (Halbtagsschule) ist für das ganze Schuljahr nur mit Unserer Genehmigung zulässig.

Im Falle ihrer Zulassung sind die für ungetheilte Schulen vorgeschriebenen, jedoch an den zwei halben Wochentagen statt je drei je vier Unterrichtsstunden zu ertheilen.

§. 10.*) Wo eine Beschränkung des Unterrichts während des Sommers bereits besteht, soll es gestattet sein, solche inso=

*) Consistorial=Postscript vom 31. März 1857. Zu dem die sogenannten Sommerschulen regelnden §. 10 der unter heutigem Dato ausgegangenen Bekanntmachung und der dazu gehörigen Anordnung des gleichfalls am heutigen Tage erlassenen Ausschreibens verfügen Wir weiter das Nachstehende:

weit beizubehalten, daß während des zweiten Sommerquartals (von Johannis bis Michaelis) wöchentlich nur 18, unter besonderen Umständen nur 12 Unterrichtsstunden ertheilt werden. Es ist jedoch in jedem Falle täglich Schule zu halten, und sind die Schulkinder zum täglichen Schulbesuche verpflichtet.

Wo aber die Ertheilung von mehreren Unterrichtsstunden schon im Gebrauche ist, soll daran hierdurch nichts geändert werden.

In den übrigen drei Quartalen des Jahrs ist in regelmäßiger Weise die Schule zu halten und zu besuchen.

Wo bisher im zweiten Sommerquartal gar kein oder doch weniger Unterricht, als künftig geschehen soll, ertheilt und deshalb gar kein oder ein geringeres Schulgeld bezahlt ist, muß künftig für dies Vierteljahr mindestens die Hälfte des für jedes der drei übrigen Quartale (durchschnittlich) zu entrichtenden Schulgeldes gezahlt werden.

Wo bisher schon mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Quartalbetrages bezahlt wurde, behält es dabei sein Bewenden.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

§. 11. Für Armen-, Fabrik- und ähnliche in außergewöhnlichen Verhältnissen stehende Schulen können Abweichungen von den in den §§. 5 bis 10 enthaltenen Bestimmungen von Uns erlassen werden.

Ferien.

§. 12. Alljährlich sollen 10 Wochen Ferien Statt finden, von welchen höchstens 4 Wochen um Weihnachten und Ostern anzusetzen, die übrigen 6 Wochen aber — mit Einschluß herkömmlich unterrichtsfreier Tage, z. B. Markttage — nach örtlichem Bedürfniß auf das Jahr zu vertheilen sind.

Für Bürgerschulen kann die Ferienzeit auf 8 Wochen jährlich

---

1) Die Ephoren haben in Betreff der ihnen überlassenen Bestimmungen behufs Ausführung jenes §. ohne Aufschub die geeigneten Maßregeln zu treffen und namentlich dahin zu sehen, daß die Herstellung eines Sommer-Schulunterrichts in einer den jedesmaligen örtlichen Umständen entsprechenden täglichen Stundenzahl überall, wo es in dieser Hinsicht noch mangelt, schon für diesen Sommer zu Stande komme, auch die Tagesstunden, in welche dieser Unterricht zu fallen hat, durch die Pfarrer (§. 6 der Bekanntmachung) festgestellt werden.

2) In Ansehung der Vergütung für den Sommer-Schulunterricht ist, wo solche nicht schon in ausreichendem Maße gewährt wird, von Kirchen-Commissionswegen das Erforderliche vorzusehen und geeigneten Falls durch Verhandlungen dahin zu wirken, daß den Schullehrern eine über den halben Quartalsbetrag des Schulgeldes hinausgehende Vergütung in allen den Fällen, wo solches nach der neu zu übernehmenden oder schon früher geleisteten Arbeit in der Billigkeit begründet erscheint, gewährt werde.

3) Ueber die mittelst Durchführung des §. 10 der Bekanntmachung d. h. erzielten Ergebnisse erwarten Wir den Bericht der Herren bis spätestens Ende Juli d. J. Demselben ist das hieneben angeschlossene Schema in der Art ausgefüllt anzulegen, daß die zu Stande gebrachten neuen Einrichtungen entweder in den betreffenden Columnen oder nach Umständen auch unter der Rubrik „Bemerkungen“ als solche bezeichnet werden.

beschränkt, für Landschulen mit Rücksicht auf die Ernte bis zu 13 Wochen verlängert werden.

Die näheren Festsetzungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers in thunlichster Uebereinstimmung für jeden Inspectionsbezirk durch das Ephorat.

An dem Schulgelde darf dem Lehrer wegen der Ferien nichts gekürzt werden.

§. 13. Der Schullehrer darf nur nach eingeholter Erlaubniß des aufsichtführenden Pfarrers die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden aussetzen. Diese Erlaubniß ist nur aus dringenden Gründen, und wenn sie auf mehr als eine Woche sich erstreckt, auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat zu ertheilen. Stehen der zeitigen Einholung der Erlaubniß Schwierigkeiten entgegen, so ist dem Lehrer gestattet, ohne vorgängige Erlaubniß aus besonders dringenden Gründen, jedoch höchstens für einen Tag, den Unterricht auszusetzen. Nachträglich muß er hiervon, so bald als möglich Anzeige machen.

Schüleraufnahme.

§. 14. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht jährlich zweimal, um Ostern und Michaelis. Sie umfaßt die dem betreffenden Bezirke angehörigen, während des voraufgegangenen Halbjahrs in das schulpflichtige Alter eingetretenen, so wie die angemeldeten auswärtigen Schulkinder. Von dem Aufnahmetermine an beginnt die Verpflichtung zum Besuche der betreffenden Schule und zur Schulgeldszahlung an dieselbe.

Die Aufnahmetage sind jedesmal wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel oder auf sonst geignete Weise bekannt zu machen.

Kinder des Schulbezirks, welche zwar das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht, jedoch das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben, können gegen Erlegung des Schulgeldes soweit nach den bestehenden Schuleinrichtungen jedes Orts keine Unzuträglichkeiten daraus erwachsen, mit Genehmigung des aufsichtführenden Geistlichen aufgenommen; — Kinder aus fremden Schulbezirken können dagegen durch denselben zurückgewiesen werden, wenn deren Aufnahme die übrigen Schulkinder, namentlich wegen Ueberfüllung der Schule, beeinträchtigen würde.

Aufnahme in die Schule außer den regelmäßigen Aufnahmeterminen kann der Pfarrer unter besonderen Umständen, namentlich für solche Kinder gewähren, welche von auswärts im Schulbezirke untergebracht werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten,

Stifter und Klöster, die Aufsicht über das Volksschulwesen betr., vom 31. März 1857.

Unter Bezugnahme auf die unter heutigem Dato mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Regelung des Volksschulwesens erlassene und in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren hieneben angeschlossene Bekanntmachung geben Wir den Ephoren, Predigern und sonst zur Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens Berufenen das Nachstehende zu ihrer weiteren Direction zu erkennen.

In den §§. 1 und 2 werden die nöthigen Anordnungen über die örtliche Schulaufsicht getroffen. Die nächste unmittelbare Aufsicht über die Volksschulen bleibt den Geistlichen, wie solche ihnen schon bisher obgelegen hat, auch fernerweit in ungeschmälertem Umfange und wird nur in einigen Beziehungen in einen bestimmtern Gang der Ausübung gewiesen. — Der §. 2. regelt die durch §. 26 des Gesetzes vom 14. October 1848 und Art. 35 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von gleichem Dato den Schulvorständen zugewiesene Mitwirkung bei der Aufsicht über das Schulwesen. Wenn hiebei ein leitender Gesichtspunkt sein mußte, daß den Schulvorständen keine Einwirkung auf die Schulen nach denjenigen Seiten hin zufallen kann, die zur richtigen Behandlung Sachverständigkeit voraussetzen: so hat doch auf der andern Seite Fürsorge getroffen werden sollen, daß es denen, welche zu einer begrenzten Mitwirkung gesetzlich befugt sind, an Bekanntschaft mit dem ihnen mitzugewiesenen Gegenstande nicht fehle, und ist daher den Aufsicht führenden Geistlichen die Pflicht auferlegt, in einer Sitzung jährlich vollständige und sonst nach Erfordern der Umstände genügende Auskunft über den Zustand des Ortsschulwesens zu geben. In jener, der alljährlich einmal zu diesem besondern Zwecke zu veranstaltenden Sitzung wird das Ganze der Ortsschule, als der Unterrichtsplan, die etwaigen Vorzüge und Mängel des Ortsschulwesens, Fleiß und Verhalten der Schulkinder zum Gegenstande der ausführlichen Mittheilungen zu machen, wird die Abstellung von etwaigen Gebrechen zu berathen und den Mitgliedern dabei zur Aeußerung ihrer Ansichten und Wünsche Veranlassung zu geben sein. Die letztern wird der Geistliche mit den Schulvorstandsmitgliedern besprechen, nöthigenfalls in besondere Berathung nehmen, und ihnen, sofern er sie den bestehenden Vorschriften und dem Besten des Ortsschulwesens entsprechend befindet, bei seiner fernern Schulaufsicht gewissenhafte Rücksicht widmen.

Ferner haben die Geistlichen, jedoch unbeschadet ihrer sonstigen amtlichen Schulbesuche, wenigstens jährlich einmal in Begleitung des Schulvorstandes jede Schule ihrer Parochie zu besuchen, und in derselben eine Prüfung durch die Lehrer halten zu lassen, auch selbst zu halten. Ob eine solche Prüfung eine eigentlich öffentliche

sein soll, so daß auch die Gemeindeglieder zu ihr Zutritt haben, oder ob sie nur in Gegenwart des Schulvorstandes vor sich zu gehen hat, mag nach Ortsumständen und Zweckmäßigkeit bemessen werden.

Die §§. 3 und 4 bestimmen das Nöthige über die Unterrichtsgegenstände und zwar so, daß zunächst in §. 3 die jeder Volksschule nothwendigen Gegenstände im Anschlusse an das herkömmliche Verfahren unter sechs Ausdrücke gebracht, außerdem aber in §. 4 einige Zweige genannt werden, welche zwar in den Kreis des Volksschulunterrichts mit einzuzählen, aber nicht durchweg nothwendig und ausführbar sind, deren Betreibung vielmehr einerseits ein besonderes Bedürfniß, andererseits eine mehr durchgebildete Klasseneinrichtung der betreffenden Schule voraussetzt. Zwar ist die Unterweisung in weiblichen Handarbeiten bei jeder Schule, wo das Bedürfniß darnach hervortritt und dessen Befriedigung möglich ist, zulässig, aber Zeichnen und Elementargeometrie sind nur da in den Lehr- und Lectionsplan aufzunehmen, wo ein ausreichendes Klassensystem hergestellt und die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden sind.

In Betreff der in §. 3 aufgeführten nothwendigen Unterrichtsgegenstände bestimmen Wir hiemit das Nachstehende über die zu erreichenden Lehrziele, bis wohin die Schulkinder im Durchschnitt unter Verantwortlichkeit der Lehrer und nächsten Schulaufseher geführt sein müssen, sobald sie dem Confirmandenunterrichte übergeben werden.

Es ist zu fordern:

I. In der Religion:

1) Sichere Erfassung des kleinen Lutherschen Katechismus mit dem Gedächtnisse nebst verhältnißmäßigem Verständnisse desselben, so wie Bekanntschaft mit dem wesentlichen Lehrinhalte des Landeskatechismus.

Zur Herbeiführung einer lebendigen Einsicht in den Katechismus ist unumgänglich und wird daher gefordert, daß einschlägige Bibelstellen und Kernlieder des Kirchengesangbuchs auswendig gelernt werden. Ueber die Anzahl und Auswahl der letztern behalten Wir Uns weitere Bestimmungen vor.

2) Bekanntschaft mit der Reihefolge der sämmtlichen biblischen Bücher nebst der Fähigkeit, den Charakter eines jeden Buchs (ob es ein geschichtliches, prophetisches rc. Buch sei) anzugeben.

Zu der Bekanntschaft gehört nicht nur der sichere Besitz der Namen der Bücher nach ihrer Reihefolge im Gedächtnisse, sondern auch Geübtheit im Aufschlagen und Auffinden biblischer Bücher und der einzelnen Stellen in denselben.

3) Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte einschließlich der Uebung im Wiedererzählen

biblischer Historien, wie auch Bekanntschaft mit den Hauptpunkten der Religions-, insonderheit der Reformationsgeschichte.

II. Im Lesen:

Fertiges Lesen des Gedruckten, wodurch zugleich ein dem jugendlichen Alter angemessenes Verständniß des Gelesenen ausgedrückt wird.

III. Im Schreiben:

Die Fertigkeit, in Zeilen ohne Linienblatt und Linien gedruckte Schrift leserlich abzuschreiben, Dictirtes oder Auswendiggelerntes leserlich aufzuschreiben, nebst der Fertigkeit, Geschriebenes zu lesen.

Die hier bezeichnete Stufe der Fertigkeit hat sich auch darin zu erweisen, daß theils eigene Gedanken verständlich niedergeschrieben, theils geschäftliche Formeln und Aufsätze nach gegebenen Mustern, wie z. B. eine Rechnung, Quittung, ein Brief, Schein u. dgl. m. gefertigt werden können, welche Uebung in der Schule nicht unterlassen werden darf. Ueberhaupt werden die Lehrer sowohl bei dem Lese- als auch insbesondere bei dem Schreibunterrichte Gelegenheit finden und ergreifen, dasjenige einzuprägen, was zur Handhabung der Muttersprache im schriftlichen und mündlichen Gebrauche erforderlich ist. Die Uebung in dieser wie in den übrigen Schulstunden wird unter aufmerksamer Leitung des Lehrers das für den guten Gebrauch der Muttersprache in der Volksschule Nöthige und Ausreichende leisten, ohne daß es besonderer Stunden für deutsche Grammatik bedarf.

IV. Im Rechnen:

Fertigkeit in den sogenannten 4 Species in ganzen und gebrochenen Zahlen und in Anwendung derselben auf die gewöhnlichen Verhältnisse des Lebens (regula de tri).

Es ist diese Stufe sowohl im Kopf-, als auch im Tafelrechnen zu erreichen.

V. Im Singen:

Fertigkeit, wenigstens die gangbaren Choralmelodien auch ohne Leitung des Lehrers sowol einzeln als auch im Chore zu singen.

Die auf die gangbaren Choralmelodien gerichtete Forderung bezeichnet nur das geringste Maaß dessen, was jede Schule auch unter ungünstigen Verhältnissen leisten muß. Es ist aber sehr zu wünschen, daß auch schwerere Melodien eingeübt werden, und überhaupt dahin zu sehen, daß unbeschadet der Sicherhit im Gesange die Einübung auf eine möglichst große Anzahl von Choral-Melodien erstreckt werde.

Außer dem Choralgesange empfehlen sich gute Volkslieder besonders zum Gebrauche in den Schulen, welche übrigens,

gleichwie alle ſonſtigen Stücke für den Profangeſang ſorgfältig auszuwählen ſind.

VI. Für die Betreibung der Vaterlandsgeſchichte, Geographie, Naturgeſchichte, populäre Naturlehre ein Lehrziel vorzuſchreiben, finden wir derzeit nicht angemeſſen, bemerken vielmehr nur, daß bei den erſtgenannten drei Disciplinen das engere Vaterland vorzugsweiſe ins Auge zu faſſen und deſſen Kenntniß zu erſtreben, bei der letztgenannten vierten aber vorzugsweiſe auf dasjenige, was in den durch das praktiſche Volksleben begrenzten Anſchauungskreis fällt, das Abſehen zu richten iſt, welches anders modificirt ſein wird, z. B. in Gegenden, wo Ackerbau oder Schifffahrt die Hauptbeſchäftigung ausmachen, anders wo Bergbau betrieben wird. Die Volksſchule hat zwar nicht die Aufgabe, ihre Schuljugend für dieſen oder jenen Lebensberuf insbeſondere tüchtig zu machen, wohl aber hat ſie deren Geiſt dahin zu leiten, daß ſie dasjenige, was zu dem demnächſtigen praktiſchen Lebensberufe gehört, nicht mit plattem und materiellem Sinne anſehe, ſondern im Einklange mit der chriſtlichen Erkenntniß betrachten lerne.

In mehrklaſſigen Volksſchulen wird es, wie leicht möglich, ſo auch zu fordern ſein, daß dasjenige, was geleiſtet wird, mehr als bei der einklaſſigen Schule durchweg geſchehen kann, mit allen Schülern geleiſtet werde, und wird ferner ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit über die nächſten Lehrziele der Unterrichtszweige hinausgegangen werden können und müſſen. Von den in §. 4 aufgeführten Lehrgegenſtänden können einzelne Schüler auf beſondern Wunſch der Eltern, Vormünder ꝛc. dispenſirt werden.

Die unterrichtlichen Uebungen im mündlichen und ſchriftlichen Sprachausdrucke, welche bei der einklaſſigen Schule nach dem oben Geſagten beſonders in die Schreib- und Leſeſtunden zu verweiſen und in andern Stunden nach Gelegenheit ins Auge zu faſſen ſind, werden bei mehrklaſſigen Schulen in eigene Stunden zu verlegen ſein. Doch ſind auch hier abgeſonderte theoretiſche Unterweiſungen in der Grammatik zu meiden, und iſt die für die letztere zu gebende Anleitung entweder auf Grund von oder doch im Zuſammenhange mit Uebungen zu ertheilen.

An dieſe Beſtimmungen über die Unterrichtsgegenſtände ſchließen Wir hier noch die beſtimmte Anordnung, daß der Schulunterricht an jedem Tage mit Gebet zu beginnen und zu ſchließen hat.

In Anſehung der in den §§. 5 bis 11 getroffenen Anordnungen über die Unterrichtszeit bemerken Wir noch Folgendes:

1) Es iſt nur unter ganz beſondern von örtlichen Verhältniſſen bedingten Umſtänden zuläſſig, während des Sommers den Schulunterricht ganz oder theilweiſe in die Mittagszeit zu verlegen.

2) In Betreff der Theilung der Schuljugend einer ungetheilten Schule in zwei durch einen und denſelben Lehrer,

aber abgesondert, zu unterrichtende Abtheilungen (Halbtagsschule), bleibt es bei den Bestimmungen Unsers Ausschreibens vom 10. Januar 1826. Sollten sich weitere Bestimmungen in dieser Beziehung als nothwendig erweisen, so werden die entsprechenden Entschließungen von Uns vorbehalten. Wir bringen hier nur in Erinnerung, daß es gänzlich unstatthaft ist, Einrichtungen der Art ohne Unsere für jeden einzelnen Fall zu erwirkende Genehmigung bestehen oder eintreten zu lassen.

3) Wo die durch §. 10 mit Rücksicht auf bereits Bestehendes für das 2te Sommerquartal gestattete Beschränkung der täglichen Unterrichtszeit stattfindet, ist darauf zu sehen, daß der Unterricht in der Religion, im Lesen und Choralsingen den Beschränkungen am meisten entzogen werde.

Im Uebrigen machen Wir in Betreff des §. 10 der Bekanntmachung ausdrücklich bemerklich, daß dessen Bestimmungen überall, wo sie noch nicht bereits in Geltung sind, unverzüglich in Wirksamkeit treten sollen und verweisen in dieser Beziehung auf Unser Postskriptum vom heutigen Tage an die Kirchen-Commissarien.

Zu der in §. 12 enthaltenen allgemeinen Feststellung der Ferienordnung ist zu bemerken:

1) Daß es unverwehrt, ja für manche Schulen zu empfehlen ist, wenn die übrigen Ferien beschränkt werden, um eine möglichst ausgedehnte Ferienzeit für die Ernte zu gewinnen.

2) Daß, wo Schwierigkeiten in Betreff der herkömmlichen, etwa wochenweise geschehenden Schulgeldszahlung erwachsen könnten, eine in Gemäßheit des §. 12 zu treffende Ferieneinrichtung für jetzt noch ausgesetzt bleiben kann, bis etwa im Wege gütlicher Vereinbarung oder höherer Anordnung die fraglichen Schwierigkeiten beseitigt sein werden. Die Ephoren werden indessen auch hier auf die Herstellung einer der Bekanntmachung vom heutigen Dato entsprechenden Ferienordnung thunlichst hinzuwirken haben.

3) Daß die für jede Schule ephoralseitig festgesetzten Anfangs- und Schlußzeiten der Ferien während des ganzen Jahrs auf dem stets in der Schulstube auszulegenden oder anzuheftenden Lectionsplane anzugeben sind.

Auf die anderweitigen Bestimmungen der anliegenden Bekanntmachung hier näher einzugehen, erscheint nicht erforderlich.

Alle frühere Verordnungen und Ausschreiben in Schulsachen, sofern sie nicht durch die gegenwärtigen Erlasse modificirt werden, bleiben in Geltung.

Von diesem Ausschreiben und dessen Anlage ist jedem Prediger je ein Exemplar für die Pfarrregistratur zuzustellen und das Duplicat mit den Praesentatis der Prediger anher zurückzusenden.

Von der Bekanntmachung ist auch jedem Schullehrer ein Exemplar auszuhändigen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die in den Volksschulen einzuführenden Monatsbücher betr., vom 29. Februar 1852.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten finden Wir es zweckmäßig, sowohl um den Lehrern einen anregenden Ueberblick über den Fortgang ihres Unterrichts fortdauernd möglich zu machen, als auch zur Erleichterung der nächsten und höhern Schulaufsicht, daß am Schlusse eines jeden Monats vom Lehrer mit kurzen Worten aufge zeichnet werde, was von denjenigen Gegenständen, die für die Volksschule gehören und in derselben dem Lectionsplane gemäß betrieben werden, im Laufe des Monats vorgenommen ist. Daneben wird sich für die aufsichtführenden Geistlichen und Ephoren eine angemessene Gelegenheit darbieten, ihre etwaigen Beobachtungen bei den Schulbesuchen in kurzen Bemerkungen niederzulegen.

Es ist zu diesem Zwecke für jede Volksschule Unsers Consistorialbezirks, und, wenn eine solche in mehreren Klassen besteht, für jede Klasse derselben von dem Lehrer ein Monatsbuch anzulegen und im Anschlusse an den Lectionsplan, welcher jedesmal für das laufende Winter- oder Sommerhalbjahr bestimmt aufgestellt und in der Schulstube aufgehängt sein muß, nach den Columnen I. bis VII. incl. am Schlusse jedes Monats mit in kurze Worte gefaßten Angaben der behandelten Lehrgegenstände auszufüllen, während die Columne VIII. zu Bemerkungen für den Lehrer, die Columne IX. zu Bemerkungen für den Inspicirenden offen bleibt. Wir haben, theils um etwaigen Irrungen in Betreff Unserer Absicht vorzubeugen, theils auch um der wünschenswerthen Gleichmäßigkeit willen, die tabellarische Anordnung, wie Wir sie wünschen, auf dem beikommenden Bogen aufgestellt und zu größerer Verdeutlichung beispielsweise die Columnen I. bis VIII. für einen willkürlich gewählten Monat in der Weise ausgefüllt, wie es von den Lehrern erwartet wird. Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß dieses Schema, wovon an eine jede Schule, resp. Schulklasse, ein Exemplar neben diesem Ausschreiben zu geben ist nur als Anweisung dienen, nicht aber etwa dazu gebraucht werden soll um das Monatsbuch hineinzulegen und unter den gedruckten Rubriken fortzuführen. Das Monatsbuch ist vielmehr aus einer Anzahl von zusammengelegten Bogen zusammenzuheften, in Gemäßheit der Anweisung zu liniiren und

zu rubriciren, und so zu führen, daß die während eines Monats im Unterrichte durchgenommenen Pensa durch eine horizontale Linie von den Einzeichnungen des folgenden Monats getrennt werden.

Das Monatsbuch muß dem Inspicirenden jedesmal vorgelegt werden, und wird es demselben erleichtern, namentlich auch den Oberschulinspectoren, bei ihrer meist sehr kurz zugemessenen Zeit es desto eher möglich machen, für ihre etwa anzustellenden oder zu veranlassenden Prüfungen die geeigneten Gesichtspunkte zu gewinnen.

Im Einzelnen fügen Wir noch folgende Erläuterungen für die im beigelegten Schema gemachten Andeutungen hinzu:

1) Auf der ersten Seite (Titelseite) ist zuerst der Schulort anzugeben, und wenn die Kinder von andern Ortschaften oder einzelnen Gehöften zu der Schule gehören, sind diese Ortschaften namhaft zu machen. Sodann ist die Gesammtzahl der schulpflichtigen Schüler anzuzeichnen, und zwar so, wie sie am Schlusse des jedesmal letzten Kalenderjahrs war, also für das laufende Jahr so wie sie am Schlusse des Jahrs 1851 stand. Ferner hat der Lehrer seinen vollen Namen anzumerken. Endlich sind die Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel, als z. B. Landcharten, gestochene Vorschriften (wenn solche vorhanden), Noten- und Melodienbücher u. s. w., welche in der Schule in Gebrauch sind, unter einander aufzuführen.

2) In der tabellarischen Aufzeichnung selbst ist, nachdem oben die Jahrzahl und Monatsbenennung angegeben worden, die Reihe der Rubriken nach der im Schema beobachteten Reihefolge aufzustellen, jedoch auf derselben Doppelfolioseite nur mit einmaliger Ueberschrift, auch wenn mehrere Monatspensa auf derselben Seite aufgeführt werden.

3) Innerhalb der Columnen sind bei Columne I. bis VII. diejenigen Unterrichtsgegenstände, welche mit arabischen Ziffern (1 2 3 u. s. w.) angezeigt sind, immer aufzuführen, auch wenn während des Monats der eine oder andere derselben im Unterrichte nicht vorgekommen sein sollte. Die etwa nöthige Angabe des Grundes, weßhalb von einem Lehrgegenstande in dem Monate nichts vorgenommen ist, findet in Columne VIII. unter den „Bemerkungen des Lehrers" ihren Platz.

Unter denjenigen Lehrgegenständen, bei denen die Schüler in Ordnungen getheilt sind, werden diese Ordnungen, so viele deren vorhanden sind, mit römischen Ziffern (I. II. III.) nach ihrer Abstufung aufgezählt. Die in der Anweisung bei einzelnen Lehrgegenständen gewählte Anzahl der Ordnungen ist natürlich nur nach Willkühr genommen und soll nicht maßgebend sein.

4) Die Grenzen (Anfang und Ende) der während eines Monats durchgenommenen Pensa sind bei der Bibel nach Büchern und Kapiteln, wenn es nöthig ist, auch nach Versen; bei dem Gesangbuche nach den Nummern der Gesänge; bei dem klei-

nen Katechismus Luthers nach den Hauptstücken und den in den einzelnen Hauptstücken gebräuchlichen und allgemein bekannten Abtheilungen, unter dem 4. und 5. Hauptstücke nach den Fragen der Erklärung; bei dem Hannoverschen Landeskatechismus nach Abschnitten und Fragen; bei dem Lesebuche nach den darin gewählten Ueberschriften und Bezeichnungen der Lehrstoffe und zugleich nach den Seiten; bei der Fibel nach der jedesmaligen Leseübung (z. B. Buchstaben= oder Lautlehre; Buchstabiren, Zusammenlesen u. s. w.); bei dem Rechnen entweder nach den Abschnitten des Rechnenbuchs, wenn ein solches in den Händen der Kinder ist, oder nach der Rechnungsart anzugeben. Bei dem Unterrichte im Gesange sind die geübten Choräle und Lieder mit den Anfangszeilen, die Unterweisung im Singen aber durch Aufnennen der Gegenstände der besondern Unterweisung (z. B. Notenlehre, Lehre vom Takte, Uebung im Treffen u. s. w.) zu bezeichnen. Die in Columne IV. unter der deutschen Sprache zu machenden Angaben ergeben sich, was die Sprachlehre anbetrifft, aus den in der Anweisung gewählten Angabebeispielen leicht, was die Uebungen anbelangt, so sind die den Kindern gestellten Aufgaben, bei den schriftlichen Uebungen nebst Bezeichnung der Anzahl (z. B. 2 Briefe; 1 Beschreibung) bei den mündlichen Uebungen mehr im Allgemeinen (Uebung im Erzählen, im Beschreiben, etwa mit Angabe der geforderten Erzählungen oder Beschreibungen) anzuzeigen. Die Columne VII. muß mittelst kurzer Angabe der behandelten Gegenstände ausgefüllt werden. Es ist natürlich dabei nicht die Meinung, daß jeder dieser in der Columne VII. aufgeführten vier Unterrichtsgegenstände in jedem Monate getrieben werden könne; vielmehr ist nur aus dem Theile der Weltkunde, welcher nach dem Lectionsplane für eine bestimmte Zeit (ein Schulvierteljahr oder Schulhalbjahr) getrieben werden soll, dasjenige aufzuführen, womit sich die Schule in dem abgelaufenen Monate beschäftigt hat.

Was über den Unterricht im Schreiben zu sagen ist, wird zweckmäßig in der Columne der Bemerkungen des Lehrers aufgeführt, wohin auch alles dasjenige zu verweisen sein dürfte, was vielleicht sonst noch in einer Schule Lehrgegenstand geworden ist und sich unter einer der in der Anweisung aufgestellten Rubriken nicht wohl einfügen ließe.

Die anderweitigen in der für Bemerkungen des Lehrers freigelassenen Columne zu machenden Angaben haben sich übrigens streng in den durch die vorhergehenden Columnen von selbst angegebenen Grenzen zu halten, und es sind alle Aufzeichnungen von fremdartigem Inhalte zu unterlassen.

Die Absentenlisten sind, wie sich von selbst versteht, abgesondert zu führen und wird hier nur neben einer sehr sorgfältigen Führung derselben auch deren ordnungsmäßige Einlieferung an die Prediger resp. die Schulvorstände in Erinnerung gebracht.

In der Columne IX. haben die Prediger und Ephoren jedes=

mal den Tag, wo sie die Schule besucht und dem Unterrichte in derselben beigewohnt haben, anzuzeichnen unter Beifügung etwaiger Wahrnehmungen in Ansehung derselben.

Die im Vorstehenden getroffenen Anordnungen sind mit April d. J. als eingeführt zu betrachten, und sind die Monatsbücher am Ende des genannten Monats zum erstenmale in der angegebenen Weise auszufüllen.

Von dem gegenwärtigen Ausschreiben ist für jeden Prediger und jeden Volksschullehrer der einzelnen Inspectionen ein Exemplar nebst der Anlage bestimmt, und werden die Ephoren die Uebermittelung derselben auf dem ordnungsmäßigen Wege ohne Aufschub besorgen, auch das Duplicat mit den Praesentatis der Prediger anher zurückgehen lassen.

Monatsbuch für die Schule zu

Zahl der Schulkinder am Schluſſe des Jahrs (1851)

Lehrer:

Bücher und andere Lehrmittel, die in der Schule im Gebrauche ſind:

1) Die Bibel.

2) Das Hannoverſche (Lüneburgiſche, Hildesheimſche ꝛc.) Kirchengeſangbuch.

3)

4)

u. ſ. w.

Jahr (1852).

I. Religion.	II. Lesen.	III. Auswendig gelernt.	IV. Deutsche Sprache.	V. Rechnen.
1) In der biblischen Geschichte: Von der Schöpfungsgeschichte bis zum Auszuge der Kinder Israels aus Aegypten. 2) Schriftauslegung: Die Episteln und Evangelien der Sonntage (und Festtage). 3) Im Katechismusunterrichte: a. Im kleinen Luth. Katechismus: Hauptstück mit der Erklärung. b. Im Landeskatechismus: Abschn. Fr. bis Abschn. Fr.	1) In der Bibel. a. Im A. T.: b. Im N. T.: 2) Im Kirchengesangbuche: Die Gesänge №. 3) Im Katechismus: 4) Im Lesebuche: 5) Mit den Fibelschülern geübt:	I. Ordnung. 1) Aus dem kleinen Luth. Katechismus 2) Aus dem Landeskatechismus: 3) Aus der Bibel: 4) Aus dem Kirchengesangbuche: 5) Außerdem gelernt: II. Ordnung. 1) 2) III. Ordnung.	1) Aus der Sprachlehre: Unterscheidung der Personen. Unterscheidung der Fälle. 2) Schriftliche Uebungen: 3) Mündliche Uebungen:	1) Kopfrechnen: I. Ordnung. II. Ordnung. III. Ordnung. 2) Im Tafelrechnen: I. Ordnung. II. Ordnung. III. Ordnung.

Monat

Monat (März).

VI. Singen.	VII. Gemeinnütziges (Weltkundliches).	VIII. Bemerkungen des Lehrers.	IX. Bemerkungen des Inspicirenden.
1) Anleitung zum Singen: Notenunterricht. (Ziffernunterricht.) 2) Geübte Choralmelodien: 3) Geübte Lieder: einstimmig. mehrstimmig.	1) In der Geographie: 2) In der Naturgeschichte: 3) In der vaterländischen Geschichte: 4) In der Naturlehre:	1) Im Schreibunterrichte ist der Unterschied zwischen Haarstrichen und Grundstrichen gezeigt. 2) III. 5. Es ist nichts „außerdem" gelernt, weil noch kein Lesebuch im allgemeinen Gebrauche dieser Schule ist, welches den Stoff dazu geben könnte.	

(April).

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, Senioren der geistlichen Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die Schulbesuche der Geistlichen betr., vom 10. Januar 1854.

In demjenigen, was in Betreff der den Geistlichen obliegenden Schulaufsicht und namentlich der zur Handhabung derselben auszuführenden Schulbesuche auf verschiedenen Wegen zu Unserer Kenntniß gekommen ist, müssen Wir Anlaß finden, die Wichtigkeit dieser Inspectionsbesuche, welche ebensowohl in der Natur der Sache begründet als auch durch eine Reihe älterer Vorschriften zur Geltung gebracht ist, von neuem hervorzubeben. Sie sind eine Amtspflicht der Geistlichen und wollen sowohl in ihrer Bedeutung als auch in der Art und Weise ihrer Handhabung unter den Gesichtspunkt gestellt sein, daß auch durch sie die Aufgabe des Herrn, seine Lämmer gleichwie seine Schafe zu weiden, ausgerichtet werde. Wir dürfen Uns daher auch zu der Amtstreue der Ephoren und der Prediger dessen versehen, daß sie ungeachtet der äußern Schwierigkeiten, womit in vielen Fällen der inspicirende Besuch der ihrer Pflege anvertrauten Schulen verknüpft ist, und welche Wir wohl zu würdigen wissen, doch die fleißige Ausrichtung dieser ihrer Amtsobliegenheit nicht als eine Last betrachten, sondern als eine schätzbare Gelegenheit, die Jugend ihrer Gemeinden ebensowohl als deren Lehrer an ihr Amt zu knüpfen, und die Einhelligkeit der heilsamen Lehre, wie auch das Gedeihen der Zucht im Herrn und der ganzen ordnungsmäßigen Schulthätigkeit in gleich freundlicher als gewissenhafter Weise zu überwachen und zu fördern.

Liegt es nun gleich jetzt nicht in Unserer Absicht, die speciellen Bestimmungen älterer Erlasse über die Zahl der von den Predigern auszuführenden Schulbesuche von Neuem einzuschärfen: so sind doch allerdings jene Verordnungen und Ausschreiben ihrem übrigen Inhalte und insbesondere ihrer Tendenz nach, welche auf sorgsame Betreibung der Schulaufsicht und der Schulbesuche geht, in ungeschmälerter Geltung. Wir finden Uns demgemäß auch bewogen, auf Unser Ausschreiben vom 29. Februar 1852 insonderheit nach einer seiner Bestimmungen von Neuem hinzuweisen. In jenem Ausschreiben, durch welches die Monatsbücher in den Schulen eingeführt sind, ist vorgeschrieben, daß die Prediger und Ephoren jedesmal den Tag, wo sie die Schule besucht und dem Unterrichte in derselben beigewohnt haben, anzeichnen sollen. Diese Vorschrift, welcher nicht durchweg Folge geleistet ist, bringen Wir dahin in Erinnerung, daß die vorgedachte Anzeichnung bei keinem Besuche zu unterlassen, vielmehr auch dann vorzunehmen ist, wenn sich zu anderweitigen Bemerkungen keine Veranlassung für den Inspicienten geboten hat. Zugleich machen wir bemerklich, daß es nicht statthaft ist, etwa durch ein bloßes

Praesentatum zu erkennen zu geben, daß von den im Monatsbuche enthaltenen Angaben des Lehrers Kenntniß genommen und nichts dagegen zu erinnern gefunden sei, sondern daß ausdrücklich angemerkt werden muß, die Schule sei von dem Inſpicienten an dem bezeichneten Tage beſucht.

Auch wollen Wir bei dieſer Gelegenheit auf die ſeit langer Zeit ſchon verordneten monatlichen Conferenzen der Pfarrgeiſtlichen mit ihren Lehrern von Neuem hinzuweiſen nicht unterlaſſen, da dieſelben, wiewohl in vielen Parochien eben ſo regelmäßig als mit Ernſt gehalten, doch auch in anderen Fällen unterlaſſen oder vernachläſſigt werden. Dieſelben bieten aber außer dem ſchon in dem Ausſchreiben vom 31. Aug. 1736*) angegebenen nächſten Zwecke eine günſtige Gelegenheit dar, daß Prediger und Lehrer ſowohl durch Beſprechung der Schulangelegenheiten, ſoweit ſie ſich zur amtlichen Verhandlung zwiſchen ihnen eignen, als auch durch anderweitige auf geiſtige Förderung berechnete Beſchäftigung ſich innerlich näher treten. Wir wünſchen und hoffen gerade auch nach der zuletzt angedeuteten Seite hin in den amtlichen Schul-Conferenzen ein mit Amtseifer gepflegtes und ſegenvoll gedeihendes Inſtitut erkennen zu dürfen.

Es gereicht Uns immer zu beſonderer Befriedigung, wenn Wir im Wege der durch die Kirchen-Commiſſarien vorzunehmenden Kirchen- und Schulviſitationen oder der unmittelbar von hier aus ſtattfindenden Schulinſpectionen von pflichttreuer Wahrnehmung der vorſtehend beregten Amtsobliegenheiten der Geiſtlichen inſonderheit auch der beaufſichtigenden Schulbeſuche Kenntniß erhalten. Wir mögen aber auch andrerſeits nicht unbemerkt laſſen, daß Wir für Fälle von Vernachläſſigung, welche zu Unſerer Kenntniß kommen ſollten, gegen die Säumigen geeignete Maßregeln zu nehmen Uns gedrungen fühlen müßten.

Es erfolgt ein Exemplar des gegenwärtigen Ausſchreibens für jede Pfarregiſtratur, das Duplicat aber iſt mit den Praesentatis der Prediger verſehen an Uns zurückzuſenden.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche unter demſelben ſtehende General- und Special-Superintendenten, geiſtliche Miniſterien in Städten, Stifter und Klöſter, die Errichtung von Fortbildungsſchulen betr., vom 20. März 1851.

Das K. Miniſterium des Innern hat behuf Beförderung der Landwirthſchaft ſeit einiger Zeit auch auf die Errichtung von Ackerbauſchulen hinzuwirken geſucht, zu welchem Zwecke vom Jahre 1849 an eine Summe von 5000 ₰ im Budget ausgeſetzt geweſen iſt. Daſſelbe hat jedoch für rathſam gehalten, im Anfange nur einige

---

*) Bd. II. S. 643.

Anstalten dieser Art mit Beihülfen zu unterstützen und einen Theil der gedachten Mittel zur Unterstützung der s. g. Fortbildungsschulen zu benutzen, damit in solchen die zur Betreibung des Ackerbaues heranwachsende Jugend nach ihrer Confirmation in denjenigen allgemeinen Kenntnissen fortgeübt werde, welche als die Grundlagen eines jeden Gewerbes, also auch des Ackerbaues, angesehen werden müssen.

Vom K. Ministerium des Innern sind aus dieser Rücksicht die Verwaltungsbehörden und landwirthschaftlichen Vereine zur Beförderung der Errichtung von Fortbildungsschulen angeregt und letztere durch Beihülfen unterstützt, welche indeß, jemehr die zur Errichtung von Ackerbauschulen bestimmten Mittel für solche unmittelbar benutzt werden müssen, mehr und mehr werden verringert werden und deshalb nur für die ersten Jahre des Bestehens von Fortbildungsschulen gewährt werden können.

Wenngleich nun die Fortbildungsschulen, sofern nur ihre Bedeutung für den bessern Betrieb des Ackerbaues berücksichtigt wird, außerhalb des Gesichtskreises der kirchlichen Verwaltung liegen, so kommt bei denselben doch das Interesse dieser Verwaltung nicht allein in so fern in Betracht, als die Ertheilung des Unterrichts in den Fortbildungsschulen hauptsächlich von Geistlichen und Volksschullehrern ausgeht und ausgehen muß, sondern noch mehr wegen der hohen Bedeutung der Fortbildungsschulen für Sicherung und Mehrung der Früchte der Volksschul-Arbeit und nebenbei auch wegen der guten Gelegenheit, welche sie für die Fortbildung von Schul-Lehrlingen bieten.

Aus diesen Rücksichten hat K. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sich veranlaßt gesehen, die Aufmerksamkeit der Consistorial-Behörden auf die Fortbildungsschulen hinzulenken, und dieselben aufzufordern, die Geistlichen und Volksschullehrer ihres Bezirks allgemein zur Beförderung jener Schulen und zu möglichster Betheiligung bei dem Unterrichte in denselben anzuregen.

Wir kommen hierdurch dieser Aufforderung des K. Ministerii nach und wollen den, Unserm Sprengel angehörenden Predigern und Schullehrern die Beförderung der mehrgedachten Fortbildungsschulen angelegentlich empfohlen sein lassen und hiermit den Wunsch verbinden, daß dieselben bei dem Unterrichte in diesen Schulen nach Möglichkeit und soweit es ohne Nachtheil für sonstige Dienstpflichten geschehen kann, sich zu betheiligen gern geneigt sein mögen. Wir werden solche Betheiligung nach den Umständen thunlichst zu erleichtern bereit sein und derselben eintretendenfalls Unsere Anerkennung zu Theil werden lassen.

Ueber den Charakter und die Einrichtung der Fortbildungsschulen, in Betreff deren, wie Wir vertrauen wollen, Prediger und Lehrer den an sie gelangenden Wünschen und Anträgen der betreffenden Verwaltungsbehörden und landwirthschaftlichen Vereine gern

und wirksam entgegenkommen werden, bemerken Wir hiernächst noch Folgendes:

Dieselben sind zwar im öffentlichen Interesse zu beachten und zu befördern, als eigentlich öffentliche Anstalten aber nicht anzusehen und versteht es sich von selbst, daß dabei kein Schulzwang geltend gemacht werden kann.

Die Fortbildungsschulen haben sich in sofern an die Volksschule anzuschließen, als sie die aus dieser mit Beendigung des schulpflichtigen Alters austretenden Schüler aufzunehmen bestimmt sind. Eine organische Verbindung zwischen beiden Arten von Schulanstalten hat jedoch nicht einzutreten.

Die Einräumung des Schullocals der Volksschule für den Unterricht in der Fortbildungsschule wird übrigens in der Regel zu befördern sein.

Es ist wünschenswerth, daß die Fortbildungsschulen auch im Sommer, wenigstens als Sonntagsschulen, fortgesetzt werden, wobei selbstredend jede Beeinträchtigung des öffentlichen Gottesdienstes und jede Abhaltung von der Theilnahme an demselben zu vermeiden ist.

Die gewöhnlichen Gegenstände des Unterrichts werden sein müssen, mündliche und schriftliche Sprachübungen, Schreiben und Rechnen. Außerdem können unter Umständen angemessener Weise hinzukommen: Mittheilungen aus der früheren Geschichte des Reiches Gottes, Singen (insbesondere auch tüchtiger ein- und mehrstimmiger Volkslieder) so wie die s. g. Realien, Zeichnen und Geometrie,

Die Inspectoren der Volksschulen werden auch von den Fortbildungsschulen Kenntniß nehmen und dieselben nach Gelegenheit durch Aufmunterung und Beirath zu fördern suchen.

Die Ephoren und die deren Stelle vertreten, haben jedem Prediger ihres Inspectionskreises ein Exemplar dieses Ausschreibens mitzutheilen, im Laufe des Monats October d. J. aber anher zu berichten, wo innerhalb der Inspection Fortbildungsschulen errichtet sind, welcher Unterricht darin ertheilt wird, wie viel Stunden und welche Tage dazu benutzt, in welchem Locale sie abgehalten werden, wie Viele dieselben besuchen, und welche Prediger und Lehrer (auch etwa geeignete Schulamts-Aspiranten) sich an der Uebernahme von Unterricht betheiligt haben, desgleichen unter wessen Leitung jede dieser Schulen stehen und welcher Erfolg sich im Allgemeinen und Besonderen darin zeige oder erwarten lasse.

Die Prediger der Inspection haben gegenwärtiges Ausschreiben zur Kenntniß der Schullehrer der Parochie zu bringen und ihnen in Betreff der Sache selbst die nöthigen Erläuterungen und zweckdienliche Anregung zu geben, wozu auch die Schul-Conferenzen mit benutzt werden mögen.

Eine hinreichende Anzahl von Exemplaren dieses Ausschreibens lassen Wir hieneben erfolgen und ist auch den weltlichen Kirchen-Commissarien der Inspection je ein Exemplar zur Kenntnißnahme

mitzutheilen. Das Duplicat, mit den Praesentatis der Prediger versehen, ist anher zurückzusenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Berichte über die Fortbildungsschulen betr., vom 11. Januar 1853.

Unter Bezugnahme auf Unser Ausschreiben vom 20. März 1851 geben Wir den Herren zu erkennen, daß die Berichte über die Gründung sowohl als über die weitere Entwickelung oder die etwaigen Hemmnisse der Fortbildungsschulen in jedem Jahre und zwar in den Monaten October und November an Uns einzusenden sind. Es ist nun in dem abgewichenen Jahre zwar von einigen der Herren Ephoren resp. über die Gründung oder den weitern Verlauf der genannten Anstalten Nachricht gegeben, die Mehrzahl dagegen hat diese Berichterstattung unterlassen. Indem Wir diejenigen Herren, welche die am Schlusse des oben angezogenen Ausschreibens näher bezeichneten Angaben über die Fortbildungsschulen für das Jahr 1852 noch nicht gemacht haben, auffordern, dieselben möglichst bald nachzubringen, sehen Wir der Einsendung der fraglichen Berichte spätestens innerhalb vier Wochen entgegen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Aemter, Klosterämter und geschlossenen Gerichte der K. Landdrostei, die Aufbringung der Verpflegungskosten armer Taubstummen in der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim und armer Blinder in der hiesigen Blinden-Anstalt betr., vom 31. März 1845.

In Beziehung auf Unser Ausschreiben vom 12. v. M., betreffend die Aufbringung der Verpflegungskosten armer Taubstummen in der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim, eröffnen Wir den Obrigkeiten im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern, daß auch die Verpflegungskosten armer Blinden in der hiesigen Blinden-Anstalt da, wo kleinere und größere Armenverbände (Nebenanlageverbände) bestehen, von den größeren Verbänden zu tragen sind.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Unterhaltungskosten der Zöglinge und Schüler der Taub-

stummen-Anstalt zu Hildesheim betr., vom 12. Januar 1856.

Nachdem eine anderweite Regelung der Unterhaltungskosten der Zöglinge und Schüler der Taubstummenanstalt zu Hildesheim nöthig erachtet worden, so bestimmen Wir unter Aufhebung des §. 7 Unserer Bekanntmachung vom 19. August 1839*) angeschlossenen Regulativs über die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt zu Hildesheim Folgendes:

§. 1. Die bei der Taubstummenanstalt vorhandenen Freistellen werden in der Regel getheilt und nur unter ganz besonderen Umständen zu voll verliehen.

§. 2. Die Verleihung erfolgt durch die Commission der Taubstummenanstalt zu Hildesheim.

§. 3. Die Kosten des Unterrichts und des Unterhalts, außer den nach dem §. 9 des Regulativs zu beschaffenden Aussteuern werden vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres auf jährlich

60 ₰ für einen Zögling ohne Freistelle

und für Schüler ohne Freistelle auf

48 ₰ für einen Knaben und

44 ₰ für ein Mädchen

festgestellt.

§. 4. Der für Zöglinge und Schüler mit getheilter Freistelle von den Angehörigen, bezw. Gemeinden und Armenverbänden zu leistende Zuschuß beträgt so viel als nöthig ist, um den vollen Betrag der Unterhaltungskosten eines Zöglings oder Schülers ohne Freistelle zu ergänzen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Blinden-Anstalt in der Vorstadt Hannover betr., vom 24. April 1845.

Da die vorläufig in beschränktem Umfange hier errichtete Bildungs-Anstalt für Blinde nunmehr in größerer Ausdehnung in Wirksamkeit treten wird, so wird, mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs, Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Die Blinden-Anstalt in der Vorstadt Hannover gehört zu den öffentlichen, frommen Zwecken gewidmeten Anstalten des Landes.

§. 2. Die Anstalt wird durch eine „Commission der Blinden-Anstalt" hieselbst vertreten.

§. 3. Das unterzeichnete Ministerium ist die der Commission zunächst vorgesetzte Behörde.

§. 4. Das Amt der Mitglieder der Commission ist ein Ehrenamt.

§. 5. Der Director der Anstalt, welcher zugleich der erste Lehrer ist, und der zweite Lehrer gehören zu den öffentlichen Dienern.

---

*) Bd. II. S. 622.

§. 6. Der ordentliche Gerichtsstand der Anstalt und der Lehrer an derselben ist vor dem Amte Hannover.*)

§. 7. Die Blinden-Anstalt ist eine Bildungs-Anstalt für blinde Knaben und Mädchen aller Glaubensbekenntnisse, in welcher die Zöglinge neben Wohnung, Pflege, Kost und Kleidung, je nach ihren Fähigkeiten religiösen, schulwissenschaftlichen, musikalischen und gewerblichen Unterricht empfangen.

§. 8. Aufnahmefähig sind diejenigen, denen die Sehkraft in dem Maße fehlt, daß sie an dem Unterrichte in gewöhnlichen Schulen nicht Theil nehmen können.

§. 9. Die Aufzunehmenden müssen übrigens körperlich und geistig gesund, auch sittlich unverdorben sein.

Insbesondere sind unfähig zur Aufnahme: Blödsinnige, epileptische, mit ansteckenden Krankheiten behaftete, so wie allzu schwächliche Kinder.

§. 10. Die aufzunehmenden Kinder dürfen nicht unter sieben und nicht über sechszehn Jahre alt sein.

Ist das Kind vom sechsten Lebensjahre an in einer gewöhnlichen Schule unterrichtet worden, so ist dasselbe nicht vor dem 12ten bis 13ten Lebensjahre in die Anstalt zu bringen.

§. 11. Es werden so viele Zöglinge aufgenommen, wie der Raum gestattet.

Wird der Raum durch inländische Zöglinge nicht vollständig eingenommen, so können auch ausländische aufgenommen werden.

§. 12. Der für jeden Zögling zu entrichtende Verpflegbeitrag beträgt, bis auf weitere Bestimmung, jährlich Siebzig Thaler.

§. 13. Bei der Anstalt bestehen jedoch Achtzehn Freistellen für inländische bedürftige Zöglinge.

§. 14. Die Freistellen können getheilt werden, um mehr als achtzehn bedürftige Zöglinge daran Theil nehmen zu lassen.

§. 15. Die Verleihung einer Freistelle oder theilweisen Befreiung erfordert Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums.

§. 16. Die Verpflegbeiträge müssen halbjährig im Voraus durch die Obrigkeiten an die Commission der Blinden-Anstalt kostenfrei eingesandt und in Säumnißfällen von den Zahlungspflichtigen im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 17. Die Kleidung der Zöglinge männlichen und weiblichen Geschlechts besteht aus zwei zweckmäßigen Winter- und zwei Sommer-Anzügen für Sonn- und Wochentage, so wie aus einer hinlänglichen Menge Wäsche.

Beides soll nicht mitgebracht, sondern statt dessen eine Geldvergütung von Sechzehn Thalern für den Kopf (welche Vergütung erheblich geringer ist, als der von der Anstalt zu tragende Einkaufspreis) beim Eintritte geleistet werden; wogegen der Anzug, den das Kind bei der Ankunft trägt, zurückgeliefert wird, und bei der Entlassung eine angemessene Ausstattung des Zöglings erfolgt.

---

*) Jetzt bezw. Amtsgerichte Hannover, Landbezirk und Obergericht Hannover.

§. 18. Statt des Bettes ist eine Summe von Sechzehn Thalern für den Eintretenden zu entrichten, welche jedoch bei einem Aufenthalte in der Anstalt:

von $\frac{1}{4}$ Jahre und darunter ganz, also mit 16 Thalern,
„ 1 „ „ „ zu $\frac{3}{4}$, „ „ 12 „
„ 2 Jahren „ „ „ $\frac{1}{2}$, „ „ 8 „
„ 3 „ „ „ „ $\frac{1}{4}$, „ „ 4 „

zurückgezahlt wird. Nach einer Anwesenheit von mehr als 3 Jahren findet Zurückzahlung dieses Geldes nicht Statt.

§. 19. Die Aufnahme erfolgt in den ersten vierzehn Tagen nach Ostern und Michaelis jeden Jahrs.

§. 20. Die Aufnahmegesuche müssen wenigstens drei Monate vorher eingereicht werden.

§. 21. Sie sind durch die Obrigkeiten an die Commission der Blinden-Anstalt einzusenden.

§. 22. Den Aufnahmegesuchen müssen beigefügt sein:

1) der Geburtsschein des Kindes;
2) ein ärztliches Zeugniß über die Natur der Blindheit, über die Schutzpockenimpfung und über den sonstigen Gesundheitszustand;
3) ein Schulzeugniß über den genossenen Unterricht und dessen Erfolg, sofern das Kind bereits dem Schulunterrichte beigewohnt hat;
4) ein auf genauer Prüfung beruhendes pfarramtliches Zeugniß über die geistigen Anlagen, die Gemüthsart und etwaigen Eigenthümlichkeiten;
5) ein obrigkeitliches Zeugniß über Familien- und Vermögens-Umstände, über die Kunde von etwaigen Vergehungen und über die Sicherheit für den richtigen Eingang der Verpflegbeiträge.

§. 23. Bei dem Eintritte selbst muß beigebracht werden:

ein Zeugniß über die Heimathsangehörigkeit von der Behörde, welcher der Zögling nach seinem Austritte aus der Anstalt zu überweisen ist, falls die Angehörigen desselben gestorben wären, oder aus irgend einem andern Grunde sich seiner nicht annehmen wollten oder könnten.

§. 24. Wird eine Freistelle oder theilweise Befreiung in Anspruch genommen, so muß ein obrigkeitliches Zeugniß darüber hinzugefügt werden, daß die Eltern oder die sonst zur Alimentation Verpflichteten einen Verpflegbeitrag zu leisten nicht im Stande sind.

In Zweifelsfällen hat die Commission mit der betreffenden Landdrostei darüber zu verhandeln.

§. 25. Die Eltern, Vormünder und sonstigen Angehörigen des Zöglings haben sich aller unmittelbaren Einwirkung auf die Erziehung desselben, vom Tage seines Eintritts in die Anstalt an, zu enthalten, vielmehr wegen ihrer desfallsigen Ansichten und Wünsche sich mit dem Director der Anstalt zu benehmen, und ohne

dessen Erlaubniß nicht zu veranlassen, daß der Zögling sich aus der Anstalt entferne.

§. 26. Außer einer näher zu bestimmenden Ferienzeit, finden Beurlaubungen der Zöglinge aus der Anstalt ohne dringende Gründe nicht Statt.

§. 27. Die Entlassung der Zöglinge aus der Anstalt geschieht — sofern nicht ein besonderer Grund, namentlich der Unwürdigkeit, dazu Anlaß giebt — nicht eher, als bis sie die ihren Kräften angemessene Stufe der Ausbildung erreicht haben.

Zu jeder Entlassung ist Genehmigung der Commission nöthig.

§. 28. Da die Blinden-Anstalt neben dem Zwecke der allgemeinen Jugendbelehrung den der Vorbereitung zu bürgerlicher Brauchbarkeit verfolgt, und demnach Schule und Werkstatt ist, so muß der Aufenthalt in der Blinden-Anstalt vier bis acht Jahre, und wenn das Kind frühzeitig in die Anstalt eintritt, noch länger währen.

§. 29. Der Zeitpunct der Entlassung soll den Eltern oder sonstigen Angehörigen oder der Obrigkeit des Zöglings von dem Director der Anstalt zeitig, mindestens vier Wochen vorher, angezeigt und der Zeitpunct der Abholung bestimmt werden.

Wird diese versäumt, so steht es der Commission der Blinden-Anstalt frei, den Zögling auf Kosten seiner Nutritoren unter sicherer Begleitung in seine Heimath zu senden.

§. 30. Auch nach der Entlassung wird die Anstalt diejenigen Zöglinge, welche sich dessen würdig gemacht haben, durch Rath und That unterstützen, um dadurch einen dauernd wohlthätigen Einfluß auf sie auszuüben und auch ihre spätere Lebenszeit zu erleichtern.

---

2. Schulpflichtigkeit. Schulbesuch. Schulgeld.

Band. II. S. 707.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die Schulpflichtigkeit blinder Kinder betr., vom 22. Julius 1854.

Wir sind vom Königl. Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten dahin mit Eröffnung versehen, daß Blindheit eines schulpflichtigen Kindes nicht sowohl an sich, als im Zusammentreffen mit sonstigen persönlichen oder örtlichen Verhältnissen einen ausreichenden Grund zur Dispensation vom Volksschulbesuche abgiebt.

Wir bringen diese Bestimmung hiemit zur Kenntniß der Herren und wollen dieselben veranlassen, darauf zu achten, ob etwa in ihrem Wirkungskreise schulpflichtige Kinder lediglich auf Grund von

Blindheit der Theilnahme am Volksſchulunterrichte entzogen werden, und in ſolchen Fällen auf einen geordneten Schulbeſuch derſelben hinzuwirken und zu halten.

Wenn es an und für ſich ſchon nahe liegt, daß für blinde Kinder das Anhören des Schulunterrichts und der Verkehr mit den Mitſchülern anregend wirkt, wie auch deren Taſtſinn auf dieſe Weiſe allſeitiger ſich entwickeln wird, ſo machen Wir daneben noch beſonders darauf aufmerkſam, daß auch in den Fällen, wo die Aufnahme eines blinden Kindes in das Blindeninſtitut beabſichtigt wird oder ſelbſt in Ausſicht ſteht, auf ordentlichen Schulbeſuch deſſelben bis zu erfolgter Aufnahme in jene Anſtalt zu halten iſt, da die aus der Betheiligung am Schulunterrichte hervorgehende geiſtige und körperliche Förderung als Vorbereitung für den Eintritt in das gedachte Inſtitut zu wünſchen und außerdem geeignet iſt, eine Abkürzung des oftmals ſchon wegen der Koſten mit vielen Schwierigkeiten verbundenen längern Aufenthalts in demſelben herbeizuführen.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksſchulſachen, an die General= und Special=Superintendenten des Conſiſtorialbezirks, die Dispenſationen vom Schulbeſuche betr., vom 10. October 1847.

In Gemäßheit des §. 3 des Volksſchulgeſetzes vom 26. Mai 1845 und im Anſchluſſe an Unſere Bekanntmachung vom 31. März d. J., die Regelung des Volksſchulweſens betreffend, wird mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten den Aufſicht führenden Geiſtlichen folgende Inſtruction für Dispenſationen vom Schulbeſuche ertheilt.

§. 1. Eine Dispenſation vom Schulbeſuche kann der Aufſicht führende Geiſtliche — in den ihm geeignet erſcheinenden Fällen nach Berathung im Schulvorſtande — ertheilen

a. für Kinder, welche durch Krankheit, körperliche oder geiſtige Gebrechen die Schule zu beſuchen oder an dem Unterrichte mit Erfolg Theil zu nehmen gehindert ſind;

b. für Kinder, für welche des Wetters oder der Wege halber der Schulbeſuch zeitweilig unmöglich oder doch gefährlich iſt, auf höchſtens 3 Monate, vorbehältlich jedoch einer Erneuerung der Dispenſation in dringenden Fällen nach Ablauf der früheren;

c. für Kinder unbemittelter Eltern, welche denſelben zeitweilig zum Viehhüten, zu Haus= und Feldarbeit unentbehrlich ſind, der Regel nach von zurückgelegtem elften Lebensjahre an, während der Dauer der fraglichen Arbeiten, jedoch auf höchſtens 4 Monate — und für ſolche, welche bei Andern die=

nen, der Regel nach von demselben Lebensjahre an während des Sommer-Halbjahrs,

wenn dieselben bis zum elften Lebensjahre die Schule gehörig besucht haben und sich verpflichten, während der Dispensationszeit der Regel nach mindestens an 2 Tagen wöchentlich einige (vom Prediger näher zu bestimmende) Stunden dem Schulunterrichte, und an jedem Sonntage der kirchlichen Katechismuslehre, sofern dies den Umständen nach — z. B. bei auswärts dienenden Kindern — thunlich ist, beizuwohnen, auch, so viel thunlich, in der übrigen Zeit mit ihren Schullectionen sich zu beschäftigen, und

wenn die von dem Pfarrer nach Ermessen einzuholende Genehmigung des Ephorus dazu erfolgt ist;

d. für Mädchen, welche weibliche Handarbeiten lernen wollen, nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre rücksichtlich des Nachmittags-Unterrichts, wenn dieselben bis dahin die Schule regelmäßig besucht haben;

e. für Kinder, welche zu nothwendigen Reisen oder wegen besonderer häuslicher Verhältnisse um Urlaub nachsuchen, auf höchstens 4 Wochen.

Kinder, deren Anwesenheit in der Schule wegen einer Krankheit, mit der sie selbst behaftet sind, oder die in ihren Häusern herrscht, störend oder gesundheitsgefährlich ist, müssen, so lange das Uebel dauert, von der Schule ausgeschlossen werden. Dem Lehrer liegt es in solchen Fällen ob, die Entschließung des Geistlichen durch Einberichtung der betreffenden Thatsachen an denselben zu bewirken, auch in dringenden Fällen eine vorläufige Ausschließung selbst anzuordnen.

§. 2. In allen Fällen hat der Prediger vor der Dispensationsertheilung von der Richtigkeit der Dispensationsgründe und in den Fällen unter c. und d. zugleich von dem bisherigen regelmäßigen Schulbesuche der zu Dispensirenden in geeigneter Weise sich zu überzeugen, so wie die Erfüllung der in den Fällen unter c. gestellten Bedingungen zu überwachen.

Sobald der Grund der Dispensation aufhört, verliert auch diese ihre Geltung und ist das Kind zum Wiedereintritt in die Schule verpflichtet.

§. 3. Wenn in besondern Dringlichkeitsfällen eine weiter gehende (cf. §. 1) Dispensation nachgesucht wird, so ist von dem Prediger dazu die Genehmigung des Ephorus einzuholen, welcher im Zweifel Unsere Entschließung berichtlich zu erwirken hat.

§. 4. Die Dispensation ist zeitig und so weit sie sich auf das Sommerhalbjahr bezieht, spätestens 14 Tage vor Ostern nachzusuchen.

§. 5. In allen Fällen hat der Prediger dem betreffenden Schullehrer von dem Grunde und der Dauer der ertheilten Dis-

pensation und zwar den Umständen nach schriftlich Kenntniß zu geben.

§. 6. Zum Versäumen einzelner Schulstunden oder Schultage kann auch der Lehrer Erlaubniß ertheilen, jedoch höchstens auf die gesammte Dauer von 14 Tagen in jedem Schulhalbjahre, und nie länger als für 3 nach einander folgende Tage.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens ist jedem Prediger der Inspection, welcher auch die Schullehrer der Parochie von dessen Inhalt in Kenntniß zu setzen hat, mitzutheilen, das Duplicat aber mit den Praesentatis der Prediger versehen, anher zu remittiren.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über Verwendung von Schulversäumnißstrafen, vom 6. Januar 1853.

Zur nähern Regelung des Bezuges und der Verwendung der polizeilichen Geldstrafen, welche wegen Pflichtwidrigkeiten der Eltern rc. rücksichtlich des Schulbesuchs der Kinder erkannt werden, bestimmen Wir, im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium:

§. 1. Die bezeichneten Geldstrafen sollen, vorbehältlich etwaiger wohlerworbener Rechte Dritter, für Schulzwecke verwandt und zu dem Ende nach der Beitreibung den Schulvorständen oder, wo letztere nicht bestehen, den die Schulaufsicht führenden Geistlichen, deren Schule versäumt ist, ausgezahlt werden.

§. 2. Die Schulvorstände, beziehungsweise Geistlichen haben die ihnen zugehenden Gelder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse armer Kinder der Schulgemeinde nach eigenem Ermessen zu verwenden, soweit nicht eine Verwendung für andere Schulzwecke von der obern Schulbehörde angeordnet oder genehmigt wird.

§. 3. Für die Superrevision der Vorgesetzten (§. 21 des Kirchenvorstandsgesetzes vom 14. October 1848) genügt neben der Angabe der Einnahme eine Verrechnung der Ausgabe nach generellen Summen. Diese ist, wo sonstiges Schulvermögen, über welches jährlich Rechnung gelegt wird, vorhanden ist, als Theil der allgemeinen Rechnung zu behandeln; wo das nicht der Fall ist, für sich allein von den nächsten Vorgesetzten (Kirchen-Commissarien rc.) jährlich zu superrevidiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, das Verfahren wegen

Bestrafung der Schulversäumnisse betr., vom 23. Juli 1853.

Wir sehen Uns durch die eingetretene Veränderung der Gerichtsverfassung veranlaßt, über das Verfahren wegen Bestrafung der Schulversäumnisse die nachfolgenden Vorschriften zu erlassen.

1. Die Schullehrer haben in den vorschriftsmäßig den Predigern zu überliefernden Verzeichnissen diejenigen Schulversäumnisse, welche ohne Vorwissen der Eltern vorgekommen und daher gegen die Schulkinder selbst durch Schulstrafen zu ahnen sind, von denen zu sondern, welche den Eltern oder den die Stelle derselben Vertretenden zur Last fallen und sind rücksichtlich der Letzteren die Gründe der Versäumniß thunlichst zu erforschen und in die Verzeichnisse einzutragen.

2. Nach den ermittelten Umständen ist von den Predigern sorgfältig zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 125 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847, welche wörtlich lautet:

> Eltern und die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht vertraueten Kinder nicht zum Besuche der Volksschule anhalten, sind, sofern sie gesetzlich dazu verbunden sind, auf Antrag von zuständiger Seite mit Verweis, und wenn dies nicht fruchtet, mit Geldbuße bis zu zwei Thalern, bei fernerer Widersetzlichkeit aber, sofern nicht andere Maßregeln angemessener erscheinen, mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen.

genügende Gründe vorhanden sind, auf polizeiliche Untersuchung und Bestrafung anzutragen, oder ob vorher noch der Versuch zu machen sei, durch geeignete Ermahnungen und Verwarnungen von Seiten der Prediger oder Schullehrer für die Zukunft die Wiederkehr vorgekommener Unregelmäßigkeiten zu verhindern.

3. Wegen derjenigen Fälle, die sich dem Vorstehenden nach zur polizeilichen Ahnung eignen, haben die Prediger den Gehülfen der Staatsanwaltschaft bei den zuständigen Amtsgerichten die erforderliche Mittheilung zu machen. Um den Letzteren die ihnen gesetzlich obliegende weitere Verfolgung der Vergehen bei den Amtsgerichten möglichst zu erleichtern und insbesondere auch die Vorladung der Schullehrer zu den Untersuchungsterminen, zur wünschenswerthen Vermeidung der daraus für die regelmäßige Wahrnehmung des Schuldienstes hervorgehenden Störungen, so viel als thunlich überflüssig zu machen, sind die ermittelten Umstände und neben der amtlichen Bezeugung der Schullehrer etwa noch vorhandenen Beweismittel vollständig und genau anzugeben und ist namentlich jedesmal zu bemerken, ob die Angeklagten schon früher wegen Schulversäumnisse bestraft, beziehungsweise zur polizeilichen Bestrafung bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht sind.

Uebrigens erwarten Wir, daß von den Predigern insbesondere gegen solche Eltern ꝛc., welche vorgängiger Ermahnungen ohner-

achtet in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich des Schulbesuchs der Kinder sich fortwährend säumig oder widerspänstig bezeigen, mit gehörigem Nachdrucke verfahren werde.

Jedem Prediger und Schullehrer ist ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen und das Duplicat mit den Praesentatis der Prediger demnächst anhero zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistl. Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, das Verfahren wegen Bestrafung der Schulversäumnisse betr., vom 19. Juli 1856.

In Gemäßheit des §. 125 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 tritt eine Schärfung der gesetzlichen Ahndungen ein, wenn Aeltern, welche ihre Kinder nicht zum Besuche der Volksschule anhalten, schon einmal bestraft sind. Es ist daher für erforderlich erachtet, daß die Prediger als Aufseher der Volksschule erfahren, welchen Erfolg ihre desfallsigen Strafanträge gehabt haben, um jedesmal bei einem erneuerten Strafantrage die erforderliche Auskunft über die Vergangenheit ertheilen zu können. Das Königliche Justiz-Ministerium hat sich auf Ansuchen des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gern bereit erklärt, eine solche Benachrichtigung der Prediger über den Erfolg ihrer Strafanträge durch die Königlichen Staatsanwaltschaften eintreten zu lassen und wird dieserhalb die letzteren mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Damit aber nach dem Wunsche des Königlichen Justiz-Ministerii eine Arbeitsvermehrung für die, ohnehin durch den staatsanwaltschaftlichen Dienst bisweilen sehr in Anspruch genommenen Amtsgehülfen thunlichst vermieden werde, so ertheilen Wir im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und im Anschluß an Unser Ausschreiben vom 23. Juli 1853 den Predigern hiedurch die Anweisung, daß sie

1) in den bei ihren Strafanträgen an die Königliche Staatsanwaltschaft des zuständigen Amtsgerichts zu übersendenden Verzeichnissen der erfolglos an ihre Pflicht gemahnten, säumigen Aeltern rc. neben der genauen Angabe der ermittelten Ursachen der Versäumnisse jedesmal bemerken, ob die Angeklagten schon früher wegen Schulversäumnisse bestraft, bezw. zur polizeilichen Bestrafung zur Anzeige gebracht sind; und

2) *neben ihren Strafanträgen zugleich eine Namens-Liste der zu strafenden Aeltern rc. mit einer Columne für Eintragung des Strafurtheils überreichen.*

Die Amtsgehülfen werden sodann nach Ausfüllung dieser Columne die gedachten Listen an die Prediger zurücksenden.

Jedem Prediger und Schullehrer ist ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen und das Duplicat, mit den Praesentatis der Prediger versehen, demnächst anhero zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen an die Herren General- und Specialsuperintendenten des hiesigen Consistorialbezirks, die Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes durch den Besuch höherer Unterrichts-Anstalten betr., vom 24. October 1857.

Nachdem Höhern Orts in Folge erneuerter Prüfung festgesetzt ist, daß die in §. 30 №. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1845 benannten höhern Unterrichtsanstalten, deren Besuch von der Bezahlung des Schulgeldes an die Volksschulen befreien soll, im Sinne des gedachten Gesetzes nur öffentliche höhere Unterrichtsanstalten seien, und daß daher der Besuch von Privatunterrichtsanstalten, mögen dieselben sich als höhere geben oder nicht, eine Befreiung der dort unterrichteten Kinder von Erlegung des Schulgeldes an die berechtigte Volksschule fortan nicht nach sich ziehen könne: so bringen Wir solches den Herren hiemit zur Kenntniß, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, dieser Gesetzesauslegung, da wo dieselbe nach Lage der Dinge praktische Anwendung zu finden hat, Geltung zu verschaffen.

Anlangend weiter den Besuch einer „öffentlichen höhern Unterrichtsanstalt", so ist als eine „höhere" im Sinne des Volksschulgesetzes eine jede Schule anzusehen, welche eine gewöhnliche Volksschule (d. h. eine Schule, auf deren Besuch jeder angewiesen ist, wenn nicht besondere Gründe ein anderes mit sich bringen) unter sich hat und zu dieser wie eine höhere Stufe im Organismus der öffentlichen Schuleinrichtung sich verhält, mag sie sonst zu den im engern und absoluten Sinne mit dem Namen der „höhern Schulen" bezeichneten Anstalten (Gymnasien, Progymnasien, höhere Bürgerschulen) oder nur zu den auf einer Mittelstufe sich befindenden Anstalten (sog. Mittelschulen, auch wohl Bürgerschulen ꝛc.) gehören.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die Erhebung des Schulgeldes betr., vom 2. October 1849.

In Folge vielfacher wegen mangelhafter Zahlung des Schulgeldes eingegangener Beschwerden ertheilen Wir zur Ausführung des

§. 32 des Volksschulgesetzes im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten den Kirchen-Commissarien die nachfolgenden Anweisungen:

1) Die Entscheidung darüber, ob es „geeigneter erscheint" eine Einsammlung des Schulgeldes ohne Concurrenz des Lehrers einzuführen, steht zunächst den Kirchen-Commissarien, nicht den Schulgemeinden zu.

2) Wider den Willen des zeitigen Lehrers soll eine solche Einsammlung nicht angeordnet werden.

3) Trägt aber der betreffende Lehrer auf deren Anordnung an, so haben die Kirchen-Commissarien eine Einsammlung ohne Concurrenz des Lehrers, als die in solchem Falle im Allgemeinen geeignetere, einzuführen, wenn Diesem nicht erhebliche, nicht zu beseitigende Hindernisse in den besonderen Verhältnissen der in Frage kommenden Schulgemeinde entgegenstehen.

4) Bevor darüber eine Anordnung getroffen wird, ist der Schulvorstand, wo ein solcher noch nicht besteht, die Schulgemeinde, in herkömmlicher Weise zu vernehmen.

5) In der Art, wie die Erhebung ohne Concurrenz des Lehrers eingerichtet wird, (Bestimmung der Person des Erhebers, etwaige Vergütung für denselben rc.) ist den Anträgen des Schulvorstandes, beziehungsweise der Schulgemeinde Statt zu geben, sofern diesen nicht gesetzliche Bestimmungen (wie namentlich, daß das Schulgeld in vierteljährigen Raten bezahlt werden soll, wo nicht schon kürzere Zahlungsfristen eingeführt sind — §. 32 des Volksschulgesetzes —; und daß die Einsammlung ohne Kosten für den Lehrer geschehen muß — §. 32 des Volksschulgesetzes) oder sonstige erhebliche Bedenken entgegenstehen. Dem Schullehrer ist vorläufig Gelegenheit zu geben, hierauf aufmerksam zu machen.

6) Wo ein Schulvorstand besteht, ist das vom Lehrer behuf der Schulgeldserhebung aufzustellende Verzeichniß dem Erheber durch Vermittelung des Schulvorstandes, nachdem dieser das Verzeichniß geprüft und bestätigt hat, zuzustellen, auch in der Regel der Versuch zu machen, den Schulvorstand zur eigenen Uebernahme der Schulgeldserhebung durch eins oder einige seiner Mitglieder zu veranlassen.

7) Verursacht die Einsammlung des Schulgeldes ohne Concurrenz des Lehrers unvermeidlich Kosten, so sind diese in Ermangelung sonstiger geeigneter Auskunft von den Schulinteressenten aufzubringen (vergl. übrigens №. 5).

8) Anlangend die Schulen, bei welchen eine Erhebung des Schulgeldes durch den Lehrer selbst fortbesteht, so sind bei diesen die Schulgeldpflichtigen, ohne daß es desfalls einer weiteren Bestimmung bedarf, nach dem Volksschulgesetze (§. 31, 32) für verbunden zu erachten, das Schulgeld, wo nicht schon kürzere Zahlungsfristen bestehen, in vierteljährigen Raten und in der Wohnung des Lehrers zu entrichten.

9) Auf Anregung der betreffenden Lehrer haben die Kirchen-

Commissarien durch geeignete Maaßregeln auf die allgemeine Anerkennung der Verbindlichkeit zu der unter 8 bezeichneten Art der Schulgeldszahlung in Schulgemeinden, in welchen ein entgegenstehendes Herkommen herrscht, hinzuwirken, und dazu in angemessener Weise die Mitwirkung der Schulvorstände in Anspruch zu nehmen, auch erforderlichen Falls für Feststellung der Zahlungstermine zu sorgen.

10) Die im Falle der eigenen Schulgeldserhebung des Lehrers von diesem behuf der administrativen Beitreibung aufzustellenden Rückstandsverzeichnisse sind, bevor sie zu jenem Zwecke den Kirchen-Commissarien zugehen, von den Schulvorständen, wo solche bestehen, schleunigst zu prüfen und zu bestätigen. Diese Prüfung und Bestätigung macht die der Prediger oder Gemeindebeamten unnöthig.

11) Gebühren der Kirchen-Commissarien finden in obigen Angelegenheiten nicht Statt. Auswärtige Kosten verursachende Termine sind möglichst und, wenn die Angelegenheit lediglich ex officio ohne Anregung des Lehrers, des Schulvorstandes oder der Gemeinde aufgenommen ist, unbedingt zu vermeiden, übrigens auch nur von einem der Commissarien abzuhalten.

Die Kirchen-Commissarien haben in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die Verjährung der Schulgeldsforderungen betr., vom 21. November 1850.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat es für angemessen erachtet, daß die Volksschullehrer durch die vorgesetzten Geistlichen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. September d. J. über die Zeit der Verjährung von Schulgeldsforderungen besonders aufmerksam gemacht werden.

Wir weisen deshalb darauf hin, daß in Gemäßheit des angeführten Gesetzes die Klagen aus jenen Forderungen mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren, und daß diese Verjährungszeit mit dem auf den Fälligkeitstermin des Schulgeldes folgenden letzten December beginnt. Für Schulgeldsforderungen, welche jetzt bereits fällig sind, beginnt die Verjährungszeit erst mit dem letzten December dieses Jahres.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß in Fällen, in denen bei der Kürze der Verjährungsfrist eine zeitige Eintreibung der Schuld nicht wohl thunlich sein sollte, dadurch der Lauf der bisherigen Verjährung unterbrochen und der Beginn einer neuen Ver-

jährungszeit erwirkt werden kann, daß der Schuldner zur Ausstellung eines neuen die Schuld anerkennenden Schuldscheins vor Ablauf der ersteren Verjährungszeit veranlaßt wird.

Schließlich bemerken Wir, daß die durch §. 33 des Volksschulgesetzes gestattete Einziehung der liquiden Schul= und Feuerungs=Gelder nach dem Ablaufe der Verjährungszeit nicht ohne Weiteres, sondern nur alsdann unzulässig ist, wenn die Einrede der Verjährung vorgeschützt wird.

Die Prediger haben die Schullehrer ihrer Parochie von obigen Eröffnungen in Kenntniß zu setzen.

Wir übersenden deshalb den Kirchen=Commissarien hieneben eine Anzahl von Exemplaren dieses Ausschreibens zur Vertheilung an die Prediger ihres Bezirks, deren Empfangsbescheinigung zu den Acten zu nehmen ist.

---

3. Schullehrer. Schulstelle. Schullehrer=Wittwen.

Band II. S. 725.

Personen, welche im Dienste der Schule dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind, müssen, wenn sie im Gebiete einer Stadt wohnen, das Bürgerrecht erwerben, sie sind aber zur Uebernahme städtischer Aemter nicht verpflichtet. Städte=Ordnung vom 1. Mai 1851 §. 21—30. — Schullehrer brauchen in den Landgemeinden Gemeinde=Aemter nicht anzunehmen. Gesetz über die Landgemeinden vom 4. Mai 1852. — Vergl. auch Bekanntmachung der K. General=Direction der directen Steuern, die Erhebung der Häusersteuer von den Wohngebäuden der Geistlichen, Schullehrer u. s. w. betr., vom 26. August 1850. Gesetz, die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, der geistlichen und Schulstellen und der Pfarrwitwenthümer für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer betr., vom 28. Junius 1851.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Verheirathung der Volksschullehrer betr., vom 28. Februar 1854.

Es ist mehrfach zu Unserer Kenntniß gekommen, daß Volksschullehrer, welche dermalen als Gehülfen oder Adjuncten angestellt sind oder doch erst solche Dienste verwalten, deren Dotation ihrer Natur nach sich mit der Führung eines eigenen Hauswesens nicht verträgt, sich verheirathet haben. Die daran fast durchgehends sich knüpfenden Uebelstände veranlassen Uns zu der Verfügung, welche Wir hiemit in Kraft setzen, daß alle diejenigen, welche als Gehülfen bei Schule oder Küster= oder auch anderweitigen Kirchendiensten des clerus minor stehen, ohne doch die Emolumente der be=

treffenden Dienststelle selbst, sei es mit oder ohne Verpflichtung zu bestimmten Abzahlungen behufs Pension ꝛc. unmittelbar zu genießen, eben so diejenigen, welche, wenn auch selbständig gestellt, doch mit Diensten betrauet sind, deren Dotation, insbesondere was die Dienstwohnung betrifft, einen unverheiratheten Nutznießer voraussetzt, und endlich diejenigen, welche auf Schulstellen mit einem Reihetische angestellt sind, zu ihrer etwaigen Verheirathung Unserer besondern durch ihre Ephoren bei Uns zu erwirkenden Genehmigung bedürfen. Es sind, wie Wir hiemit ausdrücklich bemerken, dieser Bestimmung auch alle bereits im Dienste befindlichen, jetzt noch unverheiratheten Volksschullehrer, deren dienstliche Stellung von der vorbezeichneten Beschaffenheit ist, unterworfen und würden diejenigen, welche dieselbe unbeachtet ließen, die unangenehmen Folgen namentlich in Rücksicht auf künftige Beförderung und auf Unterstützungen sich selbst beizumessen haben.

Die Ephoren werden Sorge tragen, daß der Inhalt dieses Unsers Ausschreibens Allen, welche es angeht, zeitig zur Kunde komme, auch jedem im Schulfache künftig Anzustellenden, insofern die vorhin bezeichneten Bestimmungen auf ihn Anwendung erleiden, die bezügliche Eröffnung vor seinem Dienstantritte gemacht werde.

Für jede Pfarregistratur lassen Wir ein Exemplar hieneben erfolgen und sehen der Rücksendung des Duplicats mit den Praesentatis der Prediger demnächst entgegen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die Ausübung der Jagd durch die Schullehrer betr., vom 20. Januar 1855.

Wir finden Uns durch gemachte Wahrnehmungen veranlaßt, den Schullehrern jedwede Ausübung der Jagd als mit ihrem Berufe und ihrer Stellung nicht vereinbar zu untersagen, und ist ihnen solches zu eröffnen, auch von Seiten der die Schulaufsicht führenden Geistlichen darauf zu achten, daß diesem Verbote nachgelebt werde.

Es erfolgt von diesem Ausschreiben ein Exemplar für jede Pfarregistratur im Anschlusse und sind die Duplicate mit den Praesentatis der Prediger anher zurückzusenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, den Urlaub der an öffentlichen Schulen und sonstigen öffentlichen Bildungsanstalten angestellten Lehrer behuf Leistung des Geschwornen-Dienstes betr., vom 3. März 1855.

Nach einer von dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Uns gemachten Mittheilung ist von dem Königlichen Justiz-Ministerio für die Fälle, wo Staatsdiener, mit Einschluß der an öffentlichen Schulen oder sonstigen öffentlichen Bildungsanstalten fungirenden Lehrer, wegen Urlaubsverweigerung vom Geschwornendienste entbleiben, die Verfügung getroffen, daß von den Staatsanwaltschaften ein Antrag auf Bestrafung des Entbliebenen dann nicht zu erheben, wenn derselbe eine schriftliche Verfügung seiner Dienstbehörde des Inhalts beibringe, daß ihm der behuf Leistung des Geschwornendienstes nachgesuchte Urlaub aus dringenden dienstlichen Rücksichten verweigert sei; wogegen mit der Erhebung des Strafantrages zu verfahren, wenn in der abschlägigen Verfügung der Dienstbehörde bemerkt worden, daß die Urlaubsverweigerung durch eigenes Verschulden des Staatsdieners oder öffentlichen Lehrers, z. B. verspätetes Einreichen des Gesuchs ꝛc., veranlaßt sei.

Es ist demnach in vorkommenden Fällen den fraglichen Urlaubsverweigerungen, welche übrigens nach wie vor nur aus dringenden dienstlichen Rücksichten eintreten dürfen, die aus dem Obigen ersichtliche Fassung zu geben und sind die Empfänger solcher Verfügungen anzuweisen, dieselben alsbald nach dem Empfange an die Staatsanwaltschaft einzusenden. Ist aber die Urlaubsverweigerung durch eigenes Verschulden des Lehrers veranlaßt, so ist solches in der Verfügung ausdrücklich anzuführen. Die in diesem Falle gerichtsseitig etwa erkannten Geldstrafen werden dem Lehrer nicht erstattet werden.

Jedem Prediger ist zur geeigneten Benachrichtigung der Lehrer ein Exemplar dieses Ausschreibens mitzutheilen und das Duplicat, mit den Unterschriften der Prediger versehen, anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die Emeritirung altersschwacher oder sonst unfähig gewordener Volksschullehrer betr., vom 10. September 1850.

Nachdem in Folge ständischer Bewilligung für Fälle einer noth-

wendigen — theilweisen oder vollständigen — Emeritirung altersschwacher oder sonst unfähig gewordener Volksschullehrer Beihülfen aus Landesmitteln zur Disposition gestellt worden sind, so ertheilen Wir den Kirchen-Commissarien für das bei Anträgen auf derartige Beihülfen zu beobachtende Verfahren die nachstehenden Anweisungen.

Wenn in Folge des Antrages einer Schulgemeinde, oder des Schullehrers, oder nach dem Ermessen der Kirchen-Commissarien das Bedürfniß einer Emeritirung des Schullehrers, oder einer der Emeritirung hier gleichzusetzenden Erleichterung desselben durch Beiordnung eines Gehülfen in Frage kommt, so ist durch die hauptsächlich mit der Schulgemeinde (dem Schulvorstande) und dem Schullehrer zuzulegende Verhandlung

1) zunächst klar zu stellen, ob und aus welchen Gründen das Bedürfniß solcher Emeritirung als vorhanden angenommen werden muß;
2) zu ermitteln, welche Diensteinkünfte der Schulstelle angemessener Weise dem Emeritirten zu belassen, welche Einkünfte dem adjungirten Lehrer zu übertragen sein werden, und welcher fernere Einnahmebetrag zum genügenden Unterhalte des letztern erforderlich ist;
3) zu erörtern, ob und inwieweit die Schulgemeinde vermögend und bereit ist, aus ihren Mitteln den noch erforderlichen Einnahmebetrag dem adjungirten Lehrer zu sichern.

Wenn dann die Kirchen-Commissarien den Antrag auf eine Beihülfe aus Landesmitteln für gerechtfertigt halten, so haben dieselben in dem deshalb anher zu erstattenden Berichte über das Resultat der oben angeordneten Verhandlungen gutachtlich sich zu äußern und insbesondere darzulegen, daß und weshalb aus Mitteln der Schulgemeinde (sei es wegen der Unvermöglichkeit oder wegen gesetzlicher Unzulässigkeit einer Heranziehung derselben wider ihren Willen) gar nicht oder doch nicht vollständig geholfen werden kann.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, Senioren der geistlichen Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die Anzeige von Todesfällen pensionirter Lehrer betr., vom 28. Juni 1851.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat Uns beauftragt, von denjenigen Ereignissen, welche auf die Fortzahlung jährlicher Bewilligungen aus dem Volksschullehrer-Emeritirungsfonds von Einfluß sind, vierteljährlich vor der Zahlungszeit bei der Königlichen General-Casse Anzeige zu machen.

Mit Bezugnahme hierauf wollen Wir die Herren veranlassen, Todesfälle pensionirter Lehrer, wenn zu deren Pensionirung aus Königlicher General=Casse, sei es durch Zahlungen unmittelbar an den Emeritus selbst oder mittelbar etwa an dessen Adjunkten oder Gehülfen, ein Beitrag geleistet ist, sofort, unfehlbar aber innerhalb der nächsten acht Tage nach dem eingetretenen Todesfalle an Uns einzuberichten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an sämmtliche unter demselben stehende General= und Special=Superintendenten, Senioren der geistlichen Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die Anzeige von Todesfällen pensionirter Lehrer betr., vom 4. October 1851.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz=Ministerium hat die Bestimmung getroffen, daß die aus dem Volksschullehrer-Emeritirungsfonds der Königlichen General=Casse erfolgenden Pensionen und fortlaufenden Beihülfen zu Pensionen beim Tode des Pensionairs, so wie die aus demselben Fonds erfolgenden fortlaufenden Unterstützungen zur Unterhaltung der einem Lehrer beigeordneten Gehülfen, mögen sie als Beihülfe oder als Besoldung bezeichnet sein, und dem Lehrer oder dem Gehülfen zufließen, beim Tode des Lehrers — oder auch, falls die Bewilligung eine persönliche für einen bestimmten Gehülfen ist, beim Tode des Gehülfen, — mit dem Ablaufe des auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats erlöschen sollen, wenn sie nicht nach besonderer Bestimmung schon früher wegfallen.

Wir bringen diese Verfügung hiemit den Herren zur Kenntniß, und machen denselben unter Bezugnahme auf Unser Generalrescript vom 28. Juni d. J. zur Pflicht, die betreffenden Todesfälle unverzüglich bei Uns zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, den Volksschullehrer=Unterstützungs=Fonds und den Schuldienstverbesserungs=Fonds betr., vom 22. April 1851.

Für den hiesigen Consistorial=Bezirk sind mehre Fonds vorhanden,

welche theils zu persönlicher Unterstützung der Volksschullehrer, theils zu Verbesserung der Schuldienste bestimmt sind.

Zu den ersten gehört das sogenannte Königliche Gnadengeschenk, worüber Unser letztes Ausschreiben vom 10. April 1834 handelt, und der Reden'sche Fonds, außerdem ein Capital von 300 Thlr. Die zu persönlicher Unterstützung der Volksschullehrer jährlich zu verwendenden Aufkünfte hiervon belaufen sich nach Abzug eines in die Casse des hiesigen Schullehrer-Seminars zu Unterstützung von Schullehrern auf kleinen Stellen, welche zu ihrer Nachbildung das hiesige Seminar besuchen, fließenden Antheils im Ganzen auf circa 1800 Thlr. Courant.

Zu den zweiten gehört der für den ganzen Consistorial-Bezirk bestimmte allgemeine Schuldienstverbesserungs-Fonds, das Bött-cher'sche Vermächtniß für die zum hiesigen Consistorial-Bezirke gehörenden alten Kurlande, der Werkmeister'sche Fonds, stiftungsmäßig ausschließlich für die Provinz Lüneburg und unter vorzüglicher Berücksichtigung der Inspection Celle, so wie nur für Landschulstellen bestimmt, und der Gerken'sche Fonds, dem ganzen Consistorial-Bezirk, jedoch stiftungsmäßig unter vorzüglicher Berücksichtigung der Provinz Lüneburg, und nur der Verbesserung durch Ländereicultivirung gewidmet. Die zu der Schuldienstverbesserung jährlich zu verwendenden Aufkünfte dieser vier Fonds belaufen sich auf circa 1500 Thlr. Courant. Es handelt hierüber vorzüglich Unser am 11. Mai 1843 in Erinnerung gebrachtes Ausschreiben vom 26. September 1816.*)

Durch die allgemeine Verbesserung der gering dotirten Schulstellen in Folge der Ausführung des Volksschulgesetzes, und durch die neuere ständische Bewilligung und dadurch möglich gewordene Zutheilung von Gehaltszulagen auf Dienstzeit an verdiente Lehrer einerseits, und andrerseits durch das Aufhören des mehr oder weniger zu persönlicher Unterstützung der Schullehrer mit verwendeten älteren ständischen Zuschusses haben die Umstände sich wesentlich verändert, und diese Veränderung ihren Einfluß auf die obgedachten hiesigen Fonds, und die bisher angenommenen Grundsätze geäußert.

Es ist daher von Uns mit höherer Genehmigung erforderlich erachtet, für die Zukunft nachfolgende Bestimmungen zu treffen und Vorschriften zu ertheilen:

I. Volksschullehrer-Unterstützungs-Fonds.

Es soll dieser für den ganzen Consistorial-Bezirk aus den obgedachten Mitteln von circa 1800 Thlr. jährlich bestehen. Da aber diese Summe für gedachten Bezirk überhaupt nur sehr mäßig ist, bei der Verfügung darüber vorzugsweise auf die einiger Maaßen wirksame Abhülfe außerordentlicher Nothstände der Lehrer Bedacht genommen und daher die Zersplitterung des Fonds durch kleine Gaben an viele Lehrer, zu deren Gunsten etwa nur der mehr oder weniger geringe Ertrag ihrer Dienststellen spricht, vermieden wer-

*) Band II. S. 735.

den muß, auch nothwendig ist, alle Provinzen unter gleichen Voraussetzungen möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen; so sind künftig

1. vor allen Dingen solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche wegen näher anzugebender Unglücksfälle und außerordentlicher Nothstände in Rücksicht auf ihre Einnahme= und Familien=Verhältnisse der Unterstützung dringend bedürftig und würdig sind, sodann erst

2. solche, welche aus dem einen oder andern anzugebenden Grunde hülfsbedürftig sind, und zur Anerkennung und Aufmunterung in ihren Leistungen eine außerordentliche Unterstützung verdienen,

3. dieselben nur einmal jährlich zu empfehlen,

4. aus jeder Inspection oder jedem Bezirke die zu unterstützenden Personen zu gleicher Zeit, und zwar in den beiden Monaten December und Januar, später nicht, für das betreffende Jahr von Ostern 18—, und das erste Mal im künftigen December und Januar für das Jahr von Ostern 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ in der nach der Bedürftigkeit einzurichtenden Reihefolge unter Benutzung des angeschlossenen tabellarischen Formulars dahier vorzuschlagen.

Von der unter 4 angegebenen Regel ist in dem einen oder andern Falle nur dann eine Ausnahme und die besondere Berichtserstattung über diesen Fall bei Mittheilung übrigens der aus gedachtem Formulare sich ergebenden Umstände zulässig, wenn wegen eines augenblicklichen Nothstandes die Unterstützung sogleich gewährt und übersandt werden muß. Solche ausnahmsweise geschehenen Bewilligungen sind aber in dem demnächst zu erstattenden allgemeinen Berichte nachrichtlich zu erwähnen.

II. Schuldienst=Verbesserungs=Fonds.

Die jährlichen Mittel desselben, welcher aus den obgedachten 4 besonderen Fonds besteht, sind nur zu solchen Verbesserungen der Schulstellen zu verwenden, welche nicht schon in dem Schulgesetze begründet sind, oder sonst rechtlich Anderen obliegen.

Es können die Mittel des Fonds für den ganzen Consistorial=Bezirk, in so fern nicht bei den oben genannten 4 Fonds eine Einschränkung stiftungsmäßig eintritt, vorzüglich verwendet werden

1. zu der Erwerbung von Grundstücken,

2. zu der Befreiung von Grundlasten, also auch behuf Ablösungen,

3. zu der Bestreitung der Kosten der Urbarmachung oder Cultivirung von Dienstländereien,

4. zu der Beseitigung oder Verminderung stehender drückender Melioramente,

5. ausnahmsweise zu Bewilligung eines Schuldienst=Capitals von 100 Thlr. oder weniger, von welchem der Schullehrer bis dahin die Zinsen zu beziehen hat, daß sich Gelegenheit gefunden, das Capital mit Genehmigung der verleihenden Behörde auf andere sichere, und einträglichere Weise anzulegen,

6. zu Bewilligung dieses Capitals oder eines Gratials an die

Schulgemeinde, wenn sie sich anheischig macht, den Schuldienst, außer der ihr schon rechtlich obliegenden Verbesserung des Dienstes, in der Art zu verbessern, daß sich das Capital zu etwa 10 pro Cent verinteressirt.

Es versteht sich einerseits hiebei von selbst, daß bei der Verbesserung der Schuldienste in angegebener Art nicht so sehr das augenblicklich vorwaltende Interesse der Dienstinhaber, als vielmehr das wahre Beste der Stellen selbst entscheidend sein, und in der Regel zunächst solche Stellen behuf ihrer mit den jährlich verfügbaren Mitteln im Einklange stehenden Verbesserung auserwählt werden müssen, deren Aufkünfte, je nach den Ortsverhältnissen und je nach der damit für die Lehrer verbundenen Arbeitslast, zu den geringen oder gar unverhältnißmäßig geringen gehören; andererseits ist unter sonst gleichen Verhältnissen, wenn mehrere Schulstellen in Frage stehen, derjenigen Verwendung der Vorzug zu geben, welche den größten Vortheil gewährt, und in so fern namentlich auch derjenigen Verwendung, durch welche eine Schulgemeinde veranlaßt wird, auch ihrer Seits zu einer, ihr nicht schon unbedingt obliegenden, Verbesserung der Stelle mitzuwirken. Als Bedingung der Zulässigkeit einer Bewilligung gilt aber solche Mitwirkung nicht.

Dieses vorausgeschickt, bestimmen Wir unter Vorbehalt künftiger Abänderungen, welche die Erfahrung an die Hand geben wird, hiemit Folgendes:

a. die Vorschläge zu den Schuldienst=Verbesserungen, und zwar zunächst der allerdringlichsten — indem ein Mehres für spätere Jahre vorbehalten bleiben muß — sind im Laufe jeden Jahres vorzubereiten und ist darüber in der Regel, nicht früher und nicht später, als in den Monaten September und October und das erste Mal in den genannten beiden Monaten des laufenden Jahrs, wie sich von selbst versteht, für jede Stelle **besonders** zu den betreffenden Specialacten anher zu berichten, damit Wir einen vollständigen Ueberblick der Anträge aus Unserem Consistorial=Sprengel erhalten, und ermessen können, welche derselben, je nach dem Bestande der für das laufende Jahr zu Gebote stehenden Mittel, und je nach den stiftungsmäßigen Grundsätzen zu berücksichtigen sind;

b. die Vertheilung der für das betreffende Jahr verfügbaren Mittel soll mit Ausschluß derjenigen Inspectionen oder Bezirke vor sich geben, aus welchen vorschriftsmäßig eingerichtete Anträge in den Monaten September und October nicht eingegangen sind;

c. nur bei besonders dringenden oder eiligen näher anzugebenden Umständen soll ausnahmsweise erlaubt sein, auch außerhalb der festgesetzten Zeit anher zu berichten;

d. Anträge, welche für das Mal Berücksichtigung nicht haben finden können, mögen in einem der folgenden Jahre in den Monaten September und October wiederholt werden;

e. in den Vor= und Anträgen ist die Vornahme der Verbesserung, was insbesondere die Art und Weise, die Dringlichkeit und den nachhaltigen Nutzen derselben anlangt, unter Darlegung der

Verhältnisse und des Ertrags der Schulstelle, und neben her die Vermögens= und sonstigen Verhältnisse des Inhabers derselben, näher zu begründen, die erforderliche Bescheinigung über die Beschaffenheit, den Werth und die Lastenfreiheit der zu machenden Erwerbung, oder über die Richtigkeit der aufzuwendenden Kosten beizubringen, oder doch für den Fall der hiesigen Genehmigung der Verbesserung in Bereitschaft zu halten, und bestimmt anzugeben, ob das Ganze und aus welchen Gründen, oder etwa nur eine Beihülfe und wie viel in baarem Gelde, auch in welchen Raten oder Zeitabschnitten, aus dem Schuldienst=Verbesserungs=Fonds begehrt wird.

Indem Wir die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieses Ausschreibens zur Mittheilung an die weltlichen Kirchen=Commissarien und an die Prediger hieneben erfolgen lassen, erwarten Wir, daß die General=Superintendenten, Superintendenten u. s. w. bei den von ihnen in obiger Art zu machenden Vorschlägen zu persönlicher Unterstützung der Volksschullehrer auf etwa ihnen mitgetheilt werdende Wünsche und Anträge der weltlichen Commissarien die geeignete Rücksicht nehmen, und daß was die Schuldienst=Verbesserungen anlangt, hiebei besonders die weltlichen Commissarien mitwirken, und die geistlichen und weltlichen Herren die desfallsigen Berichte allemal gemeinschaftlich erstatten werden. Die Prediger sind bei Zufertigung dieses Ausschreibens dagegen zu veranlassen, die Schullehrer mit den danach eingetretenen Veränderungen bekannt zu machen, mit der Aufforderung, auch ihr Verhalten danach einzurichten, und einmal das unzeitige oder unbegründete Ansuchen um Unterstützungen aus den hiesigen, verhältnißmäßig mit geringen Mitteln versehenen Fonds ganz zu unterlassen, und zweitens bei begründeten Ansprüchen sich allemal zunächst an die Ephoren &c. zur geeigneten Zeit zu wenden.

Verzeichniß

der

in   für das Jahr von Ostern 18—

zu unterstützenden Volksschullehrer.

№	Parochie.	Schulort.	Name und Alter des Lehrers.	Unverheirathet, verheirathet oder Wittwer.	Anzahl der noch unversorgten und vom Lehrer zu unterhaltenden Kinder.	Betrag der jährlichen Dienst-Einnahme in Gelde ausschließlich der Wohnung. ₰	ggr	₰	Vorschlag des Betrags der Unterstützung. ₰	ggr	Besondere Gründe der Unterstützung.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, die Unterstützungen hülfsbedürftiger Volksschullehrer betr., vom 5. December 1857.

Bei den alljährlich bis Ende Januar hier vorzulegenden Vorschlägen für die um Ostern stattfindende Vertheilung der zu Unterstützungen hülfsbedürftiger Volksschullehrer hier verfügbaren Mittel sind die desfallsigen Bestimmungen Unseres Ausschreibens vom 22. April 1851 bisher mehrfach unbeachtet geblieben. Wir bringen dieselben daher hierdurch in Erinnerung, und weisen namentlich darauf hin, daß die fraglichen Mittel danach (cf. I, 1.) zunächst und vor allem nur für solche Lehrer bestimmt sind, welche einer Unterstützung wegen besonderer, näher anzugebender Unglücksfälle und außerordentlicher Nothstände dringend bedürftig und würdig sind, und daß sodann erst (cf. I, 2.), wenn nach angemessener Berücksichtigung jener etwa noch Mittel verfügbar bleiben, auch solche Lehrer bedacht werden können, welche aus dem einen oder anderen anzugebenden Grunde hülfsbedürftig sind und zur Anerkennung und Aufmunterung in ihren Leistungen eine außerordentliche Unterstützung verdienen.

Eine genaue Beobachtung dieser Unterschiede, so wie überhaupt eine recht sorgfältige Prüfung und Unterscheidung der einzelnen Unterstützungsanträge nach dem Maße ihrer Dringlichkeit ist um so nothwendiger, als ohne dieselbe, so lange die Gesammtsumme der Vorschläge die der verfügbaren Mittel wie bisher erheblich übersteigt, unvermeidlich wird, daß — gerade dem Hauptzweck der letzteren zuwider — minder bedürftige Lehrer auf Kosten der Nothleidenden unterstützt werden.

Indem Wir daher den Herren jene sorgfältige Prüfung und Unterscheidung wiederholt zur Pflicht machen, wollen Wir im Anschluß an die Bestimmungen Unseres Ausschreibens vom 22. April 1851 für das bei den fraglichen Unterstützungsvorschlägen künftig zu beobachtende Verfahren Folgendes festsetzen:

1) Die nach den Bestimmungen sub I, 1 und 2 etwa in Vorschlag zu bringenden Lehrer sind künftig in zwei gesonderten Verzeichnissen A. u. B. aufzuführen unter Benutzung der angeschlossenen Formulare, deren Rubriken nach Angabe der Ueberschriften auszufüllen sind. In der letzten Rubrik „Bemerkungen" sind die nöthigen Angaben über die Hülfsbedürftigkeit der vorgeschlagenen Lehrer zu machen.

2) Der Betrag der vorgeschlagenen Unterstützungen darf die Summe von 20 Thalern nicht übersteigen; dagegen sollen die im Verzeichniß A. für dringend bedürftige Lehrer vorgeschlagenen Unterstützungen auch nicht weniger als 10 Thaler betragen.

3) In beiden Verzeichnissen sind die Vorschläge nach der Bedürftigkeit der vorgeschlagenen Lehrer zu ordnen unter Voran-

stellung der bedürftigeren, damit für den Fall, daß einzelne Vorschläge wegen unzureichender Mittel unberücksichtigt bleiben müssen, die Reihenfolge der Vorschläge bereits die desfallsigen Anträge der Herren darstellt.

4) Lehrer, welche vollständig emeritirt oder pensionirt sind, so daß sie das Lehramt nicht mehr versehen, so wie selbstverständlich auch Küster, mit deren Küsterdienste ein Lehramt nicht verbunden ist, dürfen gar nicht mit vorgeschlagen werden.

5) Wenn Lehrer im Laufe des Jahres seit der letzten Vertheilung ausnahmsweise wegen augenblicklich zu gewährender Hülfe schon eine Unterstützung erhalten haben, so sind sie der Regel nach nicht wieder mit vorzuschlagen; jedoch ist im begleitenden Berichte darüber Nachricht zu geben.

6) Damit desto kräftigere Unterstützungen gewährt werden können, so ist die Anzahl der Vorschläge überhaupt thunlichst zu beschränken, namentlich aber die im Verzeichniß A., und um so mehr, je wünschenswerther es ist, daß diese jedesmal sämmtlich berücksichtigt werden können.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, die Bewilligung persönlicher Gehaltszulagen an Volksschullehrer betr., vom 28. Januar 1854.

Es soll gegenwärtig für das laufende Rechnungsjahr zur Vertheilung des Fonds der Königlichen Generalcasse ad 15000 Thaler jährlich zur Bewilligung persönlicher Gehaltszulagen an verdiente, verhältnißmäßig mit genügender Dienst-einnahme nicht versehene Volksschullehrer unverweilt das Erforderliche vorbereitet werden.

Um dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Vertheilung des von der oben genannten Gesammtsumme auf den hiesigen Consistorial-Bezirk fallenden Theils von 8000—9000 Thaler die erforderlichen Vorschläge demnächst vorlegen zu können, wollen Wir den Herren damit aufgeben, unverzüglich die ihrerseits desfalls zu machenden Vorschläge unter gehöriger Communication mit den betreffenden Predigern und in Städten nöthigenfalls auch mit den betreffenden Magistratsbehörden und Schulinspectionen in sorgfältige Erwägung zu nehmen und mittelst Ausfüllung des angeschlossenen tabellarischen Verzeichnisses anher gelangen zu lassen.

Rücksichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens sind vom Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die in der Anlage mitfolgenden Grundsätze aufgestellt, welche die Herren sich statt der hierdurch beseitigten früheren zur Norm

dienen und den Predigern der Inspection je ein Exemplar zugehen lassen werden. Doch sind auch diesmal die an solchen Volksschulen angestellten Lehrer, auf welche das Consistorium vermöge exceptioneller Verhältnisse sonst eine Einwirkung nicht hat, mit zu berücksichtigen.

Rücksichtlich der äußeren Einrichtung der aufzustellenden Verzeichnisse bemerken Wir Folgendes: Vorab sind sub I., in dieselben aufzunehmen die Lehrer, welchen Bewilligungen auf Dienstzeit bereits zu Theil geworden sind, dabei ist der Zulage=Betrag anzugeben und zu bemerken, ob die Zulage für das laufende Rechnungsjahr wegen Todesfalls, Versetzung rc. bereits wegfällt; hiernächst sind sub II., aufzuführen die auf Grund des §. 9 der Grundsätze etwa zu benennenden besonders verdienten und endlich sub III., die nach demselben Paragraphen außerdem in Frage kommenden Lehrer, letztere nach der Anciennetät.

Da das Königliche Ministerium darüber bei Gelegenheit der nächsten Vertheilung ein Princip gebildet zu sehen wünscht,

welche Einnahme als verhältnißmäßig genügend (§. 4 der Grundsätze) und

welche Gehaltszulagen als Regel (§. 11) anzusehen seien,

so wollen Wir in dem die vorbenannten Verzeichnisse begleitenden Berichte die gutachtliche Aeußerung der Herren über diese Fragen erwarten. Die gegenwärtige Theuerung läßt es wünschenswerth erscheinen, die demnächst zu bewilligenden Zulagen möglichst bald den Empfängern zuzutheilen, und wollen Wir deshalb der Einsendung der fraglichen Verzeichnisse thunlichst bald und jedenfalls bis Ende Februars entgegen sehen.

Grundsätze

über die Vertheilung des Fonds der K. General=Casse von 15,000 Thaler jährlich behuf persönlicher Gehaltszulagen an Volksschullehrer.

§. 1. Nur

verdiente,

in höherm Dienstalter stehende,

verhältnißmäßig ungenügend besoldete

Volksschullehrer, welchen durch eine Versetzung auf eine einträglichere Stelle oder aus Gemeindemitteln eine Gehaltsvermehrung nicht gewährt werden kann, sind zu berücksichtigen.

§. 2. Als verdient (§. 1) gelten diejenigen Lehrer, deren schulmännische Befähigung und schulamtliche Leistungen befriedigen und deren sittliches und dienstliches Verhalten während längerer Dienstzeit (§. 3) zu erheblichen Ausstellungen keinen Anlaß gegeben haben.

§. 3. Als in höherem Dienstalter stehende Lehrer sind der Regel nach diejenigen anzusehen, welche mindestens 25 Jahre als Volksschullehrer gedient haben.

Dienstjahre vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre werden dabei nicht mitgezählt.

§. 4. Als verhältnißmäßig ungenügend besoldet gelten die Lehrer, deren Diensteinnahme derjenigen anderer Lehrer gleichen Dienstalters und gleicher Vorbildung

entweder überhaupt,

oder mit Rücksicht auf besondere Umstände (nach Analogie des §. 21 des Volksschulgesetzes)

nachsteht.

§. 5. Bedürftigkeit allein ist nicht zu berücksichtigen.

§. 6. Emeritirte Lehrer sind von der Bewilligung ausgeschlossen.

§. 7. Bei Veranschlagung der Diensteinnahme sind

Abgaben an Schulgehülfen in Abrechnung,

Nebeneinnahmen von Küster- und ähnlichen Nebendiensten dagegen in Anrechnung zu bringen.

§. 8. Die Zulagen werden der Regel nach für die Zeit des dermaligen Dienstes, in dazu angethanen Fällen nur bis auf Weiteres beigelegt.

Bis zu $\frac{1}{4}$ der jährlichen Bewilligungssumme kann zu einmaligen Bewilligungen verwandt werden.

§. 9. Innerhalb der vorbemerkten Gränzen (§§. 1—6) kann — unter thunlichst analoger Anwendung der herkömmlichen Grundsätze über Versetzungen auf bessere Dienststellen — zunächst auf Grund zuverlässiger Ermittlungen, hervorragende Tüchtigkeit besonders berücksichtigt werden.

Uebrigens giebt das höhere Dienstalter den Vorzug.

§. 10. Die Gehaltszulagen erfolgen in Beträgen von 10—50 Thaler jährlich.

§. 11. Bei Bemessung der Größe der Zulagen (§. 10) sind zu beachten:

1) die Vorbildung (außerseminarische oder seminarische) und schulmännische Tüchtigkeit der Lehrer;
2) die §. 4 erwähnten besondern Umstände;
3) der Umfang der Leistungen eines Lehrers je nach der Zahl seiner Unterrichtsstunden, Schulkinder 2c.;
4) in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte Dienstalter und Bedürftigkeit.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an sämmtliche Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die jährliche Anzeige der ohne Beihülfe aus Landesmitteln verbesserten Schulstellen betr., vom 9. Juli 1857.

Wir wünschen behufs einer angeordneten alljährlichen Berichtser-

stattung an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten jährlich eine Uebersicht derjenigen Schulstellen zu erhalten, welche je in dem abgelaufenen Rechnungsjahre ohne Beihülfen aus Landesmitteln (wozu jedoch die Beihülfen aus dem sogenannten Schuldienst-Verbesserungsfonds nicht gehören) verbessert worden sind. Bei Angabe des Umfangs der Verbesserung und der Höhe des dadurch erreichten Diensteinkommens ist zugleich kurz anzuführen, auf welche Weise (ob durch Erhöhung des Schulgeldes u. s. w.) die Verbesserung bewerkstelligt worden ist.

Sofern derartige Verbesserungen nicht vorgekommen sein sollten, ist dies berichtlich anzuzeigen.

Die Einsendung der fraglichen Berichte hat bis spätestens zur Mitte des Monats August in jedem Jahre zu geschehen. Wir erwarten demnach den nächsten Bericht bis zum 15ten des nächsten Monats.

Gesetz, Verbesserung der Volksschulstellen betr., vom 2. August 1856.

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir erlassen, unter Zustimmung der allgemeinen Stände, über Verbesserung der Volksschulstellen das folgende Gesetz:

§. 1. Der §. 20 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 erhält den Zusatz:

Von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann, soweit solches für nöthig und ausführbar erachtet wird, statt eines Diensteinkommens von achtzig Thalern jährlich (bezw. Dreißig Thalern und Reihetisch) ein höherer Mindestbetrag bis zu einhundert und funfzig Thlr. festgesetzt werden.

§. 2. Für die Erhöhung des Diensteinkommens, welche auf Grund des §. 21 des Volksschulgesetzes wegen besonderer Umstände verfügt werden kann, wird der Höchstbetrag von 150 bezw. 300 Thlr. jährlich auf

vierhundert Thaler für Schulen in Städten, Vorstädten und Flecken, und auf Zweihundert und funfzig Thaler für andere Schulen

gesteigert.

§. 3. Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Monbrillant, den 2. August 1856.

(L. S.) Georg Rex.

v. Bothmer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem

Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, den 2. August 1856.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an die sämmtlichen Kirchen-Commissarien des Inspectionsbezirks, die Ausführung des §. 1 des Gesetzes vom 2. August 1856, über Verbesserung der Volksschulstellen betr., vom 21. November 1857.

Vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sind Wir nach Erledigung der erforderlich gewordenen Vorarbeiten gegenwärtig zur Ausführung des Gesetzes vom 2. August 1856, die Verbesserung der Volksschulstellen betreffend, für den hiesigen Consistorialbezirk ermächtigt. Behuf der demgemäß nunmehr einzuleitenden, speciellen Verhandlungen eröffnen Wir den Herren Nachstehendes.

I. Zum Zwecke der Ausführung der Bestimmungen im §. 1 des vorbenannten Gesetzes ist von Uns ein die sämmtlichen betreffenden Schulstellen umfassender Plan nach dem Uns vorliegenden Material ausgearbeitet, und vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist genehmigt, daß derselbe den einzuleitenden Verhandlungen im Allgemeinen zum Grunde gelegt werden soll. Nach diesem Plane soll von den mit einer Einnahme von 150 Thlr. noch nicht versehenen Schulstellen für jetzt nur eine Anzahl bedeutenderer Stellen bis auf 150 Thlr. verbessert werden, indem es für angemessen erachtet ist, eine gewisse Zahl geringer dotirter Stellen, als Anfangsstellen, mit ihrem bisherigen Einkommen beizubehalten, eine große Anzahl anderer aber wenigstens um 10, 20, 30 Thlr. zu verbessern.

Das jetzige Einkommen der einzelnen Schulstellen ist bei Aufstellung des Plans, der Regel nach, in der Höhe angenommen und angegeben, wie es sich in den im Jahre 1854 eingesandten Uebersichten über die äußeren Verhältnisse der Schulstellen verzeichnet findet.

Bei jeder zu verbessernden Stelle ist die Summe, welche nach Unserer vorläufigen Auffassung derselben zugelegt werden muß, so wie die Höhe des Einkommens, auf welches sie dadurch gebracht werden wird, angegeben.

Die nächste Aufgabe der Herren vor Einleitung weiterer Verhandlungen wird es sein, auf Grund der ihnen vorliegenden Nachrichten zu prüfen, ob etwa bei einzelnen, nach Unserem Plane

zu verbessernden Stellen

a. das vorhandene Diensteinkommen erheblich zu hoch veranschlagt worden, so daß durch den projectirten Verbesserungszuschuß die vorgesehene Höhe des künftigen Gesammteinkommens auch nicht annähernd erreicht werden wird, oder

b. ob etwa eine solche bleibende Vermehrung des Diensteinkommens seither eingetreten ist, daß dasselbe schon jetzt die Maximalsumme von 150 Thlr. erreicht.

In Fällen der ersteren Art ist unter Vorlegung eines berichtigten, speciellen Dienstanschlages, über den der zeitige Schullehrer zu hören, zunächst an Uns zu berichten.

In Fällen der letztern Art ist von Einleitung von Verhandlungen, wie sie nach dem Plane beabsichtigt sind, Abstand zu nehmen, und ist auf die betreffenden Stellen statt dessen bei den Verhandlungen wegen Ausführung des §. 2 des in Frage stehenden Gesetzes die geeignete Rücksicht zu nehmen, und solches demnächst berichtlich bemerklich zu machen (cfr. unten № II.).

Dabei machen Wir jedoch darauf aufmerksam, daß nur eine Erhöhung oder Verminderung des Diensteinkommens durch wirklichen Zu- oder Abgang an der Dotation, nicht eine etwaige veränderte Werthveranschlagung länger bereits vorhandener Dotationsstücke in Betracht kommen kann.

Abgesehen von Fällen der vorgedachten Art sind die von Uns aufgestellten Ansätze für die Einnahmeverbesserung, auch wenn sich bei der vorläufigen Prüfung der Herren herausstellen sollte, daß bei einzelnen Stellen das jetzige Einkommen nicht völlig zutreffend angegeben sei, als Grundlage der einzuleitenden Verhandlungen festzuhalten.

Inzwischen empfiehlt es sich, die planmäßigen Verbesserungen in zweifelhaften Fällen, und überhaupt projectirte Verbesserungen von größerem Umfange nicht sofort bei der Einleitung der Verhandlungen mit den Betheiligten nach den von Uns angegebenen Positionen als absolut nothwendig und unabänderlich zu bezeichnen, damit es offen erhalten bleibe, nach dem Gange und Ergebnisse der zuzulegenden Verhandlungen die *definitive* Bestimmung der Dotationshöhe demnächst zu treffen.

Ergiebt sich *im Laufe der Verhandlungen*, daß die Einnahmen einzelner zu verbessernder Schulstellen höher oder geringer sind, als sie in Unserem Plane sich angegeben finden, und erscheint in Folge dessen oder sonstiger im Verfolge der Verhandlungen erst hervortretender Erwägungen eine Modification Unseres Plans angemessen, so haben die Herren bei demnächstiger Vorlage der betreffenden Verhandlungen sich darüber näher berichtlich zu äußern.

Für die Reihefolge, in welcher über die Verbesserung der einzelnen Stellen zu verhandeln, werden die Herren die örtlichen Verhältnisse, insbesondere auch die mehr oder minder hervortretenden

Bedürfnisse der einzelnen Lehrer maßgebend, im Ganzen aber eine thunlichst rasche Durchführung sämmtlicher planmäßiger Verbesserungen sich angelegen sein lassen.

Indem Wir den Herren einen die Schulstellen ihres Geschäftsbezirks umfassenden Auszug aus dem generellen Plane hieneben zugehen lassen, beauftragen Wir dieselben, auf Grundlage desselben die zu dessen Ausführung erforderlichen Verhandlungen, nach Andeutung der gleichfalls angeschlossenen Instruction vom heutigen Tage mit den Betheiligten zuzulegen, und über die Ergebnisse seiner Zeit zu berichten.

Behufs thunlichster Förderung der Sache werden die Verhandlungen für jede einzelne Schulstelle, sobald sie zur Abgabe hiesiger Entscheidung vorbereitet, mittelst Berichts vorzulegen, und nicht etwa zum Zwecke gleichzeitiger Berichtserstattung bis zur Erledigung rückständiger Verhandlungen über andere Schulstellen hinauszusetzen sein.

Sollte in Unserem Plane die eine oder andere mit einer Einnahme von 150 Thlr. noch nicht versehene Schulstelle unberücksichtigt geblieben sein, welche als solche und abgesehen von der zufälligen Lage des gegenwärtigen Lehrers, die hiebei außer Betracht zu lassen, der Verbesserung bedürftig erschiene, so ist darüber unter Darlegung der Verhältnisse baldthunlichst an Uns zu berichten.

II. Was die Ausführung des §. 2 des in Frage stehenden Gesetzes angeht, so veranlassen Wir die Herren, ohne Verhandlung mit den Vertretern der Schulgemeinden, zunächst ihrerseits zu erwägen, ob und für welche Stellen des dortigen Bezirks, deren Einnahmen bereits 150 Thlr. und darüber betragen, auf eine Einnahmeverbesserung auf Grund des §. 21 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 wird Bedacht genommen werden müssen, und welche Erhöhung der Einnahmen derselben innerhalb der durch §. 2 des Gesetzes vom 2. August 1856 festgestellten erweiterten Gränzen angemessen erscheint. Dabei ist auch, wie oben bemerkt, auf die in den oben angeschlossenen Plan aufgenommenen Stellen Rücksicht zu nehmen, deren Einnahmen etwa jetzt schon 150 Thlr. oder mehr betragen.

Ueber das Ergebniß dieser Erwägung ist demnächst, getrennt von den zu № I. zu erstattenden Berichten, unter näherer Erörterung der für die Verbesserungsvorschläge sprechenden besonderen Umstände an Uns zu berichten.

Instruction

für die Kirchen-Commissarien im Consistorialbezirk Hannover, betr. die Verhandlungen über Verbesserung der Volksschulstellen in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 2. August 1856.

Für die auf Grundlage des festgestellten Plans zur Ausführung

des §. 1 des Geſetzes vom 2. Auguſt 1856 über Verbeſſerung der Volksſchulſtellen zuzulegenden Verhandlungen ertheilen Wir den Kirchen=Commiſſarien des hieſigen Bezirks im Allgemeinen und unter Vorbehalt etwaiger beſonderer Beſtimmungen für einzelne Stellen, folgende nähere Vorſchriften.

Art. 1. Die Verhandlungen über die nach dem Plane erforderlichen Verbeſſerungen ſind in der Regel mit den Schulvorſtänden der Schulgemeinden, deren Schulſtellen verbeſſert werden ſollen, zuzulegen. Iſt in einzelnen Schulgemeinden, deren Schulſtellen zu verbeſſern, vorſchriftswidrig die Errichtung von Schulvorſtänden noch unterblieben, ſo iſt für deren unverzügliche Errichtung zu ſorgen.

In denjenigen Schulgemeinden, für welche mit Unſerer Zuſtimmung von Bildung von Schulvorſtänden Abſtand genommen iſt, treten die ſonſt vorhandenen legitimirten Vertreter der Schulgemeinden an die Stelle des Schulvorſtandes.

Fehlt es an ſolchen Vertretern, ſo iſt mit der Geſammtheit der ſtimmfähigen Schulintereſſenten zu verhandeln. Als ſtimmfähig ſind alle diejenigen Schulintereſſenten anzuſehen, welche nach den Beſtimmungen im §. 9 des Geſetzes über Kirchen= und Schulvorſtände vom 14. October 1848 bei der Wahl von Schulvorſtandsmitgliedern mitzuwirken haben.

Art. 2. Auch in denjenigen Fällen, wo die Verpflichtung zur Beſtreitung der Schulbedürfniſſe, und ſomit auch der in Frage kommenden Einnahmeverbeſſerung, ausnahmsweiſe nicht der Schulgemeinde, um deren Schulſtelle es ſich handelt, ſondern Dritten obliegt, iſt über den Verbeſſerungsplan zunächſt mit dem betreffenden Schulvorſtande oder denjenigen, die deſſen Stelle vertreten, zu verhandeln.

Art. 3. Patrone und ſonſtige Betheiligte ſind, ſoweit als deren rechtliches Intereſſe von den Verhandlungen berührt wird, zu denſelben zuzuziehen.

Art. 4. Die Verhandlungen ſind regelmäßig in getrennten Acten für jede Schulſtelle zu führen, ausgenommen wenn die Verhandlungen für mehre Schulſtellen in beſonderm, innerm Zuſammenhange ſtehen.

Art. 5. Bei den terminlichen Verhandlungen iſt auf möglichſte Koſtenerſparung Bedacht zu nehmen und ſind deshalb Termine, die nicht im Wohnorte des geiſtlichen Kirchen=Commiſſarius ſtattfinden, ſofern deſſen Theilnahme nicht aus beſonderen Gründen als erforderlich ſich darſtellt, vom weltlichen Kirchen=Commiſſarius allein abzuhalten.

Art. 6. Gebühren für Verhandlungen und Berichte finden nicht ſtatt. Baare Auslagen der Kirchen=Commiſſarien ſind von den Schulgemeinden zu tragen, ſoweit nicht bei einzelnen Stellen ein Dritter ausnahmsweiſe Verpflichteter vorhanden und zur Zahlung bereit und im Stande iſt, oder ſofort angehalten werden kann.

Art. 7. Den Vorſitzenden der Schulvorſtände der planmäßig zu verbeſſernden Schulſtellen iſt, unter kurzer Hinweiſung auf die

Lage der Sache, zunächst davon Kenntniß zu geben, auf welche Verbesserung der in Betracht kommenden Stelle der vorläufig festgestellte Plan gerichtet sei, mit der Aufforderung innerhalb einer vorzuschreibenden angemessenen Frist,

a. eine Beschlußfassung des Schulvorstandes darüber zu veranlassen, wie diese Verbesserung beschafft werden soll,
oder ob und aus welchen Gründen etwa der Schulvorstand der projectirten Verbesserung ganz oder theilweise widersprechen zu können glaube, oder doch deren Beschaffung aus Mitteln der Schulgemeinde oder aus sonstigen Localmitteln ganz oder theilweise für unzuläßig oder unthunlich halte,
so wie

b. das die betreffende Beschlußfassung enthaltende, in vorschriftsmäßiger Weise abzufassende Protocoll (cfr. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. October 1848, Art. 19, 20) den Kirchen-Commissarien einzuliefern und mit den etwa nöthigen berichtlichen Erläuterungen zu begleiten.

Ob obige Eröffnung zweckmäßiger schriftlich oder zu Protocoll, welches sodann in Abschrift mitzutheilen, den Betheiligten zu machen sein wird, bleibt dem Ermessen der Kirchen-Commissarien überlassen. Gleichzeitig ist den dermaligen Inhabern der betreffenden Schulstellen eine geeignete Eröffnung über den Verbesserungsplan zu machen, und deren Erklärung darüber zu erfordern.

Art. 8. Erklärt der Schulvorstand zur Beschaffung der planmäßigen Verbesserung sich bereit und wird durch dessen Erklärung auch die Art und Weise der Verbesserung genügend festgestellt, so sind die Verhandlungen, falls nicht ausnahmsweise noch besondere Punkte zu erledigen bleiben, als geschlossen anzusehen und Uns mittelst Berichts vorzulegen.

Art. 9. Lehnt der Schulvorstand aus unerheblichen Gründen die projectirte Verbesserung ab, so haben die Herren sofort, sonst nach vorgängiger weiterer Instruction der Sache, gutachtlichen Bericht behuf Abgabe einer Entscheidung an Uns zu erstatten.

Als unerheblich sind insbesondere in der Regel Einwendungen zu betrachten, welche lediglich auf Bestreitung der Richtigkeit der Veranschlagung der bereits vorhandenen Diensteinnahmen gerichtet sind, aber nicht ergeben, daß die vorhandenen Diensteinnahmen, auch wenn deren Veranschlagung in beantragtem Maße berichtigt würde, mit der erforderten Verbesserung den Betrag von 150 Thlr. jährlich übersteigen würde.

Art. 10. Bei eintretenden, einer Entscheidung bedürfenden Differenzen über den Bestand und Durchschnittsertrag der vorhandenen Einnahmen ist

a. der wahre Sachverhalt so weit möglich, geeigneten Falls durch Abhörung von Zeugen und Sachverständigen aufzuklären. Dabei sind Naturalien nach einem Durchschnitts-

ertrage, und, wo dieser nicht leicht zu ermitteln steht, unter Berücksichtigung der Ablösungsnormalpreise zu veranschlagen.

b. Bei der Berechnung der Schulgeldseinnahmen ist der durchschnittliche Ausfall für arme Kinder, falls dieser nicht auf sonstige Weise ersetzt wird, in Absatz zu bringen und die gesetzliche Bestimmung wegen dritter und folgender Kinder derselben Familie (cfr. §. 30 Nr. 4 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845) zu berücksichtigen.

c. Die zuzuziehenden Zeugen und Sachverständigen sind von den Kirchen-Commissarien auszuwählen, welche indeß dahin zu sehen haben, daß thunlichst nur solche zuverlässige Personen ausgewählt werden, gegen deren Glaubwürdigkeit auch Seitens des Schulvorstandes Einwendungen nicht gemacht werden.

d. Die durch Abhörung der Zeugen und Zuziehung der Sachverständigen erwachsenden Kosten haben in Uebereinstimmung mit der Vorschrift im Art. 6 Abs. 2 die Schulgemeinden zu tragen.

Art. 11. Als Mittel der Verbesserung kommen besonders in Betracht:

a. Erhöhung des Schulgeldes,
b. Beilegung von nutzbaren Grundstücken oder Artbarmachung vorhandener Schulgrundstücke,
c. Naturallieferungen,
d. baare Zuschüsse.

Der Verbesserung durch Beilegung von Grundbesitz oder Artbarmachung vorhandener Schulgrundstücke ist vor der durch Natural- oder Geldrente der Vorzug zu geben.

Art. 12. Soll die Verbesserung durch Erhöhung des Schulgeldes beschafft werden, so ist bei der desfallsigen Berechnung zu berücksichtigen, daß nur der nachhaltige sichere Ertrag von Schulgeldern zur Anrechnung kommen, mithin nur die bleibende Durchschnittszahl von Schulkindern oder Schulgeldspflichtigen veranschlagt werden darf und der im Art. 10 bereits erwähnte Abgang berücksichtigt, auch der wirkliche Eingang des hiernach zu erwartenden Schulgeldes gesichert sein muß.

Art. 13. Im Falle der Beilegung von Grundbesitz ist vorzüglich dahin zu sehen, daß die näher zu bezeichnenden beizulegenden Grundstücke im Allgemeinen und dauernd für die betreffende Schulstelle nach deren Verhältnissen wirklich brauchbare sind. Werden Grundstücke in noch nicht völlig cultivirtem Zustande der Stelle ausgewiesen, so sind sie selbstverständlich nur zu dem Ertragswerthe, den sie in dem Zustande zur Zeit der Uebergabe haben, in Anrechnung zu bringen.

Der Ertragswerth beizulegender oder artbar zu machender Grundstücke ist nicht schlechthin nach dem Pachtpreise zu bestimmen, sondern es ist dieser nur im Allgemeinen als Anhaltspunkt anzusehen und es ist mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse

des Schullehrers (abgesehen von den zufälligen Umständen des gegenwärtigen Stellinhabers) zu ermitteln, welchen Werth sie für diesen haben.

Wenn die Artbarmachung vorhandener Schulgrundstücke als Verbesserungsmittel gewählt wird, so ist eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablaufe dieselbe beschafft werden soll und festzustellen, wie bis dahin, daß die Grundstücke wirklichen Ertrag liefern, dem Inhaber der Schulstelle das Aequivalent des Ertrages gewährt werden soll.

Art. 14. Naturallieferungen sind als unzulässige Verbesserungsmittel nicht anzusehen, indeß muß die Entscheidung über deren Annahme in dem einzelnen Falle vorbehalten bleiben, und sind namentlich Naturallieferungen, welche voraussichtlich zu wiederholten Differenzen führen oder auf deren richtigen und anschlagsmäßigen Eingang nicht zu rechnen steht, nicht zuzulassen.

Hauptsächlich werden feste Kornrenten und Lieferung von Feuerungsmaterial in Betracht kommen.

Art. 15. Bei Feststellung jährlicher Geldleistungen der Schulgemeinden ist dahin zu sehen, daß deren Fortdauer für alle Zeiten vermieden werde.

Dieses Ziel wird sich unter Anderen dadurch erreichen lassen, daß der Schulvorstand, je nachdem das Eine oder Andere thunlich,

a. auf den Credit der Schulgemeinde ein Capital, dessen Zinsen (zu höchstens 4 pCt. berechnet) die nöthige Verbesserung gewähren, bei der Hannoverschen Landes-Creditanstalt anleihet, dieses der betreffenden Schulstelle als Schulcapital überweist und von der Schulgemeinde soviel jährlich erhebt, als zur Abtragung der Zinsen- und Capitaltilgungsbeiträge an die Landes-Creditanstalt erforderlich ist, oder

b. ein der Schulstelle die erforderliche Verbesserung gewährendes Grundstück für dieselbe ankauft und die von der Schulgemeinde zu übernehmende Geldrente zur Verzinsung und allmäligen Tilgung des Kaufpreises benutzt.

Sobald eine gegenwärtig in der Bildung begriffene Anstalt, welche auch Schulgemeinden gegen mäßige jährliche Zahlungen nach Ablauf gewisser Zeit ein entsprechendes Capital zu zahlen bestimmt ist, in das Leben getreten, wird die Betheiligung an dieser Anstalt für den vorliegenden Zweck besonders geeignet erscheinen und werden die Herren deshalb seiner Zeit mit weiterer Anweisung versehen werden.

Art. 16. Sofern die erforderliche Verbesserung aus Mitteln der zunächst verpflichteten Schulgemeinde oder des sonst Verpflichteten beschafft werden kann, ist die Bewilligung einer Beihülfe aus Landesmitteln nach den gesetzlichen Bestimmungen unzulässig und nicht zu beantragen.

Art. 17. Die Untersuchung über die Vermöglichkeit der Gemeinde muß stets mit aller Sorgfalt geführt werden und ist namentlich auch nicht unbeachtet zu lassen, wiefern bei gutem Willen

der Betheiligten Gelegenheit zur Verbesserung durch Landzuweisung, Artbarmachung und dergleichen geboten ist.

Kann die erforderliche Verbesserung bei einzelnen Schulstellen aus localen Mitteln nicht beschafft werden, so ist vor Beantragung der Beihülfe aus Landesmitteln noch zu erwägen und zu erörtern, ob nicht durch Einziehung der Schulstelle und deren Verbindung mit einem benachbarten Schulverbande das Bedürfniß einer Beihülfe vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 18. In allen Fällen der Beantragung von Beihülfe aus Landesmitteln ist zu ermitteln und einzuberichten:

1) die Summe aller von den Schulinteressenten jährlich erfolgenden directen Steuern;
2) die Summe aller zu benennenden fortlaufenden Leistungen der Schulinteressenten für die Schule, einschließlich des Schulgeldes, unter Veranschlagung der Natural-Leistungen zu Gelde.
3) Daneben sind die etwaigen besonderen Gründe zu vermerken, welche die Bedürftigkeit erhöhen oder vermindern.

Leistungen, welche, wie Neubauten und außerordentliche Reparaturen, zu ungewissen Zeiten wiederkehren, sind unter 2) nicht zu berücksichtigen, sondern, so weit nöthig, unter 3) anzuführen.

Art. 19. Die Beihülfen werden in der Regel in jährlichen Renten bestehen müssen, sofern aber ausnahmsweise in einzelnen Fällen die Bewilligung einer einmaligen verhältnißmäßig größeren Beihülfe aus besonderen Gründen überwiegend vortheilhaft erscheint (etwa als Capital zum Ankaufe von Grundbesitz), sind die desfallsigen Verhältnisse näher darzulegen.

Art 20. Bei den Beihülfen aus Landesmitteln ist, wie bei den Geldleistungen der Gemeinden (Art. 15.), dahin zu sehen, daß dieselben nach einem kürzeren oder längeren Zeitraume aufhören. Zu dem Zwecke wird, wo solches thunlich ist und ein besseres Auskunftsmittel sich nicht darbietet, ein Capital, dessen Zinsen zu höchstens 4pCt. berechnet, der Schulstelle die nöthige Verbesserung gewähren, bei der Landes-Creditanstalt auf den Credit der Schulgemeinde durch den Schulvorstand aufzunehmen und die Beihülfe aus Landesmitteln dazu zu benutzen sein, die Gemeinde in der Abtragung der jährlichen Beiträge an die Landes-Creditanstalt zu unterstützen oder, im Falle gänzlichen Unvermögens der Gemeinde, diese Beiträge vollständig abzuführen.

Verordnung, die Errichtung einer Volksschullehrer-Witwencasse im Verwaltungsbezirke des K. Consistoriums zu Hannover betr., vom 26. Mai 1845.*)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Nachdem bei dem Inhalte der nachstehen-

*) Die Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover ist ausgedehnt auf die Bezirke

den, von Unserem hiesigen Consistorium unter dem 20sten d. M. vollzogenen Statuten der für den hiesigen Consistorialbezirk zu errichtenden Volksschullehrer-Witwencasse etwas zu erinnern nicht befunden worden; so sehen Wir Uns in Gnaden bewogen, diesen Statuten Unsere Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung hiedurch zu ertheilen, auch zugleich der gedachten Witwencasse die Eigenschaften einer Corporation kraft dieses beizulegen.

Unser Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird ermächtigt, die zur Ausführung des Planes weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 26. Mai 1845.

(L. S.) Ernst August.

Stralenheim.

Statuten

der Volksschullehrer-Witwencasse im Sprengel des K. Consistoriums zu Hannover.

I. Zweck der Anstalt.

Die Volksschullehrer-Witwencasse im Sprengel des Königlichen Consistoriums zu Hannover bezweckt thunlichste Unterstützung der künftigen Witwen von Volksschullehrern dieses Sprengels durch Zahlung regelmäßiger Witwenpensionen.

II. Umfang der Wirksamkeit der Anstalt.

§. 1. Die Volksschullehrer-Witwencasse erstreckt ihre Wirksamkeit auf alle evangelischen Elementarschulen in Städten, Flecken und Dörfern, mit Einschluß der Rectorenstellen an diesen Schulen, auch der Küster- und Cantorenstellen an den evangelischen Kirchen des Sprengels (vergl. jedoch §. 2). Sollten in einzelnen Fällen Zweifel darüber entstehen, ob eine Schulstelle unter den vorstehend bezeichneten begriffen sei, so hat das Königliche Consistorium darüber zu entscheiden.

Abtheilung in Classen.

§. 2. Sämmtliche zur Theilnahme berechtigte Stellen werden in Ansehung der Beiträge und Pensionen in drei Classen getheilt, so daß zur ersten Classe diejenigen Stellen gehören, welche 80 bis 149 Thlr., zur zweiten diejenigen, welche 150 bis 224 Thlr., zur dritten diejenigen, welche 225 Thlr. und darüber an jährlicher Diensteinnahme gewähren. Stellen mit einer jährlichen Diensteinnahme von weniger als achtzig Thalern bleiben von der Theilnahme an der Anstalt ausgeschlossen.

Grundlage der Classification.

§. 3. Bei Veranschlagung der Diensteinnahme jeder Stelle werden die dazu gehörigen Naturalien, so wie auch der etwaige Reihetisch, nach dem gemeinen Werthe der

---

des Oberkirchen-Raths zu Nordhorn und der Diöcese Osnabrück durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Junius 1851, auf den Ostfriesischen Theil der Diöcese Osnabrück durch die Ministerialbekanntmachung vom 23. Mai 1853 und auf den Bezirk des Evangelischen Consistoriums zu Osnabrück durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. December 1851.

Gegend, und die Ländereien nach dem ortsüblichen Pachtwerthe berechnet, freie Wohnung aber wird nicht mit in Rechnung gebracht. Die hiernach in Folge des Consistorial-Ausschreibens vom 6. Mai 1844 durch die Ephoren aufgestellten Dienstanschläge bilden die Grundlage der Classification.

Nur nach einer Erledigung der Stelle kann dieselbe, auf den Grund einer neuen Veranschlagung, durch das Königliche Consistorium in eine andere Classe gesetzt werden.

Eben so hat das Königliche Consistorium darüber zu entscheiden, ob und wie weit eine erledigte Stelle, welche von der Theilnahme an der Anstalt wegen zu geringer Diensteinnahme bis dahin ausgeschlossen war, durch bleibende Erhöhung ihrer Einnahmen die Theilnahmefähigkeit erlangt habe (vergl. §. 21).

Theilnahme an der Anstalt. §. 4. Die Theilnahme an der Anstalt ist theils eine nothwendige, theils eine freiwillige.

Nothwendige Theilnahme. §. 5. Verpflichtet sind zur Theilnahme die sämmtlichen verheiratheten, unverheiratheten oder als Witwer lebenden Inhaber der im §. 1 bezeichneten Stellen, welche nach dem 30. Junius 1845 eine solche erhalten, oder auf eine solche Stelle höherer Einnahme, als die bis dahin bekleidete, versetzt werden, ohne Rücksicht darauf, von wem die Ernennung oder Bestallung erfolgt ist, oder wer die Aufsicht führt. Indessen kann das Königliche Consistorium Patronat-Schulstellen auf Verlangen der betreffenden Patrone von der Anstalt ganz eximiren und zur Abgabe der desfallsigen Erklärungen eine Frist unter dem Präjudize: daß im Falle des Stillschweigens die Ablehnung des Eintrittes angenommen werden solle — nach Eröffnung der Anstalt präfigiren.

Freiwillige Theilnahme. §. 6. Eine freiwillige ist die Theilnahme für diejenigen Inhaber der im §. 1 bezeichneten Stellen, welche schon vor dem 1. Julius 1845 die Stelle erhielten (siehe jedoch die Fristbestimmung im §. 38).

Ausnahmen. §. 7. Ausgeschlossen von der Berechtigung zur Theilnahme an der Anstalt (vergl. §. 6) sind diejenigen, welche

1) vor dem 1. Julius 1845 das siebzigste Lebensjahr bereits überschritten haben;
2) um dreißig oder mehr Jahre älter sind, als die Ehefrau;
3) vor dem 1. Julius 1845 in den Ruhestand gesetzt (pro emerito erklärt) oder pensionirt sind.

Freiwilliger Austritt. §. 8. Freiwilliges Austreten aus der Anstalt ist nur demjenigen Mitgliede derselben gestattet, welches aufgehört hat, eine der im §. 1 bezeichneten Stellen im Sprengel des Königlichen Consistoriums zu Hannover zu bekleiden, ohne zugleich in den Ruhestand gesetzt (pro emerito erklärt) oder pensionirt worden zu sein.

Wird der Austritt gewählt, welches als geschehen anzunehmen ist, wenn nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Veränderung des Dienstverhältnisses die Absicht der ferneren Theilnahme

schriftlich erklärt worden, so hört die Einzahlung fernerer Beiträge zwar auf, indessen werden so wenig die Eintrittsgelder als die geleisteten Beiträge zurückgezahlt.

Erklärt sich aber das Mitglied für die fernere Theilnahme an der Anstalt, so muß dasselbe für die prompte Entrichtung seiner Beiträge sorgen und verliert für seine künftige Witwe alle Ansprüche an die Anstalt, wenn zwei halbjährige Beitragszahlungen im Rückstande geblieben sind.

Die Witwen derjenigen, welche nach Maßgabe dieser Bestimmungen in der Anstalt verbleiben, haben nur dann Anspruch auf Pension, wenn sie bereits zu der Zeit, als ihr Ehemann aus seinem Dienstverhältnisse ausgetreten, mit diesem verheirathet gewesen sind.

Fortsetzung. §. 9. Einem Mitgliede der Anstalt, welches auf eine Stelle mit geringerer Diensteinnahme, als die bis dahin bekleidete, versetzt wird, ist gestattet, in der höhern Theilnehmerclasse zu verbleiben, vorausgesetzt, daß es die höheren Beiträge ferner zahlt.

Gezwungener Austritt. §. 10. Wer wegen Verbrechen oder Vergehen seines Dienstes entlassen oder entsetzt wird, hört zwar auf, Mitglied der Anstalt zu sein; indessen soll es seiner Ehefrau (nicht aber etwa einer künftigen) vergönnt sein, sich ihren eventuellen Anspruch auf Pension dadurch zu sichern, daß sie, so lange ihr Ehemann lebt, dessen bisherigen Beitrag fortbezahlt, es sei denn, daß sie durch rechtskräftiges Erkenntniß als die Mitschuldige desjenigen Verbrechens oder Vergehens bezeichnet wäre, welches die Entfernung ihres Mannes aus dem Dienste zur Folge gehabt hat, oder daß die Beiträge für zwei halbjährige Termine rückständig blieben.

Eintrittsgelder oder Beiträge werden einem so ausgeschlossenen Mitgliede in keinem Falle zurückgezahlt.

Fortsetzung. §. 11. Auch kann derjenige nicht Mitglied der Anstalt bleiben, welcher etwa zu einer Predigerstelle im Verwaltungsbezirke des Königlichen Consistoriums zu Hannover, oder zu einer Civilstelle im Königreiche gelangt und dadurch Theilnehmer respective der Prediger-Witwencasse und der Hof- und Civildiener-Witwencasse geworden und sobald als er es geworden ist.

Ein solcher ist jedoch zur Zurückforderung gezahlter Eintrittsgelder oder Beiträge nicht befugt.

Fortsetzung. §. 12. Die gänzliche Ehescheidung (separatio quoad vinculum) bewirkt den Verlust aller Ansprüche der geschiedenen Frau auf Pension, wenn sie durch das richterliche Erkenntniß für schuldig erklärt ist. In jedem andern Scheidungsfalle verliert sie ihre Pensions-Ansprüche aus der geschiedenen Ehe nur dann, und zwar auf immer, sobald sie zu einer zweiten Ehe schreitet. Der geschiedene Ehemann hat die Beiträge fortzuzahlen, obgleich eine nachfolgende Ehefrau nur dann Pensions-Ansprüche hat, wenn der Pensions-Anspruch der geschiedenen Ehefrau erloschen ist.

III. Mittel der Anstalt. §. 13. Die Einkünfte der Volksschullehrer-Wittwencasse erfolgen theils aus äußeren Zuflüssen, theils aus Leistungen der Theilnehmer.

Aeußere Zuflüsse. §. 14. Diejenigen äußeren Zuflüsse, welche der Anstalt schon jetzt überwiesen sind, bestehen:

1) aus der von des Königs Majestät auf die Königliche Klostercasse Allergnädigst angewiesenen Beihülfe von jährlich 600 Thalern;
2) aus einem Zuschusse aus Consistorialfonds von jährlich 300 Thalern;
3) aus einem behuf Errichtung dieser Anstalt nach und nach aus Geschenken, Vermächtnissen rc. gesammelten Capitale im Betrage von Sechstausendneunhundert Thalern Courant;
4) aus dem Ertrage der in den Jahren 1841 und 1843 zu Gunsten der Anstalt angeordneten Becken-Collecten zum Betrage von 165 Thlrn. in Golde und 2271 Thlr. 1 Ggr. 1 Pf. in Courant.

Außerdem sollen der Anstalt an zur Zeit noch unsicheren Einnahmen zufließen:

5) der Ertrag einer für jedes Jahr anzuordnenden Becken-Collecte;
6) etwaige Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten der Anstalt.

Leistungen der Theilnehmer. §. 15. Jeder Theilnehmer an der Anstalt hat als laufenden Beitrag zur Casse derselben jährlich zu zahlen:

in der ersten Classe	2 Thlr.	12 Ggr.	
„ „ zweiten „	3 „	16 „	
„ „ dritten „	5 „	— „	

Fortsetzung. §. 16. Außer dem laufenden Beitrage hat jeder freiwillig Beitretende (vergl. §. 6) ein Eintrittsgeld zu zahlen. Dasselbe beträgt für jedes volle Jahr, um welches er älter ist als seine Ehefrau, in der ersten Classe,

wenn der Mann 31 bis 40 Jahr alt ist . .	½ Thlr.
„ „ „ 41 „ 50 „ „ „ . .	⅔ „
„ „ „ 51 „ 60 „ „ „ . .	⅚ „
„ „ „ 61 „ 69 „ „ „ . .	1— „

in der zweiten Classe,

wenn der Mann 31 bis 40 Jahr alt ist . .	¾ Thlr.
„ „ „ 41 „ 50 „ „ „ . .	1— „
„ „ „ 51 „ 60 „ „ „ . .	1¼ „
„ „ „ 61 „ 69 „ „ „ . .	1½ „

in der dritten Classe,

wenn der Mann 31 bis 40 Jahr alt ist . .	1— Thlr.
„ „ „ 41 „ 50 „ „ „ . .	1⅓ „
„ „ „ 51 „ 60 „ „ „ . .	1⅔ „
„ „ „ 61 „ 69 „ „ „ . .	2— „

Wer um kein volles Jahr älter, oder wer jünger ist, als seine Ehefrau, ist von der Bezahlung dieses Eintrittsgeldes frei.

Auch derjenige soll davon befreiet sein, welcher bei Eröffnung der Anstalt das 30ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bei der Berechnung des Betrages dieses Eintrittsgeldes soll für beide Ehegatten dasjenige Lebensjahr zum Grunde gelegt werden, welches sie in dem der Eröffnung der Anstalt vorangehenden Jahre vollendet haben.

Fortsetzung. §. 17. Das Eintrittsgeld ist sogleich mit der Beitritts-Erklärung (vergl. §. 38) einzusenden; so lange als dieses nicht geschehen ist, hat die Witwe keinen Anspruch auf Pension.

Fortsetzung. §. 18. Die laufenden Beiträge sind in halbjährigen Terminen resp. am 1. Julius und 1. Januar jeden Jahrs zu entrichten. Zum ersten Male zahlen die zum Beitritt Verpflichteten (vergl. §. 5) am ersten halbjährigen Zahlungstermine, welcher in ihre Dienstzeit fällt, und zwar immer für ein volles Halbjahr; diese letztere Bestimmung gilt auch für Fälle der Versetzung aus einer Beitragsclasse in eine andere. Diejenigen, welche durch freiwillige Erklärung Theilnehmer der Anstalt werden (vergl. §. 6), so wie auch diejenigen, welche im Laufe des ersten Halbjahrs nach Eröffnung der Anstalt beitrittspflichtig werden, müssen die Beiträge vom 1. Julius 1845 an entrichten.

Findet die Einzahlung nicht vor den angegebenen Zahlungstagen, jedoch noch im Laufe des Monats Julius oder resp. des Monats Januar Staat, so ist für jeden fehlenden Thaler eine Strafe von 1 Sgr. zu entrichten. Bleiben die Beiträge länger im Rückstande, so soll der betreffende Ephorus oder dessen Stellvertreter (vergl. §. 32) eben so befugt als verpflichtet sein, dieselben mit Verzugszinsen zu jährlich 5 pro Cent aus den bereitesten Einkünften des Debenten ohne processualisches Verfahren einzuziehen oder, nach seiner Wahl, durch die Obrigkeit des Wohnorts des Säumigen auf dessen Kosten unter Bezugnahme auf diese Statuten im Verwaltungswege beitreiben zu lassen.

Fortsetzung. §. 19. Der laufende Beitrag ist als eine auf der Dienststelle haftende Last oder Abgabe zu betrachten, mithin von demjenigen zu zahlen, welcher zur Zeit des Eintritts einer der beiden Zahlungstermine die Einkünfte der Stelle bezieht.

Ein in den Ruhestand gesetztes Mitglied der Anstalt (Emeritus) hat den vollen Beitrag seiner Classe unbedingt fortzuzahlen.

Auf den Dienstgehülfen oder Adjuncten eines in den Ruhestand gesetzten Mitgliedes der Anstalt finden die Bestimmungen der §§. 5, 6 und 7 nur alsdann Anwendung, wenn der dem Diensgehülfen oder Adjuncten überwiesene Theil der ganzen Dienstеinnahme der betreffenden Stelle den Betrag von mindestens 80 Thlr., außer freier Wohnung, erreicht.

Für diejenigen Zahlungstermine, bei deren Eintritt die Witwe oder die Erben eines verstorbenen Mitgliedes der Anstalt die Ein-

künfte der Stelle noch beziehen, hat die Witwe auch den Beitrag noch zu zahlen.

Bleibt eine Stelle längere Zeit vacant, so sind für die in diese Vacanzzeit fallenden Zahlungstermine die Beiträge aus den Einkünften der Stelle zu leisten.

IV. Witwen-Pensionen. §. 20.*) Die jährliche Pension beträgt für eine Witwe

in der ersten Classe 12 Thlr.
" " zweiten " 18 "
" " dritten " 24 "

Reservefonds und dessen Zwecke. §. 21. Obgleich nach sorgsamer Berechnung der Mittel der Anstalt und dessen, was damit nachhaltig zu leisten, den Witwen nur die vorstehenden Pensionssätze zugesichert werden können, so sollen doch, falls der Anstalt im Laufe der Zeit außer den im §. 14 unter 1—5 angeführten, noch andere äußere Zuflüsse zu Theil werden, diese zur allmähligen Erhöhung der Pensionen verwandt werden, und zwar in dem Maße, daß so oft, als der zu diesem Zwecke zu bildende Reservefonds die Höhe von 8100 Thlr. hiezu disponibler Gelder erreicht, die jährliche Pension in jeder Classe um ½ Thlr. erhöht werden soll. Zunächst indessen und vor der Gewährung solcher Pensions-Erhöhung liegt es dem Institute ob, seine Verwaltungskosten, für welche vorläufig aus öffentlichen Mitteln besonders Rath geschafft worden, zu übernehmen, und es bleibt vorbehalten, in dieser Beziehung das Behufige anzuordnen, sobald die desfallsige Sufficienz der Casse der Anstalt unbedenklich anzunehmen sein wird.

Der Reservefonds hat zugleich den Zweck, die Aufnahme derjenigen Stellen von weniger als 80 Thlr. Einnahme (vergl. §. 2) möglich zu machen, welche im Laufe der Zeit bis auf diesen Betrag verbessert werden möchten. Zu dem Ende wird dem Reservefonds ein verhältnißmäßiger Theil der im §. 14 unter 1—5 bezeichneten, schon vorhandenen äußeren Zuflüsse überwiesen werden.

Verlust des Anspruchs auf Pension. §. 22. Eine Witwe, welche sich wieder verheirathet, verliert ihren Anspruch auf Pension, erhält denselben aber wieder, wenn sie abermals Witwe wird, wiewohl mit Ausnahme des Falles, da sie wegen ihrer zweiten Ehe aus einer andern öffentlichen Witwencasse eine Pension erhält.

Pensionszahlung. §. 23. Die Pensionen werden in halbjährigen Terminen, und zwar am 1sten Januar und am 1sten Julius ausgezahlt.

Fortsetzung. §. 24. Die erste halbjährige Pension erhält die Witwe an demjenigen Zahlungstermine, welcher zunächst auf den Zeitpunct folgt, da sie den Genuß der Diensteinnahme der Dienststelle ihres verstorbenen Mannes verloren hat, und zwar immer für ein volles Halbjahr. Der Empfang der Pensionen muß den

*) Wegen Erhöhung der Witwenpensionen vergl. die folgenden Bekanntmachungen vom 24. December 1851, 2. Mai 1853 und 27. April 1857.

Witwen stets gesichert bleiben und die Casse der Anstalt darf, der etwaigen Zustimmung der Witwen ungeachtet, dritten Personen keine Zahlung darauf leisten.

Nach dem Tode der Witwe oder nach ihrer Wiederverheirathung (vergl. jedoch §. 22) wird derselben Pension nicht weiter bezahlt. Die letzte Pensionszahlung bleibt also immer diejenige, welche an dem dem Todestage und resp. dem Tage der Wiederverheirathung zunächst vorhergegangenen halbjährigen Zahlungstermine erfolgte. Die binnen fünf Jahren nach der Fälligkeit nicht abgeforderten Pensionsbeträge verfallen der Anstalt.

V. Verwaltung der Anstalt. §. 25. Die Volksschullehrer-Witwencasse im Sprengel des Königlichen Consistoriums zu Hannover wird von einem Director, welchem ein Rechnungsführer und das etwa erforderliche sonstige Personal beizuordnen ist, verwaltet.

Fortsetzung. §. 26. Dem Director steht die ganze Leitung der Anstalt zu; er führt die nächste Controle über den Rechnungsführer und dieser ist verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Aufsichtsbehörde. §. 27. Die Aufsicht über die Anstalt führt das Königliche Consistorium zu Hannover, welches auch über allen etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und einzelnen Betheiligten über ihre aus diesen Statuten herzuleitenden Ansprüche und Verpflichtungen im Wege der Administration, unter Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, mithin unter gänzlichem Ausschlusse des Rechtsweges, entscheidet.

Cassenvorräthe. §. 28. Die zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Cassenvorräthe werden unter Autorisation der gedachten Aufsichtsbehörde belegt, bei welcher auch die dazu bestimmten Beträge, sofern die Belegung nicht sofort erfolgt, nebst den Obligationen und Werthpapieren der Anstalt deponirt werden.

Rechnungs-Ablage. §. 29. Der Aufsichtsbehörde werden die Rechnungen der Anstalt aus dem verflossenen Rechnungsjahre in den ersten Monaten nach Ablauf dieses Rechnungsjahrs zur Monitur und demnächstigen Abnahme vorgelegt.

Eine summarische Uebersicht dieser Rechnungen wird alljährlich an Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten eingeschickt und soll durch die Hannoverschen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Verwaltungsregulativ. §. 30. Die Aufsichtsbehörde wird dem Director der Anstalt specielle Vorschriften, nach welchen derselbe die Verwaltung in Gemäßheit dieser Statuten zu führen, auch das Rechnungs- und Cassenwesen einzurichten hat, in Form eines Verwaltungsregulativs ertheilen.

Mitwirkung der Ephoren. §. 31. Die Ephoren (Superintendenten, Senioren ꝛc.) und deren Stellvertreter sind, jeder in seinem Bezirke, Bevollmächtigte der Anstalt und zur unentgeldlichen Mitwirkung bei der Verwaltung derselben verpflichtet.

Fortsetzung. §. 32. Die specielle Erhebung der laufenden Beiträge der Theilnehmer der Anstalt geschieht in jedem Ephoralbezirke durch den Ephorus, oder denjenigen, welcher dessen Stelle vertritt. Die Theilnehmer haben ihre Beiträge kostenfrei vor dem Fälligkeitstermine (vergl. §. 18) gegen Quitung an den Ephorus einzuliefern. Zu den demselben durch die Einlieferung der Gelder rc. etwa verursachten Portokosten trägt jeder Betheiligte nach Verhältniß seiner Beiträge bei.

Auch die Auszahlung der Pensionen geschieht in der Regel durch die Ephoren, und zwar an diejenigen Witwen, welche in dem betreffenden Ephoralbezirke ihren Wohnsitz haben, weshalb jede Witwe ihr Domicil und jede Veränderung desselben der Direction der Anstalt anzuzeigen hat.

Unmittelbar aus der Casse erfolgen nur Zahlungen an Witwen, welche außerhalb des Sprengels des Königlichen Consistoriums wohnen, und zwar nur an einen in der Stadt Hannover oder deren Vorstädten wohnenden, dazu hinlänglich legitimirten Mandatar. Behuf der ersten Erhebung der Pension hat die Witwe eine Bescheinigung des betreffenden Kirchenbuchführers über das Ableben des Ehemannes beizubringen; ist solches nicht thunlich, so entscheidet Königliches Consistorium, ob der Tod des Ehemannes als hinlänglich bewiesen angenommen werden darf.

Fortsetzung. §. 33. Ueber die einzuziehenden Beiträge, so wie über die zu zahlenden Pensionen erhalten die Ephoren vor Ablauf eines jeden Halbjahrs von Seiten der Direction der Anstalt eine Anweisung, und nur auf diese Anweisung haben sie an die Witwen gegen Quitung, wozu ihnen gedruckte Formulare zugesandt werden, Zahlung zu leisten. Die Quitung muß von demjenigen Prediger, in dessen Pfarrbezirke die Witwe wohnt, beglaubigt, auch muß in der Beglaubigung zugleich bezeugt sein, daß die Ausstellerinn der Quitung noch im Witwenstande lebt.

Die Prediger haben diese Beglaubigung unentgeldlich vorzunehmen.

Für Witwen, welche außerhalb des Sprengels des Königlichen Consistoriums zu Hannover wohnen, kann die Beglaubigung nur obrigkeitlich geschehen.

Fortsetzung. §. 34. Die Ephoren haben vor dem 1. Februar und dem 1. August nach einem ihnen zuzustellenden Formulare ihre Abrechnung über Einnahme und Ausgabe an die Direction der Anstalt einzusenden und die Abrechnung nicht nur mit der im §. 33 bezeichneten Anweisung, sondern insbesondere auch die Ausgabe mit den Originalquitungen der Witwen zu belegen. Auch sind sie verbunden, mit dieser Abrechnung zugleich die Ueberschüsse an baarem Gelde, incl. der etwa eingegangenen Strafgelder und Verzugszinsen (vergl. §. 18), zu übersenden.

Sollte die Ausgabe an Pensionen die Einnahme an Beiträgen in einem Ephoralbezirke übersteigen, so wird die Direction der

Anstalt zugleich mit der Anweisung das Fehlende dem Ephorus übermitteln.

Fortsetzung. §. 35. Nicht minder haben die Ephoren bei der Einsendung ihrer Abrechnung an die Direction dieser jede Personalveränderung unter den Mitgliedern und Witwen der Anstalt anzuzeigen.

Revision des Zustandes der Anstalt. §. 36. Von fünf zu fünf Jahren soll eine umfassende Revision des Zustandes der Anstalt vorgenommen werden. Zu dieser Revision ist ein Ausschuß von Mitgliedern der Anstalt nach den vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten zu treffenden Bestimmungen zuzuziehen.

Allgemeiner Vorbehalt. Das Vermögen der Anstalt soll niemals zu anderen Zwecken, als zum Besten der Witwen der Theilnehmer verwandt werden.

Sollte wider alles Erwarten künftig die Besorgniß eintreten, daß die Anstalt den statutenmäßigen Pensionsansprüchen nicht genügen könnte, so wird Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten die alsdann etwa erforderlichen Ermäßigungen und sonstigen Bestimmungen, denen sich alle Betheiligten zu unterwerfen haben, treffen.

Eröffnung der Anstalt. §. 38. Die Anstalt tritt mit dem 1. Julius 1845 in Wirksamkeit.

Jeder zum Beitritt Verpflichtete (vergl. §. 5) wird, sofern seine Stelle nicht zu den durch §. 2 ausgeschlossenen und nicht zu den in Folge Schlußsatzes des §. 5 etwa eximirten gehört, ohne Weiteres — so daß es also einer Beitrittserklärung desselben nicht bedarf — Mitglied der Anstalt mit der Wirkung, daß er zur Zah=

---

*) Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, die Anzeige von Anstellung und Versetzung der Schullehrer betr., vom 1. Juli 1845.

In Hinsicht auf die Bestimmungen im §. 38 der Statuten der Volksschullehrer=Witwen=Casse des hiesigen Consistorial=Bezirks, welche lauten:

„Die Anstalt tritt mit dem 1. Julius 1845 in Wirksamkeit.

Jeder zum Beitritt Verpflichtete (vergl. §. 5) wird, sofern seine Stelle nicht zu den durch §. 2 ausgeschlossenen und nicht zu den in Folge Schlußsatzes des §. 5 etwa eximirten gehört, ohne Weiteres — so daß es also einer Beitritts=Erklärung desselben nicht bedarf — Mitglied der Anstalt mit der Wirkung: daß er zur Zahlung der statutenmäßigen Beiträge verpflichtet ist und daß seiner Witwe ein Anspruch auf die statutenmäßige Pension zusteht —"

bleibt erforderlich, daß künftig und zwar vom heutigen Tage, diesen mit eingeschlossen, an zu rechnen, die Direction der Anstalt von jeder neuen Anstellung eines Volksschullehrers und von jeder Versetzung eines schon angestellten Volksschullehrers auf eine Schulstelle höherer Einnahme, als die bis dahin bekleidete, so wie auch von jeder neuen Anstellung eines Volksschullehrer=Adjuncten, gleich nach der Introduction benachrichtigt und daß dabei zugleich der Tag der Introduction bestimmt bezeichnet werde.

Den Ephoren und denjenigen, welche deren Stelle vertreten, geben Wir hiermit auf, dem gemäß zu verfahren.

lung der ſtatutenmäßigen Beiträge verpflichtet iſt, und daß ſeiner Witwe ein Anſpruch auf die ſtatutenmäßige Penſion zuſteht.

Die ſchon vor dem 1. Julius 1845 Angeſtellten (vergl. §. 6) haben, falls ſie der Anſtalt beitreten wollen, ihre Erklärung ſchriftlich, ſpäteſtens bis zum 31. December 1845, unter Beifügung ihres und der Ehefrau Geburtsſcheines bei der Direction der Anſtalt einzubringen.

Später eingehende Erklärungen ſollen unberückſichtigt bleiben. Von dem Tage an, da die rechtzeitig eingebrachte Beitritts=Erklärung nebſt dem Eintrittsgelde (vergl. §. 17) bei der Direction der Anſtalt eingegangen, iſt der Declarant Mitglied der Anſtalt, und wenn er nach dieſem Tage ſtirbt, ſo hat ſeine Witwe ein Anrecht auf die ſtatutenmäßige Penſion.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Hannover an ſämmtliche unter demſelben ſtehende General= und Special=Superintendenten, geiſtliche Miniſterien in den Städten, wie auch Stifter und Klöſter, die Errichtung einer Volksſchullehrer=Witwencaſſe in dem Verwaltungsbezirke deſſelben betr., vom 30. Mai 1845.

Seine Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, haben geruhet, durch Landesherrliche Verordnung vom 26. dieſes Monats diejenigen Statuten, welche von Uns dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten zu Begründung einer

Volksſchullehrer=Witwencaſſe

vorgelegt worden ſind, Allerhöchſt zu genehmigen und zu beſtätigen.

Es war um ſo ſchwieriger, ein ſolches ſchon lange beabſichtigtes Inſtitut für eine Anzahl von mehr als 2000 Schulſtellen, welche im hieſigen Conſiſtorial=Sprengel beſtehen, zu begründen, als es dabei zunächſt Aufgabe blieb, einerſeits den künftigen Witwen der Volksſchullehrer in dem Betrage der Penſionen eine einigermaßen wirkſame Unterſtützung zu gewähren, andererſeits aber auch die Volksſchullehrer ſelbſt mit Leiſtungen aus eigenen Mitteln nicht ſtärker zu belaſten, als ihre durch die Dienſteinnahme bedingte und hiernach in der Regel nur geringe Leiſtungsfähigkeit nachhaltig geſtattet.

Sodann auch war möglichſte Einfachheit des Caſſen= und Rechnungsweſens der Anſtalt eben ſo ſehr zu erſtreben, als ſichere Begründung der ganzen Einrichtung in Verbindung mit der Zuläſſigkeit einer allmähligen Erhöhung der Penſionsſätze und der Möglichkeit einer künftigen Ausdehnung des Wirkungskreiſes der Anſtalt auf diejenigen Schulſtellen, deren Einkünfte den zur Reception erforderlichen Normalbetrag noch nicht haben, jedoch etwa im Laufe der Zeit erreichen.

Huldreiche Geldbewilligung Seiner Majestät des Königs hat, in Verbindung mit sonstigen Zuflüssen, alle Schwierigkeiten nunmehr überwinden lassen. Seiner Königlichen Majestät war es daher vorbehalten, gleichwie schon die hiesige Prediger-Witwencasse so nun auch eine solche wohlthätige Anstalt für Witwen von Volksschullehrern ins Leben zu rufen und Allerhöchst Sich dadurch für alle Zeiten aufs Neue ein treues Angedenken in den Herzen dankbarer Unterthanen zu stiften.

Unter den sonstigen Zuflüssen der Anstalt ist insbesondere eines Capitals von Sechstausendneunhundert Thalern rühmlich zu gedenken, welches der Pastor Bödecker hieselbst aus freiwilligen Beiträgen nach und nach gesammelt und zu Unserer Disposition gestellt hat; auch verdient Erwähnung, daß die zu Gunsten der Anstalt bisher ausgeschriebenen Becken-Collecten sehr günstige Resultate geliefert haben.

Die Eingangs gedachte Landesherrliche Verordnung nebst Statuten lassen Wir hieneben*) anfügen.

Die Statuten bedürfen einer Erläuterung nicht, vielmehr findet jeder Betheiligte darin die nöthige Auskunft in allen Beziehungen. Nur Folgendes fügen Wir noch hinzu:

1. Die in einzelnen Bezirken Unseres Sprengels etwa schon vorhandenen besonderen Schullehrer-Witwencassen bleiben von dieser allgemeinen Volksschullehrer-Witwencasse ganz unberührt.

2. Da die Anstalt am 1. Julius dieses Jahrs eröffnet wird und die schon vor diesem Eröffnungstage Angestellten ihre Beitritts-Erklärung spätestens, bei Vermeidung des Ausschlusses, bis zum 31. December dieses Jahrs einsenden müssen (§§. 6 und 38 der Statuten), so werden dieselben hierauf noch besonders aufmerksam gemacht.

3. Alle Eingaben, welche die Anstalt betreffen, sind unter der Adresse: „An die Direction der Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover" einzusenden und so lange zu frankiren, bis etwa dem Institute die Portofreiheit bewilligt sein wird.

Ein Exemplar der Königlichen Verordnung vom 26. dieses Monats, nebst angefügten Statuten, ist jedem Betheiligten zugleich mit diesem Ausschreiben durch den betreffenden Ephorus ꝛc. zuzustellen und dieser hat die geschehene Zustellung Uns anzuzeigen. Auch ist das Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. Erhöhung der Pensionen bei der Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover, vom 24. December 1851.

Nachdem der Reservefonds der Volksschullehrer-Witwencasse zu

*) Siehe oben S. 331.

Hannover die zur erstmaligen Erhöhung der Pensionen erforderlichen Mittel gewonnen hat (vergl. §. 21 der Statuten der Casse vom 20sten Mai 1845), so wird hiemit verfügt,

daß vom 1sten Januar 1852 an der Betrag einer jeden aus der Casse zu zahlenden Pension um ½ Thlr. jährlich über die nach den Statuten der Casse zugesicherten Sätze von 12 Thlr., 18 Thlr. und 24 Thlr. erhöhet werden soll.

Ein Zurückgehen auf die ursprünglichen Pensionssätze bleibt jedoch für den Fall vorbehalten, daß das betreffende Vermögen des Reservefonds etwa zur Sicherung des Hauptfonds oder zur Tragung der Verwaltungskosten demnächst sollte verwandt werden müssen, oder selbst von Verlusten betroffen werden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten, betr. Erhöhung der Pensionen bei der Volksschullehrer=Witwencasse zu Hannover, vom 2. Mai 1853.

Nachdem der Reservefonds der Volksschullehrer=Witwencasse zu Hannover die zu einer fernern Erhöhung der Pensionen erforderlichen Mittel gewonnen hat, so wird hiemit verfügt:

daß vom 1sten Julius d. J. an der Betrag einer jeden aus der Casse zu zahlenden Pension um fernere 12 Ggr. jährlich — also mit Hinzurechnung der erstmaligen Pensionserhöhung um 1 Thlr. jährlich — über die nach den Statuten der Casse zugesicherten Sätze von 12 Thlr., 18 Thlr. und 24 Thlr. erhöhet werden soll.

Das Zurückgehen auf die ursprünglichen Pensionssätze bleibt hier in gleicher Weise wie bei der ersten Pensionserhöhung vorbehalten.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten, betr. Erhöhung der Pensionen bei der Volksschullehrer=Witwencasse zu Hannover, vom 27. April 1857.

Nachdem der Reservefonds der Volksschullehrer=Witwencasse zu Hannover die zu einer ferneren Erhöhung der Pensionen erforderlichen Mittel gewonnen hat, so wird hiemit verfügt,

daß vom 1sten Januar d. J. an der Betrag einer jeden aus der Casse zu zahlenden Pension wiederum um 12 Ggr. jährlich — also mit Hinzurechnung der beiden früheren Pensionserhöhungen um 1½ Thlr. jährlich — über die nach

den Statuten der Casse zugesicherten Sätze von 12 Thlr., 18 Thlr. und 24 Thlr. erhöht werden soll.

Ein Zurückgehen auf die ursprünglichen Pensionssätze bleibt wie bei den früheren Pensionserhöhungen vorbehalten.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover, vom 28. Junius 1851.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in Betreff der für den Sprengel des hiesigen Consistoriums errichteten Volksschullehrer-Witwen-Casse im Einverständnisse mit den nach §. 36 der Statuten dieser Casse vom 20. Mai 1845 zugezogenen Revisionsausschusse Folgendes bestimmt:

I. Revision der Statuten im Allgemeinen.

Art. 1. Bei Veranschlagung der Diensteinnahme (§§. 3 und 19 Absatz 3 der Statuten vom 20. Mai 1845) ist ein vollständiger Reihetisch allgemein zu 50 Thlr. jährlich anzusetzen und ein statt freier Wohnung erfolgendes Wohnungsäquivalent so wenig, als freie Wohnung selbst in Rechnung zu bringen.

Art. 2. Die Versetzung einer Stelle in eine höhere Classe und die Aufnahme einer bisher theilnahmeunfähigen Stelle unter die theilnahmefähigen Stellen (§. 3 Absatz 2 und 3 der Statuten) soll auch vor der Erledigung der Stelle stattnehmig sein, wenn durch neue Erwerbung eine bleibende Erhöhung der Diensteinnahme eingetreten ist.

Selbst wo diese Bedingung nicht eintritt, soll den anfänglich ausgeschlossenen Stellen die Theilnahmefähigkeit ohne Rücksicht auf eine Erledigung beigelegt werden, sobald sich etwa auf Grund späterer Veranschlagung ergiebt, daß das gesetzliche Mindesteinkommen vorhanden sei.

Der Inhaber einer danach für theilnahmefähig erklärten, bisher von der Theilnahme ausgeschlossenen Stelle ist ersteren Falls, auch wenn er vor dem 1. Julius 1845, anderen Falls nur, wenn er nach dem 30. Junius 1845 die Stelle erhalten hat (vergl. §§. 5 und 6 der Statuten), theilnahmepflichtig.

Art. 3. Zur Herstellung einer der Höhe der Pensionen vollständig entsprechenden Verhältnißmäßigkeit wird — jedoch mit der Beschränkung auf alle künftigen Theilnehmer an der Anstalt — der laufende Beitrag (§. 15 der Statuten) in der zweiten Classe von 3 Thlr. 16 Ggr. auf 3 Thlr. 18 Ggr. erhöht.

Art. 4. Den schon vor dem 1. Julius 1845 angestellten Inhabern der im §. 1 der Statuten genannten Stellen des hiesigen Consistorialsprengels, welche von der Befugniß des freiwilligen Beitritts keinen Gebrauch gemacht haben, wird gestattet, nach den Bestimmungen im §. 38 der Statuten noch spätestens bis vor

Ablauf eines Jahres vom Tage dieser Bekanntmachung an, der Anstalt beizutreten.

Die hienach Beitretenden haben die Beiträge vom 1. Julius 1845 an nachzuzahlen, wozu ihnen jedoch die Direction der Anstalt billige Fristen bewilligen kann.

II. Insbesondere: Erweiterung der Anstalt.

Art. 5. Durch Verfügung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann die Wirksamkeit der für den Sprengel des hiesigen Consistoriums errichteten Volksschullehrer-Witwen-Casse auf andere als die zum Sprengel des genannten Consistoriums gehörenden Volksschul- (Küster- und Cantoren-) Stellen des Königreichs ausgedehnt werden.*)

Art. 6. Eine solche Verfügung darf jedoch nur erlassen werden, wenn durch die damit eintretende Ausdehnung nach dem Gutachten des darüber zu hörenden Ausschusses (§. 36 der Statuten) die Interessen der bisherigen Theilnehmer der Anstalt weder hinsichtlich der Sicherheit der Gewährung der dermaligen Pensionen noch hinsichtlich der nach dem Vermögensbestande der Anstalt etwa begründeten Aussicht, auf eine Erhöhung derselben, beeinträchtigt werden.

Art. 7. Vor einer derartigen Ausdehnung soll ein Verwaltungsrath der Anstalt gebildet werden, welcher aus dem Director derselben (§. 25 der Statuten) und mindestens zwei vom Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu ernennenden Beisitzern besteht.

Art. 8. Dem Verwaltungsrathe soll die Entscheidung der im §. 27 der Statuten bezeichneten Streitigkeiten, vorbehältlich der Berufung an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, übertragen werden. Auch ist derselbe in allen wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt nach dem Ermessen des Directors oder nach der Bestimmung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zuzuziehen.

Art. 9. Dem hiesigen Consistorium verbleibt auch nach Errichtung des Verwaltungsraths die Aufsicht, so wie dem Director die Leitung der Anstalt und die nächste Aufsicht über den Cassirer und Rechnungsführer.

Art. 10. Ueber die Zuständigkeit in den dem hiesigen Consistorium zur Entschließung zugewiesenen Fällen der §§. 1, 3, 5 32 a. E. der Statuten hat, so weit demnächst andere Sprengel in Frage kommen, das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Geeignete zu verfügen.

Auch bleibt dem letztern vorbehalten, hinsichtlich der zum Grunde zu legenden Dienstanschläge (§. 3 der Statuten), der Erhöhung des Reservefonds beim Zuwachs neuer Theilnehmer (§. 21

*) Die Witwen-Casse ist ausgedehnt auf den ostfriesischen Theil der Diöcese Osnabrück, den Bezirk des Ober-Kirchenraths zu Nordhorn und der Diöcese Osnabrück und auf den Bezirk des evangelischen Consistoriums zu Osnabrück. Bekanntmachung vom 23. Mai 1853, 29. Juni 1851 und 27. December 1851.

der Statuten), des Verkehrs der Anstalt mit den Theilnehmern (§§. 31 der Statuten ff.) und ähnlicher Punkte, diejenigen Modificationen der Statuten, welche mit einer Ausdehnung der Wirksamkeit der Casse über ihren bisherigen Wirkungskreis hinaus erforderlich werden, eintreten zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, den Ausschuß der Theilnehmer an der Volksschullehrer-Witwencasse im Verwaltungsbezirke des K. Consistoriums zu Hannover betr., vom 12. December 1850.

Wir übersenden hierbei die Bestimmungen, nach welchen das Zusammentreten eines Ausschusses aller Theilnehmer an der Volksschullehrer-Witwen-Casse Unseres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen und derselbe sodann in Thätigkeit zu setzen sein wird. Die darin enthaltenen speciellen Vorschriften über das von den Herren Ephoren bezüglich der erforderlichen Wahlen zu beobachtende Verfahren überheben Uns einer weiteren Instructions-Ertheilung, vielmehr können Wir Uns darauf beschränken, unter Hinweisung auf die anliegenden „Bestimmungen" nur Folgendes ergänzend noch zu bemerken:

1. Die Urwahlen sind am Wohnsitze des betreffenden Herrn Superintendenten vorzunehmen.

2. Es ist sorgsam darauf zu halten, daß jedem Wahlberechtigten die Vorladung zur Wahlversammlung zeitig zugestellt werde und daß über den Empfang derselben kein Zweifel bleibe. Zu dem Ende sind denn auch alle Vorladungs-Bescheinigungen einstweilen aufzubewahren.

3. In den Fällen, wo der Bezirk eines geistlichen Stadt-Ministeriums einem Urwahlbezirke ist beigezählt worden, wird sich der Herr Superintendent der betreffenden Inspection nöthigenfalls mit dem städtischen Ephorate wegen Vorladung der diesem untergebenen Wahlberechtigten zu verständigen haben, gleichwie Wir denn auch vertrauen, daß die Ephorate ihrerseits den betreffenden Superintendenturen jede zweckdienliche Assistenz in dieser ganzen Wahlangelegenheit gern leisten werden.

4. Wir dürfen zwar voraussetzen, daß jeder der Herren Superintendenten genau wissen werde, welche Volksschullehrer und untere Kirchendiener seines Urwahlbezirks wirkliche Theilnehmer der hiesigen Volksschullehrer-Witwen-Casse, mithin wahlberechtigt sind, gleichwol nehmen Wir doch keinen Anstand, ein namentliches Verzeichniß aller Wahlberechtigten des betreffenden Urwahlbezirkes hieneben anzuschließen.

Sollte indessen seit dem Tage der Extrahirung dieses Verzeichnisses aus den Büchern der hiesigen Direction der Anstalt ein Wahlberechtigter etwa noch hinzukommen, so versteht sich von selbst, daß auch ein solcher zur Wahlhandlung vorzuladen sein würde.

5. Wahlort für die Wahl der Abgeordneten (Kreiswahl) ist in jedem Wahlkreise diejenige Stadt, von welcher der Wahlkreis seine Benennung erhalten hat, also z. B. für den Wahlkreis Hannover, die Stadt Hannover; für den Wahlkreis Hildesheim, die Stadt gleichen Namens.

6. Beauftragt mit der Leitung der Wahlen der Abgeordneten (Kreiswahlen) haben Wir für den Wahlkreis Hannover:

den Pastor Bödeker zu Hannover;

für den Wahlkreis Göttingen:

den General-Superintendenten Dr. Rettig zu Göttingen;

für den Wahlkreis Osterode:

den Superintendenten Harmsen zu Osterode;

für den Wahlkreis Hildesheim:

den Consistorial-Rath Dr. Bauer zu Elze;

für den Wahlkreis Uelzen:

den Archidiakonus Wilkens zu Uelzen;

für den Wahlkreis Nienburg:

den Superintendenten Oberdieck zu Nienburg.

An diese Genannten sind daher die Urwahl-Protocolle einzusenden.

7. Es ist erforderlich, daß jedem Wahlberechtigten ein Exemplar der anliegenden „Bestimmungen" schon vor dem Wahlacte zugestellt werde. Wir lassen daher zu diesem Zwecke jedem der Herren Superintendenten eine hinreichende Anzahl gedruckter Exemplare hiebei übersenden.

8. Schließlich empfehlen wir den Herren die möglichste Beschleunigung der Urwahlen.

Bestimmungen des K. Consistoriums zu Hannover wegen Berufung eines Ausschusses aller Theilnehmer an der Volksschullehrer-Witwencasse des Verwaltungsbezirks des K. Consistoriums zu Hannover, vom 12. December 1850.

Vorbemerkung.

Die Statuten der Volksschullehrer-Witwencasse für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Consistoriums zu Hannover, vom 20. Mai 1845, enthalten im §. 36 die Vorschrift:

daß von fünf zu fünf Jahren eine umfassende Revision des Zustandes der Anstalt, unter Zuziehung eines Ausschusses von Mitgliedern derselben, vorzunehmen sei,

und

daß das Königliche Ministerium der geistlichen und Unter-

richts-Angelegenheiten die näheren Bestimmungen für die Ausführung dieser Vorschrift zu treffen habe.

Seit Errichtung der Anstalt sind fünf Jahre nunmehr verflossen, mithin ist der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung des Revisions-Ausschusses eingetreten.

Auch sind die Verhandlungen bekannt, welche in der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs wegen Bewilligung eines Zuschusses aus Landesmitteln für Volksschullehrer-Witwencassen, neuerlich Statt gefunden haben. Die Königliche Regierung hat in Folge dieser Verhandlungen und unter verfassungsmäßiger ständischer Zustimmung einen jährlichen Zuschuß von

Fünftausend Thalern

aus der Königlichen General-Casse vom 1. Juli dieses Jahrs an zu dem Zwecke bewilligt, um damit die finanziellen Grundlagen der bestehenden Volksschullehrer-Witwencassen des Königreichs zu sichern, eine möglichste Uebereinstimmung ihrer Grundbedingungen herbeizuführen, dem Mangel solcher Anstalten, wo sie noch nicht bestehen, abzuhelfen und eine demnächstige Vereinigung derselben, so weit sie sich als angemessen darstellen würde, anzubahnen.

Im Hinblick auf diese Sachlage erscheint es nun als zweckmäßig, die Mitwirkung des zu berufenden Revisions-Ausschusses zugleich für die in Frage stehende Erweiterung der Volksschullehrer-Witwencasse des Hannoverschen Sprengels über ihren statutenmäßigen Wirkungskreis hinaus, so wie für die damit zusammenhängende Abänderung der Statuten vom 20. Mai 1845, in Anspruch zu nehmen.

Solches ist denn auch in denjenigen Bestimmungen berücksichtigt worden, welche das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf Grund des §. 36 jener Statuten, in Betreff der Berufung des ersten Revisions-Ausschusses, gegenwärtig getroffen hat, und die allen Mitgliedern der Anstalt durch die nachfolgenden 12 Artikel zur Kenntniß hiermit gebracht werden.

Artikel 1. Der Revisions-Ausschuß soll bestehen:

aus sechs gewählten Mitgliedern oder Abgeordneten und aus einem ständigen Mitgliede.

Artikel 2. Die Wahl der Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner in sechs Wahlkreisen, in welche der ganze Consistorial-Sprengel zu diesem Zwecke eingetheilt wird, so daß die Wahlmänner eines jeden Wahlkreises Einen Abgeordneten zu wählen haben. Außer dem Abgeordneten ist zugleich ein Ersatzmann für denselben zu wählen.

Artikel 3. Jeder Wahlkreis zerfällt in so viel Urwahlbezirke, als Inspectionen (Superintendenturen) darin vorhanden sind, und jeder Urwahlbezirk hat Einen Wahlmann zu wählen.

Artikel 4. Die in den vorstehenden beiden Artikeln erwähnten Wahlkreise und dazu gehörigen Urwahlbezirke sind die nachbenannten:

I. Wahlkreis Hannover.

Dazu gehören als Urwahlbezirke die Inspectionen:

Berkel, mit Einschluß der Stadt Hameln; Börrie; Hain-

holz; Seinsen; Münder; Neustadt am Rübenberge; Oldendorf; Pattensen; Ronnenberg; Seelze; Wunstorf, mit Einschluß des Klosters Loccum.

II. Wahlkreis Göttingen.

Dazu gehören als Urwahlbezirke die Inspectionen:

Bovenden; Dransfeld; Göttingen I.; Göttingen II., mit Einschluß der Stadt; Göttingen III.; Hardegsen; Hohnstedt, mit Einschluß der Stadt Northeim; Münden, mit Einschluß der Stadt; Uslar; Grafschaft Hohnstein.

III. Wahlkreis Osterode.

Dazu gehören als Urwahlbezirke die Inspectionen:

Catlenburg; Clausthal, mit Einschluß der Stadt; Einbeck, mit Einschluß der Stadt; Herzberg; Osterode; Zellerfeld; Alfeld; Markoldendorf; Bockenem; Ockerthal, mit Einschluß der Stadt Goslar; Salzgitter.

IV. Wahlkreis Hildesheim.

Dazu gehören als Urwahlbezirke die Inspectionen:

Elze, mit Einschluß der Stadt Hildesheim; Nettlingen; Peine; Sarstedt; Sehlde; Groß-Solschen; Burgdorf; Celle; Sievershausen; Fallersleben; Gifhorn.

V. Wahlkreis Uelzen.

Dazu gehören als Urwahlbezirke die Inspectionen:

Bergen; Dannenberg; Harburg; Hollenstedt; Lüchow; Salzhausen; Winsen a. d. Luhe; Bleckede; Ebstorf; Lüne, mit Einschluß der Stadt Lüneburg; Uelzen; Wittingen.

VI. Wahlkreis Nienburg.

Dazu gehören als Urwahlbezirke die Inspectionen:

Hoya; Nienburg; Stolzenau; Sulingen; Vilsen; Weihe; Diepholz; Holtorf; Düshorn; Winsen an der Aller; Schwarmstedt.

Artikel 5. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Anstalt in seinem Urwahlbezirke. Wählbar sowohl zum Wahlmann, als auch zum Abgeordneten, ist jeder Wahlberechtigte in seinem Wahlkreise.

Artikel 6. Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich diese nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 7. Bei der Wahl eines Wahlmannes in jedem Urwahlbezirke hat der Superintendent der Inspection oder dessen Stellvertreter, bei der Wahl eines Abgeordneten in jedem Wahlkreise aber ein dazu durch das Königliche Consistorium Beauftragter, die Wahlhandlung zu leiten.

Die Vorladung der Wahlberechtigten zur Wahlhandlung ist schriftlich abzufassen und muß enthalten:

1) Ort, Tag und Stunde der Wahlversammlung;

2) die ausdrückliche Androhung, daß die Ausbleibenden als der

durch die Anwesenden getroffenen Wahl beistimmend angesehen werden sollen.

Auch hat jeder Wahlberechtigte den Empfang der Vorladung zu bescheinigen.

Artikel 8. In den Wahlversammlungen ist von den Anwesenden entweder durch Wahlzettel oder auch mündlich zu Protocoll abzustimmen.

Das über die ganze Wahlhandlung aufzunehmende Protocoll, welches vom Dirigenten der Wahlhandlung und von zwei dabei anwesenden Wahlberechtigten zu unterzeichnen ist, hat der Dirigent einer Urwahlversammlung binnen drei Tagen nach beendigter Wahl dem Dirigenten der Wahlversammlung des betreffenden Wahlkreises zuzustellen.

Binnen gleicher Frist hat der mit Leitung der Wahlversammlung eines Wahlkreises Beauftragte das in dieser Versammlung aufgenommene Protocoll an das Königliche Consistorium einzusenden, auch die Urwahl-Protocolle seines Wahlkreises anzufügen.

Artikel 9. Der Revisions-Ausschuß versammelt sich in der Stadt Hannover unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Königlichen Consistoriums.

Ständiges Mitglied des Ausschusses (vergl. Artikel 1) ist der Pastor Bödeker zu Hannover, dem dieserhalb bei Errichtung der Anstalt eine Zusicherung ertheilt worden ist.

Artikel 10. Der Vorsitzende des Ausschusses (vergl. Artikel 9) nimmt an den Abstimmungen im Ausschusse nicht Theil, wohl aber hat derselbe bei Stimmengleichheit, sofern diese durch wiederholte Abstimmung nicht zu heben wäre, den Ausschlag zu geben.

Der Director der Anstalt kann an den Berathungen des Ausschusses sich betheiligen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Artikel 11. Der Revisions-Ausschuß hat

1) eine umfassende Prüfung des Zustandes der Anstalt vorzunehmen und Abstellung der dabei sich etwa herausstellenden Mängel und Unzuträglichkeiten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen;
2) zu berathen: sowohl über Abänderung der Statuten der Anstalt überhaupt, als auch insbesondere zum Zweck einer Vereinigung der Anstalt mit andern, im Königreiche bestehenden Volksschullehrer-Witwencassen, und zum Zwecke einer Ausdehnung der Anstalt auf Landestheile, für welche eine Volksschullehrer-Witwencasse noch fehlt.

Der Revisions-Ausschuß kann zu diesen Zwecken auch wiederholt einberufen werden, und zwar bis dahin, daß nach Ablauf weiterer fünf Jahre ein neuer Ausschuß gebildet ist.

Artikel 12. Die Kosten des Zusammentretens des Revisions-Ausschusses, einschließlich der Kosten der Abgeordneten-Wahlen, erfolgen vorerst aus Landesmitteln.

Den Wahlmännern und Abgeordneten werden dabei vergütet:

1) die wirklich aufgewandten Transportkosten, jedoch nicht über Zehn Gutegroschen für die Meile;

2) für Zehrung Zwei Thaler für den Tag, mit Einschluß der Nacht; Einen Thaler für den Tag allein.

Bestimmungen des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten über den Revisions=Ausschuß der Volksschullehrer=Witwencasse zu Hannover vom 19. September 1856.

Wir bestimmen über den Revisions=Ausschuß der Volksschullehrer=Witwencasse zu Hannover (§. 36 der Statuten vom 20. Mai 1845), wie folgt:

Artikel 1. Der Revisions=Ausschuß soll bestehen:

aus sieben gewählten Mitgliedern oder Abgeordneten und aus einem ständigen Mitgliede.

Artikel 2. Die Wahl der Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner in 7 Wahlkreisen, wovon 6 für den Sprengel des Königlichen Consistoriums zu Hannover gebildet werden und einer die Bezirke des Königlichen katholischen Consistoriums zu Osnabrück und des Königlichen Oberkirchenraths zu Nordhorn umfaßt.

Die Wahlmänner jedes Wahlkreises haben einen Abgeordneten und einen Ersatzmann, welcher für den Abgeordneten eintritt, wenn dieser die Wahl ablehnt oder dauernd behindert ist, zu wählen.

Artikel 3. Zur Wahl der Wahlmänner werden die Wahlkreise wiederum in Urwahlbezirke eingetheilt.

Die Bezirke des Königlichen katholischen Consistoriums zu Osnabrück und des Königlichen Oberkirchenraths zu Nordhorn bilden jeder einen Urwahlbezirk, von welchem ersterer 2 Wahlmänner, letzterer 1 Wahlmann erwählt.

Jeder Wahlkreis im Sprengel des Königlichen Consistoriums zu Hannover zerfällt in Urwahlbezirke, welche mit Rücksicht auf die Zahl der Interessenten in den zum Wahlkreise gehörigen Inspectionen aus einer oder mehren Inspectionen gebildet werden. Jeder dieser Urwahlbezirke hat einen Wahlmann zu wählen, jedoch wird denjenigen einen Urwahlbezirk bildenden Inspectionen, in welchen 50 Interessenten oder darüber sich befinden, das Recht der Wahl von 2 Wahlmännern beigelegt.

Artikel 4. Die Wahlkreise und Urwahlbezirke sind im Sprengel des Königlichen Consistoriums zu Hannover die nachbenannten:

I. Wahlkreis Hannover.

Dazu gehören als Urwahlbezirke die Inspectionen

Berkel mit der Stadt Hameln, Börrie, Hainholz, Münder, Neustadt a. R., Oldendorf, Ronnenberg, Seelze, Wunstorf mit Kloster Loccum, Burgdorf.

II. Wahlkreis Göttingen.

Dazu gehören als Urwahlbezirke die Inspectionen
Dransfeld mit Stadt und Inspection Münden zusammen, Göttingen I., Göttingen II. mit Stadt Göttingen und den Inspectionen Bovenden und Göttingen III. zusammen, Hardegsen, Hohnstedt mit Stadt Nordheim und Inspection Catlenburg zusammen, Uslar, Grafschaft Hohnstein, Clausthal mit Stadt Clausthal und Inspection Zellerfeld zusammen, Einbeck mit Stadt Einbeck und Inspection Markoldendorf zusammen, Herzberg mit Inspection Osterode zusammen.

III. Wahlkreis Hildesheim.

Dazu gehören als Urwahlbezirke die Inspectionen
Elze mit Inspection Alfeld zusammen, Nettlingen mit Stadt Hildesheim, Peine mit Inspection Groß-Solschen zusammen, Sarstedt mit den Inspectionen Pattensen und Jeinsen zusammen, Sievershausen, Fallersleben, Gifhorn, Bockenem mit Inspection Sehlde zusammen, Salzgitter mit Inspection Ockerthal und Stadt Goslar zusammen.

IV. Wahlkreis Celle.

Dazu gehören als Urwahlbezirke die Inspectionen
Celle mit der Stadt Celle, Beedenbostel, Winsen a. d. Aller, Schwarmstedt, Ebstorf, Uelzen mit Inspection Bergen a. d. Dumme zusammen, Wittingen.

V. Wahlkreis Lüneburg.

Dazu gehören als Urwahlbezirke die Inspectionen
Harburg, Winsen a. d. Luhe, Hollenstedt, Lüne mit Stadt Lüneburg, Dannenberg, Lüchow, Bleckede, Pattensen i. L.

VI. Wahlkreis Nienburg.

Dazu gehören als Urwahlbezirke die Inspectionen
Hoya, Nienburg, Stolzenau, Sulingen, Wilsen, Weihe, Diepholz, Holtorf, Düshorn.

Artikel 5. Bei der Wahl der Wahlmänner in den Urwahlbezirken hat im Sprengel des Königlichen Consistoriums zu Hannover, insofern nicht ein Anderes von dieser Behörde angeordnet wird, der Superintendent der Inspection, und wenn mehrere Inspectionen zu einem Urwahlbezirke gehören, der Superintendent der in Artikel 4 zunächst namhaft gemachten Inspection oder dessen Stellvertreter,

im Sprengel des Königlichen katholischen Consistoriums zu Osnabrück diese Behörde oder ein Beauftragter derselben,

im Sprengel des Königlichen Oberkirchenraths zu Nordhorn der dortige Oberschulinspector,

bei der Wahl eines Abgeordneten in jedem Wahlkreise aber ein durch das Königliche Consistorium zu Hannover, und was Osnabrück und Bentheim betrifft, ein durch das Königliche katholische Consistorium in Osnabrück Beauftragter die Wahlhandlung zu leiten.

Artikel 6. Wahlberechtigt und wählbar zum Wahlmann ist jedes Mitglied der Anstalt in seinem Urwahlbezirke. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte in seinem Wahlkreise. Die

Kraft der Wahl erlischt, sobald der Gewählte aufhört, Theilnehmer der Anstalt zu sein, nicht auch, wenn der Gewählte nach der Wahl in einen andern Wahlbezirk versetzt wird.

Artikel 7. Die Wahl in den Urwahlbezirken geschieht schriftlich. Zu dem Ende ist von dem in dem betreffenden Bezirke zur Leitung der Wahlhandlung Berufenen (Artikel 5) an jeden Wahlberechtigten des Bezirks unter Mittheilung eines Verzeichnisses der Interessenten dieses Bezirks und unter Vermerkung, ob ein oder zwei Wahlmänner zu wählen sind, zur Abgabe der Wahlstimme innerhalb bestimmter Frist schriftliche Aufforderung zu erlassen.

Zur Abgabe der Stimme hat jeder Theilnehmer den Namen und Wohnort eines Mitgliedes, und in den Bezirken von 50 und mehren Interessenten zweier Mitglieder aus dem Urwahlbezirke, welchem er angehört, als Wahlmann bezw. Wahlmänner schriftlich zu bezeichnen, seinen eigenen Namen nebst Wohnort, Datum und Jahreszahl darunter zu schreiben und den so angefertigten Wahlzettel versiegelt an den zur Leitung der Wahlhandlung in dem Urwahlbezirke Berufenen einzusenden. Wahlzettel, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, oder erst nach Ablauf der bestimmten Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Als gewählt zum Wahlmann gelten in jedem Urwahlbezirke die demselben angehörigen Theilnehmer, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

Derjenige, bezw. diejenigen, welche die nächst meisten Stimmen erhalten haben, gelten als Ersatzmänner der Wahlmänner (vergl. Artikel 8 a. E.). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die zur Leitung der Wahlhandlung in den Urwahlbezirken Berufenen haben hiernach das Ergebniß der Wahl der Wahlmänner und der Ersatzmänner zu ermitteln, und solches binnen 8 Tagen, vom völligen Ablaufe der obgedachten Frist anzurechnen, schriftlich zur Kenntniß des Dirigenten des betreffenden Wahlkreises (Artikel 5 a. E.) zu bringen.

Die Wahlzettel sind einige Zeit aufzubewahren.

Artikel 8. Die Vorladung der Wahlmänner (Artikel 2) zur Abgeordnetenwahl ist schriftlich abzulassen und muß enthalten:

1) Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung,
2) die ausdrückliche Androhung, daß die Ausbleibenden als der durch die Anwesenden getroffenen Wahl beistimmend angesehen werden sollen.

Auch hat jeder Wahlmann den Empfang der Vorladung umgehend zu bescheinigen.

Statt ausfallender Wahlmänner sind deren Ersatzmänner (Artikel 7) vorzuladen, falls dies noch rechtzeitig vor dem angesetzten Termine geschehen kann.

Artikel 9. Die Wahlen der Abgeordneten (bezw. ihrer Ersatzmänner) geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich diese nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die

bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Abstimmung erfolgt entweder durch Wahlzettel, oder auch mündlich zu Protocoll.

Das über die ganze Wahlhandlung aufzunehmende Protocoll, welches vom Dirigenten der Wahlhandlung und von zwei dabei anwesenden Wahlmännern zu unterzeichnen ist, hat ersterer binnen drei Tagen an das Königliche Consistorium zu Hannover einzusenden.

Artikel 10. Der Revisions-Ausschuß versammelt sich in der Stadt Hannover auf Einberufung des Königlichen Consistoriums zu Hannover unter dem Vorsitze eines Mitgliedes dieser Behörde.

Ständiges Mitglied des Ausschusses (vergl. Artikel 1) ist der Pastor Bödeker zu Hannover, dem dieserhalb bei Einrichtung der Anstalt eine Zusicherung ertheilt worden ist.

Artikel 11. Der Vorsitzende des Ausschusses (vergl. Artikel 10) nimmt an den Abstimmungen im Ausschusse nicht Theil, wohl aber hat derselbe bei Stimmengleichheit, sofern diese durch wiederholte Abstimmung nicht zu heben wäre, den Ausschlag zu geben.

Der Director der Anstalt kann an den Berathungen des Ausschusses sich betheiligen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Artikel 12 Der Revisions-Ausschuß hat

1) eine umfassende Prüfung des Zustandes der Anstalt vorzunehmen und Abstellung der dabei sich etwa herausstellenden Mängel und Unzuträglichkeiten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen;
2) über etwaige Abänderung der Statuten zu berathen.

Derselbe kann auch wiederholt einberufen werden, und zwar bis dahin, daß nach Ablauf von fünf Jahrer ein neuer Ausschuß gebildet ist.

Artikel 13. Die Kosten des Zusammentretens des Revisions-Ausschusses, einschließlich der Kosten der Abgeordneten-Wahlen, erfolgen vorerst aus Landesmitteln.

Den Wahlmännern und Abgeordneten werden dabei vergütet:

1) die wirklich aufgewandten Transportkosten, jedoch nicht über Zehn Gutegroschen für die Meile;
2) für Zehrung Zwei Thaler für den Tag mit Einschluß der Nacht, Einen Thaler für den Tag allein.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster im Verwaltungsbezirke des K. Consistoriums zu Hannover, die Aufnahme der in Folge des Volksschul-

gesetzes verbesserten Schulstellen in die Volksschullehrer-Witwencasse betr., vom 15. April 1850.

Da Zweifel darüber laut geworden sind, wie es bezüglich der Volksschullehrer-Witwencasse mit denjenigen Schulstellen sich verhalte, welche bisher wegen zu geringer Dotirung von der Theilnahme an gedachter Anstalt statutenmäßig ausgeschlossen waren, nun aber in Folge des Volksschulgesetzes eine bleibende Einnahme-Verbesserung bis auf den Mindestbetrag jährlicher 80 Thaler entweder schon erhalten haben oder noch erhalten; so eröffnen Wir den Herren Ephoren zu ihrer Direction und Nachricht das Folgende:

Nach richtiger Auslegung der Statuten der Volksschullehrer-Witwencasse erlangen die eben gedachten Stellen die Receptionsfähigkeit sofort mit dem Zeitpunkte der in Wirksamkeit getretenen Verbesserung und zwar dergestalt, daß auch derjenige Lehrer, welcher zur Zeit solcher Einnahme-Verbesserung Inhaber des bleibend verbesserten Schuldienstes ist, sogleich receptionsfähig wird; wobei die Analogie des Falles, wo ein Lehrer zu einer Schulstelle höherer Einnahme gelangt (zu vergl. §. 5 der Statuten), ihre Anwendung findet.

Die Herren Ephoren haben daher nicht nur die bisher schon nach Maßgabe des Vorstehenden receptionsfähig gewordenen Schulstellen und deren Inhaber — so weit als es etwa nicht schon geschehen sein sollte — Uns binnen 14 Tagen berichtlich namhaft zu machen, sondern künftig auch jeden eintretenden Fall der erlangten Receptionsfähigkeit ohne Säumen Uns anzuzeigen, damit Wir die Direction der Volksschullehrer-Witwencasse mit sachdienlicher Anweisung versehen können.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster im Verwaltungsbezirke des K. Consistorii zu Hannover, die Aufnahme der in Folge des Volksschulgesetzes verbesserten Schulstellen in die Volksschullehrer-Witwencasse betr., vom 24. März 1855.

Die Vorschrift Unseres Ausschreibens vom 15. April 1850, daß Uns von jedem eintretenden Falle, in welchem eine, wegen zu geringer Dotirung von der Theilnahme an der Volksschullehrer-Witwencasse bisher statutenmäßig ausgeschlossene Schulstelle durch Einnahme-Verbesserung in Folge des Volksschulgesetzes die Receptionsfähigkeit zur Witwencasse erlange, ungesäumt Kenntniß zu geben sei, ist in neuerer Zeit mehrfach unbeachtet geblieben.

Wir bringen daher jenes Ausschreiben hierdurch in Erinnerung und geben den Herren auf, Uns innerhalb 14 Tagen diejenigen der oben bezeichneten Schulstellen, über deren Receptionsfähigkeit zur Volksschullehrer-Witwencasse Uns bislang eine Mittheilung nicht gemacht ist, unter Angabe des Namens des Stellinhabers, namhaft zu machen und für die Folge Unser Ausschreiben vom 15. April 1850 genau zu beachten.

Würden solche Schulstellen im dortigen Bezirke nicht sein, so erwarten Wir innerhalb gleicher Frist eine desfallsige Anzeige.

Nachtrag.

General-Rescript des K. Justizministeriums, betr. die Verpflichtung der Amtsgerichte, Aufträge der K. Consistorien auszuführen, vom 21. Juli 1854.

Durch verschiedene berichtliche Anfragen in Betreff des Ressortverhältnisses der Amtsgerichte zu den Consistorialbehörden, als Ehegerichten, sehen Wir Uns veranlaßt, den Amtsgerichten derjenigen Landestheile, in welchen die Ehegerichtsbarkeit bislang den Consistorialbehörden verblieben ist, eine, den obengedachten Gegenstand bezielende Verfügung des Königlichen Oberappellationsgerichts vom 29. v. M. hieneben in Abschrift mitzutheilen.

Aus den in dieser Verfügung enthaltenen Grundsätzen, welchen Beifall zu schenken Wir kein Bedenken tragen, ergiebt sich insbesondere auch, daß für das Verfahren bei Behändigungen und Zwangsvollstreckungen, mögen die letzteren nun das Vermögen oder die Person betreffen, diejenigen Proceßnormen, welche bis zum Eintritte der neuen Justizorganisation maßgebend waren, zur Anwendung zu bringen sein werden.

Georg der Fünfte rc. rc. In Sachen Höbel wider seine Eltern wegen Verweigerung des Heiraths-Consenses, erwiedern Wir auf die von Unserm Amtsgerichte zu Alfeld wider Unser Consistorium zu Hannover anher gebrachte, die Ertheilung eines Auftrages betreffende Beschwerde, nach eingefordertem Berichte Unseres obengedachten Consistorii, wie folgt:

In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1848, des §. 10 des Organisationsedicts und des §. 659 der bürgerlichen Proceß-Ordnung ist den Consistorien die Jurisdiction in Ehe- und Verlöbnißsachen und zwar unter insoweiter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens, und folgeweise auch der bisherigen Stellung dieser Behörde als einer gerichtlichen und Oberbehörde, einstweilen verblieben. Denn die Beibehaltung solcher Stellung, namentlich auch den anderen Gerichten der höheren wie der unteren

Instanz gegenüber, ist eine selbstverständliche, weil unerläßliche, Folge des beibehaltenen vormaligen Proceßverfahrens.

Beides, die Stellung und das Verfahren, steht für die Dauer des Zwischenzustandes außerhalb der neuen Gerichtsverfassung wie der neuen Proceßgesetze, folglich auch unabhängig von dem §. 661 der bürgerlichen Proceß-Ordnung und dem §. 2 des Uebergangsgesetzes vom 4. Mai 1852, welche die Amtsgerichte nicht generell, sondern nur in beschränkter Weise an die Stelle der vormaligen Aemter treten lassen; und bietet daher die neuere Gesetzgebung den Untergerichten keinen Grund, den Aufträgen der, soweit in ihrer bisherigen Eigenschaft als geistliche Gerichte und als Oberbehörden noch fungirenden Consistorien die unweigerliche Folge zu versagen.

Die Beschwerde des Amtsgerichts Alfeld wird demgemäß als unbegründet verworfen.

Celle, den 29. Juni 1854.

Ad Mandatum etc.

Ministerial-Rescript an die Staatsanwaltschaft des K. Obergerichts zu Goslar, betr. die Gebühren beauftragter Amtsrichter in Ehe- und Verlöbnißsachen, vom 11. October 1854.

Auf den Bericht vom 3/7. d. M., dessen Anlagen hieneben zurückgehen, erklären Wir Uns mit der Staatsanwaltschaft des Königlichen Obergerichts völlig dahin einverstanden, daß ein in Ehe- und Verlöbnißsachen von dem Königlichen Consistorium Hannover beauftragter Amtsrichter die Gebühren nach den Vorschriften der von gedachter Behörde für die Kirchen-Commissarien vorgeschriebenen Sportelnordnung vom 2. Juli 1827 und zwar sich persönlich, nicht aber der öffentlichen Casse zu berechnen hat.

Rescript des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten an das K. Consistorium hieselbst, betr. die Berichtigung inexigibeler Commissionskosten, vom 10. Januar 1856.

Wir erwiedern dem K. Consistorium auf den Bericht vom 23. v. M., die Berichtigung inexigibeler Commissionskosten aus öffentlichen Mitteln betr., die baaren Auslagen in den bei dem K. Consistorium vorkommenden Armen-Proceßsachen, deren Einziehung unthunlich ist, aus dem Consistorial-Büreaukostenfonds zu berichtigen sein werden, daß die Vergütung sich jedoch auf wirkliche baare Ver-

wendungen beschränken muß und daß namentlich Copialien nicht dahin zu rechnen sind.

Wir ermächtigen das K. Consistorium, hiernach in der Proceßsache Ritter ctr. Hofmeister und in etwa sonst vorkommenden Fällen zu verfahren.

Verfügung des K. Oberappellationsgerichts zu Celle, die Bestellung von Armen-Anwälten und Armen-Advocaten bei dem K. Consistorium betr., vom 29. März 1856.

Auf die von dem Obergerichts-Anwalt Reimmann zu Hannover, ad acta der Ehefrau Wexel wider ihren Ehemann, wegen Ehescheidung, am 15. v. M. hier eingebrachte Beschwerde, wird damit von Uns Georg dem Fünften 2c. 2c. zum Bescheide gegeben.

Da die zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848 über Gerichtsverfassung und Rechtspflege erlassenen Gesetze vom 8. November 1850 die den Consistorialbehörden einstweilen verbliebene Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen überhaupt nicht ergreifen, vielmehr diese Gerichtsbarkeit nach §. 10 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung durch ein besonderes Gesetz geordnet werden soll,

abgesehen davon insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung von Anwalts-Cammern, wegen Zuordnung von Armen-Anwälten und Advocaten offenbar mit den Functionen der Staats-Anwälte und den Vorschriften der allgemeinen bürgerlichen Proceß-Ordnung über das Armenrecht, also mit Institutionen und Vorschriften, die auf die Gerichtsbarkeit der Consistorien sich nicht beziehen, in einem wesentlichen Zusammenhange stehen;

der Umstand aber, daß die Procuraturgeschäfte bei Unsern Consistorien, ausschließlich besonders angestellten Personen gestattet sind, keinen Grund abgiebt, die den Advocaten obliegende Verpflichtung, auf Anordnung des Gerichts die Rechtssachen armer Parteien zu besorgen, auf diejenigen zu beschränken, welchen die Procuratur-Geschäfte ausschließlich übertragen sind;

so steht dem Gesuche, Unser Consistorium in die Kosten der, in der Hauptsache bereits erledigten, Beschwerde zu verurtheilen, nicht Statt zu geben, und sollen die eingesandten Acten an Unser Consistorium remittirt werden.

Celle, den 29. Mai 1856.

Ad Mandatum etc.

In fidem copiae

(L. S.) Lauenstein

O.-A.-G.-Secretair.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissariate des hiesigen Consistorial-Sprengels, betr. die Erstattung nicht exigibeler Auslagen in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Geistliche und Schullehrer, vom 3. März 1857.

Es fehlte bisher an einer festen Ordnung, nach welcher in Disciplinar-Untersuchungen wider Geistliche und Schullehrer diejenigen Auslagen zu liquidiren und auf erfolgte Liquidation zahlbar zu machen sind, deren Erstattung durch den in Untersuchung befangen gewesenen Geistlichen oder Schullehrer entweder wegen Inexigibilität oder wegen mangelnder Verurtheilung in die Kosten nicht zu erlangen ist. Wir eröffnen daher den Herren Kirchen-Commissarien Folgendes zur Direction und Nachricht.

1. Zu den Auslagen in Disciplinar-Untersuchungssachen wider Geistliche und Schullehrer sind im Allgemeinen zu rechnen:

Zeugenvergütungen, Porto, Botenlohn, Diäten und Reisekosten.

2. Für Zeugenvergütungen sind die Sätze und Normen in Anwendung zu bringen, welche die Strafproceß-Kostentaxe vom 8. November 1850 im §. 9 b. enthält, wobei jedoch selbstverständlich die daselbst vorbehaltene Einwirkung der Staatsanwaltschaft hinwegfällt. Auch wird hiernach bei den Vergütungs-Ansätzen auf Standesverhältnisse keine Rücksicht zu nehmen sein.

3. Diäten und Reisekosten der weltlichen Kirchen-Commissarien können bei Disciplinar-Untersuchungen wider Geistliche und Schullehrer nur ausnahmsweise vorkommen, für solche Ausnahmefälle findet aber die Bestimmung Unseres Ausschreibens vom 30. September 1852 unter Ziffer 7 Absatz 2 ihre Anwendung, so daß der Beamte nur alsdann Vergütung von Auslagen an Copialien und, bei Verrichtungen außerhalb seines Wohnorts, Reisekosten und Diäten nach den für ihn geltenden Sätzen beanspruchen kann, wenn ihm das weltliche Kirchen-Commissariat eines benachbarten Amtsbezirks, sei es überhaupt oder nur bezüglich der betreffenden Disciplinar-Untersuchung, aufgetragen ist.

4. Die den geistlichen Kirchen-Commissarien gebührenden Diäten betragen für einen General-Superintendenten den hergebrachten Satz von täglich vier Thalern und für einen Superintendenten von täglich drei Thalern.

Für die Berechnung der Reisekosten derselben bleibt es bei der schon früher in anderer Beziehung vorgeschriebenen Anwendung des Ausschreibens des Königlichen Gesammt-Ministeriums vom 29. September 1848, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die im Civildienste Angestellten und zwar mit der Abweichung, daß bei Benutzung von Privat-Transportmitteln statt der Extrapostaxe (§. 1 Nr. 1 des Ausschreibens) nur die wirklichen Auslagen in Ansatz zu bringen sind, daß aber die für die Benutzung von Pri-

vat=Transportmitteln vorgeschriebene Berechnung der wirklichen Auslagen auf die Fälle der Benutzung von fremden, nicht eigenen Transportmitteln beschränkt ist.

5. So lange als in einer Disciplinar=Untersuchung wider einen Geistlichen oder Schullehrer noch unentschieden bleibt, ob, wann und wie weit Erstattung der Auslagen aus dem Vermögen des Betreffenden erfolgen werde, sollen diese aus Unserem Büreaukostenfond vorgeschossen werden. Die Herren Kirchen=Commissarien haben daher solche Auslagen so oft, als die Umstände es erheischen, berichtlich bei Uns zu liquidiren und sodann die Uebermittelung der Beträge zu gewärtigen.

6. Gleich nach Beendigung der Disciplinar=Untersuchung ist von demjenigen Kirchen=Commissar, welcher die Untersuchung geführt hat, eine schließliche Liquidation aller darin vorgekommenen Auslagen aufzustellen, mit den gehörigen Belegen zu versehen und zu unterschreiben. In den Belegen der Zeugenvergütungen darf die Angabe der Entfernung des Wohnorts des Zeugen vom Orte seiner Vernehmung nicht fehlen.

Hiernächst kommt es darauf an, ob der in Untersuchung befangen gewesene Geistliche oder Schullehrer in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden oder nicht. Im ersteren Falle haben die Herren Kirchen=Commissarien den Betrag aller Auslagen, also einschließlich der vorschußweise schon gezahlten, auf Grund der eben gedachten Liquidation vom Verurtheilten beizutreiben und davon das aus Unserem Büreaukostenfond Vorgeschossene an Uns einzusenden; im zweiten Falle dahingegen, sowie auch alsdann, wenn und so weit als die Auslagen vom Verurtheilten wegen Insolvenz desselben etwa nicht haben beigetrieben werden können, haben die Herren Kirchen=Commissarien die schließliche Liquidation unter Beifügung der Belege berichtlich an Uns einzusenden, damit der etwa noch nachträglich aus dem Büreaukostenfond zu leistende Vorschuß von hier aus zahlbar gemacht und sodann das Ganze der inexigibeln Auslagen als eine aus öffentlichen Mitteln zu leistende Ausgabe festgestellt und definitiv auf die betreffende Casse angewiesen werden könne.

Bekanntmachung der Direction der Prediger=Witwencasse in Hannover, betr. die Erhöhung der Witwen=Pensionen, vom 25. Januar 1858.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten hat bei dem günstigen Zustände der für den Bezirk des Königlichen Consistoriums in Hannover bestehenden Prediger=Witwencasse genehmigt, daß vom 1. d. M. an die Witwen=Pensionen in der ersten Classe um drei Thaler, in der zweiten um vier Thaler und in der dritten um fünf Thaler jährlich, jedoch mit dem

Vorbehalte, erhöhet werden, daß jeder Zeit ein Zurückgehen auf die ursprünglichen Pensionssätze von dem Königlichen Ministerio angeordnet werden könne.

Indem die unterzeichnete Direction dieses den Interessenten bekannt macht, fügt sie zur Nachricht und Nachachtung der betheiligten Witwen hinzu, daß künftig die im Junius und im December jeden Jahrs einzuliefernden Quittungen über den halbjährigen Pensionsbetrag auf 21 Thlr. 12 Ggr. in der ersten, 27 Thlr. in der zweiten, und 40 Thlr. in der dritten Classe lauten müssen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, betr. die religiöse Erziehung von Kindern, deren Eltern verschiedener Confession sind, vom 23. Februar 1858.

Um den Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1826 über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Eltern verschiedener Confession sind, so wie auch der Findlinge eine pünktliche Anwendung zu sichern, hat sich das Königliche Justiz-Ministerium veranlaßt gesehen, den obervormundschaftlichen Behörden unter dem 17. August v. J. eine bezügliche Eröffnung zugehen zu lassen. Dieselbe lautet wie folgt:

„Der Umstand, daß die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1826 über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Eltern verschiedener Confession sind, so wie auch der Findlinge, mehrfach nicht genügend zur Anwendung gebracht sind, veranlaßt Uns, den obervormundschaftlichen Behörden Folgendes zu eröffnen:

1) Es ist eine der wichtigsten Pflichten der Vormünder, dafür Sorge zu tragen, daß die religiöse Erziehung vaterloser minderjähriger Kinder, seien sie aus gemischter Ehe entsprungen, oder unehelicher Geburt, in Gemäßheit der Vorschriften der vorerwähnten Verordnung erfolge. Den obervormundschaftlichen Behörden aber liegt es ob, nicht nur mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Vormünder diese Pflicht nicht verabsäumen, sondern es haben dieselben von vorn herein bei der Bestellung der Vormünder darauf das Augenmerk zu richten, daß auch in dieser Beziehung geeignete Personen ausgewählt werden. Es wird sich dabei meistens empfehlen, daß, falls entgegenstehende Rücksichten nicht überwiegen, wenigstens ein Vormund von derjenigen Confession berufen werde, in welcher die Pupillen zu erziehen sind.

2) Die obervormundſchaftliche Behörde hat ſich nicht darauf zu beſchränken, den ihr zur Kenntniß kommenden Pflichtwidrigkeiten der Vormünder bezüglich der religiöſen Erziehung der Pupillen entgegenzutreten, ſondern ſie hat dieſe Erziehung von Amtswegen zu überwachen und ſich hierüber von den Vormündern etwa bei Gelegenheit der Rechnungsablage oder in ſonſtigen Perioden regelmäßige Berichte erſtatten zu laſſen. Namentlich hat ſie darauf zu halten, daß die Kinder eine Schule beſuchen, welche derjenigen religiöſen Erziehung entſpricht, die den Pupillen zu Theil werden muß. Die Auswahl einer anderen Schule, als derjenigen Confeſſion, welcher das Kind angehört, wird nur aus dringenden Gründen — und ſelbſtredend mit Ausſchluß des Religionsunterrichts — zu genehmigen ſein.

Liegen derartige Gründe nicht vor, ſo hat die obervormundſchaftliche Behörde den Beſuch einer Schule fremder Confeſſion nicht zu geſtatten. Zu dem Ende iſt erforderlichen Falls durch den Vormund, oder direct von dem betreffenden Geiſtlichen und Lehrer zu verlangen, daß das Kind von dieſer Schule zurückgewieſen werde, ja ſelbſt, wenn dem nicht entſprochen würde, bei dem vorgeſetzten Conſiſtorium, eventuell bei dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten, Beſchwerde zu führen.

3) An denjenigen Orten, wo nach localem Rechte, etwa in Folge ehelicher Gütergemeinſchaft oder weil der überlebenden Mutter ein ausſchließliches Recht auf die Vertretung der Kinder in ihren perſönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zuſteht, eine Vormundſchaft nicht angeordnet wird, hat die obervormundſchaftliche Behörde beſonders darüber zu wachen, daß die religiöſe Erziehung der betreffenden Kinder nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Juli 1826 erfolge. Falls in dieſer Beziehung das Intereſſe der Mutter mit dem des Kindes collidirt, wird ein Special=Curator zu beſtellen ſein.

4) In welcher Confeſſion ein Kind nach Maaßgabe der Beſtimmungen jener Verordnung vom 31. Juli 1826 zu erziehen ſei, insbeſondere ob einer der Ausnahmefälle des §. 5 von der im §. 4 ausgeſprochenen Präſumtion, daß der Vater die ehelichen Kinder in ſeiner eigenen Religion habe erziehen laſſen wollen, vorliege, hat die obervormundſchaftliche Behörde zu prüfen und feſtzuſtellen, wobei es ihr aber nicht geſtattet iſt, gegen die Beſtimmungen der Verordnung eine von deren Vorſchriften abweichende religiöſe Erziehung der Kinder eintreten zu laſſen, indem es hierzu einer ausdrücklichen Königlichen Diſpenſation bedürfen würde."

Indem Wir den Geiſtlichen Unſeres Bezirkes Vorſtehendes zur Kenntniß bringen, geben Wir demſelben, wie bereits in Unſeren Ausſchreiben vom 5. September 1826 und 19. Mai 1836

im Allgemeinen geschehen ist, auf, sorgsam zu beachten, ob in ihren Gemeinden Fälle vorkommen, wo unter Vormundschaft stehende Kinder, welche nach den Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1826 evangelisch erzogen werden sollten, einer andern Confession zugeführt werden. In derartigen Fällen ist zu versuchen, bei den Vormündern und nöthigenfalls bei der obervormundschaftlichen Behörde eine Aenderung bezüglich der religiösen Erziehung ihrer Pupillen zu erwirken; falls dieses aber erfolglos bleiben sollte, so ist unter genauer und möglichst gesicherter Darlegung des Thatbestandes durch den Superintendenten an Uns zu berichten.

Wir lassen die nöthige Anzahl von Exemplaren dieses Ausschreibens zur Behändigung an die Prediger, welche den Schullehrern ihrer Parochie aus dem Inhalte das Erforderliche mittheilen werden, und zur demnächstigen Niederlegung in der Pfarr-Registratur hieneben erfolgen, und erwarten ein Exemplar mit den Empfangsbescheinigungen wieder zurück.

Postscript.

Auch sehen Wir Uns veranlaßt, den Geistlichen Unseres Bezirks, damit von ihnen ebenfalls in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die richtige Stellung eingenommen und das rechte seelsorgerische Verfahren inne gehalten werde, welches so wenig durch die Verordnung vom 31. Juli 1826 als durch das an die Ephoren des Fürstenthums Hildesheim unterm 24. Februar 1829 ergangene und das allgemeine Ausschreiben vom 19. Mai 1836 beseitigt worden, das Nachstehende zu erkennen zu geben:

Es liegt dem Geistlichen, als Seelsorger ob, diejenigen seiner Gemeindeglieder, welche eine gemischte Ehe einzugehen beabsichtigen, auf dem Wege der Privatseelsorge über ihre Pflichten gegen unsere Kirche in geeigneter Weise zu belehren, insbesondere den etwaigen evangelischen Bräutigam ernstlich darauf hinzuweisen, wie es ihm obliege, Sorge zu tragen, daß die Segnungen der Kirche, welche er selbst empfangen habe, seinen Nachkommen nicht entzogen werden. Es ist dabei zwar von dem evangelischen Theile keinerlei Versprechen in dieser Beziehung zu fordern, aber ebenso bestimmt ist er vor dem mit seinem eigenen Glauben im Widerspruch stehenden Ertheilen eines solchen an Andere zu warnen, und erforderlichen Falls von dem ihm nach der Verordnung vom 31. Juli 1826 zustehenden Rechte in Kenntniß zu setzen. Ebenso wird der Pastor seinen schon in gemischter Ehe lebenden Gemeindegliedern eine besonders treue Seelsorge widmen und durch geistlichen Rath, Mahnung und Warnung Beistand leisten, damit sie weder selbst ihrer Kirche entfremdet werden, noch in Bezug auf

ihre Kinder die derselbigen schuldige Treue verletzen, wobei jedoch nie aus dem Auge zu verlieren ist, daß dem Ehemanne nach eigener Ueberzeugung die Confession seiner Kinder zu bestimmen und dieserhalb das Erforderliche bis zur künftigen Selbstentschließung der letzteren anzuordnen zusteht.

Sollten in der Gemeinde Fälle vorkommen, in welchen unserer Kirche angehörende Väter bei Ueberlassung ihrer Kinder an ein anderes Glaubensbekenntniß einen besonderen Grad von Mißachtung unserer Kirche an den Tag legen; so ist darüber durch den Superintendenten unter genauer und möglichst gesicherter Darlegung des Thatbestandes anher zu berichten. Es versteht sich von selbst, daß hierunter auch solche Fälle begriffen sind, in welchen ganz unserer Kirche angehörende Eheleute ihre Kinder von dieser abwenden und ausschließen.

Schließlich wird es wohl kaum erforderlich sein, darauf noch besonders hinzuweisen, wie sehr jede Proselytenmacherei den Grundanschauungen unserer Kirche widerstreitet. Nicht das kann und soll die Aufgabe aller Einwirkung in der angegebenen Richtung sein, in ein fremdes Gebiet zu fallen, und uns anzueignen, was uns nicht gehört, sondern nur dieses, den Kindern, welche einen Anspruch auf die Segnungen unserer Kirche haben, diesen zu sichern, und die Glieder unserer Kirche, welche in gemischter Ehe leben, vor der Gefahr zu bewahren, ihr selbst eutfremdet zu werden und die Nachkommen ihr zu entfremden. Wir vertrauen zu den unserer Aufsicht unterstellten Geistlichen, daß sie dabei allen Eifer und rechte Treue beweisen, es aber auch an der rechten pastoralen Klugheit und Nachsicht nicht ermangeln lassen werden.

Von vorstehendem Postscript ist jedem Prediger ein Exemplar zur Niederlegung in der Pfarr=Registratur mitzutheilen, das Duplicat aber mit den Praesentatis der Prediger versehen, anher zu remittiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General= und Special=Superintendenten, die Seitens der Interims=Administratoren einer vacanten Inspection wahrzunehmende Acten=Ablieferung betr., vom 4. März 1858.

Es ist vorgekommen, daß von dem für eine vacante Inspection durch Uns bestellten Interims=Ephorus die auf die Interims=Administration derselben und die Erledigung der betreffenden Ephoral=Pfarre sich beziehende Generalacte in die bei Wiederbesetzung der erledigten Stelle ordnungsmäßig erfolgende Actenauslieferung nicht mit eingeschlossen worden ist.

Wiewohl ohne Weiteres einleuchtet, daß eine derartige Acte

nicht für diejenige Ephoral=(oder Pfarr=)Registratur, welche dem anderweitigen und dauernden Dienste des Interims=Administrators angehört, sondern lediglich für die Registratur derjenigen Inspection, für welche die Interims=Administration eintrat, bestimmt sein kann, so eröffnen Wir doch auf Anlaß jener Erfahrungen hiedurch die ausdrückliche Vorschrift, daß jeder Interims Administrator einer Inspection diejenige Acte, welche den wegen einstweiliger Verwaltung der fraglichen Ephorie ihm gewordenen Auftrag, nebst sonstigen damit in Verbindung stehenden allgemeinen Anordnungen, z. B. wegen der Vicariegeschäfte, Erstattung der Vacanzberichte u. s. w. enthält, nach Antritt des neuen Ephorus nebst allen übrigen aus dieser Interims=Administration herrührenden Acten und dergleichen, betreffenden Orts unmangelhaft abliefere. Wir bestimmen zugleich, daß der bei einer durch Todesfall erledigt gewesenen Stelle antretende Superintendent binnen 6 Wochen nach diesem Antritte, darüber, ob die Ablieferung der Acten, einschließlich der generellen Erledigungsacte, über die wiederbesetzte Ephoral= und Pfarrstelle, Seitens des Interims=Administrators erfolgt ist, eine berichtliche Anzeige an Uns gelangen lasse.

Gegenwärtiges Ausschreiben wird in der Ephoral=Registratur verwahrlich niederzulegen sein.

Chronologisches Register.

Chronologisches Register.

Die arabische Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.

1842.

2. März. Patent die Verleihung von Decorationen an die Aebtissinnen, Vorsteherinnen und Conventualinnen der in demselben näher bezeichneten Klöster u. s. w. betr. 217.

24. Nov. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Aemter, Amtsvoigteien und Gerichte des Landdrosteibezirks, die Ansetzung neuer An- und Abbauer in besonderer Rücksicht auf die Regulirung des von denselben zu leistenden Beitrags zu den kirchlichen, geistlichen und Schullasten betr. 193.

1843.

24. Nov. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Beobachtung der Vorschriften der Sabbaths-Ordnung wegen der Feier des stillen Freitags von den Katholiken betr. 173.

1845.

14. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Mitwirkung der Prediger und Schullehrer gegen Thierquälerei betr. 149.

14. (18.) Febr. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim (Lüneburg) an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Anwendung der Bestimmungen des Art. 3 und des Art. 4 der Verordnung über die Sonntagsfeier vom 25. Januar 1822 betr. 174

4. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster des Fürstenthums Calenberg und der Grafschaften Hoya und Diepholz, die Mitwirkung der Geistlichen behuf Beaufsichtigung der aus den Straf-Anstalten Entlassenen betr. 150.

Superintendenten, geistliche Ministerien, Stifter und Klöster, die Mitwirkung der Geistlichen bei den Beerdigungen betr. 189.

14. Oct. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Fürstenthums Hildesheim, die Mitwirkung der weltlichen Kirchen-Commissarien bei den Prediger-Einführungen betr. 30.

6. Nov. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Superintendenten des Consistorial-Bezirks, die Verheirathung der Candidaten des Predigtamts und der Pfarramts-Gehülfen betr. 101.

1846.

12. August. Gesetz, die Erweiterung der Statuten der Landescreditanstalt betr. 196.

13. Oct. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Kirchen-Commissarien, die Belegung von Kapitalien der Kirchen, Pfarren u. s. w. bei der Landescreditanstalt betr. 199.

1847.

4. Jan. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Portofreiheit der Correspondenzen der Kirchenbuchführer betr. 119.

5. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehenden General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Soldaten betr. 146.

7. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Portofreiheit der Kirchenbuchführer betr. 119.

25. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die Porto-Auslage der Kirchen betr. 31.

17. Mai. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, das Verfahren bei Ausstellung von Trauscheinen und Aufnahme von Ehestiftungen betr. 180.

18. Mai. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten, geistlichen Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Verpflichtungsformel der Prediger betr. 96.

25. Mai. Auszug aus dem Polizeistrafgesetze, die Strafe der Störung des öffentlichen Unterrichtes und des öffentlichen Gottesdienstes betr. 170.

10. Oct. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an die General- und Special-

Superintendenten des Consistorialbezirks, die Dispensationen vom Schulbesuche betr. 301.

27. Oct. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, das Verfahren in Polizeistrafsachen gegen Mitglieder der niedern Geistlichkeit betr. 156.

9. Dec. Klosterordnung für die fünf Jungfrauen-Klöster im Fürstenthum Calenberg. 219.

1848.

24. Febr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Trauung von Ausländern im Inlande. 181.

30. Mai. Verordnung, die academischen Zeugnisse, behuf Zulassung zum Examen für Candidaten der Theologie und Jurisprudenz, sowie für Aerzte und Wundärzte betr. 97.

15. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die unter demselben stehenden General- und Special-Superintendenten, auch geistlichen Ministerien in den Städten, die Urlaubsertheilungen für Superintendenten und Prediger betr. 106.

12. Juli. Gesetz, die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consistorial-Behörden betr. 26.

20. Juli. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien der unter demselben befindlichen geistlichen Inspectionen und Ministerien, die Befugnisse des K. Consistoriums bei Ehe-Dispensationen betr. 24.

20. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, den Uebergang der Consistorial-Gerichtsbarkeit auf die weltlichen Untergerichte betr. 27.

5. Sept. Auszug aus dem Gesetze, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betr. 1.

29. Sept. Ausschreiben des K. Gesammt-Ministeriums, die Vergütung der Reisekosten für die im Civil-Dienste Angestellten betr. 93.

13. Oct. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Bezirks, die Trauscheinspflichtigkeit betr. 181.

14. Oct. Gesetz, über Kirchen- und Schul-Vorstände. 41.

14. Oct. Bekanntmachung des K. Ministerinms der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände. 43.

2. Nov. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die obrigkeitlichen Trauscheine betr. 182.

7. Nov. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-

Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten wie auch Stifter und Klöster, die gegen proclamirte Ehen erhobenen Einsprüche betr. 183.

16. Nov. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Consistorialsbezirks, die Kirchen- und Schulvorstände betr. 52.

16. Nov. Instruction der Kirchen-Commissarien im Consistorialbezirke Hannover, zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände. 52.

1849.

9. Febr. Schreiben des K. Gesammt-Ministerii an die allgemeine Ständeversammlung, die Grundzüge für die Regelung des Volksschulwesens betr. 259.

12. März. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim für das Fürstenthum Hildesheim, die Verwaltung der getheilten und ungetheilten Gemeindeforsten, so wie der Forsten der Kirchen und öffentlichen Anstalten betr. 200.

26. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Herren Ephoren des Fürstenthums Lüneburg, das Sonntägliche Wochenblatt für den Landmann im Fürstenthum Lüneburg betr. 152.

25. Juli. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die durch Errichtung der Kirchen- und Schul-Vorstände veränderte Stellung der Kirchen-Commissarien betr. 32.

26. Juli. Anweisung des K. Consistoriums zu Hannover für die Kirchen- und Schul-Vorstände. 54.

26. Juli. Anweisung des K. Consistoriums zu Hannover für die Rechnungsführer geistlicher Cassen. 73.

2. Oct. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die Erhebung des Schulgeldes betr. 306.

24. Oct. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ertheilung der Leichenpässe betr. 189.

29. Oct. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks die Ertheilung der Leichenpässe betr. 190.

12. Nov. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Ertheilung der Leichenpässe betr. 190.

4. Dec. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien in dem Fürstenthume Hildesheim, die Verwaltung der Forsten der Kirchen und öffentlichen Anstalten im Fürstenthume Hildesheim betr. 206.

20. Dec. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Special-Superintenden-

ten, geistliche Ministerien, Stifter und Klöster, die Ephoralprüfung der Confirmanden betr. 175.

28. Dec. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die gegen proclamirte Ehen erhobenen Einsprüche betr. 183.

1850.

24. Jan. Gesetz, die Aufhebung der Mannsstifter betr. 229.

4. Febr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche demselben untergeordnete General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Statuten der Prediger-Witwen-Casse in dem Verwaltungsbezirke des K. Consistoriums zu Hannover vom 17. August 1841. 212.

21. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Superintendenten des Consistorialbezirks, betr. die Ausstellung von Zeugnissen zu Unterstützungs-Gesuchen an des Königs Majestät. 233.

30. März. Gesetz, wegen Aufhebung der auf der Lüneburgschen Kirchenordnung beruhenden Collateral-Erbschafts-Abgabe. 193.

15. April. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster im Verwaltungsbezirke des K. Consistoriums zu Hannover, die Aufnahme der in Folge des Volksschulgesetzes verbesserten Schulstellen in die Volksschullehrer-Witwen-Casse betr. 355.

4. Juni. Gesetz, betr. die Stolgebühren der Juden. 211.

3. Juli. Verordnung, die Verwaltung der Forsten des allgemeinen Kloster-Fonds betr. 231.

15. Juli. Erwiederung der allgemeinen Ständeversammlung an das K. Gesammt-Ministerium, die Grundzüge für die künftige Gestaltung (Organisation) des Volksschulwesens betr. 265.

6. Aug. Gesetz, die Aufhebung des Klosters St. Michaelis und der Ritter-Academie zu Lüneburg betr. 231.

15. Aug. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten des Consistorialbezirks, die Einsendung der Consistorial-Fisci- und stillen Beerdigungsgebühren betr. 29.

26. Aug. Bekanntmachung der K. General-Direction der directen Steuern, die Erhebung der Häusersteuer von den Wohngebäuden der Geistlichen, Schullehrer u. s. w. betr. 107.

10. Sept. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks,

die Emeritirung altersschwacher oder sonst unfähig gewordener Volksschullehrer betr. 311.

5. Nov. Zusatzgesetz über Kirchen- und Schul-Vorstände. 75.

5. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände. 76.

21. Nov. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die Verjährung der Schulgeldsforderungen betr. 308.

12. Dec. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, den Ausschuß der Theilnehmer an der Volksschullehrer-Witwencasse im Verwaltungsbezirke des K. Consistoriums zu Hannover betr. 346.

12. Dec. Bestimmungen des K. Consistoriums zu Hannover wegen Berufung eines Ausschusses aller Theilnehmer an der Volksschullehrer-Witwencasse des Verwaltungsbezirkes des K. Consistoriums zu Hannover. 347.

1851.

5. Febr. Verordnung, über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen. 245.

6. Febr. Ausschreiben des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten an sämmtliche K. evangelische Consistorien und den K. Oberkirchenrath zu Nordhorn, die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen betr. 246.

25. Febr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairpersonen betr. 147.

30. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Errichtung von Fortbildungsschulen betr. 293.

22. April. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten, geistlichen Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, den Volksschullehrer-Unterstützungs-Fond und den Schuldienst-Verbesserungs-Fond betr. 313.

28. Juni. Gesetz, die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, der geistlichen und Schulstellen und der Pfarrwitwenthümer für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer betr. 107.

28. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, Senioren der

24. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. Erhöhung der Pensionen bei der Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover. 342.

1852.

6. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche demselben untergeordnete General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, betr. die theologischen Prüfungen. 98.

8. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Entschädigung der Kirchen u. s. w. für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer. 112.

13. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Reclamationen gegen die ursprüngliche Veranlagung der Grundsteuer von geistlichen und Schul-Grundstücken. 110.

15. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Veränderung des allgemeinen Kirchengebets betr. 170.

12. Febr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die Berichtserstattungen wegen Pfarrerledigungen und Predigereinführungen betr. 97.

26. Febr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Ephoren und geistliche Ministerien in der Provinz Lüneburg, die Beckencollecte zum Besten der Heiden-Mission in der Provinz Lüneburg betr. 209.

29. Febr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die in den Volksschulen einzuführenden Monatsbücher betr. 285.

23. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Superintendenten des Consistorialbezirks, betr. die Ausstellung von Zeugnissen zu Unterstützungsgesuchen an des Königs Majestät. 235.

1. April. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Ephoren und geistliche Ministerien in der Provinz Lüneburg, die Beckencollecte zum Besten der Heiden-Mission in der Provinz Lüneburg betr. 210.

15. April. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Studiosen und Candidaten der Theo-

Candidaten der Theologie, insbesondere deren Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen Schulaufsicht betr. 9.

12. Aug. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die sämmtlichen Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die Abgabe der Kirchen-Commissionsacten betr. 34.

14. Aug. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Ephoren des Consistorial-Sprengels, wie auch an die zur Präsentation von Zöglingen auf die Seminarien befugten geistlichen Ministerien in Städten, auch Stifter und Klöster, die Prüfung der in die Schullehrer-Seminare aufzunehmenden Schulamtsaspiranten betr. 158.

30. Sept. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten und an sämmtliche Aemter des Consistorial-Bezirks, die Wahrnehmung des weltlichen Kirchen-Commissariats betr. 35.

30. Sept. Nachschrift des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten des Consistorialbezirks, die Anzeige der Fälle, wo ein weltlicher Kirchen-Commissarius der evangelischen Kirche nicht angehört, betr. 37.

30. Sept. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Magistrate der selbstständigen Städte des Consistorialbezirks, die Wahrnehmung des weltlichen Kirchen-Commissariats in den selbstständigen Städten betr. 39.

12. Oct. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairpersonen betr. 147.

14. Oct. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Verabfolgung von Geburts- oder Taufscheinen für militairpflichtige Personen betr. 149.

13. Nov. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Anzeige der durch Todesfälle eintretenden Schuldiensterledigungen durch die Ephoren betr. 30.

13. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher. 120.

25. Nov. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betr. 132.

4. Dec. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Ephoren und geistliche Mi-

Stifter und Klöster, die Abstellung von Kanzel-Kundmachungen betr. 143.

19. Mai. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, an sämmtliche Aemter incl. Hohnstein und an die Magistrate der selbstständigen Städte, die Diäten der weltlichen Kirchen-Commissarien betr. 38.

7. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, Senioren der geistlichen Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die Militairfreiheit der Schulamts-Aspiranten betr. 161.

25. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Kirchen- und Schul-Verwaltung auf dem Harze. 40.

19. Juli. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Besoldungssteuer von den Diensteinnahmen aus grundsteuerpflichtig gewordenen Dienstgrundstücken. 114.

14. Juli. Gesetz, über Angaben für Kirchenbücher. 135.

19. Juli. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Zahlungsweise der für Volksschulen, Volksschullehrer, Pfarrwitwenthümer auch sonstige Kirchen- und Schulstellen erfolgenden Bewilligungen. 194.

23. Juli. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, das Verfahren wegen Bestrafung der Schulversäumnisse betr. 304.

6. Sept. Ausschreiben des K. Ministeriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster, die Verpflichtung zu Angaben für die Kirchenbücher betr. 140.

29. Sept. Bekanntmachung des K. Consistoriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des K. Consistoriums zu Hannover. 137.

27. Oct. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die unter demselben stehenden General- und Special-Superintendenten, geistlichen Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die Gesuche um Zulassung zu den theologischen Prüfungen betr. 100.

29. Nov. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an

die Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die Kirchen- und Schul-Visitationsberichte betr. 84.

6. Dec. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Ephoren, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, betr. die Führung der Kirchen-Nebenbücher für diejenigen Parochien, welche sich über mehrere obrigkeitliche Bezirke oder Theile derselben erstrecken. 139.

28. Dec. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die Aufstellung der Impflisten. 145.

1854.

4. Jan. Anleitung für die Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks Hannover, die Kirchen- und Schul-Visitationen betr. 79.

10. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, Senioren der geistlichen Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die Schulbesuche der Geistlichen betr. 292.

28. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten und die geistlichen Ministerien in den Städten des Consistorialbezirks, die Beaufsichtigung der Schulamts-Aspiranten betr. 23.

28. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, die Bewilligung persönlicher Gehaltszulagen an Volksschullehrer betr. 320.

28. Febr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Verheirathung der Volksschullehrer betr. 309.

9. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Trauung derjenigen welche über Bremerhafen auszuwandern beabsichtigen. 184.

20. April. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Ephoren des Consistorialbezirks, die Genehmigung solcher Meliorationen betr. für welche eine Vergütung in Anspruch genommen wird. 211.

2. Mai. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die sämmtlichen Kirchen-Commissarien des Consistorialbezirks, die Form der Rescripte an die Kirchen-Commissarien, sowie der Berichte und Verfügungen derselben betr. 40.

13. Juni. Bestimmungen des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, über den Revisionsausschuß der Prediger-Witwencasse zu Hannover. 214.

21. Juli. General=Rescript des K. Justiz=Ministeriums, betr. die Verpflichtung der Amtsgerichte, Aufträge der K. Consistorien auszuführen. 357.

22. Juli. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die Kirchen=Commissarien des Consistorialbezirks, die Schulpflichtigkeit blinder Kinder betr. 300.

4. Aug. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Aufnahme in die Seminar=Anstalten betr. 165.

5. Sept. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General= und Special=Superintendenten, Senioren der geistlichen Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die Besetzung der Rectorate an Volksschulen betr. 163.

11. Oct. Ministerial=Rescript an die Staatsanwaltschaft des K. Obergerichts zu Goslar, betr. die Gebühren beauftragter Amtsrichter in Ehe= und Verlöbnißsachen. 358.

1855.

4. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General= und Special=Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klösten, desgleichen an sämmtliche Königliche Aemter, auch Magistrate in den selbstständigen Städten des Consistorialbezirks, die General=Kirchen und Schul=Visitationen betr. 90.

20. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an sämmtliche unter demselben stehende General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster, die Ausübung der Jagd durch die Schullehrer betr. 310.

3. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, den Urlaub der an öffentlichen Schulen und sonstigen öffentlichen Bildungsanstalten angestellten Lehrer behuf Leistung des Geschwornen=Dienstes betr. 311.

24. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster in dem Verwaltungsbezirke des K. Consistorii zu Hannover, die Aufnahme der in Folge des Volksschulgesetzes verbesserten Schulstellen in die Volksschullehrer=Witwencasse betr. 355.

9. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General= und Special=Superintendenten der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit dem Harz und der Grafschaft Hohnstein, das Seminar zu Alfeld betr. 164.

12. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, Beaufsichtigung der Studiosen und Candidaten der Theologie betr. 13.

14. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, Prüfungen der Studiosen und Candidaten der Theologie betr. 11.

10. Juli. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten des Consistorialbezirks, die Anfertigung eines Duplicats bei Einsendung der Consistorial-Fisci-Gebühren, der Gebühren für stille Beerdigung, der Revisions-, der Bauexpeditions-Gebühren und der Collecten betr. 29.

26. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten des Consistorialbezirks, die Gebühren der Superintendenten betr. 38.

17. Juli. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, Senioren der geistlichen Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Statuten der Prediger-Wittwencasse zu Hannover betr. 215.

26. Juli. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Strafe für Versäumniß der kirchlichen Katechismuslehre betr. 178.

9. Aug. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten des Consistorialbezirks, die Zusammenberufung der Prediger-Convente betr. 18.

14. Aug. Postscript des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten des Consistorialbezirks, die Kosten der Prediger-Convente betr. 19.

14. Aug. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten des Consistorialbezirks, die Prediger-Convente betr. 21.

8. Sept. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten des Consistorialbezirks, die Berichte über die Privat-Unterrichtsanstalten betr. 274.

18. Sept. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Strafen für Versäumniß der kirchlichen Katechismuslehre betr. 179.

7. Oct. Gesetz, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und

1856.

25. Sept. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairpersonen betr. 148.

31. Oct. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten, geistlichen Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, betr. die Einsendung der in den Armencassen befindlichen schlechten Scheidemünze. 236.

1857.

3. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, die Berichte über die Privat-Unterrichts-Anstalten betr. 274.

9. Jan. Instruction der K. Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz, die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen betr. 102.

12. Febr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen betr. 105.

3. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, den Dienstantritt der Volksschullehrer betr. 167.

3. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien des Consistorial-Sprengels, betr. die Erstattung nicht exigibeler Auslagen in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Geistliche und Schullehrer. 360.

31. März. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Hannover, Regulirung des Volksschulwesens betr. 275.

31. März. Consistorial-Postscript, die Sommerschulen betr. 277.

31. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Aufsicht über das Volksschulwesen betr. 280.

21. April. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Angabe der Todesart verstorbener beurlaubter Militairpersonen betr. 148.

27. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. Erhöhung der Pensionen bei der Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover. 343.

9. Juli. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an sämmtliche Kirchen-Com-

missarien des Consistorialbezirks, die jährliche Anzeige der ohne Beihülfe aus Landesmitteln verbesserten Schulstellen betr. 322.

30. Juli. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten, geistlichen Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die schriftlichen Willens-Erklärungen der Kirchen- und Schul-Vorstände betr. 77.

8. Sept. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Anzeige der Todesfälle von Ausländern durch die Kirchenbuchführer betr. 142.

14. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Anwendung der im Art. 3 der Verordnung vom 25. Januar 1822 über die Feier des stillen Freitags enthaltenen Bestimmungen auf katholische Glaubensgenossen betr. 174.

24. Sept. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, betr. die Zulassung von Kindern, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, zur Confirmation. 176.

24. Oct. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an die General- und Special-Superintendenten des Consistorialbezirks, die Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes durch den Besuch höherer Unterrichtsanstalten betr. 306.

21. Nov. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, an die sämmtlichen Kirchen-Commissarien des Inspectionsbezirks, die Ausführung des §. 1 des Gesetzes vom 2. August 1856, über Verbesserung der Volksschulstellen betr. 324.

25. Nov. Erlaß des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Trauscheine betr. 186.

5. Dec. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, die Unterstützungen hülfsbedürftiger Volksschullehrer betr. 319.

1858.

25. Jan. Bekanntmachung der Direction der Prediger-Wittwencasse in Hannover, betr. die Erhöhung der Wittwen-Pensionen. 361.

23. Febr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, betr. die religiöse Erziehung von Kindern, deren Eltern verschiedener Confession sind. 362.

4. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, die Seitens der Interims-Administratoren einer vacanten Inspection wahrzunehmende Acten-Ablieferung betr. 365.

Sachregister.

Sachregister.

Die beigefügte Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.

A.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

T.

W.

Z.

Druck der Telgener'schen Hofbuchdruckerei in Hannover.